

Universität Passau
Philosophische Fakultät
Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte
Innstraße 25
94032 Passau

Dissertation

**GERECHTIGKEITSPFLEGE UND HERRSCHERLICHE SAKRALITÄT
UNTER FRIEDRICH II. UND LUDWIG IX.**

**HERRSCHAFTSAUFFASSUNGEN DES 13. JAHRHUNDERTS IM
VERGLEICH**

vorgelegt von

Sindy Schmiegel
Wurzbacher Str. 37a
07338 Leutenberg

unter der Betreuung von

Prof. Dr. Franz-Reiner Erkens
Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte
Universität Passau

Gewidmet meinen Eltern
in Liebe und Dankbarkeit

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort und Dank	5
1. Einleitung	7
1.1. Friedrich II. und Ludwig IX. – ein Vergleich	7
1.2. Quellengrundlage und Forschungsstand	20
2. Gerechtigkeitsübung und Sakralität als Fundamente des mittelalterlichen Herrschaftsverständnisses	28
2.1. Pax et justitia im Wandel der Zeiten	29
2.1.1. Berührungspunkte von Recht und Religion in der Antike	35
2.1.2. Das 12. Jahrhundert: Wiederentdeckung des römischen Rechts	38
2.2. Der Herrscher und die Gerechtigkeit	53
2.2.1. Das Corpus Juris Civilis	53
2.2.2. Der Herrscher über dem Gesetz, der Herrscher unter dem Gesetz	61
2.3. Sakrale Herrschaft im Mittelalter	68
2.3.1. Gotterwähltheit und Christusvikariat	69
2.3.2. Frühmittelalterliche Herrschersakralität und Priesterähnlichkeit	79
2.4. Zusammenfassung	86
3. Friedrich II.	89
3.1. Administration und Herrschaft	89
3.1.1. Schwieriger Beginn und frühe Behauptung	89
3.1.2. Die Universität von Neapel	95
3.1.3. Der Hof Friedrichs II. und die Ordnung der Gerichte in Sizilien	99
3.2. Gesetzgebung und Herrschaftsverständnis	105
3.2.1. Frühe kaiserliche Legislation	106
3.2.2. Die Konstitutionen von Melfi und ihre Bedeutung für das Herrschaftsverständnis Friedrichs II.	110
3.2.3. Rechtsprechung, Zeremoniell und herrscherliche Repräsentation	138
3.3. Vom David zum Messias: Die Sakralität Friedrichs II.	147
3.3.1. Intensivierte Sakralität als politische Reaktion	148
3.3.2. Zur Herrschaft ausersehen – vor Gott verantwortlich	162
3.3.3. Priesterähnlichkeit und Messianismus	167
3.4. Zusammenfassung	177
4. Ludwig IX.	181
4.1. Persönlichkeit und gesellschaftliche Struktur als Determinanten herrscherlichen Verhaltens	183
4.1.1. Herrschaftsantritt und Handlungsprinzipien Ludwigs IX.	184
4.1.2. Traditionelle Grundlagen der Sakralität des französischen Königs	186
4.1.3. Frömmigkeit als Leitgedanke herrscherlichen Handelns	194
4.2. König und Reich unter Ludwig IX.	204
4.2.1. Hof und Ratgeber	204
4.2.2. Die administrative Struktur Frankreichs	210
4.2.3. Der König und die Barone	214

4.3. Königliche Legislation im 13. Jahrhundert	220
4.3.1. Der König als Gesetzgeber	220
4.3.2. Die Grande Ordonnance von 1254	222
4.3.3. Weitere gesetzliche Regelungen	227
4.4. Seelsorge und Fürsorge als Aufgaben von Herrschaft und Basis herrscherlicher Sakralität	230
4.4.1. Die Sorge um andere: Der König als Heiler, Schiedsrichter und Missionar	230
4.4.2. Ludwigs Vermächtnis: Letzte Verfügungen und Enseignements	235
4.4.3. Die Priesterähnlichkeit Ludwigs IX.	245
4.4.4. Heiligkeit durch Gerechtigkeit. Die Kanonisation Ludwigs IX.	251
4.5. Zusammenfassung	254
5. Der Antichrist und der Heilige	256
5.1. Herrschaftsstrukturen des 13. Jahrhunderts im Vergleich	257
5.1.1. Gesellschaftliche Determinanten, aktuelle Politik und herrscherliche Selbstwahrnehmung	257
5.1.2. Die Anfänge Friedrichs II. und Ludwigs IX.	260
5.1.3. Strukturelle Besonderheiten in Frankreich und Sizilien	262
5.2. Gerechtigkeitspflege im Vergleich	265
5.2.1. Rechtsetzung und Rechtswahrung	266
5.2.2. Formen der Rechtsprechung	269
5.2.3. Rechtsinhalte als Spiegel des Herrscherbildes	272
5.3. Messianismus contra Thaumaturgum	277
5.3.1. Neuer Messias und Imitator Christi	278
5.3.2. Sakralität aus Recht	282
5.4. Zusammenfassung	288
6. Schlußbetrachtungen: Friedrich II. und Ludwig IX. zwischen Tradition und Neuerung	290
Abkürzungsverzeichnis	296
Verzeichnis der zitierten Quellen	297
Bibliographie und Verzeichnis der zitierten Literatur	308
Erklärungen	329
Curriculum Vitae	330

„Lectoremque suppliciter obsecro, ut, siqua in his, quae scripsimus, aliter quam se veritas habet, posita reppererit, non hoc nobis inputet, qui, quod vera lex historiae est, simpliciter ea, quae fama vulgante collegimus, ad instructionem posteritatis litteris mandare studuimus.“

Beda Venerabilis, Historia Ecclesiastica Gentis Anglorum, Praefatio.

VORWORT UND DANK

Der Abschluß einer lange währenden Beschäftigung ist meist mit zwiespältigen Gefühlen verbunden – mit der Freude über ein getanes Werk und mit der bangen Frage, ob die geleistete Arbeit Zustimmung findet. Langwierige Rechercharbeiten, wiederholte Neufassungen ganzer Kapitel und der gelegentliche Eindruck, der Komplexität des mittelalterlichen Denkens nicht gerecht werden zu können, verursachten manchen Zweifel, doch zumeist war die Arbeit an der vorliegenden Studie begleitet von Entdeckerfreude, Euphorie und der großen Befriedigung, Schritt für Schritt aus vielen Details ein Ganzes zu schaffen.

Das Thema der vorliegenden Arbeit wurde von Prof. Dr. Franz-Reiner Erkens, Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte der Universität Passau, angeregt. Ihm gilt mein herzlichster Dank für seine geduldige Betreuung, seine fachlichen Ratschläge und seine ermutigende Unterstützung bei allen auftretenden Problemen. Wie der Titel der Arbeit verraten mag, war diese Arbeit ursprünglich als deutsch-französisches Kooperationsprojekt, als „Cotutelle de Thèse“, angelegt und sollte sowohl von Prof. Dr. Franz-Reiner Erkens als auch von Prof. Dr. Régine Le Jan, Laboratoire de Médiévisique Occidentale de Paris, Université Paris I – Panthéon-Sorbonne betreut werden. Leider verhinderten administrative Hürden die binationale Kooperation, sodaß sich die deutsch-französische Zusammenarbeit auf die fachliche Ebene beschränkte. Auch Prof. Dr. Le Jan danke ich für die vielfältigen fachlichen Anregungen und ihre Hilfe auf der Suche nach einem Weg durch das Labyrinth der universitären Vorschriften. Wertvolle Hinweise und förderliche Kritik erhielt ich darüber hinaus von Dr. Rolf Große und Dr. Martin Heinzelmann vom Deutschen Historischen Institut Paris sowie von Jean Richard und Hervé Pinoteau, zwei ausgewiesenen Kennern der Epoche Ludwigs IX. Prof. Dr. Angela Pabst, Universität Erlangen-Nürnberg, gab mir ertragreiche Auskünfte zur Spätantike. Dank eines Forschungsstipendiums des Deutschen Historischen Instituts Paris war es mir möglich, mehrere Monate in Pariser Bibliotheken und Archiven Quellenstudien zu Ludwig IX. durchzuführen. Über die finanzielle Unterstützung hinaus konnte dank des Direktors des DHI Paris, Prof. Dr. Werner Paravicini, der Kontakt zur Académie des Inscriptions et de Belles Lettres am Institut de France hergestellt werden. Die dort lagernde Quellensammlung, die von Louis Carolus-Barré zusammengestellt worden war, konnte mit der freundlichen Erlaubnis von Her-

vé Danesi, Secrétaire Général der Akademie, und der kompetenten Hilfe von Martine Brunet, Chargée de la Communication, eingesehen werden. Während der Zeit der Entstehung dieser Dissertation erhielt ich ein Promotionsstipendium der Hanns-Seidel-Stiftung e.V., der an dieser Stelle nicht nur für die finanzielle Absicherung des Dissertationsprojektes gedankt sei, sondern auch für die vielfältige ideelle Förderung und die hilfreiche persönliche Betreuung durch Dr. Rudolf Pfeifenrath. In der Schlußphase der Redaktion standen mir Britta Kägler, Andreas Kosuch und Gesa zur Nieden mit zahlreichen kritischen Anmerkungen zur Seite. Ihnen danke ich für die mühsame Durchsicht des Manuskripts, für ihre stilsicheren Korrekturen und ihre fachlichen Verbesserungsvorschläge.

Mit Geduld und Verständnis hat mich mein Freund Stephan Werner begleitet und mir immer wieder Mut und Kraft gegeben. Meinen Eltern möchte ich meinen besonderen Dank für allen Rückhalt, alle Zuwendung und alle Ermunterung ausdrücken, die ich von ihnen erhalten habe. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

1. Einleitung

1.1. Friedrich II. und Ludwig IX. – ein Vergleich

„Kaiser, Verehrer der Gerechtigkeit, frommster aller Könige“, so wandten sich die Bürger Neapels an ihren Herrscher Friedrich II., „vertritt unsere Interessen und löse unsere Streitigkeiten.“¹ Und der Kaiser antwortete: „Für die Beachtung eurer Gesetze geht zum Gefährten des Rechts: hier ist er: er wird Recht sprechen oder mich darum bitten. Vinea ist sein Familienname, sein Name ist Petrus, der Richter.“² – Über Ludwig IX. heißt es: „Viele Male im Sommer ist er nach seiner Messe in den Bois de Vincennes gefahren, hat sich dort gegen eine Eiche gelehnt und hieß uns, sich um ihn herum zu setzen; und alle, die eine Sache vorzubringen hatten, kamen, um zu ihm zu sprechen, ohne von einer Wache oder sonst irgendwem gestört zu werden. [...] Und wenn er sah, daß das, was über ihn [die Recht suchende Person] oder von ihm [der Recht suchenden Person] gesprochen wurde, gerichtet werden sollte, so richtete er mit eigenem Mund.“³

Es soll im Folgenden nicht vorrangig um die Rechtsprechungspraxis im 13. Jahrhundert gehen, sondern vielmehr um die Frage, was die beiden Auszüge über das Herrschaftsverständnis Friedrichs II., Kaiser des Heiligen Römischen Reiches und König von Sizilien und Jerusalem, und Ludwigs IX., König von Frankreich, aussagen.⁴ Offensichtlich hielten beide Monarchen die Rechtsprechung für eine außerordentlich wichtige Aufga-

¹ „*Caesar amor legum, Friderice piissime regum, Causarum telas nostrasque resolvere querelas.*“ Franciscus Pipinus, *Chronica*, ed. Giosue CARDUCCI, Vittorio FIORINI, in: RIS IX, Mailand 1727, S. 660.

² „*Pro vestra lite consorem juris adite: Hic est: jura dabit vel per me danda rogabit. Vinee cognomen Petrus, judex est sibi nomen.*“ Ebd.

³ „*Maintes foiz avint que en esté il se alloit seoir au boiz de Vinciennes après sa messe, & se acostoioit [= s'accotait] à un chesne & nous fesoit seoir entour li; et touz ceulz qui avoient affaire venoient parler à li, sanz destourbier de huissier ne d'autre [= sans empêchement d'huissier ni d'autres gens]. [...] Et quant il véoit aucune chose à amender en la parole de ceulz qui parloient pour luy, ou en la parolle de ceulz qui parloient pour autrui, il-meismes l'amendoit de sa bouche.*“ Oeuvres de Jean Sire de Joinville, comprenant l'Histoire de Saint Louis, le credo et la lettre à Louis IX, ed. Natalis DE WAILLY, Paris 1883, Kap. 12, 59, S. 25. Vgl. dazu auch Maureen SLATTERY, *Myth, man and sovereign saint. King Louis IX in Jean de Joinville's sources*, New York, Bern, Frankfurt/Main 1985.

⁴ Die Verwendung der Begriffe *regnum* und *imperium* muß mit einiger Sorgfalt geschehen, um nicht zu falschen Schlußfolgerungen zu gelangen. Insbesondere in Bezug auf Friedrich II. muß auseinandergehalten werden, ob er als Kaiser des Heiligen Römischen Reiches oder als König von Sizilien agierte, wobei Friedrich selbst in Sizilien durchaus als Kaiser auftrat, indem er etwa die für Süditalien und Sizilien geltenden Konstitutionen von Melfi als kaiserliche Beschlüsse erließ, vgl. Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien, ed. Wolfgang STÜRNER, in: MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum II, Suppl., Hannover 1996, III 94, S. 452: „... *opus ... quod augustalis nominis titulo presignatum*...“. Vgl. auch Alfons M. STICKLER, *Imperator vicarius Papae. Die Lehren der französisch-deutschen Dekretistenschule des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts über die Beziehungen zwischen Papst und Kaiser*, in: MIÖG 62 (1954), S. 210-212.

be, beide übten sie jedoch auf unterschiedliche Weise aus: der eine verweist sein Volk mit würdevollen Worten an seinen Richter, der andere setzt sich unter freiem Himmel nieder, hört alle an und spricht dann selbst sein Urteil. Im weitesten Sinne wird hier schon ein Teil des Erkenntnisinteresses der vorliegenden Arbeit angesprochen: wie hält es der Herrscher des 13. Jahrhunderts mit Recht und Gerechtigkeit, und was sagt dies über sein Herrschaftsverständnis aus?

Natürlich konnte immer schon nur ein gerechter Herrscher ein guter Herrscher sein:⁵ Der König muß nicht nur recht handeln, sondern soll selbst ein Abbild der Gerechtigkeit sein.⁶ Was aber zeichnet einen gerechten Herrscher aus? Wie beurteilen ihn dabei seine Zeitgenossen? Wie hängt herrscherliche Gerechtigkeitspflege mit der Sakralität des mittelalterlichen Herrschers zusammen? Das herrscherliche Selbstverständnis war (und ist) aktuellen Sachlagen angepaßt und somit beständig Veränderungen unterworfen. Es ist daher nur im Kontext des Zeitgeschehens verständlich und erklärt sich zudem nur mit Blick auf die „Öffentlichkeit“, die das herrscherliche Handeln wahrnimmt, beurteilt und darauf reagiert. Diese „Öffentlichkeit“, Adressaten und Rezipienten herrscherlichen

⁵ Max WEBER prägte das sozialgeschichtliche Verständnis des Begriffs „Herrschaft“, der durch die historische Wissenschaft meist ohne begriffstheoretische Reflexionen verwendet wird. Herrschaft wird bei Max WEBER als eine Möglichkeit beschrieben, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei definierten Personen Gehorsam zu finden, vgl. Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1921, ND Köln, Berlin 1964, Bd. I, S. 157: „*Herrschaft, d. h. die Chance, Gehorsam für einen bestimmten Befehl zu finden, kann auf verschiedenen Motiven der Fügsamkeit beruhen ... Bei Herrschenden und Beherrschten pflegt ... die Herrschaft durch Rechtsgründe, Gründe ihrer ‚Legitimität‘, innerlich gestützt zu werden, und die Erschütterung dieses Legitimitätsglaubens pflegt weitgehende Folgen zu haben.*“. Die vorliegende Arbeit kann an dieser Stelle keine vertiefte Problematisierung des Herrschaftsbegriffs, mit dem der Begriff des Herrschers eng zusammenhängt, leisten, folgt aber WEBERS Definition des Herrschaftsbegriffs dahingehend, daß Herrschaft als Interaktion von Herrschenden und Beherrschten begriffen wird, wobei der Herrschende um die Rechtfertigung seiner Herrschaft bemüht ist. Der Begriff „Herrschaft“ ist in der mediävistischen Forschung wiederholt problematisiert worden, vgl. Otto BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Wien ⁵1956, ND Darmstadt 1973, S. 240-243 und S. 357-360. Vgl. weiterhin die einzelnen Beiträge in Hellmut KÄMPF (Hg.), *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, Darmstadt 1965, ND Darmstadt 1974 und Karl KROESCHELL, *Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht*, Göttingen 1968, S. 17-21. „Herrschaftsverständnis“ meint die Sichtweisen, mit denen zeitgenössisch auf das Phänomen „Herrschaft“ geblickt wird. Vgl. u. a. Jutta SCHLICK, *König, Fürsten und Reich (1056-1159). Herrschaftsverständnis im Wandel (= Mittelalter-Forschungen 7)*, Stuttgart 2001. Der Rechtswissenschaftler Hermann JAHRREIß unterscheidet zwei Grundformen von Herrschaftsakten, vgl. Hermann JAHRREIß, *Mensch und Staat*, Köln 1957, S. 141-143: die Normierung des künftigen Zusammenlebens in der Gesellschaft und die gestaltende Reaktion auf einzelne Ereignisse, eine Differenzierung, die für die weitere Darstellung wichtig sein wird, denn es werden jeweils die Rechtsetzungsgewalt des Herrschers und seine Rechtsprechung betrachtet, die im Oberbegriff der Gerechtigkeitspflege zusammengefaßt werden.

⁶ Johann von Salisbury, *Policraticus sive de nugis curialium et vestigijs philosophorum*, ed. Katherine S. KEATS-ROHAN, in: *CC Cont. Med.* 118, Turnhout 1993, Kap. 1, S. 233: „... *ut nihil sibi principes licere opinetur quod a iustitiae aequitate discordet.*“ und Kap. 2, S. 234: „*Nec in eo sibi principes detrahi arbitrentur, nisi iustitiae suae statute praeferenda crediderint iustitiae Dei, cuius iustitia in aeuum est et lei eius aequitas. Porro aequitas, ut iuris periti asserunt, rerum conuenientia est quae cuncta coaequiparat ratione et imparibus rebus paria iura desiderat, in omnes aequabilis, tribuens unicuique quod suum est.*“. Vgl. auch Francis DE ZULUETA, *The teaching of Roman law in England around 1200*, London 1990. John

Handelns, besteht jedoch nicht nur aus denjenigen, die der jeweiligen Herrschaft unterworfen sind. Im Kontext der Legitimierung von Herrschaft werden auch konkurrierende Herrschaftsträger mit dem Selbstverständnis eines Monarchen konfrontiert.

Die Eingangszitate sind nicht zufällig gewählt. Sie beschreiben die Gerechtigkeitsübung zweier Herrscher des 13. Jahrhunderts. Bei dem ersten Zitat handelt es sich um einen kurzen Text auf einem Fresko in einem Neapolitanischen Stadtpalais, das heute nicht mehr erhalten, aber dank der Beschreibung des Franziskus Pipinus, eines Autors an der Schwelle vom 13. zum 14. Jahrhundert, bekannt ist. Andere Quellen, die das gerichtliche Zeremoniell unter Friedrich II. beschreiben, stimmen mit der Aussage des Gemäldes überein.⁷ Der zweite Text stammt aus der Feder eines engen Vertrauten Ludwigs IX., des Sire de Joinville. Selbst wenn man im Detail am Wahrheitsgehalt beider Schilderungen zweifeln darf, zeigen sie doch die Art und Weise, in der beide Monarchen Gerechtigkeitspflege betrieben. Daraus wiederum lassen sich Erkenntnisse über das herrscherliche Selbstverständnis Friedrichs II. und Ludwigs IX. erschließen. Ein zweiter Faktor, der die Auffassung von mittelalterlicher Herrschaft wesentlich bestimmt, ist die Sakralität des Herrschers. Der Monarch steht in einer besonderen Beziehung zur Sphäre des Numinosen und unterscheidet sich dadurch von seinen Mitmenschen. Daraus resultieren bestimmte Funktionen des Herrschers, und im Mittelalter steht der sakrale Herrscher zudem in einer besonderen Verantwortung vor Gott. Gerechtigkeitspflege und Herrschersakralität sind keine zufällig ausgewählten Faktoren, die das Herrschaftsverständnis des mittelalterlichen Monarchen bestimmen. Mit dem Wiedereinsetzen der Rezeption des römischen Rechts⁸ etwa ab dem 12. Jahrhundert ändert sich, wie in der vorliegenden Arbeit noch zu erläutern sein wird, das Verhältnis des Herrschers zur Rechtsprechung und zur Rechtsetzung. Auf die Sakralität des Herrschers blieben diese Veränderungen nicht ohne Einfluß, denn Gerechtigkeitsübung in all ihren Aspekten wurde zunehmend stärker als von Gott verliehene Aufgabe wahrgenommen. In unterschiedlichem Maße gelang es den Herrschern des 13. Jahrhunderts vor allem durch die

DICKINSON, The medieval conception of kingship and some of its limitations as developed in the Politicus of John of Salisbury, in: *Speculum* 1 (1926), S. 208-337.

⁷ Vgl. Rolandinus Pataviensis, *Chronica*, ed. Philippe JAFFÉ, in: MGH SS 19, Hannover 1866, S. 71: „*Ibi dompnus imperator, sedens in eminenciori loco in suo throno, se cunctis hostendit hylarem et iocundum. Et Petro de Vinea Apulo eius iudice pro ipso dompno sapienter locuto, inter dompnum imperatorem et Paduanum populum federavit quodammodo multam benivolenciam et amorem.*“.

⁸ Unter dem Begriff des römischen Rechts werden hier nicht nur die im *Corpus Juris Civilis* niedergelegten positiven Normen verstanden, sondern darüber hinaus auch die aus ihnen hervorgehenden Vorstellungen von Recht und herrscherlicher Gerechtigkeit. Aufgabe dieser Arbeit soll nicht sein, Einzelbestimmungen des Codex Justinianus, der Novellen, der Institutionen oder der Digesten in den Gesetzen Friedrichs II. und Ludwigs IX. zu identifizieren, sondern diejenigen im römischen Recht festgelegten Leitlinien herrscherlichen Handelns aufzuzeigen, die im Mittelalter wieder bedeutend wurden.

Betonung der Gerechtigkeitspflege, ihre Sakralität auch auf anderen Wegen als den traditionellen zu begründen. Diese neuen Begründungen der herrscherlichen Sakralität waren um so bedeutender, als daß gerade die Kaiser im Zuge des sogenannten Investiturstreits einiges an sakralem Prestige eingebüßt hatten.

Das römische Recht diente zunächst nur als Vorbild zur Schulung eines guten Sprachstils.⁹ Erst nach und nach rückte der Inhalt der altehrwürdigen Gesetze selbst in den Mittelpunkt des Interesses, wurde gelesen, angewandt und kommentiert. In Rechtsschulen wie Bologna¹⁰ entstanden theoretische Abhandlungen und Glossen, und bald zog mit den Rechtsgelehrten das römische Recht auch an den Fürstenhöfen ein.

Die beiden genannten Aspekte lassen sich in den größeren Zusammenhang der Herrschaftslegitimierung einordnen, die für diese beiden Herrscher an dieser Stelle nicht umfassend betrachtet werden kann, gleichwohl aber im Zusammenhang mit den politischen Entwicklungen des 13. Jahrhunderts immer wieder Erwähnung finden wird. Das mittelalterliche Herrschaftsverständnis läßt sich darüber hinaus nicht ausschließlich anhand von herrscherlicher Gerechtigkeitspflege und Herrschersakralität erklären, gerade im 13. Jahrhundert prägten beide Aspekte jedoch ganz entscheidend das herrscherliche Selbstverständnis,¹¹ wie anhand der Reiche Friedrichs II. und Ludwigs IX. zu zeigen sein wird. Die vorliegende Untersuchung entspricht in gewisser Weise der Forschungsstrategie des „internationalen“¹² oder „intergesellschaftlichen“¹³ Vergleichs.¹⁴ Der „in-

⁹ Tilman STRUVE, Die Salier und das römische Recht. Ansätze zur Entwicklung einer säkularen Herrschaftstheorie in der Zeit des Investiturstreits, Mainz 1999, S. 26-27.

¹⁰ Vgl. Hermann FITTING, Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna, Berlin, Leipzig 1888. Augusto GAUDENZI, Lo studio di Bologna. Annuario della R. Università di Bologna 1900-1901, Bologna 1901, S. 29-188. Giovanni DE VERGOTTINI, Lo studio di Bologna, l'impero, il papato (= Studi e memorie per la storia dell'Università di Bologna N.S. 1), Bologna 1956, S. 19-95. Ennio CORTESE, Alle origini della scuola di Bologna, in: Rivista internazionale di diritto commune 4 (1993), S. 7-49. Girolamo ARNALDI, Alle origini dello studio di Bologna, in: Le sedi della cultura nell'Emilia Romagna: L'età comunale, Mailand 1984, S. 99-115.

¹¹ Als Beispiel für einen weiteren Faktor, der zumindest das Selbstverständnis des Kaisers mitprägte, sei hier der *renovatio-imperii*-Gedanke genannt, dessen Bedeutung für das Herrschaftsverständnis Friedrichs II. kaum überschätzt werden kann. Friedrich bemühte sich Zeit seines Lebens, die Stadt Rom unter kaiserlichen Einfluß zu bringen, scheiterte aber an der Gegenwehr des Papstes und wäre sicher auch mit den stadtrömischen Senatoren in Konflikt geraten, wenn er den päpstlichen Widerstand hätte brechen können.

¹² HAUPT, KOCKA, Geschichte und Vergleich, deren Sammelband den Untertitel „Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung“ trägt, ohne daß der Begriff „international“ problematisiert werden würde.

¹³ Thomas WELSKOPP, Stolpersteine auf dem Königsweg. Methodenkritische Anmerkungen zum internationalen Vergleich in der Gesellschaftsgeschichte, in: Archiv für Sozialgeschichte 35 (1995), S. 343 schlägt den Begriff „intergesellschaftlich“ anstelle von „international“ vor und definiert ihn als „Vergleiche eines Phänomens in mindestens zwei politisch verfaßten gesellschaftlichen Kontexten ... die separate politische Institutionengefüge besitzen.“

¹⁴ Zum Vergleich in der Geschichtswissenschaft vgl. Michael WERNER, Bénédicte ZIMMERMANN, De la comparaison à l'histoire croisée (= Le genre humain 2004), Paris 2004. Marcel DETIENNE, Comparer l'incomparable, Paris 2000. Heinz-Gerhard HAUPT, Jürgen KOCKA (Hgg.), Geschichte und Vergleich.

tergesellschaftliche“ Bereich ist mit der Definition WELSKOPPS auch für das 13. Jahrhundert möglich, denn er umgeht den Nationenbegriff, der für den hier betrachteten Zeitraum nicht angemessen ist. Gegenstand des Vergleichs zwischen den Reichen Friedrichs II. (mit einem Schwerpunkt auf dem süditalisch-sizilischen Königreich) und Ludwigs IX. soll jedoch nicht „die Gesellschaft“ bilden, die Analyse wird sich auf zwei präzise Faktoren beschränken und damit Gegenstände und Kriterien des Vergleichs eng eingrenzen. Eine theoretische Reflexion über vergleichendes historisches Forschen scheint sich auf die Behandlung des Zeitraums etwa ab dem 19. Jahrhundert zu konzentrieren,¹⁵ dabei arbeitet auch die Mediävistik durchaus vergleichend.¹⁶ Erst kürzlich faßte Michael BORGOLTE vergleichende Beiträge zum europäischen Mittelalter zusammen,¹⁷ die sich auch mit den Spezifika des vergleichenden mediävistischen Arbeitens befassen, inzwischen gibt es gar ein Institut für vergleichende Geschichte Europas im Mittelalter, das der Humboldt-Universität von Berlin angegliedert ist und die Relevanz komparatistischen Arbeitens auch für die Mediävistik belegt.¹⁸

Für einen Vergleich hinsichtlich des Herrschaftsverständnisses und der Sakralität eignen sich Friedrich II. und Ludwig IX. aus verschiedenen Gründen. Zunächst einmal bietet sich ein Vergleich aufgrund der zeitlichen Nähe ihrer Regierungszeiten an: Friedrich regierte von 1212¹⁹ bis 1250, Ludwig IX. von 1226 bis 1270, beide übten also jeweils rund 40 Jahre lang die Herrschaft aus und korrespondierten teilweise sogar miteinander. Durch den frühen Tod ihrer Vorgänger und Väter kamen beide noch als unmündige Kinder auf den Thron, wodurch ihre Herrschaft zunächst unter keinem guten Stern zu stehen schien. Sowohl auf Friedrich als auch auf Ludwig lastete damit zu Beginn ihrer

Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, Frankfurt/Main, New York 1996.

¹⁵ Vgl. die Beiträge in den in Anm. 15 genannten Sammelbänden, in denen kein einziger einen mediävistischen Schwerpunkt behandelt. Die Vorarbeit Marc BLOCHS, der vergleichend zum Mittelalter forschte, wurde dagegen durchaus zur Kenntnis genommen, vgl. etwa Matthias MIDDELL, Kulturtransfer und Historische Komparatistik – Thesen zu ihrem Verhältnis, in: DERS., Kulturtransfer und Vergleich (= Komparativ. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Geschichtsforschung 10 (2000) 1, S. 11.

¹⁶ Als Beispiel sei hier einer der jüngsten Sammelbände zitiert, der dem Titel nach eine vergleichende Perspektive einnimmt, ohne freilich methodische Bemerkungen zum Vergleich selbst zu machen. Stefan WEINFURTER, Marion STEINICKE (Hgg.), Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, Köln, Weimar, Wien 2005.

¹⁷ Michael BORGOLTE (Hg.), Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik, Berlin 2001.

¹⁸ Noch Ende der 1990er Jahre beklagte der Münchner Komparatist Hendrik BIRUS, Mediävistische Komparatistik – „Unmöglich, aber dankbar“?, in: Wolfgang HARMS, Jan-Dirk MÜLLER (Hgg.), Mediävistische Komparatistik. FS für Franz Josef Worstbrock zum 60. Geburtstag, Stuttgart, Leipzig 1997, S. 13-14, die fehlende Berücksichtigung der Mediävistik in der Komparatistik, scheint sich aber freilich nur auf die Germanistik zu beziehen.

¹⁹ Erste Königskrönung im Dom zu Mainz. Die Krönung in Aachen erfolgte 1215.

Herrschaft der immense Druck, sich durchsetzen und legitimieren zu müssen. Die politischen Ausgangsbedingungen für beide Herrscher ähneln einander und bieten einen ersten Ansatzpunkt für eine vergleichende Betrachtung. Die beiden hier betrachteten Monarchen stehen in unterschiedlichen Traditionen, verfügen über einen unterschiedlichen Bildungshorizont, haben abgesehen von ihrer Zugehörigkeit zum mittelalterlich-abendländischen Kulturkreis einen anderen geistigen Hintergrund und stehen mit unterschiedlichen Personenkreisen und deren Ideen in Kontakt. Ebenso ist ihre Stellung im europäischen Machtgefüge anders geartet: Friedrich steht als Kaiser an exponierterer Stelle und muß sich gegen allzu weit gehende päpstliche Ambitionen wehren, der König von Frankreich dagegen ist unbestrittener Herr seines Reiches und kann seine darüber hinaus gehende Autorität auf das hohe Ansehen gründen, das er europaweit genießt. Notwendigerweise ergeben sich daraus Unterschiede in der herrscherlichen Selbstsicht, die noch zu erläutern sein werden. Grundsätzlich kann ein Vergleich beider Monarchen hinsichtlich ihres herrscherlichen Selbstverständnisses von einer relativen Homogenität des politischen und gesellschaftlichen Kontextes ausgehen: Die politische Verfaßtheit der Reiche ähnelt sich, der zeitliche Horizont der betrachteten Regierungszeiten ist in etwa deckungsgleich, beide Herrscher gehören dem christlich-abendländischen Kulturkreis an. Diese Ähnlichkeiten beschränken sich freilich auf die grundsätzliche Situierung Friedrichs und Ludwigs in der mittelalterlichen Gesellschaft. Auf notwendige Nuancierungen der genannten Faktoren wird im Laufe der Studie noch einzugehen sein. Der Vergleich der genannten Aspekte des Herrschaftsverständnisses beider Monarchen muß auch die Betrachtung der politischen Situation und der gesellschaftlichen und kulturellen Hintergründe in Frankreich und im Reich Friedrichs II. einschließen. Diese Faktoren definieren den Handlungsrahmen der Herrscher und beeinflussen daher notwendigerweise die herrscherliche Selbstsicht. Beiden Herrschern gemein ist das Bestreben, für Frieden und Gerechtigkeit, *pax et justitia*, zu sorgen.²⁰ Das beabsichtigten auch ihre Vorgänger und realisierten diese Vorstellung mittels Edikten, Urkunden, Pakten und vielerlei weiterer Maßnahmen, die jedoch den Charakter von Entscheidungen aufgrund politischer Notwendigkeiten haben. Die mittelalterlichen Herrscher wurden auch vor dem 13. Jahrhundert bereits rechtsetzend tätig. Umfassende gesetzgeberische Befugnisse zur Gestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens erschlossen sie

²⁰ Bereits im 12. Jahrhundert hatte der Frieden einen eindeutigen Rechtsbezug bekommen, so verbindet Huguccio von Pisa, einer der großen Lexikographen des Mittelalters, in einer 1180 verfaßten Schrift den Begriff *pax* mit dem Verb *paciscor*, also paktieren, einen Vertrag eingehen – und damit eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Ugucione da Pisa, *Derivationes*, ed. Enzo CECCHINI, in: *Edizione Nazionale dei Testi Mediolatini*, Florenz 2004.

sich jedoch erst wieder im 13. Jahrhundert, vor allem unter dem Einfluß des wieder rezipierten römischen Rechts. Sowohl der Kaiser als auch der französische König erließen allgemeine Bestimmungen, die für alle Untertanen²¹ galten und weit in das Leben jedes einzelnen einzugreifen geeignet waren. Die beiden Monarchen lassen sich also nicht nur hinsichtlich der Rechtsprechung vergleichen, sondern auch im Hinblick auf die Setzung allgemeingültiger Normen, durch die sich, blickt man auf die Generationen zuvor, beide Herrscher von ihren Vorgängern unterscheiden.

Indem der Herrscher ein unumstößliches Urteil spricht, offenbart sich seine Autorität: Es ist der Herrscher, der jedem zuteilt, was ihm zusteht, und allein der Herrscher bestimmt über das Zustehende.²² Das gilt sowohl für den Rechtsspruch im Einzelfall als auch im großen politischen Zusammenhang: Kraft seiner Autorität, die ihm von Gott verliehen worden ist, hat der Herrscher die Macht, Entscheidungen zu treffen, die von keiner Seite in Frage gestellt werden können. Die Rechtsetzungsgewalt steht damit in engem Zusammenhang, bestimmt sie doch die Grundsätze des herrscherlichen Handelns, erhält sie entweder aufrecht oder modifiziert sie aus verschiedenen Gründen.

Die Eingangszitate zeigen, daß der an sich gleichartige Akt der Rechtsprechung von beiden Monarchen unterschiedlich ausgeübt wurde. Offenbar stehen dahinter unterschiedliche Konzeptionen der Gerechtigkeitsübung. Die Gründe für diese Differenz und ihre Folgen für die Begründung von Herrschaft sollen in dieser Arbeit betrachtet werden. Dazu werden die historische Entwicklung im Reich und in Frankreich, die politischen Konstellationen und der kulturelle Hintergrund der Herrscher in die Untersu-

²¹ Die Konstitutionen von Melfi erließ Friedrich II. zwar als König von Sizilien, diese Verordnungen galten dementsprechend nur für seine sizilischen Untertanen, dennoch werden die von Friedrich stammenden Gesetze mit dem kaiserlichen Titel eingeleitet, vgl. schon Ist Friedrich der Autor eines Gesetzes, so beginnt es nicht mit „rex Siciliae, sondern mit „Imperator Fridericus semper augustus“, so etwa STÜRNER, Konstitutionen I, 1, S. 149. Vgl. dazu Hermann DILCHER, Kaiserrecht und Königsrecht im staufischen Sizilien, in: Studi in onore di Edoardo Volterra, 5 Bde (= Pubblicazioni della Facoltà di giurisprudenza dell'Università di Roma 44, 1-5), Milano 1971, S. 1-21.

²² Während Friedrich diesen Anspruch im Proömium der Konstitutionen von Melfi, STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147 selbst formuliert, wird Ludwigs IX. für ein solches Handeln in einer der Predigten vor seiner Kanonisation gelobt: Domini Bonifacii papae VIII sermo de canonisatione regis Ludovici sanctissimi, factus in palatio apud Urbem Veterem, die Martis ante festum beati Laurentii martyris, ed. Léopold DELISLE, Natalis DE WAILLY, Charles Marie JOURDAIN, in: RHGF 23, Paris 1840, S. 148: „*Unicuique etiam reddebat quod suum est. [...] Notandum quod reddit Deus, et reddit homo. Deus reddit bonis bona, malis supplicia, utrisque justa. [...] Item, reddit homo Deo, reddit proximo. Primo debet reddere Deo illa quae volvit. [...] Secundo reddit homo proximo caritatem et concordiam. [...] Unde notandum quod multi vestrum viderunt, et nos etiam vidimus sanctum illum regem Ludovicum, cujus vita inclita cunctas illustrabat ecclesias.*“ Von seinen Amtsträgern verlangt Ludwig: „... *in singulis computis nostris inter alia ratiocinia nostra, quaeratur et exigatur distracte ab omnibus et singulis baillivis, quid habuerunt, vel receperunt de emendis et poenis huiusmodi blasphemorum, et de his teneantur plenam ibidem reddere rationem.*“. LAURIÈRE, Ordonnances, S. 105.

chung einbezogen.²³ Im Sinne einer möglichst umfassenden Darstellung des Gegenstandes aus verschiedenen Blickwinkeln soll vermieden werden, einen ausschließlich anthropologischen oder traditionellen historischen Interpretationsansatz zu wählen. Dem relativ kurzen Zeithorizont, der in dieser Arbeit betrachtet werden soll, steht ein überaus komplexer geistesgeschichtlicher Hintergrund gegenüber. Recht, Religion und ihre vielen Berührungspunkte bilden so zahlreiche Möglichkeiten ihrer Betrachtung, daß immer wieder nur einzelne Felder angerissen und zusammenfassend dargestellt werden können.

„Et comment ne pas être tenté d’opposer le saint à l’antéchrist? » bringt Jacques Chiffolleau das Bild auf den Punkt, das noch die heutigen Vorstellungen von beiden Herrschern prägt.²⁴ Der kapetingische König, 1297 heilig gesprochen, galt schon im 13. Jahrhundert als Inbegriff des gerechten und frommen Herrschers, wohingegen der Stauferkaiser von Zeitgenossen als Verkörperung des Antichristen bezeichnet wurde.²⁵ Ludwig dagegen, den Jacques LE GOFF als „géographiquement, chronologiquement, idéologiquement le plus central des grands personnages de la chrétienté du XIII^e siècle“²⁶ bezeichnet, erscheint als ein in seiner Zeit verhafteter Monarch, der bei weitem keine so kontroversen Urteile hervorrief wie sein älterer staufischer Zeitgenosse. Sowohl Friedrich II. als auch Ludwig IX. waren wie alle anderen mittelalterlichen Herrscher sakral legitimiert, offensichtlich jedoch wurde ihr Bezug zur numinosen Sphäre und damit einhergehend ihr Verhältnis zum Christentum als fundamental unterschiedlich bewertet. Daß diese differierende Wahrnehmung neben politisch motivierter Be-

²³ Nur in Ansätzen können persönliche Eigenschaften der Herrscher in die Untersuchung mit einbezogen werden, etwa, was die Frömmigkeit betrifft. Keineswegs kann man aus den zeitgenössischen Quellen ein Charakterbild beider Herrscher gewinnen. Vor allem die französische Schule der Annales, der auch Jacques LE GOFF angehört, hat auf dem Gebiet der historischen Anthropologie wegweisende neue Ansätze präsentiert. Die Persönlichkeit als Determinante für historische Entwicklungen zu definieren, scheint aber auch der Ecole des Annales nicht zu gelingen. So konnte Jacques LE GOFF, Saint Louis, Paris 1996 in seiner Biographie Ludwigs des Heiligen eine historische Figur entwerfen, die Persönlichkeit Ludwigs entzieht sich aber auch ihm.

²⁴ Jacques CHIFFOLEAU, Saint Louis, Frédéric II et les constructions institutionnelles du XIII^e siècle, in: Médiévales 34 (1998), S. 13.

²⁵ Gregor IX. an Friedrich, Alphonse HUILLARD-BRÉHOLLES, Historia diplomatica Friderici Secundi sive constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta quae supersunt istius imperatoris et filiorum ejus, 6 Bde, Paris 1852-1861, V, 1, S. 286-289 vom 20. März 1239 und wenig später (7. April 1239) im Schreiben „Sedes apostolica“, MGH Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum, 3 Bde., ed. Georg Heinrich PERTZ, Berlin 1883-1894, Bd. I, Nr. 741, S. 637-639. Am 20. April 1239 wirft Friedrich Gregor IX. vor, er begünstige die Ketzer in der Lombardei, die er doch früher selbst bekämpft hatte, „Levate in circuitu“, H-B V, 1, S. 295-307 und MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum II, ed. Ludwig WEILAND, Hannover 1896, Nr. 215, S. 290-299. Die Enzyklika „Ascendit de mari“ Gregors IX. verschärft am 1. Juli 1239 den Ketzervorwurf an Friedrich. Friedrich bezeichnete Gregor schließlich in seinem Rundschreiben „In exordio nascentis mundi“ noch im Juli 1239 als Antichrist, Eduard WINKELMANN, Acta imperii inedita seculi XIII, 2 Bde., Innsbruck 1880, 1885, I, Nr. 355, S. 314-315; H-B V, 1, S. 348-351.

²⁶ LE GOFF, Saint Louis, S. 14.

wertung durch Dritte auch mit dem von den Herrschern selbst nach außen getragenen Herrschaftsverständnis in Verbindung steht, liegt nahe. Es wird zu klären sein, woraus diese Unterschiede der herrscherlichen Sakralität resultieren, und inwieweit sie mit der Pflege von *pax* und *justitia* im Reich zusammenhängen. Zunächst aber wird auch der Vergleich der Herrschersakralität beider Monarchen von traditionellen Formen der sakralen Herrschaftslegitimierung auszugehen haben.

Über allem und im Zentrum aller Rechtfertigung mittelalterlicher Herrschaft stand Gott. Für jede Herrschaft im Mittelalter ist die Annahme grundlegend, daß Macht *Dei gratia* ausgeübt wird. Alle Herrschaft kommt von Gott, jeder Herrschaftsträger erfüllt sein Amt durch die Gnade Gottes und in Gottes Auftrag, so die bekannte Aussage in Paulus' Brief an die Römer,²⁷ die bestimmend für die mittelalterliche Herrschaftsbegründung war. Den Herrscher der göttlichen Sphäre anzunähern war jedoch keine Erfindung erst des Mittelalters, vielmehr wurden Machthaber „zu allen Zeiten und an allen Orten mit dem Numinosen in Verbindung gebracht.“²⁸ So konnte, in unterschiedlich starker Ausprägung, entweder im Herrscher selbst ein Gott gesehen werden, oder aber er stand in einer engen Beziehung zu einem Gott, sei es als Sohn, Nachkomme, Schützling oder Stellvertreter, oder der Herrscher befand sich in einer besonderen Verantwortung gegenüber einer göttlichen Person oder numinosen Macht,²⁹ wie es im Mittelalter der Fall gewesen war.³⁰ Damit haben Herrscher Anteil an der göttlichen Sphäre, die auf sie abstrahlt und ihrer Herrschaft einen sakralen Charakter verleiht.³¹ Die herrscherliche Sak-

²⁷ Röm. 13, 1-5. Vgl. Werner AFFELDT, Die weltliche Gewalt in der Paulus-Exegese. Röm. 13,1-7 in den Römerbriefkommentaren der lateinischen Kirche bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Göttingen 1969.

²⁸ Franz-Reiner ERKENS, Sakral legitimierte Herrschaft im Wechsel der Zeiten und Räume. Versuch eines Überblicks, in: DERS. (Hg.), Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume. Fünfzehn interdisziplinäre Beiträge zu einem weltweiten und epochenübergreifenden Phänomen, Berlin 2002, S. 11.

²⁹ Vgl. ERKENS, Sakral legitimierte Herrschaft, S. 11.

³⁰ Der Herrscher – hier ist auch der Papst gemeint – betrachtete sich als Stellvertreter Christi oder Gottes und begab sich damit in eine Gott gegenüber verantwortliche Position.

³¹ Der Begriff der „Sakralität“ ist in jüngster Zeit zunehmend in die Kritik geraten. Jens Ivo ENGELS bezeichnet den Terminus „Sakralkönigtum“ als einen zum universalen Chiffre gewordenen Begriff zur Erklärung historischer Phänomene, die auch im säkularen Zusammenhang betrachtet werden könnten, vgl. Jens Ivo ENGELS, Das „Wesen“ der Monarchie? Kritische Anmerkungen zum „Sakralkönigtum“ in der Geschichtswissenschaft, in: *Majestas* 7, 1999, S. 3-40. Auch Janet NELSON spricht sich, auf das Frühmittelalter beschränkt, für eine vorsichtigere Verwendung des Begriffs aus, der ihrer Meinung nach lediglich das Übergreifen des Herrschers auf den dem Priester vorbehaltenen liturgisch-rituellen Bereich der Heilsvermittlung bezeichnet, vgl. Janet L. NELSON, *Royal saints and early medieval kingship*, zuletzt in DIES. (Hg.), *Politics and ritual in early medieval Europe*, London 1986, S. 69-74. Karl LEYSER wiederum spricht dem Adjektiv „sakral“ eine neutrale Qualität zu, die es ermöglicht, anthropologische Erkenntnisse für die historische Forschung nutzbar zu machen, vgl. Karl LEYSER, *Herrschaft und Konflikt. König und Adel im ottonischen Sachsen*, Göttingen 1984, S. 124. Auch Ludger KÖRNTGEN vermutet, daß den sakralen Momenten des Königtums zuviel Erklärungspotential zugemessen wird, anderen Elementen dagegen zu wenig, vgl. Ludger KÖRNTGEN, *Königsherrschaft und Gottes Gnade. Zu Kontext und Funktion sakraler Vorstellungen in Historiographie und Bildzeugnissen der ottonisch-frühsalischen Zeit (= Orbis*

ralität ist dabei der Rahmen, der um das komplexe Konstrukt, mit dem der mittelalterliche Herrscher seine Autorität begründet, gespannt ist. Ausgefüllt wird der Rahmen von verschiedenen, in enger Beziehung zueinander stehenden Elementen, wie dynastischen Bindungen, einer ausreichenden materiellen Basis, Erfolg als Heerführer, oberster Richter und Wahrer des Friedens.³² Über alle diese Elemente verfügt ein mittelalterlicher Herrscher nur dank der Gnade Gottes.

Die Kriterien, die herrscherliche Sakralität im Mittelalter ausmachen, werden noch ausführlich zu definieren sein. Hier sollen lediglich die Punkte benannt werden, die für den Vergleich der Sakralität Friedrichs II. und Ludwigs IX. von Bedeutung sind. In welcher Weise wird etwa die Gottunmittelbarkeit des Herrschers dargestellt? Welche Pflichten resultieren aus dem besonderen Verhältnis des Herrschers zur göttlichen Sphäre, wie wird die Verantwortung vor Gott dargestellt, die aus diesen Pflichten resultiert? Welche Berührungspunkte zwischen Herrschersakralität und Gerechtigkeitspflege lassen sich feststellen? Die Vorgänger Friedrichs II. und Ludwigs IX. beanspruchten gewisse priesterähnliche Funktionen.³³ Gilt dies auch für die Herrscher des 13. Jahrhunderts? Stehen diese eventuell ebenfalls mit der Pflege von *pax* und *justitia* in Verbindung?

Bevor die beiden Herrscher selbst im Mittelpunkt der Erörterung stehen werden, wird im zweiten Kapitel das theoretische Fundament der Arbeit gelegt. Dessen Basis bildet eine Definition der Charakteristika mittelalterlicher sakraler Herrschaft, die sich mit der Gotterwähltheit genauso beschäftigen wird wie mit dem herrscherlichen Christusvikariat. Die Mittlerstellung des Herrschers zwischen Gott und den Menschen impliziert eine besondere Verantwortlichkeit des Monarchen vor Gott, aber auch besondere Fähigkeiten und Befugnisse des Herrschers, die ebenfalls analysiert werden. Daran anschließend werden grundlegende Auffassungen über die herrscherliche Gerechtigkeitsübung vorgestellt, die sowohl aus römisch-heidnischem als auch aus christlichem Kontext kamen und ein wesentliches Element in der Entwicklung eines Herrschaftsverständnisses bezeichnen. Insbesondere wird auch nach dem Zusammenhang von Gerechtigkeitspflege und herrscherlicher Sakralität gefragt werden, für dessen Erschließung ein Rückblick auf die Entwicklung des römischen Rechts seit der Antike unerlässlich ist.

Medievalis. Vorstellungswelten des Mittelalters 2), Berlin 2001. Alle zitierten Autoren befassen sich allerdings mit der Zeit vor dem Investiturstreit. Für die Zeit während und nach dem Investiturstreit steht eine kritische Auseinandersetzung mit dem Sakralitätsbegriff noch aus.

³² Vgl. Franz-Reiner ERKENS, *Vicarius Christi – sacratissimus legislator – sacra majestas. Religiöse Herrschaftslegitimierung im Mittelalter*, in: ZRG KA 89 (2003), S. 1-55.

³³ Vgl. Kap. 2.3.2 „Frühmittelalterliche Herrschersakralität und Priesterähnlichkeit“.

Unsere sich daran anschließende vergleichende Studie wird sich den beiden zentralen Themen Gerechtigkeitspflege und herrscherliche Sakralität zu orientieren haben. Beiden vorangestellt ist jedoch eine Einordnung Friedrichs II. und Ludwigs IX. in die jeweilige politische und gesellschaftliche Situation, ohne deren Kenntnis eine schlüssige Durchführung unseres Vergleichs unmöglich ist. Gesellschaftliche Determination, aktuelle Politik und, soweit faßbar, die Persönlichkeit des Herrschers beeinflussten in hohem Maße die Art und Weise, in der Gerechtigkeitspflege betrieben und herrscherliche Sakralität nach außen dargestellt wurde. Eine zentrale These der vorliegenden Studie geht davon aus, daß das herrscherliche Selbstverständnis um so schärfer nach außen vertreten worden ist, je mehr sich der Herrscher unter dem Druck befand, Aufgaben und Funktionen seines Amtes zu rechtfertigen und gegen Ambitionen Dritter zu verteidigen. Es sind also drei Ebenen – die politische und gesellschaftliche Realität, die Gerechtigkeitspflege und die Herrschersakralität – die zur Entwicklung des Herrschaftsverständnisses beitragen, ohne es allerdings umfassend bestimmen zu können.³⁴ Die drei genannten Aspekte können nicht unabhängig voneinander betrachtet werden, dementsprechend wird immer wieder nach den Berührungspunkten etwa von Recht und Religion in verschiedenen Epochen und der Relevanz der sich ergebenden Wechselwirkungen für die Auffassungen von Herrschaft gefragt werden.

Friedrich II. wird im dritten Kapitel den Ausgangspunkt der vergleichenden Analyse bilden. Zunächst einmal wird anhand der drei Kernpunkte gesellschaftlicher und politischer Kontext, Gerechtigkeitspflege und Sakralität das Herrschaftsverständnis Friedrichs II. herausgearbeitet. Besonders wird dabei die Bemühung des Staufers hervorzuheben sein, eine auf ihn zentrierte Administration zu schaffen, innerhalb derer die Gerechtigkeitspflege eine große Bedeutung hat. Eine analoge Betrachtung des kapetingischen Königs erfolgt im vierten Kapitel. Wiederum wird Ludwig IX. zunächst in seinem politischen und gesellschaftlichen Umfeld untersucht. Daran anschließend werden im Unterschied zu Friedrich II. nicht strukturelle Entwicklungen in den Blick genommen, sondern die Bedeutung von herrscherlicher Frömmigkeit und Herrschersakralität für Ludwig IX. betrachtet. Der Kohärenz des Vergleichs tut dieser unterschiedliche Aufbau keinen Abbruch. Die differierende Akzentuierung der Betrachtung beider Herrscher ist vielmehr durch deren Herrschaftsverständnis selbst vorgegeben, denn während Friedrichs Selbstverständnis stark von seiner Wahrnehmung der herrscherlichen Pflicht zur Gerechtigkeitsübung geprägt ist, ist es in Bezug auf Ludwig IX. notwendig, die E-

³⁴ Alle anderen Faktoren, die das Herrschaftsverständnis beeinflusst haben könnten, sollen hier allerdings

bene der Frömmigkeit hervorzuheben und eingehender zu analysieren, denn diese bestimmte sein Herrschaftsverständnis in hohem Maße. Wenn etwa der Gründung der Universität von Neapel durch Friedrich II. ein ganzes Kapitel gewidmet, die Beziehung Ludwigs IX. zu den Universitäten dagegen nur erwähnt wird, so ist dies dem Umstand geschuldet, daß Friedrich sich durch die Schaffung einer eigenen Ausbildungsstätte um die künftige Sicherung seines Gerichtsapparates sorgte, Ludwig aber den Universitäten skeptisch gegenüberstand.³⁵ Im fünften Kapitel schließlich werden Analogien und Divergenzen bezüglich beider Herrscher betrachtet. An ihnen wird illustriert, daß das Verständnis von Herrschaft im 13. Jahrhundert grundlegenden Änderungen unterworfen war, die sich zum großen Teil aus den drei genannten Schwerpunkten unserer Arbeit erklären lassen. Erst durch den direkten Vergleich beider Herrscher wird deutlich, wie stark sich herrscherliches Selbstverständnis verschiebt, wenn entweder der gerechtigkeits- oder der glaubensbezogene Aspekt in den Vordergrund rückt. Gleichzeitig gelingt es, ohne das Beispiel des Herrschers als maßgeblich für gesamtgesellschaftliche Phänomene annehmen zu wollen, die Bedeutung beider Herrscher für ihre Nachwelt präziser zu bestimmen. So unterschiedlich sich die Herrschaftsauffassung beider Monarchen auch darstellen mag, so situieren sich beide dennoch in einer deutlich vergangenheitsorientierten Vorstellungswelt. Die sowohl von Friedrich II. als auch von Ludwig IX. ins Werk gesetzten Neuerungen, die insbesondere das Gebiet der Rechtspflege betrafen und über die Herrschaft beider hinaus Bestand hatten, wird man damit nicht als Ausdruck ihrer Progressivität begreifen können.

Der Sinn des Vergleichs beider Herrscher liegt demzufolge in der Verallgemeinerung und im Kontrast.³⁶ Einerseits werden länderübergreifende Gemeinsamkeiten festgestellt werden können, zu denen bereits die Annahme gehört, daß Herrschersakralität und Gerechtigkeitspflege in beiden betrachteten Reichen das Herrschaftsverständnis wesentlich prägten, was wiederum vermuten läßt, daß dieses Phänomen auch in anderen europäischen Reichen des 13. Jahrhunderts anzutreffen ist. Andererseits aber kontrastieren Friedrich II. und Ludwig IX. hinsichtlich der beiden Untersuchungsschwerpunkte sehr deutlich, wonach die Annahme erlaubt ist, daß der Einfluß der Persönlichkeit des Herrschers und dessen gesellschaftlichen Umfelds ausgehend von gleichen Ausgangsbedingungen völlig unterschiedliche Entwicklungen hervorrufen kann. Die vorliegende Ar-

nicht betrachtet werden.

³⁵ WELSKOPP, *Stolpersteine auf dem Königsweg*, S. 343 hält den „ungleichgewichtigen Vergleich“ prinzipiell für berechtigt.

³⁶ Vgl. Heinz-Gerhard HAUPT, Jürgen KOCKA, *Historischer Vergleich: Methoden, Aufgaben, Probleme*. Eine Einleitung, in: Haupt, Kocka, *Geschichte und Vergleich*, S. 11.

beit geht damit den „Königsweg“ der historischen Forschung,³⁷ ohne allerdings den Schritt machen zu wollen, Analogieschlüsse auf andere als die hier betrachteten Gegenstände des Vergleichs zu treffen und damit die Ergebnisse des hier durchgeführten Vergleichs gewissermaßen zu abstrahieren.³⁸ Weder Universalisierung noch Generalisierung ist das Ziel dieser Studie,³⁹ sondern das Nebeneinander von Analogien und Kontrasten aufzuzeigen, die erst im direkten Vergleich ihre Bedeutung für unterschiedlich verlaufende Entwicklungen offenbaren.⁴⁰

Der hier angestellte Vergleich ist demzufolge kein Selbstzweck, er dient vielmehr dazu, zwei unabhängig voneinander vielbeachtete Gegenstände der mediävistischen Forschung zu einer Synthese zusammenzuführen. Diese Synthese erlaubt es, zwei grundlegende Faktoren für das mittelalterliche Verständnis von Herrschaft, die Gerechtigkeitspflege und die herrscherliche Sakralität, in ihrer Bedeutung klarer hervorzuheben als dies ohne die vergleichende Perspektive möglich gewesen wäre. Auch die Betonung der Gerechtigkeitspflege als von Gott verliehene herrscherliche Aufgabe verdient es, hervorgehoben zu werden, denn erst indem die Brücke zwischen Gerechtigkeitsübung und Sakralität geschlagen wird, wird klar, daß der Herrscher des 13. Jahrhunderts zwar nach wie vor im göttlichen Auftrag handelt, sein sakrales Prestige aber im Vergleich zu seinen Vorgängern eine Umwertung und Steigerung erfährt. Inwieweit diese Entwicklung unter Friedrich II. und Ludwig IX. graduell unterschiedlich verläuft, soll in der vorliegenden Arbeit untersucht werden. Von einer „Buchbindersynthese“⁴¹ ist diese Studie weit entfernt, denn sie erhellt eine bedeutende Phase in der Entwicklung des herrscherlichen Verhältnisses zu Recht und Gerechtigkeit und zeigt zudem auf, in welchem Grad politischer Druck für die Entwicklung eines pointierten – und auch provokanten – Herrschaftsverständnisses verantwortlich ist.⁴² Nicht zuletzt für die Untersuchung von Le-

³⁷ Vgl. WELSKOPP, *Stolpersteine auf dem Königsweg*, S. 340.

³⁸ WELSKOPP, *Stolpersteine auf dem Königsweg*, S. 346, sieht im Vergleich eine Möglichkeit, „präzise kontextkontrollierte Generalisierung“ zu ermöglichen“.

³⁹ Nach WELSKOPP ist zwar nicht Universalisierung, aber doch Generalisierung das Ziel des historischen Vergleichs, vgl. ebd., S. 366.

⁴⁰ Freilich wäre es an dieser Stelle notwendig, den Blick auch auf künftige Herrschergenerationen zu lenken, um die Dauerhaftigkeit der unter Friedrich II. und Ludwig IX. begonnenen Entwicklungen zu überprüfen.

⁴¹ Michael BORGOLTE, *Perspektiven europäischer Mittelalterhistorie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*, in: DERS. (Hg.), *Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik*, Berlin 2001, S. 21. BORGOLTE beklagt mit einigem Recht, daß die Mediävistik Gefahr läuft, Synthesen bekannter Forschungsergebnisse zu präsentieren, die an sich keine neuen Erkenntnisse mehr bringen.

⁴² Die „Stilisierung eigener Unverwechselbarkeit“ am Beispiel von Deutschland und Frankreich untersuchte exemplarisch Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Außenblicke für das eigene Herz. Vergleichende Wahrnehmung politischer Ordnung im hochmittelalterlichen Deutschland und Frankreich*, Michael BORGOLTE

gitimität und Legitimisierung von Herrschaft vermag diese vergleichende Studie aus diesem Grund Perspektiven zu eröffnen. Es ist keineswegs selbstverständlich, daß theoretische Reflexionen über die Stellung des Herrschers zum Recht angestellt werden. Warum gerade im 13. Jahrhundert verstärkt über dieses Thema nachgedacht wurde, und inwieweit die Herrscher selbst in diese Erwägungen einbezogen wurden, soll an dieser Stelle beleuchtet werden.

1.2. Quellengrundlage und Forschungsstand

Die Basis dieser Untersuchung stellen am Hof selbst oder hofnah entstandene Quellen sowie herrscherliche Selbstaussagen dar, auf deren Grundlage das Herrschaftsverständnis der beiden Monarchen erschlossen wird. Sowohl Friedrich II. als auch Ludwig IX. waren umfassend gebildete Männer mit einem von offenbar ausgeprägtem Gestaltungswillen gekennzeichneten Charakter, die lenkend und bestimmend auf die Konzepte der Rechtfertigung ihrer Herrschaft eingewirkt haben. In einem hohen Maße bestimmen aber auch Traditionen und Konventionen die Entwicklung eines Herrscherbildes mit. Der fortschreitenden Verschriftlichung ist es zu verdanken, daß zu Regierungshandlungen, Rechtsprechung und Verwaltung sowohl Ludwigs IX. als auch Friedrichs II. eine große Menge an Quellen überliefert ist. Für den Staufer ist der überwiegende Teil der Quellen ediert zugänglich, wenn auch einige wichtige Publikationen heutigen Kriterien nicht mehr genügen.⁴³ Die für diese Arbeit besonders wichtigen Konstitutionen von Melfi liegen in einer neuen kritischen Edition von Wolfgang Stürner vor,⁴⁴ ein Teil der Briefe, Enzykliken und Erlasse Friedrichs sind ebenso in einer kritischen Ausgabe ediert.⁴⁵ Für den größten Teil der Urkunden und anderes Verwaltungsschriftgut muß noch auf die umfangreichen, aber veralteten Editionen von Huillard-Bréholles⁴⁶ und

(Hg.), *Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs*. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik, Berlin 2001, S. 315-338.

⁴³ Mit einem umfangreichen Editionsprojekt der Urkunden Friedrichs II. befaßt sich seit den 1990er Jahren eine Kommission der *Monumenta Germaniae Historica*, vgl. Walter KOCH, Die Herausgabe der Urkunden Kaiser Friedrichs II. Ein Langzeitunternehmen, in: *Zur Geschichte und Arbeit der Monumenta Germaniae Historica*. Ausstellung anlässlich des 41. Deutschen Historikertages München, 17.-20. September 1996. Katalog, hg. von Alfred GAWLIK, München 1996, S. 58-59 und Walter KOCH, Das Projekt der Edition der Urkunden Kaiser Friedrichs II., in: Arnold ESCH, Norbert KAMP (Hgg.), *Friedrich II. Tagung des Deutschen Historischen Instituts in Rom im Gedenkjahr 1994*, (= *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 85), Tübingen 1996, S. 87-108.

⁴⁴ Wolfgang STÜRNER, in: *MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum II*, Suppl., Hannover 1996.

⁴⁵ *MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum II*, ed. Ludwig WEILAND, Hannover 1896.

⁴⁶ Alphonse HUIILLARD-BRÉHOLLES, *Historia diplomatica Friderici Secundi sive constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta quae supersunt istius imperatoris et filiorum ejus*, 6 Bde, Paris 1852-1861.

Winkelmann⁴⁷ zurückgegriffen werden.⁴⁸ Bezüglich der Urkunden muß einschränkend erwähnt werden, daß ein mittelalterlicher Herrscher meist nicht aus eigener Initiative Diplome und Privilegien ausstellte, sondern in der Regel auf Ersuchen des Empfängers aktiv wurde. Der Empfänger des Diploms hatte weitreichende Möglichkeiten, auf Inhalt und Textgestaltung Einfluß zu nehmen und konnte gar den gesamten Text entwerfen, wenn er mit dem Placet des Hofes rechnen konnte.⁴⁹ Um das herrscherliche Siegel tatsächlich zu erhalten, hat sich eine Empfängerausfertigung natürlich am Herrschaftsverständnis des Urkundenausstellers zu orientieren und transportiert auf diese Weise dennoch die herrscherliche Selbstsicht in das offizielle Schriftgut. Narrative Quellen zur Regierungszeit Friedrichs, die die Fremdwahrnehmung des Herrschers zeigen, sind leicht in verschiedenen Ausgaben greifbar. Die regionale Verschiedenheit der Quellen birgt jedoch Gefahren für eine kohärente Beurteilung des Staufers: Aussagen, die für Sizilien zutreffen, können sich für das Imperium als unrichtig erweisen.⁵⁰ Aus diesem Grund muß der geographische Kontext des staufischen Wirkens stets genau beachtet werden.

Für Ludwig IX. dagegen liegt noch keine moderne systematische Edition der Urkunden, Mandate und Briefe vor,⁵¹ was angesichts der Bedeutung des Königs für die französische Geschichte erstaunlich ist.⁵² Seine Ordonnanzen,⁵³ Etablissements⁵⁴ und En-

⁴⁷ Eduard WINKELMANN, *Acta imperii inedita seculi XIII*, Bd. I, Innsbruck 1880, Bd. II, Innsbruck 1885

⁴⁸ Eine umfangreiche Zusammenstellung der wichtigsten Quellen zur Geschichte Friedrichs II. in deutscher Übersetzung publizierten jüngst Klaus VAN EICKELS, Tania BRÜSCH, *Kaiser Friedrich II. Leben und Persönlichkeit in Quellen des Mittelalters*, Düsseldorf, Zürich 2000.

⁴⁹ Walter KOCH, Art. Empfängerausfertigung, in: *LexMA III*, Sp. 1890-1891. Vgl. v. a. Wolfgang HUSCHNER, *Transalpine Kommunikation im Mittelalter. Diplomatische, kulturelle und politische Wechselwirkungen zwischen Italien und dem nordalpinen Reich (9.-11. Jahrhundert)* (= Schriften der MGH 52), Hannover 2003, S. 41, der eine breite Neubewertung der Königsurkunden unter diesem Gesichtspunkt fordert – allerdings auf das 9.-11. Jahrhundert beschränkt. Nochmals mit frühmittelalterlichem Schwerpunkt Anton SCHARER, *Die Stimme des Herrschers. Zum Problem der Selbstaussage in Urkunden*, in: Karel HRUZA, Paul HEROLD (Hg.), *Wege zur Urkunde - Wege der Urkunde - Wege der Forschung. Beiträge zur europäischen Diplomatik des Mittelalters* (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 24), Wien 2005, S. 13-21.

⁵⁰ Zum Verhältnis Siziliens und des Reiches vgl. Gerhard BAAKEN, *Ius imperii ad regnum: Königreich Sizilien, Imperium Romanum und römisches Papsttum vom Tode Kaiser Heinrichs VI. bis zu den Verzichtserklärungen Rudolfs von Habsburg*, *Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters* 11, Köln 1993.

⁵¹ Louis CAROLUS-BARRÉ arbeitete Zeit seines Lebens an einer Edition von Urkunden und Mandaten Ludwigs IX. Er konnte eine große Zahl von Dokumenten aus den verschiedenen Archiven zusammentragen und transkribieren, doch verstarb CAROLUS-BARRÉ vor Abschluß seiner Arbeiten. Diese Transkriptionen, die in der Académie des Inscriptions et des Belles Lettres des Institut Français in Paris aufbewahrt werden, sind mir dank der Vermittlung von Prof. Dr. Werner PARAVICINI, Direktor des Deutschen Historischen Instituts Paris, dem an dieser Stelle herzlich gedankt sei, zugänglich. Ich danke gleichfalls Madame Martine BRUNET und Monsieur Hervé DANESI von der Académie des Inscriptions et des Belles Lettres für ihre freundliche und geduldige Hilfe während meiner Recherchen.

⁵² Vgl. William C. JORDAN, *Louis IX and the challenge of the crusade. A study in rulership*, Princeton 1979, S. XI.

⁵³ Eusèbe de LAURIÈRE, *Les Ordonnances des roys de France de la Troisième Race I*, Paris 1723.

seignements⁵⁵ sind zum größten Teil in älteren, dem heutigen Anspruch der Forschung nicht mehr angemessenen Ausgaben publiziert. Ein kleiner Teil der Urkunden ist in den *Layettes du Trésor des Chartes* der Archives Nationales in Paris abgedruckt, der Großteil der in den Archives Nationales und in der Bibliothèque Nationale de France aufbewahrten Handschriften aber wartet noch auf seine Erschließung. Die *chartes* Ludwigs IX.⁵⁶ sowie die Parlamentsakten⁵⁷ liegen dagegen ediert vor. Mehrere Bände der ebenso veralteten *Recueils des Historiens des Gaules et de la France* erschließen die *enquêtes* Ludwigs und zahlreiche literarische Dokumente seiner Zeit. Der mangelhafte Stand der Editionen des Verwaltungsschriftgutes des Kapetingers erschwert die Dokumentation der Arbeitsergebnisse erheblich. Zwar ist ein großer Teil der Dokumente in den Archiven und Bibliotheken von Paris zugänglich, ihre auch nur annähernde Erschließung scheitert aber bereits an der unsystematischen Zusammenstellung der einzelnen Fonds.

Die zahlreichen Lebensbeschreibungen,⁵⁸ die schon kurz nach dem Tode des Kapetingers meist in der Absicht, zur Kanonisation des Königs beizutragen, entstanden sind, können weitere Hinweise zur Herrschaftsauffassung Ludwigs liefern. Dabei muß aller-

⁵⁴ Paul VIOLLET, *Les Etablissements de Saint Louis*, 4 Bde., Paris 1881-1886. Die sogenannten *Etablissements* Ludwigs IX. sind bisher von der modernen Forschung vernachlässigt worden. Ein wohl 1273, also bereits unter Philipp III., in französischer Sprache verfaßtes Manuskript gibt vor, Anordnungen Ludwigs gesammelt wiederzugeben, doch die Authentizität dieser Anordnungen ist umstritten. Die *Etablissements* mischen französische Jurisprudenz und römisches Recht, bewegen sich also durchaus in der Tendenz der Zeit, können aber ebenso gut originäre Schöpfung der Zeit nach Ludwigs IX. gewesen sein und sich zur Steigerung der Autorität auf den verstorbenen König berufen. An dieser Stelle kann die Frage der Authentizität der *Etablissements* nicht geklärt werden, es wird daher nicht detailliert auf sie eingegangen werden. Der letzte Editor der *Etablissements* optiert für eine Echtheit der Anordnungen Ludwigs, vgl. DERS., Introduction, Bd. I, S. 2.

⁵⁵ Henri-François DELABORDE, *Le texte primitif des enseignements de Saint Louis à son fils* (= Bibliothèque de l'École des chartes 73), Paris 1912. Ein Versuch der Rekonstruktion der Originalversion bei David O'CONNELL, *The teachings of Saint Louis. A critical text*, Chapel Hill 1972.

⁵⁶ *Layettes du Trésor des chartes*, Bd. II (1223-1246), ed. Alexandre TEULET, Paris 1866, Bd. III (1246-1262), ed. Joseph DE LABORDE, Paris 1875, Bd. IV (1262-1270), ed. Elie BERGER, Paris 1902.

⁵⁷ *Olim ou registres des arrêts rendus par la cour du roi sous les règnes de Saint Louis, Philippe le Hardi etc.*, ed. Auguste BEUGNOT, in: *Collection de Documents inédits sur l'histoire de France* 30, 1, Bd. I (1254-1273), Paris 1839 und eine dazugehörige Analyse von BOUTARIC, E., *Actes du Parlement de Paris*, Bd. I (1254-1299), Paris 1863.

⁵⁸ Biographien und Hagiographien sind für das 13. Jahrhundert keine scharf zu trennenden literarischen Gattungen. Auf einen tief religiösen Herrscher wie Ludwig IX. trifft dies um so mehr zu. Die wichtigsten, das Leben Ludwigs berichtenden Werke sind Gottfried von Beaulieu, *Vita et sancta conversatio piae memoriae Ludovici quondam regis Francorum*, ed. Pierre-Claude-François DAUNOU, Joseph NAUDET, in: RHGF 20, Paris 1840, S. 3-27; Guillaume de Chartres, *De Vita et Actibus Inclytae Recordationis Regis Francorum Ludovici et de Miraculis quae ad ejus Sanctitatis Declarationem Contingerunt*, ed. Pierre-Claude-François DAUNOU, Joseph NAUDET, in: RHGF 20, Paris 1840, S. 27-41; Guillaume de Saint-Pathus, *Vie de Saint Louis*, ed. Henri-François DELABORDE, Paris 1899; *La Vie et les Miracles de Monseigneur Saint Louis*, ed. Percival B. FAY, Paris 1931; Henri-François DELABORDE, *Une œuvre nouvelle de Guillaume de Saint-Pathus*, in: BECh 63 (1902), S. 263-288; Guillaume de Nangis, *Gesta Ludovici IX*, ed. Pierre-Claude-François DAUNOU, Joseph NAUDET, in: RHGF 20, Paris 1840, S. 312-465; Joinville, *Histoire*. Vgl. Le Goff, *Saint Louis*, S. 910.

dings der besondere Charakter „hagiographischer“ Quellen berücksichtigt werden.⁵⁹ Diese Quellen berichten von Ereignissen, in denen den Handlungen des Königs eine besondere Bedeutung zukommt und anhand derer man für die Rechtfertigung von Herrschaft Rückschlüsse ziehen kann, zeichnen aber ein positiv gefärbtes Bild des französischen Königs. Für die Beurteilung des königlichen Handelns können darüber hinaus einige Chroniken⁶⁰ herangezogen werden, die oft parallel über ein Ereignis berichten. Schriftquellen wie Urkunden, Mandate, Briefe und Gesetze, aber auch bildliche Quellen, insbesondere Münzen, Siegel, Bauwerke und figürliche Darstellungen, die den Herrscher zeigen, liefern ergänzende Hinweise auf das herrscherliche Selbstverständnis. Um den theoretischen Hintergrund der Herrschaftsbegründung zu erfassen, muß darüber hinaus eine Vielzahl von Autoren von der Antike bis zu Zeitgenossen des 13. Jahrhunderts herangezogen werden, die die Ideenwelt der Herrscher, wenn auch bisweilen nur indirekt, beeinflußt haben können. Inwieweit Friedrich und Ludwig diese Autoren selbst rezipiert haben, kann kaum mehr geklärt werden. Aus den Äußerungen der hoch gebildeten Ratgeber am Hof jedoch läßt sich leicht Gedankengut älterer Autoren nachweisen. Dies führt zu der Frage, welche Personen das Handeln und Denken der beiden Herrscher beeinflussten, welche Ideen diese Personen mitbrachten und aus welchen Gründen sie als Ratgeber ausgewählt worden waren. Um ein möglichst facettenreiches Bild von den Ideen zu bekommen, die dem Herrschaftsverständnis der beiden Herrscher zugrunde liegen, ist es zweckmäßig, rechtshistorische, kunsthistorische, prosopographische und philosophisch-theologische Quellen in die Untersuchung mit einzubeziehen. Angesichts der Fülle des überlieferten Materials müssen jedoch Prioritäten gesetzt werden: Lediglich die Aspekte Herrschersakralität und Gerechtigkeitsübung können ausführlich erörtert werden. Dabei muß weiterhin einschränkend bemerkt werden, daß die systematische Behandlung einer der grundlegenden Aspekte dieser Arbeit, nämlich der herrscherlichen Sakralität im Mittelalter noch nicht vorliegt, sondern bislang lediglich in einer Vielzahl von Einzelstudien betrachtet worden ist.

⁵⁹ Aus den narrativen Quellen zu Ludwig IX. schließt Michel ZINK auf eine „subjectivité littéraire“, vgl. Michel ZINK, *La subjectivité littéraire: Autour du siècle de Saint Louis*, Paris 1985 und weist damit darauf hin, daß diese Quellengattung besonderer quellenkritischer Vorsicht unterliegen muß.

⁶⁰ Philippe Mouskès, *Chronique rimée de Philippe Mouskès*, ed. Frédéric Auguste DE REIFFENBERG, 2 Bde., Brüssel 1836-1838; Mattaeus Paris, *Chronica majora*, ed. Henry R. LUARD, 7 Bde., London 1872-1883; Salimbene de Adam, *Cronica*, ed. Oswald HOLDER-EGGER, in: MGH SS 32, Hannover 1905-1913; Primat, in: *Les Grandes Chroniques de France*, ed. Jules VIARD, Bd. I, Paris 1920 (in französischer Übersetzung ed. Jean de VIGNAY, in: RHGF 23, Paris 1840, S. 1-106); Guillaume de Nangis, *Chronicon*, ed. Pierre-Claude-François DAUNOU, Joseph NAUDET, RHGF 20, Paris 1840, S. 544-586 sowie RHGF 21, Paris 1855, S. 103-123; *Le Ménestrel de Reims, Récits d'un ménestrel de Reims au XIIIe siècle*, ed. Natalis de WAILLY, Paris 1876.

Nicht nur die Zeitgenossen waren sowohl von Friedrich II. als auch von Ludwig IX. fasziniert und widmeten beiden Persönlichkeiten lange Abhandlungen.⁶¹ Auch die historische Forschung hat sich beider Herrscher oft angenommen, zahlreiche Biographien und eine unüberschaubare Fülle von Spezialstudien haben Person und Herrschaft beider Monarchen zum Inhalt. Einen auch nur annähernd vollständigen Überblick über die moderne Forschung geben zu wollen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, daher rührt die Beschränkung auf Sakralität und Gerechtigkeitsübung als Grundlage des herrscherlichen Selbstverständnisses. Dennoch soll ein kurzer Blick auf die wichtigsten Biographien geworfen werden, der das große Interesse an beiden Persönlichkeiten zeigt, ohne aber den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen. Über Friedrich II. sind zahlreiche Biographien mit unterschiedlichsten Bewertungen des Herrschers erschienen, die in ihrer Tendenz oft die Gegenwart im Moment der Publikation erahnen lassen. Im 20. Jahrhundert setzte Ernst KANTOROWICZ' umfassende Biographie⁶² schwer erreichbare Maßstäbe. muß sie in einigen Aspekten inzwischen als überholt gelten, so ist vor allem der Ergänzungsband als Zusammenstellung der wichtigsten Quellen zu Friedrichs Regierungszeit noch heute von großem Wert. KANTOROWICZ' Werk erfreute sich, ohne selbst in Verdacht nationalistischer Äußerungen zu stehen,⁶³ zu Zeiten des Nationalsozialismus' außerordentlicher Beliebtheit. In seinem Fahrwasser entstanden in den 40er Jahren weitere biographische Arbeiten zu Friedrich II.⁶⁴ Friedrich erfreute sich internationalen Interesses: besonders im angelsächsischen⁶⁵ und italienischen⁶⁶ Raum, aber auch in Frankreich⁶⁷ wurden Biographien des Staufers veröffentlicht.⁶⁸ Die neueste

⁶¹ Vgl. zu Friedrich II. Andrea SOMMERLECHNER, *Stupor mundi? Kaiser Friedrich II. und die mittelalterliche Geschichtsschreibung*, Wien 1999. Zur Kritik an Friedrichs II. Herrschaftspraxis vgl. auch Folker REICHERT, *Der sizilische Staat Friedrichs II. in Wahrnehmung und Urteil der Zeitgenossen*, in: *HZ* 253 (1991), S. 21-50.

⁶² Ernst KANTOROWICZ, *Kaiser Friedrich II.*, Berlin 1927. Hier wird nach der 3. Auflage, Berlin 1931, zitiert. Im gleichen Jahr erschien auch Ernst KANTOROWICZ, *Ergänzungsband. Quellen und Exkurse*, Berlin 1931.

⁶³ KANTOROWICZ war seit seiner Zeit als Heidelberger Student Mitglied im Kreis um den Dichter Stefan GEORGE. Als Jude wurde KANTOROWICZ kurz nach dem Erlaß der Nürnberger Rassengesetze von seinen Lehrpflichten an der Universität Berlin entbunden. Wenig später gelang ihm die Flucht in die Vereinigten Staaten, wo er seine Forschungen fortführen konnte.

⁶⁴ Kurt PFISTER, *Kaiser Friedrich II.* München 1942. Karl IPSE, *Kaiser Friedrich II. Leben und Werk in Italien.* (= *Denkstätten einer Völkergemeinschaft Bd. II*), Leipzig 1942. Friedrich von RAUMER, *Kaiser Friedrich II., der Hohenstaufe und seine Zeit*, Berlin 1943. Rudolph WAHL, *Wandler der Welt. Friedrich II., der sizilische Staufer. Eine Historie*, München 1948.

⁶⁵ Georgina MASSON, *Frederic II of Hohenstaufen: a life*, London 1957. Thomas Curtis VAN CLEVE, *The Emperor Frederick II of Hohenstaufen. Immutator Mundi*, Oxford 1972. David ABULAFIA, *Frederic II, a medieval emperor*, London 1988, ND London 2002.

⁶⁶ Massimiliano MACCONI, *Federico II, sacralità e potere*, Genua 1994. Renato RUSSO, *Federico II: cronologia della vita*, Barletta 2000. Ornella MARIANI, *Federico II di Hohenstaufen*, Neapel 2003.

⁶⁷ Jacques BENOIST-MECHIN, *Frédéric de Hohenstaufen ou le rêve excommunié*, Paris 1982.

⁶⁸ Die bis 1986 zu Friedrich II. erschienene Literatur ist zusammengefaßt in Carl Arnold WILLEMSSEN, *Bibliographie zur Geschichte Kaiser Friedrichs II. und der letzten Staufer* (= *MGH Hilfsmittel* 8), Mün-

Biographie Friedrichs II. seitens der deutschen Forschung verfaßte Wolfgang Stürner,⁶⁹ der sich lange Zeit vor allem mit den rechtshistorischen Aspekten von Friedrichs Wirken sowie seiner Bedeutung für Sizilien beschäftigte, aber auch die Ideengeschichte nicht außer Acht ließ. Seine zweibändige Biographie bietet einen leichten Zugang zu den für Friedrich II. relevanten Quellen und verschafft einen Überblick über die neuesten Forschungsergebnisse.

Der jüngste Biograph Ludwigs IX., der bereits mehrfach zitierte Jacques LE GOFF, fragt sich: „Est-il possible d’écrire une biographie de Saint Louis? Saint Louis a-t-il existé?“⁷⁰ Er betrachtet das Leben des Herrschers von einem anthropologischen Standpunkt aus und versucht, der Persönlichkeit Ludwigs auf die Spur zu kommen. Der französische Mediävist widmet der eigentlichen Vita Ludwigs lediglich ein Drittel seines Werks und geht dann vor allem auf Ludwigs Bild in verschiedenen Quellengattungen ein, um daraufhin seine Persönlichkeit aus der Perspektive der sozialen Interaktion des Königs zu erschließen. LE GOFFS ungewöhnlicher Ansatz vervollständigt eine lange Serie von Biographien, die mit Louis Sébastien Le Nain de Tillemont im 17. Jahrhundert beginnt.⁷¹ Die wichtigsten modernen Biographien des 20. Jahrhunderts, jeweils mit unterschiedlichem Schwerpunkt, stammen von Charles Victor Langlois,⁷² William Ch. Jordan⁷³ und Jean Richard⁷⁴. Vor allem letzterer hat es verstanden, Ludwig in der politischen und kulturellen Welt seiner Zeit zu situieren und so zu illustrieren, welche Bedeutung der Kapetinger für die Geschichte Frankreichs besaß. Jacques LE GOFF zählt neben diesen noch 26 weitere Werke über das Leben Ludwigs und seine Zeit auf, die allesamt im vergangenen Jahrhundert verfaßt worden sind.⁷⁵

chen 1986. Neue Sammelbände sind um das 750. Todesjahr des Staufers erschienen, vgl. u. a. Arnold ESCH, Norbert KAMP, (Hgg.), Friedrich II. Tagung des Deutschen Historischen Instituts in Rom im Gedenkjahr 1994, Tübingen 1996; Theo KÖLZER (Hg.), Die Staufer im Süden. Sizilien und das Reich, Sigmaringen 1996; Das Staunen der Welt. Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen 1194-1250 (= Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 15), Göppingen 1996; Kai KAPPEL u. a. (Hgg.), Kunst im Reich Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen, München 1996; Federico II e le nuove culture. Atti del XXXI convegno storico internazionale, Spoleto 1995.

⁶⁹ Wolfgang STÜRNER, Friedrich II., 2 Bde., Darmstadt 2003.

⁷⁰ LE GOFF, Saint Louis, S. 25.

⁷¹ Louis Sébastien LE NAIN DE TILLEMONT, La Vie de Saint Louis, roi de France, ed. Gaulle, Jean de, 6 Bde., Paris 1847-1851. Diese Arbeit ist, da sie heute verschwundene Quellen einbezieht, noch heute von großem Interesse.

⁷² Charles Victor LANGLOIS, Saint Louis, Philippe le Bel: les derniers Capétiens directs (1226-1328) (= LAVISSE, Ernest, L’Histoire de France depuis les origines jusqu’à la Révolution 3/2), Paris 1901, ND Paris 1978.

⁷³ William Ch. JORDAN, Louis IX and the Challenge of the Crusade. A study in rulership, Princeton 1979.

⁷⁴ Jean RICHARD, Saint Louis, roi d’une France féodale, soutien de la Terre sainte, Paris 1983, ND Paris 1986.

⁷⁵ Vgl. LE GOFF, Saint Louis, S. 915-916.

Verschiedene detaillierte Studien haben sowohl die Rolle der Gerechtigkeitsübung⁷⁶ als auch die herrscherliche Sakralität⁷⁷ beider Herrscher näher betrachtet. Insbesondere die Studien Ernst KANTOROWICZ', der Rechtsprechung und –setzung mehrfach als Grundlage von Friedrichs II. Herrschaftslegitimation herausstellte und darüber hinaus allgemein den Zusammenhang von Religion und Rechtswissenschaft untersuchte, waren wegweisend.⁷⁸ Der naheliegende Versuch eines Vergleiches der beiden Herrscher in Bezug auf ihre Gerechtigkeitsübung und ihr Herrschaftsverständnis ist bis jetzt jedoch noch nicht unternommen worden, obwohl beide Herrscher in Ansätzen mehrfach zueinander in Bezug gebracht worden sind – angesichts des wiederholten persönlichen Kontakts zwischen beiden eine nachvollziehbare Vorgehensweise.⁷⁹ Gerade weil unter Friedrich II. ältere Rechte kompiliert wurden und der Kaiser selbst als Rechtschöpfer auftritt, der darüber hinaus das Recht für seine Herrschaftslegitimierung instrumentalisierte, bietet sich der Staufer als Studienobjekt an. Gleiches gilt für den Kapetinger, dessen Akzentuierung der eigenen Religiosität und der Betonung der Gerechtigkeit wenig

⁷⁶ Eine vollständige Aufzählung aller relevanten Artikel kann hier nicht erfolgen. Es seien lediglich jeweils drei repräsentative Artikel zum Thema aufgezählt. Vgl. für Ludwig IX. Ludwig BUISSON, König Ludwig IX. der Heilige und das Recht, Freiburg 1955. Louis CAROLUS-BARRE, La grande ordonnance de 1254 sur la réforme de l'administration et la police du royaume, in: DERS. (Hg.), Septième centenaire de la mort de Saint Louis. Actes des colloques de Royaumont et de Paris (21-27 mai 1970), Paris 1976, S. 85-96. Yves CONGAR, L'église et l'état sous le règne de Saint Louis, in: Louis CAROLUS-BARRE, (Hg.), Septième centenaire de la mort de Saint Louis. Actes des colloques de Royaumont et de Paris (21-27 mai 1970), Paris 1976, S. 257-271. Für Friedrich II.: Thea BUYKEN, Das römische Recht in den Constitutionen von Melfi (= Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 17), Köln 1960. Hermann DILCHER, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. Quellen der Constitutionen von Melfi und ihrer Novellen, Köln, Wien 1975. Wolfgang STÜRNER, Peccatum und potestas. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken, Sigmaringen 1987.

⁷⁷ Auch hier können nicht alle relevanten Artikel aufgezählt werden. Vgl. u. a. für Ludwig IX.: Robert FOLZ, La sainteté de Louis IX d'après les textes liturgiques de sa fête, in: Revue d'histoire de l'Eglise de France 57 (1971), S. 30-45. Jacques LE GOFF, Eric PALAZZO, Jean-Claude BONNE, Marie-Noël COLETTE, Le sacre royal à l'époque de Saint Louis, d'après le manuscrit lat. 1246 de la BNF Paris, Paris 2001. Donna L. SADLER, The king as subject, the king as author: Arts and politics of Louis IX, in: Heinz DURCHHARDT, Richard A. JACKSON, David STURDY (Hgg.), European Monarchy. Its Evolution and Practice from Roman Antiquity to Modern Times, Stuttgart 1992, S. 367-414. Für Friedrich: Hans-Martin SCHALLER, Die Kaiseridee Friedrichs II., in: DERS., Stauferzeit. Ausgewählte Aufsätze (= MGH Schriften 38), Hannover 1993, S. 53-83 (Erstdruck in Joseph FLECKENSTEIN (Hg.), Probleme um Friedrich II., Vorträge und Forschungen 16, Sigmaringen 1974, S. 109-134). Wolfgang STÜRNER, Rerum necessitatis und divina provisio. Zur Interpretation des Prooemiums der Konstitutionen von Melfi (1231), in: DA 39 (1983), S. 467-554. Otto VEHSE, Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II., München 1929.

⁷⁸ Ernst KANTOROWICZ, Königtum unter der Einwirkung wissenschaftlicher Jurisprudenz, in: Eckart GRÜNEWALD, Ulrich RAULFF (Hgg.), Ernst H. Kantorowicz. Götter in Uniform. Studien zur Entwicklung des abendländischen Königtums, Stuttgart 1998, S. 120-202. DERS., Zu den Rechtsgrundlagen der Kaisersage, in: DA 13 (1957), S. 115-150. DERS., The king's two bodies. A study in mediaeval political theory, Princeton 1957. Dt. Übers. von Walter THEIMER, Die zwei Körper des Königs, München 1990, Stuttgart² 1992.

⁷⁹ Robert FAWTIER, Saint Louis et Frédéric II, in: Convegno internazionale di Studi Federiciani, Palermo 1950, S. 97-101. Jean RICHARD, Federico II e San Luigi, in: Pierre TOUBERT, Agostino PARAVICINI

Raum für Ambivalenzen läßt. Ein Vergleich der herrscherlichen Sakralität beider Monarchen wurde bisher noch nicht unternommen, was angesichts der so offenkundig verschiedenen Beziehung beider zum Numinosen erstaunt. Genauso erstaunlich ist, daß das Gerechtigkeitsverständnis beider Herrscher zwar unabhängig voneinander das Interesse der Forschung gefunden hat, ein Vergleich bisher jedoch noch nicht unternommen worden ist. Gerade hinsichtlich des Herrschaftsverständnisses jedoch bieten sich Vergleiche der beiden genannten Aspekte an.

2. Gerechtigkeitsübung und Sakralität als Fundamente des mittelalterlichen Herrschaftsverständnisses

Das mittelalterliche Herrschaftsverständnis, das zum einen aus offiziellen, vom Herrscherhof expeditierten oder von ihm beeinflussten Dokumenten und zum anderen aus Fürstenspiegeln und theoretischen Abhandlungen der zeitgenössischen Gelehrten erschlossen werden kann, setzt sich aus einer Vielzahl von Themen, Ideen und Vorstellungen zusammen. Reichen die Wurzeln dieses Gedankengutes nicht selten bis in die Antike zurück, so ist ihnen im Mittelalter stets der Bezug zur christlichen Religion gemein. Gleichzeitig unterliegen diese Ideen ständigen Modifikationen, die mit politischen Entwicklungen und sich ändernden gesellschaftlichen Verhältnissen zusammenhängen. Daß die Gerechtigkeit göttlichen Ursprungs ist und daß im Umkehrschluß Gott die Gerechtigkeit liebt, war eine im Mittelalter grundlegende Annahme, denn schließlich war das Wort Jesu aus der Bergpredigt geläufig, wonach jeder sein Auskommen finde, der zuerst nach dem Reich Gottes und seiner Gerechtigkeit suche.⁸⁰ Die Gerechtigkeit ist und bleibt also eine der christlichen Kardinaltugenden, die einen Herrscher auszeichnen sollten.⁸¹

Der Orientierung der Herrschaftsauffassungen an einer theoretischen Ebene, deren Ausgestaltung und Wahrnehmung vor allem im Frühmittelalter von der geistlichen Elite des Mittelalters vorgenommen wurde, stand eine sehr konkrete Einbindung in gesellschaftliche Realitäten gegenüber. Mittelalterliche Gemeinwesen werden gern als „Personenverbandsstaaten“ charakterisiert. Bei aller Zurückhaltung gegenüber dem Staatsbegriff weist der Begriff „Personenverband“ doch recht treffend auf die große Bedeutung von personalen Beziehungen in mittelalterlichen Reichen hin. Vorstellungen von überpersönlichen politischen Institutionen wie dem Königtum existierten zwar bereits, deren Funktionieren beruhte aber auf ihrer Ausfüllung durch eine bestimmte Person, die aufgrund verschiedener Kriterien zu ihrer Aufgabe befähigt und berechtigt war.⁸²

Nicht nur politische Funktionen, sondern auch Beziehungen zwischen Entscheidungsträgern und nachgeordneten Ebenen basieren im Mittelalter auf persönlichen Abhängig-

⁸⁰ Matth. 6,33.

⁸¹ Auf vollständige Nachweise soll hier verzichtet werden, es werden lediglich jeweils Einzelbeispiele angeführt. Zu den Kardinaltugenden vgl. u. a. Sibylle MÄHL, *Quadrige virtutum. Die Kardinaltugenden in der Geistesgeschichte der Karolingerzeit* (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 9), Köln, Wien 1969.

⁸² KANTOROWICZ, *Zwei Körper*, S. 29-44, schildert die Problematik vom „natürlichen“ und „politischen“ Körper des Königs des Königs von England.

keiten, die sich wohl im Lehnssystem am offensichtlichsten abzeichnen, aber in ähnlicher Form auch zwischen dem Kaiser oder König und seinen Ratgebern und Familiaren existieren. Dieser gesellschaftlichen Organisation entspricht die hohe Wertigkeit von personenbezogenen, ja zwischenmenschlichen, Eigenschaften wie Treue und Freundschaft oder auch Mißtrauen. Die Werteordnung der mittelalterlichen Gesellschaft wurde weniger durch schriftlich niedergelegte Texte definiert als durch nonverbal tradierte Verhaltensvorschriften, deren unablässige Anwendung die Stabilität des Gemeinwesens garantierte.⁸³ Wichtige Aufgaben des Herrschers bestanden demzufolge in der Konser-
vierung und Pflege dieser *mores maiorum* und der Rücksichtnahme auf gesellschaftliche und soziale Konventionen. Umgekehrt konnte deren Nichtbeachtung zu einem Legitimitätsverlust führen, denn auf diese Weise verletzte der Herrscher seinen von Gott gegebenen Auftrag und machte sich des Verstoßes gegen die göttliche Ordnung verdächtig. Der Vorwurf an einen Herrscher, gegen den göttlichen Willen⁸⁴ zu handeln, konnte besonders leicht von der Geistlichkeit geäußert werden, beanspruchte sie doch, Interpretations- und Vermittlungsinstanz des göttlichen Willens zu sein und leitete daraus umfassende Kontroll- und Korrektionsansprüche auch über die weltliche Gewalt ab, die sich vor allem in politischer Hinsicht als Druckmittel eigneten.

2.1. Pax et justitia im Wandel der Zeiten

Im Zentrum des mittelalterlichen Denkens steht neben der neutestamentlichen Lehre von der Liebe der alttestamentliche Begriff der Gerechtigkeit.⁸⁵ Glauben wird schon im Alten Testament mit Gerechtigkeit gleichgesetzt,⁸⁶ die Gerechtigkeit wiederum ist der

⁸³ Vgl. dazu Gerd ALTHOFF, Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 2003. DERS., Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (= Vorträge und Forschungen, Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 51), Stuttgart 2001.

⁸⁴ Im antiken Rom beschrieb Cicero, De natura deorum libri III, ed. Adam PEAS, Bd. I, Cambridge, Mass. 1955, ND Darmstadt 1968, lib. I, 40, S. 273 die auf stoischem Gedankengut basierende *lex aeterna* als „Weltgesetz“ (so Dieter WYDUCKEL, *Principes Legibus Solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre* (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 30), Berlin 1979, S. 58), die im 5. Jahrhundert von Augustinus mit christlichen Inhalten gefüllt und als „Wille Gottes“ gedeutet wurde. Die „*ratio divina vel voluntas Dei*“, Augustinus, *Contra Faustum libri XXXIII*, ed. Joseph ZYCHA, in: CSEL 25, Sekt. VI,1, Prag 1891, S. 249-979 und lib. XXII, 27, S. 621 steht über der *lex naturalis* als „Ausprägung des ewigen Gesetzes“ und der *lex temporalis* als „zeitliche Konkretisierung“ des Rechts, so WYDUCKEL, *Principes legibus solutus*, S. 58. Dazu auch Alois SCHUBERT, *Augustins Lex aeterna-Lehre nach Inhalt und Quellen*, Münster 1924.

⁸⁵ Vgl. dazu Alfred DÜNNER, *Die Gerechtigkeit nach dem Alten Testament*, Köln 1963; Hans Heinrich SCHMID, *Gerechtigkeit als Weltordnung. Hintergrund und Geschichte des alttestamentlichen Gerechtigkeitsbegriffs*, Tübingen 1968.

⁸⁶ 1. Mose 15,6.

Maßstab und das Ziel des menschlichen Lebens.⁸⁷ Diese Grundsätze gelten für alle Christen, sollen aber besonders das herrscherliche Handeln bestimmen, das somit gleichermaßen von religiösen Vorstellungen wie auch normativen Vorgaben geleitet sein muß. Wer fromm ist, der betet, daß Gott dem König Gerechtigkeit lehren möge, damit dieser durch Gerechtigkeit seinen Thron zu befestigen vermag.⁸⁸ Auf der Gerechtigkeit aber gründet sich der alttestamentliche Frieden, die Frucht der Gerechtigkeit.⁸⁹ Dabei meint der Friedensbegriff des Alten Testaments nicht nur die Abwesenheit von Streit, er geht vielmehr weit darüber hinaus: Der Friede ist das Heil, das vollkommene Glück, das sich demnach nicht nur über Beziehungen zwischen den Menschen definiert, sondern von jedem einzelnen erstrebt werden soll, denn nur so kommt man in den Genuß des göttlichen Segens, zu einem glücklichen Leben und schließlich zum ewigen Heil.⁹⁰ Die Verbindung von *pax* und *justitia*, illustriert durch die symbolträchtige Geste des Kusses, begegnet bereits im Alten Testament als Beweis göttlicher Inspiration und als Voraussetzung zur Lösung von Konflikten.⁹¹

Die Gerechtigkeit als abstrakter Begriff verbindet sich aber ebenso mit diffusen, nicht auf eine Periode zu beschränkenden und nicht schriftlich niedergelegten Auffassungen von rechtlichen Fundamenten, die entweder als ewig gültig oder aber als historisch gewachsen angesehen werden. Diese in den mittelalterlichen Quellen auch als *lex aeterna*, *aequitas* oder *voluntas Dei* bezeichneten äußerst vielschichtigen Ideen lassen sich auch mit dem Begriff des Naturrechts umschreiben⁹² und beschreiben Leitlinien des guten menschlichen Handelns. Zu diesen kaum faßbaren Vorstellungen kommen die konkreten Normen des „positiven Rechts“, die eigentlichen Gesetze und Vorstellungen, die das menschliche Zusammenleben regulieren. Auch die Nützlichkeit für das Volk wird schon

⁸⁷ Ps. 11,7. Vgl. dazu auch Eike von Repkow am Anfang seines Sachsenspiegels: „*Got ist selber recht. Dar umme is em recht lef.*“ Sachsenspiegel, Landrecht, Prologus, ed. Karl August ECKHARDT, in: MGH Fontes iuris Germanici Antiqui NS I, 1, Frankfurt ³1973, S. 51-52. Vgl. auch Ps. 60,6. Ps. 119,7.

⁸⁸ Ps. 72,1. Spr. 16,12.

⁸⁹ Jes. 32,17. Die Ansicht, daß der Frieden der Gerechtigkeit nachfolge, findet sich im gesamten Mittelalter, vgl. u. a. Remigius von Auxerre im 10. Jahrhundert, *Enarrationes in psalmos*, in: PL 131, Sp. 591: „*Hoc ad nos pertinet, quia, veniente Christo, iustitia et pax per gratiam eius in hominibus convenerunt ... qui fecerit iustitiam, inveniat pacem. Oportet ergo ut praecedat iustitia et sequatur pax ... Vis ergo venire ad pacem fac iustitiam.*“ Vgl. noch Martin Luther, *Dictatus super Psalterium*, in: D. Martin Luthers Werke, Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe) 4, Weimar, Graz 1886, S. 13-18.

⁹⁰ Im Neuen Testament sagt Jesus über Gott „Er ist unser Friede“, Eph. 2,14.

⁹¹ Ps. 85, 9-14, insbes. 11. Hans HATTENHAUER, *Pax et justitia*, in: *Berichte aus den Sitzungen der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e.V. Hamburg* 1 (1982/83), 3, S. 11 spricht der Formel *pax et justitia* in der Rechtslehre keinen Einfluß zu. Lediglich in Theologie und Literatur sei dieses Bild rezipiert worden.

⁹² Vgl. Ernst WOLF, *Naturrecht und Gerechtigkeit. Zum Problem des Naturrechts*, in: Werner MAIKOFER (Hg.), *Naturrecht oder Rechtspositivismus?* (= WdF 16), Darmstadt 1962, S. 52-72.

früh mit der Gerechtigkeitspflege in Verbindung gebracht.⁹³ Normative Regelungen werden im Mittelalter entweder als direkt von Gott gegeben, zumindest aber als von Gott inspiriert verstanden und existierten als überkommene Traditionen, in Form von Stammesrechten oder vom Herrscher initiierte Neuregelungen, die jedoch zumindest im Frühmittelalter stets den Anschein wahrten, bestehende Rechtsbräuche fortzusetzen.⁹⁴ Die Bindung des Herrschers an tradierte Gesetze und Konventionen verhinderte eine konstruktive Weiterentwicklung dieser Normen, ohne daß diese Stagnation als nachteilig empfunden worden wäre.⁹⁵ Das Gewicht dieses „alten“ Rechts im weltlichen wie auch im geistlichen Bereich resultierte aus seiner langen Bewährungsdauer.⁹⁶ Neues Recht wurde natürlich auch vor dem 12. Jahrhundert geschaffen,⁹⁷ doch im gesellschaftlichen Bewußtsein wurden solche Regelungen nicht als neu wahrgenommen.⁹⁸ Indem neue normative Bestimmungen in der Regel mit dem Konsens der Beherrschten erlassen wurden, verbanden sie sich im Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit mit dem Gewohnheitsrecht, das allen gehöre, und an das alle gebunden seien.⁹⁹ Die Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der *justitia* besteht allerdings wiederum im Glauben an Gott, der Quelle allen Rechts,¹⁰⁰ und an Jesus Christus, der durch sein

⁹³ So in der Präambel des Gesetzeswerkes Gundobads: „*Cum de parentum nostrisque constitutionibus pro quiete et utilitate populi nostri in pensius cogitemus, quid potissimum de singulis causis et titulis honestati, disciplinae, rationi et iustitiae conveniret...*“, *Leges Burgundiorum*, ed. Ludwig Rudolf VON SALIS, in: *MGH Leges nat. Germ.* II,1, Hannover 1892, S. 29. Ähnlich König Guntram: „...*quatenus, dum universi diligendo iustitiam conversatione praecipua cum omni honestate studuerint vivere, melius, cuncta rerum adversitate remota, coelesti beneficio concedatur tranquillitas temporum et congrua salvatio populorum.*“ *MGH Capit.* 1, S. 11.

⁹⁴ Die Leitbegriffe, die die *justitia* in frühmittelalterlichen Quellen begleiten, sind *aequitas*, *pietas*, *veritas*, *integritas* und *ratio*. Offenbar wird von einem bestehenden Rechtssystem ausgegangen, das erhalten und gepflegt werden muß. Zu den Einzelnachweisen vgl. Hubert MORDEK, Frühmittelalterliche Gesetzgeber und *iustitia* in Miniaturen weltlicher Rechtshandschriften, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli V-VIII)* (= *Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo* 42), Bd. II, Spoleto 1995, S. 1000-1001.

⁹⁵ So König Guntram im Jahr 585: „*Per hoc supernae maiestatis auctorem, cuius universa reguntur imperio, placari credimus, si in populo nostro iustitiae iura servamus.*“ *MGH Capit.* 1, S. 11.

⁹⁶ Vgl. dazu Rolf SPRANDEL, Über das Problem neuen Rechts im früheren Mittelalter, in: *ZRG KA* 48 (1962), S. 117-118.

⁹⁷ Vgl. Hans Martin KLINKENBERG, Die Theorie der Veränderbarkeit des Rechtes im frühen und hohen Mittelalter, in: Paul WILPERT (Hg.), *Lex et sacramentum im Mittelalter*, (= *Miscellanea Mediaevalia* 6), Berlin 1969, S. 157-188.

⁹⁸ SPRANDEL, Über das Problem, S. 119 weist darüber hinaus auf Fälschungen hin, mit denen neue Rechte in ein altes Gewand gekleidet werden sollten.

⁹⁹ Z. B. im *Edictum Pistense* Karls des Kahlen von 864, ed. Alfred BORETIUS, Viktor KRAUSE, in: *MGH Capitularia regum Francorum II*, Hannover 1897, S. 313: „*Et quoniam lex consensus populi et constitutione regis fit...*“ Vgl. KERN, *Gottesgnadentum*, S. 129-130 und Anhang VII, S. 266-269 mit zahlreichen Belegen.

¹⁰⁰ Augustinus, *De Civitate Dei*, I, 21, S. 23: „... *ipse fons justitiae Deus...*“.

irdisches Leben und seine Lehre den Menschen die *justitia Dei* erfahrbar gemacht hat.¹⁰¹

Noch im Investiturstreit wurde der Anspruch Gregors VII., *novas leges pro temporis necessitate condere*,¹⁰² von Petrus Crassus, einem Vertreter des kaiserlichen Lagers, als Mißachtung des Rechts gebrandmarkt.¹⁰³ Erst unter den Saliern konnte der Herrscher wieder als *legifer* auftreten.¹⁰⁴ Auch unter Friedrich Barbarossa vermerken narrative Quellen, die Autorität des Kaisers hervorhebend, daß dem Herrscher ein Gesetzgebungsrecht zukommt, das ausdrücklich neue Regelungen einschließt.¹⁰⁵ Doch über stillschweigende, behutsame Abänderungen alter Bestimmungen konnten ebenso neue Rechtswirklichkeiten geschaffen werden.¹⁰⁶

Das alttestamentliche Begriffspaar *pax et justitia* taucht im römischen Denken und damit auch im römischen Recht nicht auf, wenn auch einige Partien des Corpus Juris Civilis bereits vom christlichen Denken beeinflusst worden waren.¹⁰⁷ Dem Kirchenvater Augustinus gelang es in seinem Werk über die *civitas dei*, die römisch-praktischen Ansichten vom Gemeinwesen mit christlichen Lehren zu verbinden. Durch die Verbindung

¹⁰¹ Vgl. Heinrich DENIFLE, Die abendländischen Schriftausleger bis Luther über *iustitia Dei* (Röm. 1,17) und *iustificatio*, Mainz 1905. In der Überwindung des Bösen und der Erlösung der Armen, Schwachen und Entrechteten besteht das wesentliche Charakteristikum der Königsherrschaft Jesu Christi, vgl. Christian WALTHER, Artikel „Königsherrschaft Christi“, in: TRE 19, Berlin, New York 1990, S. 311. Die Königsherrschaft Christi ist für alle mittelalterlichen Herrscher vorbildgebend. Vgl. auch Jean LECLERCQ, *L'idée de la royauté du Christ au Moyen Age (= Unam Sanctam 32)*, Paris 1959 sowie WESSEL, Karl, Christus Rex, Kaiserkult und Christusbild, in: Archäolog. Anzeiger 68 (1953), S. 118-136.

¹⁰² Register Gregors VII, Nr. 55a, S. 204.

¹⁰³ Petrus Crassus, Defensio, Kap. 4, S. 439: „*Sed postquam in Romana sede concupiscentia cum licentia, ut simul iudicarent, convenerat, sanctorum patrum decreta placuit penitus contemnere, leges pro nichilo habere, novas divinis per omnia contrarias creare, hinc imperium legibus perditis totius ornatus sui detrimentum incurrit.*“. Vgl. dazu Karl JORDAN, Der Kaisergedanke in Ravenna zur Zeit Heinrichs IV., in: DA 2 (1938), S. 96-97. Gregor VII. wurde von Petrus Crassus auch als *hostis legum* bezeichnet, vgl. Defensio, Kap. 6, S. 445.

¹⁰⁴ Benzo von Alba, ein mit den Begriffen des römischen Rechts vertrauter Anhänger des salischen Kaiserhauses, hob nach antirömischen Vorbild die gesetzgeberische Funktion Heinrichs IV. hervor: „*Legifer est dante deo in subiectis gentibus, / Aequa lance pensa pondus parvis et potentibus; / Sic ius legis temperabis sub te quiescentibus;...*“ Benzo von Alba, Ad Heinricum IV. imperatorem, V, 3, S. 460, wiederholt ebd., VI, 6, S. 570. Zum Verhältnis von neuem Recht und altem Recht bei den Glossatoren vgl. WYDUCKEL, *Princeps legibus solutus*, S. 79-82.

¹⁰⁵ Ligurinus, ed. Erwin ASSMANN, in: MGH SS rer. Germ. 63, Hannover 1987, VIII, S. 424: „... *Vel sancire novas, vel priscis legibus uti.*“ Ähnlich im Carmen de gestis Frederici I. imperatoris in Lombardia, ed. Irene SCHMALE-OTT, in: MGH SS rer. Germ. 62, Hannover 1965, S. 86: „*Nec minus ipse novam legem promulgat...*“. Dagegen wird in einem Privileg für Augsburg aus dem Jahr 1156, in dem in der Arenga auf das Institutionen-Proömium angespielt wird, ausdrücklich betont, daß es sich bei den getroffenen Regelungen keinesfalls um Neuerungen handelt, DF. I., Nr. 147, S. 247: „... *imperator... eos ex communi consilio, quod iure ex antiqua et legali institutione gubernari deberent, pronunciare precepit. At illi [cives Augustae] nihil novitatis excogitantes...*“. Friedrich Barbarossa 1155 in der Authentica „*Habita*“, ed. STELZER, Zum Scholarenprivileg, S. 165: „*Hac igitur generali et in eternum valitura lege decernimus, ut nullus de cetero tam audax inveniatur ... Hanc vero legem inter imperiales constitutiones sub titulo, ne alius pro alio conveniatur' inseri precipimus.*“.

¹⁰⁶ Vgl. SPRANDEL, Problem neuen Rechts, S. 123.

¹⁰⁷ Vgl. HATTENHAUER, Pax et justitia, S. 16-19.

des antiken philosophischen Gedankenguts mit biblischen Lehren mußte Augustinus nicht die traditionellen paganen Ansichten verwerfen, konnte aber dennoch darlegen, daß allein die christliche Religion den Weg zum höchsten Ziel, zum Heil aufzeigen könne, ohne daß dabei gegen die Vernunft gehandelt würde.¹⁰⁸ Der Staatszweck sei, so Augustinus, die Friedenssicherung,¹⁰⁹ denn das Streben nach Frieden sei ein Naturgesetz,¹¹⁰ wobei allein der innere Frieden zur Seligkeit führe. Der Weg dorthin führe über die Gerechtigkeit.¹¹¹

Die Beziehung des Herrschers zu Recht und Gerechtigkeit hat das mittelalterliche Herrschaftsverständnis im 13. Jahrhundert besonders geprägt. Während des Konfliktes zwischen Papst und Kaiser um die Vorrangstellung in der Christenheit¹¹² seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert zeigte sich, daß bisher vom Kaiser verwendete Argumente für seine Präponderanz genauso gut vom Papst verwendet und in ihrer Aussage sogar noch geschärft werden konnten.¹¹³ Der Papst beanspruchte, nicht mehr nur oberster geistlicher Hüter der Christenheit zu sein, sondern reklamierte eine Führungsrolle, die auch in den weltlichen Bereich hineinreichte. Er stellte sich seit Heinrichs IV. Gang nach Canossa erfolgreich über den Kaiser. Ereignisse wie die Lehnsnahme Siziliens durch die Normannen aus der Hand des Papstes konnten die päpstlichen Ambitionen nur untermauern, die Formulierung des Verbots der Laieninvestitur im Jahr 1059 schwächte die kaiserliche Position langfristig zusätzlich. Zudem galt der Kurie nicht mehr der Kaiser als Stellvertreter Christi auf Erden, sondern der Papst,¹¹⁴ und da der Papst den Kaiser

¹⁰⁸ Augustinus, *De Civitate Dei*, XIX, 1-9, S. 657-674.

¹⁰⁹ Frieden wird bei Augustinus folgendermaßen definiert, *De Civitate Dei*, XIV, 13: „*Pax omnium rerum est tranquillitas ordinis; ordo est parium dispariumque rerum sua cuique loca tribunus dispositio.*“ Eine gewisse Parallelität zum justinianischen „*suum cuique tribuere*“, das die Gerechtigkeit beschreibt, ist unverkennbar.

¹¹⁰ Augustinus, *De Civitate Dei*, XIX, 12, S. 675.

¹¹¹ Augustinus, *De Civitate Dei*, XIX, 21, S. 688-689.

¹¹² Der Begriff „Investiturstreit“, der in der jüngeren Forschung oft relativiert worden ist, wird hier bewußt vermieden. Zur Begriffsproblematik vgl. einleitend Wilfried HARTMANN, *Der Investiturstreit* (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte 21), München 1996, S. 5, S. 78. Zum einen ist zu Recht angemerkt worden, daß der Terminus „Investiturstreit“ dem Konflikt zwischen Kaiser und Papst begrifflich nicht gerecht wird. Zum anderen brachte jüngst KÖRNTGEN, *Königsherrschaft und Gottes Gnade*, überzeugende Argumente für eine Neubewertung des Konflikts vor, auch wenn Körntgens These, daß Streitschriften des Investiturstreits keine grundlegenden Änderungen der religiösen und politisch-sozialen Vorstellungen widerspiegeln, sondern durch Präsentation von Argumenten diskutierbar machen, in dieser Schärfe nicht haltbar ist.

¹¹³ Als eindrucksvollstes Beispiel kann der *Dictatus Papae*, *Das Register Gregors VII.*, ed. Erich CASPAR, in: *MGH Epistolae selectae* 2, 1, Berlin 1920, ND München 1990, S. 201-208, gelten, der beispielsweise in VIII, S. 204 die kaiserlichen Insignien beansprucht: „*Quod solus possit uti imperialibus insigniis.*“ Auch die universale Rechtsprechungskompetenz reklamiert der Papst in II, S. 202: „*Quod solus Romanus pontifex iure dicatur universalis.*“, genauso wie die Rechtsetzungsbefugnis, VII, S. 203: „*Quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere...*“.

¹¹⁴ Vgl. Kantorowicz, *Zwei Körper*, S. 108.

salbte, war dieser dem Oberhaupt der Kirche unterstellt.¹¹⁵ Das Kaisertum in seiner bisherigen Form, das weltliche Gewalt mit umfangreichen Erziehungs- und Fürsorgepflichten verband, wurde damit grundlegend in Frage gestellt und wurde zur Suche nach neuen Argumenten gezwungen, die die kaiserliche Gewalt überzeugend von päpstlichen Ansprüchen abgrenzen und gleichzeitig die dem Kaiseramt eigene Sakralität erhalten konnten.¹¹⁶

Das römische Recht war geeignet, solche Begründungen zu liefern. Lange Zeit nur punktuell rezipiert und angewandt, erlebte es seit dem 12. Jahrhundert eine veritable Renaissance.¹¹⁷ Zunächst von einzelnen Rechtsschulen wieder für ein gelehrtes Publikum erschlossen, fand es über dort wirkende Gelehrte den Weg an die Fürstnhöfe Italiens und wenig später des gesamten Reiches. Über die Vermittlung der Legisten wurde dem Herrscher spätantikes Gedankengut zugänglich gemacht, das zur Grundlage für neue Formen der Herrschaftsbegründung werden konnte. Trotzdem war damit die Konkurrenz mit dem Papst nicht zugunsten des Kaisers entschieden, denn römischrechtliche Ideen fanden nahezu gleichzeitig auch Eingang an der päpstlichen Kurie.

Das wohl wichtigste Argument, das dem römischen Recht entnommen werden konnte, bestand in der Ansicht, der Herrscher sei die *lex animata*, die Verkörperung des Gesetzes, wie unter Justinian formuliert wurde.¹¹⁸ Die Rechtsprechungs- und Rechtsetzungskompetenz des antik-römischen Kaisers bildete im justinianischen Korpus ein bestimmendes Element der herrscherlichen Autorität und sollte auch in Bezug auf den mittel-

¹¹⁵ Dies ist allerdings kein neues Argument zur Vorrangstellung des Papstes vor dem Kaiser. Vgl. Hebr. 1,9. Hinkmar, Pro ecclesiae libertatum defensione, in: PL 125, Sp. 1040: „*Quia enim – post illam unctio- nem qua cum caeteris fidelibus meruistis hoc consequi quod beatus apostolus Petrus dicit „Vos genus electum, regale sacerdotium“ – episcopali et spirituali unctio- ne ac benedictione regiam dignitatem potius quam terrena potestate consecuti estis.*“ In dem Sinne auch eine Bulle Johannes’ VIII. an den Erzbischof von Mailand von 879, in: MGH Epistolae VII, Karolini Aevi V, Berlin 1928, Nr. 163, S. 133. Rather von Verona, Praeloquium, IV, 2, in: PL 136, Sp. 249. Hugo von Sankt-Viktor, De Sacramentis christiane Fidei, II, pars II, cap. 4, in: PL 176, Sp. 418. Johann von Salisbury, Policraticus IV, 3, S. 236-240. Inno- zenz III., Antwort an Philipp von Schwaben 1202, in: PL 216, Sp. 1012: „*Minor est autem qui ungitur quam qui ungit et dignior est ungens quam unctus.*“ Egidio Colonna, De ecclesiastica sive de summi pontificis potestate, c. IV, ed. OXILIO-BOFFITO, Un trattato inedito di Egidio Colonna, Florenz 1908, S. 14. Vgl. ebenso Marc BLOCH, Les rois thaumaturges, Paris 1924; dt. Die wundertätigen Könige, übers. v. Claudia MÄRTL, München 1998, S. 216.

¹¹⁶ Bemühungen dazu reichen bis in die Zeit Konrads III. zurück, der auf byzantinisches Ideengut zurückgreifen konnte, um einen „papstfreien Kaisertitel“ tragen zu können, vgl. Gottfried KOCH, Auf dem Wege zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentral- gewalt im 11. und 12. Jahrhundert, Wien, Köln, Graz 1972, S. 215-230.

¹¹⁷ Vgl. zur Wiederentdeckung des römischen Rechts FITTING, Die Anfänge. Johannes FRIED, Die Entste- hung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert, Köln, Wien 1974. Charles M. RADDING, The origins of medieval jurisprudence, Pavia and Bologna 850-1150, New Haven, London 1988. Dazu eine kritische Rezension von Johannes FRIED, in: DA 45 (1989), S. 287-288, Haupteinwände: Entstehungszeit und –ort der zentralen Quellen Raddings seien umstritten, Personen seien nicht eindeutig identifiziert worden.

¹¹⁸ Nov. 105, 2, 4: „*Deus ... legem animatam eum mittens hominibus.*“ und „*... omnia jura habet in scri- nio pectoris sui.*“

alterlichen Herrscher zu einer stark hervorgehobenen Aufgabe werden. Das heißt jedoch nicht, daß traditionellen Vorstellungen von der Herrschersakralität im 12. und 13. Jahrhundert keine Bedeutung mehr beigemessen wurde. Der Bezug zur göttlichen Sphäre war nach wie vor grundlegend für jegliche Form von Machtausübung. Es soll im Folgenden auch gefragt werden, wie beide Aspekte zusammenwirkten, ob sie sich gegenseitig verstärkten oder verdrängten, und inwieweit traditionelle Auffassungen von den „neuen“ Formen der Herrschaftslegitimation modifiziert wurden.

2.1.1. Berührungspunkte von Recht und Religion in der Antike

Die Annäherung der Gerechtigkeitspflege an die religiöse Sphäre ist keine Erfindung des mittelalterlichen Christentums. Schon Cicero stellte klar, daß Recht und Gesetz auf göttliches Wirken zurückzuführen seien.¹¹⁹ Auch er betrat mit dieser Aussage keineswegs Neuland, sondern gab wieder, was bereits in der antiken Welt als grundlegende Wahrheit galt: Nicht menschliche Einsicht ist der Ursprung der Gerechtigkeit, sondern erst durch göttliche Vermittlung gelangt der Mensch zur Erkenntnis der *leges*. Dementsprechend bedeutend ist die Rolle desjenigen, der festlegt, was als gerecht anzusehen ist, denn er ist gleichsam die Verbindungsstelle zwischen der Quelle des Rechts und den Menschen als dessen Empfänger. Der Richter befindet sich damit in einer ähnlich nahen Position zur göttlichen Sphäre wie ein Priester, und erfüllt ähnliche Aufgaben, indem er bei der Rechtsprechung seinen Mitmenschen den göttlichen Willen erschließt. An anderer Stelle führt Cicero aus, daß die Gerechtigkeit aus der Natur und aus der Gewohnheit entsteht. Durch Furcht und Religion wird die Gerechtigkeit befestigt,¹²⁰ sie wird damit gleichzeitig dem Richter, dessen Strafgewalt davon abhält, Unrecht zu begehen, und dem Priester, der die religiöse Sphäre repräsentiert, zugeordnet.¹²¹ Diese Ähnlichkeit der priesterlichen und der richterlichen Funktion fiel schon antiken Zeitgenossen ins Auge: Der Rhetoriklehrer Quintilian (~ 35-90) schreibt von Marcus Porcius Cato als einem „*iuris antistes magis*“,¹²² Aulus Gellius bezeichnet rund 100 Jahre später Richter

¹¹⁹ „...*hanc video sapientissimorum fuisse sententiam, legem neque hominum ingenii excogitatam, nec scitum aliquod esse populorum, sed aeternum quiddam, quod universum mundum regeret, imperandi prohibendique sapientia... ex qua illa lex, quam dii humano genere dederunt.*“ Cicero, *De legibus* II, IV, ed. EH WARMINGTON, London 1928, ND. m. Übers. v. C. Walker KEYNES, London 1952 (= Cicero in twenty-eight volumes 16), S. 378-380.

¹²⁰ Cicero, *De inventione*, ed. und übers. Harry M. HUBBELL, London 1949, II, 160, S. 328.

¹²¹ Vgl. auch Gunther WOLF, Kaiser Friedrich II. und das Recht, in: ZRG RA 102 (1985), S. 332.

¹²² Quintilian, *Institutionis Oratoriae*, ed. M. WINTERBOTTOM, Bd. II, Oxford 1970, XI, 1, 69, S. 639: „*Quid enim aliud esset quo se uictum homo nobilis et iuris antistes magis ferret?*“.

als „*justitiae antistes*“ und fordert von ihnen, sie müssen „*sanctus*“ sein.¹²³ Auf einer undatierten Urne der römischen Kaiserzeit ist die Rede von einem „*sacerdos justitiae*“.¹²⁴ Das auch auf den Herrscher bezogene Bild des Priesters der Gerechtigkeit war der Antike also geläufig und verständlich und warf offenbar keinerlei Probleme auf, zumindest finden sich in keinem staatsrechtlichen oder juristischen Werk der römischen Republik und der frühen römischen Kaiserzeit Ausführungen zu diesem Bild. Gleichzeitig zeugt es von der hohen Wertschätzung, die man den Juristen entgegenbrachte und beweist ihren exponierten sozialen Rang.

Mit der Aufnahme in das justinianische Corpus Juris Civilis war das Überdauern der Idee vom *sacerdos justitiae* in spätere Jahrhunderte sichergestellt, zumal sie ganz am Beginn der Digesten, im Proömium, niedergelegt wurde.¹²⁵ Inzwischen hatte sich das römische Reich grundlegend gewandelt: Das Zentrum des Reiches war von Rom nach Konstantinopel verlegt worden, und nicht mehr die antike polytheistische Götterwelt bestimmte die Geschicke der Menschen, sondern das Christentum. Dem Staatsleben stand das Christentum zunächst fern, erst die Konversion von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bedeutete eine Annäherung der noch jungen Religion an die Politik, eine Entwicklung, die darin gipfelte, daß der Kaiser selbst den christlichen Glauben annahm und schließlich im Jahr 380 das Christentum zur Staatsreligion erklärte. Das antike Staatsverständnis, mit dem Christentum in fundamentalen Punkten nicht mehr vereinbar, mußte christlich geprägten Ideen weichen, die Herrschaftsausübung und Verwaltung des Reiches auf die Gnade eines einzigen Gottes zurückführten und alles herrscherliche Handeln mit dem Wirken eines einzigen Gottes rechtfertigten. Zeichnete sich ein guter Herrscher bereits in der Antike durch seine Gerechtigkeit aus, so kam in der Spätantike durch den Einfluß des Christentums die *misericordia* als Kriterium für einen guten Herrscher hinzu, nachdem schon in der heidnisch-römischen Kaiserzeit die *clementia Caesaris* einen guten Kaiser charakterisiert hatte. Wie die *clementia* milderte auch die *misericordia* die Strenge der *potestas* ab, verlieh Macht und Gewalt positive Züge und erlaubte, den guten Herrscher vom Tyrannen zu unterscheiden. Der französi-

¹²³ Aulus Gellius, *Noctes Atticae*, ed. Peter K. MARSHALL, Bd. II, Oxford 1990, XIV, 4, S. 438: „*Facit quippe imaginem Iustitiae... Ex imaginis autem istius significatione intellegi uoluit iudicem, qui Iustitiae antistes est, oportere esse grauem, sanctum, seuerum, incorruptum...*“. Die Forderung an den Richter, *sanctus* zu sein, bezieht sich auf dessen unbedingtes Wohlverhalten, der religiöse Beiklang des verwendeten Begriffes weist wohl darauf hin, vor allem vor dem Urteil der Götter bestehen zu müssen.

¹²⁴ CIL VI, 1, ed. Wilhelm HENZEN, Johann B. DE ROSSI, Berlin 1876, Nr. 2250, S. 618: „*P.AELIO TIMEAO*“ und „*SACERDOTI IUSTITIAE P AEL STRATONICVS FRATR DVLCISS*“.

¹²⁵ Vgl. D. 1,1,1,1. Okko BEHREND, Rolf KNÜTEL, Berthold KUPISCH, Hans Hermann SEILER, *Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung*, Bd. II: Digesten 1-10, Heidelberg 1995. Alle Digestenstellen werden im Folgenden als D. nach dieser Ausgabe zitiert.

sche Historiker Philippe BUC geht so weit, in der *misericordia* den „quasi-sacerdotalen Aspekt der *potestas*“ zu sehen, da die Barmherzigkeit ursprünglich ein Charakteristikum der bischöflichen Funktion gewesen sei, das nach und nach von der Monarchie beansprucht worden sei. Sowohl der Bischof als auch der König übten danach *justitia* und *misericordia* und machten „du roi quelque peu un prêtre, du prêtre quelque peu un roi“.¹²⁶

Die zur Zeit Kaiser Konstantins maßgeblich durch Eusebius von Caesarea entwickelten politischen Theorien brachten das pagane Kaisertum mit christlichem Gedankengut in Verbindung. Danach war der Kaiser nicht mehr selbst göttlich, sondern handelte auf Gottes Geheiß, war also Gottes Repräsentant und Stellvertreter auf Erden. Der Autorität Konstantins auch über kirchliche Angelegenheiten ist es zu verdanken, daß Christentum und Staat unter ihm eine enge Verbindung eingingen und sich gegenseitig stützten, der Kaiser andererseits aber auch in das christliche Weltbild integriert werden konnte. Konstantin wurden priesterliche und gar bischöfliche Kompetenzen zugeschrieben, die zum Teil noch aus seiner Funktion als Pontifex Maximus¹²⁷ resultieren, doch die Fähigkeit eines christlichen Priesters, Sakramente zu spenden, besaß er wie alle seine Nachfolger nicht.¹²⁸ Im Mittelalter wurde Konstantin als ein Herrscher wahrgenommen, der die priesterliche und die richterliche Hierarchie einander gegenüberstellte. Nach seiner Taufe habe Konstantin, so die sich auf apokryph-legendenhafte Traditionen stützenden Acta Silvestri, verfügt, „*ut in toto orbe romano sacerdotes ita hunc [papam] caput habeant, sicut omnes iudices regem.*“¹²⁹ Diese Parallelsetzung der geistlichen und der jurisdiktionalen Hierarchie wird im Folgenden weiter interessieren. Es wird vor allem danach zu fragen sein, wo sich im Mittelalter die rechtliche und die religiöse Sphäre berühren und gegenseitig beeinflussen. Aus diesen Überschneidungen ergeben sich Konsequenzen für die Gerechtigkeitspflege des mittelalterlichen Herrschers, die wiederum Auswirkungen auf das herrscherliche Selbstverständnis haben. Es ist im Rahmen dieser Untersuchung

¹²⁶ BUC, Philippe, L'ambiguïté du livre. Prince, pouvoir, et peuple dans les commentaires de la bible au Moyen Age (= Théologie Historique 95), Paris 1994, S. 177.

¹²⁷ Zum römischen Kaiser als Priester vgl. jetzt Ruth STEPPER, Augustus et sacerdos. Untersuchungen zum römischen Kaiser als Priester (= Potsdamer altertumswissenschaftliche Beiträge 9), Potsdam 2003.

¹²⁸ Vgl. Klaus Martin GIRARDET, Das christliche Priestertum Konstantins des Großen, in: Chiron 10 (1980), S. 569-592.

¹²⁹ Vita Sancti Sylvestri papae et confessoris, ed. Boninus MOMBRIUS, in: Sanctuarium seu vitae Sanctorum. Novam editionem curante monachi Solesmenses, Bd. II, Paris 1910, ND Paris 1978, S. 513. Die Acta Silvestri sind wohl im Frühmittelalter entstanden. Entscheidend ist hier weniger ihre Entstehungsgeschichte als die Tatsache, daß der Autor der Acta die priesterliche und die richterliche Sphäre als voneinander getrennt betrachtete und der geistlichen beziehungsweise der weltlichen Hierarchie zuordnete, anders als das Corpus Juris Civilis dies tut. Vgl. Wilhelm POHLKAMP, Art. „Silvester I“, in: LexMA VII, München 1995, Sp. 1905-1907.

nicht möglich, den gesamten langen Zeitraum des Früh- und Hochmittelalters zu durchmessen, aus diesem Grund setzt die vorliegende Studie mit dem 12. Jahrhundert wieder ein, an einem Moment, in dem römischrechtliches Gedankengut für den Herrscher wieder an Relevanz gewann.

2.1.2. Das 12. Jahrhundert: Wiederentdeckung des römischen Rechts

Charles Homer Haskins prägte 1928 den Begriff von der „Renaissance des 12. Jahrhunderts“.¹³⁰ Tatsächlich war Europa im 12. Jahrhundert in Bewegung: Die Kreuzzüge brachten eine nicht geringe Zahl europäischer Christen in Kontakt mit der orientalischen Welt und förderten die Beschäftigung mit griechischer Wissenschaft und Philosophie und ihren arabischen Bearbeitungen, in West-, Süd- und Mitteleuropa gewannen die Städte an politischer und kultureller Bedeutung, die ersten gotischen Kirchen strebten gen Himmel, die klassische lateinische Sprache blühte wieder auf und die ersten europäischen Universitäten nahmen unabhängig von Klöstern und Domschulen ihren Lehrbetrieb auf. Das Bild eines plötzlichen geistigen Aufbruchs aus dem Dunkel vergangener Jahrhunderte, der allein der Wiederentdeckung antiker Werke und Werte zu verdanken sei, wird man sicher relativieren müssen, eine gewisse geistige Öffnung, die durch den Kontakt mit lange unbeachtetem Gedankengut gefördert wurde, läßt sich dennoch nachvollziehen. In dieser Atmosphäre trat das römische Recht, das zwar vor allem in Italien noch bekannt war, aber nicht wissenschaftlich bearbeitet wurde, seinen Siegeszug an den Universitäten, den Fürstenhöfen und der päpstlichen Kurie an.

Noch bevor die Rezeption des römischen Rechts einsetzte, bahnte sich der sogenannte Investiturstreit an, der über mehrere Generationen hinweg die beiden höchsten Gewalten in Europa in einen langwierigen Konflikt verwickelte. In der Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst argumentierten beide Parteien zunehmend unter Zuhilfenahme römischrechtlichen Gedankenguts und leisteten damit der Beschäftigung mit dem römischen Recht einen weiteren Vorschub. Die Wiederentdeckung und Erschließung des römischen Rechts muß also im engen Zusammenhang mit der Kontroverse zwischen *imperium* und *sacerdotium* gesehen werden, zumal die Autoren der Streit-schriften beider Seiten nicht selten selbst ausgebildete Juristen waren.

¹³⁰ Charles Homer HASKINS, *The renaissance of the twelfth century*, Cambridge 1928, S. 8.

Zunächst hatten die antiken Gesetzestexte als Material für die Schulung rhetorischer Fähigkeiten gedient.¹³¹ Zu einem nicht eindeutig geklärten Zeitpunkt wendeten sich die Bologneser Professoren und ihre Kollegen dem Inhalt der spätantiken Kompilationen zu, wie die zunehmende Glossierung der Handschriften beweist. Die Glossen, zunächst Erläuterungen schwieriger Passagen der justinianischen Texte, standen am Anfang der vergleichenden logischen und begrifflichen Durchdringung des überlieferten Materials. Die inhaltliche Erschließung der Gesetze erlaubte Kommentierungen und Synthesen, aus denen die sogenannten *summae* hervorgingen, die nicht nur die einzelnen Rechtsinhalte erläuterten, sondern auch das römische Rechtsdenken erschlossen. Eine eingehende Untersuchung der mittelalterlichen Glossen hinsichtlich der dort entwickelten Vorstellungen über Herrschaft und Gerechtigkeit soll an dieser Stelle nicht geleistet werden, denn für die Entwicklung des nachfolgenden Vergleichs der Herrschaftsauffassungen Friedrichs II. und Ludwigs IX. bringen sie keinen unmittelbaren Gewinn, unabhängig davon wäre ihre eingehende Analyse unter diesem Aspekt durchaus vielversprechend.

Das römische Recht sah eine von ethischen Problemen unabhängige Betrachtung von Rechtsfällen vor und stellte mit dem Modell von Tatbestand und Rechtsfolge einen rationalen Weg der Lösung dieser Fälle zur Verfügung. Darüber hinaus bot es aber auch den Entwurf einer organisierten Gesellschaft, in der Regeln und Techniken der Rechtswahrung universelle Gültigkeit und schrankenlose Anwendbarkeit besaßen. Das elaborierte juristische System des römischen Reiches verhalf wenigstens dem Anspruch nach jedem zur Durchsetzung der zustehenden Rechte, schaltete auf diese Weise willkürliche Gewaltausübung aus, normierte die Mediatisierung von Konflikten und machte das Rechtssystem transparent und berechenbar.¹³²

Nutzen und Gefahr der wiederentdeckten juristischen Prinzipien lagen vor allem für die Kirche eng beieinander: Auch in der klar strukturierten Hierarchie der Geistlichkeit konnten die Gesetze Justinians ohne Schwierigkeiten Anwendung finden. Gleichzeitig aber bestand für die Theologen, traditionelle Interpreten des göttlichen Willens und Gestalter der christlichen Weltordnung, das Risiko, ihr Monopol auf die Definition des „*bonum commune*“ und der idealen individuellen Lebensgestaltung zu verlieren. Der Begriff der „Wiederentdeckung“ des römischen Rechts trifft nur bis zu dem Punkt zu, an dem die mittelalterlichen Gelehrten begannen, die alten Gesetze hinsichtlich ihrer

¹³¹ STRUVE, Salier, S. 26-27.

¹³² Das römische Recht definiert die Grundlage der Gerechtigkeitsübung folgendermaßen: „*Juris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere.*“ D. 1,10,1 und Inst. 1,1,3, vgl. auch Inst. 1,1,1: „*Iustitia est constans et perpetuum voluntas ius suum cuique tribuens.*“

Auslegbarkeit und Anwendbarkeit in ihrer eigenen Lebenswirklichkeit zu untersuchen und dabei Ideen, Theorien, aber auch Rechtsinhalte einfließen zu lassen, die dem mittelalterlichen Denken entsprangen.¹³³ Es verwundert wenig, daß die mittelalterlichen Legisten aufgrund ihres Wissens und ihrer Möglichkeiten, auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens Einfluß zu nehmen, schnell ein Standesbewußtsein entwickelten, das dem Elitedenken der Geistlichkeit nahekam. Die Fähigkeit der Interpretation des geschriebenen Wortes gleich einem Kleriker, der Bibelexegese betreibt,¹³⁴ und stattet den Juristenstand mit einem Instrumentarium zur Gestaltung der Gesellschaft aus, über das der Herrscher als oberster Richter noch in gesteigertem Maße verfügt, weil in seiner Person Rechtsprechungs- und Rechtsetzungskompetenz zusammentreffen. Die Priesterähnlichkeit des Richters, oder umgekehrt die Richterfunktion des Priesters stellte im 12. Jahrhundert eine geläufige Vorstellung dar, die die Handhabung der *sacratissimae leges* und die Ehrwürdigkeit des Rechtsprechungsaktes genauso umfaßt wie die Würde desjenigen, der ihn ausübt.¹³⁵ Die Sakralität des Richters liegt in der Heiligkeit des Vorgangs der Rechtsprechung begründet, in dem eine von Gott inspirierte Person über eine andere entscheidet. Maßgeblich ist, daß die Person, die die Entscheidungen trifft, durch bestimmte Funktionen ausgezeichnet ist, die ihr einen exponierten gesellschaftlichen Rang verschaffen. Richter und Priester sind, wenn auch nicht auf gleicher Stufe, gesellschaft-

¹³³ Die Integration der coutumes in Frankreich und das Einfügen neuer Gesetze auf kaiserlichen Befehl hin mögen hier als Beispiel genügen. Vgl. dazu KRYNEN, *Droit romain*, S. 17-18. WYDUCKEL, *Principes Legibus Solutus*, S. 40 sieht eine parallele Entwicklung der Ausbreitung des römischen Rechts und der „Verwissenschaftlichung des Rechtswesens“.

¹³⁴ Carl SCHMITT, *Die Formung des französischen Geistes durch den Legisten*, in: *Deutschland-Frankreich 1* (1942), S. 3 erkannte im *Corpus Juris Civilis* und den Glossen gar eine bibelähnliche „weltliche ratio scripta in der Hand von Laien“.

¹³⁵ *Petri Exceptionum legum romanorum Appendices I*, 95, ed. Hermann FITTING, *Juristische Schriften des früheren Mittelalters*, Halle 1876, S. 164: „*Sacrum aliud humanum, ut leges, aliud diuinum, ut res ecclesie. Sacerdotes alii sacerdotes diuini, ut presbyteri, alii humani, ut magistratus, qui dicuntur sacerdotes, qui[a] dant sacra, id est leges.*“. *Templum iustitiae* bei Irnerius, *Quaestiones de juris subtilitatibus*, ed. Hermann FITTING, Berlin 1894, S. 53, Einleitung. Anselmus de Orto, *Iuris civilis instrumentum*, ed. Augusto GAUDENZI, in: *Bibliotheca iuridica medii aevi* Bd. II, Bologna 1892, S. 87. Gilbert von Tournai, *Eruditio regum et principum*, ed. Alphonse DE POORTER, in: *Les philosophes belges* 9, Louvain 1914, ep. 2, 5, S. 73, spricht dem Richteramt eine geistliche Qualität zu, pflegen die Richter doch die *divinae sententiae* zu verkünden und formen, wie im Psalm 9,5 nachzulesen, einen eigenen *ordo*: „*Sedes super thronum qui iudicas iustitiam. Est enim tronus materialis sedes iudicis, super alias elevata, sedentem iudicem sursum ferens et a terra removens, inconcusse et stabiliter collocata, in quo nobis ordo beatorum spirituum qui Throni dicuntur suis deiformibus proprietatibus designantur, in quibus Dominus sedet, per quos subjecta omnia iudicando disponit ... Troni autem materiales regnantium et iudicantium sunt sedes, et si ad regem pertinet auctoritas ... Et quantum ex libris beati Dionisii possum intelligere, ordo iste est inflexibilis a iudicii veritate...*“. Dennoch billigt Gilbert den Richtern dezidiert nur weltliche Gewalt zu, vgl. ebd.: „*Est enim tronus materialis sedes iudicis...*“. Eine Parallelisierung der geistlichen und der richterlichen Hierarchie auch in *Vita Sancti Sylvestri papae et confessoris*, S. 513: „... *ut in toto orbe romano sacerdotes ita hunc [papam] caput habeant, sicut omnes iudices regem.*“. Zum Verständnis der Amtsträger als Angehörige eines *ordo* unter Friedrich II. vgl. SCHALLER, Hans Martin, *Die Kanzlei Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil*, Teil 1, in: *AfD* 3 (1957), S. 285.

lich exponiert. Die besondere Stellung der Richter bekommt eine noch höhere Bedeutung, wenn Funktionen beider Gruppen in derselben Person zusammenkommen.

Nicht nur aufgrund eines diffusen Machtbewußtseins unter den Legisten, sondern auch einhergehend mit ihrer wachsenden politischen Bedeutung beanspruchten die juristisch Gelehrten Ehren, die ihnen sonst lediglich als Mitglied des Ritter- oder des Klerikerstandes zugekommen wären. Die Bezeichnung der *legis doctores* als *dominus* wurde schnell zu einem allgemeinen Gebrauch, der die Legisten unabhängig von ihrer Herkunft als dem Adel gleichgestellt erscheinen ließ.¹³⁶ Der *militia armata* und der *militia inermis/celestis* wurde damit eine dritte Gruppe zugesellt, die *militia legum*,¹³⁷ die politisch mindestens über einen ebenso großen Einfluß verfügte wie die beiden erstgenannten Gruppen und diese Stellung gesellschaftlich anerkannt haben wollte.¹³⁸

Auch für die mittelalterlichen Glossatoren stand der religiöse Charakter der Rechtsprechung außer Zweifel und begründete in einem gewissen Grad ihre Würde.¹³⁹ Die Rechtsgelehrten waren sich ihrer erhöhten Bedeutung so weit bewußt, daß sie bisweilen die Herrschaft über den Erdkreis in den Händen zu halten glaubten.¹⁴⁰ Auch ihre sazerdotale Qualität wurde immer wieder sehr deutlich hervorgehoben.¹⁴¹ In seiner „Glossa

¹³⁶ Radulphus Niger, *Moralia regum*, ed. Hermann KANTOROWICZ, Beryl SMALLEY, *An English theologian's view of Roman law*. Pepo, Irnerius, Ralph Niger, in: *Medieval and Renaissance Studies* 1 (1941-1943), Kap. XIX, S. 250: „*Procedente vero tempore, aucto numero legis peritorum impinguitur est dilectus, et recalcitravit in tantum ut legis doctores appellarentur domini, indigne ferentes appellari doctores vel magistri.*“. Lucas de Penna, *Lectura super tribus libris Codicis*, Lyon 1544, Bl. 231^{voa}: „[*doctores legum*] *qui etiam sunt ab omnibus honorandi nec debent ab aliis quantumcumque maximis in eorum litteris appellari fratres, sed domini, contrarium facientes puniendi sunt.*“ Zitiert nach KANTOROWICZ, *Königtum unter der Einwirkung wissenschaftlicher Jurisprudenz*, S. 183 m. Anm. 9.

¹³⁷ Vgl. für Belege Hermann FITTING, *Das Castrense peculium in seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen gemeinrechtlichen Geltung*, Halle 1871, S. 531-533.

¹³⁸ Vgl. KANTOROWICZ, *Königtum unter der Einwirkung wissenschaftlicher Jurisprudenz*, S. 184 m. Anm. 12.

¹³⁹ Die zitierte Stelle im Institutionenproömium ist von zahlreichen mittelalterlichen Glossatoren bearbeitet worden, vgl. u. a. Placentinus, *Summa Institutionem*, ed. Hermann FITTING, *Juristische Schriften des früheren Mittelalters*, Halle 1876, 222, S. 21. Azo, *Summa Institutionum*, ed. Frederick William MAITLAND, *Select Passages from the Works of Bracton and Azo*. Selden Society VIII, London 1895, S. 6: „*In tempore pacis necessaria sunt quatuor similia, leges, scilicet, usus legum, calumniae pulsio, iuris religio. Princeps enim, hostibus victis, fit triumphator ... per poenam pecuniariam ... fit iuris religiosissimus.*“. Siehe auch Andreas von Isernia über Konst. Melfi. I, 99, ed. Michele CERVONE, 168: „*Iustitia habet multas partes inter quas est religio et sacramentum ... Nam sacramentum est religio: unde dicitur iurisiurandi religio.*“. *Iurisiurandi religio* blieb ein Fachbegriff der Jurisprudenz., vgl. Kantorowicz, *Ernst, Mysterien des Staates*, S. 269 m. Anm. 19 und 20. Weiterhin Bracton, *De Legibus Et Consuetudinibus Angliæ*, ed. Samuel E. THORNE, , Cambridge, London 1977, Bd. I, Kap. 2, S. 6: „... *ordine dominabili iudicantes, vice regis, quasi vice Jesu Christi, cum rex sit vicarius Dei. Judicia enim non sunt hominis sed Dei, et ideo cor regis bene regentis dicitur esse in manu Dei.*“.

¹⁴⁰ Azo, *Summa Institutionum*, Proömium, S. 2: „[*scientia iuris*] *velut almifica dominatrix nobilitat addiscentes ... et ut vera per omnia fatear, iuris professores per orbem terrarum fecit solemniter principari et sedere in imperiali aula tribus et nationes, actores et reos ordine dominabili iudicantes.*“.

¹⁴¹ Petri Exceptionum Appendices I, 95, S. 164: „*Sacrum aliud humanum, ut leges, aliud diuinum, ut res ecclesie. Sacerdotes alii sacerdotes diuini, ut presbyteri, alii humani, ut magistratus, qui dicuntur sacerdotes, qui[a] dant sacra, id est leges.*“ Irnerius gesteht der Justitia einen Tempel zu, vgl. Irnerius,

ordinaria“, die sich nicht nur in juristischen Gelehrtenkreisen eines hohen Bekanntheitsgrades erfreute, bezeichnet Accursius um 1250 die Richter als Priester, schließlich beschäftigten sie sich mit etwas so hochheiligem wie den Gesetzen und teilten auf deren Grundlage wie ein Priester, der Bußübungen vorschreibt, jedem sein Recht zu.¹⁴² Offensichtlich teilt Accursius die Ansichten, die in den Digesten über den Richterstand geäußert worden sind. Wiederum aber urteilt hier ein Jurist über seinen eigenen Stand – der Herrscher findet zunächst keine Erwähnung. Von der Rezeption des römischen Rechts profitierte zunächst also nicht der Herrscher, der gesamte Juristenstand erfuhr eine Aufwertung seines Ansehens.

Wie alle Dinge, die mit dem Kaiser in Verbindung gebracht werden konnten, wurden in der Spätantike auch die Gesetze als *sacrae constitutiones*¹⁴³ bezeichnet, darüber hinaus verbindet den Kaiser als Rechtswahrer noch eine zweite Ebene mit dem Numinosen. „... *et fiat [princeps Romanus] tam iuris religiosissimus quam victis hostibus triumphator.*“ heißt es im Proömium der justinianischen Institutionen.¹⁴⁴ *Religiosissimus* ist hier wohl einerseits als „äußerst fromm“, andererseits auch als „sehr religiös“ zu übersetzen. Die Verbindung dieses Attributs mit einem Begriff aus dem Bereich der Gerechtigkeitspflege läßt zum einen den Schluß zu, daß der Kaiser, der *triumphator*, als besonders fromm angesehen wurde, nähert aber auch das *ius*, das Gesetz, der religiösen Sphäre an.

Erst mittelbar profitierte der Herrscher als oberster Richter von der Aufwertung des Richterstandes, als die Rechtswahrung immer mehr an Bedeutung für die Legitimation von Herrschaft gewann.¹⁴⁵ Folgt man Ernst KANTOROWICZ, so führte der „Juridifizierungsprozeß“ der Herrschaftsausübung zum Niedergang des „liturgischen Königtums“, das unter anderem durch einen gesetzerhaltenden Herrscher gekennzeichnet war, der nun vom gesetzgebenden König abgelöst wurde.¹⁴⁶ Gleichwohl wurden die traditionellen Elemente der Herrschersakralität, die noch erörtert werden sollen, nach wie vor be-

Quaestiones de iuris, S. 53, in seiner Einleitung. Ebenso Anselmus de Orto, *Iuris civilis instrumentum*, S. 87.

¹⁴² Accursius, *Glossa ordinaria* zu Dig. 1,1,1, zitiert nach ERKENS, *Sol iusticie und regis regum vicarius*. Ludwig der Bayer als ‚Priester der Gerechtigkeit‘, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 66 (2003), S. 804 m. Anm. 45: „...*quia ut sacerdotes sacra ministrant et conficiunt, ita et nos, cum leges sunt sanctissimae... Ut ius suum cuique tribuit sacerdos in danda poenitentia, sic et nos in iudicando.*“.

¹⁴³ Inst. IV,12,1.

¹⁴⁴ Inst. I,1,1,1.

¹⁴⁵ So begründet Bracton, I, Kap. 2, S. 6: „... *ordine dominabili judicantes, vice regis, quasi vice Jesu Christi, cum rex sit vicarius Dei. Iudicia enim non sunt hominis sed Dei, et ideo cor regis bene regentis dicitur esse in manu Dei.*“.

¹⁴⁶ Vgl. KANTOROWICZ, *Königtum unter der Einwirkung wissenschaftlicher Jurisprudenz*, S. 194-195.

wahrt.¹⁴⁷ Noch Friedrich II. tritt trotz allen römischrechtlichen Einflusses noch als *rector* seines Volkes auf,¹⁴⁸ der kraft seines Kaiseramtes eine Erziehungsfunktion ausübt. Der Herrscher galt weiterhin als von Gott erwählt und stand der himmlischen Sphäre noch immer näher als jeder Laie, wie in den Salbungszereemonien zu Beginn jeder Herrschaft demonstriert und in Herrscherurkunden durch die *intitulatio* „*Dei gratia...*“ ins Gedächtnis gerufen wurde. Nach wie vor lag es in der Verantwortung des Herrschers, nicht nur für Frieden zu sorgen und sein Volk mit dem Schwert zu beschützen, sondern sich auch um das Seelenheil seiner Untertanen zu kümmern – zunehmend freilich nicht nur als ein mit allen Tugenden ausgestattetes *exemplum*,¹⁴⁹ sondern mit den Mitteln von Rechtswahrung und Rechtsetzung.¹⁵⁰

Daß römischrechtliche Vorstellungen bereits Eingang in zeitgenössische narrative Quellen gefunden haben, belegt den Wandlungsprozeß in den Herrschaftsvorstellungen des 12. Jahrhunderts, in dem sich der Kaiser vom Rechtswahrer zum Rechtschöpfer wandelte.¹⁵¹ Die Ableitung der Rechtsetzungsbefugnis aus der Rechtsprechungsgewalt ist wiederum eine Leistung der Glossatoren. Unter dem Eindruck der weitgehend selbständig agierenden Kommunen, die mit ihren Statuten eine rege rechtschöpferische Tätigkeit entfalteten, begannen die Rechtsgelehrten die Befugnis zur Rechtsetzung zu erörtern.¹⁵² Der Begriff der *iurisdictio* wurde über den Aspekt der Rechtswahrung¹⁵³ hinaus auf die Fortbildung des Rechts ausgedehnt¹⁵⁴ und als ein zentrales Element herr-

¹⁴⁷ Vgl. dazu Kap. 2.3.

¹⁴⁸ Friedrich im Jahr 1245 in einem Schreiben an den Papst, MGH Const. II, S. 365: „... *imperialis rector et dominus maiestatis...*“ Noch in einem seit 1309 angewandten Krönungsordo, MGH IV, Leges 2, ed. Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1837, S. 389 heißt es: „... *et per hanc te principem ministerii nostri non ignoras, ita ut sicut nos in interioribus pastores rectoresque animarum intelligimur...*“.

¹⁴⁹ Besonders Anekdoten über Ludwig IX. mahnen den Hörer, dem Beispiel des Heiligen Königs zu folgen, vgl. etwa den im 13. Jahrhundert schreibenden, allerdings wenig bekannten Ménestrel de Reims und den in der Mitte des 13. Jahrhundert aufgezeichneten Traktat des Dominikaners Etienne de Bourbon, *Tractatus de diversis materiis praedicabilibus*, ed. Albert LECOY DE LA MARCHE, Paris 1877, S. 63, 388, 443. Ludwig als perfekter Christ in einer Messe, die kurz nach seiner Heiligsprechung entstand: „*Reversus in Franciam... tunc ferventius proficiens de virtute in virtutem ad omnimodam vitae perfectionem pervenit.*“ Zitiert nach FOLZ, *La sainteté*, S. 34, Anm. 13. Vgl. auch Claude BRÉMOND, Jacques LE GOFF, Jean-Claude SCHMITT, L'„*Exemplum*“, Turnhout 1982.

¹⁵⁰ Benzo von Alba über die Rechtsetzung durch Heinrich IV.: „*Legifer est dante deo in subiectis gentibus, / Aequa lance pensa pondus parvis et potentibus; / Sic ius legis temperabis sub te quiescentibus;...*“ Benzo von Alba, *Ad Heinricum IV. imperatorem*, ed. Hans SEYFFERT, in: MGH SS rer. Germ. 64, Hannover 1996, V, 3, S. 460, wiederholt ebd., VI, 6, S. 570.

¹⁵¹ So Benzo von Alba, *Ad Heinricum IV. imperatorem*, V, 3, S. 460; VI, 6, S. 570.

¹⁵² Vgl. WYDUCKEL, *Princeps legibus solutus*, S. 77.

¹⁵³ „... *potestas cum necessitate iuris scilicet reddendi aequitatisque statuendae*“, Irnerius, Glosse inedita d'Irnerio al *Digestum Vetus*, ed. Enrico BESTA, in: L'opera d'Irnerio, Bd. II, Turin 1896, Glosse zu Dig. 2,1, S. 20.

¹⁵⁴ Nach Bartolus de Saxoferrato, einem Glossator des 14. Jahrhunderts, ist die *potestas legem condendi* Bestandteil der *iurisdictio*, „...*nam constat quod legem condere est meri imperii...*“, Bartolus de Saxoferrato, *In primam Digesti veteris partem Commentaria*, Venedig 1572, lib. II, tit. I, Nr. 1-3., S. 163-164, zitiert nach WYDUCKEL, *Princeps legibus solutus*, S. 78, Anm. 80.

scherlicher Gewalt wahrgenommen. Insbesondere stellen die zum Gefolge Friedrich Barbarossas gehörenden geistlichen und weltlichen Gelehrten Otto von Freising, Raehwin, der als Gunther identifizierte Ligurinus und Gottfried von Viterbo unter teilweise wörtlicher Zitierung der jeweiligen Stellen des Corpus Juris Civilis fest, daß der Herrscher über den Gesetzen stehe und die Gewalt habe, Gesetze zu erlassen. Ohne den *consensus fidelium* kommt der Herrscher freilich noch nicht aus.¹⁵⁵ Ein Bruch mit der Tradition fand unter Barbarossa demnach nicht statt, merkliche Verschiebungen in der Darstellung des Herrschers durch hofnahe Quellen kündigen allerdings ein sich änderndes Herrscherbild an,¹⁵⁶ zu dessen Entwicklung der sogenannte Investiturstreit wesentlich beigetragen haben mag.

Die in dieser Arbeit interessierenden höchsten Vertreter der geistlichen und der weltlichen Gewalt bemühten sich seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert, ihre Einflußbereiche und Kompetenzen gegeneinander abzugrenzen. Weder die Ursachen noch der Verlauf des sogenannten Investiturstreits kann hier dargelegt werden,¹⁵⁷ vielmehr steht der Konflikt zwischen beiden Universalgewalten unter der Fragestellung, wie die Ambitionen des Papstes die Entwicklung des Herrschaftsverständnisses des Kaisers beeinflußt haben, im Mittelpunkt. Die Veränderungen in den politischen Auseinandersetzungen des Investiturstreits waren das Resultat eines sich verändernden geistigen Klimas, infolge dessen die weltliche Sphäre nicht nur auf dem Gebiet des Rechts deutlich von der geistlichen abgegrenzt wurde, sondern auch hinsichtlich ihrer Einflußbereiche die jeweiligen Befugnisse deutlicher hervorgehoben wurden. Dies geschah nicht nur durch päpstliche Initiativen, die dem weltlichen Herrscher jegliche Autorität über den geistlichen Bereich absprachen und für den Papst selbst ein spirituelles Kontrollrecht über die weltliche Gewalt reklamierten. Die Rezeption des römischen Rechts, das mit seinen *sacratissimae leges* zwar eine Grundlage für eine Neuorientierung der herrscherlichen Sakralität bot, aber gleichzeitig unabhängig von der Kirche existierte, förderte die Trennung zwischen *regnum* und *sacerdotium* auch von Seiten des Kaisers.

¹⁵⁵ Vgl. dazu Thomas SZABÓ, Römischrechtliche Einflüsse auf die Beziehung des Herrschers zum Recht. Eine Studie zu vier Autoren aus der Umgebung Friedrich Barbarossas, in: QFIAB 53 (1973), S. 34-48, insbes. S. 43. Zum *consensus fidelium* vgl. auch Fritz KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, Münster² 1954, S. 122-131.

¹⁵⁶ SZABÓ, Römischrechtliche Einflüsse, S. 39. Vgl. auch Heinrich APPELT, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas, in: SB Wien 252, 4. Abh., 1967, wieder abgedruckt in: Gunther WOLF (Hg.), Friedrich Barbarossa (= WdF 390), Darmstadt 1975, S. 208-244. Heinrich APPELT, Friedrich Barbarossa und das römische Recht, in: Römische Historische Mitteilungen 5 (1961/62), S. 18-34 wieder abgedruckt in: Gunther WOLF (Hg.), Friedrich Barbarossa (= WdF 390), Darmstadt 1975, S. 58-82.

¹⁵⁷ Vgl. dazu einführend Werner GOEZ, Kirchenreform und Investiturstreit 910-1122, Stuttgart 2000. HARTMANN, Investiturstreit. Johannes LAUDAGE, Der Investiturstreit, Köln 1990.

Den zeitgenössischen Theoretikern bot der ständig schwelende Konflikt zwischen Kaiser und Papst unzählige Gelegenheiten zum Schreiben von Traktaten und Streitschriften, die entweder die kaiserliche oder die päpstliche Position untermauern sollten. Die Kirche hatte mit der Etablierung von Universitäten wie in Bologna, Toledo oder Salerno ihr Bildungsmonopol verloren, die kaiserliche Partei aber mit der Erschließung des römischen Rechts an Argumentationsmöglichkeiten gewonnen. Daß auch die Päpste sich des römischen Rechts bedienten, um ihren Standpunkt zu verteidigen, machte es für beide Parteien um so notwendiger, sich möglichst virtuos des römischrechtlichen Gedankengutes bedienen zu können, um die eigenen Ansprüche durchzusetzen.

Spätestens seitdem Gregor VII. im *Dictatus Papae* ein geistliches Kontrollrecht über den Kaiser beanspruchte, das bis zur Absetzung des Kaisers gehen konnte,¹⁵⁸ sah sich der Kaiser in die Abhängigkeit vom Papst gedrängt. Eine Begründung für diese Unterordnung der weltlichen unter die päpstliche Gewalt lieferte ein Schreiben Papst Gelasius', in dem die Zwei-Gewalten-Lehre des Mittelalters ihren Ausgang nahm.¹⁵⁹ Seit der Zeit des Investiturstreits prägten die zwei Schwerter als Symbol der zwei Gewalten die Argumente beider Seiten nachhaltig. Nach Auffassung der päpstlichen Partei habe Christus beide Schwerter an Petrus und seine Nachfolger gegeben, die das säkulare Schwert an einen geeigneten weltlichen Herrscher weiterverliehen.¹⁶⁰ Die kaiserliche Partei dagegen sah in dieser Ansicht einen Verstoß gegen die göttliche Ordnung, denn der Herrscher habe seine Gewalt von Gott erhalten, nicht aber durch den Papst.¹⁶¹ Damit eng verbunden ist die Frage, inwieweit die Kirche in die weltliche Gerichtsbarkeit eingzugreifen berechtigt ist. Da immer die *divina lex* erfüllt werden muß, deren oberster Bewahrer der Papst ist, habe das *sacerdotium* grundsätzlich einen Vorrang vor dem

¹⁵⁸ *Dictatus Papae* XII: „*Quod illi liceat imperatores deponere.*“ Register Gregors VII, Nr. 55a, S. 204.

¹⁵⁹ Vgl. dazu unten, S. 68.

¹⁶⁰ Wie Hartmut HOFFMANN zeigt, äußerten sich die Autoren des päpstlichen Lagers unterschiedlich zur Frage, wie denn der Herrscher das *gladius materialis* erhalte. Der Grundtenor, daß der König durch die Kirche eingesetzt werde, durchzieht aber den größten Teil der von Hoffmann angeführten Zeugnisse. Vgl. Hartmut HOFFMANN, Die beiden Schwerter im hohen Mittelalter, in: DA 20 (1964), S. 93-97.

¹⁶¹ In einem Brief aus dem kaiserlichen Lager heißt es: „*Piam dei ordinationem contempsit, que non in uno, sed in duobus, duo, id est regnum et sacerdotium, principaliter consistere voluit, sicut ipse salvator in passione sua de duorum gladiatorum sufficientia typica intelligi innuit. Cui cum diceretur: domine, ecce duo gladii hic, respondit: satis est, significans hac sufficienti dualitate spiritualem et carnalem gladium in ecclesia esse gerendum, quibus omne nocivum foret amputandum, videlicet sacerdotali ad obedientiam regis pro deo, regali vero gladio ad expellendos Christi inimicos exterius et ad obedientiam sacerdotii interius omnem hominem docens fore constringendum.*“ Carl ERDMANN, Die Briefe Heinrichs IV. (= Deutsches Mittelalter 1), Leipzig 1937, Nr. 13, S. 19. Ähnlich Nr. 17, S. 25.

regnum.¹⁶² Gleichzeitig beanspruchte nunmehr der Papst, als alleiniger *vicarius Christi* auf Erden zu gelten.¹⁶³

Unabhängig von der politischen Konstellation am Ende des 12. Jahrhunderts befand sich der Kaiser in einer schwächeren Position als der Papst, weil nicht nur die Geistlichkeit die Bußgewalt über die Laien beanspruchen konnte und damit täglich über das Verhalten der Menschen richtete, sondern auch, weil die Päpste als Weihende dem Kaiser erst zu seinem Amt verhalfen.¹⁶⁴ Das Argument der kaiserlichen Partei, das Imperium sei älter als das Papsttum, wurde mit dem Hinweis abgeschmettert, daß nur der ein *ius gladii* haben könne, der an Gott glaube. Derjenige, der außerhalb der Kirche stehe, übe lediglich *de facto* Gewalt aus.¹⁶⁵ Erkennbar wird an dieser Stelle, daß Überlegungen zur Gewaltausübung dem rechtlich fundierten Argument eine höhere Bedeutung beimessen als einem faktischen Zustand, der etwa auch durch gewohnheitsmäßiges Handeln geschaffen werden konnte. Erst ein *ius* schaffte den legitimen Zustand. Legitime Herrschaft könne mithin nur derjenige ausüben, der sich in die gottgewollte Ordnung einfügte, die, so die päpstliche Partei, nur von der Kirche ausgestaltet werden könne.

Aus päpstlicher Perspektive begründen alle genannten Argumente die Unterordnung des weltlichen Herrschers unter die päpstliche Gewalt, sie stellen aber nicht das Kaisertum an sich in Frage, woran auch kein Interesse bestehen konnte. Negiert wurde allerdings

¹⁶² So Honorius Augustodunensis, *Summa gloria* 9, ed. Julius DIETRICH, in: MGH LdL III, Hannover 1897, S. 69.

¹⁶³ Vgl. dazu Michele MACCARONE, *Vicarius Christi. Storia del titolo papale*. Roma 1952, v. a. S. 106-129.

¹⁶⁴ So faßte der Magister Rufinus im 12. Jahrhundert die Argumente für die päpstliche Präponderanz zusammen: „*Summus itaque patriarcha quoad auctoritatem ius habet terreni imperii, eo scilicet modo quia primum sua auctoritate imperatorem in terreno regno consecrando confirmat, et post tam ipsum quam reliquos seculares istis secularibus abutentes, sola sua auctoritate pene addicit et ipsos eosdem post penitentes absolvit. Ipse vero princeps post ipsum auctoritatem habet seculares regendi et preter ipsum officium administrandi; etenim nec apostolicum secularia nec principem ecclesiastica procurare oportet.*“. Rufinus, *Summa decretorum*, ed. Heinrich SINGER, Paderborn 1902, ND 1963, Kap. 1, Dist. 22, S. 47. Stimmen, die den weltlichen Herrscher als der Geistlichkeit untergeordnet betrachteten und dies damit begründeten, daß der Salbende höher stehe als der Gesalbte, gab es seit dem frühen Mittelalter. Berufen konnten sich diese Autoren auf Hebr. 1,9. Vgl. Hinkmar, *Quaterniones*, Sp. 1040: „*Quia enim – post illam unctionem qua cum caeteris fidelibus meruistis hoc consequi quod beatus apostolus Petrus dicit, Vos genus electum, regale sacerdotium – episcopali et spirituali unctione ac benedictione regiam dignitatem potius quam terrena potestate consecuti estis.*“. Hinkmar, *Konzil von Saint-Macre*, in: Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* XVII, Paris 1903, ND Graz 1961, Sp. 538: „*Et tanto est dignitas pontificum major quam regum, quia reges in culmen regum sacrantur a pontificibus, pontifices autem a regibus consecrari non possunt.*“. Ähnlich auch ein Schreiben Johannes' VIII. von 879 an Erzbischof Anspert von Mailand, in: MGH Epp. VII, 1, Nr. 163, S. 133. Rather von Verona, *Praeloquium*, IV, 2, Sp. 249. Hugo von Sankt-Viktor, *De Sacramentis*, II, pars II, Kap. 4, Sp. 418. Johann von Salisbury, *Policraticus* IV, 3, S. 240-241. Innozenz III., Antwort an Philipp von Schwaben 1202, in: PL 216, Sp. 1012: „*Minor est autem qui ungitur quam qui ungit et dignior est ungens quam unctus.*“. Egidio Colonna, *De ecclesiastica sive de summi pontificis potestate*, c. IV, S. 14.

¹⁶⁵ Alfons M. STICKLER, Alanus Anglicus als Verteidiger des monarchischen Papsttums, in: *Salesianum* 21 (1959), S. 362 B: „*Non obviat huic opinioni, quod ante fuerunt imperatores quam pape, quia tantum*

der der Geistlichkeit angenäherte Status des Herrschers: Explizit war der weltliche Fürst, so die Anhänger der päpstlichen Partei, unter die Laien zu zählen.¹⁶⁶ Auch im 13. Jahrhundert wird seitens der Kirche betont, daß der König unbesehen seiner Weihe auf keinen Fall die priesterliche Würde erreiche. Robert de Grosseteste, Bischof von Lincoln, wies den englischen König Heinrich III. darauf hin, daß er durch die Salbung zwar der sieben Gaben des Heiligen Geistes teilhaftig wurde, damit aber keineswegs eine priesterliche Stellung des Königs erreicht werden würde.¹⁶⁷ Offenbar wurde ein priertergleicher König als eine Gefahr für die hierarchische Struktur der Kirche wahrgenommen. Es bestand damit für den weltlichen Herrscher nicht nur die Gefahr, sich in der Rolle eines *vicarius papae*¹⁶⁸ wiederzufinden, der vom Papst als Kaiser ausgewählt und geweiht wurde und vom Papst auch wieder abgesetzt werden konnte. Der Kaiser drohte vielmehr auch einen erheblichen Teil seiner sakralen Würde zu verlieren, die sich, wie noch auszuführen sein wird, auch aus der Ausübung quasi-sazerdotaler Funktionen speiste.

Bediente man sich an der päpstlichen Kurie zunehmend des römischen Rechts, um die Ansprüche des *servus servorum Dei* zu untermauern, so konnte auch der Kaiser seinen Nutzen aus dem römischen Recht ziehen, um seine Position zu stärken.¹⁶⁹ Petrus Crassus, ein juristisch gebildeter Laie, nimmt in seiner Verteidigungsschrift Heinrichs IV.

de facto fuerunt et ius gladii non habuerunt nisi illi tantum, qui in verum Deum crediderunt. Nec etiam hodie habent infideles principes.“

¹⁶⁶ Ab dem 13. Jahrhundert verstärken sich die Bemühungen, die kirchliche Stellung des Kaisers dem Rang eines Diakons oder Subdiakons anzunähern, vgl. Eduard EICHMANN, Die Ordines der Kaiserkrönung, in: ZRG KA 2 (1912), S. 39 und 42.

¹⁶⁷ „*Haec tamen unctionis praerogativa nullo modo regiam dignitatem praefert aut etiam aequiparat sacerdotali, aut potestatem tribuit alicujus sacerdotalis officii...*“. Robert episcopus Grosseteste, Epistola, ed. Henry Richards LUARD (= Rolls Series 25), London 1861, Nr. 124, S. 351.

¹⁶⁸ Vgl. dazu die Studie von Alfons M. STICKLER, Imperator vicarius Papae. Die Lehren der französisch-deutschen Dekretistenschule des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts über die Beziehungen zwischen Papst und Kaiser, in: MIÖG 62 (1954), S. 165-212. Die Arbeitsergebnisse Sticklers werden kritisch bewertet von HOFFMANN, Die beiden Schwerter, S. 78-82. Vor allem Innozenz III. wurde von Chronisten und anderen Autoren seiner Zeit gern als der wahre Herr der Welt und *verus imperator* dargestellt, vgl. Salimbene de Adam, Chronica, S. 31: „*Floruit et vixit ecclesia suo tempore retinens principatum super imperium Romanum et super cunctos reges et principes universe terre.*“. Alberti Milioli Notarii regini Liber de temporibus, ed. Oswald HOLDER-EGGER, in: MGH SS 31, Hannover 1903, ND Hannover 1980, S. 453: „*Iste [Innocentius papa] fuit vir probus et fortis, dicens se habere utrumque gladium, scilicet spiritualem et temporalem ...*“ und v. a. Gervasius von Tilbury, Otia imperialia, ed. Felix LIEBERMANN, Reinhold PAULI, in: MGH SS 27, Hannover 1885, S. 378: „*... papa imperatoris insignia teneat...*“. In der Summa Coloniensis: „*... cum papa super imperatorem, immo ipse verus imperator sit...*“, und „*... videtur hoc inde, quod papa verus imperator est...*“ und ebenso in der Summa Parisiensis: „*... Vel possumus dicere, quod ipse est verus imperator et imperator vicarius eius...*“. Beide Summen zitiert nach Friedrich SCHULTE, Zur Geschichte der Literatur über das Dekret Gratians, in: Sitzungsberichte Wien 64 (1870), S. 111, S. 132.

¹⁶⁹ Vgl. Johannes FRIED, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert (= Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte 21), Köln, Wien 1974, S. 48 und Tilman STRUVE, Die Salier und das römische Recht. Ansätze zur Entwicklung einer säkularen Herrschaftstheorie in der Zeit des Investiturstreites, Mainz 1999, S. 10-12.

direkten Bezug auf das römische Recht, indem er ein häufig wiederkehrendes Prinzip aus dem Proömium der Institutionen zitiert. Er schreibt, daß die kaiserliche Majestät nicht nur mit Waffen geschmückt, sondern auch mit Gesetzen bewehrt sein muß, um in Frieden herrschen zu können¹⁷⁰ und rekurriert damit auf die Gesetzgeber- und Richterfunktion des Herrschers. Gregor VII. störe die gottgewollte Ordnung,¹⁷¹ denn das Leben der Menschen sei von zwei getrennten, von Gott stammenden Rechtskreisen geregelt, nämlich den *canones*, die auf die Geistlichkeit anzuwenden sind, und die – interessant ist hier auch das Epitheton – *sacratissimae leges*, die dem weltlichen Bereich zuzuordnen sind.¹⁷² Der Papst hat mithin keinerlei Gewalt über die weltliche Rechtsprechung. Petrus Crassus ist allerdings noch nicht den Rechtsgelehrten zuzuordnen, die mit juristischen Methoden arbeiten, seine Argumentationsweise, die ihn manchmal recht eigenwillig mit seinen Textvorlagen umgehen läßt, entstammt der rhetorisch-grammatischen Praxis.¹⁷³ Gleichwohl ist Petrus Crassus einer der ersten, der römischrechtliches Gedankengut zur Verteidigung der kaiserlichen Position heranzieht.

Einen weiteren Beleg dafür, daß das römische Recht auf kaiserlicher Seite gezielt für die Untermauerung eigener Herrschaftsansprüche gegen den Papst verwendet wurde, stellen die während des Investiturstreits gefälschten Investiturprivilegien dar, die dem Kaiser unter anderem das Recht auf die Papstwahl und die Einsetzung von Bischöfen zugestehen. Danach hätte das römische Volk in einer freien Willensentscheidung dem Kaiser die Herrschaft übertragen.¹⁷⁴ Gleichzeitig gingen auch die Kompetenzen des Volkes, sich in der Volksversammlung selbst Gesetze zu geben, an den Kaiser über.¹⁷⁵ Mißachtungen des Herrschers und seiner Entscheidungen würden, so heißt es an einer anderen Stelle der gefälschten Quellen, nach der *lex Julia maiestatis* als Majestätsverbrechen mit der Todesstrafe geahndet.¹⁷⁶ Der Verfasser dieser falschen Privilegien kannte zwar die einschlägigen Bestimmungen aus dem römischen Recht, verfügte aber

¹⁷⁰ Petrus Crassus, Defensio Heinrici IV. regis, ed. von Lothar HEINEMANN, in: MGH LdL I, Hannover 1891, cap. 4, S. 439, Z. 8-12: „... sine legibus apte regna gubernari nullatenus posse docet legislator in principio primi Institutionum libri dicens: Imperatoriam maiestatem non solum armis decoratam, sed etiam legibus oportet esse armatam, ut utrumque tempus et bellorum et pacis recte possit gubernari, et princeps Romanus victor existat ...“ (= Inst. I¹,1,1). Zur Autorschaft des Petrus Crassus vgl. STRUVE, Salier, Anhang: Über den Namen des Verfassers der „Defensio Heinrici IV. regis“, S. 67-68.

¹⁷¹ Petrus Crassus, Defensio cap. 7, S. 446.

¹⁷² Petrus Crassus, Defensio cap. 4, S. 438.

¹⁷³ Vgl. STRUVE, Salier, S. 52.

¹⁷⁴ Lex regia in D. 1,2,2. Zur *lex regia* vgl. Henri MOREL, La place de la lex regia dans l'histoire des idées politiques, Aix-en-Provence 1970.

¹⁷⁵ Hadriani I. Decretum de investituris cap. 6-7, ed. Claudia MÄRTL, in: MGH Fontes Juris 13, Hannover 1986, S. 145-146. Privilegium minus Leonis VIII papae cap. 4, ebd., S. 152-153. Privilegium maius Leonis VIII papae cap. 38 und 39, ebd., S. 202.

darüber hinaus scheinbar nicht über ein profundes juristisches Wissen. Vielmehr konnte er sich über dritte Autoren wie Petrus Crassus des römischen Rechts bedienen¹⁷⁷ und verrät so, daß zentrale Aussagen zumindest der justinianischen Institutionen einem Teil der hofnah arbeitenden gebildeten Personen nicht fremd gewesen sind.¹⁷⁸ daß man sich zudem auch in der Kanzlei Heinrichs IV. einzelner Passagen des römischen Rechts bediente, um die Rolle des Königs als Rechts- und Friedenswahrer herauszustellen, hebt die wachsende Bedeutung des römischen Rechts als Argumentationsgrundlage hervor.¹⁷⁹

Innozenz III. reklamierte im ausgehenden 12. Jahrhundert energisch ein päpstliches Korrektionsrecht auch auf weltlichem Gebiet und gar über den Kaiser, das er mit der Notwendigkeit, der Sündhaftigkeit der Menschen entgegenzutreten, begründete.¹⁸⁰ Die politische Lage kam den päpstlichen Ambitionen entgegen: Im Thronstreit im Reich nach dem Tode Heinrichs VI. und nach der Ermordung Philipps von Schwaben kam Innozenz als dem *consecrator* des künftigen Kaisers eine entscheidende Rolle zu. Der Papst leitete aus der Situation den Anspruch ab, die Kaiserkandidaten einer Eignungsprüfung zu unterziehen und erinnerte im selben Atemzug daran, daß einst der Papst das Kaisertum von den Griechen auf die Deutschen übertragen hätte.¹⁸¹

Die Steigerung der päpstlichen Selbstsicht insbesondere unter Innozenz III. am Ende des 12. Jahrhunderts ging einher mit einer Straffung der kirchlichen Hierarchie und einer Zentrierung hin auf ihre Spitze. Es gelang Innozenz, auf die Bischofswahlen in fast allen christlichen Reichen Einfluß zu nehmen und seine Wunschkandidaten zu platzieren. Er setzte ebenso ein von der weltlichen Gewalt unabhängiges Apellationsrecht für jeden Priester direkt zum Heiligen Stuhl durch. Dadurch hob er die hierarchische Struktur der Kirche hervor und verstärkte den innerkirchlichen Zusammenhalt, schloß gleichzeitig aber das *regnum* nahezu völlig aus administrativen Kirchenangelegenheiten

¹⁷⁶ Cessio donationum Leonis VIII papae cap. 4, ed. Claudia MÄRTL, in: MGH Fontes Juris 13, Hannover 1986, S. 168, Zeile 83-86, mit Bezug auf Inst. 4,18,3 und Privilegium minus cap. 6, S. 153.

¹⁷⁷ MÄRTL, Investiturprivilegien, S. 47-49.

¹⁷⁸ Heinrich FICHTENAU, Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (= MIÖG Ergänzungsband 18), Graz, Köln 1957, S. 95 hält die Definition der *iustitia* in den justinianischen Digesten sogar für „Gemeingut aller Gebildeten“, das eventuell durch die Schriften Gregors des Großen weite Verbreitung im Mittelalter gefunden habe, vgl. ebd., S. 53.

¹⁷⁹ An dieser Stelle sei exemplarisch nur DH. IV. 94, Die Urkunden Heinrichs IV., ed. Dietrich VON GLADISS, Alfred GAWLIK, in: MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser VI, Berlin, Hannover 1941-1978, S. 123 zitiert: „*Summum enim bonum est in regibus iustitiam colere et sua cuique iura servare et in subiectos non sinere quod potestatis est fieri...*“. Zu zahlreichen weiteren Einzelbelegen vgl. STRUVE, Salier, S. 9-12.

¹⁸⁰ U. a. in der Dekretale „Novit“, Registrum Innocentii III, VII 42, in: PL 215, Sp. 325-329.

aus. Weiterhin erließ Innozenz eine so große Zahl an Erlassen und Dekreten, daß diese bald in einer eigenen Sammlung, der *Compilatio tertia*, zusammengefaßt werden mußten, um ihre einheitliche Bewahrung zu garantieren. Diese Sammlung, die erste offizielle Kompilation päpstlicher Rechtstexte, sandte Innozenz 1210 mit der Verfügung nach Bologna, daß künftig allein diese Dekretalensammlung im Universitätsunterricht und zur Urteilsfindung herangezogen werden solle.¹⁸² Innozenz, der sich der Bedeutung der Bologneser Rechtsschule wohl bewußt war, griff auf diese Weise normgebend sowohl in die theoretische als auch in die praktische Rezeption des kanonischen Rechts ein. Er reklamierte ebenso eine gewisse Verfügungsgewalt über das römische Recht, das er nach kaiserlichem Vorbild¹⁸³ mit eigenen Verordnungen zu ergänzen gedachte. Besonders Innozenz III. gelingt es, kaiserliche Attribute auf das eigene Amt anzuwenden.¹⁸⁴ Der Papst beschränkt insbesondere seine richterliche Kompetenz keineswegs nur auf den moralischen Bereich, wie Innozenz öffentlich in einer Predigt klarstellt: Er kann, wenn ein Christ sündigt, über jeden richten, ist selbst aber über jeglichen Richterspruch erhaben,¹⁸⁵ und kann *ratione peccati* auch in weltliche Streitfragen eingreifen.¹⁸⁶ Der Grundstein für die *plenitudo potestatis* des Papstes, die allumfassende Fülle der päpstlichen Gewalt, wurde bereits in der Spätantike von Leo I. (440-461) gelegt, der sie damit begründete, daß Christus alle jurisdiktionelle Macht Petrus übertragen hätte.¹⁸⁷

¹⁸¹ Dekretale „Per Venerabilem“, ed. Friedrich KEMPF, in: Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii (= Miscellanea Historiae Pontificiae 12 = Collectionis 21), Rom 1947, Nr. 62, S. 166-175.

¹⁸² Vgl. STÜRNER, Friedrich II., Bd. I, S. 69.

¹⁸³ Friedrich Barbarossa 1155 in der Authentica „Habita“, ed. Winfried STELZER, Zum Scholarenprivileg Friedrich Barbarossas (Authentica „Habita“), in: DA 34 (1978), S. 165: „*Hac igitur generali et in eternum valitura lege decernimus, ut nullus de cetero tam audax inveniatur ... Hanc vero legem inter imperiales constitutiones sub titulo ‚ne alius pro alio conveniatur‘ inseri precipimus.*“.

¹⁸⁴ Belege zu Innozenz III. zusammengestellt bei KANTOROWICZ, Erg.bd., S. 20-21. Auch von Zeitgenossen wurde Innozenz III. als der wahre Herr der Welt und *verus imperator* dargestellt, vgl. Salimbene de Adam, Chronica, S. 31: „*Floruit et vixit ecclesia suo tempore retinens principatum super imperium Romanum et super cunctos reges et principes universe terre.*“. Alberti Milioli Liber de temporibus, S. 453: „*Iste [Innocentius papa] fuit vir probus et fortis, dicens se habere utrumque gladium, scilicet spirituale et temporale ...*“. Gervasius von Tilbury, Otia imperialia, S. 378: „*... papa imperatoris insignia teneat...*“. Summa Coloniensis: „*... cum papa super imperatorem, immo ipse verus imperator sit...*“, und „*... videtur hoc inde, quod papa verus imperator est...*“ und ebenso in der Summa Parisiensis: „*... Vel possumus dicere, quod ipse est verus imperator et imperator vicarius eius...*“. Zitiert nach SCHULTE, Fr. v., Zur Geschichte der Literatur, S. 111 und S. 132.

¹⁸⁵ „*... de omnibus iudicat et a nemine iudicatur.*“. Sermon. de divers. II, in: PL 217, Sp. 658.

¹⁸⁶ Register Innozenz' III., X, 4,17,13. und X 2,1,13. Vgl. ebenso PL 214, Nr. 128,l S. 1131: „*... verum etiam in aliis regionibus, certis causis inspectis, temporalem jurisdictionem causaliter exercemus; ...*“.

¹⁸⁷ Leo I., Tractatus septem et nonaginta, ed. CHAVASSE, Antoine, in: Corpus Christianorum, Series Latina 138, Turnholt 1973, Nr. 5, S. 24-25: „*... agnoscimus nos praesulis nostri meritis et precibus adiuvari, et documentis frequentibus experimur ipsum salubribus consiliis, ipsum aequis praesidere iudicii, ut manente apud nos iure ligandi atque solvendi, per moderamen beatissimi Petri et condemnatus ad paenitentiam et reconciliatus perducatur ad veniam.*“ und Leo I., Epistolae, in: PL 54, Sp. 671: „*Vices enim nostras ita tuae credidimus caritati, ut in partem sis vocatus sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis.*“ Vgl. Joseph CANNING, A history of medieval political thought, 300-1450, New York 1996, S. 32.

Die Formel der *plena potestas* fand Eingang in das Corpus Juris Civilis¹⁸⁸ und wurde auch auf kaiserlicher Seite zur Rechtfertigung von Ansprüchen herangezogen.¹⁸⁹ In Innozenz' III. Schriftstücken kommt die Idee der Fülle der Macht regelmäßig zum Ausdruck¹⁹⁰ und läßt keinen Zweifel an der Souveränität des Papstes, der damit nicht nur von jedem weltlichen Herrscher unabhängig ist, sondern sich in seiner Rechtssprechung jedem König und Kaiser überordnet.¹⁹¹ Vor allem aber enthält die Formel von der *plenitudo potestatis* die Binde- und Lösegewalt des Papstes, in deren Konsequenz er zum Richter über das Verhalten weltlicher Machthaber einschließlich des Kaisers wird. Augenfälliges Beispiel und Kulminationspunkt der von den Päpsten beanspruchten Binde- und Lösegewalt ist im hier behandelten Zusammenhang die Erklärung der Absetzung Friedrichs II. vom 17. Juni 1245.¹⁹² Richterliche und priesterliche Funktionen finden also auch in der Person des Papstes zusammen. Keiner der Päpste konnte allerdings die weltliche Gerichtsbarkeit ausüben. Die Korrektionsgewalt des Papstes beschränkt sich stets auf die Beurteilung des rechten christlichen Verhaltens und strahlte lediglich auf den weltlichen Bereich aus, ohne dort wirklich Fuß zu fassen. Daß allerdings dieses Instrument vom Papst weniger zur Erziehung zu moralisch einwandfreiem Betragen als zur Durchsetzung politischer Ziele herangezogen wurde, zeigte sich frühzeitig.¹⁹³ Die Überordnung des *sacerdotium* über das *regnum* weist dem weltlichen Bereich die Zuständigkeit für das Irdisch-Körperliche zu. Innozenz III. illustrierte sein Weltbild, indem er die geistliche Würde mit der Sonne gleichsetzte, die weltliche Gewalt aber mit dem Mond, der erst durch die Sonne seinen Glanz erhalte. Erst durch das Priestertum kann der weltliche Herrscher über Macht und Würde verfügen und vermag sein Amt nur dann zu erfüllen, wenn er sich gehorsam dem wahren Stellvertreter Christi unterwirft.¹⁹⁴ Damit verbunden ist auch das päpstliche Recht, die weltliche Gewalt zu kontrollieren

Ebenso Walter ULLMANN, Principles of government and politics in the Middle Ages, London 1961, S. 39, und DERS., Gelasius I. (492-496): Das Papsttum an der Wende der Spätantike zum Mittelalter, in: Päpste und Papsttum 18, Stuttgart 1981, S. 70, S. 75.

¹⁸⁸ C. 2.12.10: „*Si procurator ad unam speciem ... quod si plenam potestatem agendi habuit, rem iudicatam rescindi non oportet.*“. Vgl. dazu Ovidio CAPITANI, Problemi di giurisdizione nella ecclesiologia di Innocenzo IV nel conflitto con Federico II, in: Arnold ESCH, Norbert KAMP (Hgg.), Friedrich II. Tagung des DHI in Rom im Gedenkjahr 1994, Tübingen 1996, S. 157.

¹⁸⁹ „... *omnis iurisdictio seu plena potestas...*“, Die Urkunden Friedrichs I. 1168-1180, ed. Heinrich APPELT, in: MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser X, 3, Hannover 1985, Nr. 546, S. 5; Nr. 705, S. 239; Nr. 781, S. 341 sowie in Antwort auf ein Schreiben Gregors IX. im März 1240: „*Nos autem, quia processum huiusmodi temeritate plenum et justitia vacuum habebamus...*“, MGH Const. II, Nr. 214, S. 290.

¹⁹⁰ Allein in PL 214, Nr. 128, Sp. 1130-1134 ist dreimal von der *plenitudo potestatis* die Rede.

¹⁹¹ Vgl. „... *de omnibus iudicat et a nemine iudicatur* ...“, Sermon. de divers. II, in: PL 217, Sp. 658.

¹⁹² MGH Const. II, Nr. 400, S. 508-512.

¹⁹³ Bereits bei der Bannung Heinrichs IV. durch Gregor VII.

¹⁹⁴ Vgl. STÜRNER, Friedrich II., Bd. I, S. 73.

und nötigenfalls mit Zwangsmitteln zu korrigieren – gerade an diesem schon von Gregor VII. formulierten päpstlichen Anspruch sollte sich der spätere Konflikt der Päpste mit Friedrich II. entzünden. Dem um seine herrscherliche Unabhängigkeit bemühten Staufer, der noch während seines ersten Zuges nach Deutschland als *rex presbyterorum* bezeichnet wurde,¹⁹⁵ erwuchs aus dem päpstlichen Kontrollanspruch die Notwendigkeit, sich gegen die allzu weit gehende päpstliche Ambitionen zur Wehr zu setzen, wollte er nicht vollständig dem Papst untergeordnet werden. Der Nachfolger Innozenz' III., Gregor IX., verfolgte die Linie Innozenz' konsequent weiter und äußerte 1236, daß Konstantin, bevor er seine Residenz nach Konstantinopel verlegt hatte, dem Herren Roms und Nachfolger der Apostel die Gewalt über die Stadt und das gesamte westliche Imperium übertragen habe und darin die oberste Gerechtigkeitswahrung ausdrücklich einschloß.¹⁹⁶

An dieser Stelle konnten nur exemplarisch besonders pointierte Aussagen des päpstlichen wie des kaiserlichen Lagers angeführt und durch einige Aussagen gelehrter Juristen ergänzt werden, die dennoch gezeigt haben, daß der Konflikt um die Positionierung der geistlichen und der weltlichen Macht beide Parteien zu einem verstärkten Nachdenken über das Verhältnis von *imperium* und *sacerdotium* und ihrer jeweiligen Kompetenzen herausforderte. Die Glossatoren entwickelten die Vorstellung vom Recht und der Gerechtigkeitspflege als etwas Heiligem weiter und schufen so die Voraussetzung für Veränderungen in der Auffassung der Gerechtigkeitspflege, die wiederum das Herrschaftsverständnis des Kaisers beeinflußten. Die Erschließung römischrechtlichen Gedankenguts an den Herrscherhöfen ermöglichte die Entwicklung neuer Theorien der Herrschaftsbegründung, ohne aber die traditionellen Formen sakraler Herrschaftslegitimation obsolet werden zu lassen, wie im Folgenden noch zu erläutern sein wird. Unter den nachfolgenden Herrschergenerationen rückten Rechtswahrung und in Ansätzen auch Rechtsetzung weiter in den Vordergrund; und da seit dem 12. Jahrhundert mehrfach juristisch hoch gebildete Päpste die *Cathedra Petri* innehatten, wurde auch von kirchlicher Seite einer immer stärker auf das Recht konzentrierten Argumentationsweise Vorschub geleistet.

¹⁹⁵ Ryccardi de Sancto Germano notarii Chronica, ad 1215, ed. Carlo Alberto GARUFI, in: RIS VII, 2, Bologna 1938, S. 61.

¹⁹⁶ H-B IV, 2, S. 921-922.

2.2. Der Herrscher und die Gerechtigkeit

Der Aspekt der Gerechtigkeitsübung umfaßt sowohl die Rechtsetzungs- als auch die Rechtsprechungskompetenz des Herrschers, die im Laufe der Jahrhunderte allerdings in jeweils sehr unterschiedlichem Maße ausgeübt wurden. Es wurde bereits betont, daß sich in der Antike die rechtliche und die religiöse Sphäre überlagern und es wird nun zu klären sein, inwieweit dies auch für das Mittelalter zutrifft und welche Konsequenzen sich daraus für die Entwicklung eines mittelalterlichen Herrschaftsverständnisses ergeben.

2.2.1. Das Corpus Juris Civilis

Die Fixierung des römischen Rechts im Corpus Juris Civilis im Auftrag Justinians,¹⁹⁷ begonnen 530 und fertiggestellt 534 von einem Komitee unter dem Vorsitz des Rechtsgelehrten Tribonian, bedeutete gleichzeitig die schriftliche Niederlegung der Ideen, die das christlich-römische Kaisertum prägten. Das Corpus Juris Civilis reflektiert – nach fünfhundert Jahren römischen Kaisertums nicht verwunderlich – eine gefestigte monarchische Staatsform, enthält aber in Teilen, vor allem in den Digesten und den Institutionen, noch Material, das dem republikanischen Rom entstammt und damit teilweise mit den kaiserlichen Sentenzen in einem gewissen Widerspruch steht. Dies resultiert aus der Absicht Justinians, zwar die Gesetze den Erfordernissen der Zeit anzupassen, aber gleichzeitig die Prinzipatszeit als Vorbild für die eigene Regierung heranzuziehen. Die gesellschaftlichen Voraussetzungen der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit, die Republik und Prinzipat in Rom geprägt hatten, bestanden indes seit langem nicht mehr. Die Digesten wiederum, eine Sammlung von Werken großer römischer Juristen, die eine Handlungsanweisung im Falle von rechtlichen Kontroversen darstellt, vereinen Ideen zum Kaiser und zum Recht, die dem Mittelalter insbesondere seit dem Ende des 11. Jahrhunderts als eine wahre Fundgrube an politisch-theoretischem Gedankengut dienten. Obgleich Justinian jegliche Kommentierung und Paraphrasierung seines Gesetzeswerkes verbot, machte in Konstantinopel der Übergang von der lateinischen zur

¹⁹⁷ Die Bezeichnung des justinianischen Gesetzeswerks als *Corpus Juris* geht offenbar auf die Glossatoren des Mittelalters zurück, vgl. Peter WEIMAR, Die legistische Literatur der Glossatorenzeit, in: Helmut COING (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. I: Mittelalter (1100-1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, München 1973, S. 156, Anm. 29.

griechischen Sprache Übersetzungen möglich und notwendig, in deren Folge auch Erläuterungen des Inhalts der Gesetze angefügt wurden.

Die Digesten enthielten Vorstellungen, die im gesamten Mittelalter lebendig blieben:¹⁹⁸ In der Konstitution „Deo auctore“ erklärt Justinian, daß die kaiserliche Gewalt von Gott komme: „*Deo auctore nostrum gubernantes imperium, quod nobis a caelesti maiestate traditum est.*“¹⁹⁹ Nicht mit Hilfe von Waffen und Armeen, sondern durch die Hilfe Gottes habe er, Justinian, Kriege beendet, den Frieden hergestellt und den Staat unterstützt.²⁰⁰ Tribonian bekam den Auftrag, die Arbeiten an einem einheitlichen Rechtskodex zu überwachen und anzuleiten, damit der Justitia ein sehr schönes Werk aufgerichtet würde, das ihr einem allerheiligsten Tempel gleich geweiht würde.²⁰¹ Das Bild der personifizierten Justitia, die in einem Tempel Verehrung findet, lebte also in spätantiker, christlicher Zeit fort, erfuhr offenbar aber keine kritische Reflexion. Der Kaiser triumphiert also, so unterstreichen die Institutionen, nicht nur mit militärischen Mitteln über seine Feinde, sondern handhabe auch die ehrwürdigsten Gesetze zum Vorteil seines Volkes.²⁰²

Der Rechtsgelehrte Ulpian (gest. 228), dessen Schriften ein Drittel der justinianischen Digesten bilden, hat wie Quintilian und Aulus Gellius den Rechtsgelehrten einen priesterlichen Rang zugeschrieben, wie gleich zu Beginn des Werkes hervorgehoben wird: „*Cuius merito quis nos sacerdotes appellet: iustitiam namque colimus et boni et aequi notitiam profitemur, aequum ab iniquo separantes, licitum ab illicito discernentes, bonos non solum metu poenarum, verum etiam praemiorum quoque exhortatione efficere cupientes, veram nisi fallor philosophiam, non simulatam affectantes.*“²⁰³ Die Gerechtigkeit selbst definiert Ulpian folgendermaßen: „*Iuri operam daturum primo nosse oportet, unde nomen iuris descendat, est autem a iustitia appellatum: nam, ut eleganter Celsus definit, ius est ars boni et aequi.*“ Weiter heißt es: „*Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi. Iuris praecepta sunt haec: honeste vivere,*

¹⁹⁸ Zum Weiterleben antiken Gedankenguts im Mittelalter vgl. Joachim EHLERS, Grundlagen der europäischen Monarchie in Spätantike und Mittelalter, in: *Majestas* 8-9 (2000-2001), S. 49-80.

¹⁹⁹ D. I,1,1,1.

²⁰⁰ Ebd.: „... *et bella feliciter peragimus et pacem decoramus et statum rei publicae sustenamus: et ita nostros animos ad dei omnipotentis erigimus adiutorum, ...*“

²⁰¹ Ebd., S. 57: „*Cumque haec materia summa numinis liberalitate collecta fuerit, oportet eam pulcherrimo opere extruere et quasi proprium et sanctissimum templum iustitiae consecrare...*“ Vgl. auch Irnerius, *Quaestiones de iuris*, S. 53, Einleitung und Anselmus de Orto, *Iuris civilis instrumentum*, S. 87.

²⁰² Inst. I,1,1: „*Imperatoriam maiestatem non solum armis decoratam, sed etiam legibus oportet esse armatam, ut utrumque tempus et bellorum et pacis recte possit gubernari et princeps Romanus victor existat non solum in hostilibus proeliis, sed etiam per legitimos tramites calumniantium iniquitates expellens, et fiat tam iuris religiosissimus quam victis hostibus triumphator.*“

²⁰³ D. I,1,1,1.

*alterum non laedere, suum cuique tribuere.*²⁰⁴ Diese Definition der Gerechtigkeit bringt bereits Cicero.²⁰⁵ Auch eine Definition der Rechtswissenschaft bietet Ulpian: „*Juris prudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia.*“²⁰⁶ Der Rechtsgelehrte liefert damit eine weitere Erklärung, warum man Richter auch als Priester bezeichnen kann: Sie scheiden nicht nur Gerechtes von Unrechtem, sondern befassen sich sowohl mit menschlichen als auch mit göttlichen Dingen.

Zu Beginn der Gesetzessammlung werden damit grundsätzliche Bestimmungen getroffen, die sowohl die Arbeit der Rechtsgelehrten leiten als auch das Verständnis von Gerechtigkeit im Allgemeinen und der Gesetze im Besonderen prägen. Auffällig ist die Verknüpfung der Rechtspflege mit der religiösen Sphäre. Priester und Richter, so Ulpian, übten ähnliche Aufgaben aus, indem sie Recht und Unrecht voneinander schieden. Da Gott die Quelle des Rechts ist, besteht Rechtsprechung in nichts anderem als in der Auslegung des göttlichen Willens. Richter wie Priester haben auf diese Weise eine Mittlerfunktion zwischen Gott und den Menschen inne. Diese Mittlerfunktion bedingt ein weiteres gemeinsames Merkmal: Beide müssen über ein Wissen sowohl von göttlichen als auch von menschlichen Dingen verfügen, das sie erst in die Lage versetzt, Rechtes und Unrechtes voneinander zu trennen.

Geht man in die Vorstellungswelt Ulpians zurück, der zu Anfang des 3. Jahrhunderts wirkte, so ist von einer heidnisch geprägten Wahrnehmung des Priesteramtes auszugehen. Ein antik-römischer Priester versah ein öffentliches Amt, das dazu diente, den Willen der Götter zu erkennen und diese durch Opfer milde zu stimmen. Das Ziel der priesterlichen Handlungen lag darin, die Götter dem Staat wohlgesonnen zu machen und so dem öffentlichen Wohl zu dienen. Eine Fürsorgefunktion war demnach schon dem antiken Priestertum immanent, seelsorgerische Aufgaben, die eine Einzelperson betroffen hätten, übten die antiken *sacerdotes* aber nicht aus. Dem Glück des Staates, mit dem das Wohlergehen des Einzelnen eng verknüpft war, dienten eine Vielzahl von Ämtern, wobei sowohl Richter als auch Priesterkollegien in hohem Ansehen standen. Der persönliche religiöse Hintergrund war für die Ausübung eines öffentlichen Amtes

²⁰⁴ D. 1,1,1,10.

²⁰⁵ „*Justitia est habitus animi ... suam cuique tribuens dignitatem.*“. Cicero, De inventione, II, 160, S. 328.

²⁰⁶ D. 1.1.1,10.2 = Inst. I,1,1.

nicht ausschlaggebend, als wichtig wurde lediglich erachtet, daß die anfallenden Aufgaben richtig und mit großer Sorgfalt erledigt wurden.²⁰⁷

In Gestalt von Personifizierungen wurden in Rom eine Vielzahl von abstrakten Ideen und Idealen verehrt, die entweder ausschließlich dem Privaten oder dem öffentlichen Bereich zugeordnet waren.²⁰⁸ Daß die Gerechtigkeitspflege in den Schriften Ulpian eine solche Personifizierung und Glorifizierung erfuhr, verwundert wenig, denn die Gerechtigkeit, das göttliche Gut, ist eine Grundvoraussetzung eines friedlichen Reiches. Der „Kult der Gerechtigkeit“²⁰⁹ besteht in (spät)antiker Zeit darin, die als göttlichen Willen gedeuteten Normen, die zu Zeiten der Republik in der Volksversammlung und in der Kaiserzeit durch den Kaiser als unabänderliche *leges* festgelegt worden waren, zu pflegen und richtig zu auszulegen. Bereits im antiken Rom wurde davon ausgegangen, daß der Mensch die rechten Gesetze nur dank göttlicher Inspiration erkannte.²¹⁰ Es bereitete den Kompilatoren des 6. Jahrhunderts offenbar keine großen Schwierigkeiten, diese Annahme in ihr Werk aufzunehmen, das in einem bereits christlich geprägten Umfeld entstand. Ulpian, der bereits an der Wende vom 2. zum 3. Jahrhundert schrieb, betont darüber hinaus, daß die Rechtsgelehrten wahrhaftig Philosophie betrieben.²¹¹ Im antiken Verständnis bedeutete dies nichts anderes, als nach einem Weg der Verwirklichung des Guten und Gerechten zu suchen. Gut und gerecht war der Definition Justinians zufolge, wenn jeder das bekommt, was ihm zusteht.

In den Digesten werden weitere grundsätzliche Festlegungen getroffen, die von den Legisten des Mittelalters übernommen und weiterentwickelt worden sind. Die heiligen Gesetze des Herrschers sind für jeden, überall²¹² und für alle Zeiten gültig.²¹³ Nur der Kaiser selbst ist nicht an das menschliche Gesetz gebunden, entstammen die Gesetze doch seiner universalen Autorität.²¹⁴ Der Kaiser ist vielmehr selbst das lebendige Ge-

²⁰⁷ Vgl. Danielle PORTE, *Les donateurs de sacré. Le prêtre à Rome*, Paris 1989, S. 10-28. Vgl. auch George J. SZEMLER, *The priests of the Roman republic. A study of interactions between priesthoods and magistracies*, Brüssel 1972. Gestützt sind Ausführungen auch auf die freundlichen Auskünfte über das antike Priestertum, die ich von Frau Prof. Dr. Angela PABST erhielt.

²⁰⁸ Die von Priestern und Priesterkollegien verehrten Gottheiten können dem Bereich der Öffentlichkeit zugeordnet werden, während etwa die *Lares Familiaris* ausschließlich in Privaträumen verehrte Gottheiten waren.

²⁰⁹ KANTOROWICZ, *Zwei Körper*, 119: „Die Juristen und Höflinge interpretierten den Kult der Gerechtigkeit als *religio iuris* oder *ecclesia imperialis*, Ergänzung und zugleich Gegenstück der kirchlichen Ordnung.“

²¹⁰ Cicero, *De legibus* II, IV, S. 378-380

²¹¹ D. 1.1,1,1: „... *veram nisi fallor philosophiam, non simulatam affectantes*.“

²¹² D. 14.2.9.

²¹³ D. Const. „Omnem“, S. 61. D. Const. „Tanta“, 23, S. 89.

²¹⁴ D. 1.3.31.

setz, die *lex animata*.²¹⁵ Die Vorstellung vom Herrscher als *nomos empsychos*, so der griechische Begriff, geht auf hellenistische Vorbilder zurück,²¹⁶ dank Justinian fand es zunächst Eingang in das kodifizierte römische Recht und sollte im 13. Jahrhundert zu einer erneuten Blüte gelangen. Der Herrscher als lebendiges Gesetz nimmt die Stellung des obersten Richters ein, situiert sich also über allen Rechtsprechenden, wie er aufgrund seiner herrscherlichen Sakralität über jeden Laien herausgehoben ist. An keiner Stelle in den Gesetzeswerken Justinians wird das Verhältnis des Herrschers zur Rechtsprechung angesprochen, lediglich seine Rechtsetzungsgewalt ist Gegenstand der Reglementierung. Die von Ulpian beschriebene Priesterähnlichkeit der Richter wurde offenbar nicht explizit auf den Kaiser bezogen, war allerdings zur Begründung seiner Herrschaft auch nicht notwendig. Eine legitimierende Rolle hat diese Digesten-Passage in Byzanz also augenscheinlich nicht gespielt, auch für die Begründung der Sakralität des byzantinischen Kaisers war sie offenbar nicht relevant.²¹⁷

Ebenfalls weit in die römisch-kaiserliche Rechtstradition zurück reicht das Rechtsinstitut des *crimen laesae majestatis*.²¹⁸ Die enge Verbindung religiöser und rechtlicher Aspekte läßt sich anhand der 48 v. Chr. als *lex Julia majestatis* getroffenen Verfügung²¹⁹ besonders deutlich aufzeigen. In der römischen Kaiserzeit wurde mit dem Tode bestraft, wer das Abbild des Kaisers schmähete oder sich gegen kaiserliche Anordnungen und Maßnahmen stellte. Kaiserliche Abbildungen besaßen den gleichen religiösen Nimbus wie Statuen von Gottheiten, Verordnungen des Kaisers galten ebenfalls als heilig. Wieder läßt eine Definition Ulpians den Tatbestand des Majestätsverbrechens in den Codex Justinians einfließen: „*Proximum sacrilegio crimen est, quod majestatis dicitur.*“²²⁰ Wer also den Kaiser selbst, seine Entscheidungen oder seine Handlungen in Fragen stellt, begeht einen Akt, der genauso bewertet wird wie ein Sakrileg. Das Majestäts-

²¹⁵ So in Auth. Coll. 4.3, 2, 4 = Nov. 105, 2, 4.

²¹⁶ Vgl. Anton STEINWENTER, *Nomos empsychos: zur Geschichte einer politischen Theorie*, in: *Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse* 133 (1946), S. 250-268.

²¹⁷ Die Einflußnahme des byzantinischen Kaisers auf religiöse Belange ist für Byzanz insbesondere unter dem Blickwinkel des sogenannten Caesaropapismus untersucht worden, vgl. Gilbert DAGRON, *Empereur et prêtre. Sur le „césaropapisme“ byzantin*, Paris 1996. Der Begriff des Caesaropapismus ist allerdings umstritten, vgl. Emil HERMAN, *The secular church*, in: *Cambridge Medieval History*, IV, 2, Cambridge 1967, S. 105-106; Henry GRÉGOIRE, *The Amorians and Macedonians 842-1025*, in: *Cambridge Medieval History* IV, 1, Cambridge 1967, S. 133-134; Donald M. NICOL, *Byzantine political thought c. 350-c. 1450*, Cambridge 1988, S. 67-68.

²¹⁸ Vgl. Bernardo SANTALUCIA, *Diritto e processo penale nell'antica Roma*, Mailand 1989, ²1998, v. a. S. 118.

²¹⁹ Die Wurzeln dieses Gesetzes reichen allerdings bis auf die Zwölf-Tafel-Gesetze zurück.

²²⁰ Dig. 48,8. Vgl. auch Inst. 4,18,3.

verbrechen steht damit in engem Bezug zu heiligen Dingen und nähert den Träger der herrscherlichen Gewalt in seiner Autorität der göttlichen Sphäre an.²²¹

Im Früh- und Hochmittelalter findet sich in keinem der Stammesrechte oder der ersten Kanonensammlungen ein Hinweis auf das Majestätsverbrechen,²²² auch wenn einzelne gelehrte Autoren spätantike Konzepte kannten und sie auf ihre Zeit anwandten.²²³ Erst unter den salischen Herrschern und auffälligerweise zuerst in für italienische Empfänger ausgestellten Urkunden werden Androhungen der Todesstrafe mehrfach mit dem Majestätsverbrechen in Verbindung gebracht.²²⁴ Vor allem Heinrich III., der bestrebt war, seine Beziehung zu den geistlichen und weltlichen Großen auf eine solide rechtliche Grundlage zu stellen, legte fest, daß alle diejenigen mit dem Tode bestraft würden, die einen Angriff auf seine kaiserliche Majestät wagten.²²⁵ Heinrich IV. nutzte die Waffe des *crimen laesae majestatis* auch im Kampf gegen die Opposition der Fürsten, um seine Gegner zu bestrafen.²²⁶ Die altherwürdigen Gesetze der Römer waren geeignet, diese

²²¹ Ernst KANTOROWICZ, *Mysteries of state: an absolutist concept and its late medieval origins*, in: *Harvard Theological Review* 48 (1955), S. 65-92, wieder abgedruckt als: *Mysterien des Staates. Eine absolutistische Vorstellung und ihre Ursprünge im Spätmittelalter*, in: Eckhardt GRÜNEWALD, Ulrich RAULFF (Hgg.), *Götter in Uniform. Studien zur Entwicklung des abendländischen Königtums*, Stuttgart 1998 (= engl. *Selected Studies*, Locust Valley, New York 1965), S. 263-289.

²²² Vgl. zu Belegen und zur Diskussion der modernen französischen Forschung Jacques CHIFFOLEAU, *Sur le crime de majesté médiéval*, in: *Genèse de l'état moderne en méditerranée. Approches Historique et anthropologique des pratiques et des représentations. Actes des tables rondes internationales tenues à Paris les 24, 25 et 26 septembre 1987 et les 18 et 19 mars 1988* (= *Collection de l'Ecole Française de Rome* 168), Rom 1993, S. 186.

²²³ So in *Alcuini sive Albini epistolae*, ed. Ernst DUEMMLER, in: *MGH Epp. IV, 2, Nr. 3, S. 24*, der ausführlich, daß ein Verräter quasi ein Sakrileg begeht, denn er greift eine geheiligte Person an.

²²⁴ Die Urkunden Konrads II., ed. Harry BRESSLAU, in: *MGH DD 4, Hannover, Leipzig 1909, S. 199*: „*Quicumque ergo huic nostre confirmationi contraierit, nostre maiestatis reus erit...*“. Weiterhin Die Urkunden Heinrichs III, ed. Harry BRESSLAU, Paul KEHR, in: *MGH DD 5, Berlin 1926-1931, Nr. 198, S. 254 und 255*: „... *insuper incidisse maiestatis offensam...*“. DH. III., Nr. 337, S. 437: „... *nostre maiestatis reus erit...*“. Ab Heinrich IV. werden auch deutsche Empfänger bei Zuwiderhandlungen mit der Todesstrafe gemäß dem Majestätsverbrechen bedroht, vgl. DH. IV, Nr. 223, S. 283: „... *reum maiestatis regali aerario CCC libras auri accumulare destinavimus.*“. Weiter DH. IV., Nr. 455, S. 615: „*Sicut imperatorie maiestati contradicendi supplicium... debetur.*“. Für Heinrich V.: Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777-1313, ed. WILMANS, Roger, PHILIPPI, Friedrich, Bd. II,1, Münster 1881, Nr. 213, S. 279-280: „*Qui vero hec temeraverit pro contemptu regie maiestatis fisco nostro CCC talenta persolvat.*“. DH. V., in: *Württembergisches Urkundenbuch 1, Stuttgart 1849, Nr. 280, S. 356-357*: „*Quod si presumpserit, reus maiestatis erit.*“. DH. V., St. 3207, in: *Gallia Christiana 5, Opera et studio monachorum congregationis S. Mauri ordinis S. Benedicti, Paris 1731, Nr. VII, S. 446-447*: „... *districte inhibentes ... sub poena criminis laesae majestatis imperialis, ne quis molestiam, injuriam, vel damnum aliquod inferat dictae abbatae de Sponheim.*“ Vgl. auch Struve, *Die Salier*, S. 13.

²²⁵ *MGH Const. I, Nr. 54, S. 102 = DH. III., Nr. 295, S. 400*: „*Decet imperialem solertiam contemptorem suae praesentiae capitali dampnare sententia.*“.

²²⁶ *Annales Altahenses maiores, ad 1070*, ed. Edmund VON OEFELE, in: *MGH SS rer. Germ. [4], Hannover 1891, S. 79*: „*Quorum [principum] iudicio reus maiestatis esse decernitur.*“ Lampert von Hersfeld, *Annales, ad 1070*, ed. Oswald HOLDER-EGGER, in: *MGH SS rer. Germ. [38], Hannover, Leipzig 1894, S. 115*: „*Qui [principes Saxoniae] eum tamquam manifesti criminis deprehensum reum maiestatis iudicaverunt.*“ Zum Einfluß antiker Historiographie auf Lampert von Hersfeld vgl. Tilman STRUVE, *Lampert von Hersfeld. Persönlichkeit und Weltbild eines Geschichtsschreibers am Beginn des Investiturstreits (Teil B)*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 20 (1970), S. 32-142*. Auch die Gegenkönige Heinrichs IV., Rudolf von Schwaben und Hermann von Salm, wurden nach der *lex Julia majestatis* verurteilt, vgl.

kaiserlichen Bestrebungen zu unterstützen: „*Legibus antiquis totus reparabitur orbis.*“²²⁷ Nur wenig später fand das Majestätsverbrechen, sicher gefördert durch die verstärkte Rezeption des römischen Rechts, wieder Aufnahme in normative Bestimmungen eines Herrschers: In den sogenannten Assisen von Ariano, 1140 vom sizilischen König Roger II. erlassen, taucht das *crimen laesae majestatis* wieder auf und wird vor allem auf Vergehen gegen die Kirche hin angewandt.²²⁸ Gerechtigkeitsübung und Schutz der Kirche treffen als herrscherliche Aufgaben in diesem Gesetz zusammen: Weil dem König das dem Schutz der Kirche dienende *gladius materialis* von Gott verliehen worden ist, fühlt sich der Herrscher in seiner Majestät verletzt, wenn jemand die Kirche angreift. Es fällt auf, daß die Heranziehung des römischen Rechts zur Stärkung der königlichen Position in einem Moment geschah, in dem die Position des Herrschers keinesfalls unumstritten war, zu einem Zeitpunkt also, an dem der normannische Herrscher jede Anstrengung unternehmen mußte, seine Herrschaft zu festigen. Als von Gott zum Schutz der Kirche Beauftragter gewinnt Roger II. darüber hinaus an sakralem Prestige, denn ein Verbrechen gegen Gott und seine Kirche richtet sich automatisch auch gegen den Herrscher.

Der genaue Weg der Überlieferung der justinianischen Gesetzessammlungen von Byzanz nach Europa läßt sich nicht mehr nachvollziehen, wenn auch einige Vermutungen

Petrus Crassus, Defensio, Kap. 8, S. 452-453 und Liber de unitate ecclesiae conservanda, ed. Wilhelm SCHWENKENBECHER, in: MGH Libelli de lite 2, Hannover 1892, II, 28, S. 250. Auch die von Heinrich IV. versuchte Absetzung Papst Gregors VII. wurde scheinbar mit Bezug auf das Majestätsverbrechen begründet, vgl. Sigebert von Gembloux, Chronica, ad 1084, ed. Ludwig BETHMANN, in: MGH SS 6, Hannover 1844, S. 364-365: „... *depositum tanquam maiestatis reum...*“ Dazu auch Benzo von Alba, Ad Heinricum IV. imperatorem, VI, 6, S. 564: „*iudicatur reus mortis.*“. Weitere Belege zum *crimen laesae majestatis* unter Heinrich IV. bei STRUVE, Salier, S. 15-19.

²²⁷ Exhortatio ad proceres regni, ed. Ernst DÜMMLER, Gedichte aus dem 11. Jahrhundert, in: NA 1 (1876), Nr. III, S. 177. Ähnlich auch der Kaplan Konrads II. Wipo, Gesta Chuonradi II. imperatoris, ed. Harry BRESSLAU, in MGH SS rer. Germ. [61], Hannover, Leipzig 1915, Kap. 5, S. 27 und Kap. 37, S. 57. „*Legem servare est regnare*“, Wipo, Proverbia, ed. Harry BRESSLAU, in: MGH SS rer. Germ. [61], Hannover, Leipzig 1915, V, 3, S. 27.

²²⁸ In Bezug auf die Privilegien der Kirchen heißt es dort: „... *itaque sacrarum ecclesiarum res omnes et possessions in nostra, post deum et sanctos ejus, custodia collocatas atque commissas ab omnibus incurribus malignatum gladio materiali nobis a deo concessio defendimus et inviolatas custodimus: principibus, comitibus, baronibus et omnibus nostris fidelibus commendamus, scituri quod nostrum decretum quisquis violare voluerit, nostram se sentiat ledere majestatem.*“. Ass. Vat. Lat. II, Le Assise di Ariano, ed. Francesco BRANDILEONE, in: DERS., Il diritto romano nelle leggi normanne e sveve del regno di Sicilia, Turin 1884, S. 96. Ass. Vat. II, ed. Ortensio ZECCHINO, Le Assise di Ariano. Testo critico, traduzione e note a cura di Ortensio ZECCHINO, Cava dei Tirreni 1984, S. 26. Noch klarer ist BRANDILEONE, Ass. Vat. XVII, S. 103, ZECCHINO, Ass. Vat. XVII, S. 38: „*Disputari de regis iudicio, consiliis, institutionibus, factis non oportet; est enim par sacrilegio disputare de ejus iudiciis, institutionibus, factis atque consiliis, an is dignus sit, quem rex elegerit aut decernit...*“, geht zurück auf C 9,29,2,3. Die mediävistische Forschung konnte noch nicht im Einzelnen klären, wie das römische Recht speziell in Sizilien rezipiert wurde. Die Insel stand noch bis ins 12. Jahrhundert hinein unter byzantinischem Einfluß, es ist deshalb wahrscheinlich, daß römischrechtliche Prinzipien, die auch in Byzanz die Jahrhunderte überdauert hatten, auch in Sizilien noch zur Anwendung kamen.

hinsichtlich ihrer Verbreitung angestellt werden können.²²⁹ Sehr wahrscheinlich ist, daß noch unter Justinian Exemplare der Institutionen und wahrscheinlich auch der Digesten nach Italien gekommen sind, das zeitweise noch unter byzantinischer Herrschaft stand. Eine rationale Durchdringung der Inhalte beider Werke fand wahrscheinlich nicht statt, denn bis zum 11. Jahrhundert fehlt in den lateinischen Handschriften jede Glossierung,²³⁰ obwohl seit dem 7. Jahrhundert zumindest von den Institutionen Abschriften hergestellt worden sind.²³¹ Das römische Recht ist also nie wirklich in Vergessenheit geraten. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß die römischrechtlichen Vorschriften regional begrenzt in Gestalt der Institutionen, der Novellen und des Codex Justinianus als die Grundlage der Rechtsprechung dienten, ohne daß dies mangels schriftlicher Zeugnisse nachgewiesen werden kann.²³² Die Weitergabe des römischen Rechts fand wahrscheinlich in begrenztem Umfang durch Unterweisung von Schülern in Schreibstuben und durch Unterricht in Klosterschulen statt.²³³ Die Institutionen wurden in Ausbildungsstätten wie in Bologna zunächst herangezogen, um die Studenten in einer damals überaus hoch geschätzten Wissenschaft, der Rhetorik, zu schulen. Eine Unterweisung in der Bedeutung der einzelnen Bestimmungen scheint nur oberflächlich stattgefunden zu haben.²³⁴ Zur tatsächlichen Anwendung und wissenschaftlichen Erschließung des justinianischen Corpus' bedurfte es allerdings erst wieder der Entwicklung geeigneter Methoden, die das Frühmittelalter nicht bieten konnte.

Die in den Digesten formulierte Ansicht, daß ein Richter einem Priester gleichzusetzen sei, findet sich bis zum 12. Jahrhundert nur noch in einer nicht mehr näher bestimmbar nachjustinianischen juristischen Schrift.²³⁵ In dieser wird eine Abstufung von *divinus* und *sacer* getroffen: für die göttlichen Dinge sind die Priester zuständig, für die heiligen Dinge aber, zu denen die Gesetze zählen, die Magistrate. Heilig sind die Gesetze deshalb, weil sie göttlichen Ursprungs sind. Die Amtsträger stellen also nichts anderes als eine besondere Form von Priestern, die von den geweihten Presbytern unter-

²²⁹ FRIED, „auf Bitten“, S. 184 vermutet Süditalien als Ausgangspunkt der Digestenrezeption im Mittelalter.

²³⁰ Vgl. RADDING, *The origins*, S. 35.

²³¹ Vgl. FITTING, *Die Anfänge*, S. 56.

²³² Vgl. STRUVE, *Salier*, S. 24.

²³³ STRUVE, *Salier*, S. 25. Nach STRUVE, *Salier*, S. 26 mit Anm. 70 gab es in vorbologneser Zeit keine Rechtsschulen. RADDING, *The origins*, u. a. S. 37 vermutet solche dagegen schon vor 950 in Italien.

²³⁴ Vgl. FITTING, *Die Anfänge*, S. 31 und STRUVE, *Salier*, S. 27. STRUVE, *Salier*, S. 26 betont die Rolle der Bibel bei der Vermittlung römischrechtlicher Begrifflichkeiten und Rechtsvorstellungen, die über die Bibelunterweisung quasi unbewußt rezipiert wurden.

²³⁵ Petri Exceptionum Appendices I, 95, S. 164: „*De sacris et sacratis. Sacrum aliud humanum, ut leges, aliud diuinum, ut res ecclesie. Sacerdotes alii sacerdotes diuini, ut presbyteri, alii humani, ut magistratus, qui dicuntur sacerdotes, qui[a] dant sacra, id est leges.*“ FITTING datiert diese Schrift in „vorbolognesische“, aber „nachjustinianische“ Zeit, vgl. ebd., S. 65 u. 67.

schieden werden, dar. Diese Quelle ist allerdings der einzige Hinweis auf die Wahrnehmung von Richtern als Priester vor dem 12. Jahrhundert. Die Idee des quasi-sacerdotalen Herrschers bleibt dennoch über die Jahrhunderte lebendig, speist sich aber bis zum 12. Jahrhundert nicht aus der Gerechtigkeitspflege, sondern hat andere Wurzeln, die noch zu erörtern sein werden.

2.2.2. Der Herrscher über dem Gesetz, der Herrscher unter dem Gesetz

Die Fürsorge, die der Herrscher seinem Volk zukommen lassen soll, umfaßt auch die Gerechtigkeitsübung, die wiederum als Teil der Christomimese verstanden werden kann, ist Christus doch der „*sol justitiae*“.²³⁶ Ein chronologischer Überblick über Recht und Gerechtigkeit von Justinian bis zum Investiturstreit soll an dieser Stelle nicht erfolgen, vielmehr wird der Blick exemplarisch auf grundsätzliche Ideen gelenkt, die die Gerechtigkeitsübung als herrscherliche Aufgabe im früheren Mittelalter prägten.²³⁷ Die Realisierung der Gerechtigkeitspflege erfolgt durch die Rechtsprechung, die nicht erst christlichen Herrschern zustand. Gerechtigkeitsfindung schließt seit dem 12. Jahrhundert auch Rechtsetzung ein und geht damit über die Regelung von Einzelfällen hinaus. Kann die Rechtsprechung delegiert werden, so ist die Rechtsetzung ein ausschließlich dem Herrscher vorbehaltenes Privileg. Rechtspflege muß aber auch Barmherzigkeit bedeuten und darin dem Beispiel Jesu Christi folgen.²³⁸ Unter Barbarossa allerdings konnte sich Gerechtigkeitsübung auch anders darstellen: Als sich ihm ein in Ungnade gefallener Dienstmann zu Füßen wirft, um das Herz des Staufers zu erweichen, bleibt dieser im Sinne seiner *constantia animi* hart, schließlich habe der Bittende nicht aufgrund einer persönlichen Abneigung des Herrschers dessen Gunst²³⁹ verloren, sondern

²³⁶ Isidor von Sevilla, *De natura rerum* XV, 3, in: PL 83, Sp. 963: „*Vobis autem credentibus justitiae sol orietur, et sanitas in pinnis ejus. Merito autem Christus sol intelligitur dictus, quia ortus occidit secundum carnem, et secundum spiritum de occasu rursus exortus.*“ Ebenso in einem Lehrgedicht, wohl von Petrus Abelardus: „*Ipse quippe Salvator tam sol justitiae, quam Christus a chrismate, id est unctus ab unctione, nuncupatus est.*“ ed. DAINVILLE, *Vers attribué à Pierre Abélard*, S. 236-237.

²³⁷ Vgl. auch Hagen KELLER, Zum Charakter der ‚Staatlichkeit‘ zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsausbau, in: *FmaSt* 23 (1989), S. 248-264. DERS., Reichsorganisation, Herrschaftsformen und Gesellschaftsstrukturen im *Regnum Teutonicum*, in: *Il secolo di ferro: mito e realtà del secolo X* (= *Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo* 38), Spoleto 1991, S. 159-195.

²³⁸ Vgl. dazu ebd., S. 126.

²³⁹ Zur Bedeutung der herrscherlichen *gratia* vgl. Stefan WEINFURTER, Investitur und Gnade. Überlegungen zur gratialen Herrschaftsordnung im Mittelalter, in: DERS., Marion STEINICKE (Hgg.), *Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich*, Köln, Weimar, Wien 2005, S. 105-123, bes. S. 110-112.

weil es der herrscherlichen Gerechtigkeit entspräche, angesichts der Vergehen des Delinquenten unnachgiebig zu bleiben.²⁴⁰

Hätten die Menschen Gottes Gebote, geleitet durch ihre *superbia*, nicht übertreten, so wären sie nicht damit bestraft worden, in Zwietracht zu leben, so schreibt bereits Tertullian an der Wende vom 2. zum 3. Jahrhundert.²⁴¹ Gregor der Große hatte darüber hinaus befunden, daß die Furcht vor dem Herrscher notwendig sei, um Sünden zu verhüten.²⁴² Leicht verändert nahmen die Pseudo-isidorischen Dekretalen diese Aussage auf, bevor sie über die sogenannte Kanonessammlung des Remedius von Chur, die „Collectio Anselmo dedicata“, in die Sammlung Burchards von Worms und schließlich in das Dekret Ivos von Chartres gelangte.²⁴³ Die einschlägigen Aussagen der Patristik

²⁴⁰ „... *ad pedes ipsius se proiecit, sperans ob presentis diei alacritatem eius se animum a rigore iusticiae emollire posse. Ipse vero mentem in priori severitate retinens et tamquam fixus manens constantiae suae omnibus nobis non parvum dedit indicium, dicens non ex odio, sed iusticiae intuitu illum a gratia sua exclusum fuisse.*“ Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris, II, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS rer. Germ. XLVI, Hannover ³1912, Kap. 3, S. 104. Vgl. ebenso Karl KROESCHELL, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (= Vorträge und Forschungen 12), Konstanz, Stuttgart 1968, S. 309-335. Eine weitere Episode, in der die herrscherliche Gnade das Recht nicht beugen konnte, schildert WEINFURTER, Investitur und Gnade, S. 121-122. Vgl. auch Knut GÖRICH, Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert, Darmstadt 2001.

²⁴¹ Tertullian, De patientia V, cap. 12-21, ed. in: CCSL 1, Turnholt 1954, S. 304-305. De cultu feminarum I, cap. 1,1-3, in: ebd., S. 343-344. Apologeticum XL, cap. 10-12, in: ebd., S. 155. Adversus Marcionem II, cap. 8,2-3, in: ebd., S. 484 und II, cap. 11,1-2, S. 488. Die Ideen Tertullians weiterführend Augustinus, De Civitate Dei, XII, 22, S. 380; XII, 24, S. 381; XII, 28, S. 384-385; XIV, 10, S. 430-431; XIV, 15, S. 437-438; XIX, 15, S. 682-683. Zur Ausdehnung der göttlichen Strafe auf die Nachkommen vgl. Augustinus, De Civitate Dei, XII, 23, S. 380; XIII, 3, S. 386-387; XIII, 14, S. 395-396; XIII, 23, S. 405-408; XIX, 15, S. 682-683. Bei Gregor dem Großen erscheint der Herrscher von Anfang an nicht als notwendiges Übel, sondern als Retter: Moralia XXI 22-23, ed. Marcus ADRIAEN, in: CCSL 143-143 A, Turnhout 1979, S. 1082; Moralia XX 14, S. 1012; XXII 52, S. 1130-1131; XXV 36, in: PL 76, Sp. 345 A und XXVI 44-49, Sp 374 B-378 C. Regula pastoralis II, 6, in: PL 77, Sp. 34D. Nach Isidor von Sevilla kann nur der christliche Herrscher die ihm gegebene Aufgabe erfüllen: Sententiae III 50,4, in: PL 83, Sp. 722A; III 49,3, Sp. 721 A. Damit war der Rahmen für die nachfolgenden Jahrhunderte abgesteckt. Zum Sündenfall als Ausgangspunkt herrscherlicher Gewalt äußerten sich im Folgenden Agobard von Lyon, Contra praeceptum impium de baptismo Iudaicorum mancipiorum, ed. Lieven VAN ACKER, in: Agobardi Lugdunensis Opera omnia, CC Cont Med. 52, Turnhout 1981, S. 187. Im sog. Investiturstreit bezogen die gegnerischen Parteien auch zu dieser Frage unterschiedliche Positionen. Zur päpstlichen Seite Gregor VII., Register VIII 21, S. 552, Rangerius von Lucca, De anulo et baculo 933-934, ed. Ernst SACKUR, in: MGH LdL II, Hannover 1892, S. 528 und 1146-1148, S. 533. Deusededit, Contra invasore set symoniacos III 12, ed. SACKUR, Ernst, in: MGH LdL II, S. 353, Bernold von Konstanz, De solutione iuramentorum, ed. Friedrich THANER, in: MGH LdL II, S. 147-148, Manegold von Lautenbach, Ad Gebehardum 30, ed. Kuno FRANCKE, in: MGH LdL I, Hannover 1891, S. 365, 47, S. 391-392. Auf der kaiserlichen Seite Sigebert von Gembloux, Ep. Leodicensium adversus Paschalem 9-10, ed. Ernst SACKUR, in: MGH LdL II, S. 461-462, Ders., De unitate ecclesiae conservanda I 11-12, ed. SACKUR, Ernst, in: MGH LdL II, S. 199-204, I 17, S. 211, Hugo von Fleury, De regia potestate et sacerdotali dignitate I 4, S. 469, Gregorii Catinensis Monachi Farfensis Orthodoxa defensio imperialis 2, ed. Ludwig VON HEINEMANN, in: MGH LdL II, S. 536, 6, S. 538-539. Isoliert, aber sehr pointiert der Normannische Anonymus, ed. Karl PELLENS, Die Texte des Normannischen Anonymus (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 42), Wiesbaden 1966, J 28, S. 225, J 24, S. 198-199, S. 130, S. 135, S. 140, S. 142-144. Ausführlich zum Sündenfall mit allen hier aufgeführten Zitaten STÜRNER, Rerum necessitas, S. 496-506.

²⁴² Gregor der Große, Regula pastoralis II 6, in: PL 77, Sp. 34D.

²⁴³ Zu den Quellenangaben vgl. Horst FUHRMANN, Einfluss und Verbreitung der pseudo-isidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit (= MGH-Schriften 24), Stuttgart 1972-1974, S.

über die Notwendigkeit von Herrschaft, die auch die Furcht vor dem Fürsten als ordnendes Element der Gesellschaft beinhalteten, fanden zeitig Eingang in die Kanonesammlungen und damit ins Blickfeld herrschaftstheoretischer Betrachtungen. Auch die persönliche Rechenschaftspflicht des Fürsten vor Gott, zuerst formuliert von Isidor von Sevilla, wurde häufig in den Schriften mittelalterlicher Autoren diskutiert.²⁴⁴

Genauso wie die Institutionen Justinians die Jurisprudenz als die Wissenschaft von den göttlichen und den menschlichen Dingen definieren,²⁴⁵ kannte auch das Mittelalter die Vorstellung vom *utrumque jus*, dem einen und dem anderen Recht, die beide das Menschengeschlecht anleiten. Das eine Recht, auch als Naturrecht bezeichnet, findet sich im göttlichen Gesetz und im Evangelium. Das andere Recht aber sind die Gewohnheiten, die von Gott inspiriert sind und auf die der Herrscher Einfluß nehmen konnte.²⁴⁶

Was dem Fürsten gefällt, das hat Gesetzeskraft, so lehren die Digesten Justinians.²⁴⁷

Dem frühmittelalterlichen Denken entsprach dies wenig: Recht und Gerechtigkeit entsprangen nicht der Autorität des Fürsten, sondern waren im Grunde Schöpfungen des kollektiven Lebens, die der Herrscher als privilegiertes Mitglied der Gesellschaft beeinflussen, aber nicht nach seinen Vorstellungen umgestalten konnte.²⁴⁸ Die theoretische Begründung dieses Sachverhaltes lieferte der christliche Glauben, nach dem die göttliche Weltordnung der Bewahrung, nicht aber der Umbildung bedurfte. Das römische Recht dagegen wertet den Herrscher als *lex animata* auf und ermöglicht grundsätzlichere Eingriffe in das System der gesellschaftlichen Normen und Werte als sie der früh- und hochmittelalterliche Herrscher zu realisieren vermochte. Keiner der Herrscher bis zum 12./13. Jahrhundert hat allerdings diese geringen Gestaltungsmöglichkeiten als problematisch wahrgenommen.

880-881. Rudolf SPRANDEL, Ivo von Chartres und seine Stellung in der Kirchengeschichte (= Pariser Historische Studien 1), Paris 1962, S. 52-69. Vgl. auch STÜRNER, *Rerum necessitas*, S. 506-507.

²⁴⁴ Isidor von Sevilla, *Sententiae* III 51,4-6, Sp. 723 B-724 A. Unter anderem aufgegriffen von Jonas von Orléans, *De institutione regia*, ed. Alain DUBREUCQ, in: *Sources chrétiennes* 407, Paris 1995, IV, S. 198. Burchard von Worms, *Decretum* XV 43, Sp. 908 A-B. *Deusdedit*, IV 187, S. 493. Ivo von Chartres, *Decretum* XVI 44, Sp. 915 A-B. *Decretum Gratiani*, C. 23, q. 5, c. 20, Sp. 936-937. Vgl. STÜRNER, *Rerum necessitas*, S. 507 m. Anm. 97.

²⁴⁵ Inst. I², 1,3.

²⁴⁶ *Decretum Gratiani*, ed. Emil FRIEDBERG, *Corpus iuris canonici* 1, Leipzig 1879, ND Graz 1959, D. 1 a. c. 1: „*Humanum genus duobus regitur, naturali uidelicet iure et moribus. Ius naturae est, quod in lege et euangelio continetur.*“. Das Ringen von Kaiser und Papst um oberste Deutungshoheit des göttlichen Willens, wie er in den irdischen Gesetzen zum Ausdruck kommt, spiegelt sich auch in der bildlichen Darstellungsweise der Justitia, vgl. Robert JACOB, *Images de la Justice. Essai sur l'iconographie judiciaire du Moyen Age à l'Age Classique*, Paris 1994, v. a. S. 24-31. Kein Geistlicher, auch kein Papst, hat über die weltliche Gerichtshoheit verfügt. Dennoch konnten auch Laien durch die Anwendung kirchlicher Korrektionsmittel wie der Exkommunikation oder des Interdikts empfindlich getroffen werden.

²⁴⁷ „*Quod principi placuit legis habet vigorem.*“, D. 1,4,1. Vgl. auch Inst. 1,2,6.

²⁴⁸ Vgl. S. 24-25.

Die Allmacht des Kaisers kommt in den beiden Textstellen „*Princeps legibus solutus est*“²⁴⁹ und „*Quod principi placuit, legis habet vigorem*“²⁵⁰ am deutlichsten zum Ausdruck. Der kaiserliche Wille, hinter dem die göttliche Inspiration steht, ist einzige Quelle des Gesetzes, der Kaiser ist darüber hinaus der oberste Deuter der Gesetze.²⁵¹ Einer Willkürherrschaft des Kaisers wird einschränkend entgegengesetzt, daß nach dem göttlichen Spruch die Autorität des Herrschers von der Autorität der Gesetze abhängt.²⁵² Der Kaiser konnte sich dennoch nicht ohne weiteres über die Gesetze hinwegsetzen, denn nach seinem Tode hat er sich im Jenseits zu rechtfertigen. Er steht insofern über dem Gesetz, weil es keine irdische Instanz gibt, die über ihn richten kann. Er ist dem Gesetz aber auch unterworfen, indem er sich freiwillig den Normen unterstellt, also gewissermaßen eine moralische Verpflichtung eingeht.²⁵³ Die mittelalterlichen Glossatoren bemühten sich um eine Lösung dieses Widerspruchs und verbanden die beiden Prinzipien mit dem Hinweis auf den Willen des Herrschers. In der wohl um 1220 entstandenen *Glossa Ordinaria* des Accursius wird festgestellt, daß der Herrscher tatsächlich von den Gesetzen entbunden sei. Er unterstehe ihnen deswegen nicht *de necessitate*, sondern aufgrund seiner freien Willensentscheidung.²⁵⁴ Auch die Freiheit des

²⁴⁹ Dig. I,3,31. Zur Geschichte der *legum solutio* vgl. WYDUCKEL, *Princeps legibus solutus*, S. 48-54. Vgl. dazu auch Inst. 2, 17, 8: „... *secundum haec divi quoque Severus et Antoninus saepissime rescripserunt: ‚licet enim‘ inquit ‚legibus soluti sumus, attamen legibus vivimus‘*“ und Dig. 32, 23: „... *deceat enim tantae maiestati eas servire leges, quibus ipse solutus esse videtur.*“ Zur Betrachtung dieses Prinzips im mittelalterlichen Byzanz vgl. Dieter SIMON, *Princeps legibus solutus. Die Stellung des byzantinischen Kaisers zum Gesetz*, in: DERS., Dieter NÖRR (Hgg.), *Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel*, Frankfurt/M. 1984, S. 449-492.

²⁵⁰ Dig. I,4,1 und Inst. I,2,6.

²⁵¹ Cod. I,14,12: „... *tam conditor quam interpretes legum*...“. Vgl. dazu Jean GAUDEMET, *L'empereur interprète du droit*, in: Wolfgang KUNKEL, Hans Jy WOLFF (Hgg.), *FS Ernst Rabel*, Bd. II, Tübingen 1954, S. 169-203.

²⁵² Cod. I,14,4: „*Digna vox maiestate regnantis legibus alligatum se principem profiteri: adeo de auctoritate iuris nostra pendet auctoritas. Et de re vera maius imperio est submittere legibus principatum.*“. Vgl. auch Cod. 6,23,3. Die „Selbstbeschränkung“ der herrscherlichen Gewalt ist schon im Prinzipat des Augustus angelegt worden, so SIMON, *Princeps legibus solutus*, S. 465. Die Bindungsfreiheit des byzantinischen Kaisers wurde von zahlreichen Gelehrten relativiert, vgl. ebd., S. 480-483.

²⁵³ Der Kaiser ist, anders gesagt, zwar dem göttlichen Gesetz und dem Naturgesetz unterworfen, steht aber über dem menschlichen, dem positiven Gesetz.

²⁵⁴ Accursius, *Glossa Ordinaria*, in: *Corpus Iuris Civilis Iustinianei*, ed. 1627, Bd. I, Osnabrück 1965, Glosse „*Princeps legibus*“ zu Dig. 1,3,31, Sp. 40: „*Voluntate tamen sua seipsum subicit.*“ Ebd., Bd. IV, Osnabrück 1966, Glosse „*Digna vox*“ zu Cod. 1,14,4, Sp. 217: „*Resp. digna est si dicat se velle, non quod sit.*“ Ebd., Bd. V, Osnabrück 1966, Glosse „*Vivimus*“ zu Cod. 6,17,8, Sp. 238: „... *id est, vivere volumus*...“. Zu Accursius vgl. Brian TIERNEY, „*The prince is not bound by the laws.*“ Accursius and the origins of the modern state, in: *Comparative Studies in Society and History* 5 (1962/63), S. 378-400, bes. S. 392-393. Accursius vorausgehend wiesen schon Vacarius Mitte des 12. Jahrhunderts und Azo in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf den freien Willen des Herrschers zur Unterwerfung unter die Gesetze hin, vgl. Vacarius, *The Liber Pauperum*, ed. Francis DE ZULUETA, in: *The publications of the Selden Society* 44, London 1927, lib. I, tit. 8 zu Dig. 1,3,31, S. 15: „*‚legibus solutus‘: id est, non necessitate subditus, sed voluntate.*“ Azo, *Ad singulas leges XII librorum Codicis Iustinianei commentarius. Ex bibliotheca A. Contii, Parisiis 1577*, ND Turin 1966 (= *Corpus Glossatorum iuris civilis III*), *Lectura Codicis lib. I, tit. 14, Nr. 18*, S. 40: „*‚Se principem profiteri‘: subaudi, velle.*“.

königlichen Willens beruhe nach Accursius auf einem Gesetz, nämlich der *lex regia*, die den König berechtige, zu tun oder zu unterlassen, was ihm richtig erscheine.²⁵⁵ Letztlich steht hinter dem kaiserlichen Willen immer auch der unveränderliche Wille Gottes, den der Herrscher auf Erden auszuführen hat.²⁵⁶ Die Freiheit, so zu handeln, wie es ihm beliebt, hat ein gerechter Herrscher demnach auch nach dem römischen Recht nicht.

In der Praxis ist der Herrscher in seinen sozialen und gesellschaftlichen Kontext eingebunden: Ein Regieren ohne die Partizipation der geistigen und politischen Elite ist auf Dauer unmöglich, als Garant des Rechts hat ein *rex justus* die geltenden Konventionen zu beachten und sich vor allem danach zu richten, was für Volk und Reich von Nutzen sei. Accursius formulierte um 1220 in seiner vielgelesenen Glosse prägnant: „*Rescripta principis contra publicam utilitatem non valent.*“²⁵⁷ Unter Friedrich Barbarossa hat die Einschränkung der herrscherlichen Gewalt Eingang in den Diskurs der Autoren gefunden, die entweder unmittelbare Zeugen des Zusammentreffens Friedrich Barbarossas mit Bologneser Legisten waren, oder aber in engem Kontakt mit dem Hof standen. Auch bei ihnen erscheint der Kaiser als vom Gesetz losgelöst, doch sahen sie den Herrscher dennoch durch verschiedene Mechanismen an gesellschaftliche Normen gebunden.²⁵⁸ In England formulierte Henry Bracton in der Mitte des 13. Jahrhunderts: „... *rex*

²⁵⁵ Accursius, Glosse „De auctoritate zu Cod. 1,14,4, Bd. IV, Sp. 217: „... *et quod dicit iuris, s[cilicet] legis regiae.*“ Vgl. WYDUCKEL, *Princeps legibus solutus*, S. 53. Zur *lex regia* als Fundament der Theorie von mittelalterlicher Herrschaftsausübung vgl. WYDUCKEL, *Princeps legibus solutus*, S. 163-168.

²⁵⁶ „*At leges sunt divino nutu prolatae et sic immutabiles.*“ Accursius, Glosse „Principatum“ zu Cod. 1,14,4, Bd. IV, Sp. 217.

²⁵⁷ Ohne Quellenangabe zitiert bei KRYNEN, *Droit romain*, S. 20.

²⁵⁸ Vgl. SZABÓ, *Römischrechtliche Einflüsse*, S. 38-39; nach Otto von Freising sündige der Herrscher gegen Gott, wenn er sich gegen die Gesetze verhalte. Daraus resultiere eine höhere Strafe im Jenseits. Der Ligurinus dagegen wendet eine Bindung an das Gesetz ins Positive: wenn der Herrscher sich unter das Gesetz stelle, so beweise er seine herrscherlichen Qualitäten mehr als mit allen anderen Dingen. Gottfried von Viterbo verbindet beide Elemente und erkennt einerseits in einem ungesetzlichen Verhalten des Herrschers eine Sünde gegen Gott, charakterisiert aber auch die Selbstbindung des Herrschers an das Recht als eine Tugend. Vgl. Gerhard BAAKEN, *Zur Beurteilung Gottfrieds von Viterbo*, in: Karl HAUCK, Hubert MORDEK, *Geschichtsschreibung und geistiges Leben*, Köln, Wien 1978, S. 373-396. Vgl. auch Odilo ENGELS, *Gottfried von Viterbo und seine Sicht des staufischen Kaiserhauses*, in: MORDEK, Hubert (Hg.), *Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymund Kottje zum 65. Geburtstag* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 3), Frankfurt 1992, S. 327-346. Otto von Freising, *Chronik*, ed. Adolf HOFMEISTER, in: MGH SS rer. Germ., Hannover 1912, Einleitung, S. 1-2: „*Preterea cum nulla inveniatur persona mundialis, quae mundi legibus non subieaceat, subieacendo coerceatur, soli reges, utpote constituti supra leges, divino examini reservati seculi legibus non cohibentur. Unde est illud tam regis quam prophetae testimonium: Tibi soli peccavi ... Cum enim iuxta apostolum omni mortali horrendum sit incidere in manus Dei viventis, regibus tamen, qui nullum preter ipsum supra se habent, quem metuant, eo erit horribilius, quo ipsi ceteris possunt peccare liberius.*“ Ligurinus, VIII, S. 424: „*Nam nihil, ut verum fatear, magis esse decorum, / Aut regale puto, quam legis jure solutum / Sponte tamen legi sese supponere regem.*“ Gottfried von Viterbo, *Pantheon*, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 22, Hannover 1872, S. 132: „*Sane cum omnis homo legibus subieaceat et soli videantur reges humanis legibus non subiacere, reges omnes solius Dei subiciuntur examini. Eorumque peccatum solius Dei iudicio reservatur. Unde rex Davit cum graviter peccasset ait: Tibi soli peccavi, Domine. Cum ergo rex non in hominem, set in Deum videatur peccare, et non legibus humanis, set Dei iudicio subponatur, tanto diligentius ab excessibus vaceant, quanto terribilius examen expectant.*“

non debet esse sub homine, sed sub Deo et lege, quia lex facit regem. Attribuat igitur rex legi, quod lex attribuit ei, videlicet dominationem et potestatem.“²⁵⁹ Die göttliche Ordnung sieht zwar einen Herrscher vor, dieser unterliegt jedoch im Jenseits einer Rechtfertigungspflicht. Da überdies die irdischen Gesetze von Gott inspiriert werden, würde ihre Mißachtung durch den Kaiser eine Sünde an Gott bedeuten. Nicht zuletzt aber gereicht die freiwillige Achtung der Gesetze durch den *princeps* diesem zur Ehre, wie bereits im Codex Justinians formuliert worden war.²⁶⁰ Erst durch dieses tugendhafte Verhalten würde sich ein Herrscher als solcher auszeichnen.²⁶¹

Das politische Gewicht des römischen Rechts resultiert auch aus diesen Einschränkungen der herrscherlichen Gewalt. Erst ein ausgewogenes Verhältnis von normierter und normierender herrscherlicher Gewalt, Vernunft und Bindung an den göttlichen Willen kann Frieden und Gerechtigkeit wirklich zur Entfaltung bringen, ohne eine Regierung in Tyrannei ausarten zu lassen. Auch für die Legitimierung von Herrschaft bietet diese Relation von Herrschaft und Rechtsbindung reiche Anwendungsmöglichkeiten: Ebenso leicht, wie die Einbindung des Herrschers in das traditionelle christliche Weltbild und in das römische Rechtssystem betont werden kann, kann einem Fürsten die Legitimität abgesprochen werden, weil er sich tyrannisch und unrechtmäßig verhalte.²⁶² Die Definition dessen, was als gerecht zu gelten hat, gelingt allerdings erst im Zusammenspiel des überlieferten Rechts, des vom Kaiser gesetzten Rechts, der Auslegung des Textes durch die Juristen und anschließende Durchsetzung der getroffenen Regelungen.²⁶³

Auch Johann von Salisbury (1115/20-1180) demonstriert in seiner um 1159 verfaßten Schrift mit dem satirischen Titel *Policraticus sive de nugis curialium et vestigiis philosophorum*, daß Willkürherrschaft nicht erlaubt ist. Johann von Salisbury war kein Jurist, kannte sich aber sowohl im kanonischen als auch im römischen Recht ebenso aus wie mit einer Vielzahl von klassischen und christlichen Autoren. Nach Johann von Salisbury tendiere jeder Mensch zur Tyrannei, was die Einsetzung eines Fürsten nötig ma-

²⁵⁹ Bracton, *De legibus*, II, S. 33.

²⁶⁰ „Digna Vox“, C. I,14,4.

²⁶¹ Vgl. auch BORN, Lester Kruger, *The perfect prince: A study in thirteenth- and fourteenth-century ideals*, in: *Speculum* 3 (1928), S. 480-502.

²⁶² So vielfach der Vorwurf an Friedrich II. Nicolaus de Carbio, *Vita Innocentii IV.*, ed. Francesco PAGNOTTI, in: *Società Romana di Storia Patria*, Rom 1898, Kap. 1, S. 76, Kap. 29, S. 102. Matthäus Paris, *Chronica majora*, V, S. 67.

²⁶³ Die Begründungen für die Entscheidung Innozenz' III. für Otto IV. als deutschen König werden vom Papst ausführlich dargelegt in KEMPF, *Regestum Innocentii*, Nr. 29, S. 74-91. Die päpstlichen Abwägungen betrachten rechtliche („*iustam et legitimam electionem*“, S. 80), auf der Gewohnheit basierende („*non uidetur licere uenire*“, S. 80) und die Notwendigkeit betreffende Argumente („*Nec obest quod de Gabaonitis obicitur, cum iuramentum illud potuerit sine ... lesione seruari*...“, S. 78).

che.²⁶⁴ Erlösung vom irdischen Elend wird den Menschen zuteil, wenn sie sich auf den Weg zu Gott begeben, das heißt, gemäß der *justitia Dei* und der *aequitas* zu leben. Dies gilt nicht nur für jeden einzelnen, sondern für die Gesellschaft insgesamt, die ins Chaos zurückfällt, wenn sie sich nicht nach der göttlichen Ordnung organisiert.²⁶⁵ daß Gott der Schöpfer der Seinsordnung und der Gesetze ist, schreibt auch Johann von Salisbury, nach ihm kann sich der Mensch jedoch, da er über einen freien Willen verfügt, in diese Ordnung einfügen oder nicht. Je weniger der Mensch allerdings gehorcht, desto weniger lebt er, so der spätere Bischof von Chartres.²⁶⁶ Im vierten Buch seines moralisierenden, oft zeitkritischen Werkes, das vor allem im 13. Jahrhundert eine starke Beachtung erfuhr, entwickelt Johann von Salisbury das Bild vom König als *imago aequitas*, als Abbild der Gerechtigkeit.²⁶⁷ Es zeigt einen Herrscher, der über den Gesetzen steht, sich aber auch strikt an geltendes Recht zu halten hat.²⁶⁸ In den Konstitutionen Friedrichs II. begegnet die gleiche Idee, wenn der Kaiser sich als *pater et filius justitiae* bezeichnet.²⁶⁹ Der Herrscher ist der Sklave der Gerechtigkeit nicht aus Furcht vor Strafe, sondern weil er durch seine Position an der Spitze seines Volkes dazu verpflichtet ist, Recht und Gerechtigkeit zu pflegen und damit dem Wohl aller zu dienen.²⁷⁰ Im Dienste der *res publica* stehend ist es seine Aufgabe, dem Reich zu nutzen, ohne dabei seine eigenen privaten Interessen zu verfolgen.²⁷¹

Stand bis jetzt vorrangig die herrscherlichen Aufgabe der Gerechtigkeitspflege im Vordergrund, so wenden wir uns nunmehr dem zweiten Aspekt zu, der das mittelalterliche Verständnis von Herrschaft maßgeblich prägt.

²⁶⁴ Zur Notwendigkeit der Existenz herrscherlicher Gewalt vgl. auch die in Anm. 242-243 zusammengestellten Belege.

²⁶⁵ Vgl. Johann von Salisbury, *Policraticus* IV, 2, S. 234.

²⁶⁶ Vgl. Johann von Salisbury, *Policraticus* III, 1, S. 173.

²⁶⁷ Vgl. KANTOROWICZ, *Zwei Körper*, S. 112 m. Anm. 20 und 21.

²⁶⁸ Johann von Salisbury, *Policraticus* IV, 2, S. 234: „*Quid lex; et quod princeps, licet sit legis nexibus absolutus, legis tamen servus est et aequitatis, geritque personam publicam, et innocenter sanguinem fundit.*“.

²⁶⁹ STÜRNER, *Konstitutionen* I, 31, S. 185.

²⁷⁰ Johann von Salisbury, *Policraticus*, IV, 2, S. 234: „... *dicitur absolutus, non quia ei iniqua liceant, sed quia is esse debet, qui non timore penae sed amore iustitiae aequitatem colat...*“.

²⁷¹ Johann von Salisbury, *Policraticus*, IV, 2, S. 234-235.

2.3. Sakrale Herrschaft im Mittelalter

Mittelalterliche Herrschaft wird vielleicht am treffendsten mit dem Begriff des „sakralen Königtums“ charakterisiert.²⁷² Er meint zunächst, daß der Herrscher in einer engen Beziehung zum Numinosen, dem Göttlichen steht. Aus diesem Nahverhältnis zur göttlichen Sphäre resultieren bestimmte Kompetenzen und Fähigkeiten, der Herrscher muß sich aber auch anders als seine Mitmenschen einer größeren Verantwortung vor Gott stellen. Die Wurzeln dieser Ideen reichen bis in die altorientalische und die altägyptische Zeit zurück, sind also keineswegs an christliche Vorstellungen gebunden.²⁷³ Auch den alttestamentlichen Königen und den römischen Kaisern sind die genannten Charakteristika sakraler Herrschaft in unterschiedlich starker Ausprägung gemeinsam.²⁷⁴ Im 4. Jahrhundert gingen von den zum Christentum bekehrten römischen Kaisern pagane Elemente der herrscherlichen Sakralität an die Leiter der neuen Staatswesen über, die auf dem Boden des untergehenden römischen Imperiums entstanden. Auch jüdisch-christliches Gedankengut floß in die Ausbildung der mittelalterlichen Vorstellungen von der Sakralität des Herrschers mit ein.²⁷⁵

²⁷² Neuere Literatur zur Sakralität von Herrschaft: Franz-Reiner ERKENS (Hg.), *Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen* (= RGA-Ergänzungsband 49), Berlin, New York 2005. Franz-Reiner ERKENS, (Hg.), *Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume. Fünfzehn interdisziplinäre Beiträge zu einem weltweiten und epochenübergreifenden Phänomen*, Berlin 2002. Darin ein Überblick von Franz-Reiner ERKENS, *Sakral legitimierte Herrschaft im Wechsel der Zeiten und Räume. Versuch eines Überblicks*, S. 1-55. James George FRAZER, *The golden bough. A study in magic and religion*, London 1922, 2 Bde. Dt. Übers. v. Helen VON BAUER, *Der goldene Zweig. Das Geheimnis von Glauben und Sitten der Völker*, Hamburg 1989. Otto HÖFLER, *Der Sakralcharakter des germanischen Königtums*, in: Theodor MAYER, *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen* (= *Vorträge und Forschungen* 3), Sigmaringen 1956, S. 77-104, wieder abgedruckt in: *La regalità sacra. Contributi al tema del'VIII congresso internazionale di storia delle religioni* (Roma, Aprile 1955), Leiden 1959, S. 664-701. Div. Autoren, Art. „Sakralkönigtum“, in: RGA 26, S. 179-320 mit einer umfangreichen Literaturliste. ERKENS, *Sakrale Elemente*, S. 1-3. ERKENS unterscheidet zwischen dem „Oberbegriff“ des sakralen Königtums und dem Sonderfall des Sakralkönigtums, das dem König eine eigene Wirkung auf die Natur und gar den Kosmos zuschreibt und auf den mittelalterlichen Herrscher nicht angewandt werden kann. In Frage gestellt wurde das „Sakrale als Wesenszug der Monarchie“ durch ENGELS, *Das „Wesen“ der Monarchie?*, S. 3-39. Vgl. dazu Franz-Reiner ERKENS, *Einleitung*, in: DERS. (Hg.), *Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume*, Berlin 2002, S. 4-5.

²⁷³ Vgl. allgemein Bernhard STRECK, *Das Sakralkönigtum als archaisches Modell*, in: Franz-Reiner ERKENS (Hg.), *Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume*, Berlin 2002, S. 33-52. Zum altorientalischen Herrscher vgl. Walther SALLABERGER, *Den Göttern nahe – und fern den Menschen? Formen der Sakralität des altmesopotamischen Herrschers*, in: Ebd., S. 85-98. Zum altägyptischen Herrscher vgl. Elke BLUMENTHAL, *Die Göttlichkeit des Pharaos. Sakralität von Herrschaft und Herrschaftslegitimierung im alten Ägypten*, in: Ebd., S. 53-62.

²⁷⁴ Vgl. Rüdiger LUX, *Der König als Tempelbauer. Anmerkungen zur sakralen Legitimation von Herrschaft im Alten Testament*, in: Franz-Reiner ERKENS (Hg.), *Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume*, Berlin 2002, S. 99-122 und Hans-Ulrich CAIN, *Kaiser und Gott auf römischen Fora*, in: Ebd., S. 123-142.

²⁷⁵ Vgl. ERKENS, *Sakrale Elemente*, S. 2.

An dieser Stelle soll kein Versuch einer systematischen Darstellung der mittelalterlichen Herrschersakralität unternommen werden, es sollen vielmehr die wichtigsten Elemente zusammengetragen werden, die für die Erläuterung des Herrschaftsverständnisses Friedrichs II. und Ludwigs IX. von Bedeutung sind. Damit wird man dem vielschichtigen Phänomen sakraler Herrschaft im Mittelalter nicht gerecht, wie die Bandbreite der bereits geleisteten Forschungsarbeit zum Thema verdeutlicht.²⁷⁶ Besonders wichtig ist für die vorliegende Untersuchung die Frage nach Berührungspunkten von Sakralität und Gerechtigkeitsübung. Beide Faktoren ergeben erst mit einer ganzen Fülle weiterer Vorstellungen ein umfassendes Bild von der Herrschaftsauffassung mittelalterlicher Monarchen, das hier nicht umfassend erläutert werden kann. Immer wieder steht dagegen das spannungsreiche Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt im Mittelpunkt, das die Weiterentwicklung von Theorien und Ideen zur Herrschersakralität und zur Gerechtigkeitsübung wesentlich forcierte.

2.3.1. Gotterwähltheit und Christusvikariat

Die Herrschaft *Dei gratia* auszuüben, zeichnete jeden mittelalterlichen Herrscher aus, wobei die zugrunde liegende Idee, daß Herrschaft von einer göttlichen Kraft verliehen wird, noch wesentlich älter ist.²⁷⁷ Mittelalterliche Herrscher konnten sich auf den Brief des Apostels Paulus an die Römer berufen, nach dem alle Macht von Gott kommt.²⁷⁸ Aus der Sicht des Herrschers bedeutet die Berufung zur Herrschaft ein göttliches Gnadengeschenk, an das in der kaiserlichen Titulatur erinnert wird. Karl der Große war der

²⁷⁶ Vgl. die in Anm. 273 zitierte Literatur sowie ERKENS, Sol iusticie und regis regum vicarius. Ludwig der Bayer als ‚Priester der Gerechtigkeit‘, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 66 (2003), S. 795-818. Franz-Reiner ERKENS, ‚Vicarius Christi‘, S. 1-55. Franz-Reiner ERKENS, Heiße Sommer, geistliche Gewänder und königliche Siegel. Von der Herrschersakralität im späten Mittelalter, in: *Lectiones eruditorum extraneorum in facultate philosophica Universitatis Carolinae Pragensis factae*, fasc. 6, Prag 2003, S. 29-44. Franz-Reiner ERKENS, Der Herrscher als *gotes drút*. Zur Sakralität des ungesalbten ostfränkischen Königs, in: HJb 118 (1998), S. 1-39. Eugen EWIG, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: Helmut BEUMANN, Otto BRUNNER, Rudolf BUCHNER (Hgg.), *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen*, Sigmaringen 1956, S. 7-73, wieder abgedruckt in: Hartmut AT SMA (Hg.), Eugen EWIG. *Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952-1973)*, Bd. I, München 1976, S. 3-71. Klaus-Peter MATSCHKE, Sakralität und Priestertum des byzantinischen Kaisers, in: Franz-Reiner ERKENS (Hg.), *Die Sakralität von Herrschaft*, S. 144-149.

²⁷⁷ Nicht immer allerdings wurde die Herkunft von Herrschaft von einer göttlichen Macht so stark akzentuiert wie im Mittelalter. Georg FLOR, *Gottesgnadentum und Herrschergnade. Über menschliche Herrschaft und göttliche Vollmacht*, Köln 1991, S. 9 begreift „Gottesgnadentum“ sehr weit als Versuch, „den transzendenten Bezug menschlicher Herrschaft tastend zu erfassen“ und verfolgt in seiner Studie verschiedene Formen des Gottesgnadentums in Gemeinwesen durch die Jahrhunderte. Einschränkend muß bemerkt werden, daß Gottunmittelbarkeit nicht zwingend mit Gottesgnadentum identisch sein muß. Vgl. auch Otto BRUNNER, *Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip*, in: *Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte (Hg.), Vorträge und Forschungen III: Das Königtum - seine geistigen und rechtliche Grundlagen*, Sigmaringen 1973, S. 279-305.

erste Herrscher, der die Formel „*Dei gratia*“ in seine Titulatur aufnahm, seinem Beispiel sollten alle mittelalterlichen Könige und Kaiser folgen.²⁷⁹ Immer wieder tauchen in den mittelalterlichen Quellen Wendungen wie „*rex a deo electus*“, „*rex a deo coronatus*“ oder „*regnum a deo commissum*“ auf.²⁸⁰ Zahlreiche mittelalterliche Abbildungen stellen darüber hinaus dar, wie der Herrscher direkt von Gott gekrönt wird.²⁸¹ Seit Konstantin gereicht es dem Kaiser zur Ehre, die das inzwischen gesamte römische Reich umspannende christliche Kirche vor Übergriffen und Aggressionen zu beschützen. Die Kirche, und insbesondere der Papst als ihr Oberhaupt, taten das Ihre, um dem Kaiser politische und spirituelle Unterstützung zu geben und andererseits die weltliche Gewalt in das christliche Weltbild einzugliedern. Bedurfte das Christentum zunächst noch bei der Beilegung innerkirchlicher Konflikte der kaiserlichen Unterstützung,²⁸² so wurde es seit 313 für den Kaiser vorteilhaft, sich zum Christentum zu bekennen und sich auf diese Weise einer im nahezu gesamten römischen Reich verbreiteten Glaubensgemeinschaft zuzurechnen.²⁸³ Das Verhältnis von Kirche und Kaisertum wird damit seit der ausgehenden Antike von einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis bestimmt. Die späteren Herren über Rom und Italien, als Ost- und Westreich sich bereits auseinanderentwickelt hatten und Konstantinopel zunehmend seinen Einfluß auf den Westen verlor, waren nicht mehr in der Lage, den Papst und die Kirche vor Übergriffen zu schützen. Der Papst war daraufhin gezwungen, Ausschau nach einem neuen Beschützer zu halten und wandte sich an den Frankenkönig Pippin. Pippins Sohn Karl der Große wurde im Jahr 800 vom Papst zum Kaiser geweiht. Nicht der Kaiser selbst vollzog damit kraft eigener Autorität die *translatio imperii*, sondern der Papst verlieh das kaiserli-

²⁷⁸ Röm. 13, 1-5.

²⁷⁹ Erstmals begegnet die Formel *rex dei gratia* in einem Brief Pippins III. wohl aus dem Jahr 765, unter Karlmann und Karl dem Großen wurde sie ständiger Bestandteil des königlichen Titels. Vgl. Herwig WOLFRAM, *Intitulatio I: Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts* (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 21), Graz, Wien, Köln 1967, S. 213.

²⁸⁰ Zahlreiche Belege gesammelt bei ERKENS, *Vicarius Christi*, S. 11 m. Anm. 42-44.

²⁸¹ Hier seien nur einzelne Beispiele genannt: Krönung Karls des Großen durch eine himmlische Hand, BNF, DMS. lat. 1141, fol. 2^v. Gerd ALTHOFF, *Otto III.*, Darmstadt 1996, Schutzumschlag. Franz-Reiner ERKENS, *Mirabilia mundi. Ein kritischer Versuch über ein methodisches Problem und eine neue Deutung der Herrschaft Ottos III.*, in: AKG 79 (1997), S. 485-498 und Stefan WEINFURTER, *Heinrich II. Herrscher am Ende der Zeiten (1002-1024)*, Regensburg 1999, S. 131. Christus krönt Roger II. von Sizilien, Abbildung in der Kirche Santa Maria dell'Amiraglio, in: Hubert HOUBEN, *Roger II. von Sizilien: Herrscher zwischen Orient und Okzident*, Darmstadt, 1997, S. 121. Auf dieser Abbildung kommt die Idee der Christomimese besonders deutlich zum Ausdruck: Die Gesichtszüge Christi und des normannischen Königs ähneln sich auffallend. Weiterhin Thomas DITTELBACH, *Rex Imago Christi. Der Dom von Monreale*, Wiesbaden 2003, Abb. 42: Christus krönt Wilhelm II. Vgl. zu methodischen Fragen Johannes FRIED, *Methode und Problematik historischer Bildanalyse. Hochmittelalterliche Herrscherbilder*, in: *Forschung Frankfurt* 4 (1987), S. 2-7.

²⁸² Vgl. zur frühen Kirchengeschichte Manfred JACOBS, *Das Christentum in der antiken Welt* (= Zugänge zur Kirchengeschichte 2), Göttingen 1987, S. 172-181.

²⁸³ Vgl. Canning, *A history of medieval political thought*, S. 5.

che Amt und sicherte so den Fortbestand des römischen Reiches;²⁸⁴ der *patricius*- und später der Kaisertitel ist vom Papst an denjenigen vergeben worden, der sich am besten zum Schutz der Kirche eignete.

Das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt bedurfte offenbar schon im späten 5. Jahrhundert einer Klärung. Der Einfluß des Papstes erstreckte sich bereits in der Spätantike wenigstens nominell über die gesamte christliche Welt, die mit dem römischen Imperium identifiziert wurde. Hatte noch Konstantin das Konzil von Nicäa eröffnen und leiten können, so galt schon der christliche Herrscher des 4. Jahrhunderts als Sohn der Kirche²⁸⁵ und war zumindest in geistlichen Belangen der Autorität der Kathedra Petri unterstellt.

Die päpstliche Rechtsprechungsgewalt geht auf unter dem Pontifikat Leos I. (440-461) entwickelte Vorstellungen zurück, die auf der traditionellen Ansicht aufbauen, der Papst sei Nachfolger und Erbe Petri.²⁸⁶ Hinter diesem Gedanken steht die dem römischen Recht immanente Idee, der Erbe sei mit dem Verstorbenen identisch und würde diesen in jeglicher Hinsicht ersetzen.²⁸⁷ Jeder Papst besäße damit die „vollständige Macht“, die *plena potestas*, mit der Jesus einst Petrus ausgestattet hatte.²⁸⁸ Doch auch als Bischof von Rom besitzt der Papst, wie alle Nachfolger der Apostel, die lokale Rechtsprechungsgewalt. Zusätzlich wurde diese Entwicklung durch den fortschreitenden Machtverlust Konstantinopels im weströmischen Reich gefördert, wo zumindest in einigen Reichsteilen die Bischöfe an der Landesverwaltung einen erhöhten Anteil nahmen und damit in gewisser Weise das entstandene Machtvakuum ausfüllten.

Papst Gelasius formulierte in den 490er Jahren in einem Schreiben an Zenos Nachfolger Anastasius I. Ideen, die seit dem 8. Jahrhundert rezipiert wurde und vor allem seit dem Investiturstreit nachwirken sollten. Gelasius unterschied erstmals explizit die Autorität der geweihten Bischöfe und die königliche Gewalt und lehnte das Eingreifen des Kai-

²⁸⁴ Vgl. STICKLER, *Imperator vicarius papae*, S. 189.

²⁸⁵ Ambrosii Epistula XVIII, ed. Richard KLEIN, *Der Streit um den Victoriaaltar. Die dritte Relatio des Symmachus und die Briefe 17, 18 und 57 des Mailänder Bischofs Ambrosius (= Texte zur Forschung 7)*, Darmstadt 1972, 10, S. 136: „*Vox imperatoris nostri Christum resultet et illum solum, quem sentit, loquatur, quia cor regis in manu dei.*“. Ambrosii Epistula LVII, ebd., 7, S. 166: „*Etsi es imperator, deo subditus magis esse debes.*“.

²⁸⁶ S. Leonis Sermo 3, Kap. 4, in: PL 54, Sp. 147: „*Ille [beatus Petrus] honoretur ... cuius dignitas etiam in indigno haerere non deficit.*“ und weiter „*... ipsum [beatum Petrum] vobis, cuius vice fungimur, loqui credite.*“.

²⁸⁷ Vgl. CANNING, *A history in medieval political thought*, S. 31.

²⁸⁸ Matth. 16, 18-19. Vgl. ULLMANN, *Principles of government*, S. 39 sowie DERS., *Gelasius I.*, S. 70, S. 75. Die Formel der *plenitudo potestatis* findet sich auch im *Corpus Juris Civilis*: C. 2.12.10: „*Si procurator ad unam speciem ... quod si plenam potestatem agendi habuit, rem iudicatam rescindi non oportet.*“ *Plena potestas* und *plenitudo potestatis* werden in mittelalterlichen Quellen synonym verwendet.

sers in kirchliche Belange ab.²⁸⁹ Er begründete damit in gewisser Weise die Zwei-Gewalten-Lehre, die die mittelalterlichen Konflikte zwischen Herrscher und Kirche nachhaltig beeinflusste. An anderer Stelle führt Gelasius aus, daß Christus selbst die Unterscheidung zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt vorgenommen habe, um dem menschlichen Stolz entgegenzuwirken.²⁹⁰ Der Kaiser sei ein Sohn der Kirche und habe sich vom Klerus in geistlichen Dingen belehren zu lassen und sei damit im geistlichen Bereich dem Klerus untertan.²⁹¹ In weltlichen Angelegenheiten dagegen solle sich der Klerus unterwerfen und den kaiserlichen Gesetzen gehorchen, denn die kaiserliche Macht komme von Gott.²⁹² Die priesterliche Bürde sei dennoch das schwerere Los, schließlich müßten die Priester auch für die Könige vor Gott Rechenschaft ablegen.²⁹³ Auf diese Weise lieferte Gelasius der Geistlichkeit das wichtigste Argument für ihre Überordnung über die weltliche Gewalt *in spiritualibus* und schob gleichzeitig einer Einflußnahme des Kaisers auf das Gebiet der Religion, wie sie noch den heidnischen römischen *imperatores* möglich gewesen war, einen Riegel vor.²⁹⁴ Gelasius negierte aber auch jegliche weltliche Gewalt des Klerus' und intendierte lediglich den Schutz der doktrinalen Unabhängigkeit der Geistlichkeit – erst mittels einer sehr weiten Interpretation der gelasianischen Ideen konnte der Klerus seine Ansprüche vor allem auf dem Gebiet der Rechtsprechung auch auf weltliches Terrain ausdehnen.²⁹⁵ Damit ist freilich

²⁸⁹ „*Duo quippe sunt, imperator auguste, quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas.*“ Epistola 12, 2, ed. Andreas THIEL, in: *Epistolae Romanorum pontificum genuinae et quae ad eos scriptae sunt a S. Hilario usque ad Pelagium II.*, Bd. I, Braunsberg 1868, S. 350-351.

²⁹⁰ S. Gelasii Tractatus IV, in: *Epistolae*, ed. THIEL, S. 567-568: „... *quoniam Christus memor fragilitatis humanae, quod suorum saluti congrueret, dispensatione magna temperavit, sic actionibus propriis dignitatibusque distinctis officia potestatis utriusque discrevit, ... non humana superbia rursus intercipi: ut et Christiani imperatores pro aeterna vita pontificibus indigerent, et pontifices pro temporalium cursu rerum imperialibus dispositionibus uterentur...*“.

²⁹¹ „*Quod si dixeris ‚Sed imperator catholicus est‘, salva pace ipsius dixerimus, filius est, non praesul ecclesiae, quod ad religionem competit, discere ei convenit, non docere.*“ Epistola 1, 10, S. 292-293. „*Nosti etenim, fili clementissime, quod licet praesideas humano generi dignitate, rerum tamen praesulibus divinarum devotus colla submittis, atque ab eis causas tuae salutis exspectas, inque sumendis coelestibus sacramentis eisque ut competit disponendis, subdi te debere cognoscis religionis ordine potius quam praeesse, itaque inter haec ex illorum te pendere iudicio, non illos ad tuam velle redigi voluntatem.*“ Epistola 12, 2, S. 351.

²⁹² „*Christus memor fragilitatis humanae, quod suorum saluti congrueret, dispensatione magna temperavit, sic actionibus propriis dignitatibusque distinctis officia potestatis utriusque discrevit ... ut et Christiani imperatores pro aeterna vita pontificibus indigerent, et pontifices pro temporalium cursu rerum imperialibus dispositionibus uterentur.*“ Tractatus IV, Kap. 11, S. 568. Vgl. auch Epistola 12, 2, S. 351.

²⁹³ „*In quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem.*“ Epistola 12, 2, S. 351.

²⁹⁴ Gelasius' Ideen scheinen allerdings erst seit der Karolingerzeit wieder rezipiert worden zu sein, vgl. Robert L. BENSON, *The Gelasian doctrine: uses and transformations*, in: George MAKDISI u. a. (Hgg.), *La notion d'autorité au Moyen Age. Islam, Byzance, Occident*, Paris 1982, S. 20.

²⁹⁵ Vgl. CANNING, *A history of medieval political thought*, S. 37. Erinnert sei an dieser Stelle nur an die vom Papst beanspruchte Korrektionsgewalt, sollte sich ein weltlicher Herrscher nicht recht verhalten.

nicht die Ausübung der weltlichen Gerichtshoheit gemeint, sondern der Anspruch der Geistlichkeit, Verfehlungen und Sünden mit kirchlichen Strafen zu korrigieren und auf diese Weise die geistliche Gerechtigkeitsübung ein Stück weit auf weltliches Terrain auszudehnen.

Der Frankenkönig Pippin war im 8. Jahrhundert vom Papst zum neuen Schutzherrn über die Kirche ausersehen worden. Er sollte Papsttum und Kirche vor den Übergriffen der Langobarden auf Rom beschützen und bekam vom Papst den ehrenvollen Titel *patricius Romanorum* verliehen.²⁹⁶ Als Gegenleistung für sein Schutzversprechen wurden Pippin und seine Söhne 754 von Papst Stephan II. in Saint-Denis zum König gesalbt.²⁹⁷ Das Geschlecht der Karolinger wurde auf diese Weise durch die päpstliche Autorität auf dem Königsthron bestätigt. Bereits vorher hatte Papst Zacharias auf Anfrage Pippins festgestellt, daß es der Ordnung entspräche, wenn der König sei, der tatsächlich über die Macht verfüge.²⁹⁸ Die Königserhebung Pippins kam nicht allein dank der päpstlichen Entscheidung zugunsten des Karolingers zustande. Auch die fränkischen Großen hatten durch Wahl und Akklamation zur Erhebung Pippins beigetragen.²⁹⁹ In der 754 vom Papst gespendeten Salbung konnte darüber hinaus die göttliche Approbation der päpstlichen Entscheidung begriffen werden. Im Zusammenhang mit der Salbung Pippins wurde darüber hinaus das gesamte Volk der Franken als auserwählt bezeichnet.³⁰⁰ Als

²⁹⁶ Vgl. Werner OHNSORGE, Der Patricius-Titel Karls des Großen, in: Byzantinische Zeitschrift 53 (1960), S. 300-321. Josef DEÉR, Zum Patricius-Romanorum-Titel Karls des Großen, in: Archivum historiae pontificae 3 (1965), S. 31-86.

²⁹⁷ Dabei ist an dieser Stelle unerheblich, ob Pippin sowohl 751 als auch 754 oder nur 754 gesalbt worden ist, vgl. dazu als Forschungsüberblick Werner AFFELDT, Untersuchungen zur Königserhebung Pippins. Das Papsttum und die Begründung des karolingischen Königtums im Jahre 751, in: FmaSt 14 (1980), S. 95-187; Jörg JARNUT, Wer hat Pippin 751 zum König gesalbt?, in: FmaSt 16 (1982), S. 45-57; Josef SEMMLER, Zeitgeschichtsschreibung und Hofhistoriographie unter den frühen Karolingern, in: Johannes LAUDAGE (Hg.), Von Fakten und Fiktionen. Mittelalterliche Geschichtsdarstellungen und ihre kritische Aufarbeitung, Köln 2003, S. 135-164, der schlechthin in Frage stellt, daß es sich bei der Salbung Pippins um eine Königssalbung gehandelt hätte, sondern lediglich eine Taufhandlung erkennt. Achim Thomas HACK, Zur Herkunft der karolingischen Königssalbung, in: ZKG 110 (1999), S. 170-190, geht davon aus, daß schon in spätmerowingischer Zeit gesalbt worden ist.

²⁹⁸ „*Et Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri.*“ Annales Regni Francorum ad 749, ed. Friedrich KURZE, in: MGH SS rer. Germ. 6, Hannover 1950, S. 8. Dieser päpstliche Spruch wurde im Verlauf des Mittelalters zum Problem: Von Seiten Roms konnte er als Beleg für die päpstliche Verfügungsgewalt über die Herrscherkronen interpretiert werden, die fränkischen Herrscher dagegen sahen in der Aussage des Papstes lediglich eine Art „Weistum“, das keine Mitwirkungsrechte bei der Königserhebung enthielt.

²⁹⁹ „*Praecelsus Pippinus electione totius Francorum in sedem regni cum consecratione episcoporum et subiunctione principum una cum regina Bertradane, ut aniquitus ordo deposcit, sublimatur in regno.*“ Continuator of Fredegar, Chronicle IV, ed. John Michael WALLACE-HADRILL, London 1960, Kap. 33, S. 102.

³⁰⁰ „*Omnes electi, per hanc sententiam sacerdotes uocantur, qui supra reges fuerant appellati. Quia enim caput membrorum rex et sacerdos est, congruenter et membra capitis reges et sacerdotes uocantur, quibus per Petrum dicitur: Vos genus electum, regale sacerdotium. Ipsi sunt reges, ...*“ Ambrosii Autpertis Expositio in Apocalypsin I, 6a, ed. Robert WEBER, in: Ambrosii Autpertis opera. Expositionis in Apoca-

konstitutiver Akt der Herrschererhebung durchgesetzt hat sich die Königssalbung erst seit der Mitte des 9. Jahrhunderts,³⁰¹ ohne daß ungesalbte karolingische Herrscher dadurch weniger als sakrale Herrscher begriffen wurden als ihre gesalbten Nachfahren.³⁰² Schon in den Quellen zur Erhebung des ostfränkischen Königs Heinrichs I. erscheint es jedoch im 10. Jahrhundert als bemerkenswert, daß dieser bewußt auf die Salbung verzichtet hatte.³⁰³

Der Ausgestaltung und Programmatik der Herrscherweihe wurde größte Sorgfalt gewidmet. Der Ablauf von Salbungs- und Krönungsakten wurde immer wieder in Krönungsordines festgehalten, die für die Beteiligten eine Handlungsanweisung darstellen, aber auch über Vorstellungen über die Aufgaben und die Situierung des Herrschers zur Kirche, zu den geistlichen und den weltlichen Großen und dem Volk Auskunft geben.³⁰⁴ daß der zu Salbende und die Salbenden aufeinander angewiesen waren, tritt in den *ordines* deutlich zu Tage: Nachdem der zukünftige Herrscher an seine Pflichten zum Schutz der Kirche und zur Achtung der Kleriker erinnert wird, erfährt er in den Weiheordnungen Vergleiche mit den biblischen Herrschern und wird sogar in einigen *ordines* des Reiches als *particeps*³⁰⁵ und in späterer Zeit gar als *princeps*³⁰⁶ des bischöflichen Amtes

lysin, CC Cont. Med. 27), Turnhout 1975, S. 48-49. Vgl. auch den Rückgriff auf die 1 Petr 2,9 in den Quellen zur Salbung Pippins III.: Paul I. in Codex Carolinus, ed. Wilhelm GUNDLACH, in: MGH Epistolae Merovingici et Karolini Aevi I, Epistolarum 3, Berlin 1892, Nr. 39, S. 552 und ebd., Nr. 45, S. 561. Vgl. auch Hinkmar von Reims, Pro ecclesiae libertatum defensione, in: PL 125, Sp. 1040: „*Quia enim – post illam unctionem qua cum caeteris fidelibus meruistis hoc consequi quod beatus apostolus Petrus dicit „Vos genus electum, regale sacerdotium“ – episcopali et spirituali unctione ac benedictione regiam dignitatem potius quam terrena potestate consecuti estis.*“

³⁰¹ Der nächste gesalbte westfränkische Herrscher war Karl der Kahle Mitte des 9. Jahrhunderts.

³⁰² Vgl. ERKENS, Der Herrscher als gotes drüt, S. 13, S. 15.

³⁰³ „*Deinde congregatis principibus et natu maioribus exercitus Francorum in loco qui dicitur Fridisleri, designavit eum regem coram omni populo Francorum atque Saxonum. Cumque ei offeretur unctio cum diademate a summo pontifice, qui eo tempore Hirigerus erat, non spreuit, nec tamen suscepit: ‚Satis‘ inquit, ‚michi est, ut pre maioribus meis rex dicar et designer, divina annuente gratia ac vestra pietate; penes meliores vero nobis unctio et diadema sit: tanto honore nos indignos arbitramur.‘ Placuit itaque sermo iste coram universa multitudine, et dextris in caelum levatis nomen novi regis cum clamore valido salutantes frequentabant.*“ Widukindi rerum gestarum Saxoniarum I, ed. Hans Eberhard LOHMANN, Paul HIRSCH, in: MGH SS rer. Germ. 60, Hannover 1935, Kap. 26, S. 39.

³⁰⁴ Die Veränderbarkeit von Investiturritualen – als ein solches Ritual kann eine mittelalterliche Herrscherweihe bezeichnet werden – stellt Marion STEINICKE, Politische und artistische Zeichensetzung. Zur Dynamik von Krönungs- und Investiturritualen, in: WEINFURTER, STEINICKE, Investitur- und Krönungsrituale, S. 4, fest: „Krönungs- und Investiturrituale erweisen sich ... als situationsgebunden und anpassungsfähig ... die politische und artistische Zeichensetzung der Investituren ist innerhalb der jeweiligen Tradition immer wieder modifiziert, neu ausgehandelt oder gänzlich umgestaltet worden, wobei jede Abänderung von der überkommenen Symbolsprache ihrerseits symbolischen Aussagewert mit durchaus realen Konsequenzen hinsichtlich der Machtstrukturen, der Legitimationsbedürfnisse oder konkreter politischer Programme gewinnt.“

³⁰⁵ Vgl. Mainzer Krönungsordo, ed. Cyrille VOGEL, Reinhard ELZE, Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle. Le texte I (= Studi e Testi 226), Vatikanstadt 1963, S. 249: „*Accipe coronam regni ... et per hanc te participem ministerii nostri non ignores...*“

³⁰⁶ In einem seit 1309 angewandten Ordo, MGH Leges IV, 2, ed. Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1837, S. 389: „... *et per hanc te principem ministerii nostri non ignoras, ita ut sicut nos in interioribus pastores*

bezeichnet. Die Abgrenzung der Weiheriten des Herrschers und der Kleriker wurde dementsprechend mit großer Sensibilität betrieben, denn einerseits war die Geistlichkeit um den Erhalt ihrer Exklusivität bemüht, andererseits aber wollte kein Herrscher seine, wenn auch nur in einer Zeremonie in dieser Deutlichkeit geäußerten, Einflußmöglichkeiten auch auf geistlichem Gebiet geschmälert wissen.³⁰⁷

Dagegen gelang es dem Herrscher im späteren Mittelalter, nach Art eines Priesters gewandt vor den Altar zu treten und auf diese Weise den herrscherlichen Anspruch auf Priesterähnlichkeit zu verdeutlichen.³⁰⁸ In den französischen Krönungsordines schließlich zeigt die Kommunion in beiderlei Gestalt, die ein französischer Herrscher ausschließlich bei seiner Weihe empfing, die Nähe des Herrschers zur geistlichen Sphäre.³⁰⁹

Die Salbungstradition hat ihre Wurzeln in der christlichen Liturgie, genauer im Taufritus.³¹⁰ Die Herrscherweihe wurde stets als religiöse Zeremonie zelebriert. Der König geht mit der Salbung in einen anderen Seinszustand über, der ihn näher zu Gott bringt und über alle Nichtgesalbten hinaushebt. Die Aufnahme der königlichen Insignien vom Altar ist ein weiterer deutlicher Ausdruck der göttlichen Gnade, die fortan durch den König für das Volk wirken soll.³¹¹ Für alle sichtbar erhält der Herrscher in Salbung und

rectoresque animarum intelligimur,... “. Zuvor, bei der Übergabe des Schwertes, wurde der König ermahnt: „... *iustitieque cultus egregius, cum mundi Salvatore cuius typum geris in nomine, ...* “.

³⁰⁷ Eine Betrachtung aller mittelalterlichen *ordines* ist hier nicht nötig. Zu den Weiheordnungen im Einzelnen vgl. WEINFURTER, STEINICKE, Investitur- und Krönungsrituale. Richard JACKSON, *Ordines Coronationis Franciae. Texts and ordines for the coronation of frankish and french kings and queens in the middle ages*, 2 Bde., Philadelphia 1995, 2000. Walter GOLDINGER, *Das Zeremoniell der deutschen Königskrönung seit dem späten Mittelalter*, in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 5 (1957), S. 91-111. Cornelius A. BOUMAN, *Sacring and Crowning. The development of the latin ritual for the anointing of kings and the coronation of an emperor before the eleventh century*, Groningen, Djakarta 1957. Percy Ernst SCHRAMM, *Die Krönung bei den Westfranken und Angelsachsen von 878 bis um 1000*, in: ZRG KA 23 (1934), S. 117-242. Percy Ernst SCHRAMM, *Ordines Studien II. Die Krönung bei den Westfranken und den Franzosen*, in: Archiv für Urkundenforschung 15 (1938), S. 3-55. Hans SCHREUER, *Ueber altfranzösische Krönungsordnungen*, in: ZRG GA 30 (1909), S. 142-192. Josef SCHWARZER, *Die Ordines der Kaiserkrönung (= Forschungen zur deutschen Geschichte 22)*, Göttingen 1882. Eduard EICHMANN, *Die Ordines der Kaiserkrönung*, S. 1-43. Georg WAITZ, *Die Formeln der deutschen Königs- und der Römischen Kaiser-Krönung vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert*, in: Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 18 (1873), S. 3-92.

³⁰⁸ Vgl. dazu ERKENS, *Sol iusticie*, S. 799 und umfassender ERKENS, *Heiße Sommer*, S. 29-44.

³⁰⁹ Le GOFF, PALAZZO, BONNE, COLETTE, *Le sacre*, Appendice, S. 291: „... *post perceptionem eucharistie factam ab archiepiscopo, iterum descendunt rex et regina de solis suis, et accedentes humiliter ad altare percipiunt corpus et sanguinem Domini...* “.

³¹⁰ Vgl. detailliert Arnold ANGENENDT, *Rex et sacerdos. Zur Genese der Königssalbung*, in: Norbert KAMP, Joachim WOLLASCH, (Hgg.), *Tradition als historische Kraft. Interdisziplinäre Forschungen zur Geschichte des früheren Mittelalters. Festschrift für Karl Hauck*, Bd. I, Berlin, New York 1982, S. 100-118. Geht man noch weiter in die Vergangenheit zurück, so fällt auf, daß zahlreiche Elemente der christlichen Liturgie dem römischen Kaiserkult entlehnt worden sind, der seinerseits wiederum Teile heidnischer Kulthandlungen aufgegriffen hatte, etwa die Verwendung von Weihrauch, das rituelle Schweigen der Anwesenden oder der feierliche Einzug der Priester.

³¹¹ Vgl. LE GOFF, PALAZZO, BONNE, COLETTE, *Le sacre*, Abb. VI., o. S. Die Abbildung zeigt den vor dem Bischof knienden König während des Salbungsritus'. Vor König und Bischof befindet sich der Altar, auf

Krönung durch die Hand der Bischöfe – oder des Papstes bei der Kaisersalbung – den göttlichen Segen.³¹² Unter den frühen Saliern etwa zählt der Herrscher von diesem Moment an als *vicarius Christi, imago dei* oder *typus Christi*.³¹³ Diese Stellvertreterschaft, die sich vom Christusvikariat bis zur Wahrnehmung des Herrschers als Abbild Gottes steigern konnte,³¹⁴ beschreibt zum einen die herausgehobene Stellung, die der Herrscher künftig unter den Christen innehat, zum anderen aber erlegte diese Position ihm zahlreiche Pflichten auf. „*In domo dei largiflua summos dispensatores nos esse scimus.*“ bringt Heinrich II. seine Aufgabe als Herrscher auf den Punkt³¹⁵ und meint mit der *domus dei* nicht nur den weltlichen Bereich, sondern die Gesamtheit der Gläubigen, die Geistlichkeit eingeschlossen. Ähnlich heißt es aus der Feder des mächtigen Abtes von

dem die Insignien Krone, Schwert und Ring abgebildet sind, und die der König im Folgenden verliehen bekommt. Dazu ebd., Appendice, S. 281-285.

³¹² Die Belege sind zu zahlreich, um vollständig aufgeführt werden zu können. Sie finden sich für die Zeit bis ins 11. Jahrhundert gesammelt bei ERKENS, *Vicarius Christi*, S. 12-13 m. Anm. 48-50. Friedrich Barbarossa wird von Otto von Freising, *Gesta Friderici*, II, Kap. 3, S. 107 zum *typus Christi* erklärt. Für das 13. Jahrhundert sei nur auf den Prior Salvus von Sankt Nikolaus in Bari verwiesen, der Friedrich II. lobt: „*Adest etiam cohoperator eius [Dei] et vicarius constitutus in terris, ...*“, ed. Alphonse HUILLARD-BRÉHOLLES, *Vie et correspondance de Pierre de la Vigne*, Paris 1864, Nr. 109, S. 428. Auch im späten Mittelalter finden sich zahlreiche Belege: Karl IV. (gest. 1378): „... *dominum nostrum Jesum Christum, regem celestem, cuius typum et vices geritis in terris...*“ *Vita Caroli quarti*. Die Autobiographie Karls IV., ed. Eugen HILLENBRAND, Stuttgart 1979, Kap. 2, S. 74. Nach dem Oxford Theologen John Wyclif (gest. 1384) ist der König ein „*rex qui in temporalibus est Dei vicarius*“, *Tractatus de officio regis*, ed. Alfred W. POLLARD, Charles SAYLE, in: Wyclif. *The Latin Works* [11], London 1887, S. 12. Weiterhin ist der Kaiser nach Aeneas Silvius Piccolomini, dem späteren Papst Pius II., (gest. 1464) ein „*tanquam dei vicem in temporalibus gerentem*“, *Epistola Enee Silvii de Piccolominibus de ortu et auctoritate imperii Romani ad serenissimum et invictissimum principem et dominum, dominum Fridericum, Romanorum regem semper augustum*, ed. Gerhard KALLEN, in: Aeneas Silvius Piccolomini als Publizist in der *epistola de ortu et auctoritate imperii Romani*, Köln 1939, S. 94. Auch Nikolaus von Kues sieht den Kaiser als *vicarius Christi* an, *De concordantia catholica*, ed. Gerhard KALLEN, in: Nicolai de Cusa *Opera Omnia* 14, Hamburg 1968, S. 20.

³¹³ Für Konrad II. prägnant Wipo, *Gesta Chuonradi*, Kap. 3, S. 23: „*Ad summam dignitatem pervenisti, / vicarius es Christi.*“

³¹⁴ Vgl. den sogenannten Ambrosiaster, der den Herrscher als Ebenbild Gottes bezeichnet: „*Reges Dei habentes imaginem*“ und „*principi enim suo qui vicem Dei agit, sicut Deo subiiciuntur*“, *Epist. Ad Roman. XIII 1-6*, *Ambrosii opera*, Appendix, in: PL 17, Sp. 171. Ähnlich Pseudo-Augustinus, *Quaestiones Veteris et Novi Testamenti*, ed. SOUTER, Alexander, in: CSEL 50, Wien, Leipzig 1908, Bd. CXXXVII, Kap. 35, S. 63: „*Dei enim imaginem habet rex, sicut e episcopus Christi*“. Weiter ebd., Kap. 106, 17, S. 243: „*Haec ergo imago Dei est in homine, ut unus factus sit quasi dominus, ex quo ceteri oriuntur, habens imperium Dei quasi vicarius eius, quia omnis rex Dei habet imaginem.*“. Ebenso schreibt der Angelsachse Cathwulf an Karl den Großen: „*Memor esto ergo semper, rex mi, dei regis tui cum timore et amore, quod tu es in vice illius super omnia membra eius custodire et regere, et rationem reddere in die iudicii etiam per te. Et episcopus est in secundo loco, in vice Christi tantum est. Ergo considerate inter vos diligenter legem dei constituere super populum Dei.*“. Cathwulf ordnet Karl den Großen in einer Hierarchie über den Bischöfen ein, die als Stellvertreter Christi auf Erden fungierten, ed. Ernst DUEMMLER, in: MGH Epp. IV, Berlin 1895, ND München 1978, Nr. 7, S. 503. Ähnlich auch Hugo von St. Victor in seinem König Ludwig VII. gewidmeten Kommentar zur Hierarchia coelestis des Pseudo-Dionysos: „*Deus ... voluit in rerum a se factarum gubernatione participes habere et cooperatores, non ut illorum ipse ministerio juvaretur, sed ut ipsi potestatis ejus consortio sublimes efficerentur.*“ Hugo von St. Victor, *Commentarii in Hierarchiam coelestem* 1,2, in: PL 175, Sp. 927 C-D. Nach Ernst KANTOROWICZ sei der Titel des *vicarius Christi* ab dem 13. Jahrhundert durch den des *vicarius Dei* ersetzt worden, vgl. Ernst KANTOROWICZ, *Königtum unter der Einwirkung wissenschaftlicher Jurisprudenz*, S. 197.

Saint-Denis, Suger, über den französischen König: „... *partem Dei, cujus ad vivificandum portat rex imaginem, vicarius ejus liberam restituat suppliciter implorant.*“³¹⁶

Neben Jesus Christus haben die Könige des Alten Testaments den Herrschern seit der Spätantike immer wieder als Bezugspunkt und Vorbild gedient.³¹⁷ Auch die mittelalterlichen Krönungsordines erinnern an die Salbung der biblischen Könige.³¹⁸ Unter den Karolingern, allen voran unter Karl dem Großen, war es üblich, den Herrscher als neuen David³¹⁹ anzusprechen, um die besondere Würdigkeit des Herrschers zu betonen.³²⁰ Auch die Idee der Gottunmittelbarkeit des Herrschers kommt zum Ausdruck, wenn sich Herrscher als Erben und Nachfolger Davids bezeichnen. David wurde als mit dem göttlichen Geist begabt angesehen³²¹ und läßt sich damit leicht als Präfiguration Christi darstellen.³²² Insbesondere in den Krönungsordines wird auf David als gesalbten biblischen König hingewiesen,³²³ der in der Bibel auch als „Gesalbter der Gerechtigkeit“ erscheint,³²⁴ auch in dieser Hinsicht können die mittelalterlichen Herrscher als „Stellvertreter“, zumindest aber Abbild Christi auf Erden erscheinen.

³¹⁵ Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins, ed. Harry BRESSLAU, Hermann BLOCH, in: MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser III, Hannover 1900-1903, 99, S. 124.

³¹⁶ Suger von Saint-Denis, Vie de Louis le Gros, ed. Auguste MOLINIER, in: Collection de textes pour servir à l'étude et l'enseignement de l'histoire, Paris 1887, Kap. XVIII, S. 62.

³¹⁷ Vgl. die Akklamation Kaiser Markians als neuen Paulus, neuen Konstantin und neuen David, Joannes MANSI, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio VII, Sp. 169 C. Acta conciliorum oecumenicorum, ed. Eduard SCHWARTZ, in: Concilium universale Chalcedonense I, 2, Berlin, Leipzig 1933, Nr. 11, S. 155 und II, 2, Berlin, Leipzig 1936, Nr. 10, S. 9. Neuere Forschungen: EWIG, Eugen, Zum christlichen Königsgedanken, S. 7-73. Percy Ernst SCHRAMM, Das Alte und das Neue Testament in der Staatslehre und Staatssymbolik des Mittelalter, in: Giacomo DEVOTO (Hg.), La Bibbia nell'alto medioevo (= Settimate di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo X), Spoleto 1963, S. 229-255, wieder abgedruckt in: DERS., Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters, Bd. IV,1, Stuttgart 1970, S. 123-140.

³¹⁸ Etwa „Hincmar's Ordo, JACKSON, Ordines coronationis Franciae, Bd. I, S. 121: „... *humilem quoque David puerum tuum regni fastigio sublimasti, ... et Salomonem sapientiae pacisque ineffabili munere ditasti ... Per dominum nostrum Iesum Christum, filium tuum, qui unctus est oleo laetitiae prae consortibus suis ...*“. „First coronation of Eudes“, JACKSON, Ordines coronationis Franciae, Bd. I, S. 137: „... *qui per manus sancti prophete tui Samuelis regem et prophetam David oleo benedictionis tue uncsisti, ...*“.

³¹⁹ Für eine umfassende Darstellung vgl. Adolf von HARNACK, Christus Praesens – vicarius Christi. Eine kirchengeschichtliche Skizze, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1927, S. 436.

³²⁰ Vgl. ERKENS, gotes drút, S. 10-13.

³²¹ So etwa Petrus von Blois, Ep. X, in: PL 207, Sp. 28.

³²² So schon Hinkmar von Reims, De Ordine palatii, ed. GROSS, Thomas, SCHIEFFER, Rudolf, in: MGH Font. iur. in us. schol. [III], Hannover 1980, cap. I, S. 39. Ähnlich Gerhoch von Reichersberg, ed. Julius DIETRICH, in: MGH LdL III, Hannover 1897, S. 282, der ausführt, daß der regierende David eine höhere Würde beanspruchen kann als die levitischen Priester, vgl. Erg.bd., S. 73. Auch Rom wurde gelegentlich als „Davidsstadt“ bezeichnet, vgl. Alcuini Carmina, De clade Lindisfarnensis monasterii, ed. Ernst DÜMMLER, in: MGH Poet. lat. I, Berlin 1881, S. 230, wenn auch Jerusalem im Allgemeinen eher mit David in Verbindung gebracht wurde.

³²³ Vgl. Erg.bd., S. 74. Gott selbst hat David gekrönt, vgl. BNF ms gr. 139, fol. 6v.

³²⁴ 2 Sam. 23.5. David ist von Gott eingesetzt, damit er Gerechtigkeit übt: Reg. 10.9; I Chron. 18.14. Vgl. auch die David-Platte der Reichskrone, die die Inschrift „*Per me reges regnant et legum conditores iusta decernunt*“ trägt.

Weitaus intensiver wurde der alttestamentliche Königsvergleich in Byzanz zum Lob des Herrschers genutzt. Noch in hochmittelalterlicher Zeit galt jeder byzantinische Herrscher als neuer David.³²⁵ Die Akklamation des byzantinischen Kaisers als Verkörperung eines biblischen Herrschers hat wohl einiges zur Übernahme dieser Ehrbezeugung durch die fränkischen Herrscher beigetragen und sie damit in Westeuropa heimisch gemacht.³²⁶ Der frühchristlichen Tradition besonders eng verbunden, konnte der byzantinische Kaiser des Mittelalters auch ohne Salbung als Stellvertreter Christi auf Erden und irdische „Emanation“ des Schöpfers dargestellt werden, der sogar in liturgische Zeremonien eingebunden wurde.³²⁷ Ausgehend von der immensen Bedeutung, die Konstantin für die christliche Kirche hatte, wurde der Kaiser auch als *ισαπόστολος*,³²⁸ als apostelgleich, bezeichnet. Konstantin hätte, wie einst Moses und David das auserwählte Volk Israel, aus Not und Verfolgung errettet, woraus sich die Beschützerfunktion über Kirche und Geistlichkeit ergibt,³²⁹ die im 8. Jahrhundert auf den König des Frankenreiches überging.

Die Auserwähltheit des Herrschers kommt auch in der Wundertätigkeit des englischen und des französischen Königs zum Ausdruck, durch die er dank der göttlichen Gunst besonders vor den Menschen, ja sogar vor anderen Monarchen ausgezeichnet wird. Bereits römische Autoren berichten vereinzelt von den magischen Kräften einiger Herrscher, und im Hochmittelalter werden solche Fähigkeiten vor allem in Westeuropa und auf der britischen Insel beobachtet.³³⁰ Diese besondere Fähigkeit des Königs gipfelt

³²⁵ Vgl. Otto TREITINGER, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell, Jena 1938, ND Darmstadt 1965, S. 130, Anm. 2. Zum Zeremoniell im antiken Rom vgl. Andreas ALFÖLDI, Die Ausgestaltung des monarchischen Zeremoniells am römischen Kaiserhofe, in: Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts, Römische Abteilung 49.1-2 (1934), S. 1-118.

³²⁶ Vgl. ERKENS, Der Herrscher als *gotes drút*, S. 7-8.

³²⁷ Vgl. TREITINGER, Kaiser- und Reichsidee, S. 34-40, für die Einbindung in die christliche Liturgie vgl. ebd., S. 47 und S. 125-129. Weiterhin auch DAGRON, Empereur et prêtre, S. 117 und MAJESKA, George, The Emperor and His church, in: Henry MAGUIRE, Byzantine court culture from 829 to 1204, Washington 1997, S. 1-11. Besonders eindrucksvoll demonstriert die rituelle Fußwaschung, die der Kaiser an zwölf armen Männern vornimmt, wie sehr die Ähnlichkeit des Kaisers mit Christus vor allem in der spätbyzantinischen Zeit betont wurde. Auf die Salbung verzichten konnte der byzantinische Kaiser, weil ihm diese besondere Sakralität nicht erst in einem eigenen Akt verliehen werden mußte, sondern er sie in sich selbst trug, vgl. ERKENS, *gotes drút*, S. 17.

³²⁸ Erstmals bei Theodoret im 5. Jahrhundert.

³²⁹ Vgl. TREITINGER, Kaiser- und Reichsidee, S. 130.

³³⁰ Dazu grundlegend BLOCH, Les rois. Zu den römischen Kaisern Vespasian (69-79): Tacitus, *Historiarum*, ed. Henri LE BONNIEC, Paris 1992, lib. IV, 81, 6, S. 70 und Hadrian (117-138): *Vita Hadriani*, ed. HOHL, Ernst, in: *Scriptores Historiae Augustae I*, Leipzig 1965, Kap. 25, 1-4, S. 26. Zum Merowingerkönig Guntram (561-584): Gregorii ep. Turon. *Libri historiarum decem*, ed. Bruno KRUSCH, in: *MGH SS rer. Merov. I*, Hannover ²1937-1951, IX, Kap. 21, S. 441-442. Über den westfränkischen König Robert den Frommen (996-1031): Helgaud, *Epitoma Vitae regis Roberti pii*, ed. Jean-Baptiste HAUDIQUIER u. a., in: *RHGF 10*, Paris 1760, S. 115 und Vie de Robert le Pieux. *Epitoma vitae regis Rotbertii pii*, ed. Robert-Henri BAUTIER, Gillette LABORY, in: *Sources d'histoire médiévale 1*, Paris 1965, Kap. 27, S. 128. Zum angelsächsischen König Eduard dem Bekenner (1041/42-1066) vgl. Willelmi Malmesbiriensis mo-

schließlich in seiner institutionalisierten Wunderwirkung. Folgt man den Ausführungen Blochs, so resultierte die Wundertätigkeit der französischen Könige vor allem aus deren Eigenschaft als mit geweihtem Öl gesalbte Herrscher.³³¹ Das bei kirchlichen Weihhandlungen verwendete Öl schien, so Bloch, unter allen Dingen der Kirche das wirkmächtigste zu sein.³³² In seiner Ausübung ähnelte der Heilungsritus auffällig Handlungen, die Heilige bei ihrer Wundertätigkeit ausübten: Der König berührte den betreffenden Körperteil des Kranken. Später wurde die alte magische Geste der Berührung zweier Körper zur Übertragung unsichtbarer Kräfte ergänzt durch das Kreuzeszeichen, das die göttliche Inspiration zeigte, aufgrund derer die Heilung geschah.³³³ Ludwig IX. scheint in Frankreich der erste Herrscher gewesen zu sein, der die Krankenheilung regelmäßig und mit großem Erfolg betrieben hat; doch führte er seine Fähigkeiten keineswegs als Begründung für seine herrscherliche Autorität an.³³⁴ Der König habe, so sein Beichtvater Gottfried von Beaulieu, bei der Ausübung der Krankenheilung „heilige und fromme Worte“ gesprochen³³⁵ und offenbar mit dem Heilungsritus nicht intendiert, als besonders bedeutender Monarch zu gelten. Die Heilungshandlung war für den französischen König, zumindest scheint dies auf Ludwig IX. zuzutreffen, eher ein Ausdruck seiner persönlichen Frömmigkeit als ein Mittel zur Legitimierung seiner Herrschaft gewesen zu sein. Von keinem Herrscher des Heiligen Römischen Reiches berichten die Quellen über dergestaltige Wunder, die sich darüber hinaus kaum für eine Begründung tatsächlicher herrscherlicher Kompetenzen eignen, sondern eher darauf zielen, dem König ein numinoses Prestige zu verschaffen, das ihn aus der Masse der Laien heraushebt.

2.3.2. Frühmittelalterliche Herrschersakralität und Priesterähnlichkeit

Die wichtigste und naheliegendste Verpflichtung, die der Monarch einging und die ihn als guten oder schlechten Herrscher auswies, ist die Nachahmung Christi, die den Herr-

nachi *De gestis regum Anglorum libri quinque I*, ed. William STUBBS, Rolls Series, London 1887, II, § 222, S. 272-273. Alle Einzelbelege nach ERKENS, *Sakral legitimierte Herrschaft*, S. 12-13.

³³¹ BLOCH, *Les rois*, S. 78.

³³² Ebd. Als Beleg dafür, daß im Frühmittelalter „geweiht“ gleich „heilkräftig“ bedeutete, zitiert BLOCH Gregor von Tours, der von einem Barbarenfürsten berichtete, welcher seine kranken Füße in einer Patene gebadet habe, vgl. Gregor von Tours, *In gloria martyrum*, Kap. 84, zitiert bei BLOCH, *Les rois*, S. 78, Anm. 1.

³³³ Vgl. BLOCH, *Les rois*, S. 90.

³³⁴ Vgl. BLOCH, *Les rois*, S. 128-129, der anführt, daß Ludwigs Biographen die Heilungstätigkeit noch sehr vorsichtig beurteilen und sie eher der persönlichen Heiligkeit des Königs zuschreiben als einer dem Königsamt selbst immanenten Fähigkeit. Im einzelnen dazu unten, S. 230.

³³⁵ Vgl. BLOCH, *Les rois*, S. 92-93.

scher zu einem Vorbild für seine Untertanen machte.³³⁶ Forderungen an den Herrscher, sein Leben tugendhaft zu gestalten, sind in zahlreichen Schriften geäußert worden,³³⁷ denn ein Herrscher, der sich schlecht verhält, gefährdet das Wohl des gesamten Volkes.³³⁸ Er ist, organologisch verstanden, das Haupt seines Volkes und damit direkt für dessen Wohlergehen verantwortlich.³³⁹ Der König trägt also über die materielle Fürsorge hinaus eine große Verantwortung, die ihm erstens die Sorge um *pax et justitia* auferlegt, ihn zweitens zum „*mediator cleri et plebis*“ machen kann³⁴⁰ und schließlich eine Erziehungsfunktion beinhaltet. Bereits der wohl im späten 4. Jahrhundert schreibende sogenannte Ambrosiaster leitete in seinem Kommentar des Paulusbriefs an die Römer den Begriff *rex* von *corrigere* ab;³⁴¹ breit rezipiert wurden im Mittelalter aber vor allem die Ausführungen in den Etymologien Isidors von Sevilla, der dem König, der nicht korrigierend handelt, gar sein Herrscheramt abspricht.³⁴²

Gerade die Erziehungsfunktion des Herrschers enthält dem geistlichen Bereich entlehnte Komponenten: Der Priester vermittelt dem Laien die Gebote des christlichen Lebens, in Predigten hält er zu deren Einhaltung an und durch ein gottgefälliges Leben wirkt er als Vorbild – gleiche Aufgaben erfüllt auch der Herrscher, der zwar nur selten

³³⁶ Smaragd von St.-Mihiel, *Via regia*, in: PL 102, Sp. 958: „*Fac [mitissime rex] quidquid potes pro persona quam gestas, pro ministerio regali quod portas, pro nomine Christiani quod habes, pro vice Christi qua fungeris.*“.

³³⁷ Beispielsweise Pseudo-Cyprianus *De XII abusivis saeculi*, ed. Siegmund HELLMANN, Leipzig 1909, insbes. 9, S. 51: „*Nonus abusionis gradus est rex iniquus. Quem cum iniquorum correctorem esse oportuit, licet in semetipso nominis sui dignitatem non custodit. Nomen enim regis intellectualiter hoc retinet, ut subiectis omnibus hoc rectoris officium procuret. Sed qualiter alios corrigere poterit. Qui proprios mores ne iniqui sint, non corrigit?*“. Dazu Hans Hubert ANTON, *Pseudo-Cyprian. De duodecim abusivis saeculi* und sein Einfluß auf den Kontinent, insbesondere auf die karolingischen Fürstenspiegel, in: Heinz LÖWE (Hg.), *Die Iren und Europa im frühen Mittelalter II*, Stuttgart 1982, S. 568-617.

³³⁸ Marita BLATTMANN, Ein Unglück für sein Volk? Der Zusammenhang zwischen Fehlverhalten des Königs und Volkswohl in den Quellen des 7.-12. Jahrhunderts, in: *FmaSt* 30 (1996), S. 80-102.

³³⁹ Das Kopf-Glieder-Gleichnis ist im 13. Jahrhundert sehr beliebt, vgl. u. a. Gilbert von Tournai, *Eruditio*, ep. 2, 2b, S. 45. Der Kopf eines Volkes ist der König, der aber, weil auch der Körper der Seele untertan ist, den *sacerdotes* gehorchen muß. Vgl. auch Tilman STRUVE, *Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter*, Stuttgart 1978.

³⁴⁰ So im Mainzer Krönungsordo, ed. Cyrille VOGEL, Reinhard ELZE, *Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle. Le texte I* (= *Studi e Testi* 226), Città del Vaticano 1963, Nr. 259, S. 258. Vgl. dazu SCHIEFFER, Rudolf, *Mediator cleri et plebis. Zum geistlichen Einfluß auf Verständnis und Darstellung des ottonischen Königtums*, in: ALTHOFF, Gerd, Schubert, Ernst (Hgg.), *Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen* (= *Vorträge und Forschungen* 46), Sigmaringen 1998, S. 345-361, bes. S. 354-355. Wilhelm BERGES, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters*, Leipzig 1938, ND Stuttgart 1952, S. 35 weist allerdings darauf hin, daß zumindest nach den Fürstenspiegeln des 12.-14. Jahrhunderts dem König nur in „liturgischen Floskeln“ quasigeistliche Funktionen zukommen.

³⁴¹ Ambrosiaster, *Commentarius in epistulas paulinas*, ed. VOGELS, Heinrich Joseph, in: *CSEL* 81, Wien 1969, S. 418-419.

³⁴² „*Reges a regendo uocati; sicut enim sacerdos a sanctificando; ita et rex a regendo. Non autem regit, qui non corrigit. Recte igitur faciendo regis nomen tenetur, peccando amittitur. Unde et apud ueteres tale erat prouerbium: ,Rex eris si recte facies, si non facias, non eris.*“ Isidor von Sevilla, *Etymologiarum sive Originum Libri XX*, ed. Wallace M.LINDSAY, Oxford 1911, IX, 3, ohne Seitenangabe.

predigend in Erscheinung tritt,³⁴³ seine Untertanen aber dennoch in ähnlichem Maße zu einem frommen Leben anzuhalten vermag wie ein Priester. Der Herrscher übernimmt auf diese Weise seelsorgerische Aufgaben im eigentlichen Sinne, denn durch seine erzieherischen Maßnahmen kann er seine Untertanen schon im Diesseits auf den Weg des Heils bringen.

Karl der Große bietet das augenfälligste Beispiel eines Königs, der sein Volk auch in geistlichen Dingen zu lenken bestrebt ist und als *doctor* und *rector* des christlichen Volkes auftritt.³⁴⁴ Alkuin, Gelehrter am Hof Karls des Großen, bezeichnete seinen Herrn als *pontifex in praedicatione*,³⁴⁵ Notker der Stammler beschrieb ihn gar als den *episcoporum episcopus*.³⁴⁶ Karl der Große griff mit seiner Kapitulariengesetzgebung normierend auch in die Belange der Kirche ein und beschränkte sich dabei keineswegs nur auf den administrativen Bereich, wie seine zahlreichen pastoralen Ermahnungen an Klerus und Laien zeigen.³⁴⁷ Sein pädagogischer Eifer zeigte sich, wenn er seine Untertanen in der „Admonitio generalis“³⁴⁸ oder im Rundschreiben „De litteris colendis“³⁴⁹ ermahnte, zum Lob und zur Ehre Jesu Christi ein gutes Leben zu führen. In der karolingischen Vorstellungswelt gehen liturgische und rechtspflegerische Aspekte eine enge Verbindung ein. So beschreibt Alkuin in Anlehnung an justinianisches Gedankengut die Gerechtigkeit als „*habitus animi unicuique rei propriam tribuens dignitatem*.“ Dies betreffe sowohl die Pflege des Glaubens wie auch die menschlichen Gesetze: „*In hac divinitatis cultus et humanitatis iura et aequitas totius vitae conservatur*.“³⁵⁰ Den frühmittelalterlichen geistlichen Autoren war allerdings nicht daran gelegen, dem großen Kaiser Herrschaftsrechte auch über die Kirche zuzugestehen, sie betonten vielmehr die herrscherliche Aufgabe zur Sorge um Kult und Kirche, zur Barmherzigkeit, zur Fürsorge

³⁴³ So leitete Heinrich III. sein Volk in Predigten zum rechten Verhalten an, vgl. ERKENS, *Sol iusticie*, S. 800. Quellen zur Predigertätigkeit Heinrichs III. bei Monika MINNINGER, Heinrichs III. interne Friedensmaßnahmen und ihre etwaigen Gegner in Lothringen, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 5 (1979), S. 33.

³⁴⁴ Alkuin ep. 41, ed. Ernst DÜMLER, in: *MGH Epist.* 4, München 1895, S. 84.

³⁴⁵ Alkuin, *Adversus Elipandum Toletanum lib. I*, 16, in: *PL* 101, Sp. 251 D: „... *catholicus est in fide, rex in potestate, pontifex in praedicatione, iudex in aequitate*...“. Auch die italienischen Bischöfe 794 an Karl den Großen: „... *sit dominus et pater, sit rex et sacerdos, sit omnium Christianorum moderantissimus gubernator*.“ *Libellus sacrosyllabus episcoporum Italiae*, ed. Alfred WERMINGHOFF, in: *MGH Conc.* II, 1, Hannover 1906, S. 142.

³⁴⁶ *Notkeri Balbuli Gesta Karoli Magni imperatoris*, ed. Hans F. HAEFELE, in: *MGH SS rer. Germ.* 12, Berlin 1959, I, 25, S. 33.

³⁴⁷ Vgl. Rudolf SCHIEFFER, *Die Karolinger*, Stuttgart³2000, S. 97-99.

³⁴⁸ Ed. Alfred BORETIUS, in: *MGH Capit.* I, Nr. 22, S. 52-62. Vgl. SCHIEFFER, *Karolinger*, S. 93.

³⁴⁹ *MGH Capit.* I, Nr. 29, S. 78-79.

³⁵⁰ *Albini seu Alcuini Operum pars VII, opuluscum tertium: Dialogus de Rhetorica et virtutibus*, in: *PL* 101, Sp. 944.

und zur Seelsorge.³⁵¹ Es spricht für die persönliche Autorität des Kaisers, wenn er zum einen die weltlichen Gesetze, zum anderen aber auch die Liturgie regulieren und verbessern kann, immer aber mußte das Ziel des Herrschers in der Bewahrung der göttlichen Ordnung bestehen.

Auch die Nachfolger Karls des Großen wurden gelegentlich wie Geistliche bezeichnet. Ludwig der Fromme etwa wird in einem Lobgedicht als *pastor* bezeichnet.³⁵² Mit Rückgriff auf diese auf das karolingische Geschlecht bezogene Idee wurde einer der Usurpatoren der erlöschenden karolingischen Macht, Berengar von Ivrea, vor seiner Kaiserkrönung als „bald wie ein Priester“ bezeichnet.³⁵³ Etwa zweihundert Jahre später bemühte sich der Salier Heinrich III., durch Friedensgebote und eigene Predigten Verhältnisse in seinem Reich zu schaffen, die den Untertanen die Sicherung ihres Seelenheiles gestatteten,³⁵⁴ und wurde gar von seinem Biographen als „*alter post Christum*“ bezeichnet.³⁵⁵

Sowohl Karl der Große als auch Heinrich III. ragen aus der Reihe der Kaiser durch ihr Engagement für den christlichen Glauben heraus. Jeder andere Herrscher kam zwar seiner Schutz- und Verteidigungspflicht gegenüber Kirche, Klerus und Volk ebenso nach, ein so konsequentes Eingreifen in geistliche Belange wie bei Karl und Heinrich blieb dennoch die Ausnahme und ist eher der persönlichen Autorität der beiden Herrscher zuzuschreiben als ihren prinzipiellen Funktionen als Kaiser. Dennoch zeigen die angeführten Belege, daß der Herrscher nicht nur für rein weltliche Belange wie materielles Wohlergehen und militärischen Schutz zuständig war, sondern daß seinem Verständnis als christlicher Herrscher auch eine Fürsorgefunktion innewohnte, die auf den geistlichen Bereich übergreifen konnte. Wie weit diese Seel-Sorge tatsächlich ausgeübt wurde, lag letztlich an der Persönlichkeit des Herrschers.

Durch die Etymologien des Isidor von Sevilla, verfaßt Anfang des 7. Jahrhunderts, wußte man, daß der römische Kaiser ursprünglich *sacerdos* und *rex* war, weswegen er

³⁵¹ Vgl. ERKENS, *gotes drút*, S. 22-23.

³⁵² Ermoldi Nigelli *Carmina in honorem Hludowici* lib. II 66, ed. Ernst DÜMMLER, in: MGH *Poetae lat.* 2, Berlin 1884, S. 26: „*Christicoloque fui pastor et arma gregi*.“. Weitere Belege bei BERGES, *Fürstenspiegel*, S. 36, Anm. 2

³⁵³ *Gesta Berengarii*, ed. VON WINTERFELD, Paulus, in: MGH *Poet. lat.* IV, 1, Berlin 1899, ND Berlin 1964, ad annum 915, S. 399: „... *mox quippe sacerdos / ipse futurus erat*.“.

³⁵⁴ Vgl. MINNINGER, *Heinrichs III. interne Friedensmaßnahmen*, S. 33-52, und Karl SCHNITH, *Recht und Friede. Zum Königsgedanken im Umkreis Heinrichs III.*, in: *HJb* 81 (1962), S. 22-57.

³⁵⁵ *Tetralogus*, in: *Wiponis opera*, ed. Harry BRESSLAU, in: MGH *SS rer. Germ.* 61, Hannover 1915, S. 76.

den Titel *pontifex*, Brückenbauer, trug.³⁵⁶ Auch Melchisedek, der alttestamentliche Priesterkönig, der als Präfiguration Christi anzusehen ist, wurde gelegentlich als Vorbild für mittelalterliche Herrscher herangezogen.³⁵⁷ Kein mittelalterlicher Herrscher beanspruchte dagegen explizit, wie Christus *rex et sacerdos* zu sein. Zum „Priester der Gerechtigkeit“, dem in den justinianischen Gesetzen propagierten Bild, das für das Gerechtigkeitsverständnis der Herrscher des 13. Jahrhunderts wichtig werden wird, führt über Melchisedek allerdings kein Weg, denn der alttestamentliche König wurde nicht mit der Gerechtigkeitsübung in Verbindung gebracht.

Auch die byzantinischen christlichen Kaiser übten priesterähnliche Funktionen aus, die wahrscheinlich zunächst gar nicht als solche wahrgenommen wurden, sondern noch aus heidnischen Bräuchen der römischen Kaiserzeit resultierten, als die Kaiser als *pontifices maximi* das Recht besaßen, selbst Opferhandlungen an den Altären auszuführen. Im mittelalterlichen Byzanz kamen dem Kaiser liturgische Funktionen zu, die sich mit denen eines Diakons oder Subdiakons decken, etwa, wenn der Kaiser den Altarraum betritt, mit einem Weihrauchfaß den Altar umschreitet, das Altartuch oder bestimmte Reliquien küßt oder die Eucharistie begleitet und sie nach Art eines Priesters empfängt.³⁵⁸ Es scheint allerdings, als seien diese priesterlichen Vorrechte lediglich in Form zeremonieller Handlungen ausgeübt worden, die keinerlei tatsächliche Auswirkungen auf das Herrschaftsverständnis des Kaisers hatten oder mit der Gerechtigkeitspflege in Verbindung gebracht wurden. Dennoch stellten diese quasi-sazerdotalen Funktionen die enge Verbundenheit des Herrschers mit Gott und Jesus Christus und damit dessen Sakralität heraus. Im Unterschied zum west- und mitteleuropäischen Raum, in dem sich *regnum* und *sacerdotium* auf einer ständigen wechselvollen Suche nach einem für beide Seiten akzeptablen Mächtegleichgewicht befanden, wurde das Verhältnis von Kirche und Kaiser in Byzanz durch das gesamte Mittelalter hindurch von der starken Stellung des Kaisers bestimmt. Auch in Konstantinopel bestand eine der wichtigsten Herrscheraufgaben im Schutz der Kirche und der Geistlichen, auch der byzantinische Kaiser ver-

³⁵⁶ Isidor von Sevilla, *Etymologiarum*, ohne S.: „*Pontifex princeps sacerdotum est, ... Antea autem pontifices et reges erant; nam majorum haec erat consuetudo, ut rex esset etiam sacerdos et pontifex. Unde et romani imperatores pontifices dicebatur.*“.

³⁵⁷ Vgl. zu den Belegen Hervé PINOTEAU, *Melchisédech et la royauté française*, in: *Autour de Melchisédech. Actes du colloque européen 1-2 juillet 2000, Chartres 2000*, S. 85-93. Edmund LEACH, *Melchisedek and the Emperors. Icons of Subversion and Orthodoxy*, in: Edmund LEACH, Alan AYCOCK, *Structural Approaches to biblical criticism*, Cambridge 1983, S. 67-88. Vgl. auch Josef FUNKENSTEIN, *Melchisedek in der Staatslehre*, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, 41 (1954-55), S. 32-36.

³⁵⁸ Vgl. TREITINGER, *Kaiser- und Reichsidee*, S. 137-139. Die Kommunion in beiderlei Gestalt ist im Frankreich des 13. Jahrhunderts dem König nur im Zuge des *Weihertus* gestattet und illustriert wohl den Übergang von einem Seinszustand in einen anderen, der geistlichen Sphäre näher Stehenden.

leiht der Kirche Privilegien, er behält jedoch zu jeder Zeit die Oberherrschaft über die Kirche.

Herrscherliche Priesterähnlichkeit speist sich vor allem aus dem Fürsorgegedanken und umfaßt auf diese Weise nicht nur Aufgaben der materiellen Wohlfahrt für alle Untertanen, sondern schließt auch bis zu einem gewissen Grad die *cura animarum* mit ein. Die Nähe zur Geistlichkeit, wie sie von Karl dem Großen und Heinrich III. besonders augenfällig demonstriert worden ist, wird aus kirchlicher Perspektive seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts nur noch beim Herrschaftsantritt offen gezeigt, wenn der künftige König nach Art eines Priesters gekleidet von den salbenden Bischöfen daran erinnert wird, daß er ein *particeps*³⁵⁹ oder sogar ein *princeps*³⁶⁰ ihres *ministerium* ist.³⁶¹ Den König als Teilhaber oder gar Ersten des bischöflichen Amtes zu bezeichnen, hatte allerdings keinerlei praktische Konsequenzen. Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts war der Herrscher dem päpstlichen Lager zufolge unter die Laien zu zählen.³⁶² Aufgrund seiner wichtigen Funktion für die Kirche wurde der Kaiser Mitte des 12. Jahrhunderts sogar aus klerikaler Sicht als aus dem Laienstand herausgehoben bezeichnet, jedoch nur, weil er zuvor während der Salbungszeremonien den Bischöfen die Treue geschworen habe und damit gewissermaßen ein im lehnsrechtlichen Sinne zu verstehender Mann der Kirche sei.³⁶³ Dagegen freilich wurde von kaiserlicher Seite energisch protestiert, denn auch in einer Lehnsbeziehung ist die Kontrolle des Herrn über den Mann angelegt – eine Situation, mit der sich kein Kaiser abfinden konnte.³⁶⁴

³⁵⁹ Im Mainzer Krönungsordo von etwa 962, Nr. LXXII, § 22, S. 257.

³⁶⁰ In einem seit etwa 1309 benutzten Krönungsordo, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH LL 2, Hannover 1837, S. 389.

³⁶¹ Vgl. ERKENS, *Sol iusticie*, S. 800-801.

³⁶² Aus dem päpstlichen Lager Humbert von Silva Candida, *Libri tres adversus simoniacos*, ed. Friedrich THANER, in: MGH LdL I, Hannover 1891, III 5-7, S. 203-206. Gregor VII., *Registrum*, ed. Erich CASPAR, in: MGH Epp. Sel. 2, Hannover 1920/23, VII 21, S. 555-556. Weiterhin entscheidet Honorius Augustodunensis klar, daß der König ein Laie sei: „*Quod rex sit laicus. Aut enim rex est laicus aut clericus. Sed si non est laicus, tunc est clericus. Et si est clericus, tunc aut test ostiarius aut lector aut exorcista aut acolitus aut subdiaconus aut diaconus aut presbyter. Si de his gradibus non est, tunc clericus non est. Porro si nec laicus nec clericus est, tunc monachus est. Sed monachus eum excusat uxor et gladius.*“ Honorius Augustodunensis, *Summa gloria de Apostolico et Augusto*, ed. Julius DIETRICH, in: MGH Libelli de Lite III, Hannover 1897, Kap. 9, S. 69. Dagegen in einer der zahlreichen Streitschriften, die auf der Seite des Kaisers verfaßt worden sind: „*Unde dicunt nulli laico umquam aliquid de ecclesiasticis disponendi facultatem esse concessam, quamvis rex a numero laicorum merito in huiusmodi separetur, cum oleo consecrationis inunctus sacerdotalis ministerii particeps esse cognoscitur.*“ Wido von Osnabrück, *Excerpta ex Libro de controversia inter Hildebrandum et Heinricum imperatorem* ed. Ludwig von HEINEMANN, in: MGH Libelli de Lite I, Hannover 1891, S. 467.

³⁶³ *Summa Coloniensis*: „*Si opponitur de iuramento fidelitatis, quod ab episcopis imperatori prestatum, responderi potest, non omnem moderni temporis consuetudinem canonibus concordare, vel quod potius est: imperatorem propter sacram unctionem in numero laicorum non haberi.*“ Wien Nationalbibliothek, Cod. 2125, fol. 121^{va}, zitiert nach STICKLER, *Imperator vicarius papae*, S. 191.

³⁶⁴ So MGH Const. I, Nr. 165, S. 231.

Die Schriften Gregors VII. und seiner Parteigänger, die dem König jegliche dem geistlichen Stand angenäherte Position absprachen, hatten breite Wirkung gezeigt.³⁶⁵ Die Kirche war weiterhin auf ein unumstrittenes weltliches Oberhaupt als Friedenswahrer, als Verteidiger des Glaubens und zum Schutz von Leben und Eigentum der Geistlichen angewiesen, und war deshalb nicht daran interessiert, die weltliche Autorität zu sehr zu schwächen. Sie sollte allerdings auf rein irdische Belange beschränkt werden und nicht nur im Dienst, sondern unter der Kontrolle der Kurie stehen.

Eine Einbindung des weltlichen Herrschers in die Hierarchie der Kirche wurde zu keinem Zeitpunkt intendiert.³⁶⁶ Keinem weltlichen Herrscher konnte daran gelegen sein, sich trotz der durch die Majestätsbilder auf Siegeln und Bullen gesuchten Nähe zum Priestertum unter die Autorität eines Bischofs oder des Papstes zu begeben und damit den Päpsten eine weitere Handhabe zu geben, den weltlichen Herrscher als der Kurie untergeordnet zu betrachten. Es lag vielmehr im herrscherlichen Bestreben, ohne eine hierarchische Unterordnung unter die Geistlichkeit als sakraler Herrscher mit quasi-sazerdotalen Aufgaben zu gelten.³⁶⁷

Mit der Auseinandersetzung um die Führung der Christenheit war auch die Frage verbunden, ob der Papst oder der Kaiser als *typus Christi*, als *vicarius Christi* oder als *imago Christi* auf Erden gelten könne³⁶⁸ und welche der beiden Gewalten zu Recht beanspruchen könne, der Mittler zwischen Gott und den Menschen zu sein.³⁶⁹ Bezogen auf die Gerechtigkeitspflege bedeutet dies, daß nur einer der beiden fähig ist, den göttlichen

³⁶⁵ In staufischer Zeit heißt es aus der Partei Papst Alexanders III.: „*Quanto excellentie vestre maior a Deo collata est et attributa potestas..., tanto amplius imperialem convenit maiestatem, sacrosanctam Romanam ecclesiam ... in omnibus honorare et ei semper et presertim necessitatis tempore salubriter atque utiliter providere.*“ Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris, S. 308.

³⁶⁶ Im seit 1309 verwendeten Krönungsordo allerdings wird der König als Erster des Bischofsamtes, „*princeps ministerii nostri*“, angesprochen, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH LL 2, Hannover 1837, S. 389. Es ist keinesfalls auszuschließen, daß dem Kompilator des *ordo* ein Abschreibebefehler unterlaufen ist, indem er das bis dahin übliche *particeps* durch *princeps* ersetzte. Angesichts der sensiblen Ausbalancierung von weltlichen und geistlichen Interessen in den Krönungsordines des Mittelalters ist ein Verschreiben allerdings wenig wahrscheinlich. Überdies existieren im Frankreich und England des Spätmittelalters durchaus Vorstellungen, die den König an der Spitze der kirchlichen Hierarchie sehen, vgl. Denkschrift des Jean Juvénal des Ursins für Karl VII., ed. Noël VALOIS, in: Histoire de la Pragmatique Sanction de Bourges sous Charles VII., Paris 1906, Nr. 84, S. 216 sowie John Wyclif, Tractatus de officio regis, Bd. XI, Kap. 1, S. 10-11.

³⁶⁷ Vgl. Erkens, Sol iusticie, S. 801.

³⁶⁸ Vgl. Wilhelm KÖLMEL, Regimen Christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltverhältnisses und des Gewaltverständnisses (8. bis 14. Jh.), Berlin 1970. Nach WEINFURTER, Stefan, Investitur und Gnade, S. 115 hat zuerst Heinrich V. den Anspruch auf das Christusvikariat aufgegeben. Zur Entwicklung des Christusvikariats ab Barbarossa vgl. BERGES, Fürstenspiegel, S. 26-35, mit zahlreichen Quellenbelegen.

³⁶⁹ Innozenz formulierte sehr deutlich, er sei „*medius constitutus inter hominem et Deum*“, zitiert ohne Quellenangabe bei Walter ULLMANN, Some reflections on the opposition of Frederik II to the papacy, in: Scholarship and Politics in the Middle Ages. Collected Studies, London 1978, S. 15. Innozenz benutzt dabei die Worte Isidors von Sevilla, Etymologiae, VII, 29.

Willen in Form von Gesetzen zu erkennen und sie den Laien zu vermitteln.³⁷⁰ Folglich kann auch nur einer von beiden die oberste Autorität über die Gerechtigkeitspflege beanspruchen. Diese Konkurrenzsituation zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt wird zu einer Hauptursache des Konfliktes Friedrichs II. mit den Päpsten des 13. Jahrhunderts werden.

2.4. Zusammenfassung

Die Berührungspunkte von Recht und Religion seit der Antike waren in diesem Kapitel Gegenstand der Erörterung. Frömmigkeit und Gerechtigkeit kennzeichneten auch im Frühmittelalter den guten Herrscher, der jedoch eher rechtswahrend als rechtsetzend handelte, ohne daß dies als Schmälerung seiner Autorität wahrgenommen worden ist. Die Wiederentdeckung, die gedankliche Durchdringung und die zunehmende Verwendung des römischen Rechts durch die Legisten, die an den Herrscherhöfen Europas tätig waren, führte am Beginn des 13. Jahrhunderts zu einer veränderten Wahrnehmung des Herrschers, die auf Prinzipien beruhte, welche in spätantiker Zeit festgeschrieben worden waren. Besonders bedeutungsvoll war die Tatsache, daß der Herrscher nunmehr als *legifer* wahrgenommen und daraus auf seine Autorität geschlossen werden konnte. Er stand gleichzeitig über den Gesetzen und unterwarf sich ihnen durch eine freiwillige Entscheidung und zeichnete sich auf diese Weise als guter Herrscher aus.

Zur gleichen Zeit harrte der im sogenannten Investiturstreit aufgebrochene Konflikt zwischen Papst und Kaiser der Klärung. Zwar hatte das *sacerdotium* grundsätzlich seinen Führungsanspruch vor der weltlichen Gewalt durchsetzen können, kein Kaiser aber hat eine Schmälerung seiner Autorität und seiner Sakralität hinnehmen können. Die wiedereinsetzende Rezeption des römischen Rechts, das insbesondere die Rechtsetzungsgewalt des Herrschers hervorhebt, lieferte die Grundlage für Argumente, die dem Herrscheramt neue Autorität verschafften. An den Herrscherhöfen übernahmen im römischen Recht bewanderte Legisten diese Aufgabe, auf der *cathedra Petri* dagegen saßen nicht selten Päpste, die selbst sowohl das römische als auch das sich mit großer Geschwindigkeit ausdifferenzierende kanonische Recht anwenden konnten. Eine ganze Reihe von Gelehrten des kirchlichen wie des weltlichen Lagers verfaßte Schriften, die

³⁷⁰ Johann von Viterbo, *Liber de regimine civitatum*, ed. Augusto GAUDENZI, in: *Bibliotheca juridica medii aevi*, Bd. III, Bologna 1901, Kap. 128, S. 266 entscheidet sich für den Kaiser als Vermittler der *leges*: "*Imperatores vero proferendi leges a Deo licentiam acceperunt; deus subiecit leges Imperatori et legem animatam eum misit hominibus.*"

die Stellung des Herrschers zum Gesetz beinhalteten und den Zweck verfolgten, den jeweiligen Einflußbereich zu definieren.

Der Herrscher wurde seit dem 11. Jahrhundert seitens der Kirche unter die Laien gezählt und büßte auf diese Weise einen erheblichen Teil seines sakralen Prestiges ein. Das mittelalterliche Herrschaftsverständnis ging jedoch von einer besonders engen Beziehung des Fürsten zu Gott aus. Aus der Sicht des Herrschers resultierte daraus, daß er aus der Schar der Laien herausgehoben war und in einer besonderen Verantwortung Gott gegenüber stand. Diese Verantwortung umfaßte nicht nur die eigene Person, sondern schloß alle Untertanen mit ein, denen nicht nur zu materiellem Wohlergehen verholfen werden, sondern deren Seelenheil durch die Vorbildwirkung des Herrschers und die Erziehung durch den Herrscher gesichert werden mußte. Damit erfüllte der Herrscher Aufgaben, die dem sazerdotalen Bereich zugeordnet werden können. Dem Kaiser mußte es also zum einen um eine Zurückweisung der päpstlichen Ansprüche gehen, nach denen der Papst den Kaiser ein- und absetzen konnte, zum anderen aber war insbesondere der Kaiser bestrebt, auch weiterhin seine Funktionen zu behalten, die ihn in die Nähe des Priestertums rückten. Das römische Recht lieferte das Gedankengut, mit dem eine vom Papst unabhängige Sakralität untermauert werden konnte.

Mit diesen Vorüberlegungen ist das Fundament der vergleichenden Studie gelegt. Es beschreibt Vorgeschichte und zentrale Ideen der beiden in der vorliegenden Arbeit im Vordergrund stehenden Aspekte des Herrschaftsverständnisses. Die Konzentration auf die beiden wichtigsten mittelalterlichen Gewalten, Papst und Kaiser, war aus verschiedenen Gründen unumgänglich: Erstens entstand das Corpus Juris Civilis am oströmischen Kaiserhof, was dazu führte, daß das römische Recht auch als Kaiserrecht wahrgenommen wurde, zweitens geschah die Rezeption des römischen Rechts seit dem 11./12. Jahrhundert vorwiegend am Kaiserhof und an der päpstlichen Kurie, drittens sollte auf diese Weise auf die Dimension des Konfliktes zwischen Papst und Kaiser, der unter Friedrich II. mit besonderer Schärfe fortgeführt worden ist, hingewiesen werden. Mittelbar wurden Ideen angesprochen, die die Wahrnehmung des Herrschers im Frankreich des 13. Jahrhundert bestimmen, etwa die Ansicht, daß dem König im eigenen Reich eine kaiserliche Stellung zukommt, woraus wiederum die Relevanz römischrechtlichen Gedankenguts auch für den französischen König resultiert. Bis in die Regierungszeit Ludwigs IX. hinein scheint das römische Recht am französischen Hof keine Bedeutung

für das Herrschaftsverständnis des Königs gehabt zu haben, weil es als Kaiserrecht nicht auf den französischen König anwendbar zu sein schien.³⁷¹

Die herrscherliche Sakralität, deren Elemente Gotterwähltheit, Christusvikariat und Ausübung gewisser priesterähnlicher Funktionen sowohl auf den Kaiser als auch auf den französischen König zutreffen, wurde an dieser Stelle noch nicht explizit mit der Gerechtigkeitsübung in Verbindung gebracht, stellt aber auch vor dem 13. Jahrhundert einen überaus wichtigen Faktor der Herrschaftsauffassung dar. Aufgrund ihrer besonderen Ausprägung wird die Sakralität des französischen Königs im vierten Kapitel nochmals gesondert analysiert und mit dem Selbstverständnis Ludwigs IX. in Zusammenhang gebracht. Erst unter Friedrich II. wurde der Schritt getan, herrscherliche Gerechtigkeitspflege konsequent mit dem Bereich des Religiösen in Verbindung zu setzen und damit eine Umwertung der herrscherlichen Sakralität zu erreichen. Im weiteren Verlauf wird die Frage geklärt werden, inwieweit Friedrich II. auf dem geschilderten geistigen Erbe aufgebaut und es modifiziert und weiterentwickelt hat.

³⁷¹ Vgl. WYDUCKEL, *Princeps legibus solutus*, S. 67.

3. Friedrich II.

Die Herrscherwürde innezuhaben, war zu keiner Zeit einfach für den Staufer. Schon als junger König mußte er seine Herrschaft gegen immer wieder neue Gegner behaupten, und selbst als König und Kaiser auf dem Zenit seiner Macht stehend, wurde seine Herrschaft in Frage gestellt. Friedrich befand sich also nahezu ständig unter dem immensen Druck, seine Herrschaft rechtfertigen und durchsetzen zu müssen. Seine Zeit war geprägt von einem starken, machtbewußten Papsttum, das es insbesondere verstand, die aufblühende Rechtswissenschaft in seinen Dienst zu stellen. Die Rechtswissenschaft hatte genauso an weltlichen Fürstenhöfen Eingang gefunden, doch bereits seit dem sogenannten Investiturstreit hatten immer wieder Päpste die Kathedra Petri bestiegen, die entweder juristisch gebildet oder aber selbst Juristen waren.

3.1. Administration und Herrschaft

3.1.1. Schwieriger Beginn und frühe Behauptung

Über Kindheit und Jugend des im Frühjahr 1194 als Sohn Kaiser Heinrichs VI. und der Erbin des sizilischen Königreichs Konstanze geborenen Staufers ist wenig sicher belegt. Nach dem frühen Tod der Eltern war für den jungen Friedrich, der, wie von seiner Mutter Konstanze testamentarisch verfügt, unter die Vormundschaft Papst Innozenz' III. gegeben wurde, eine unsichere Zeit angebrochen, in der unterschiedlichste Gruppen und Persönlichkeiten sich seiner Person und seines Reiches zu bemächtigen suchten. Innozenz, der in der Zeit seiner Vormundschaft Sizilien nie betreten hat, gelang es nicht, das von Aufständen der Einheimischen und von Vormachtskämpfen einheimischer Adliger zerrissene sizilische Reich Friedrichs zu befrieden und sein Mündel vor dem Zugriff lokaler Machthaber zu schützen, so daß die Jugend des Staufers wahrscheinlich eher von Gefahren und Entbehrungen als von einem seiner königlichen Person angemessenen Umgang geprägt war.³⁷² Sehr wahrscheinlich ist, daß diese frühen

³⁷² Vgl. zur Jugend Friedrichs in Sizilien neben den einschlägigen Kapiteln bei STÜRNER und KANTOROWICZ Theo KÖLZER, Ein Königreich im Übergang? Sizilien während der Minderjährigkeit Friedrichs II., in: Karl SCHNITH, Roland PAULER (Hgg.), FS Eduard Hlawitschka, Kallmünz 1993, S. 341-357. Ronald NEUMANN, Parteibildungen im Königreich Sizilien während der Unmündigkeit Friedrichs II. (1198-1208), Frankfurt/Main 1986. Carl Arnold WILLEMSSEN, Über die Kindheit Friedrichs II., in: Potere, società, popolo tra età normanna ed età sveva, Bari 1983, S. 109-129. Friedrich BAETHGEN, Die Regentschaft Papst Innozenz' III. im Königreich Sizilien, Heidelberg 1914. Karl HAMPE, Aus der Kindheit Fried-

Erfahrungen von Ohnmacht und entwürdigender Behandlung einerseits Friedrichs hohe Meinung vom eigenen Königtum noch befestigte und gleichzeitig sein Argwohn gegenüber den Mitmenschen und vor allem seinen Kontrahenten gesteigert wurde.

Trotz seiner unsicheren Jugend scheint der junge Staufer eine einigermaßen kontinuierliche Erziehung genossen zu haben.³⁷³ Der Großhofjustitiar Thomas von Gaeta und der päpstliche Legat Gerhard, die beide für eine gewisse Zeit am sizilischen Hof weilten, wußten jedenfalls nichts an der Ausbildung des jungen Königs auszusetzen. Innozenz III. lobte sogar in einem Brief die Fortschritte, die Friedrich machte.³⁷⁴ Nach anderen Schreiben ist Friedrich ein gewinnend schöner Jüngling gewesen, der sowohl beim Kampf mit Waffen als auch beim Reiten eine ausgezeichnete Figur machte und der überdies mit einem scharfen Verstand und einer hervorragenden Menschenkenntnis ausgestattet war, dem andererseits aber eine gewisse Störrigkeit und Schroffheit zu eigen war.³⁷⁵

Friedrich vereinigte in seiner Person durch seine Mutter normannische und über seinen Vater staufische Wurzeln. Er verstand es, Ideen beider Linien zu verbinden und sie für die Entwicklung seines Herrschaftsverständnisses heranzuziehen. Sizilien selbst mit seinen kulturellen Eigenheiten wird überdies den jungen König mitgeprägt haben. Schnittpunkt normannischer, byzantinischer, lateinischer, griechischer und arabischer Kultur, bot Sizilien Friedrich nicht nur die Gelegenheit, mehrere Sprachen zu erlernen, sondern offerierte ihm auch einen einzigartigen Fundus an politischem, künstlerischem und ideellem Gedankengut, aus dem der wissensdurstige junge Mann schöpfen konnte, und trug so sicherlich zu der geistigen Offenheit Friedrichs bei, die seine Zeitgenossen so oft staunend oder kritisch konstatierten.

Die Auseinandersetzungen des Papstes mit Friedrich II., die nahezu die gesamte Regierungszeit des Staufers prägen sollte, hingen auch mit der begründeten Furcht des Paps-

richs II., in: *MIÖG* 22 (1901), S. 575-599. Otto ABEL, *Kaiser Friedrichs II. Jugendjahre*, in: *Deutsches Museum* 4 (1854), S. 817-828 und weitere.

³⁷³ KANTOROWICZ, *Friedrich der Zweite*, S. 30-32 und Hans Martin SCHALLER, *Kaiser Friedrich II. Verwandter der Welt (= Persönlichkeit und Geschichte 34)*, 1964, S. 14, sehen den jungen Herrscher völlig sich selbst überlassen und folgen damit dem recht späten *Breve chronicon de rebus Siculis*, ed. Wolfgang STÜRNER, in: *MGH SS rer. Germ.* 77, Hannover 2004, S. 64-66. So lebendig diese Chronik die Gefahren schildert, denen der junge König Siziliens ausgesetzt war, so wenig wahrscheinlich ist sie auch, war doch der Thronfolger des Kaisers und des sizilischen Königs das wertvollste Unterpfand in der Hand der die Regierung beanspruchenden Gruppen. Abgesehen davon kann sich der Staufer sein später oft demonstriertes immenses Wissen kaum in den Straßen Palermos angeeignet haben. Vgl. VAN CLEVE, *Frederick*, S. 62 und STÜRNER, *Friedrich II.*, Bd. I, S. 106-109. Inzwischen ist auch Hans Martin SCHALLER, *Die Frömmigkeit Kaiser Friedrichs II.*, in: *DA* 51 (1995) 2, S. 495, der Ansicht, daß er „entgegen der Legende, keineswegs ohne jede Bildung aufgewachsen“ ist.

³⁷⁴ *H-B I*, 1, S. 131-133.

³⁷⁵ HAMPE, *Aus der Kindheit Friedrichs II.*, S. 596-598.

tes zusammen, die Vereinigung der Herrschaft über das Reich und über Süditalien in einer Hand würden den Kirchenstaat durch seine Umklammerung in Abhängigkeit vom Kaiser und König Siziliens bringen. Bereits die Hochzeit Konstanzes, der Erbin Siziliens, mit Heinrich VI., dem Sohn Kaiser Friedrich Barbarossas, war von der Kurie nur unter der Maßgabe anerkannt worden, daß Heinrich nur als Gatte Konstanzes die Krone Siziliens tragen und die Insel und die süditalienischen Gebiete nicht mit dem Reich vereinen würde.³⁷⁶ Als Otto IV., von Innozenz III. 1209 gegen die Interessen seines Münchens zum Kaiser gekrönt, ohne Zögern von Rom aus zur Eroberung Siziliens aufbrach und nahezu alle sizilischen Großen zu ihm übergangen, schien Friedrichs II. Herrschaft verloren.³⁷⁷ Nun allerdings wechselte der Papst die Seiten, wurde er doch gewahr, daß auch Otto gedachte, Sizilien und das Reich unter seiner Krone zu vereinigen und damit die päpstliche Politik zu konterkarieren. Innozenz verfolgte also keineswegs allein im Interesse Friedrichs dessen Behauptung als König Siziliens, sondern rechnete wohl damit, mit einem unmündigen Kind als König Siziliens und späteren Kaiser eher fertig zu werden als mit dem mit Heeresmacht in Süditalien lagernden Otto IV. Der Aufstieg Friedrichs ist mithin eigentlich Innozenz III. zu verdanken, der Otto IV. 1211 exkommunizierte und eine oppositionelle Fürstengruppe in Deutschland dazu brachte, Friedrich zum König zu wählen und ihn zum Zug nach Deutschland aufzufordern.³⁷⁸ Erst mit der Krönung in der Aachener Pfalzkapelle im Jahr 1215 stand Friedrichs Sieg über Otto IV. fest.³⁷⁹ Honorius III., der Nachfolger Innozenz' III., mußte allerdings spätestens in den 1220er Jahren erkennen, daß auch Friedrich trotz gegenteiliger Versprechungen gedachte, sowohl als Kaiser als auch als König Siziliens zu herrschen.³⁸⁰

³⁷⁶ Vgl. Odilo ENGELS, *Die Staufer*, Köln ⁶1994, S. 106.

³⁷⁷ In späterer Zeit nahm Friedrich dies zum Anlaß, sich nicht mehr an die dem Papst gegebenen Versprechen gebunden fühlen zu müssen, da der Papst seine Feinde unterstützt und sein väterliches Erbe Otto IV. in die Hände gespielt hätte. Besonders Honorius II. mußte mit den Folgen der Politik Innozenz' III. leben. Vgl. Richard von San Germano, *Chronica*, ad 1226, S. 138-141.

³⁷⁸ Friedrich wurde auch als „rex presbyterorum“ bezeichnet, Richard von San Germano, *Chronica*, ad 1215, S. 61. Exkommunikation Ottos IV.: WINKELMANN, *Acta I*, Nr. 921, S. 630-631. Zu den Ereignissen Richard von San Germano, ad 1210, S. 33. Vgl. auch Burchard von Ursberg, *Burchard von Ursberg, Chronicon*, ed. Oswald HOLDER-EGGER, Bernhard VON SIMSON, in: *MGH SS rer. Germ.* [16], Hannover, Leipzig 1916, ad 1210, S. 99.

³⁷⁹ Zu den rechtlichen und politischen Hintergründen des Thronstreits vgl. Manfred LAUFS, *Politik und Recht bei Innozenz III. Kaiserprivilegien, Thronstreitregister und Egerer Goldbulle in der Reichs- und Rekuperationspolitik Papst Innozenz' III.*, Köln, Wien 1980.

³⁸⁰ Schon 1216 hatte Friedrich vor dem Papst geloben müssen, sofort nach der Kaiserkrönung seine sizilische Krone abzulegen und die Verwaltung des Regnums bis zur Volljährigkeit seines Sohnes Heinrich Verwaltern anzuvertrauen, so H-B I, 2, S. 469. Erneuert wurden die kaiserlichen Versprechen 1220, unmittelbar vor der Kaiserkrönung, so WINKELMANN, *Acta I*, Nr. 173, S. 150-151. *MGH Const. II*, Nr. 70, S. 82 sowie Nr. 58, S. 72. Friedrich beteuerte immer wieder, daß er eine Vereinigung beider Reiche nicht im Sinne hatte, vgl. H-B I, 2, S. 469-470, WINKELMANN, *Acta I*, Nr. 180, S. 157, dazu *MGH Epp. saec. XIII*, 1, Nr. 127, S. 92-93 sowie *MGH Const. II*, Nr. 84, S. 105

Die späteren Bemühungen des Kaisers, seine Position in Italien zu untermauern, indem nach und nach kaiserliche Verwaltungsträger in den Städten und Grafschaften installiert wurden, waren nicht dazu geeignet, die päpstlichen Befürchtungen hinsichtlich einer Ausdehnung des kaiserlichen Einflusses auch auf päpstliches Gebiet zu beruhigen – Grund genug für die Kurie, sich gegen Friedrich auf die Seite der auf ihre Unabhängigkeit bedachten italienischen Städte zu stellen. Der Konflikt zwischen Papst und Kaiser hatte also nicht nur die abstrakte Frage nach dem Verhältnis von *imperium* und *sacerdotium* zum Inhalt, sondern drehte sich auch um ganz konkrete Probleme von Einflußsphären und Machtbereichen, in denen der Papst die Unabhängigkeit seiner Territorien vom Reich bewahren, der Kaiser aber die ihm nach antiker Tradition zustehenden „römischen“ Gebiete unter seiner Kontrolle zu bringen versuchte.³⁸¹ Mit größter Deutlichkeit fixierte der Kaiser seine Ambitionen in einer Verordnung gegen die Autonomie bischöflicher Kommunen wie Ravenna und Aquileja, um zu verhindern, daß diese sich an den Papst annäherten: Die Fülle seiner Macht und die kaiserliche Majestät seien durch die antiken Gesetze gestützt, aber auch durch neue Vorschriften,³⁸² aus diesem Grund haben sich die Städte seinen Anordnungen zu beugen. Damit deutet der Kaiser an, daß er seine Herrschaft auf den überkommenen Normen aufbaute, sie aber gleichzeitig durch neue Verfügungen zu ergänzen gedachte. Friedrich hob gleichzeitig hervor, daß er seine Herrschaft als vom Papst unabhängig betrachtete und nicht gedachte, diesbezüglich Zugeständnisse zu machen.

Friedrichs Krönung zum deutschen König am 25. Juli 1215 schließt die Konsolidierung seiner Herrschaft in Deutschland ab. Eine am 29. Juli 1215 für Aachen ausgestellte Bestätigung aller Diplome Karls des Großen verdeutlicht, daß die Leitgedanken der Herrschaft des Staufers, die während seines gesamten Lebens fortbestanden, schon sehr früh formuliert worden sind. In der nur vier Tage nach der Krönungsfeier in Aachen ausgestellten Urkunde des gerade zwanzigjährigen Friedrich werden, in jeder Hinsicht traditionell, die Erhaltung von Frieden und Ruhe und die Wahrung der Gesetze als o-

³⁸¹ Hauptsächliche Zankäpfel in Italien waren die Marken Ancona und Spoleto. In einem Brief an den Papst vom Juni 1236, H-B IV,2, S. 881 schreibt Friedrich unmißverständlich: „*Italia hereditas mea est, et hoc notum est toti orbi.*“

³⁸² H-B IV, 1, S. 285 vom Jahresanfang 1231: „*Cum Romane monarchiam dignitatis ipso auctore per quem reges regnant et principes obtinent principatus, qui super gentes et regna constituit sedem nostram principalem, teneamus et sumus in potestatis plenitudine constituti, imperatoriam condecet majestatem eos per quos cepit et in quibus consistit nostre glorie celsitudo, qui et vocati sunt nobiscum in partem sollicitudinis cum a nostra celsitudine decus recipiant et decorem, non solum in suis antiquis juribus tueri pariter et fovere, immo quantum equitas sinit et permittit ratio, novis et honestis tam juris quam gratie muneribus decenter et honorabiliter decorare.*“

berste Ziele seines königlichen Amtes bezeichnet.³⁸³ Die Wortgruppe „*et sua unicuique jura ... conservare*“ greift dabei auf die Definition der Gerechtigkeit im justinianischen Gesetzeswerk zurück, deutet sie aber um: Während die Digesten von der Zuteilung des Rechts sprechen, betont Friedrich den konservatorischen Aspekt seiner Herrschaft und hebt damit seine Traditionsverbundenheit hervor. In einer Urkunde, die die Privilegien eines seiner bedeutendsten Vorgänger bestätigt, und die noch dazu im Umfeld eines für Friedrich so wichtigen Ereignisses ergangen ist, liegt eine Formulierung grundlegender politischer Ansichten nahe.

Daß vor allem die Kirche des kaiserlichen Schutzes bedarf, wird in weiteren Urkunden herausgestellt, denn insbesondere durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe wird die königliche, und später auch die kaiserliche Majestät erhöht.³⁸⁴ Friedrich will, so hatte er in seinem Diplom für Aachen kundgegeben, für Frieden und Gerechtigkeit sorgen, indem er jedem sein Recht bewahrt. Von Rechtsetzung ist in den Anfangsjahren der Herrschaft Friedrichs noch nicht die Rede, auch von aus der Tradition heraustretenden Formen der Legitimierung seiner Herrschaft, die seine Zeitgenossen später zu Kritik oder Bewunderung hinreißen, bemerkt man zunächst nichts, obwohl die Konflikte mit dem Papsttum schon schwelten.³⁸⁵ Erst in der Folgezeit, und ganz besonders nach Friedrichs Rückkehr vom Kreuzzug, sollten die Formen der Repräsentation³⁸⁶ seiner Herrschaft sich in ihren Aussagen deutlich steigern.

³⁸³ Im Diplom für Aachen vom 29. Juli 1215, H-B I, 2, S. 399: „*Regalem decet sublimitatem paci et tranquillitati omnium intendere et sua unicuique jura in statu solido conservare. Unde sicut equitas justicie et regni auctoritas non ammonent, quieti fidelium nostrorum et justicie toto nisi volumus providere; ...*“. Die Friedens- und Gerechtigkeitswahrung als herrscherliche Aufgabe wird oft wiederholt, vgl. u. a. MGH Const. II, Nr. 200, S. 267: „...*ut in quiete pacis populum dirigat et in justicie vigore conservat.*“

³⁸⁴ Etwa die „*Sententia de non alienandis principatibus*“, 15. Mai 1216, in: MGH Const. II, Nr. 57, S. 71: „*Nos igitur iusticie protectores nullo conamine iuri reniti volentes, sentenciam ipsam duximus approbandam, et quod contra memoratas ecclesias et aerum principes pro episcopo et ecclesia Ratisponensi minus debite feceramus, omnino retractavimus in continenti presente episcopo prefato.*“. In einem Diplom für den Abt und den Konvent von Tennebach, 23. November 1218, H-B I, 2, S. 575: „*In eminenti Romani imperii culmine constitute, omnibus quidem regimini nostro commissis, specialius tamen ecclesiasticis personis, que sub regularis observantia discipline divinis mancipate sunt servitiis, prompto condescendere tenemur affectu et justis earum postulationibus plurimum prebere assensum, ut et regie majestatis excellentia orationibus ipsarum prosperetur et incolumis perseveret, et e vicino ipsius regni providentia pax ecclesiarum nulla turbetur tempestate bellorum.*“.

³⁸⁵ Matthäus Paris, *Chronica majora* V, S. 190, der Friedrich als „*stupor mundi et immutator mirabilis*“ bezeichnete, beeinflusste mit dieser prägnanten Charakterisierung das Urteil über den Staufer bis heute. Ein korrektes Verständnis der Worte des Mönchs hat allerdings davon auszugehen, daß die beiden Bezeichnungen Friedrichs keineswegs positiv zu werten sind, sondern im Gegenteil eine distanzierte, eher abgeneigte Haltung des Mönchs gegenüber dem Stauferkaiser verraten. Vgl. auch STÜRNER, Friedrich II., Bd. I, S. 135-137.

³⁸⁶ Zu einer umfassenden Diskussion des Begriffs „Repräsentation“ vgl. Hedda RAGOTZKY, Horst WENZEL, Einleitung, in: DIES. (Hgg.), *Höfische Repräsentation: Das Zeremoniell und die Zeichen*, Tübingen 1990, S. 1-15.

Der Kaiser hatte im Papst einen Gegner, der wie ein weltlicher Monarch agieren konnte und wegen seiner Zuständigkeit für alle Gläubigen wie der Kaiser selbst universelle Herrschaft und oberste Autorität, auch über den Kaiser, beanspruchte. Illustriert wurden die päpstlichen Ambitionen mit dem altbekannten Bild der zwei Schwerter. Aus kurialer Sicht wurden beide Schwerter direkt an den Papst verliehen, der das weltliche Schwert an den weitergibt, den er für am besten geeignet für das Herrscheramt hält.³⁸⁷ Die Ereignisse nach dem Tod Kaiser Heinrichs VI. konnten die Päpste in ihrer Haltung nur bestätigen. Ob Gregor IX. wirklich die *societas christiana* vor dem ehrgeizigen Friedrich durch dessen „annihilation“ schützen wollte,³⁸⁸ darf zwar bezweifelt werden, zweifelsohne aber kann der Kampf von Kaisertum und Papsttum als durchaus existentiell bezeichnet werden. Die Schärfe, mit der die Auseinandersetzung vor allem in den 1240er Jahren geführt wurde, vermag dies zu verdeutlichen. Es soll hier allerdings nicht der Eindruck erweckt werden, daß die Beziehungen zwischen Friedrich und den verschiedenen Päpsten ununterbrochen von gegenseitiger Abneigung und unerbittlichem Kampf gegeneinander geprägt gewesen sei. Immer wieder gab es auch Perioden, in denen beide aufeinander zuzingen und um Kompromisse bemüht waren, da der Gegensatz der beiden wichtigsten Gewalten der Christenheit von allen Seiten als Belastung wahrgenommen wurde.³⁸⁹ Nicht nur konnten Exkommunikation und Bannung des Herrschers das geistliche Leben in bestimmten Landesteilen zum Erliegen bringen, der Konflikt beider Mächte band darüber hinaus bedeutende finanzielle und personelle Ressourcen, was weder dem Reich noch der Kurie zum Vorteil gereichte.

Nach den Aussagen der Urkunden Friedrichs stellen sich die Aufgaben des Herrschers sehr vielgestaltig dar. Über allem steht die Herstellung und die Bewahrung von Frieden und Gerechtigkeit, die allen Untertanen zugute kommen.³⁹⁰ Zu Beginn seiner Herrschaft zeigt sich Friedrich also als traditioneller Herrscher. *Pax* und *justitia*,³⁹¹ ein immer wiederkehrendes Begriffspaar, beschreiben den Idealzustand, der nach Augustinus auch in

³⁸⁷ Hier enthalten in einem Vorwurf, der dem Papst in einem Brief von Friedrich gemacht wird, H-B V, 1, S. 311, April 1239: „*Tunc tibi Romanorum subest imperium; tunc adferunt tibi munera reges terre; tunc vinum mirabiles facit exercitus; tunc tibi serviunt omnes gentium nationes.*“ sowie MGH Epp. saec. XIII I, Nr. 672, S. 568 an Ludwig IX.: „... *ecclesia gladii spiritualis et materialis obtinens a Domino potestatem, ut alterum ipsa exerat et ut alter exeratur indicat,...*“ Gregor IX. kann dabei auf Johann von Salisbury, Policraticus, IV, 3, S. 236-240 zurückgreifen.

³⁸⁸ So VAN CLEVE, Frederick, S. 193.

³⁸⁹ Die Ereignisgeschichte des Konflikts zwischen Friedrich II. und den Päpsten soll hier nicht im Mittelpunkt stehen, zu ihr geben die Biographien STÜRNERs und KANTOROWICZ breite Auskunft und verweisen auf die Forschungsliteratur.

³⁹⁰ Vgl. MGH Const. II, Nr. 196, S. 241; Nr. 216, S. 300; Nr. 223, S. 206).

³⁹¹ Zum *justitia*-Begriff bei Friedrich II. vgl. Lieselotte SCHIMMELBUSCH, Der Begriff der Iustitia in der Staatstheorie Friedrichs II., phil. Diss. (masch.), Bonn 1956.

der *civitas terrena* anzustreben ist. Daran schließt sich die zweite Aufgabe des Herrschers an, die, so Friedrich, nicht nur im Schutz der Kirche mit dem Schwert, sondern in der aktiven Verbreitung und Sicherung des Glaubens besteht. Die Bekehrung der Heiden³⁹² und die Förderung des Glaubens³⁹³ sind Pflichten, die Christus als der König aller Könige wahrgenommen hat, und die jeder Herrscher nach ihm ebenfalls erfüllen soll.³⁹⁴

3.1.2. Die Universität von Neapel

Friedrich hatte, zurückgekehrt von seiner Fahrt nach Deutschland und der Kaiserkrönung, sein Königreich Sizilien einigermaßen befriedet und durch vielfältige Maßnahmen die Position der Krone gestärkt. Nun galt es, diese Stellung auch auf Dauer zu behaupten. Die zunehmende Professionalisierung der Verwaltung, eine Tendenz, die sich nicht nur auf Sizilien beschränkte, aber hier dank byzantinischer und normannischer Vorarbeiten bereits ein beachtliches Maß erreicht hatte, brachte einen gesteigerten Bedarf an juristisch geschultem Personal mit sich, das überdies noch in einem möglichst engen Verhältnis zur Krone stehen sollte, um eine weitestgehende Loyalität zu gewährleisten. Die Absolventen der Rechtsschulen Italiens verfügten zwar über eine hervorragende Ausbildung, ließen sich in die straff organisierte sizilische Verwaltung mit dem allmächtigen Kaiser an der Spitze aber nur schwer integrieren. Dies galt ebenso für die geistlichen Absolventen, die zwar häufig beide Rechte studiert hatten, die ihr kirchlicher Hintergrund aber leicht in Opposition zu dem in ständigen Konflikten mit dem Heiligen Stuhl stehenden Kaiser bringen konnte.³⁹⁵

Friedrich schaffte Abhilfe, indem er eine eigene Schule gründete, welche die künftigen Fachleute heranziehen sollte – eine Idee, die in Europa noch oft nachgeahmt werden sollte. Sizilien und Süditalien verfügten, abgesehen von der hervorragenden medizinischen Fakultät in Salerno und einzelnen kleineren Ausbildungsstätten, noch über keine Hochschule, wo das Recht gelehrt wurde.³⁹⁶ Im süditalienischen Neapel wurde 1224 per

³⁹² Vgl. H-B II, 2, S. 549: „... *nomen ejus et fidem in gentibus propagandam, prout ad predicationem Evangelii sacrum Romanum imperium preparavit, ...*“. Ebenso H-B VI, 2, S. 303.

³⁹³ Vgl. H-B II, 1, S. 423: „... *libertatis Ecclesie statum et incrementum catholice fidei promoverent tanto specialius intendamus...*“.

³⁹⁴ Vgl. S. 77.

³⁹⁵ In Sizilien und Süditalien durften Geistliche kein Amt im Gerichtswesen bekleiden, so STÜRNER, Konstitutionen I, 49, S. 208; 71, S. 239-240.

³⁹⁶ Vgl. Theo KÖLZER, Die Verwaltungsreformen Friedrichs II., in: Arnold ESCH, Norbert KAMP (Hgg.), Friedrich II., Tübingen 1996, S. 299-315. Andrea ROMANO, Federico II e lo studium generale di Napoli,

Dekret eine Hochschule ins Leben gerufen, die die erste auf herrscherlichen Beschluß entstandene Universität darstellt.³⁹⁷ Lag ihr Schwerpunkt auch auf der Lehre des Rechts, so war an der neapolitanischen Ausbildungsstätte durchaus auch die Vermittlung der traditionellen Wissenschaften wie Grammatik, Logik, Rhetorik und Philosophie als Grundlage vorgesehen. Für diese Wissenschaftszweige wie für die Lehre des Rechts war es dem Kaiser gelungen, angesehene Lehrer nach Neapel zu holen, und auch seine Söhne Konrad IV. und Manfred engagierten sich später für einen vielfältigen Lehrbetrieb.³⁹⁸

Dem Kaiser war die Sicherung der staatlichen Verwaltung durch Kräfte, die keine anderweitigen Interessen verfolgten, ein wichtiges Anliegen. Im Reich stützte Friedrich die Herrschaftsausübung zu dieser Zeit auf traditionelle, dem Adel entstammende Kräfte, die entweder wie Bischöfe und Erzbischöfe kirchliche Interessen verfolgten oder aber wie weltliche Kräfte familiäre und territoriale Rücksichten zu nehmen hatten. Die Amtsträger Siziliens, die sich gegen die weitgehend selbständig agierenden Gewalten im Reich nördlich der Alpen nahezu wie eine homogene Beamenschaft ausnahmen, waren demgegenüber weit mehr an Weisungen der Krone gebunden. Im Reich unterschieden sich die politischen Strukturen so weit von den sizilischen, daß an eine ähnlich konsequente und langfristige Änderung in der Beherrschung des Landes nicht zu denken war. Gleichwohl mußte der Adel auch in Sizilien in die Landesverwaltung eingebunden werden, auch wenn nach und nach nichtadlige Kräfte in die entscheidenden Posten aufrückten.³⁹⁹ Obwohl von Friedrich wohl nicht bewußt intendiert, schränkte er mit der Universitätsgründung auch die Bildungshoheit der Geistlichkeit weiter ein.

Die Stiftungsurkunde Friedrichs bringt seine Motive für die Universitätsgründung zum Ausdruck: In seinem Königreich sollen viele Gelehrte und Einsichtige herangezogen werden, die durch die Pflege der Gerechtigkeit Gott dienen und dem Kaiser gefallen

in: Federico II e l'Italia, Rom 1995, S. 149-155. Hilde DE RIDDER-SYMOENS (Hg.), A History of the University in Europe, Bd. I, Cambridge 1992, S. 86-88. Eduard M. MEIJERS, L'università di Napoli nel secolo XIII, in: DERS., Etudes d'histoire du droit, Bd. III, Leiden 1959, S. 149-160.

³⁹⁷ Die Gründungsurkunde bei Richard von San Germano, *Chronica*, ad 1224, S. 113-116 und leicht verändert in H-B II, 1, S. 450-453. Friedrich beruft sich nicht explizit auf die Authentica „Habita“ seines Großvaters Friedrich Barbarossa, ed. STELZER, *Zum Scholarenprivileg*, S. 165, bemüht sich aber wie dieser, per Dekret positiv auf die Lebensbedingungen und die rechtliche Situation der Studenten einzuwirken. Zur Diskussion um die These, Friedrich habe lediglich eine bestehende Neapolitaner Schule ausgebaut, vgl. STÜRNER, *Friedrich II.*, Bd. II, S. 48 m. Anm. 98. Zur Gründung Universität von Neapel vgl. KÖLZER, *Verwaltungsreformen*, S. 299-315. Girolamo ARNALDI, *Fondazione e rifondazione dello studio di Napoli in età sveva*, in: *Università e società nei secoli XII-XVI*, Pistoia 1982, S. 81-105. VAN CLEVE, *Frederick*, S. 155-157.

³⁹⁸ Vgl. STÜRNER, *Friedrich II.*, Bd. II, S. 56-57.

³⁹⁹ Vgl. KANTOROWICZ, *Kaiser Friedrich der Zweite*, S. 269.

wollen.⁴⁰⁰ Mit würdevollen, feierlichen Worten wird betont, daß Gott Ursprung und Antrieb der kaiserlichen Handlungen sei, welche sich überdies am „*bonum rei ... publice*“ und den „*subiectorum commoda*“ zu orientieren hätten.⁴⁰¹ Zwar wird im folgenden betont, daß alle Fächer gelehrt würden, die Erwähnung des *cultus iustitiae* an prominenter Stelle zeigt jedoch, daß die Rechtspflege im Zentrum des kaiserlichen Interesses steht. Gerechtigkeitspflege wird in diesem wichtigen Dokument offenbar als ein Dienst an Gott aufgefaßt. Wie der Kaiser selbst im Proömium der Konstitutionen von Melfi feststellen wird, so sollen auch die künftigen Diener des sizilischen Königreichs die Ausübung der Rechtsprechung als quasi-religiöse Handlung begreifen. Bereits in der Gründungsurkunde der Universität von Neapel ist damit der zeremonielle Charakter angelegt, der die Rechtsprechung Friedrichs so augenscheinlich prägt. Die Verbindung der Gerechtigkeitspflege mit dem religiösen Bereich bezieht sich allerdings nicht nur auf die Form ihrer Ausübung, dahinter steht vielmehr Friedrichs Überzeugung, mit der Pflege der Gerechtigkeit eine fromme Handlung auszuführen.

Die Hochschule in Neapel stand den Studenten des gesamten römischen Reiches offen und bot dank der kaiserlichen Anstrengungen gute Lernbedingungen. Andererseits war es Bewohnern des sizilischen Königreiches nicht gestattet, an einer anderen Universität ein Studium aufzunehmen – eine notwendige Maßnahme, um von Anfang an die Wirtschaftlichkeit des Lehrbetriebs zu sichern. Vor allem aber lag Friedrich daran, zumindest in seinem Königreich die Vermittlung höherer Bildung ausschließlich unter seiner Kontrolle geschehen zu lassen.

Von dem wechselvollen Schicksal Friedrichs war seine Universität in besonderem Maße betroffen. So versuchte Friedrich von seinem Kampf mit den lombardischen Städten dahingehend zu profitieren, daß er 1226 das Studium in Bologna untersagte und alle Studenten und Lehrenden dazu aufforderte, ihre Arbeit in seiner Schule in Neapel fortzusetzen. Gegen das Prestige der Bologneser Schule und ihrer Lehrenden kam jedoch auch Friedrich nicht an: kein Jahr später, im Februar 1227, mußte der Kaiser sein Verbot zurücknehmen, während die Ächtung der Städte, die sich gegen ihn verbündet hat-

⁴⁰⁰ Richard von San Germano, *Chronica*, ad 1224, S. 113: „... *in Regnum nostrum desideramus multos prudentes et prouidos fieri per scientiarum haustum et seminarium doctrinarum, ... et obserua[ti]onem] iuris iusto Deo seruiant cui seruiunt omnia, et nobis placeant per cultum iustitiae, cuius preceptis precipimus omnibus obedire.*“ Übers. KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich der Zweite, S. 269.

⁴⁰¹ H-B II, S. 451: „*Bonum autem hoc rei nostre publice profuturum intendimus, cum subiectorum commoda speciali quadam affectionis gratia providemus...*“.

ten, aufrechterhalten wurde.⁴⁰² Trotz des zeitweiligen Lehrverbotes blieb Bologna das Maß aller Rechtsschulen. Das Lehrverbot offenbart die Beharrlichkeit des Kaisers, mit der er die juristische Ausbildung in seinem Sinne gestaltet haben wollte, doch daß selbst der Kaiser Bologna nicht unter seine Kontrolle bekam, unterstreicht einmal mehr das enorme Ansehen, das den *doctores* und *magistri* im Reich des 13. Jahrhunderts beschieden war. Während Friedrich auf dem Kreuzzug im Heiligen Land weilte, erschütterten Unruhen sein Königreich, von denen auch die Universität nicht verschont blieb. Nach der Rückkehr von seinem Kreuzzug und der Befriedung des Königreiches bemühte sich Friedrich im Jahr 1234 um so mehr, mit Hinweisen auf die Vorzüge und Privilegien Studenten vor allem von Bologna an seine Universität zu holen.⁴⁰³ Fünf Jahre später allerdings, während einer der Höhepunkte des finanziell aufwendigen Lombardenkriegs, verfügte der Kaiser selbst die Auflösung des Lehrbetriebs und ließ sich erst durch eine Gesandtschaft der Universität dazu bewegen, sich auch weiterhin für seine Schule einzusetzen.⁴⁰⁴

Unter dem Aspekt der Herrschaftskonzeption Friedrichs II. betrachtet, setzt die Gründung der Neapolitaner Universität in zweierlei Hinsicht die ideellen Ansprüche des Kaisers an sein Amt um: Zum einen steht die Einrichtung einer Ausbildungsstätte im Kontext seines Bemühens, auf der institutionellen Ebene auf die Rechtsprechung bestimmend und gestaltend einzuwirken und sie auf den Herrscher auszurichten, zum anderen nimmt der Kaiser, in dessen ausdrücklichem Dienst Lehrer und Studenten stehen, auch auf die Weiterentwicklung von Rechtstheorie und Rechtsinhalten Einfluß. Die kaiserliche Omnipräsenz und alleinige rechtliche Autorität des Kaisers auf den Gebieten Rechtsprechung und Rechtsetzung wird auf diese Weise den Exekutoren des kaiserlichen Willens zu einem sehr frühen Zeitpunkt vermittelt, festigt damit die Position Friedrichs in Sizilien sowohl ideell als auch institutionell und trägt zur Erreichung des Ziels bei, Frieden und Gerechtigkeit für alle Untertanen herzustellen. Dem entspricht, daß Friedrich II. zu den Bologneser Rechtsgelehrten ein zwiespältiges Verhältnis hatte.⁴⁰⁵

Die Bologneser Rechtslehrer standen vielmehr auf unterschiedlichste Art in enger Beziehung zu ihrer Stadt und verfolgten daher kaum die Interessen des Kaisers, wenn sie nicht direkt in dessen Diensten standen. Es bestand also durchaus keine ständige Einig-

⁴⁰² Für das Studienverbot in Bologna vgl. Gennaro Maria MONTI, *Per la storia dell'Università di Napoli*, Neapel 1924, Nr. 1, S. 38-39. Dazu auch Reg. Imp. V, 4, Nr. 288, S. 43. Rücknahme des Verbots: MGH Const II, Nr. 112, S. 144. Nr. 113, S. 145. Ächtung der Ligastädte: MGH Const. II, Nr. 107, S. 136-139.

⁴⁰³ H-B IV, 1, S. 497-498 und Richard von San Germano, *Chronica*, ad 1234, S. 189.

⁴⁰⁴ H-B V, 1, S. 493-496, MONTI, *Storia*, Nr. 3, S. 41-42. Eine Diskussion zur Datierung der einzelnen Dokumente bei STÜRNER, *Friedrich II.*, Bd. II, S. 52, Anm. 108.

keit zwischen dem Kaiser und den gesamten Vertretern des Legistenstandes, die Nutzbarmachung römischer Rechtsinhalte für den Kaiser war vielmehr an die Gewinnung von Gelehrten gebunden, die den kaiserlichen Standpunkt zu unterstützen bereit waren.⁴⁰⁶ Auch dafür konnte eine Ausbildungsstätte nur nützlich sein, doch letztlich bestimmten nicht die an den Universitäten wirkenden *doctores* das herrscherliche Selbstverständnis mit, sondern die am Hofe wirkenden Gelehrten.⁴⁰⁷

3.1.3. Der Hof Friedrichs II. und die Ordnung der Gerichte in Sizilien

Walter Ullmann lobt die Berater Friedrichs II. als „the best experienced, best trained and ablest advisers who could well be the envy of any ruler in the thirteenth century... which European court had such a galaxy of talent at its disposal?“⁴⁰⁸ Am Hofe Friedrichs begegneten sich Gelehrte aus verschiedensten Kulturkreisen und unterschiedlichsten Wissenschaftsbereichen. Der sizilische Hof bot ihnen ein geistig offenes Klima, und in Gestalt Friedrichs hatten die Gelehrten einen interessierten Monarchen, der ihre Forschungen großzügig förderte. Für die Entwicklung der Argumente, die Friedrich zur Legitimierung seiner Herrschaft und die Begründung seines Selbstverständnisses einsetzen konnte, waren vor allem die literarisch und juristisch gebildeten Ratgeber bedeutend. Allen voran ist hier Petrus de Vinea zu nennen, der die Herrschaftslegitimation mittels Rechtsprechung und Rechtsetzung in vielen seiner Briefe inhaltlich und stilistisch so gut formulierte, daß an der päpstlichen Kurie schon Ende des 13. Jahrhunderts Sammlungen seiner Briefe zu Musterzwecken angelegt wurden.⁴⁰⁹ In den Handschriften

⁴⁰⁵ Vgl. FRIED, Die Entstehung des Juristenstandes, S. 59-60.

⁴⁰⁶ Zumindest bis zu Friedrich Barbarossa scheinen die Legisten überdies die ideelle Größe der Stadt Rom, deren Gewinnung auch die Stauferkaiser betrieben, nicht beachtet zu haben. Jedenfalls begegnen in rechtstheoretischen Schriften des 12. und 13. Jahrhunderts derlei Gedanken nicht, ganz im Gegensatz zu historiographischen, philosophischen oder kanonistischen Texten, die die Größe Roms unverdrossen feiern; These vorgetragen von Marie-Theres FÖGEN in ihrem Beitrag „Römisches Recht und Rombilder im östlichen und westlichen Mittelalter“, Internationale Tagung zur Vorbereitung der Landesausstellung Sachsen-Anhalt 2006 „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962-1806. Von Otto dem Großen bis zum Ausgang der Mittelalters“ vom 19.-22.05.2004 im Kulturhistorischen Museum Magdeburg. Danach müßte die Annahme Hermann LANGES, Römisches Recht im Mittelalter, München 1997, S. 32, wonach die Gelehrten dem Kaiser nach dem römischen Recht weitreichende Kompetenzen zusprachen und der Kaiser sich dafür mit umfassenden Privilegien bedankte, revidiert werden.

⁴⁰⁷ Terrisius von Atina etwa, Grammatiklehrer an der Universität von Neapel, wagte eine vorsichtige Kritik am Gerichtsapparat des Kaisers, diese allerdings wohlverpackt in einem Lobgedicht, vgl. unten Anm. 635.

⁴⁰⁸ ULLMANN, Some reflections, S. 4.

⁴⁰⁹ Vgl. Hans Martin SCHALLER, Die Briefsammlung des Petrus de Vinea, in: DERS., Stauferzeit. Gesammelte Aufsätze, Hannover 1993, S. 473-474. Ebenso Emmy HELLER, Zur Frage des kurialen Stileinflusses in der sizilischen Kanzlei Friedrichs II., in: DA 19 (1963), S. 441-450. Benoît GREVIN, Les lettres de

finden weiterhin der im kanonischen Recht bewanderte Salvus, der Rhetoriklehrer Terisius von Attina, der Großhofrichter Thaddäus von Suessa sowie die Richter und Notare Johannes von Otranto und Jacobus von Lentino als Mitglieder des Hofes Erwähnung.⁴¹⁰ Ohne daß alle diese Personen ständig in der Umgebung Friedrichs gewilt hatten, standen sie doch mit hoher Wahrscheinlichkeit in engem Kontakt mit dem Hofe.⁴¹¹ Die Mitglieder der sizilischen Hofkapelle des Kaisers scheinen ebenso eher eine Affinität zur Jurisprudenz als zur Theologie gehabt zu haben, denn die meisten Kapläne scheinen entweder in Bologna oder in Neapel geistliches und weltliches Recht studiert zu haben.⁴¹² Neben der Pflege des geistlichen Lebens am Hofe wurden ihnen gern Sonderaufgaben und Gesandtschaften zu anderen Herrschern und vor allem zum Papst aufgetragen.⁴¹³ Geistliche Ratgeber, die dem Kaiser auch im Konflikt mit dem Papst die Treue hielten, waren beispielsweise die Erzbischöfe Berard von Palermo, Carus von Monreale und Jakob von Capua. Gerade letzterer zog den Zorn des Papstes auf sich, als er dem Kaiser bei der Abfassung seiner Konstitutionen von Melfi zur Hand ging.⁴¹⁴ Der erste am sizilischen Hof nachweisbare Großhofjustitiar, Richer, war gleichzeitig Bischof von Melfi.⁴¹⁵

Wie wichtig auch für die geistlichen Ratgeber Friedrichs II. die Fähigkeit war, rechtskundig zu argumentieren, wird in einer Art Gutachten deutlich, das die Prälaten im Gefolge Friedrichs zur Exkommunikation der lombardischen Städte erstellt hatten, als diese 1226 Heinrich (VII.), dem Sohn Friedrichs II., den Weg von Deutschland nach Italien versperrten, obwohl dieser sich auf dem Weg zum Kreuzzug seines Vaters befand.⁴¹⁶ Die Prälaten betonen mit erstaunlicher rechtsphilosophischer Kenntnis, daß dem Kaiser, der seinen Sohn zu sich gerufen habe, sein Recht nicht verweigert werden dürfe, genau wie ihm als dem obersten Gesetzgeber nicht die Exekution seiner Gesetze abgesprochen werden könne. Als solcher müsse er neben der Rechtsprechungsgewalt auch die Strafgewalt haben, woraus im weiteren Verlauf des Dokuments geschlossen wird, daß der

Pierre de la Vigne, Diss. Phil., Paris 2005. Zur Reichskanzlei: Paul ZINSMAIER, Die Reichskanzlei unter Friedrich II., in: DA 51 (1995), S. 135-166.

⁴¹⁰ Vgl. SCHALLER, Briefesammlung, S. 469.

⁴¹¹ Zu den Hof- und Kanzleimitgliedern vgl. zusammenfassend Stürner, Friedrich II., Bd. II, S. 243-249.

⁴¹² Vgl. Hans Martin SCHALLER, Die staufische Hofkapelle im Königreich Sizilien, in: DERS., Stauferzeit. Gesammelte Aufsätze, Hannover 1993, S. 506.

⁴¹³ So weilte der Palermitaner Erzbischof Berard, der Friedrich Zeit seines Lebens zur Seite stand, gemeinsam mit Thaddäus von Suessa im August 1238 am päpstlichen Hof in Anagni, um die zweite Exkommunikation des Kaisers zu verhindern, vgl. MHG Const. II, Nr. 209-211, S. 280-285.

⁴¹⁴ H-B III, S. 290.

⁴¹⁵ Theo KÖLZER, Magna imperialis curia. Die Zentralverwaltung im Königreich Sizilien unter Friedrich II., in: HJb 114/2 (1994), S. 301.

⁴¹⁶ MGH Const. II, Nr. 105, S. 132-134.

Kaiser das Recht habe, gegen die lombardischen Städte vorzugehen.⁴¹⁷ Positiv beschrieben wird in einem anderen Dokument über das Recht des Hildesheimer Bischofs, die lombardischen Kommunen zu exkommunizieren, was aber nicht etwa mit Vergehen gegen die Kirche und ihre Privilegien begründet, sondern ausschließlich auf die Verletzung von Reichsrechten zurückgeführt wird. Nur einen Monat später verhängt Friedrich über die lombardischen Städte die Reichsacht – mit genau den gleichen Argumenten, die die kirchlichen Würdenträger zuvor für die Exkommunikation angeführt hatten.⁴¹⁸ Kaiserliche und kirchliche Strafmaßnahmen gingen im Reich Friedrichs Hand in Hand. Sie belegen, daß der Kaiser nicht nur über rechtlich gebildete Ratgeber verfügte, sondern diese darüber hinaus für seine politischen Ziele in Dienst nehmen konnte. Friedrich beruft sich im Diplom zur Ächtung der Kommunen auch darauf, daß die Kleriker ihn um diese Strafe ersucht hätten, und unterstreicht, daß er die Acht *„consultati patriarcha predictus ceterique prelati nec non principes et proceres nostri, iudices curie nostre ac plures alii sapientes, ... tamquam contra reos criminis lese maiestatis...“* verkündet.⁴¹⁹ Er erhöht damit nicht nur das Gewicht der Strafsentenz, die, so Friedrich, von allen wichtigen Gruppen in seinem Reich getragen wird, sondern nutzt offenbar geschickt auch kirchliche Korrektionsmittel, um seine politischen Gegner zu schwächen.

Am Hofe Friedrichs II. fällt auf, daß das Amt des Großhofjustitiars nicht immer von einem professionellen Richter ausgeübt wurde, was vielleicht in den Sonderaufgaben begründet lag, die diese Amtsträger zu erfüllen hatten. Sowohl Thaddäus von Suessa als auch Petrus de Vinea hatten schon früh das Amt eines Großhofrichters erlangt, ohne jedoch mit richterlichen Aufgaben betraut zu sein. Beide standen dem Kaiser vielmehr als „Diplomaten“ für Gesandtschaften und Verhandlungen zur Verfügung. So hatte Thaddäus von Suessa die schwierige Aufgabe, den Kaiser vor dem Konzil von Lyon zu verteidigen und dessen Exkommunizierung zu verhindern.⁴²⁰ Ehe Petrus von Vinea offiziell zum Logotheten und Protonotar ernannt wurde, war auch er als ein von seinen Amtsgeschäften freigestellter Richter am Kaiserhof tätig. Immer wieder sind am Hofe

⁴¹⁷ Vgl. ebd., S. 133: *„Cum igitur indecens esset ac penitus inhonestum, dominum imperatorem taliter coartari, ut ad instantiam querulancium non posset iusticiam exercere, cum legis dator non debeat legis execucione privari ac iurisdicchio debeat comitem coercionem habere...“*. Als Autoren des Schreibens werden ebd., S. 132, zahlreiche hohe kirchliche Würdenträger genannt, unter anderem die Patriarchen von Jerusalem, Magdeburg und Mailand, mehrere Bischöfe, Erzbischöfe und Äbte sowohl aus dem Reich als auch aus Italien und Palästina.

⁴¹⁸ MGH Const. II, Nr. 107, S. 136-139.

⁴¹⁹ Vgl. ebd., S. 137.

⁴²⁰ Vgl. STÜRNER, Friedrich II., Bd. II, S. 533-537.

Rechtsgelehrte wie Benedikt von Isernia oder Roffred von Benevent nachweisbar.⁴²¹ Die Besetzung von Schlüsselstellen der Gerechtigkeitspflege wie des Amtes des Hofrichters erfolgte ausschließlich mit juristischem Fachpersonal.⁴²² Die Kreierung neuer Ämter geschah aus der Notwendigkeit heraus, den praktischen Anforderungen der aktuellen Politik einen institutionellen Rahmen zu geben, war aber gleichzeitig gekennzeichnet durch den Rückgriff auf bereits existierende Ämter. Logothet und Protonotar existierten bereits in Byzanz und unter Friedrichs normannischen Vorgängern.⁴²³ Der Aufbau der Verwaltung in Sizilien ist noch nicht erschöpfend erforscht, dennoch ist es der mediävistischen Forschung gelungen, ansatzweise das Personal und die Funktionsweise der einzelnen Institutionen zu erschließen.⁴²⁴ Die Magna Curia bezeichnet das Zentrum der Administration, die in der Regel gleichzusetzen ist mit dem Aufenthaltsort des Königs in seinem Reich. Der Begriff *curia* wird in den Quellen äußerst vielfältig benutzt und kann sowohl die Gesamtheit der Personen in der Umgebung des Königs, Einrichtungen wie Gericht und Kanzlei, aber auch Palastgebäude bezeichnen.⁴²⁵ Dem König als obersten Richter stand ein in Sizilien und Süditalien vereinheitlichter Stab von Sachwaltern zur Verfügung, der schon unter Roger II. und Wilhelm II. angelegt worden ist.⁴²⁶ Der Zentralisierung der Verwaltung kam ebenfalls zugute, daß Sizilien

⁴²¹ Roffred von Benevent war schon vor der Ankunft des Kaisers in Rom in der Umgebung Friedrichs, er schreibt selbst: „... *qualiter vidi iurare principes domino Imperatori ... quando veni cum domino meo imperatore Frederico ad coronandum ...*“ Giovanni FERRETTI, Roffredo Epifanio da Benevento, in: *Studi medievali* 3 (1908-1911), S. 251, Anm. 1. Als *judex* Zeuge in einer kaiserlichen Urkunde, vgl. H-B II, 1, S. 73 vom Dezember 1220. Der 1244 gestorbene Roffred könnte die Ansicht Friedrichs, daß sich die kaiserlichen Projekte mit geschultem Personal eher umsetzen lassen, wesentlich mitbestimmt haben, vgl. Hans NIESE, Normannische und staufische Urkunden aus Apulien, in: *QFIAB* 9 (1906), Nr. 7, S. 250 vom März 1221; H-B II, 1, S. 433 vom Mai 1224.

⁴²² Vgl. STÜRNER, Friedrich II., 2, S. 40.

⁴²³ Protonotar und Logotheten gab es bereits unter Roger II., vgl. HOUBEN, Roger II., S. 150, der der byzantinischen Zentralverwaltung zahlreiche Ämter entlehnte, aber auch arabische Funktionensträger beibehielt. Die mehrsprachige Verwaltung entsprach dem Vielvölkerstaat Sizilien und hat, auch wenn lateinische Verwaltungsstrukturen nach und nach an Bedeutung gewannen, bis in die Zeit Friedrichs II. überdauert. Vgl. auch Michele AMARI, *Le epigrafi arabiche di Sicilia*. Trascritte, tradotte e illustrate a cura di Francesco Gabrieli, Palermo 1971.

⁴²⁴ Vgl. KÖLZER, *Magna imperialis curia*, S. 287. Einzelne Aufsätze wie der eben zitierte, auch Norbert KAMP, Friedrich II. im europäischen Zeithorizont, in: Arnold ESCH, Norbert KAMP (Hgg.), *Friedrich II. Tagung des DHI in Rom im Gedenkjahr 1994*, Tübingen 1996, S. 1-22, sowie einzelne Kapitel der einschlägigen Biographien zu Friedrich II. geben dennoch einen ausreichenden Überblick über die Organisation der Verwaltung in Sizilien.

⁴²⁵ Vgl. KÖLZER, *Magna imperialis curia*, S. 291. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß der lateinische Begriff der *curia*, der zunächst einen Fürstenhof bezeichnete, bald auch ein Gericht kennzeichnete. Noch heute belegt die doppelte Bedeutung des französischen „*cour*“ oder des englischen „*court*“ den engen Zusammenhang von Herrscherhof und Tribunal, die sich im Deutschen am deutlichsten im Begriff *Gerichtshof* zeigt.

⁴²⁶ Nicht zuletzt sicherte die personelle Kontinuität den Übergang von den Normannen zu den Staufern, die damit ohne Schwierigkeiten an die Verwaltungspraxis ihrer Vorgänger anknüpfen konnten, vgl. KÖLZER, *Die Verwaltungsreformen*, S. 297. Friedrich übernahm Regelungen zur Rechtsprechung von Wilhelm II., z. B. STÜRNER, *Konstitutionen* I 67, S. 235; II 27, S. 331-332.

traditionell in klar gegliederte Provinzen aufgeteilt war.⁴²⁷ Dank der bereits weit differenzierten Verwaltung erfolgte die Abkehr von gruppen- oder personenbezogener Verwaltung hin zu geographisch abgegrenzten öffentlichen Funktionen⁴²⁸ in Sizilien relativ früh und begünstigte eine Zentralisierung des Verwaltungsapparats auf den König. Wer im *Regnum Siciliae* künftig in ein Amt gelangte, kam nicht mehr ausschließlich aufgrund einer persönlichen Beziehung zu einem Lehnsherrn in seine Position, sondern mehr und mehr aufgrund seiner Fachkompetenz.⁴²⁹ Die Einrichtung einer Universität um die Versorgung mit Fachkräften zu sichern, belegt diese Tendenz. Die Austauschbarkeit der Funktionsträger zwang die jeweiligen Amtsinhaber zur Loyalität dem König gegenüber, wollten sie ihre Stelle nicht verlieren.

Die von Friedrich II. getroffenen Bestimmungen über das Gerichtswesen in seinem Reich stellen gezielte Versuche dar, eine effiziente, loyale und in seinem Sinne handelnde Administration aufzubauen, deren Vorbildhaftigkeit dem Staufer wohl bewußt war.⁴³⁰

Die Hierarchie der regionalen Amtsträger, die vorwiegend aus gebildeten Laien bestand, war unabhängig von nicht immer eindeutigen Aufgabenfeldern klar strukturiert. Dem König unmittelbar nachgeordnet war der Magister Justitiarius, der Großhofjustitiar, der bei Abwesenheit des Königs den Vorsitz am Hofgericht führte und sich dementsprechend ständig an der *curia regis* aufhielt. Er stellte nach dem König die höchste Instanz in Strafsachen dar, befaßte sich mit Beamtendelikten und Fiskalprozessen. Ihm unterstellt waren zehn Justitiare, die an der Spitze der Provinzen standen und in der Regel ausgebildete Juristen waren. Am Hofgericht waren darüber hinaus ständig vier *Judices* beschäftigt, von denen zwei mit der Inquisition betraut waren. Den *judices* beigeordnet waren juristisch gebildete Assessoren.⁴³¹ An der Landesverwaltung und der Umsetzung politischer Entscheidungen beteiligt waren daneben die Familiaren des Königs, eine offene, nicht institutionalisierte Gruppe, die auf unterschiedliche Art Anteil an der

⁴²⁷ KAMP, Friedrich II. im europäischen Zeithorizont, S. 9.

⁴²⁸ Vgl. in Bezug auf Frankreich, wo unter Philipp dem Schönen eine ähnliche Entwicklung wie in Sizilien mehr als ein halbes Jahrhundert später einsetzte, James W. FESLER, *French Field Administration: The beginning*, in: *Comparative studies in society and history* 5 (1962-1963), S. 76-111.

⁴²⁹ Den Eindruck zu erwecken, die Landesverwaltung hätte nunmehr ausschließlich in den Händen einer Bürokratie aus Fachkräften bestanden, wäre allerdings nicht richtig: Fachkompetenz zu erwerben gelang nur dem, der aufgrund seiner sozialen Stellung finanziell und intellektuell zu einem Studium in der Lage war, und die Zugehörigkeit zu einer wichtigen Familie half auch in Sizilien bei der Karriere. Eine Herrschaft ohne personale Bindung war nach wie vor auch für den Monarchen nicht möglich. Dazu KAMP, Friedrich II. im europäischen Zeithorizont, S. 5.

⁴³⁰ STÜRNER, *Konstitutionen I*, 95: „...*ut sit [regnum] admirantibus omnibus similitudinis speculum, invidia principum et norma regnorum*.“

⁴³¹ Vgl. KAMP, Friedrich II. im europäischen Zeithorizont, S. 15.

Politik Friedrichs hatte.⁴³² Auch die Kanzlei hat als Entstehungsort von Briefen und Urkunden ihren Anteil an der Entwicklung und Propagierung der Selbstsicht Friedrichs.⁴³³ Ihre Mitglieder mußten sich ebenfalls durch Loyalität zum König auszeichnen und darüber hinaus über ein sicheres Gespür für Wortwahl und Form der königlichen Schriftstücke sowie herausragende sprachlich-stilistische Kenntnisse verfügen.⁴³⁴ In den anderen Reichsteilen war an den Aufbau eines klar gegliederten Gerichtssystems und einer einheitlichen Verwaltung nach sizilischem Muster zunächst aufgrund der Verschiedenheit Süditaliens von Deutschland, Italien und Burgund nicht zu denken. Einer Zentralisierung stand im deutschen Teil des Reichs neben der geographischen Ausdehnung zudem die starke Position der territorialen Mächte gegenüber dem Kaiser, das vom Kaiser relativ unabhängiges Agieren und ihr Eingebundensein in feudale Gefüge im Wege. Im sogenannten „Statutum in favorem principum“, das die wohl faktisch seit längerer Zeit ausgeübten Rechte der Reichsfürsten verbrieft, illustriert der Kaiser sein Verhältnis zum deutschen Adel: Sein eigener Thron wird erhöht durch die Macht und das Ansehen der Fürsten und Großen, die die kaiserliche Herrlichkeit auf ihren Schultern tragen. Wenn der Kaiser Recht und Frieden im Reich herrschen lassen will, so müsse er mit gebührender Achtung auf die Rechte der Großen schauen.⁴³⁵ Die nahezu ständige Abwesenheit des Kaisers machte den Aufbau einer Ordnung nach sizilischem Muster zudem unmöglich. Die Repräsentation Friedrichs in Schriftdokumenten übernahm im Reich eine Kanzlei, die im Unterschied zur sizilischen Kanzlei traditionell aus Geistlichen bestand.⁴³⁶

⁴³² Einer der unehelichen Söhne des Kaisers, Enzo, war seit 1239 Generallegat für Italien und stützte dort die väterliche Politik. MGH Const. II, Nr. 216, S. 299-301; Nr. 217, S. 301-302. H-B V,1, S. 367, 369, 379-380. Richard von San Germano berichtet, wie Enzo die Mark Ancona eroberte, Cronica, ad 1239, S. 203.

⁴³³ Vgl. Hans Martin SCHALLER, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II., Teil 1, in: AfD 3 (1957), S. 207-286, Teil 2, in: AfD 4 (1958), S. 264-327.

⁴³⁴ Die Kanzlei Friedrichs II. war offenbar eine äußerst leistungsfähige Einrichtung. Wolfgang STÜRNER, Friedrich II., Bd. II, S. 245 zeigte, daß an einem Tag acht Kanzleimitarbeiter 58 Schriftstücke von nicht geringem Umfang verfassen konnten.

⁴³⁵ MGH Const. II, Nr. 171, S. 211: „*Excelsa nostri sedes imperii exaltatur ac principalia moderamina imperii in omni iusticia et pace disponimus, cum ad nostrorum iura principum et magnatum debita provisione prospicimus, in quibus, velut honorabilibus membris insidet caput, ita nostrum viget et consistit imperium et tanta cesaree magnitudinis moles regit et evehit, quorum humeris innititur et portatur.*“. Ähnlich auch in einem Schreiben vom 29.1.1235, in dem Friedrich den Fürsten gegenüber den Sturz seines Sohnes Heinrich (VII.) rechtfertigt: „*Et quia temeritati filiorum paterna jura subsisterent et pernitiosum exemplum contra plures a filiis emanaret si, quod ad mundi regimen preest, imperium tam evidens filialis inobedientie scelus per se et principes suos surdis auribus et cecis oculis in suum prejudicium pertransisset; quia igitur tu ceterique, qui membra estis imperii, dolere debetis quotiens caput vestrum affligitur, nec vigere potest salus in membris nisi capitis integritas conservetur, tibi ceterisque principibus domesticum hoc et familiare malum communicare decrevimus, ut una nobiscum velut membrum cum capite doleas de tante enormitatis excessu, ...*“ H-B IV,1, S. 524.

⁴³⁶ GREVIN, Les lettres de Pierre de la Vigne. SCHALLER, Die Kanzlei. HELLER, Zur Frage des kurialen Stileinflusses, S. 434-443.

In Italien dagegen hatten die Anstrengungen des Kaisers schon konkrete Formen angenommen, indem Legate und Vikariate eingerichtet worden waren, die dem Kaiser direkt unterstanden und in den einzelnen Gebieten als eine Art kaiserliche Statthalter fungierten. Der gesamte in Sizilien existente subalterne Unterbau der Verwaltung fehlte hier jedoch. Gelang es dem Kaiser immer wieder, in einzelnen Städten loyale Statthalter zu installieren, so blieben diese oft nur so lange im Amt, bis sich die selbstbewußten Städter auf ihre Unabhängigkeit und Selbständigkeit besannen und den kaiserlichen Sachwalter wieder entfernten. Es gelang Friedrich nicht, die manchmal Jahrhunderte alte Tradition der städtischen Selbstbestimmung in Italien in sein Herrschaftskonzept zu integrieren. Nach seinem Sieg über die Liga der lombardischen Städte 1237 bei Cortenuova, der allerdings keine Entscheidung brachte, sondern den Ausgangspunkt für einen zermürbenden, kostspieligen Kampf um einzelne Städte darstellte, zeigte Friedrich noch weniger Bereitschaft zu Zugeständnissen in Belangen städtischer Selbstverwaltung. Der seit Friedrich Barbarossa schwelende Konflikt des Kaisertums mit den italienischen Städten war damit wieder auf eine Stufe zurückgeworfen worden, die der Großvater Friedrichs II. etwas mehr als ein halbes Jahrhundert zuvor mühsam überwunden hatte.⁴³⁷

3.2. Gesetzgebung und Herrschaftsverständnis

Im vorangegangenen Kapitel sind vor allem die Strukturen in den Blick genommen worden, innerhalb derer sich die Gerechtigkeitsübung Friedrichs vollzogen hat. Es ist zum einen deutlich geworden, daß der Kaiser und sizilische König von Beginn seiner Herrschaft an von Gottes besonderer Gunst gegenüber seiner Person ausgegangen ist. Mit diesem göttlichen Wohlwollen war allerdings eine besondere Verantwortung verbunden, die Friedrich vor allem mittels der Gerechtigkeitspflege wahrzunehmen gedachte. Zu diesem Zweck schuf er eine effiziente Gerichtsstruktur, die in allen Aspekten der kaiserlichen Kontrolle unterstand. Im Folgenden wird die normative Tätigkeit Friedrichs II. im Vordergrund stehen, die Auskunft über die Auffassung des Kaisers von der Gerechtigkeitsübung als herrscherlicher Aufgabe geben soll. Darauf aufbauend soll das

⁴³⁷ Vgl. Wolfgang STÜRNER, Kaiser Friedrich II. Herrschaftskonzeption und politisches Handeln, in: Kai KAPPEL, Dorothee KEMPER, Alexander KNAAK (Hgg.), Kunst im Reich Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen. Akten des internationalen Kolloquiums, Rheinisches Landesmuseum Bonn, 2.-4. Dezember 1994, München, Berlin 1996, S. 18.

Herrschaftsverständnis des Staufers unter den im zweiten Kapitel entwickelten Gesichtspunkten analysiert werden.

3.2.1. Frühe kaiserliche Legislation

Die Basis eines sicheren Staatsgebildes, einer einheitlichen Verwaltungsstruktur sowie nicht zuletzt eines berechenbaren juristischen Systems ist ein kodifiziertes, allgemein gültiges Recht. Seit dem Gesetzeswerk Justinians allerdings unternahm kein christlicher Monarch mehr Anstrengungen, einen umfassenden, systematischen Rechtskodex zu schaffen. Die das zerfallende römische Reich ersetzenden Gemeinwesen kannten jeweils eigene Rechte, und die Imperatoren des Früh- und Hochmittelalters verfolgten lediglich ihre Aufgabe, das geltende überlieferte Recht zu erhalten und im Falle der Notwendigkeit durch auf die aktuelle Politik reagierende Regelungen zu ergänzen. Bis zum 12. Jahrhundert fand und erkannte der Herrscher diese neuen Verordnungen dank göttlicher Inspiration. Erst mit der Rezeption des römischen Rechts konnte ein Monarch wieder aufgrund der dem Amt innewohnenden Kompetenz Gesetze erlassen, immer jedoch vorausgesetzt der Tatsache, daß er durch göttliche Inspiration handelt. Damit war der Weg erneut offen für herrscherliche Rechtsetzung, die über die Regelung von bloßen Einzelaspekten hinausging.

Daß Friedrich sich diese antik-römischen Gedankengut entstammende Idee des Herrschers als lebendiges Gesetz auf Erden zueigen machte, geht aus einer Urkunde des Jahres 1230 hervor.⁴³⁸ Darin bezeichnet sich der Staufer mit den Worten Justinians als „*animata lex in terris*“. Hatte sich Friedrich Barbarossa noch darauf beschränkt, die Bologneser Rechtsgelehrten zur Aufnahme von Einzelgesetzen in das Corpus Justinianus anzuweisen,⁴³⁹ so sollte unter Friedrich II. die erste umfassende Gesetzessammlung eines mittelalterlichen Herrschers entstehen.⁴⁴⁰ Zunächst aber handelte der im November 1220 von Honorius III. zum Kaiser gekrönte Friedrich ganz im Sinne seines staufischen Großvaters: Friedrich II. erließ noch am Tag seiner Kaiserkrönung eine Reihe von Ge-

⁴³⁸ MGH Const. II, Nr. 150, S. 184 m. Anm. 1: „... *cum in nostra et aliorum principum presentia dominus imperator, qui est animata lex in terris, in pleno consistorio sententialiter declaraverit et quasi pro lege promulgaverit...*“. Ähnlich in einer Urkunde Heinrichs (VII.) des Jahres 1231, H-B III, S. 467: „... *de plenitudine regie potestatis qua tanquam viva et animata lex in terris supra leges sumus...*“. Ähnlich heißt es bei Johann von Viterbo, Liber de regimine civitatum, Kap. 128, S. 266: „*Imperium enim Deus de cello constituit; imperium autem semper est. Imperatores vero proferendi leges a Deo licentiam acceperunt; deus subiecit leges Imperatori et legem animatam eum misit hominibus.*“.

⁴³⁹ Etwa Authentica „Habita“ von 1155, ed. STELZER, Zum Scholarenprivileg, S. 165.

setzen, die sich eng an die Beschlüsse des fünf Jahre zuvor abgehaltenen IV. Laterankonzils anlehnten.⁴⁴¹ Die wohl größtenteils von der Kurie beeinflussten Gesetze,⁴⁴² die vor allem die Bestätigung kirchlicher Privilegien und den Schutz von bestimmten Personengruppen zum Inhalt hatten, wurden von Friedrich II. mit der Anweisung nach Bologna gesandt, sie für alle Zeiten in das Corpus Juris Civilis aufzunehmen.⁴⁴³ Daneben werden auch Verordnungen gegen Ketzer getroffen, die in ihren Einzelbestimmungen auf Bestimmungen des IV. Laterankonzils zurückgehen.⁴⁴⁴ Unverkennbar führt Friedrich so die staufische Tradition fort, die bereits im 12. Jahrhundert eine Annäherung an die Gesetzgebertätigkeit Justinians anstrebte. Mit dieser deutlichen Beanspruchung der Rechtsetzungskompetenz stellt der neue Kaiser seine Autorität hinsichtlich der Gerechtigkeitsübung unter Beweis.⁴⁴⁵ Friedrich begibt sich mit der Verkündung dieser Einzelgesetze zwar auf eine Linie mit der päpstlichen Kurie, die wohl bei der Ausarbeitung der Verordnungen mitgewirkt hat, und bekräftigt auf diese Weise, daß er das bei der Krönung gegebene Schutzversprechen der Kirche auch in die Praxis umsetzte, stellt aber dem Inhalt der Gesetze nach auch seine Verantwortung auf religiösem Gebiet heraus. Nicht nur die Kirche allein bekämpft Häresien, auch der Kaiser trägt zur Reinhaltung von Lehre und Glauben bei, und dies im Konsens mit der Kirche. Dieses frühe Zusammengehen von Gerechtigkeitspflege und Glaubensfragen zeigt, daß Kaiser und Papst in diesen Fragen nicht notwendigerweise in Streit geraten mußten, erst die Absolutheit, mit der Friedrich später seinen Anspruch auf das Gebiet der Gerechtigkeitsübung formulierte, schien zum Konflikt zwischen beiden Gewalten zu führen.

⁴⁴⁰ Zwar legte schon Roger II. von Sizilien eine Gesetzessammlung an, diese jedoch hatte nicht den hohen Anspruch, an den Umfang und die Qualität der justinianischen Gesetzgebung anzuknüpfen.

⁴⁴¹ MGH Const. II, Nr. 85-86, S. 106-110. Richard von San Germano, Chronica, ad 1220, S. 82-87.

⁴⁴² Kurz vor der Weihe Friedrichs hatten päpstliche Unterhändler Anweisungen erhalten, welche Punkte in die von Friedrich erlassenen Verordnungen eingehen sollten. Instruktionen: MGH Const. II, Nr. 83, S. 104-105 = H-B I,2, S. 881. Gesetzestexte: MGH Const. II, Nr. 85, S. 106-109. Declaratio Friedrichs bezüglich Sizilien: MGH Const. II, Nr. 87, 110-111.

⁴⁴³ MGH Const. II, Nr. 85, S. 107: „... edere quasdam leges, quas presenti pagine iussimus annotari per totum nostrum imperium publicandas, per imperialia vobis scripta precipiendo mandantes, quatinus eas quisque in suo districtu irrefragabiliter et inconcusse servetis.“. MGH Const. II, Nr. 86, S. 110: „... doctoribus et scholaribus Bononie commorantibus salutem ... edidimus quasdam leges, quas presenti pagina fecimus adnotari, per imperialia vobis scripta mandantes, quatinus eas faciatis in vestris scribi codicibus et de cetero legatis solenpniter tamquam perpetuis temporibus valituras.“. Friedrich Barbarossa 1155 in der Authentica „Habita“, ed. STELZER, Zum Scholarenprivileg, S. 165: „Hac igitur generali et in eternum valitura lege decernimus, ut nullus de cetero tam audax inveniatur ... Hanc vero legem inter imperiales constitutiones sub titulo ‚ne alius pro alio conveniatur‘ inseri precipimus.“.

⁴⁴⁴ Vgl. MANSI, Sacrorum conciliorum XXII, can. 1, 3, Sp. 982-990. Schon in der „Promissio egregensis Romanae ecclesiae facta“, Juli 1213 und Oktober 1214, MGH Const. II, S. 58 versprach Friedrich, bei der Ketzerbekämpfung Hilfe zu leisten: „Super eradicando autem hereticę pravitatis errore auxilium dabitur et operam efficacem.“.

⁴⁴⁵ MGH Const. II, Nr. 85, S. 107: „... curavimus ... edere quasdam leges, quas presenti pagina iussimus annotari per totum nostrum imperium publicandas.“.

Unmittelbar nach der Kaiserkrönung machte sich Friedrich auf den Weg in sein sizilisches Reich, das er acht Jahre zuvor verlassen hatte. Zwar hatte Friedrich auch von Deutschland aus Siziliens Geschehnisse im Blick gehabt, doch bereits zu Zeiten Heinrichs VI. und noch mehr während der Minderjährigkeit Friedrichs war der sizilischen Krone Gut in großem Umfang entfremdet worden, das auch die Regenten nicht an die Krone zurückziehen konnten. Mit umfassenden Regelungen sollte nun die Ordnung im Königreich gestrafft und die Autorität der Krone restituiert werden.⁴⁴⁶ Auch den Zeitgenossen ist die große Aufmerksamkeit, mit der sich Friedrich II. der rechtlichen Gestaltung seines Reiches widmete, nicht entgangen: „*legis et iustitiae cultus tempore suo vigeat*“, lobte Richard von San Germano.⁴⁴⁷ Schon 1220 wurden mit den so genannten Assisen von Capua ein Bündel von Regelungen erlassen, die das gesamte Königreich betrafen.⁴⁴⁸ Sie sollten Frieden, Ordnung und Sicherheit wiederherstellen, denn durch die lange Abwesenheit des Königs herrschten auf der Insel und in Süditalien politisch höchst unsichere Verhältnisse. Offizielle Abschriften der Assisen von Capua sind nicht überliefert, lediglich aus der älteren Fassung der Chronik Richards von San Germano läßt sich ihr Inhalt erschließen.⁴⁴⁹ Diese kurzen, prägnanten Gesetze, die stilistisch noch nicht an die Eloquenz der späteren Verordnungen von Melfi heranreichen, verdeutlichen, daß allein die kaiserliche Autorität für ihr Entstehen verantwortlich ist, denn ein Konsens mit den Großen wird nirgendwo erwähnt.⁴⁵⁰ In den Capuaner Assisen kommt zum Ausdruck, daß Friedrichs oberstes Ziel in der Wahrung von Frieden und Gerechtigkeit in seinem Königreich besteht, gleichzeitig wird aber auch hervorgehoben, daß Friedrich der einzige Quell und Garant beider ist, wenn der sizilische König beispielsweise allein die Funktionsträger ernennt, die in seinem Namen Recht sprechen sollen. Darüber hinaus wird jegliche Form der „gewaltsamen rechtlichen Selbsthilfe“ verbo-

⁴⁴⁶ Vgl. zur Gesetzgebung Friedrichs Hermann DILCHER, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. Quellen der Constitutionen von Melfi und ihrer Novellen (= Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. 3), Köln, Wien 1975.

⁴⁴⁷ Richard von San Germano, Prologus, S. 4.

⁴⁴⁸ Vgl. Giovanni DE VERGOTTINI, Studi sulla legislazione imperiale di Federico II in Italia. Le leggi di 1220 (= Pubblicazioni straordinarie dell'Accademia delle scienze di Bologna. Classe di scienze morali 11), Bologna 1952.

⁴⁴⁹ Richard von San Germano, Chronica, ad 1220, S. 88-93. Zu den sog. Assisen von Capua vgl. KÖLZER, Die Verwaltungsreformen Friedrichs II., S. 305-306. Horst ENZENSBERGER, Macht und Recht im normannisch-staufischen Sizilien, in: Mediterraneo Medievale. FS Francesco Giunta, Soveria Mannelli 1989, S. 395-415, bes. S. 409-410. Paul SCHEFFER-BOICHORST, Gesammelte Schriften 2 (= Historische Studien 43), Berlin 1905, S. 132-162.

⁴⁵⁰ Vgl. STÜRNER, Friedrich II., Bd. II, S. 10.

ten.⁴⁵¹ Den Rechtsbeamten wird zudem ein Eid auf die Evangelien auferlegt, nach dem sie allein der Gerechtigkeit – und damit dem kaiserlichen Willen – dienen sollten.⁴⁵²

Die Assisen von Capua sahen zudem weitreichende Überprüfungen von Privilegien und Schenkungen vor, die seit 1189, dem Todesjahr Wilhelms II., getätigt worden waren.⁴⁵³

Dabei kamen nicht nur zahlreiche Fälschungen ans Licht, deren Inhalte rückgängig gemacht wurden. Auch das Domanalgut, Land, das königlichen Amtsträgern zur Verwaltung überlassen und nach und nach der Krone entfremdet worden war, wollte Friedrich in vollem Umfang zurückgewinnen. Einige Privilegien und Domänen wurden nach der Revokation sofort wieder ausgegeben, die Bestätigungen trugen jedoch den Hinweis, daß sie jederzeit wieder eingezogen werden konnten.⁴⁵⁴ Die Besitzer dieser Rechte und Güter, die Großen Siziliens also, wurden so vom Wohlwollen des Königs abhängig gemacht, und zwar sowohl in materieller Hinsicht als auch in Bezug auf ihre soziale Stellung, die sie mit dem Verlust ihrer Güter einbüßen konnten.

Über praktische Bestimmungen hinaus gingen vier Assisen, die Friedrich nur wenige Monate später, im Mai 1221, in Messina erließ.⁴⁵⁵ Daß keine offiziellen Dokumente die Verbreitung der Assisen von Messina belegen, sondern ihr Inhalt lediglich aus einer narrativen Quelle bekannt ist, deutet darauf hin, daß die Umsetzung der Assisen von Messina wenig konsequent betrieben worden ist, so daß diese Gesetze eventuell keine große Verbreitung in Sizilien gefunden haben.⁴⁵⁶ Sie zielen darauf ab, die Untertanen,

⁴⁵¹ Richard von San Germano, *Chronica*, ad 1220, Abs. III, S. 89: „*Precipimus etiam, ut nullus sua auctoritate de iniuriis et excessibus dudum factis vel faciendis se debeat vindicare aut presalias seu represalias facere aut guerram mouere: set coram magistris iustitiariis uel iustitiariis suam iustitiam experiatur.*“ . Ähnlich Abs. IV und V, S. 89 und Abs. XVIII, S. 92.

⁴⁵² Richard von San Germano, *Chronica*, ad 1220, Abs. VI, S. 89: „*Idem ordinamus ut Magistri iustitiarii et iustitiarii, qui a nobis fuerint ordinati, iurent ad sancta Dei evangelia, ut unicuique conquerenti iustitiam faciant sine fraude, et quam citius poterunt sine fraude conquerentes expediant.*“ .

⁴⁵³ Richard von San Germano, *Chronica*, ad 1220, Abs. VIII-XVII, XVIII-XX, S. 90-93.

⁴⁵⁴ „*Illa clausola, quam generaliter iussimus in uersis privilegiis regni nostri apponi, scilicet 'salvo mandato et ordinatione nostra'*“ Urkunde für das Kloster Fonte Laurato, Dezember 1222, Karl HÖFLINGER, Jochen SPIEGEL, *Ungedruckte Urkunden Kaiser Friedrichs II. für das Florenserkloster Fonte Laurato*, in: *AfD* 40 (1994), Nr. 7, S. 122. Vgl. ebenso WINKELMANN, *Acta* I, Nr. 239, S. 221, Juni 1222 für das Kloster Casanova. Vgl. STÜRNER, *Friedrich II.*, Bd. II, S. 15.

⁴⁵⁵ Die Gesetze sind wiederum überliefert bei Richard von San Germano, *Chronica*, ad 1221, S. 94-97.

⁴⁵⁶ Wolfgang STÜRNER vermutet in diesem Zusammenhang, daß das punktuelle Engagement Friedrichs im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zwischen dem König und dem Heiligen Stuhl zu sehen ist, in der der Kaiser seine Anstrengungen demonstrieren wollte, sich für die Belange des Glaubens und der Kirche einzusetzen, vgl. STÜRNER, *Friedrich II.*, Bd. II, S. 14. Gegen einmalige, nicht weiter verfolgte Initiativen spricht allerdings eine Nachricht Richards von San Germano, nach der im Mai 1224 eine *inquisitio* durchgeführt wurde, in der in seinem Heimatort überprüft wurde, ob rechtswidrig Waffen getragen oder Glücksspiele gespielt würden, Richard von San Germano, *Chronica*, ad 1224, S. 113: „*Item eodem mense inquisitiones fiunt in Sancto Germano de collectis et datis, de rupturis domorum, de arma portantibus, de ludentibus ad taxillos, et de aliis capitulis.*“ Auch die zwischen 1281 und 1300 entstandenen *Cento novelle antiche*, ed. János RIESZ, Stuttgart 1988, Kap. 25, S. 70 berichten über kaiserliche Untersuchungen: „*Come lo 'mperadore Federigo fece una quistione a due savi, e come li guiderdonò.*“ . Die päpstliche Inquisition, die der Ketzerbekämpfung diente und 1233 auf Anordnung Gregors IX. als

und insbesondere die Geistlichkeit,⁴⁵⁷ zu einem christlichen Leben anzuhalten und zeigen, daß Friedrich um das spirituelle Wohl seiner Untertanen ebenso besorgt war wie um die Sicherung angemessener Lebensumstände. Daß der König von Sizilien Verhaltensregeln für den Klerus Siziliens entwerfen kann und offenbar damit nicht die Kritik der päpstlichen Kurie auf sich zieht, mag einerseits daran liegen, daß die sizilische Kirche trotz mehrmaliger Zugeständnisse an den Papst noch immer stark unter dem Einfluß der Krone stand, zum anderen aber lagen diese Vorschriften auf einer Linie mit dem päpstlichen Bemühen, den Klerus zu einem Verhalten nach christlichen Maßstäben anzuhalten.⁴⁵⁸ Andererseits aber belegen die Bestimmungen der Assisen von Messina, daß Friedrich II. es als seine Aufgabe ansah, in kirchliche Belange einzugreifen, wenn er Vergehen gegen christliche Lebensvorschriften gewahr wurde. Der Staufer handelte damit weder gegen die Kirche noch gegen die Tradition. Wie bereits gezeigt wurde, reihen sich seine Bemühungen in die derjenigen Herrscher ein, die mit verschiedenen Mitteln das christliche Verhalten der Untertanen sicherzustellen beabsichtigten.

3.2.2. Die Konstitutionen von Melfi und ihre Bedeutung für das Herrschaftsverständnis Friedrichs II.

Waren die Assisen von Capua und die in Messina getroffenen Anordnungen in nicht näher bestimmbar Ausmaß Ergebnisse von Hoftagen, so waren die 1231 erlassenen

„Inquisitio hereticae pravitatis“ eingerichtet wurde, oblag nun nicht mehr den Bischöfen und anderen Prälaten, sondern päpstlichen Legaten und schließlich den Dominikanern. Gregors Verordnung zielte vor allem auf eine Regularisierung der Ketzerbekämpfung ab, die mißbräuchliche Durchführung von Inquisitionen genauso verhindern wie die Ausbreitung großer Ketzerbewegungen wie der in Frankreich effizient eindämmen sollte. Die von Richard von San Germano beschriebenen Untersuchungen, hatten zwar mittelbar auch die Reinhaltung des Glaubens und die Kontrolle des rechten Verhaltens der Christen zum Inhalt, dienten aber vor allem dazu, die Umsetzung der kaiserlichen Gesetze zu überwachen. Diese Praxis wurde seit 1233 auch in Frankreich geübt. Wie die Assisen von Messina hatten die bereits zuvor erlassenen Assisen von Capua zwar ebenfalls keinen Niederschlag in den offiziellen Dokumenten gefunden, aber faktisch weitreichende Konsequenzen gehabt, denn die Revokation und Neuorganisation der königlichen Güter trug wesentlich zur Stärkung der königlichen Zentralgewalt bei, ein Fehlen offizieller Quellen bedeutet also nicht zwangsläufig, daß die Verordnungen zur Verhaltensregelung keine entschlossene Anwendung fanden.

⁴⁵⁷ Richard von San Germano, *Chronica*, ad 1221, S. 94-95: „*Nonnulli de imperio et regno nostro circa ludum taxillorum et alearum, qui ludus prodicionis asseritur, plurimum delectantur et licet ei[s] non debeamus interdicerere ludum ipsum, quia solaciandi causa uel iocandi materia fuisse narratur inuentus, et uidemur eos beneficio communis solacii destituere, tamen quod in contemptum et blasphemiam diuini nominis et obprobrium fidei christiane lutores, dum suas admictunt pecunias, proferrenon dubitant, debemus totis iuribus inhibere. Hac itaque edictali lege in perpetuum ualitura sancimus, ut nullus de cetero Deum et beatissimam matrem eius et sanctos in ludo ipso uel quodlibet alio ludo seu modo blasphemare presumat aut uerbis contumeliosis lacessere siue turpibus... Sacerdotes, qui in vi[ne]ja domini Sabaot deputati sunt ad obsequium crucifixi et eius canticis specialiter destinati, ab hac costitutione se nouerint non excludos.*“.

Konstitutionen von Melfi das Ergebnis planvoller Vorarbeiten eines von Friedrich eingesetzten Gremiums. Der Entstehung des Gesetzeswerkes vorausgegangen war die Versöhnung mit dem Papst, der den Kaiser 1227 zum ersten Mal gebannt und als Grund dafür Friedrichs Übergriffe auf die sizilische Kirche angegeben hatte.⁴⁵⁹ Die Arbeit an der Gesetzessammlung wurde planvoll in Angriff genommen: Aus den Provinzen hatte Friedrich erfahrene Männer an den Hof rufen lassen,⁴⁶⁰ die sich durch die Kenntnis der bislang angewandten normannischen Gesetze auszeichneten.⁴⁶¹ Eine Gruppe bestehend aus rechtskundigen Experten und erfahrenen Richtern, unter ihnen wohl Heinrich von Morra, Petrus de Vinea, Simon und Heinrich von Tocco und Roffried von San Germano, wurde beauftragt, Gesetzestexte zu formulieren, und dabei sowohl ihre theoretischen Kenntnisse als auch alte örtliche Rechtsgewohnheiten einfließen zu lassen.⁴⁶² Erst kurz vor der Veröffentlichung des Gesetzeswerkes im September, als die wichtigste Arbeit schon getan worden war, fand offenbar im Juni ein Hoftag in Melfi statt, der wohl dazu diente, den Anwesenden das Werk zu präsentieren und letzte Änderungen einzuarbeiten.⁴⁶³ Damit war die Einbindung der Großen des Königreichs in die gesetzgeberische Arbeit aber auch schon beendet. Friedrichs Kompilation kann also als ein rein auf herrscherlicher Initiative beruhendes Werk gelten. Gleichzeitig darf jedoch nicht vergessen werden, daß auch die Konstitutionen von Melfi die bestehenden lehnsrechtlichen

⁴⁵⁸ MANSI, *Sacrorum Conciliorum XXII, Concilium Lateranum IV, can. 7, Sp. 991-994* „De correctione excessum“.

⁴⁵⁹ Vgl. Rudolf HIESTAND, *Friedrich II. und der Kreuzzug*, in: Arnold ESCH, Norbert KAMP (Hgg.), *Friedrich II.*, Tübingen 1996, S. 128-149. John P. LOMAX, *A canonistic reconsideration of the crusade of Frederick II.*, in: Stanley CHODOROW (Hg.), *Proceedings of the 8th International Congress of Medieval Canon Law*, Città del Vaticano 1992, S. 207-225. Hermann DILCHER, *Die sizilische Gesetzgebung Friedrichs II., eine Synthese von Tradition und Erneuerung*, in: Josef FLECKENSTEIN (Hg.), *Probleme um Friedrich II.* (= *Vorträge und Forschungen* 16), Sigmaringen 1974, S. 23 vermutet, daß die vorausgegangenen Verhandlungen gewisse Rechtsunsicherheiten in Detailfragen offengelegt hatten, deren endgültige Klärung angestrebt wurde. Dagegen spricht allerdings, daß in den Konstitutionen von Melfi der Papst keine Erwähnung findet, und auch das Verhältnis der weltlichen und der geistlichen Gewalt im Königreich Sizilien nur marginal behandelt wird.

⁴⁶⁰ Vgl. WINKELMANN, *Acta I, Nr. 761, S. 605-606*.

⁴⁶¹ Diese Vorgehensweise erinnert an die Ausarbeitung der Gesetzessammlung seiner normannischen Vorgänger. Der sogenannte Hugo Falcandus berichtet über die Entstehung der „Assisen von Ariano“: „*Aliorum quoque regum ac gentium consuetudines diligentissime fecit inquire, ut quod in eis pulcherrimum aut utile videbatur, sibi transumeret.*“ Ugo Falcando, *La Historia o Liber de regno Sicilie e la epistola ad Petrum Panormitane urbis thesaurarium*, ed. Giovanni B. SIRAGUSA, in: *Fonti per la storia d'Italia* 22, Rom 1897, S. 6.

⁴⁶² WINKELMANN, *Acta I, Nr. 329, S. 293*: Bestätigung eines Todesurteils gemäß den „... *iura Langobardorum et consuetudines regni, cum constitutiones imperiales, licet composite, adhuc insinuate non essent, nec secundum eas adhuc imperialis iussio pateretur iudicari.*“ Vgl. Wolfgang HEUPEL, *Der sizilische Großhof unter Kaiser Friedrich II. Eine verwaltungsgeschichtliche Studie* (= *MGH Schriften* 4), Stuttgart 1940, S. 142-143. Mit Sicherheit kann allein der Erzbischof Jacob von Capua als Teilnehmer an den Vorarbeiten festgemacht werden, wie aus einem tadelnden Schreiben Gregors IX. an ihn hervorgeht, vgl. H-B III, S. 290. Eine korrigierte Edition dieses Schreibens ist abgedruckt in Kenneth PENNINGTON, *Gregory IX, Frederick II, and the Constitutions of Melfi*, in: James Ross SWEENEY, Stanley CHODOROW (Hgg.), *Popes, teachers, and canon law in the Middle Ages*, Ithaca, London 1989, S. 61.

Strukturen und baronialen Herrschaftsrechte keineswegs ersetzen.⁴⁶⁴ Sie finden zwar nur in den Konstitutionen Friedrichs am Rande Erwähnung, faktisch aber bestanden sie trotz des deutlich geäußerten absoluten Herrschaftsanspruchs Friedrichs in der Praxis fort und beschränkten die Gewalt der Großen im Reich nach den Privilegienrevokationen weiter. Das eher konsensuale Herrschaftsverständnis, das auf lehnsrechtlichen Strukturen basiert, wurde unter Friedrich durch eine Art des Regierens ersetzt, in der der Herrscher in seiner Handlungsfreiheit nur Gott unterworfen ist.⁴⁶⁵

Wie Benedikt von Isernia berichtet, der wohl nur zeitweise bei den Sitzungen des Gremiums anwesend war und ansonsten als Professor in Neapel wirkte, brachte sich Friedrich selbst in die Diskussionen mit den Gelehrten ein, stellte Fragen und schlug Änderungen vor.⁴⁶⁶ Friedrich war die Neuordnung seines sizilischen Königreichs offenbar eine überaus wichtige Angelegenheit, mittels derer einerseits die Stellung der Krone gefestigt, andererseits aber auch die Fixierung und Sicherung der Rechte der Untertanen gewährleistet werden sollten. In gewisser Weise rückten damit Herrscher und Volk enger zusammen, denn über die Zentralisierung der Rechtsprechung und der Rechtsetzung auf den König hin und die Einrichtung von vom König kontrollierten und besetzten Ämtern wurden intermediäre Gewalten, die der Krone etwa über das Lehnssystem verbunden waren, sonst aber relativ selbständig in ihren Territorien agieren konnten, ausgeschaltet. Den Untertanen mußte klar werden, daß Friedrich der Garant ihrer Rechte und ihrer Sicherheit, aber auch der einzige Quell normativer Maßnahmen ist.

Auch in Rom arbeitete seit 1230 eine Kommission von Kanonisten unter Raimund von Peñaforte an einer Zusammenstellung der päpstlichen Dekretalen, die künftig für alle Gerichte und an den Universitäten maßgeblich sein sollte. Mit Rückgriff auf Innozenz III. betrachtete Raimund von Peñaforte Kaiser und Könige als dem Urteil kirchlicher Gerichte unterworfen, da auch sie sündige Menschen seien.⁴⁶⁷ In der Ansicht Raimund von Peñafortes konnte der Papst beanspruchen, oberster Richter auf Erden zu sein

⁴⁶³ WINKELMANN, Acta I, Nr. 787, S. 615. RI V, Nr. 1870-1903. H-B III, S. 285, S. 295, S. 297.

⁴⁶⁴ Darüber hinaus unterschieden die Konstitutionen von Melfi genau wie das Corpus Juris Civilis zwischen *ius commune* (STÜRNER, Konstitutionen I, 16, S. 167; I, 25, S. 178 u. 179; I 94, S. 274; I, 101, S. 289; II, 10, S. 310; II 19, S. 323; II, 21, S. 326; II, 24, S. 329; II, 32, S. 339; II, 33, S. 340; III, 8, S. 374; III, 11, S. 377; III, 26, S. 392; III, 37, S. 404; III, 42, S. 409), *ius speciale* (STÜRNER, Konstitutionen, II, 94, S. 274), *ius civile* (STÜRNER, Konstitutionen II, 2, S. 299) und *ius gentium* (STÜRNER, Konstitutionen., I, 16, S. 166), auch differenziert nach *jus Longobardorum* (Stürner, Konstitutionen III, 27, S. 394) und *jus Francorum* (STÜRNER, Konstitutionen I, 25, S. 179; II, 17, S. 319; II, 32, S. 338; II, 44, S. 352; III, 27, S. 393 u. 394).

⁴⁶⁵ Vgl. VAN EICKELS, BRÜSCH, Friedrich II., S. 216.

⁴⁶⁶ MEIJERS, L'Università di Napoli nel secolo XIII, Nr. 97, S. 143.

⁴⁶⁷ Schon 1220 verkündete er: „*Imperatores, reges et omnes principes, hac sine distinctione, omnis homo pertinet a iudicium ecclesiasticum ratione peccati*“, San Raimundo de Penyafort, Summa iuris I 11, ed. José RIUS SERRA, Barcelona 1945, S. 39.

und erschien dadurch auch befugt, in weltliche Belange einzugreifen, wenn das Verhalten von Sündern korrigiert werden sollte. Entsprechend schrieb Gregor IX. in der Promulgationsbulle der eigenen Gesetzessammlung dieser die Funktion und die Wirkung zu, die menschliche *cupiditas* zu bekämpfen und die Menschen so zu formen, daß sie *honeste* leben würden.⁴⁶⁸ Eine eigene kaiserliche Gesetzgebung würde danach dem päpstlichen Primat über jegliche rechtsetzende Betätigung zuwiderlaufen. Dementsprechend empört reagierte Gregor IX., als er wohl im Laufe des Sommers 1231, also kurz vor der Veröffentlichung der Konstitutionen, von dem kaiserlichen Projekt erfuhr. In einem Brief vom 5. Juli 1231 rief Gregor Friedrich dazu auf, die Arbeit an seinem Werk einzustellen, denn es gefährde sein Seelenheil und drohe, ihm Gottes Gnade zu entziehen. Außerdem mache das Unternehmen ihn zum Kirchenverfolger und Feind der öffentlichen Freiheit, denn es sei ein Mittel zur Unterdrückung des Volkes und offenbare Friedrichs tyrannische Absichten.⁴⁶⁹

Doch der Papst versuchte nicht nur, seinen Anspruch auf die Zuständigkeit für die Gesetzgebung zu verteidigen, sondern sah auch die eben in langen Verhandlungen erzielten kaiserlichen Zugeständnisse hinsichtlich der Freiheit der Kirche in Sizilien, die insbesondere auch vom Kaiser unabhängige kirchliche Gerichte vorsahen, gefährdet.⁴⁷⁰ Die sizilische Kirche, die noch zu Zeiten Rogers II. eng an den Herrscher gebunden war, geriet, je mehr Zugeständnisse die Könige Siziliens der Kurie machten, immer mehr unter den Einfluß der Päpste, die sich damit ein wirksames Instrument zur Opposition gegen einen allzu starken sizilischen Herrscher zu schaffen wußten.⁴⁷¹ In einem zweiten Schreiben allerdings lenkte Gregor ein und verlangte nun nicht mehr, daß Friedrich seine gesetzgeberische Tätigkeit einstelle, sondern betonte, daß die päpstliche Strenge vielmehr Ausdruck seiner tiefen Liebe gegenüber dem Kaiser sei.⁴⁷² Das hinderte den Papst allerdings nicht daran, in separaten Schreiben an Mitarbeiter der von

⁴⁶⁸ Vgl. Corpus Juris Canonici, ed. Emil FRIEDBERG, Graz 1879, Bd. II, Sp. 1-3.

⁴⁶⁹ Vgl. MGH Epp. saec. XIII, I, Nr. 443, S. 357 vom 13. Juni 1231: „*Intelleximus siquidem, quod vel proprio motu vel seductus inconsultis consiliis perversorum, novas edere constitutiones intendis, ex quibus necessario sequitur, ut dicaris ecclesie persecutor et obrutor publice libertatis, sicque tibi contrarius contra te tuis viribus moliaris...*“. PENNINGTON, Gregory IX, publiziert S. 60 den Brief erneut und vermutet, daß sich dieser nicht generell gegen die Veröffentlichung neuer Konstitutionen wendet, sondern lediglich als Warnung an den Kaiser zu verstehen ist, keine Gesetze zu erlassen, die die Privilegien der Kirche gefährden, vgl. ebd., S. 55-56. Ein zweites Schreiben Gregors an Erzbischof Jacob von Capua, ed. ebd., S. 61, zeigt dagegen sehr deutlich, daß Gregor sich durch die Gesetzgebungstätigkeit Friedrichs bedroht sah.

⁴⁷⁰ Vgl. STÜRNER, Friedrich II., Bd. II, S. 193.

⁴⁷¹ Schon die Erhebung aus dem Herzogs- in den Königsstand durch den Papst war an wichtige kirchenpolitische Zugeständnisse geknüpft gewesen. Auch Friedrich II. sah sich am Anfang seiner Herrschaft zu solchen gezwungen, sah sich aber in späterer Zeit nicht mehr an sie gebunden, da er sie unter Zwang abgegeben habe.

Friedrich eingesetzten Kommission wie den Erzbischof Jakob von Capua in scharfen Tönen seine Mißbilligung über die Kooperation mit dem Kaiser auszudrücken.⁴⁷³ Nicht mehr geklärt werden kann, ob Friedrich auf die beiden päpstlichen Schreiben reagierte. Denkbar wäre allerdings, daß Friedrich aufgrund der päpstlichen Warnungen gewisse Änderungen an seinem Werk vornahm, die Gregor IX. milder stimmten.⁴⁷⁴

Im September 1231 wurden die Gesetze zuerst von Friedrich selbst in Melfi verkündet, um wenig später in den Provinzen von den jeweiligen Oberbeamten veröffentlicht zu werden. Einen offiziellen Titel hatte die Gesetzessammlung allem Anschein nach nicht erhalten. Im allgemeinen Sprachgebrauch setzten sich schnell die Bezeichnungen *constitutiones imperiales* oder *constitutiones augustales* durch⁴⁷⁵ und verbanden damit die Sammlung direkt mit dem Kaisertitel und wiesen darüber hinaus darauf hin, daß Friedrich die Gesetze nicht als König von Sizilien, sondern kraft seiner kaiserlichen Autorität erlassen hatte.⁴⁷⁶ Die Bedeutung der Konstitutionen von Melfi für die europäische Rechtsgeschichte ist oft betont worden, stellen diese doch das erste mittelalterliche Werk eines weltlichen Herrschers dar, das für alle Landesteile verbindliche Regeln in einer umfassenden Kodifikation sammelt und damit die Voraussetzungen für eine zentralisierte und einheitliche Rechtsprechung schuf.

Ohne Vorläufer waren die Konstitutionen von Melfi freilich nicht. Bereits Friedrichs normannische Vorgänger Roger II., Wilhelm I. und Wilhelm II. hatten Initiativen zur Gesetzgebung entfaltet, deren Inhalte in 65 Gesetzen der Konstitutionen Friedrichs wiederholt wurden.⁴⁷⁷ Gerade an einer Schnittstelle verschiedenster Kulturen findet sich ein

⁴⁷² Vgl. MGH Epp. saec. XIII, I, Nr. 447, S. 360.

⁴⁷³ Vgl. H-B III, S. 290.

⁴⁷⁴ So PENNINGTON, Gregory IX, S. 58.

⁴⁷⁵ Vgl. STÜRNER, Konstitutionen, Einleitung, S. 7. Seit einer Arbeit von von Bartolommeo CAPASSO, Sulla storia esterna delle costituzioni di Federico II, in: Atti dell'Accademia Pontaniana 9 (1871), S. 394, findet auch die Bezeichnung „Liber Augustalis“ Verwendung. Der Begriff der *sacrae constitutiones*, der im Gesetzeswerk Friedrichs häufig vorkommt (u. a. STÜRNER, Konstitutionen I, 26, S. 179; I, 30, S. 184; I, 47, S. 206; I, 95.1, S. 277; E. 5, S. 462; E. 7, S. 466), ist begrifflich angelehnt an die Definition des Begriffs *constitutiones* in den Institutionen Justinians, Inst. I,2,5-6: „... quodcumque igitur imperator per epistulam constituit vel cognoscens decrevit vel edicto praecepit, legem esse constat: haec sunt, quae constitutiones appellantur.“

⁴⁷⁶ Ist Friedrich der Autor eines Gesetzes, so beginnt es nicht mit „rex Siciliae, sondern mit „Imperator Fridericus semper augustus“, so etwa STÜRNER, Konstitutionen I, 1, S. 149. Bereits die Glossatoren des 14. Jahrhunderts befaßten sich mit dem Verhältnis von *imperium* und *regnum Siciliae* in den Konstitutionen von Melfi, vgl. die Glossa ordinaria des Marinus von Caramanico, ed. Francesco CALASSO, in: I glossatori e la teoria della sovranità, Mailand³ 1957, S. 179-205. Ähnlich Andreas von Isernia, Kommentar ed. Antonio CERVONE, in: Constitutionum regni Siciliarum libri III. Cum commentariis veterum iuriconsultorum, Neapel 1773, S. XXVI. Zitiert nach REICHERT, Der sizilische Staat, S. 48, Anm. 102.

⁴⁷⁷ Vgl. STÜRNER, Konstitutionen, Einleitung, S. 68-69, S. 71-74. Die meisten von Wilhelm I. und Wilhelm II. erlassenen Gesetze sind überhaupt nur durch ihre Überlieferung in den Konstitutionen von Melfi bekannt, vgl. ebd., S. 74-77. Offenbar hat vermutlich Wilhelm II. wie Roger II. eine Kompilation von Gesetzen anfertigen lassen, so gab es noch im 15. Jahrhundert in einem kalabresischen Kloster eine Handschrift der *Constitutiones regis Guilelmi*, vgl. STÜRNER, Konstitutionen, Einleitung, S. 76. Vgl. auch

Beleg dafür, wie konsequent römischrechtliches Ideengut bereits im 12. Jahrhundert zur Legitimierung der eigenen, wenn auch faktisch schwachen Position herangezogen wurde. Am Beispiel des normannischen Königreiches des 12. Jahrhunderts wird darüber hinaus deutlich, daß Herrschersakralität und Gerechtigkeitspflege zwei elementare Bausteine für das herrscherliche Selbstverständnis bilden und dazu beitragen, den Zeitgenossen ein bestimmtes Herrscherbild zu vermitteln. In Sizilien war der byzantinischen Herrschaft nach und nach durch die Araber ein Ende gesetzt worden, gleichwohl blieben die kulturellen Einflüsse aus Konstantinopel bedeutend. Die Normannen, die sich seit dem frühen 11. Jahrhundert in Sizilien niedergelassen und ihrerseits die Sarazenen vertrieben hatten, zeigten sich byzantinischen Ideen gegenüber offen, so daß der spätere König Roger II. Elemente byzantinischer Herrschaftsrepräsentation ohne große Schwierigkeit auf die eigene Würde beziehen konnte. Roger II. von Sizilien,⁴⁷⁸ am Beginn seiner Regierungszeit noch in der Stellung eines Herzogs, verstand die Wirren um die Nachfolge Papst Honorius' II. für sich auszunutzen. Er unterstützte den Gegenpapst Anaklet II. (1130-1138)⁴⁷⁹ und wurde zum Dank für seine militärische Hilfe 1130 zum König von Sizilien gesalbt und gekrönt. Innozenz II. selbst, der „reguläre“ Papst, bestätigte 1139, als er sich in der Gefangenschaft Rogers befand, den Normannen in seinem Königtum. Das demonstrative Selbstbewußtsein des neuen Königs stand ganz im Gegensatz zu seiner reellen Lage: Byzanz bemühte sich, seinen Einfluß auf der Insel zu verstärken, der Heilige Stuhl versuchte mit allen Mitteln, Süditalien und Sizilien wieder unter seinen direkten Einfluß zurück zu bringen, im Landesinneren gaben lokale Adlige nicht auf, gegen die Etablierungsversuche einer straffen und zentralisierten Verwaltung zu rebellieren, und ständig mußte ein Einmarsch des Kaisers befürchtet werden.

Roger II. mußte sich besonders darum bemühen, seine Königsherrschaft zu rechtfertigen und untermauerte seinen Herrschaftsanspruch mit der Demonstration eines besonders pointierten herrscherlichen Selbstverständnisses. Die göttliche Approbation seiner Königsherrschaft konnte Roger nur im Rahmen der tradierten Vorstellungen von der Herrschersakralität zum Ausdruck bringen, er mußte sich also am Vorbild der west- und mitteleuropäischen Monarchen orientieren. An einem der höchsten christlichen Feste,

Hermann DILCHER, Normannische Assisen und römisches Recht im sizilischen Staufferreich, in: Erwin SEIDL (Hg.), Aktuelle Fragen aus modernem Recht und Rechtsgeschichte, Gedächtnisschrift für Rudolf Schmidt, Berlin 1966, S. 463-481 und DERS., Die geschichtliche Entwicklung des sizilischen Königsrechts, in: *Constitutiones Regni Siciliae. „Liber Augustalis“*, Neapel 1475. Faksimiledruck (= Mittelalterliche Gesetzbücher europäischer Länder in Faksimiledrucken 66), Glashütten/Taunus 1973.

⁴⁷⁸ Vgl. HOUBEN, Roger II., dessen Untertitel „Herrscher zwischen Orient und Okzident“ lautet.

⁴⁷⁹ Gegenpapst von Innozenz II. (1130-1143).

an Weihnachten 1130, wurde Roger II. in Palermo zum König geweiht.⁴⁸⁰ Besonders wichtig schien Roger, die Gottunmittelbarkeit seiner Herrschaft zu betonen. Allein von Gott, so heißt es in einem der Gesetze Rogers, habe er das Schwert zur Verteidigung der Kirche erhalten.⁴⁸¹ Einem Teil der griechischen Gläubigen stand Roger in der Vorhalle der Kirche Santa Maria dell' Ammiraglio vor Augen, in der um 1143 ein Mosaik angebracht wurde, das den in prächtige byzantinische Gewänder gehüllten Roger zeigt, wie er von Christus gekrönt wird.⁴⁸² Beide Personen weisen mit ihren auffällig aneinander angeglichenen Gesichtszügen darauf hin, wie sehr Roger dem Gottessohn ähnelt und zeigen dem Betrachter, daß auch der normannische König sich einer besonderen himmlischen Gunst, ja, der Krönung durch den Gottessohn selbst erfreuen konnte.⁴⁸³

In Repräsentation und Zeremoniell nahm sich Roger seine größten Gegner zum Vorbild: Seine Auffassung, Gott selbst habe ihm aus unermeßlicher Güte und Barmherzigkeit ganz Unteritalien und Sizilien übertragen, die seine normannischen Vorfahren den ungläubigen Sarazenen entrissen hätten,⁴⁸⁴ war beeinflusst von byzantinischem Ideengut. Der zeremonielle Fußfall, in Byzanz Teil der rituellen Ehrung des Kaisers, wurde offenbar auch in Palermo immer wieder geübt und belegt den Einfluß, den die oströmi-

⁴⁸⁰ Vgl. Reinhard ELZE, The ordo for the coronation of King Roger II of Sicily: An example of dating from internal evidence, in: János M. BAK (Hg.), Coronations. Medieval and early modern monarchic ritual, Berkeley, Los Angeles, Oxford 1990, S. 165-178, dort auch die Edition des bei der Weihe verwendeten *ordos*. Der *ordo*, der vermutlich bei der Konsekration Rogers Anwendung fand, basiert auf älteren Krönungsordines, die der besonderen politischen Situation beim Herrschaftsantritt Rogers offenbar nur sehr punktuell angepaßt worden sind: Passage in Kap. 11, ed. ELZE, The ordo for the coronation of King Roger II, S. 167 und Ed., S. 172: „... *ad paternum decenter solium ... conscendere mereatur.*“.

⁴⁸¹ BRANDILEONE, Ass. Vat. II, S. 96, ZECCHINO, Ass. Vat. II, S. 26: „... *gladio materiali nobis a deo concessas...*“.

⁴⁸² Abgebildet unter anderem in Stürner, Friedrich II., Bd. I, S. 23 und HOUBEN, Roger II., S. 121. Das Mosaik ist keine vom König in Auftrag gegebene Arbeit, sondern wurde von einem Hofbeamten gestiftet, wird aber wohl mit dem König abgestimmt worden sein, wie HOUBEN, Roger II., S. 120 vermutet. Die Kirche war als Privatkirche des *amiratus* Georg von Antiochia zu dieser Zeit wohl nur einem kleinen Personenkreis zugänglich, vgl. HOUBEN, Roger II., S. 135.

⁴⁸³ Die normannische Königsherrschaft auf Sizilien verfügte über keinerlei dynastische oder territoriale Anknüpfungspunkte. Es bedurfte aber dennoch der größtmöglichen Legitimität, die sich mittels der Krönung durch Christus und der Anknüpfung an eine alte Tradition herstellen ließ. Dazu griff man auf die Fiktion zurück, daß Sizilien und Süditalien in alter Zeit ein Königreich gewesen seien, das durch eine unergründliche göttliche Intervention versunken sei, vgl. HOUBEN, Roger II., S. 53. Die Krönung durch Christus stellt damit nur eine ehemals herrschende Situation wieder her – wiederum durch göttliches Handeln und damit von höchster Legitimität. Die tatsächliche konstitutive Königserhebung fand durch eine Art Akklamation – das byzantinische Vorbild ist wiederum unverkennbar – und durch Krönung und Weihe am Weihnachtstag 1130 statt, vgl. HOUBEN, Roger II., S. 56-59. Auch in der Folgezeit achtete Roger darauf, sein Königtum als die Wiederherstellung eines legitimen Königtums erscheinen zu lassen, vgl. das Stiftungsprivileg der Hofkapelle von Palermo von 1140, D Ro. II, Nr. 48, S. 133-137.

⁴⁸⁴ „... *ab inimicis fidei Christianę Sarracenis miserabiliter occupatos universos fines Sicilie, Calabrie, Apulie et Longobardie suo dominatui subiugarunt.*“ Rogerii II. Regis diplomata latina, ed. BRÜHL, Carlrichard, in: Codex diplomaticus regni Siciliane, Series prima, Bd. II,1, Köln, Wien 1987, Nr. 48, S. 136, in der Arenga der Stiftungsurkunde für seine Palastkapelle vom April 1140. Die Urkunde ist nach byzantinischem Vorbild in Goldschrift auf Purpurpergament verfaßt, vgl. ebd., S. 134.

sche Hofhaltung auf das sizilische Königszeremoniell hatte.⁴⁸⁵ Die direkte Beziehung des byzantinischen Herrschers zu Gott und Jesus Christus kommt in einer Vielzahl zeremonieller Eigenheiten zum Ausdruck, die allesamt nicht nur den göttlichen Konsens zur kaiserlichen Herrschaft, sondern die stetige Anwesenheit Jesu selbst ausdrücken sollen. Der byzantinische Herrscher wird von Gott ausgewählt und herrscht gemeinsam mit Jesus Christus: Alles Kaiserlob wird damit auch zum Gotteslob.⁴⁸⁶

Die Bemühungen des Königs um die Durchsetzung seiner Gewalt über Land und Leute und gleichzeitig eine intensive Repräsentation des Königs als oberster, von Gott gewollter Gesetzgeber, der einem Priester ähnlich jedem das ihm Zustehende erteilt und sich zudem noch für das sittliche Leben seiner Untertanen zuständig fühlt, ist also nicht erst Kennzeichen des staufischen Herrschaftsverständnisses.⁴⁸⁷ Friedrich konnte vielmehr einen Weg einschlagen, den seine normannischen Vorgänger ihm gebnet hatten, und sich nicht nur die einschlägigen Vorbilder aus dem justinianischen Gesetzeswerk zu Eigen zu machen, sondern die von Roger II. begonnene Rechtsetzungstätigkeit fortsetzen. Der Staufer sah sich seinem Vorgänger vielleicht als besonders eng verbunden an, trat er seine Herrschaft doch unter ähnlich unsicheren Vorzeichen an wie seinerzeit Roger II. Darüber hinaus verbanden Roger und Friedrich auch ihr Wissensdurst, der Wissenschaft und Kultur nichtchristlicher Gelehrter ausdrücklich einschloß und Sizilien zu einem Ort kultureller Blüte machte.⁴⁸⁸

Unter Roger II. entstand der wichtigste Vorläufer der Konstitutionen von Melfi. Um 1140 erließ der sizilische König eine Reihe von Gesetzen, die der Bewahrung des Friedens in seinem Reich und der Abschaffung schlechter Gewohnheitsrechte dienen sollten.⁴⁸⁹ Dieser Rechtssetzungsakt und das Ziel der königlichen Gesetzgebung waren dem Erzbischof von Salerno und Geschichtsschreiber Romuald eine ausdrückliche Erwäh-

⁴⁸⁵ Hugo Falcandus, *Liber de Regno Siciliae*, S. 116, der berichtet, daß die Bürger Palermos ihre Bitten „*regis reginaeque pedibus provoluti*“ vorzutragen pflegten. Zu weiteren Belegen byzantinischen Zeremoniells am sizilischen Hof vgl. Josef DÉER, *Der Kaiserornat Friedrichs II.* (= *Dissertationes Bernenses*, Ser. 2.2), Bern 1952, S. 14.

⁴⁸⁶ Vgl. dazu TREITINGER, *Kaiser- und Reichsidee*, S. 32-40.

⁴⁸⁷ Rogers Nachfolger Wilhelm I. äußerte sich nicht über eine eventuelle Quasisazerdotalität, die er als König beanspruchen konnte, reklamierte für sich aber dennoch gewisse Zuständigkeiten auch für den kirchlichen Bereich, die aus seinem Herrscheramt resultierten. In einer Urkunde des Jahres 1155 entschied der König einen Streit zwischen dem Bischof von Melfi und dem Abt von San Pietro in Montevulture, *Guillelmi I. regis diplomata*, ed. Horst ENZENSBERGER, in: *Codex Diplomaticus Regni Siciliae III*, Köln, Weimar, Wien 1996, Nr. 7, S. 22: „*Consideratione officii nobis a Deo iniuncti et pacem inter discordantes componimus et eam diutissime volumus permanere, Nichil enim est, quod tantum deceat regiam maiestatem, quantum omnium ordinata concordia et discordes ad concordiam revocare.*“.

⁴⁸⁸ Vgl. zu Roger HOUBEN, *Roger II.*, S. 104-119.

⁴⁸⁹ ZECCHINO, *Le Assise di Ariano*, bes. S. 32-124. NIESE, Hans, *Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im Regnum Siciliae*, Halle 1910, bes. S. 37-100.

nung in seiner Chronik wert.⁴⁹⁰ Die genaue Entstehungszeit sowie der Kontext der Promulgation der als „Assisen von Ariano“⁴⁹¹ bezeichneten Gesetzessammlung sind noch nicht eindeutig geklärt. Insbesondere das Proömium kann entweder Roger II. oder seinem Enkel Wilhelm II., der mehr noch als sein Großvater das Gesetz mit dem göttlichen Willen gleichsetzte und dessen Ausführung als vornehmste Herrscheraufgabe betrachtete,⁴⁹² zugeschrieben werden.⁴⁹³ Die Zuordnung einzelner Passagen zu einer der in Frage kommenden Herrscherpersönlichkeiten soll hier jedoch nicht im Vordergrund stehen. Die normannischen Gesetze sollen ausdrücklich nicht die geltenden Gebote und Gebräuche außer Kraft setzen, sondern nur dann Gewohnheitsrechte modifizieren oder ersetzen, wenn dazu die Notwendigkeit besteht. Als Grund für diesen differenzierten Umgang mit überkommenen Normen wird die Verschiedenheit der Bevölkerungsgruppen Siziliens genannt.⁴⁹⁴ Über seine herrscherlichen Pflichten hinaus muß der Herrscher auch die guten Sitten lehren. Er beeinflußt dadurch das soziale und das offizielle Leben in Sizilien und verdeutlicht dem Volk seine Rolle als oberster Richter, Friedensstifter und alleiniger Gesetzgeber, aber auch als Verantwortlicher für das rechte Verhalten seiner Untertanen.⁴⁹⁵

Das Proömium der Assisen Rogers II. greift die justinianischen Digesten wieder auf: Göttliche Gunst und himmlisches Wirken haben den Frieden im geistlichen und im weltlichen Bereich wiederhergestellt, deshalb sei der Herrscher jetzt verpflichtet, die

⁴⁹⁰ So beschreibt Romuald von Salerno in seiner Krone das Ziel der Gesetzgebung Rogers, Romualdi Salernitati Chronicon, ed. Giosue CARDUCCI, Vittorio FIORINI, in: RIS 7,1, Mailand 1725, ND Città di Castello 1914, S. 226: „*Rex autem Roggerius in regno suo perfecte pacis tranquillitate potitus, pro conservanda pace camararios et iustitarios per totam terram instituit, leges a se noviter conditas promulgavit, malas consuetudines de medio abstulit.*“ Romuald scheint die Texte der Gesetze gekannt zu haben, denn seine Formulierungen ähneln in Teilen dem Wortlaut der Assisen, vgl. im Einzelnen HOUBEN, Roger II., S. 139.

⁴⁹¹ Der Text der „Assisen von Ariano“ ist in zwei Handschriften überliefert, bezeichnet nach ihrem mittelalterlichen Aufbewahrungsort als Vatikanische Assisen und Assisen von Montecassino. Ed. BRANDILEONE, Ass. Vat., S. 94-118 und Ass. Cass., S. 119-138 und ZECCHINO, Le Assise, Ass. Vat., S. 19-65, Ass. Cass., S. 67-105. Beide Editionen unterscheiden sich in Teilen in der Zählung der Gesetze.

⁴⁹² Vgl. DITTELBACH, Rex imago Christi, S. 62.

⁴⁹³ In breiter Übereinstimmung mit der Forschung sieht HOUBEN, Roger II., S. 142 Roger II. als den alleinigen Verfasser der sogenannten Assisen von Ariano an. DITTELBACH, Rex Imago Christi, S. 62-63 dagegen vermutet eine spätere Entstehung zumindest des Proömiums, eventuell unter Wilhelm II.

⁴⁹⁴ BRANDILEONE, Ass. Vat. I, S. 96, ZECCHINO, Ass. Vat. I, 26: „... *moribus, consuetudinibus, legibus non cassatis pro varietate populorum nostro regno subiectionum...*“ Noch ausführlicher begründet Roger seine Gesetzgebungstätigkeit in BRANDILEONE, Ass. Vat. XXVIII, S. 108, ZECCHINO, Ass. Vat. XXV, S. 46: „*Quoniam ad curam et sollicitudinem regni pertinet leges condere, populum gubernare, mores instruere, pravas consuetudines extirpare, dignum et equum visum est nostre clementie, quandam pravam consuetudinem, que quasi clades et lues huc usque per diuturna tempora, partem nostri populi perrependo pervasit edicti nostri mucrone decidere, ne liceat vitiosas pullulas de cetero propagare. Absurdum quippe moribus repugnans, ...*“

⁴⁹⁵ Vgl. DITTELBACH, Rex Imago Christi. Der Dom von Monreale, S. 61.

göttlichen Wohltaten durch Barmherzigkeit und Gerechtigkeit zurückzugeben.⁴⁹⁶ Auch die Anknüpfung an alttestamentliche Vorbilder, allen voran an den salomonischen Spruch „*Per me reges regnant et conditores legum decernunt iustitiam*“, dessen erste Hälfte als ein zentrales Motiv mittelalterlicher Herrschaftstheorie auch eine Platte der Reichskrone zierte, deutet auf den hohen Stellenwert hin, den der normannische Herrscher der Gerechtigkeitsausübung und der Rechtsetzung zumißt.⁴⁹⁷ Selbstbewußt unterstreicht der König, daß er allein dank göttlicher Gnade in sein Amt gelangt ist.⁴⁹⁸

Gerechtigkeit und Barmherzigkeit werden im Proömium der normannischen Assisen als priesterliche Vorrechte dargestellt, die auch das Herrscheramt für sich in Anspruch nimmt und auf diese Weise eine Priesterähnlichkeit erreicht.⁴⁹⁹ Gerade die Übung von *misericordia* stellt eine zentrale Anforderung an den König dar.⁵⁰⁰ Der König habe durch göttliche Gnade die Vollmacht über Recht und Gesetze erhalten und muß sie nun angemessen handhaben – anders gesagt, jedem das zuteilen, was ihm zusteht. Das Proömium geht nicht so weit, den Herrscher selbst direkt als „Priester der Gerechtigkeit“ zu bezeichnen, sondern wendet diese Beschreibung lediglich auf die Rechtslehrer an. Erst im folgenden Satz wird festgestellt, daß der Herrscher seine Autorität über die Gesetze durch die göttliche Gnade erhält⁵⁰¹ und auf diese Weise als oberster Richter angesehen

⁴⁹⁶ BRANDILEONE, Ass. Vat., Proömium, S. 94, ZECCHINO, Ass. Vat., Pro: „*Si ergo sua misericordia nobis Deus pius, prostratis hostibus, pacem reddidit, integritatem regni tranquillitate gratissima, tam in carnalibus quam in spiritualibus, reformavit; reformare cogimur iustitie simul et pietatis itinera, ubi videmus eam et mirabiliter esse distortam.*“.

⁴⁹⁷ BRANDILEONE, Ass. Vat., Proömium, S. 94, ZECCHINO, Ass. Vat., Proömium, S. 22.

⁴⁹⁸ BRANDILEONE, Ass. Vat. II, S. 96, ZECCHINO, Ass. Vat. II, S. 26: „*Noverint ergo omnes nostre potestati subiecti, quoniam in voto nobis semper fuit, et erit, ecclesias dei ... protegere, defensare, augere modis omnibus ... Itaque sacrarum ecclesiarum res omnes et possessiones in nostra post deum in sanctos ejus custodia collocatas atque commissas ab omnibus incurisibis malignantium, gladio materiali nobis a deo concessas defendimus...*“.

⁴⁹⁹ BRANDILEONE, Ass. Vat., Proömium, S. 94, ZECCHINO, Ass. Vat., Proömium, S. 22: „*In qua oblatione regni officium quoddam sibi sacerdotii vendicat privilegium; unde quidam sapiens legisque peritus iuris interpretes iuris sacerdotes appellat. Iure itaque, qui iuris et legum auctoritatem per ipsius gratiam optinemus, eas in meliorem statum partim erigere, partim reformare debemus et qui misericordiam consecuti sumus, in omnibus eas tractare misericordius, interpretari benignius, presertim ubi severitas earum quandam inhumanitatem inducit.*“.

⁵⁰⁰ *Misericordia* ist auch eine Eigenschaft Gottes, vgl. BRANDILEONE, Ass. Vat. Proömium, S. 94, ZECCHINO, Ass. Vat., Proömium, S. 22: „... *sua misericordia* ...“; ebd.: „... *quod eum esse cognovimus, misericordiam scilicet atque iustitiam, ...*“; ebd., S. 95/S. 22: „*Estote misericordes sicut et pater vester misericors est* (Luc. 6,36).“ Zur *misericordia* des Königs Ass. Vat. Proömium, S. 95/S. 22: „... *et qui misericordiam consecuti sumus in omnibus eas tractare misericordius...*“; ebd.: „*Et proculdubio tenebimus, quia iudicium sine misericordia erit ei qui iudicium fecerit sine misericordia.*“ In unklaren Rechtsfällen habe sich der Delinquent der Barmherzigkeit und der weisen Voraussicht des Königs zu unterwerfen, vgl. BRANDILEONE, Ass. Vat. XLIV, S. 118, ZECCHINO, Ass. Vat. XLIII, S. 62: „... *regie misericordie et providentie subiacebit.*“ Auch alle anderen sollen barmherzig zu ihren Untergebenen sein, so BRANDILEONE, Ass. Vat. III, S. 97, ZECCHINO, Ass. Vat. III, S. 28: „... *eos humane tractare, misericordiam adhibere,...*“ Vgl. BUC, L'ambigüité, S. 177, der die Priesterähnlichkeit des Königs mit dessen barmherzigen Verhalten erklärt. Vgl. ebenso WEINFURTER, Stefan, Investitur und Gnade, S. 110.

⁵⁰¹ BRANDILEONE, Ass. Vat. Proömium, S. 95, ZECCHINO, Ass. Vat., Proömium, S. 22: „*Iure itaque qui iuris et legum auctoritatem per ipsius gratiam optinemus...*“.

werden muß. Der Schritt, den König explizit als Priester zu bezeichnen, wird nicht getan, doch der Anspruch des Herrschers, über priesterliche Vorrechte zu verfügen, tritt deutlich hervor. Dieser kurze Text kann als erste mittelalterliche Quelle gewertet werden, die die Priesterähnlichkeit des Herrschers mit dessen Gerechtigkeitsübung in Verbindung bringt. Die Aufgabe des Herrschers, *mores instruere*, die im Früh- und Hochmittelalter die quasi-Sacerdotalität des Monarchen begründet,⁵⁰² wird damit nicht obsolet, sie kann vielmehr durch die Gesetzgebungstätigkeit des Herrschers noch effizienter ausgeübt werden. Auf diese Weise erhält die Sakralität Rogers II. eine neue Komponente, die ausschließlich durch die herrscherliche Gerechtigkeitswahrung wirken kann, also nicht auf eine Vermittlung durch die Kirche angewiesen ist. Kommen wir wieder zurück zu Friedrich II., so fällt auf, daß die Idee des Priesters der Gerechtigkeit von dem Stauferkaiser noch subtiler aufgegriffen wurde. Hatte Roger noch offen postuliert, daß er, indem er Gott darbringe, was dieser selbst verkörpert, nämlich Gnade und Gerechtigkeit, das Vorrecht eines Priesters beanspruchen könne,⁵⁰³ so bleibt Friedrichs Anklang an die justinianischen Digesten in diesem Punkt vage.⁵⁰⁴

Der herausragenden Stellung des Herrschers gemäß hat das Volk, so heißt es in den Assisen von Ariano, die Urteile des Königs ehrfürchtig hinzunehmen. Jede Opposition gegen den Herrscher und seine Maßnahmen wird dementsprechend als *crimen laesae majestatis* mit dem Tode bestraft.⁵⁰⁵ Kritik am König wird einem Sakrileg gleichgesetzt, dadurch werden die herrscherlichen Entscheidungen nicht nur unantastbar, sondern erhalten auch eine religiöse Qualität.⁵⁰⁶ Als eine der ersten Bestimmungen wird Friedrich II. dieses Gesetz in seinen Konstitutionen wiederholen.⁵⁰⁷ Die Bedeutung des Königs strahlt auch auf die sizilischen Amtsträger ab, denen eine besondere Wichtigkeit, aber

⁵⁰² Vgl. dazu S. 78.

⁵⁰³ Vgl. BRANDILEONE, Ass. Vat., Proömium, S. 94, ZECCHINO, Ass. Vat., Proömium, S. 22: „*Nihil enim gratius Deo esse putamus, quam si id simpliciter offerimus, quod eum esse cognovimus, misericordiam scilicet atque iustitiam. In qua oblatione regni officium quoddam sibi sacerdotii vindicat privilegium.*“.

⁵⁰⁴ In STÜRNER, Konstitutionen I, 18, S. 170 legt sich Friedrich den Titel „*beatitudo nostra*“ zu, der im Corpus Juris Civilis auf die höhere Geistlichkeit angewendet worden ist, vgl. C 1,3,33,1. Die Bezeichnung befindet sich bei Friedrich zudem an prominenter Stelle, nämlich im Gesetz über die Erhebung der Defensa. Vgl. auch BUYKEN, Das römische Recht, S. 11.

⁵⁰⁵ BRANDILEONE, Ass. Vat. XVIII, S. 104-105, ZECCHINO, Ass. Vat. XVIII, S. 38-39. In Byzanz scheint das Delikt des Majestätsverbrechens, nach dem vor allem Personen angeklagt wurden, die die Ehrerbietung vor dem Kaiser verweigerten, über die Jahrhunderte lebendig geblieben zu sein, vgl. TREITINGER, Kaiser- und Reichsidee, S. 123. Vgl. auch Christoph Ulrich SCHMINCK, Crimen laesae maiestatis. Das politische Strafrecht Siziliens nach den Assisen von Ariano (1140) und den Konstitutionen von Melfi (1231) (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 14), Aalen 1970.

⁵⁰⁶ BRANDILEONE, Ass. Vat. XVII, S. 103, ZECCHINO, Ass. Vat. XVII, S. 38: „*Est enim par sacrilegio disputare de eius iudiciis, institutionibus, factis atque consiliis, et an is dignus sit, quem rex elegerit aut decernit*«. Vgl. Dig. 48,8. Auch ein Vergehen, das sich gegen die Kirche richtet, wird als Majestätsverbrechen geahndet, vgl. BRANDILEONE, Ass. Vat. II, S. 96, ZECCHINO, Ass. Vat. II, S. 26: „... *quod nostrum decretum quisquis violare voluerit, nostram se sentiat ledere majestatem.*“.

auch eine große Verantwortung zugeschrieben wird. Jeder Angriff auf einen Amtsträger verletzt auch die königliche Ehre, umgekehrt müssen Beamte mit der Todesstrafe rechnen, wenn sie ihrem Auftrag zuwiderhandeln.⁵⁰⁸

Die Regelungen Rogers II. fassen die drei Ebenen, auf denen die herrscherliche Autorität auf das Recht Einfluß nimmt, zusammen: Erstens wird der Herrscher als Rechtsschöpfer tätig, zweitens legt er das Recht mit angemessener Güte aus,⁵⁰⁹ und darüber hinaus spricht er Recht.⁵¹⁰ An dieser Stelle findet sich die aus dem römischen Recht herkommende herrscherliche Autorität zur Gesetzgebung verbunden mit der Aufgabe der Auslegung und der Anwendung der Gesetze. Das justinianische Vorbild tritt gerade in dem Hinweis auf die Priesterähnlichkeit der *iuris interpretes* zu Tage, doch angesichts der unklaren Rezeptionsgeschichte läßt sich nicht mehr rekonstruieren, wie dieses Gedankengut an den normannischen Königshof gelangt ist.⁵¹¹ Weder ist klar, auf welche Art das römische Recht in Sizilien und zwischen dem 6. und dem 12. Jahrhundert überliefert und eventuell angewendet worden ist, noch läßt sich eindeutig feststellen, welcher der normannischen Herrscher, vielleicht über Gelehrte des römischen Rechts, mit den entsprechenden Gedanken in Berührung kam.⁵¹² Die hohe Auffassung des normannischen Königs von seiner Königswürde offenbart sich nicht nur in dem Versuch, ein geschlossenes normatives Werk nach dem Vorbild Justinians zu schaffen, sondern vor allem in seinen weitreichenden Bestimmungen zum rechten Verhalten und zum Schutz der königlichen Majestät, deren Verletzung mit einem Vergehen gegen religiöse Gebote gleichgesetzt wird. Die Gesetzessammlung des Normannen deckt, wenn auch unsystematisch und eklektisch, Kirchenrecht und öffentliches Recht genauso ab wie Ehe- und Strafrecht, ist also um Universalität bemüht. In gleicher Weise universell ist auch die königliche Befugnis zur Rechtsprechung, die selbst dann einem Geschädigten

⁵⁰⁷ STÜRNER, Konstitutionen I, 4, S. 154. Als dessen Autor wird „*Rex Rogerius*“ genannt.

⁵⁰⁸ BRANDILEONE, Ass. Vat. II, S. 96, ZECCHINO, Ass. Vat. II, S. 26. BRANDILEONE, Ass. Vat. XX, S. 106. ZECCHINO, Ass. Vat. XX, S. 41. BRANDILEONE, Ass. Vat. XXI, S. 106, ZECCHINO, Ass. Vat. XXI, S. 41. BRANDILEONE, Ass. Vat. XXV, S. 107-108, ZECCHINO, Ass. Vat. XXV, S. 45.

⁵⁰⁹ BRANDILEONE, Ass. Vat., Proömium, S. 94, ZECCHINO, Ass. Vat., Proömium, S. 22: „... *in condendis legibus interpretandisve...*“.

⁵¹⁰ BRANDILEONE, Ass. Vat. XLIV, S. 118, ZECCHINO, Ass. Vat. XLIII, S. 62: „... *regie misericordie et providentie subiacebit.*“.

⁵¹¹ HOUBEN, Roger II., S. 143 vermutet die Übernahme einiger Gedanken aus einer Exzerptensammlung und führt einige Quellen des 11. Jahrhunderts als Beleg dafür an, daß das römische Recht in Sizilien und Süditalien zu keiner Zeit in Vergessenheit geraten ist, vermag aber die fünf-hundert-jährige Überlieferungslücke zwischen dem 6. und dem 11. Jahrhundert nicht zu schließen.

⁵¹² Vgl. LANGE, Römisches Recht, Bd. I, S. 3-5.

zu seinem Recht verhelfen kann, wenn vorhergehende Instanzen keine Gerechtigkeit haben walten lassen.⁵¹³

Daneben galten im sizilischen Reich die traditionellen Gewohnheitsrechte der Einwohner Siziliens, die *iura communia*, die bereits in das Corpus Juris Civilis und in die Lombardia eingegangen waren und von den an den Hof geholten Richtern vertreten wurden. Ihnen konnte sich Friedrich II. bei aller rechtsetzerischen Autorität nicht vollständig entziehen.⁵¹⁴ Er nahm jedoch für sich in Anspruch, sie ausdrücklich für gut heißen, in Ansätzen verändern oder aber durch neue Regelungen ersetzen zu können.⁵¹⁵ In seinem Gesetzbuch begründet Friedrich solche Schritte mit der Notwendigkeit, sich aktuellen Entwicklungen anzupassen und auch gegen neue Verfehlungen die passenden Maßregeln zu ergreifen.⁵¹⁶ Ausdrücklich unterstreicht er, daß der Würde seiner Vorfahren damit kein Abbruch getan wird, sein Amt bringt es vielmehr mit sich, stets aufs Neue zu versuchen, den Tugenden Bahn zu brechen und den Lastern entgegenzuwirken.⁵¹⁷ Im Konflikt mit dem Papst dienten sowohl die Gewohnheitsrechte als auch das *jus*, hinter dem nichts anderes als die römischen Rechtsvorschriften zu vermuten sind, als Argumente für die Unabhängigkeit des Kaisers vom Papst und veranschaulichen auf diese Weise, daß normative Bestimmungen gleich welcher auch Art als Instrument der Herrschaftslegitimation eingesetzt wurden.⁵¹⁸

⁵¹³ Vgl. BRANDILEONE, Ass. Vat. III, S. 97, ZECCHINO, Ass. Vat. III, S. 28: „*Quod si fuerit neglectum, nostram spectabit sollicitudinem male factum in melius reformare.*“

⁵¹⁴ DILCHER, Hermann, Normannische Assisen und römisches Recht im sizilischen Staufferreich, in: Seidl, Erwin (Hg.), Aktuelle Fragen aus modernem Recht und Rechtsgeschichte, Gedächtnisschrift für Rudolf Schmidt, Berlin 1966, S. 475 vermutet, daß im Falle eines Widerspruchs zwischen römischem und langobardischem Recht je nach Landesteil das eine oder andere Recht Vorrang hatte. Auch wenn Einzelregelungen nicht aus dem langobardischen Recht oder den Assisen Rogers II. in die Konstitutionen von Melfi übernommen worden sind, verloren sie nicht ihre Gültigkeit, wenn sie nicht durch eine Bestimmung Friedrichs ersetzt worden waren, vgl. ebd., S. 480. Friedrich wird von DILCHER aus diesem Grund als ein Bewahrer der Tradition bezeichnet, der nur dann frühere Regelungen aufhob, wenn sie seinem „gesteigerten Macht- und Herrschaftsbewußtsein“ entgegenstanden, vgl. ebd., S. 481.

⁵¹⁵ Vgl. STÜRNER, Konstitutionen I, 47, S. 206-207 und I, 62,1, S. 228.

⁵¹⁶ STÜRNER, Konstitutionen I, 38, S. 191: „*Nichil veterum principum auctoritati subtrahimus, si iuxta novorum temporum qualitatem de nature gremio nova iura producimus, si novis abusibus nova remedia reperimus.*“

⁵¹⁷ Ebd., S. 192: „*Habet enim istud ex officii necessitate precipuum imperialis excellentia dignitatis, si per rerum mutationes et temporum ad eradicanda vitia plantandasque virtutes non videt hominibus vetera iura sufficere, nova cotidie reperire consilia, per que virtuosus ditentur premiis et vitiosus continuis penarum laleis conterantur.*“ Ähnlich Stürner, Konstitutionen I, 38.1, S. 191-192: „*Nichil veterum principum auctoritati subtrahimus, si iuxta novorum temporum qualitatem de nature gremio nova iura producimus, si novis abusibus nova remedia reperimus.*“

⁵¹⁸ Vgl. in einem Schreiben Friedrichs an Gregor IX., MGH Const. II, Nr. 262, S. 362: „*Nam licet ad eum de iure et more maiorum consecratio nostra pertineat, non magis ad ipsum privatio seu remocio pertinet... Vel esto sine preiudicio nostro, quod habeat huiusmodi potestatem, estne istod de plenitudine potestatis ipsius, quod nullo prorsus ordine iuris aut ordinis iure servato animadvertere possit in quoslibet, quos asserit sue iurisdictione subiectos?*“

Die weitaus wichtigste Quelle aber, aus der die Konstitutionen von Melfi schöpfen, ist das römische Recht. Das justinianische Vorbild zeigt sich bereits in dem feierlichen Titel, den sich Friedrich beilegt: IMPERATOR FRIDERICUS SEMPER AUGUSTUS, ITALICUS SICULUS IEROSOLIMITANUS ARELATENSIS, FELIX PIUS VICTOR ET TRIUMPHATOR.⁵¹⁹ Neben den zahlreichen einzelnen Gesetzen, die sich direkt oder indirekt auf das römische Recht zurückführen lassen und die etwa die Hälfte des Gesetzeswerks umfassen,⁵²⁰ ist im Zusammenhang mit der Herrschaftslegitimierung das Proömium der Konstitutionen von besonderem Interesse. Dieser kurze Text hat bereits viele Interpretationen erfahren,⁵²¹ und soll auch hier nicht unbeachtet bleiben, zeigt er doch sehr klar und sehr dicht die Ansichten Friedrichs über die herrscherliche Gewalt. Lange wurde vermutet, daß Friedrich in seinem Proömium bereits aristotelisches Gedankengut heranzieht, um seine Ideen zu untermauern.⁵²² Inzwischen wurde jedoch nachgewiesen, daß einige Elemente zwar an Ideen des Aristoteles erinnern, die Rezeption der Philosophie des Griechen in Süditalien allerdings noch nicht so weit fortgeschritten war, daß die Verfasser des Proömiums die einschlägigen Schriften des Griechen gekannt haben könnten. Die Aussagen, die dem griechischen Philosophen zugeordnet wurden, können vielmehr den Schriften anderer bekannter Autoren entnommen worden sein.⁵²³

In der knappen Einleitung zu seiner Gesetzessammlung beschrieb Friedrich seine Auffassung von den Aufgaben und Rechten des Herrschers und fügte dabei geschickt unterschiedliche Ideen zu einer kohärenten Herrschaftstheorie zusammen. In wenigen Zeilen und mit einer stilistisch äußerst anspruchsvollen Sprache gelingt es dem Staufer, die Notwendigkeit von Herrschaft einerseits mit dem Sündenfall und der Erbsünde der Menschheit zu begründen und sie andererseits auf fürsorgliches göttliches Handeln zurückzuführen. Das Proömium setzt ein mit einer kurzen Zusammenfassung der Schöpfungsgeschichte, die sowohl die Superiorität des Menschengeschlechts im Paradies herausstellt als auch unterstreicht, daß die Menschen den Geboten Gottes unterworfen

⁵¹⁹ STÜRNER, Konstitutionen, S. 145. Eine deutsche Übersetzung des Proömiums bei STÜRNER, *Rerum necessitas*, S. 548-554. Die justinianische Titulatur, die für den Staufer vorbildgebend war, findet sich im Proömium der Institutionen und in zahlreichen weiteren Schriften, vgl. STÜRNER, *Rerum necessitas*, S. 472, m. Anm. 12. Friedrich II. ist nicht der Erste, der sich einen solch ausladenden Titel nach antikem Vorbild zulegt. Schon Otto III. greift gern auf antike Modelle zurück. Vgl. ebd.

⁵²⁰ Vgl. STÜRNER, Konstitutionen, S. 62-77.

⁵²¹ Zu den verschiedenen Interpretationen des Proömiums durch die mediävistische Forschung vgl. STÜRNER, *Rerum necessitas*, S. 468-469. STÜRNER hat selbst noch mehrfach das Proömium der Konstitutionen von Melfi in den Blick genommen, vgl. zusammenfassend DERS., *Friedrich II.*, Bd. II, S. 195-197. Außerdem Eva SIBYLLE, Gerhard RÖSCH, *Kaiser Friedrich II. und sein Königreich Sizilien*, Sigmaringen 1995, S. 99-103.

⁵²² Vgl. zur Forschungsgeschichte STÜRNER, *Rerum necessitas*, S. 480 m. Anm. 30.

⁵²³ Vgl. STÜRNER, *Rerum necessitas*, S. 489-490.

sind.⁵²⁴ Mit dem Sündenfall, dem Bruch des göttlichen Gesetzes also, wurde die paradiesische Ordnung zerstört, und da sich die Sündhaftigkeit vererbte, wurden auch die Laster an alle Menschen weitergegeben, mit den Folgen endlosen Hasses und Streites unter den Menschen.⁵²⁵ In diesem chaotischen Kampf wäre die Menschheit letztlich an sich selbst zugrunde gegangen, hätte sie nicht, wenn auch widerwillig, mit dem Fürsten eine regulierende Macht eingesetzt, die überdies – hier wird auf die traditionelle Funktion des Kaisers als Schutzmacht der Kirche angespielt – die Kirche zu schützen und den Glauben zu verteidigen hat.⁵²⁶ Indirekt erteilt Friedrich damit auch den päpstlichen Ambitionen, die das geistliche Schwert dem weltlichen überordnen wollten, eine Absage, denn im Proömium wird der Anteil der weltlichen Gewalt an der göttlichen Ordnung besonders hervorgehoben.⁵²⁷

Die Notwendigkeit weltlicher Herrschaft auf den Sündenfall zurückzuführen, ist keine erst im 13. Jahrhundert entwickelte Argumentationsweise, sondern geht bereits auf frühchristliche Autoren zurück.⁵²⁸ Da Gott die im Vorwort der Konstitutionen von Melfi beschriebene Ordnung für die Menschen gnädig vorgesehen habe,⁵²⁹ begaben sich diese mit der Einsetzung des Fürsten wieder zurück auf den Weg des Heils. Die Aufgaben des Herrschers, für Frieden und Ordnung unter den Menschen zu sorgen,⁵³⁰ folgen dement-

⁵²⁴ STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 145-146: „*Post mundi machinam providentia divina firmatam et primordiale materiam nature melioris conditionis officio in rerum effigies distributam, qui facienda considerans et considerata commendans a globo circuli lunaris inferius hominem, creaturarum dignissimam ad ymaginem propriam effigiemque formatam, quem paulo minus minus minuerat ab angelis, consilio perpense disposuit proponere ceteris creaturis; quem de limo terre transumptum vivificavit in spiritu ac eidem honoris et glorie dyademate coronato uxorem et sociam partem sui corporis aggregavit eosque tante prerogative munimine decoravit, ut ambos efficeret primitus immortales, ipsosque verumtamen sub quadam lege precepti constituit.*“

⁵²⁵ Ebd., S. 146: „*... quam quia servare tenaciter contempserunt, transgressionis eosdem pena dampnatos ab ea, quam ipsis ante contulerat, immortalitate prescripsit. Ne tamen in totum, quod ante formaverat, tam ruinoso, tam subito divina clementia deformaret et ne hominis forma destructa sequeretur per consequens destructio ceterorum, dum carerent subiecta preposito et ipsorum comoditas ullius usibus non serviret, ex amborum semine terram mortalibus fecundavit ipsamque subiecit eisdem...*“

⁵²⁶ Ebd., S. 147: „*Sicque ipsarum rerum necessitate cogente nec minus divine provisionis instinctu principes gentium sunt creati, per quos posset licentia scelerum coherceri; qui vite necisque arbitri gentibus, qualem quisque fortunam, sortem statumque haberet, velut executores quodammodo divine sententie stabilirent; de quorum manibus, ut villicationis sibi commisse perfecte valeant reddere rationem, a rege regum et principe principum ista potissime requiruntur, ut sacrosanctam ecclesiam, Christiane religionis matrem, detractorum fidei maculari clandestinis perfidiis non permittant et ut ipsam ab hostium publicorum incuribus gladii materialis potentia tueantur atque pacem populis eisdemque pacificatis iustitiam, que velut due sorores se invicem amplexantur, pro posse conservent.*“

⁵²⁷ Vgl. STÜRNER, *Rerum necessitas*, S. 521-523.

⁵²⁸ Vgl. dazu Anm. 242-243.

⁵²⁹ STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147: „*... rerum necessitate cogente nec minus divine provisionis...*“

⁵³⁰ Diese Anforderungen an den Herrscher formuliert Friedrich auch in einem Schreiben an seinen Sohn Konrad: „*... juste pius et pie justus existens, pacificus rex et verax, ut in te sibi misericordia et veritas obviantes, justitia simul et pax tuum regale solium amplectantur.*“ H-B VI, 1, S. 246.

sprechend aus der bloßen Notwendigkeit der Existenz herrscherlicher Gewalt,⁵³¹ die aufgrund der Sündhaftigkeit des Menschen notwendig ist, andererseits aber doch aus der göttlichen Vorhersehung.⁵³² Der Vollzug des göttlichen Willens auf Erden ist folglich die vornehmste Aufgabe eines Fürsten. Er erfüllt sie, indem er sein Richteramt wahrnimmt, jedem das Seine zuteilt und so gegen das Böse auf Erden vorgeht.⁵³³ Damit schafft der Fürst für seine Untertanen die Möglichkeit, in Frieden und Gerechtigkeit zu leben.⁵³⁴ Vom Kaiser, der das Zentrum des Reiches darstellt, hängen das Wohlergehen und die Sicherheit aller unmittelbar ab, Rechtsursprung und Rechtsschutz treffen in derselben Person zusammen.⁵³⁵ Geschickt gelingt es Friedrich hier, seine eigenen gesetzgeberischen Maßnahmen in Beziehung zur göttlichen Schöpfungsordnung zu setzen, und darüber hinaus die Gerechtigkeitsübung als quasi-religiöse Handlung darzustellen, denn Rechtspflege und Rechtsetzung seien gewissermaßen ein „*vitulum labiorum*“⁵³⁶. Den rechtstheoretischen Vorstellungen des 13. Jahrhunderts entsprechend bezeichnet sich Friedrich auch als *pater et filius iustitiae, dominus et minister*.⁵³⁷ Er unterstreicht damit, daß ihm sowohl die eigene Machtfülle, mit der er Gesetze erlassen kann, als auch seine Verpflichtung, sich den Gesetzen zu unterwerfen, bewußt sind und fügt sich auf diese Weise in die von den Legisten seit dem 12. Jahrhundert entwickelten Ansichten ein. Gerade in der Verehrung der Gerechtigkeit zeigt sich der Kaiser als Sohn der Gerechtigkeit.⁵³⁸ Diese „freiwillige Selbstbeschränkung“ integriert den Monarchen in die gottgewollte Ordnung, ohne seine herrscherlichen Ansprüche preiszugeben.⁵³⁹

⁵³¹ Vgl. H-B IV,2, S. 848-849: „*Et quanquam tanti sollicitudo mysterii quibuslibet terre principibus debeat, Romani tamen imperii veneranda sublimitas ... collocatur, tanto perfectius zelari pacem compellitur, quanto tenentur instantius vacare justicie subditorum, ut quam totius orbis ambitus quodammodo debita devotione deposcit, quasi a nobis presentibus obtineret; cujus vere tam spiritus quam affectus velut fidelis et prudens spiritu vivit imperii, ut eo languente langueat et ipso prosperante letetur.*“.

⁵³² Etwa MGH Const. II, Nr. 216, S. 300 und Nr. 217, S. 301: „*Ad extollenda iustorum preconia et reprimendas insolentias transgressorum prospiciens a celo iustitia erexit in populis regnantium solia et diversorum principum potestates.*“.

⁵³³ STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147: „... *principes sunt creati, per quos posset licentia scelerum coherceri; qui vite necisque arbitri gentibus, qualem quisque fortunam, sortem statumque haberet, velut executores quodammodo divine sententie stabiliret; ...*“.

⁵³⁴ STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147: „... *atque pacem populis eisdemque pacificatis iustitiam ... pro posse conservent.*“.

Ähnlich auch in einer Urkunde vom April 1237, H-B V,1, S. 55: „... *ex dispensatione divina robor et regimen sue dignitatis accepit ut subjectos sibi populos in opulentia pacis et favore justitie foveat, ...*“.

Seinen Sohn Konrad ermahnt Friedrich II., daß das Wohl des Volkes vom herrscherlichen Handeln abhängt: „*Et cum inter ceteros principes a te velut in Romanorum regem electo causa dependeat plurimum populorum...*“ H-B V, 1, S. 275.

⁵³⁵ STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147: „... *colendo iustitiam et iura condendo mactare disponimus...*“.

⁵³⁶ STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147.

⁵³⁷ STÜRNER, Konstitutionen I, 31, S. 185.

⁵³⁸ Ebd.: „... *sic et iustitiam venerando sit filius...*“.

⁵³⁹ Über die freiwillige Unterstellung des Kaisers unter das Recht schrieb in der Mitte des 13. Jahrhunderts Nikolaus von Jamsilla, *Historia de rebus gestis Fridericii II. imperatoris eiusque filiorum Conradi et*

Als guter Herrscher, der allein von Gott für dieses Amt vorgesehen wurde und nur vor Gott verantwortlich ist, nimmt er überdies seine Schutzfunktion gegenüber der Kirche wahr und bewahrt sie vor den Übergriffen innerer und äußerer Feinde.⁵⁴⁰ Erstaunlich ist, daß diese Gedanken des Proömiums in einzelnen Wendungen an ein päpstliches Schreiben Honorius' III. erinnern, das wohl um 1229/30, also kurz vor oder während der Arbeit an dem Gesetzeswerk, in den Besitz der sizilischen Kanzlei gekommen sein könnte.⁵⁴¹ In diesem Brief unterstreicht der Papst, daß die Einsetzung von Fürsten über die Völker das Werk Gottes ist. Dem Herrscher kommt nach dem göttlichen Willen die Aufgabe zu, als Verkörperung der *justitia* die Gerechten zu stärken und die Ungerechten zu bestrafen. In Übereinstimmung mit den Ausführungen zahlreicher mittelalterlicher Autoren ist Honorius III. der Ansicht, die Völker hätten, wollten sie nicht zugrunde gehen, sich der Herrschaft unterwerfen müssen und sich so wieder in die göttliche Ordnung gefügt.⁵⁴² Friedrich greift im Proömium der Konstitutionen teilweise wörtlich Passagen des Papstbriefes auf.⁵⁴³ Nicht allerdings um das Prestige der Kurie anzuerkennen und zu erhöhen, bediente sich Friedrich dieser Textstellen, sondern um die päpstlichen Worte gegen die Kurie selbst zu kehren und die kaiserliche Autorität zu demonstrieren. Honorius und Friedrich betonen beide die vornehmsten Aufgaben des Herrschers, die

Manfredi Apuliae et Siciliae regum, ed. Fernando UGHELLIO, in: RIS VIII, Mailand 1726, Sp. 496: „*Justitiam quoque sic dilexit et coluit, ut nemini vetitum esset etiam cum ipso Imperatore de suo jure contendere, nec suffragaretur sibi favoris Imperialis eminentia, quominus ei eam concederet, et justitia esset aequalis. ... gratius reputans servari etiam contra se justitiam, quam habere de lite victoriam. Justitiam autem sic coluit, ut tamen rigorem ipsius nonnumquam clementia temperaret ...*“.

⁵⁴⁰ Vgl. Stürner, Konstitutionen, Proömium, S. 147.

⁵⁴¹ Das Schreiben ist publiziert bei Ernst KANTOROWICZ, Petrus de Vineia in England, in: MIÖG 51 (1937), S. 86-88. Zum Schreiben auch STÜRNER, *Rerum necessitas*, S. 517. Zur sizilischen Kanzlei vgl. HELLER, Zur Frage des kurialen Stileinflusses, S. 434-443 und Hans Martin SCHALLER, Studien zur Briefsammlung des Kardinals Thomas von Capua, in: DA 21 (1965), S. 483-484.

⁵⁴² KANTOROWICZ, Petrus de Vineia, S. 86: „*Ad extollenda iustorum preconia et reprimendas insolentias transgressorum prospiciens e celo iustitia erexit in populis regnantium solia et diversorum principum potestates. Caruisset namque libenter humana conditio jugo dominii nec libertatem a se, quam eis natura donaverat, homines abdicassent, nisi quod impunita licentia scelerum in evidentem perniciem humani generis redundabat. Et sic ex necessitate quadam oportuit naturam subesse iusticie et servire iudicio libertatem. Nec exquiri extrinsecus decuit ad populorum regimen speciem alteram creature, sed homo prelatus est homini ut graciorem prelaturam efficeret ydempnitas speciei. Poro non ob hoc solum dominos subditis sententia divina prefecit, ut eis dominando present, sed ut ipsis pacis et iusticie copiam ministrando prodessent, ut appensis in statera iudicii meritis singulorum condignis dignos prosequantur favoribus et in facinorosos exercent debite gladium ultionis et ut subditi colla humiliant mandates et beneplacitis dominorum eisque debitam reverentiam, ad quam ipsi tenentur, impendendant et circa iura ipsorum eis liberaliter exhibenda nostil mandato pareant redemptoris, qui hostensa sibi figura numismatis que sunt dei deo et que sunt cesaris cesari reddenda constituit et precepit. Cum enim ex deo regnent reges et principes principentur, hii, qui resistere terrenis potestatibus moliuntur, manifeste videntur divinis dispositionibus obviare, ac propter hoc celestem contra se iram provocant, ...*“.

⁵⁴³ So die Wendungen *transgressor-transgressio, licentia scelerum, necessitate, divina sententia*. Der päpstliche *gladius ultionis* wird bei Friedrich verändert zu *gladius materialis*. Vgl. dazu und zu weiteren Textbeispielen STÜRNER, *Rerum necessitas*, S. 519.

Friedenswahrung und die Gerechtigkeitspflege.⁵⁴⁴ Der Kaiser wird im Proömium der Konstitutionen von Melfi als Werkzeug Gottes dargestellt, nicht aber als exekutiver Arm der Kirche.⁵⁴⁵ Darüber hinaus, so wird an anderer Stelle der Gesetzessammlung deutlich, ist er in seinem Reich der einzige Garant von Frieden und Gerechtigkeit.⁵⁴⁶ Folgerichtig betont Friedrich auf der einen Seite die Notwendigkeit für alle, den Frieden im Reich zu bewahren,⁵⁴⁷ und verbietet auf der anderen Seite unter Androhung einer Kapitalstrafe die Fehde, und zwar für jeden einzelnen, Adlige ausdrücklich eingeschlossen.⁵⁴⁸ Damit wird es für die Untertanen unnötig, für die Selbstverteidigung zu sorgen – das Waffentragen wird verboten, wer das Reich betritt, muß seine Waffen abgeben,⁵⁴⁹ und wer eine Waffe zieht, wird streng bestraft.⁵⁵⁰

Weiterhin wird im Proömium der Konstitutionen von Melfi deutlich, daß der Herrscher eigentlich erst die christliche Existenz seiner Untertanen ermöglicht. Jedes Verbrechen bedeutet das Heraustreten aus der göttlichen Ordnung, das Verlassen des Ideals des *homo rectus*. Der Herrscher als Richter korrigiert die Verfehlungen seiner Untertanen, führt sie zurück auf den rechten Weg und verwirklicht damit Gottes Gerechtigkeit. Er ist Vater und Sohn des Rechts, sein Herr und Diener,⁵⁵¹ dem Gesetz also übergeordnet und ihm gleichzeitig unterworfen. Für sein Reich ist der Herrscher demnach gleichzeitig nützlich, denn er sorgt für ein ruhiges, friedliches Leben seiner Untertanen, und notwendig, denn ohne seine ausgleichende Autorität würde das Volk an seinen Streitigkei-

⁵⁴⁴ Dagegen Friedrich II., in: STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 146-147: „... *et homo, quem Deus rectum et simplicem procreaverat, immiscere se questionibus non ambegit. Sicque ipsarum rerum necessitate cogente nec minus divine provisionis instinctu principes gentium sunt creati ...; qui vite necisque arbitri gentibus, qualem quisque fortunam, sortem statumque haberet, velut executores quodammodo divine sententie stabilirent; de quorum manibus ... reddere rationem, a rege regum et principe principum ista potissime requiruntur, ut sacrosanctam ecclesiam, Christiane religionis matrem, detractorum fidei macularis clandestinis perfidiis non permittant et ut ipsam ab hostium publicorum incurisibus gladii materialis potentia tueantur atque pacem populis eisdemque pacificatis iustitiam, que velut due sorores se invicem amplexantur, pro posse conservent.*“

⁵⁴⁵ Freilich bieten Friedrichs Argumente der Kirche wieder Angriffspunkte. Die Ansprüche der Kirche auf die Kontrolle der weltlichen Gewalt und ihre Überordnung über diese konnten auch Friedrichs schlüssig formulierte Auffassungen nicht abweisen. So nutzt Gregor IX. in seiner Promulgationsbulle seiner Dekretalensammlung von 1234 die wesentlichen Leitgedanken des Proömiums und wendet sie auf sich selbst an: Der Papst, nicht der Kaiser, ist die von Gott eingesetzte Gewalt, die in der menschlichen Gesellschaft für Ordnung sorgt und überdies die Menschen zu einem christlichen Leben anleitet. *Corpus Juris Canonici*, ed. FRIEDBERG, Bd. II, Sp. 1-2. Vgl. auch STÜRNER, *Rerum necessitas*, S. 529 m. Anm. 146.

⁵⁴⁶ Vgl. STÜRNER, Konstitutionen I 38, S. 192: „... *velut a fonte rivuli, per regnum undique norma iustitie derivetur.*“

⁵⁴⁷ STÜRNER, Konstitutionen I 8, S. 158-159.

⁵⁴⁸ STÜRNER, Konstitutionen I 9, S. 160.

⁵⁴⁹ STÜRNER, Konstitutionen I 10-11, S. 160-162.

⁵⁵⁰ STÜRNER, Konstitutionen I 12, S. 162-163.

⁵⁵¹ STÜRNER, Konstitutionen I 31, S. 185: „*Oportet igitur Cesarem fore iustitie patrem et filium, dominum et ministrum, patrem et dominum in edendo iustitiam et editam conservando; sic et iustitiam venerando sit filius et ipsius copiam ministrando minister.*“

ten zugrunde gehen.⁵⁵² Darüber hinaus schaffen seine Gesetze erst die Grundlage für ein frommes Dasein, indem sie Verstöße gegen die christlichen Gebote mit weltlichen Strafen belegen, so daß die Sünder – dieser Begriff ist mit Bedacht gewählt – nicht erst im Himmel Sanktionen fürchten müssen.⁵⁵³ Ebenso wie er Verbrechen streng ahndet, ist der Kaiser auch Wohltäter der Schutzbedürftigen und Schwachen.⁵⁵⁴ Die Konstitutionen von Melfi gewähren Minderjährigen und Frauen besonderen Beistand, wenn sie in ihren Rechten oder Gütern geschädigt worden sind.⁵⁵⁵ Schon Friedrichs Vorgänger, Wilhelm II., hatte unterstrichen, daß alle seiner Herrschaft Unterstehenden sich seiner Gnade erfreuen könnten.⁵⁵⁶ Friedrich erfüllt auf diese Weise nicht nur seine christliche Pflicht und stellt auf diese Weise seine fromme Gesinnung unter Beweis, sondern hält insbesondere auch sein bei der Krönung gegebenes Schutzversprechen ein. Damit gelingt es Friedrich, die Gerechtigkeitsübung in all ihren Aspekten als Grundlage für das Wohl der Untertanen hervorzuheben. Auch über Rechtsprechung und Rechtsetzung läßt sich eine Erziehung des Volkes zu einem gottgefälligen Leben erreichen.⁵⁵⁷ Diese Anleitung der Laien ist wiederum eine Aufgabe, die der Herrscher mit dem Priester teilt. Auch Mildtätigkeit und Barmherzigkeit zeichnen einen guten Herrscher aus, und auch diese Eigenschaften erreicht der Staufer durch seine Gesetzgebung. Zwei Metaphern vermögen die Rolle Friedrichs als sorgender Landesvater zu illustrieren: Friedrich pflegt das Recht, indem er wie ein Weber das Gewand der Gerechtigkeit zusammenfügt und wie ein Gärtner den Garten, der nichts anderes als das Reich Friedrichs darstellt, mit Bächen von Barmherzigkeit benetzt.⁵⁵⁸

Daß seine Untertanen an das Gesetz gebunden sind, ist für Friedrich Voraussetzung für die Freiheit auf Erden. Der Mensch hat sich in die göttliche Ordnung einzufügen und

⁵⁵² STÜRNER, Konstitutionen I 31, S. 185: „*Ideoque convinci potest non tam utiliter quam necessario fuisse provisum, ...*“.

⁵⁵³ So heißt es in STÜRNER, Konstitutionen III, 90, S. 450, gegen Glücksspieler, Meineidige und Totenschänder: „*Mores dissolute viventium impositae pene formidine ad frugem melioris vite reducere...*“.

⁵⁵⁴ Besonders klar im ersten Stadtrechtsprivileg Friedrichs II. für Wien, ed. Peter CSENDES, Die Stadtrechtsprivilegien Kaiser Friedrichs II. für Wien, in: DA 43 (1987), S. 127-132, hier S. 128: „... *ex dispensatione divina robur et regimen sue dignitatis accepit, ut subiectos sibi populos in opulentia pacis et favore iusticie foveat, fidem provehat, perfidiam persequatur, humiles protegat, sublimes humiliet, fastidiosas oppressiones relevet subditorum, ... contempta imperii et nostri reverencia, in iuris iniuriam contra eos per fas et nefas enormiter seviebat, exercens indifferenter in omnes pro iudicio voluntatem, ratus cuncta sibi licere pro libitu, pauperes aggravans, divites inquietans, pupilli causam et vidue non admittens, spolia omnium siciens et diversas neces exogitans in personas nobilium et virorum quam plurimum honestum.*“.

⁵⁵⁵ STÜRNER, Konstitutionen II, 42, S. 350-351; 44, S. 351-353.

⁵⁵⁶ STÜRNER, Konstitutionen I, 21, S. 173, übernommen von Wilhelm II.: „*Rex Guillelmus. Omnes nostri regiminis sceptro subiectos decet maiestatis nostre gratia...*“.

⁵⁵⁷ STÜRNER, Konstitutionen III, 90, S. 450.

⁵⁵⁸ STÜRNER, Konstitutionen I 33, S. 189: „*Iusti cultoris partes assumimus, cum iustitie telam ordinarie teximus eiusdemque pomerium misericordie rivulis irrigamus.*“.

ist, um mit Johann von Salisbury zu sprechen, um so freier, je mehr er gehorcht.⁵⁵⁹ Allein der Kaiser schafft seinen Untertanen durch die Setzung von Normen des Zusammenlebens die Möglichkeit dazu. Auf diese Weise übernimmt Friedrich die Verantwortung für das Seelenheil seines Volkes. Die grundlegende Bedeutung, die die Gerechtigkeitsübung in seinem Reich einnimmt, wird wie in seinem Gesetzeswerk in einer Urkunde vom 25. Juli 1239 zum Ausdruck gebracht, mit der Friedrich seinen Sohn Enzo als Generallegaten für Italien einsetzt. In der Arenga betont Friedrich die Notwendigkeit, selbst die Natur der Gerechtigkeit zu unterwerfen, die Freiheit diene der Rechtsprechung.⁵⁶⁰

Auch die *lex regia* führt Friedrich als Grundlage seiner Herrschaft an.⁵⁶¹ Danach wären die Römer nach langen Beratungen zu dem Schluß gekommen, das Imperium und die Gesetzgebungsgewalt einem Fürsten, nämlich Augustus, zu übergeben, damit er die einzige Quelle des Rechts sei.⁵⁶² Friedrich verbindet damit seine im Proömium ange-

⁵⁵⁹ Johann von Salisbury, Policraticus III, 1, S. 173.

⁵⁶⁰ MGH Const. II, Nr. 216, S. 300 vom Juni 1239: „... *ex necessitate quadam oportuit naturam subesse iustitiae et servire iudicio libertatem*.“ An anderer Stelle wird die Furcht der Untertanen gleichsam zum Handlungsprinzip Friedrichs erhoben: „... *eius [Friederici imperatoris] metus instinctu quicquid libertas negligit et licentia immoderata praesumit, suae victoriae censura castigat*.“ MGH Const. II, Nr. 206, S. 277. Dagegen hielt einer der Justitiare Friedrichs II., Thomas von Gaeta, die Liebe der Untertanen für eine bessere Grundlage und ermahnt ihn gleichzeitig, dem Vorbild Jesu Christi zu folgen, vgl. Paul Fridolin KEHR, Das Briefbuch des Thomas von Gaeta, Justitiars Friedrichs II., in: QFIAB 8 (1905), Nr. 11, S. 56: „*Unum est enim inexpugnabile munimentum: amor subiectorum, qui pro benigno domino suo mucronibus se obiciunt et pro uno capite tot milia excipere ferrum ac multis mortibus unam animam redimere certatim appetunt, nonnumquam senis et inualidi. Et ideo benefaciendo, quod super omnia principem decet, uobis et filiis uestris fidelium uestrorum corda firmiter obpignoretis et eos pie tractetis ut filios, quoniam Iesus Christus filios suos uocare non est dedignatus amicos*.“ Zur Furcht vor dem Herrscher schon Isidor von Sevilla, Sententiae III 51,4-6, Sp. 723 B-724 A. Jonas von Orléans, De institutione regia 4, S. 147. Burchard von Worms, Decretum XV 43, Sp. 908 A-B. Deusdedit, IV 187, S. 493. Ivo von Chartres, Decretum XVI 44, Sp. 915 A-B. Decretum Gratiani, C. 23, q. 5, c. 20, Sp. 936-937.

⁵⁶¹ STÜRNER, Konstitutionen I 31, S. 185: „*Non sine grandi consilio et deliberatione perpensa condende legis ius et imperium in Romanum principem lege regia transtulere Quirites, ut ab eodem, qui commisse sibi Cesaree fortune fastigio per potentiam populis imperabat, prodiret origo iustitiae, a quo eiusdem defensio procedebat*.“ Friedrich wiederholt mehrfach, daß er seine Herrschaft dem römischen Volk verdanke, zumal in Briefen an die römischen Bürger, vgl. WINKELMANN, Acta II, Nr. 30, S. 28 in Schreiben an die Römer: „... *que in principem Romanum cuncta officia et sua iura transtulerit, eadem felix Roma*...“ und in H-B VI, 1, S. 95 in einem Brief an Ludwig IX.: „... *ad nos et imperium nostrum, cui totum ius suum transtulit*...“. Allerdings bot Friedrich hier dem Papst auch wieder eine Angriffsfläche, wie Innozenz' IV. Formulierung zeigt: „... *papa habet imperium a Deo, imperator a populo*...“, vgl. Otto von GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. III: Die Staats und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, Berlin 1881, S. 570 m. Anm. 142. Darüber hinaus heißt es an anderer Stelle aus der Feder Innozenz' IV., WINKELMANN, Acta II, Nr. 1035, S. 698: „*Dominus enim Iesus Christus, dei filius, sicut verus homo verusque duces, sic secundum ordinem Melchisedech verus rex ac verus sacerdos existens, quemadmodum patenter ostendit nunc utendo pro hominibus honorificentia regie maiestatis, nunc exequendo pro illis dignitatem pontificii apud patrem, in apostolica sede non solum pontificalem sed et regalem constituit monarchatum, beato Petro eiusque successoribus terreni simul ac celestis imperii commissis habentis, quod in pluralitate clauium competenter innuitur, ut per unam, quam in temporalibus super terram, per reliquam, quam in spiritualibus super celos accepimus, intelligatur Christi vicarius iudicii potentiam accepisse*.“

⁵⁶² Vgl. STÜRNER, Konstitutionen I, 38.1, S. 192. Ebenso E. 10, S. 469. Die Metapher vom „Quell des Rechts“ war Rechtsgelehrten wie Placentius und Bracton geläufig, vgl. Placentius, zitiert nach Alexander

fürten Argumente, daß der Sündenfall alle Menschen unter die Herrschaft von Fürsten geführt habe, mit einem als historisch empfundenen Ereignis. Auch die Römer, die ja Heiden waren, hatten sich letztlich dem göttlichen Willen beugen müssen, wollten sie nicht zugrunde gehen. Als Kaiser, der noch dazu den Rombezug seiner Herrschaft immer wieder betonte, war Friedrich selbstverständlich Nachfolger des großen Augustus. Auf die Bedeutung Roms für die Herrschaftskonzeption Friedrichs muß hier nicht noch einmal im Einzelnen eingegangen werden,⁵⁶³ doch auch das Proömium der Konstitutionen von Melfi macht deutlich, daß die *renovatio-imperii*-Idee nach wie vor einen hohen ideellen Wert hatte.

Eine der wichtigsten rechtlichen Neuerungen, die alle Einwohner von Friedrichs Königreich, Sarazenen und Juden ausdrücklich eingeschlossen,⁵⁶⁴ betraf, war die so genannte *Defensa*.⁵⁶⁵ Die *Defensa* war eine Anrufung des kaiserlichen Namens oder desjenigen eines Familienangehörigen des Kaisers, wenn Leib, Leben oder Vermögen zu Unrecht bedroht wurden.⁵⁶⁶ Wenn daraufhin nicht von dem Bedrohten abgesehen wurde, so erwartete den Übeltäter eine strenge Strafe, die aber auch denjenigen treffen konnte, der die *Defensa* leichtfertig in Anspruch nahm oder zu seinem Vorteil mißbrauchte.⁵⁶⁷ Der Kaiser, der öfters die Unmöglichkeit beklagte, an mehreren Orten gleichzeitig zu sein,⁵⁶⁸ bezweckte durch diese Institution, gleichsam allgegenwärtig zu sein und durch die bloße Autorität seines Namens für Gerechtigkeit zu sorgen. Indem er tatsächlich im Alltag der Menschen zumindest eine fiktive Präsenz zeigte, gelang es Friedrich, sich vor seinen Untertanen als der alleinige Garant und Schützer des Rechts darzustellen,⁵⁶⁹ der freilich auf göttliches Geheiß handelt.⁵⁷⁰ Ohne Vorbild war allerdings auch die *Defensa*

James CARLYLE, *A history of medieval political theory in the west*, Blackwood 1928, Bd. II, S. 14 m. Anm. 1: „... *de iustitia, ut pote ex qua omnia iura emanant, tanquam ex fonte rivuli*.“ Bracton I, Kap. 4, S. 12: „*Quia a iustitia quasi a quodam fonte omnia iura emanant...*“. Thomas von Capua wendete das Bild auf die päpstliche Kurie an, ed. HELLER, Emmy, *Die Ars dictandi des Thomas v. Capua*. Sitzb. Heidelberg 4, Heidelberg 1929, S. 11: „... *gloriosa Romana curia, de sub cuius pedibus defluunt aque vive et, velut ex fonte rivi ..., iura et dogmata derivantur*.“.

⁵⁶³ Als Beispiel sei zitiert WINKELMANN, *Acta I*, Nr. 799, S. 622: „... *cuius nobis est hereditas omni possessione preclarior, sic tranquillitatis decore prepolleat, ut sub Cesaris Augusti temporis augeatur*.“.
Vgl. dazu KANTOROWICZ, *Kaiser Friedrich*, bes. S. 402-416, STÜRNER, *Friedrich II.*, Bd. II, bes. S. 338-341.

⁵⁶⁴ Christen, Juden und Sarazenen waren dennoch rechtlich nicht gleichberechtigt, vgl. die unterschiedlich hohen Entschädigungssummen, die Gemeinden im Falle eines nicht aufklärbaren Mordes zahlten. Vgl. STÜRNER, *Konstitutionen I* 27-28, S. 181-182.

⁵⁶⁵ Vgl. STÜRNER, *Konstitutionen I* 16-19, S. 165-172. Vgl. auch BUYKEN, *Das römische Recht*, S. 44-45.

⁵⁶⁶ Vgl. auch Ernst KANTOROWICZ, *Invocatio nominis imperatoris* (On vv. 21-25 of Cielo d'Alcamo's *Contrasto*), in: *Bollettino del Centro di studi filologici e linguistici siciliani* 3 (1955), S. 35-50.

⁵⁶⁷ STÜRNER, *Konstitutionen I*, 19, S. 171-172.

⁵⁶⁸ Vgl. STÜRNER, *Konstitutionen I*, 17, S. 168. MGH *Const. II*, Nr. 223, S. 306-307. H-B IV, 1, S. 245.

⁵⁶⁹ Vgl. STÜRNER, *Friedrich II.*, Bd. II, S. 197.

⁵⁷⁰ Vgl. etwa Arenga eines Privilegs vom April 1215 für Friedrichs langjährigen Getreuen, den Erzbischof von Bari und später Palermo, Berard: „*Etsi Regi regum omnes famulari debeant reges terre, nos tamen in*

nicht, vielmehr griff sie eine Institution der römischen Kaiserzeit wieder auf, in der Kaiserstatuen als Vergegenwärtigung der kaiserlichen Macht zum Asylort werden konnten, wenn man sich zu Unrecht verfolgt wähnte.⁵⁷¹ Den Menschen der römischen Kaiserzeit wurde damit neben Gott, den man um Schutz anrufen konnte, eine zweite rettende Gewalt zur Seite gestellt, die ihnen zwar auch entrückt war, deren Hilfe sich allerdings irdisch und reell präsentierte.

Der Kaiser selbst erscheint in den Konstitutionen von Melfi als die höchste Appellationsinstanz, die angerufen werden kann, wenn alle anderen Rechtsmittel versagen. Jeder Untertan kann nach römischem Vorbild eine *supplicatio*, ein Bittgesuch, an den Kaiser richten, der dann das letztlich gültige Urteil spricht.⁵⁷² Zu den besonderen Rechtsprechungskompetenzen des Kaisers gehört auch der Reskriptprozess, der ebenfalls die direkte Anrufung des Kaisers besonders durch *miserabilias personas* und in genau definierten Sonderfällen erlaubt.⁵⁷³ In einem solchen Prozeß übermittelt der Kaiser kraft seiner kaiserlichen Allmacht dem zuständigen Richter Anweisungen, wie das Urteil auszusehen hat. Da die Regelung der *supplicatio* in Friedrichs Gesetzbuch ein schon in römischer Zeit gebräuchliches Formular enthält, liegt eine Diffusion dieses Rechts- und Formelgutes über die praktische Anwendung an byzantinischen Gerichten Süditaliens in die Konstitutionen von Melfi nahe.⁵⁷⁴ Neben zahlreichen Bestimmungen zum Territorial- und Lehnsrecht, zum Strafrecht und verschiedensten Bereichen des Zivilrechts befaßt sich ein Großteil der Gesetze der Konstitutionen von Melfi mit der Neuordnung des Gerichtswesens im Königreich. Gemäß der enormen Bedeutung, die die Gerechtigkeitsübung für Herrschaftsverständnis und Legitimation des Staufers hatte, widmet das Gesetzbuch Friedrichs dem Gerichtsapparat besondere Sorgfalt, denn dieser soll dem Anspruch Friedrichs, jedem sein Recht zu gewähren, entsprechen.⁵⁷⁵ Da der Kaiser der oberste Hüter der Gerechtigkeit ist, kann auch nur er Gerichtsbeamte ernennen, die da-

quibus potentie sue miracula suscitavit, cum reprobatis consiliis principum et cogitationibus populorum, potente deposito, nos erexit, quanto de gratie sue plenitudine plus accepimus, plus debemus; ...“ H-B I, 2, S. 365. Weitere Beispiele vgl. unten, Kapitel 3.3.2. „Zur Herrschaft ausersehen – vor Gott verantwortlich“.

⁵⁷¹ Diese Einrichtung geht ihrerseits wiederum auf das *interdictum* der Zeit der römischen Republik zurück, vgl. BUYKEN, Das römische Recht, S. 44.

⁵⁷² STÜRNER, Konstitutionen II, 3, S. 300; E. 6, S. 463 nach C 9,42,1. Vgl. Buyken, Das römische Recht, S. 42.

⁵⁷³ STÜRNER, Konstitutionen I, 38.2, S. 293-195.

⁵⁷⁴ Vgl. BUYKEN, Das römische Recht, S. 43.

⁵⁷⁵ Etwa STÜRNER, Konstitutionen I, 40.2, S. 198: „*Magne curie nostre magistrum iustitiarium velut iustitie speculum in cognitionum nostrarum iudiciis collocatum non magis magisterii nomine iustitiaris ceteris prefici volumus quam exemplo, ut in ipso ceteri gradus inferiores aspiciant, quod in se ipsos observent.*“.

mit geradezu in den Genuß eines Gnadengeschenkes kommen.⁵⁷⁶ Ganz besonderes Augenmerk wird in den Konstitutionen von Melfi auf das Verhalten der Gerichtsbeamten, der Repräsentanten der kaiserlichen Gewalt,⁵⁷⁷ gelegt. Wie der oberste Richter hatten auch sie die Tugenden zu fördern, die Laster zurückzudrängen und den Einwohnern so ein friedliches, gesetzestreuendes Leben zu ermöglichen.⁵⁷⁸

Es sei, so unterstreicht eine bereits um 1160 entstandene Schrift des späteren Kardinals Laborans, die Gerechtigkeit selbst, die den Täter straft, der Richter ist lediglich ihr Diener.⁵⁷⁹ Dies konnte den Beamten aber nur gelingen, wenn sie sich selbst gottgefällig verhielten. Grundsätzlich mußten die Amtsträger frei, persönlich würdig, fleißig, treu und unbestechlich sein, aber auch über eine entsprechende Bildung verfügen.⁵⁸⁰ Außerdem dürfen sie in ihrer Heimat kein Amt ausüben.⁵⁸¹ Mit einem Eid verpflichteten sie sich, die Rechtsordnung zu wahren, objektiv und unbestechlich zu urteilen, Prozesse nicht unnötig in die Länge zu ziehen und vor allem ohne Ansehen der Person ihr Urteil zu fällen.⁵⁸² Bei Vergehen gegen diese Vorschriften drohte eine strenge Bestrafung der persönlich und mit dem eigenen Gut haftenden Amtsträger.⁵⁸³ Nach dem Ende der vorgesehenen Amtszeit von einem Jahr waren die Amtsträger dem König rechenschaftspflichtig und wurden darüber hinaus durch Kontrollen während ihrer Amtszeit überprüft.⁵⁸⁴ In gleichem Maße, aber zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt, regelte Friedrich die Arbeit seiner Kanzlei. Wahrscheinlich wurde im Januar 1244 eine Kanzleiordnung erlassen,⁵⁸⁵ die auch auf die Tätigkeit der Richter Einfluß nahm und beispielsweise festlegte, daß die Amtsinhaber keine (wie im römischen Recht üblich) Sporteln empfin-

⁵⁷⁶ Vgl. STÜRNER, Konstitutionen I, 48, S. 207-208, 49, S. 208, 50, S. 209, 58, S. 221-222.

⁵⁷⁷ Vgl. dazu MGH Const. II, Nr. 216, S. 301: „... *conscientie nostre conscium...*“. H-B IV, 1, S. 245: „... *ut quod in potentia gerimus per eos, velut ministros, iustitie deduceretur ad actum ...*“ sowie STÜRNER, Konstitutionen III, 41, S. 408: „... *quanto in grave dispendium subiectorum et nostre maiestatis iniuriam ipsorum dissimulata facinora, qui nostram effigiem representant, reduci valerent et experimento visibili nos ipsi persensimus iam reducta.*“.

⁵⁷⁸ STÜRNER, Konstitutionen I, 38, 1, S. 192.

⁵⁷⁹ „*Non enim iudex, sed iustitia supplicio dignum punit. Non est quippe iudicis ministra iustitia, sed minister est iustitiae iudex.*“ Laborantis Cardinalis opuscula, ed. Artur LANDGRAF, Bonn 1932, S. 28.

⁵⁸⁰ Vgl. Hermann DILCHER, Juristisches Berufsethos nach dem sizilischen Friedrichs II. von Hohenstaufen, in: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Helmut Coing zum 28. Februar 1972, Frankfurt 1972, S. 100-101.

⁵⁸¹ STÜRNER, Konstitutionen I, 51, S. 210-211; 90.1-3, S. 266-268.

⁵⁸² Vgl. DILCHER, Berufsethos, S. 102-104. STÜRNER, Konstitutionen I, 43, S. 455-457; 46, S. 205; 63, S. 231; 64, S. 232; 76, S. 250. Auch von den Anwälten mußte ein Eid geleistet werden, vgl. STÜRNER, Konstitutionen I, 83, S. 257.

⁵⁸³ STÜRNER, Konstitutionen I, 36.1-2, S. 189-190; 95.1-3, S. 275-280.

⁵⁸⁴ So beispielsweise im Oktober 1239, als Friedrich alle Justitiare und Kastellane austauschte und die führenden Amtsträger zur Abfassung eines Rechenschaftsberichtes aufforderte. Vgl. Richard von San Germano, Chronica, ad 1239, S. 203.

⁵⁸⁵ Vgl. STÜRNER, Konstitutionen, Einleitung, S. 92.

gen oder einen Teil des Streitwertes einbehalten konnten, sondern ein Gehalt bezogen.⁵⁸⁶

Der Auffassung Friedrichs vom Herrscheramt, nach denen der Herrscher für die christliche Lebensführung aller Untertanen zuständig ist, entsprechen seine ausführlichen Verordnungen gegen Ketzer: Die allerersten Bestimmungen der Konstitutionen richten sich gegen Patarener und Häretiker.⁵⁸⁷ Friedrich unterstützt auf diese Weise die päpstlichen Anstrengungen zur Reinhaltung des Glaubens, die insbesondere in den Beschlüssen des IV. Laterankonzils ihren Niederschlag gefunden haben.⁵⁸⁸ Ketzer werden nach dem Willen Friedrichs II. des Majestätsverbrechens angeklagt, denn jedes Verbrechen gegen Gott richtet sich auch gegen den Kaiser.⁵⁸⁹ Das Vorgehen gegen Ketzer wurde für so gewichtig angesehen, daß es nicht zwingend eines Anklägers bedurfte, um eine Strafverfolgung einzuleiten. Eine Anklage aufgrund von Denunziation war nach wie vor möglich, darüber hinaus aber wurden generelle Inquisitionen in allen Landesteilen durchgeführt, um überall die Rechtgläubigkeit zu kontrollieren.⁵⁹⁰ Häretiker wurden nach einem genau geregelten Prozeßablauf bestraft.⁵⁹¹ Die umfassende Ketzergesetzgebung Friedrichs II. stellt nicht nur einen Rückgriff auf das justinianische Vorbild dar,⁵⁹² sondern verdeutlicht, wie wichtig Friedrich II. die Rechtgläubigkeit seiner Untertanen und ihre Kontrolle durch seine persönliche Autorität war. Friedrich steht mit seinen

⁵⁸⁶ Vgl. Kanzleiordnung II, in: WINKELMANN, Acta I, Nr. 988, S. 737.

⁵⁸⁷ Vgl. STÜRNER, Konstitutionen I 1-3, S. 148-153: „De hereticis et Patarenis“, „De receptatoribus Patarenorum, creditibus et complicitibus“, „De apostatantibus“. Bereits 1224 hatte Friedrich ein Gesetz „Contra haereticos lombardiae“ erlassen, MGH Const. II, Nr. 100, S. 126-127, und begründete es mit der Notwendigkeit, die Ruhe in der Kirche zu erhalten und gegen Schmäher des Glaubens vorzugehen, wofür Gott ihn schließlich eingesetzt habe: „*Cum ad conservandum pariter et fovendum ecclesiastice tranquillitatis statum ex commisso nobis imperii regimine defensores simus a Domino constituti, non absque iusta cordis admiratione perpendimus, quod hostilis invaleat heresis, pro pudor, in partibus Lombardie, que plures inficiat et per ora blasphemantium contra decus ecclesie et catholice fidei documenta ex impunitate sumat audaciam insultandi.*“. Weitere Regelungen gegen Ketzer: MGH Const. II, Nr. 157, S. 194-195, Februar 1232; Nr. 158, S. 195-197, März 1232; Nr. 172, S. 213-214, Mai 1232; Nr. 209-211, S. 280-285, Mai und Juni 1238 und Februar 1239 mit dem Hinweis, daß er sich als getrennt vom *sacerdotium* Agierender versteht, S. 281: „*Commissi nobis celitus cura regiminis et imperialis, cui dante Domino presidemus, fastigium dignitatis materiale, quo divisim a sacerdotio fungimur, ...*“.

⁵⁸⁸ MANSI, Sacrorum conciliorum XXII, can. 1, 3, Sp. 982-990.

⁵⁸⁹ STÜRNER, Konstitutionen I, 1, S. 150: „*Immo crimine lese maiestatis nostre debet ab omnibus horribilius iudicari, quod in divine maiestatis iniuriam noscitur attemptatum, quamquam iudicii potestate alterum alterum non excedat.*“.

⁵⁹⁰ Richard von San Germano berichtet über eine Inquisition in seiner Heimatstadt: Richard von San Germano, Chronica, ad 1224, S. 113: „*Item eodem mense inquisitiones fiunt in Sancto Germano de collectis et datis, de rupturis domorum, de arma portantibus, de ludentibus ad taxillos, et de aliis capitulis.*“. Vgl. auch Dieter GIRGENSOHN, Norbert KAMP, Urkunden und Inquisitionen der Stauferzeit aus Tarent, in: QFIAB 41 (1961), S. 137-234.

⁵⁹¹ Vgl. zu den sogenannten Inquisitionsprozessen STÜRNER, Konstitutionen I, 53.1-4, S. 213-216.

⁵⁹² Vgl. zur Kirchengesetzgebung Justinians ALIVISATOS, Hamilcar S., Die kirchliche Gesetzgebung des Kaisers Justinian I. (= Neue Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche 17), Berlin 1913. John MEYENDORFF, Justinian, the Empire and the church, in: *Dumbarton Oaks Papers* 2 (1968), S. 43-60. Carmelo CAPIZZI, Giustiniano tra politica e religione, Messina 1994.

Verordnungen gegen Häresien nicht im Gegensatz zur Kirche, er führt vielmehr die auf geistlichem Gebiet unternommenen Maßnahmen zur Reinhaltung des Glaubens fort⁵⁹³ und unterstützt sie als *brachium saeculare* der Kirche mit weltlichen Strafen.⁵⁹⁴

Unter dem Zeichen der Ketzerbekämpfung stand auch Friedrichs Feldzug gegen oberitalienische Städte wie Mailand. Die kaiserliche Propaganda machte die Kommunen zu Orten der Häresie⁵⁹⁵ und legitimierte so das unerbittliche Vorgehen Friedrichs gegen die vermeintlich vom rechten Glauben Abgefallenen, deren tatsächliches Vergehen allerdings darin bestand, sich gegen die kaiserlichen Ambitionen zur Wehr zu setzen und ihre Selbständigkeit zu verteidigen. Wirkliche Ketzerverfolgungen in Sizilien sind erstaunlicherweise auf päpstliche Initiativen zurückzuführen: Den Gefangennahmen einiger Patarener in Neapel 1231 und den Untersuchungen in der Terra Laboris waren Schreiben Gregors IX. vorausgegangen, die zu Nachforschungen mahnten.⁵⁹⁶

Wird ein Vergehen gegen Gott als Sakrileg gewertet und entsprechend der Ketzergesetze Friedrichs als *crimen laesae majestatis* bestraft, so erwartet auch denjenigen, der Entscheidungen oder Handlungen des Herrschers in Frage stellt, eine Anklage wegen Majestätsverbrechens. Diese Regelung war schon von Roger II. getroffen worden und wurde wörtlich in die Konstitutionen von Melfi aufgenommen,⁵⁹⁷ nachdem sie schon früher von Roffred von Benevent hervorgehoben worden war.⁵⁹⁸ Da der Gesetzgeber direkt von Gott inspiriert wird,⁵⁹⁹ können seine Urteile und Verordnungen nicht fehlerhaft sein.⁶⁰⁰ Selbst Gregor IX. bekam harsche Kritik zu hören, als er die kaiserlichen Maßnahmen in Frage stellte.⁶⁰¹ Nicht nur die Entscheidungen des Kaisers selbst beka-

⁵⁹³ Die Ketzergesetzgebung wird anders gewertet bei KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich der Zweite, S. 241: „Es sollte der Kirche gezeigt werden, daß sie ohne die Fürsorge des Staates nicht sein konnte.“

⁵⁹⁴ Vgl. dazu Arnold ANGENENDT, Sakralherrschaft und Religionsfrevler. Oder: Wer hat das *brachium saeculare* erfunden?, in: Franz-Reiner ERKENS (Hg.), Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen (= RGA-Ergänzungsband 49), Berlin, New York 2005, S. 376-406, insbes. S. 387-391 mit einem historischen Abriß über das Zusammenwirken der geistlichen und der weltlichen Gewalt in der Verurteilung von Häretikern.

⁵⁹⁵ Vgl. u. a. MGH Const. II, Nr. 100, S. 126; Nr. 107, S. 136; Nr. 210, S. 283; Nr. 224, S. 311; Nr. 233, S. 318.

⁵⁹⁶ H-B III, S. 268. Richard von San Germano, *Chronica ad 1231*, S. 173-174 und ad 1233, S. 186. Vgl. SCHALLER, Frömmigkeit, S. 505.

⁵⁹⁷ STÜRNER, Konstitutionen I 4, S. 154.

⁵⁹⁸ Roffred von Benevent, *Libelli iuris civilis*, Lyon 1561, Faksimile-Ausgabe Turin 1968, S. 8b, mit Rückgriff auf C. 9.29.3.

⁵⁹⁹ Vgl. u. a. STÜRNER, Konstitutionen, I 6, S. 156: „... *imperialis celsitudinis motum, quem nos etiam ex arbitrio celesti suscepimus...*“ oder I 22.2, S. 176: „... *ex sententia motus nostri, quam de manu celesti sumpserimus...*“; entspricht wörtlich C. I.I.1: „... *motus animi nostri, quem ex coelesti arbitrio sumpserimus.*“

⁶⁰⁰ Vgl. auch STÜRNER, Konstitutionen I 31, S. 337: „... *nos, qui veram legum sapientiam prosequimur et aspernamur errores, a nostris iudiciis separamus...*“

⁶⁰¹ Vgl. MGH Const. II, Nr. 215, S. 298: „... *cuius capud languidum, princeps eius in medio eius quasi leo rugiens, profeta eius vesanus, vir eius infidelis, sacerdos eius polluens sanctum, iniuste faciens contra legem...*“

men, indem sie auch als *oraculum* bezeichnet wurden,⁶⁰² einen mysthischen Beiklang. Darüber hinaus wurden nach antikem Vorbild⁶⁰³ dem vom Kaiser erlassenen Gesetz, dem kaiserlichen Handschreiben, seinem Schatz und seinen Strafsatzungen das Unverletzlichkeit meinende Attribut *sacer*, beziehungsweise *divus* beigegeben, das eine gewisse religiöse Konnotation besitzt.⁶⁰⁴

Rechtsprechung war Sache des von göttlicher Inspiration durchdrungenen Kaisers. Dementsprechend untersagten die Konstitutionen von Melfi Gottesurteile und gerichtliche Zweikämpfe zur Urteilsfindung.⁶⁰⁵ Die Unwirksamkeit dieser angeblich durch himmlisches Eingreifen zustande gekommenen Entscheidungen wird damit begründet, daß sie die Wahrheit eher verhüllten als offenbarten und den Prinzipien der Vernunft entgegenstünden.⁶⁰⁶ Lediglich im Falle von Majestätsverbrechen waren gerichtliche Zweikämpfe zugelassen,⁶⁰⁷ denn offenbar reichen aufgrund der Schwere des Vergehens menschliche Gesetze hier nicht mehr zur Urteilsfindung aus – allein Gott, so legen die Bestimmungen zum Majestätsverbrechen nahe, läßt durch sein Wirken im gerichtlichen Zweikampf ein angemessenes Urteil erkennen, schließlich richtet sich die Infragestellung der von Gott eingesetzte Majestät auch gegen Gott selbst.⁶⁰⁸ Umgekehrt gelten

⁶⁰² STÜRNER, Konstitutionen III, 4.1, S. 367, vgl. C. 1,5,21. Vgl. auch H-B III, S. 51: „*Ex nostra autem presentis exhortationis oraculo, aliquibus celebrandi necessitas non infertur.*“ H-B VI,2, S. 791: „*Italia vero superior in stabilitate fidei nostrae corroborata tota libenter nostris oraculis se inclinat.*“.

⁶⁰³ Vgl. u. a. *sacri apices* C. 8,49,5; *sacratissimum aerarium* C 1,11,8; *sacra largitio* C 10,23,1, v. a. *sacrilegium* ... *disputare* C 9,29,3.

⁶⁰⁴ *Sancta provisio*: STÜRNER, Konstitutionen I, 22.2, S. 175. *Diva constitutio*: STÜRNER, Konstitutionen I, 28, S. 182. *Sacri apices*: STÜRNER, Konstitutionen I, 57.2, S. 221. *Sacrum erarium*: STÜRNER, Konstitutionen I, 84, S. 259; II, 1, S. 297. *Sacre largitiones*: STÜRNER, Konstitutionen III, 30, S. 398. *Sacre sanctiones*: STÜRNER, Konstitutionen I, 47, S. 206. *Sacrae constitutiones*: STÜRNER, Konstitutionen I, 26, S. 179; I, 30, S. 184; I, 47, S. 206; I, 95.1, S. 277; *Leges extravagantes* 5, S. 462; *Leges extravagantes* 7, S. 466. Vgl. BUYKEN, Das römische Recht, S. 11. *Aula sacra*: H-B V,1, S. 95.

⁶⁰⁵ STÜRNER, Konstitutionen II, 31, S. 337; 32, S. 338-339. STÜRNER, Konstitutionen II, 33, 340-341 läßt Duelle in Zweifelsfällen zu, wenn keine andere Möglichkeit der Beweiserhebung zur Verfügung steht und präzisiert die Durchführung von gerichtlichen Zweikämpfen im Falle von Majestätsverbrechen. Bemühungen, Gottesurteile und gerichtliche Zweikämpfe zu untersagen, gingen zunächst von der Kirche aus. Kanones des III. und IV. Laterankonzil untersagten Gottesurteile, vgl. MANSI, *Sacrorum conciliorum* XXII, Concilium Lateranense III, can. 20, Sp. 229. Ebd., Concilium Lateranense IV, can. 8, Sp. 1006. Vgl. dazu John W. BALDWIN, The intellectual preparation for the Canon of 1215 against ordeals, in: *Speculum* 36 (1961), S. 613-636. Frederick L. CHEYETTE, Custom, case law and medieval constitutionalism: a re-examination, in: *Political Science Quarterly* 78 (1963), S. 371. Vgl. auch Tilman STRUVE, Die Wende des 11. Jahrhunderts. Symptome eines Epochenwandels im Spiegel der Geschichtsschreibung, in: *HJb* 112 (1992), S. 347-349. Vgl. auch Hermann CONRAD, Das Gottesurteil in den Konstitutionen von Melfi Friedrichs II. von Hohenstaufen (1231), in: *Festschrift für Walter Schmidt-Rimpler*, Karlsruhe 1957, S. 9-21.

⁶⁰⁶ Die Kommentare zur *ratio*, sind zahlreich, vgl. mit zahlreichen Belegen KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich II., S. 231-232, und Erg.bd. S. 104-106. Vgl. v. a. STÜRNER, Konstitutionen II, 31, S. 337.

⁶⁰⁷ STÜRNER, Konstitutionen II, 33, S. 341: „*Crimen etiam lese maiestatis excipimus...*“.

⁶⁰⁸ STÜRNER, Konstitutionen I, 4, S. 154: „*Disputari de regis iudicio, consiliis, institutionibus, factis non oportet; est enim par sacrilegio disputare de ejus iudiciis, institutionibus, factis atque consiliis, an is dignus sit, quem rex elegerit aut decernit.*“ . Geht zurück auf C 9,29,2,3.

Häresien als Majestätsverbrechen, denn wer sich gegen Gott stellt, stellt sich auch gegen die herrscherliche Macht.⁶⁰⁹

Friedrichs Gesetzessammlung, die in Neapel bis 1809, in Sizilien gar noch bis 1819 Gültigkeit besaß, baut auf Vorhandenem auf, zeigt neben den zahlreichen Rückgriffen auf bestehende Normen aber auch eigenständige Züge. Neue Vorschriften berührten vor allem strafrechtliche Bestimmungen für Fälschungsdelikte, Ehebruch, Meineid, Gotteslästerung und Giftmischerei, aber auch zivilrechtliche Vorschriften zur Herstellung und zum Verkauf bestimmter Produkte, die Ausbildung von Ärzten und Apothekern an der berühmten Schule von Salerno und schließlich Vorschriften zur Reinhaltung von Luft und Wasser.⁶¹⁰ Das Gesetzbuch macht einen wenig strukturierten Eindruck, der durch fortwährende Ergänzung noch verstärkt wurde.⁶¹¹ Angesichts der Tatsache, daß die Konstitutionen von Melfi das erste umfassende Gesetzbuch eines mittelalterlichen Herrschers darstellen, verwundern die Defizite in der anschließenden Handhabung des Werkes nicht – es fehlte zunächst an Erfahrung in der Pflege und Weiterentwicklung dieser Art von Kompendium. Die ständige Überarbeitung des Werkes führte zu einer nicht geringen Unsicherheit unter den Amtsträgern in den Provinzen, die sich oft mit Nachfragen und Bitten um genaue Auslegungen im Einzelfall an den Hof wandten,⁶¹² zumal von der Krone mehrmals die Ermahnung erging, streng nach den Konstitutionen zu handeln.⁶¹³ Die Novellierungen präzisierten allerdings nicht immer, ob und welche bereits bestehenden Gesetze sie außer Kraft setzen und wie sie in die Konstitutionen einzufügen sind, so daß die Exemplare im Besitz der Justitiare teilweise unterschiedliche Bestimmungen enthielten.⁶¹⁴

Die Realität der Gerechtigkeitspflege in Sizilien entsprach freilich nicht immer den hohen Erwartungen des Kaisers, der von seinen Zeitgenossen oft als grausam und habgierig

⁶⁰⁹ STÜRNER, Konstitutionen I, 1, S. 150: „*Quod acerbissimum iudicantes statuimus in primis, ut crimen hereseos et dampnate secte cuiuslibet, quocumque censeantur nomine sectatores, prout veteribus legibus est inductum, inter publica crimina numerentur. Immo crimine lese maiestatis nostre debet ab omnibus horribilius iudicari, quod in divine maiestatis iniuriam noscitur attemptatum, quamquam iudicii potestate alterum alterum non excedat.*“

⁶¹⁰ Vgl. STÜRNER, Friedrich II., Bd. II, S. 196.

⁶¹¹ Neue Gesetze wurden zumeist auf Hoftagen der Sammlung hinzugefügt, so 1232 in San Germano, 1240 in Foggia, 1244 in Grosseto und 1246 in Barletta, wobei die genaue Entwicklung schwer nachvollziehbar ist. Um 1253 umfaßte das Werk etwa 253 Konstitutionen. Vgl. DILCHER, Sizilische Gesetzgebung, S. 25.

⁶¹² Vgl. u. a. WINKELMANN, Acta I, Nr. 818, S. 635 vom Sommer 1239 und Nr. 858, S. 659-660 von 1240/41.

⁶¹³ Unter anderem WINKELMANN, Acta I, Nr. 809, S. 629 vom 2.1.1238, Nr. 802, S. 624 vom 19.11.1246.

⁶¹⁴ Vgl. STÜRNER, Friedrich II., Bd. II, S. 204.

rig kritisiert wurde.⁶¹⁵ Zunächst kam es zu Aufständen in Sizilien, die sich derart ausweiteten, daß die Anwesenheit Friedrichs auf der Insel erforderlich wurde. Angeführt von einem gewissen Martinus Ballonus, über den in den Quellen nichts weiter als sein Name verlautet, erhoben sich die Bürger von Messina, und hatten dabei offenbar im kaiserlichen Justitiar ihren Gegner gesehen.⁶¹⁶ Dieser hatte nur ein halbes Jahr zuvor in Messina die kaiserlichen Konstitutionen verkündet. Aus welchen Gründen genau sich die Bürger Messinas, und mit ihnen weitere Gemeinden Nordsiziliens, erhoben, ist unklar, doch die zeitliche Nähe zur Veröffentlichung der Konstitutionen von Melfi und die Tatsache, daß der Aufstand gegen den lokalen kaiserlichen Rechtswahrer gerichtet war, legen einen Zusammenhang zwischen der Verkündung des Gesetzeswerks und der Rebellion der Messener Bürger nahe.⁶¹⁷ Vermutlich galt der Unmut der Aufständischen weniger dem Gesetzeswerk an sich, sondern der Person des Justitiars Richard von Montenegro, der, so berichtet Richard von San Germano in seiner Chronik, von den Bürgern Messinas bezichtigt wurde, ihnen die Freiheit zu nehmen.⁶¹⁸ An Friedrichs Wertschätzung für Richard von Montenegro änderte sich nach dem Aufstand wenig: Der Justitiar wurde später vom Kaiser zum Großhofjustitiar gemacht.⁶¹⁹

Bei der Besetzung von Justitiarstellen konnte Friedrich sich nicht immer äußeren Zwängen entziehen und sah sich manchmal genötigt, Personalentscheidungen mit Rücksicht auf Familienzugehörigkeiten zu treffen, Personen länger als die festgesetzte Amtszeit von einem Jahr auf ihrem Posten zu belassen oder Amtsträger aus der Region zu rekrutieren.⁶²⁰ Detaillierte prosopographische Untersuchungen über den Verbleib etwa der Studenten der Neapolitaner Universität, die Erkenntnisse über die tatsächliche Beset-

⁶¹⁵ WINKELMANN, Acta II, Nr. 1037, S. 709. Das Bild des grausamen Kaisers wirkt noch bei Dante nach, vgl. Dante, Divina Commedia, ed. CHIAVACCHI LEONARDI, Anna Maria, Mailand 1991, Bd. I, Inferno XXIII, 66, S. 690. Die kaiserliche Habgierigkeit kritisierten Salimbene de Adam, Cronica, S. 439 und Giovanni Villani, Cronica VI, 1, ed. BOLTON HOLLOWAY, Julia, in: Chroniche di Giovanni, Matteo e Filippo Villani, Triest 1857, S. 76.

⁶¹⁶ Annales Siculi, ad 1231-1232, ed. PONTIERI, Ernesto, in: Muratori RIS, 2 5,1, Bologna 1925-1928, S. 117: „*Martinus Ballonus se rebellavit contra dominum imperatorem cum aliquantibus hominibus Messanae; et ipse magister justitiarius arripuit fugam.*“. WINKELMANN, Acta II, S. 402-403: „... *quem cives dicebant contra eorum facere libertatem...*“. Ebenso Richard von San Germano, Chronica, ad 1232, S. 182, ad 1233, S. 184-185, ad 1234, S. 188.

⁶¹⁷ STÜRNER, Friedrich II., Bd. II, S. 265 vermutet die kaiserlichen Bestimmungen über Wirtschaftsangelegenheiten, die höhere Kosten für die Bürger mit sich brachten, als Grund für den Aufstand.

⁶¹⁸ Richard von San Germano, Chronica, ad 1232, S. 183.

⁶¹⁹ Vgl. Richard von San Germano, Chronica, ad 1232, S. 182. Ähnlich Breve chronicon de rebus Siculis, S. 98-100.

⁶²⁰ STÜRNER, Friedrich II., Bd. II, S. 205 m. Anm. 86: Richard von Montenegro, Justitiar der Terra Laborris 1239-1242, nach Richard von San Germano, ad 1239, S. 203, ad 1242, S. 213. Richard von Fasanella, Justitiar in seiner Heimat, nach WINKELMANN, Acta I, Nr. 873, S. 666. Stephanus de Anglone, Justitiar in den Abruzzen, nach WINKELMANN, Acta I, Nr. 857, S. 658; Nr. 863, S. 661; Nr. 873, S. 665. Vgl. auch Kamp, Norbert, Die sizilischen Verwaltungsreformen Kaiser Friedrichs II. als Problem der Sozialgeschichte, in: QFIAB 62 (1982), S. 119-142.

zungspraxis der Ämter bringen würden, stehen noch aus. Trotz aller Neuordnungsprojekte in Sizilien konnte der süditalienische Adel nicht ganz von einer Beteiligung an der Herrschaft ausgeschlossen werden. Wie dem Gedicht eines zeitgenössischen Kenners des sizilischen Gerichtswesens entnommen werden kann, funktionierten die Prozeßabläufe gleichfalls nicht immer so, wie es dem Kaiser vorschwebte. Terrisius von Atina, der als Grammatiklehrer in Neapel wirkte und in kaiserlichen Diensten stand, kritisiert, nicht ohne seinen Beanstandungen eine ausführliche Eloge auf die Gerechtigkeit des Kaisers voranzustellen, daß die Leiter der Provinzgerichte willkürlich urteilten, bestechlich seien und Prozesse verschleppten, so daß die Rechtsuchenden nur wankenden Schrittes und voller Furcht den Gerichtssaal betreten.⁶²¹ Der Dichter zeichnet damit ein Bild der sizilischen Gerichte, das den Idealvorstellungen Friedrichs ganz und gar nicht entsprach.⁶²² Er wußte wohl um die Brisanz seiner Enthüllungen, denen er sonst kaum ein so ausführliches Herrscherlob vorausgeschickt hätte, um zu verhindern, die Gnade des Königs zu verlieren.

3.2.3. Rechtsprechung, Zeremoniell und herrscherliche Repräsentation

Einige Wendungen der Konstitutionen von Melfi haben Ernst KANTOROWICZ zu dem Urteil geführt, Friedrich habe in seinem Königreich eine neue Art von Justitia-Religion mit den Juristen als Priestern etablieren wollen, die dem Kult der Justitia gewidmet sei und als dessen oberster Priester der Kaiser in seiner „*imperialis ecclesia*“⁶²³ selbst fungierte.⁶²⁴ Diese Beurteilung der Herrschaftsauffassung Friedrichs muß aus heutiger

⁶²¹ „*Itur ad curiam lapsis vestigiis./Est tua curia plena litigiis./Stant ibi miseri velut in Stigiis./Cedit, qui non est cultus auxiliis./Sedent in ordine iustitiarum./Qui querunt aurum, et camerarii./Qui scribunt acta, celsi notarii./Sedent cum istis et multi alii./Istis debentur prima donaria./Set tibi, Cesar, post secundaria./Omnia bona, lauta cibaria./Echini, rumbi, quos ducunt maria./Assident iudices tendentes retia./Longa decurtant, prolongant brevia./Multum differtur brevis sententia./Ni prius veniant dampnosa pretia.*“ ed. SCHALLER, Hans Martin, Zum „Preisgedicht“ des Terrisius von Atina auf Kaiser Friedrich II., in: DERS., Stauferzeit. Ausgewählte Aufsätze (= MGH Schriften 38), Hannover 1993, S. 97-101. Erst- und Nachdruck in: *Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. Festschrift H. Löwe zum 65. Geburtstag*, Köln 1978, S. 503-518.

⁶²² Kritisch äußerten sich auch die Einwohner Tarents über die weltliche Verwaltung, vgl. GIRGENSOHN, KAMP, *Urkunden und Inquisitionen*, S. 162, 206.

⁶²³ Vgl. H-B, *Vie et correspondance*, Nr. 111, S. 433. Der Autor dieses Briefes an Petrus de Vineia, ein sizilischer Prälat, ist meines Wissens nach der einzige, der diesen Terminus benutzte. Seiner Ansicht nach ist der Kaiser das wahre Oberhaupt der Kirche, deswegen sollte er, der Schreiber, direkt vom Kaiser auf seine Stelle berufen werden. Er hat mithin ein besonderes Interesse, das ihn zu dieser Aussage verleitet.

⁶²⁴ Vgl. KANTOROWICZ, *Kaiser Friedrich der Zweite*, S. 212-213, der eine „weltliche Trinität“ aus Gott, dem Kaiser und der Justitia ausmachte und Justitia zur Staatsgöttin erhoben sah, wie Konstantin Mithras zum Staatsgott gemacht hatte. Das „Hochgericht“ werde „vom Justitia-Gott-Kaiser“ als „Hochamt“ zelebriert, so Kantorowicz, *ebd.*, S. 215.

Sicht als überspitzt abgelehnt werden, denn beispielsweise in der Ketzergesetzgebung Friedrichs kommt zum Ausdruck, daß der Staufer sehr auf seine Stellung innerhalb der christlichen Gesellschaft achtete und keinesfalls daran dachte, ihre Ordnung in Frage zu stellen. Die katholische Kirche war in Friedrichs Vielvölkerreich das mit Ausnahme der Araber und der Juden alle verbindende Element und stellte nach wie vor die einzige spirituelle und dogmatische Autorität dar.

Einige Formulierungen in Friedrichs schriftlichen Äußerungen offenbaren jedoch deutlich den Versuch einer Annäherung an die geistliche Sphäre, die die Bemühungen Friedrichs um eine quasi-sacerdotale Stellung seiner Person zu unterstreichen geeignet sind. Daß die kaiserliche Gerechtigkeitspflege mit einem feierlichen Zeremoniell umgeben wird, vermag diesen Eindruck zu bestärken. Insbesondere in den Konstitutionen von Melfi werden Friedenswahrung und Gerechtigkeitspflege mit dem Begriff *cultus* verbunden,⁶²⁵ der einmal mit „Pflege“ übersetzt und auf alle möglichen Bereiche angewendet werden kann, aber auch eine gewisse spirituelle Konnotation aufweist, die an einen Gottesdienst denken läßt.⁶²⁶ In jedem Fall aber evoziert er eher ein feierliches Ritual als eine nüchterne Rechtsprechung, zumal Friedrich diese als *sacratissima iustitia* zelebriert.⁶²⁷ Der zeremonielle Charakter der Rechtsprechung wird, so beschreiben Zeitgenossen, noch dadurch gesteigert, daß der Kaiser in würdigem Schweigen verharret, während der ihm zur Seite sitzende Logothet nach seinem Wink das Urteil verkündet,⁶²⁸ das zudem noch gelegentlich von Glockengeläut begleitet wird.⁶²⁹ Der Spruch des Logotheten wird vom Volk wie ein „*sermo*“ aufgenommen, so schreibt der zeitgenössi-

⁶²⁵ Etwa STÜRNER, Konstitutionen I 8, S. 158: „*Pacis cultum, qui a iustitia abesse non potest...*“; I 32, S. 186: „*Cultus iustitiae silentium reputatur.*“; I 33, S. 187: „*Iusti cultoris partes assumimus...*“; I 44, S. 202: „... *quibus quanto magis in nomine sunt affines tanto eorum veri et solliciti debent esse cultores.*“; Proömium, S. 147: „... *colendo iustitiam et iura condendo...*“; I 94, S. 276: „... *per quos iustitia colitur et culta petentibus ministratur, ...*“.

⁶²⁶ In einer Urkunde des Jahres 1131 bezeichnet Roger II. von Sizilien Geistliche als *cultores Dei*, D Roger II., Nr. 18, S. 51. Ähnlicher Gebrauch des Wortes *cultus* bei D Wilhelm I., Nr. 14, S. 40.

⁶²⁷ STÜRNER, Konstitutionen I 62, S. 229. Analog wird Friedrich von dem Richter Johann von Viterbo als „*sanctissimus imperator*“ und „*sanctissimus legislator*“ bezeichnet, vgl. Johann von Viterbo, *Liber de regimine civitatum*, S. 277.

⁶²⁸ So dargestellt in der bereits eingangs zitierten Beschreibung einer Abbildung in einem neapolitanischen Stadtpalast, vgl. oben Anm. 1. Franciscus Pippinus, *Chronica*, Sp. 660. Rolandini Patavini *Chronica*, ed. Philippe JAFFÉ, in: MGH SS 19, Hannover 1866, S. 71: „*Ibi dompnus imperator, sedens in eminentiori loco in suo throno, se cunctis hostendit hylarem et iocundum. Et Petro de Vinea Apulo eius iudice pro ipso dompno sapienter locuto, inter dompnum imperatorem et Paduanum populum federavit quodammodo multam benivolenciam et amorem.*“ Und über die hervorragende Rolle Petrus' de Vinea: „*Et dum illic in sua maiestate sederet, surrexit iudex imperialis Petrus de Vinea, fundatus multa letteratura divina et humana et poetarum ... disputavit et edocuit populum.*“ Auch Nicolaus von Rocca lobt in einer ausführlichen Eloge die Verdienste Petrus' um die Gerechtigkeit, vgl. H-B, *Vie et correspondance*, Nr. 2, S. 289-294.

⁶²⁹ Glockengeläut wird erwähnt bei der Bannung Azzos von Este, vgl. H-B V, 1, S. 319.

sche Chronist Salimbene de Adam.⁶³⁰ Nach byzantinischem Vorbild verharren die Untertanen kniend vor dem Kaiser, während sie ihr Urteil erwarten.⁶³¹ Verstärkt wird der feierliche Charakter, der die Rechtsprechungszeremonie kennzeichnet, durch das Gebot, daß der Vollzug der Gerechtigkeit Schweigen heischt.⁶³² Es erinnert an spätantikes und byzantinisches Hofzeremoniell, das in Gegenwart des Kaisers Schweigen vorschrieb,⁶³³ aber auch an feierliche kirchliche Rituale – nicht zuletzt schweigt die Gemeinde, wenn der Priester die Heilige Messe zelebriert. Die Gerechtigkeitsübung, die im Allgemeinen mit *ministerium*⁶³⁴ umschrieben wird, kann auch zum *mysterium* werden, wodurch der Anklang an religiöse Handlungen nochmals verstärkt wird.⁶³⁵ Es erinnert ebenfalls an einen Gottesdienst, wenn Friedrich die Verehrung betont, mit der er die Gerechtigkeit als oberster Richter⁶³⁶ übt.⁶³⁷

Auch außerhalb des Hofes befaßte man sich mit der Priesterähnlichkeit von Richtern: Richter wie Priester beschäftigten sich mit etwas Hochheiligem, so wie der Priester eine Buße auferlegt, legt der Richter aufgrund der *sacratissimae leges* eine Strafe fest.⁶³⁸ Daß die Richter einen eigenen *ordo* bilden,⁶³⁹ ist ebenfalls keine am Hofe Friedrichs II.

⁶³⁰ Salimbene de Adam, ad 1250, S. 343 beschreibt den Logotheten folgendermaßen: „... *logotheta, qui sermonem facit in populo vel qui edictum imperatoris vel alicuius principis populo nuntiat...*“.

⁶³¹ Vgl. die oben, Anm. 1, erwähnte Beschreibung der Rechtsprechungspraxis Friedrichs II. sowie eine Flugschrift Rainers von Viterbo, in der der Kaiser als „*dum sedens in templo domini tamquam deus facit sibi pedes a presulibus et clericis osculari, sacrumque nominari se imperans*“ kritisiert wird, in: WINKELMANN, Acta II, Nr. 1037, S. 710. Zum Ursprung der Proskynese vgl. TREITINGER, Kaiser- und Reichsidee, S. 84-90. Weiter heißt es in der gleichen Urkunde: „... *prophanandum templum domini et ecclesiastica sacramenta...*“ und „... *et sicut in templo domini figuraliter dudum egerant colibiste ...*“.

⁶³² STÜRNER, Konstitutionen I 32, S. 186: „*Cultus iustitiae silentium reputatur.*“.

⁶³³ Vgl. grundlegend TREITINGER, Kaiser- und Reichsidee, S. 52-54.

⁶³⁴ Der Begriff *ministerium* taucht auf den König bezogen erstmals bei Gregor dem Großen auf und hatte sich zum Ende des 9. Jahrhunderts weitgehend durchgesetzt, vgl. BERGES, Fürstenspiegel, S. 407.

⁶³⁵ Vgl. eine Stilübung Petrus de Vineas, H-B IV, 1, S. 247 und Vineas Epp. III, S. 69: „... *ut sic vendere precio iusticie mysterium asseveror...*“, sowie im überwiegenden Teil der Handschriften von MGH Const. II, Nr. 200, S. 267. Der Hg. zitiert *ministerium*. In den Konstitutionen von Melfi freilich ist auch nur von *ministerium* die Rede. Die Pflege der Gerechtigkeit als Gottesdienst durch Friedrich II. wird von ihm in einem Brief an die Kardinäle mit Worten wiedergegeben, die einerseits an das justinianische „*justitiam namque colimus*“ erinnern, andererseits aber die Gerechtigkeitspflege auch als *mysterium* bezeichnen und dabei subtil Rechts- und Kultpflege miteinander verbinden: „... *cujus etiam sacra mysteria catholice colimus...*“, H-B VI,1, S. 276. Vgl. auch Franz BLATT, Ministerium – Mysterium, in: Archivum latinum aevi 4 (1928), S. 80-81.

⁶³⁶ Vgl. Enzyklika an alle Getreuen, Anfang Mai 1236, H-B IV,2, S. 848: „*Legimus namque plures pro quiete publica populorum labores eximios assumpsisse: nec ex toto secure iusticia per reges et principes ministratur, qui dum inferiores iudicant, ipsi superiori iudici reservantur.*“.

⁶³⁷ STÜRNER, Konstitutionen I 31, S. 185: „... *sic et iustitiam venerando sit filius et ipsius copiam ministrando minister.*“ und ebd., S. 186: „... *prompto zelo iustitiam ministrare.*“ und „... *officiales..., quibus ipsam commisimus ministrandam...*“.

⁶³⁸ Accursius, Glossa ordinaria zu Dig. 1,1,1, zitiert nach ERKENS, Sol iusticie, S. 804 m. Anm. 45: „... *quia ut sacerdotes sacra ministrant et conficiunt, ita et nos, cum leges sunt sanctissimae... Ut ius suum cuique tribuit sacerdos in danda poenitentia, sic et nos in iudicando.*“.

⁶³⁹ MGH Const. II, Nr. 262, S. 362: „... *estne istod de plenitudine potestatis ipsius, quod nullo prorsus ordine iuris aut ordinis iure servato animadvertere possit in quoslibet, quos asserit sue iurisdictione subiectos?*“.

entwickelte Idee, sondern wurde bereits im 12. Jahrhundert von Rechtsgelehrten über sich selbst ausgesagt,⁶⁴⁰ denen auch das Bild vom *templum justitiae* geläufig war.⁶⁴¹ Wiederum mit direkter Bezugnahme auf die justinianischen Digesten stellt Johann von Viterbo, ein in Florenz wirkender Rechtsgelehrter, fest, daß die Richter in Gegenwart Gottes handeln, wenn sie Recht sprechen, deshalb würden sie auch als Priester bezeichnet werden.⁶⁴²

Die Personifizierung der Gerechtigkeit findet sich in einem Schiedsspruch Friedrichs zugunsten des Bistums Zeitz, indem es über die *justitia moderatrix* heißt: „... *si justitie moderatrix summa divinitas Romanum imperium pro universali justitia clementer astare disposuit, si nostri sedes imperii ex ejus dispositione tenetur equa moderatione jura respicere singulorum, decidere lites, pacare discordias, humiliare superbiam et odia remove, multo dignius cum equitatis favore decernimus ob illius honorem cujus nomini ecclesie sunt dicatae, ab aula sacra ejus fomite odii ac dissensionis amoto provise pacis arbitrium imperiali munimine roborare.*“⁶⁴³ An dieser Stelle wird die konfliktregulierende Wirkung der Gerechtigkeit mit dem herrscherlichen Handeln verbunden: Indem der Herrscher Gerechtigkeit übt, schlichtet er Streitigkeiten und stellt zum Wohle aller den Frieden in seinem Reich her. Der an religiöse Akte erinnernde Charakter der Rechtsprechung ist keine Erfindung des Stauferkaisers. Diese offenbar sehr alte Idee⁶⁴⁴ ist etwa im Proömium der Institutionen Justinians beschrieben, in dem es über den Kaiser als Richter heißt: „... *et fiat [princeps Romanus] tam iuris religiosissimus quam victis hostibus triumphator.*“⁶⁴⁵ Die religiöse Konnotation von Recht und Rechtsprechung begegnet unter Friedrich II. auf doppelte Weise: Nicht nur ist die *lex* an sich seit uralter Zeit ein heiliges Instrument, das dementsprechend auch die Handhabung der Gesetze zu

⁶⁴⁰ Etwa Gilbert von Tournai, *Eruditio*, ep. 2, 5, S. 73, der dem Richteramt eine geistliche Qualität zuspricht, pflegen die Richter doch die *divinae sententiae* zu verkünden und formen, so Ps. 9,5, einen eigenen *ordo*. Dennoch billigt Gilbert den Richtern dezidiert nur weltliche Gewalt zu, vgl. ebd.: „*Est enim tronus materialis sedes judicis...*“.

⁶⁴¹ Irnerius, *Quaestiones de juris subtilitatibus*, S. 53, Einleitung.

⁶⁴² Johann von Viterbo, *De regimine civitatum*, Kap. 25, S. 226: „... *nam iudex alias sacerdos dicitur quia sacra dat; ... et alias dicitur: „Iudex dei presentia consecratur“; ... dicitur etiam, immo creditur, esse deus in omnibus pro hominibus.*“.

⁶⁴³ H-B V,1, S. 95.

⁶⁴⁴ Vgl. Kap. 2.1.1.

⁶⁴⁵ Die Stelle ist von zahlreichen mittelalterlichen Glossatoren bearbeitet worden, vgl. u. a. Placentinus, *Summa Institutionem*, 222, S. 21. Azo, *Summa Institutionum*, S. 6. Die *Glossa Ordinaria* (zu „*religiosissimus*“) vergleicht, wie schon Azo und andere, die Ideen *iuris religio* und *triumphus*. Siehe auch Andreas von Isernia über Stürner, *Konstitutionen I*, 99, 168: „*Iustitia habet multas partes inter quas est religio et sacramentum ... Nam sacramentum est religio: unde dicitur iurisiurandi religio.*“ *Iurisiurandi religio* blieb ein Fachbegriff der Jurisprudenz, vgl. Ernst KANTOROWICZ, *Deus per naturam, Deus per gratiam. Mysterien des Staates. Eine absolutistische Vorstellung und ihre Ursprünge im Spätmittelalter*, in: Eckhart GRÜNEWALD, Ulrich RAULFF (Hgg.), *Götter in Uniform*, (erstmalig veröffentlicht als: *Deus per natu-*

einem religiösen Akt machte, der Kaiser, der oberste Hüter der Gesetze, ist zudem mit einer sakralen Würde ausgestattet. Diese sakrale Würde resultiert aus der Salbung und dem Nahverhältnis zu Gott, das den Kaiser die richtigen Normen menschlichen Zusammenlebens erkennen und verkünden läßt.⁶⁴⁶ Es ist nur folgerichtig, wenn aus diesem Grund wenig später etwa die Bestechung von Richtern oder der Kauf juristischer Ämter mit Simonie gleichgesetzt wird, die seit Innozenz III. als Majestätsverbrechen gilt.⁶⁴⁷ In den Konstitutionen von Melfi erhält der Herrscher einen eigentümlich ambivalenten Charakter. Auf der einen Seite wird der Kaiser seinen Untertanen angenähert, indem er zum unmittelbaren, auch im Alltag wirkenden Garanten des Rechts wird, auf der anderen Seite aber erscheint der Herrscher als weit über seine Untertanen hinausgehoben, indem er beispielsweise nur noch durch seine Logotheten zum Volk spricht. In gewisser Weise offenbart sich auch auf diese Weise eine religiöse Dimension, denn auch Christus steht den Menschen in ihrem Alltag bei und ist ihnen gleichzeitig unerreichbar entzückt.⁶⁴⁸

An dieser Stelle sei ein Blick nach Deutschland geworfen, wo Friedrichs Bestreben, mittels einer vereinheitlichten Verwaltung für Frieden und Gerechtigkeit zu sorgen, auf die relative Unabhängigkeit der Fürsten in ihren Territorien und seinen Sohn Heinrich als gewähltem deutschen König traf. Gestaltete sich das Verhältnis zu seinem ersten Sohn Heinrich (VII.), der gehalten war, als Statthalter des Vaters Befehle auszuführen und darüber hinaus keine eigenständige Politik zu betreiben,⁶⁴⁹ eher schwierig, so trug

ram, deus per gratiam: A note on Mediaeval political theology, in: Harvard Theological Review 45 (1952), S. 253-277), S. 269 m. Anm. 19 und 20.

⁶⁴⁶ STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147.

⁶⁴⁷ Lucas de Penna, ein Autor des 14. Jahrhunderts, über C. 12, 45, 1, Anm. 61, S. 915: „... *gravius crimen est vendere iustitiam quam praebendam; legimus enim Christum esse iustitiam, non legitur autem esse praebendam.*“ zitiert nach KANTOROWICZ, Mysterien des Staates, S. 269, Anm. 19 o. 20. Zur Simonie als Majestätsverbrechen unter Innozenz III. vgl. PL 214, Ep. II, Nr. 260, Sp. 820: „... *aliis asserentibus in crimine Simoniae, sicut et in crimine laesae majestatis...*“ sowie ebd., Ep. I, Nr. 376, Sp. 356: „*Ne justitiam vendant, aut cum clientibus de mercede paciscantur...*“ Ähnlich auch Prima collectio decretalium Innocentii III, Titulus XXII, in: PL 216, Sp. 1232.

⁶⁴⁸ Diese Parallelisierung kommt freilich in den Quellen nicht zum Ausdruck, es ist unklar, ob sie von Friedrich II. überhaupt in dieser Weise wahrgenommen wurde. Es scheint vielmehr, als ginge die zereemonielle Entfernung des Herrschers von seinen Untertanen auf byzantinische Vorbilder zurück. Dies läßt jedenfalls die eingangs geschilderte Szene vermuten, in der die Gerechtigkeit suchenden Untertanen im Kniefall vor dem Kaiser verharren, der Kaiser mit einem Wink ein Urteil spricht und der kaiserliche Logothet dieses verkündet, Franciscus Pipinus, Chronica, S. 660. Im Alltag der Untertanen stellt unter anderem die *defensa* die Möglichkeit dar, den kaiserlichen Schutz direkt in Anspruch zu nehmen, vgl.

STÜRNER, Konstitutionen I 16-19, S. 165-172.

⁶⁴⁹ Formell war Heinrich rechtmäßiger König des Deutschen Reiches, vgl. H-B IV, 2, S. 580 und MGH Const. II, Nr. 322, S. 432, Abs. 7. Faktisch aber hatte er den väterlichen Weisungen ohne Abstriche Folge zu leisten, wie aus verschiedenen Dokumenten hervorgeht, vgl. MGH Const II, Nr. 170, S. 210; Nr. 193, S. 237-238, Abs. 3-4; Nr. 316, S. 427; H-B IV, 1, S. 474-475. Vgl. zu Heinrich (VII.) Wolfgang STÜRNER, Der Staufer Heinrich (VII.). Lebensstationen eines gescheiterten Königs, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 52 (1993), S. 13-33. Peter THORAU, König Heinrich (VII.), das

Friedrich der konstitutionellen Position der Fürsten im Reich insofern Rechnung, als er diese als Teilhaber am herrscherlichen Auftrag bezeichnete.⁶⁵⁰ Die Worte des Kaisers, der seine Stellung zu den Fürsten in der gleichen Art beschreibt, mit der der Papst auf seine unübertroffene Autorität auf Erden hinweist, betonen einerseits Friedrichs Vormachtstellung gegenüber den Fürsten, unterstreichen aber gleichzeitig auch den Anspruch von Gleichwertigkeit und Unabhängigkeit des Kaisers gegenüber dem Papsttum, da der weltliche Herrscher über die gleiche Fülle von Macht innerhalb der irdischen Hierarchien verfügt.

Den Geschichtsschreibern im Gedächtnis geblieben ist vor allem der im Sommer 1235 in Mainz abgehaltene Hoftag, zu dem eine große Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten angereist war.⁶⁵¹ Der Zweck dieses Hoftags bestand in nichts geringerem als in der „*reformatio totius terre status*“.⁶⁵² Um dieses Ziel zu erreichen, erließ Friedrich den Mainzer Reichslandfrieden, *sacre constitutiones* wie in Sizilien, die seinen hohen Zielen dienten und gleichzeitig vor Augen führten, daß sich Friedrich im Rahmen der ihm in Deutschland gebotenen Möglichkeiten wiederum als Gesetzgeber und Friedensstifter präsentieren konnte.⁶⁵³ Daß das politische Tagesgeschäft von einer verbreiteten Rechtsunsicherheit geprägt war, hatte bereits Burchard von Ursberg beklagt. Der um 1231 verstorbene Autor einer Weltchronik zeigt mit seiner Beschreibung der in

Reich und die Territorien. Untersuchungen zur Phase der Minderjährigkeit und der „Regentschaften“ Erzbischof Engelhards I. von Köln und Herzog Ludwigs I. von Bayern (1211) 1220-1228 (= Jahrbücher der Deutschen Geschichte. Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich (VII.)), Berlin 1998, S. 31-93. Thomas VOGTHERR, Der bedrängte König. Beobachtungen zum Itinerar Heinrichs (VII.), in: DA 47 (1991), S. 395-440.

⁶⁵⁰ H-B IV, 1, S. 270-272: „*pars sollicitudinis*“ der kaiserlichen „*potestatis plenitudo*“.

⁶⁵¹ Vgl. Annales S. Pantaleonis, ad 1235, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS rer Germ. [18], Hannover 1880, ND Hannover 1987, S. 267. Sächsische Weltchronik, Kap. 379, ed. Georg WAITZ, in: MGH Deutsche Chroniken II, Berlin 1876, ND Dublin, Zürich 1971, S. 251. Annales Marbacenses, ad 1235, S. 97. Annales Erphordenses fratrum Praedicatorum, ad 1235, ed. Oswald HOLDER-EGGER, in: MGH SS rer. Germ. 42, Hannover, Leipzig 1899, S. 90. Cronica S. Petri Erphordensis, ad 1235, ed. Oswald HOLDER-EGGER, in: ebd., S. 232. Annales S. Rudberti, ad 1235, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 786. Annales Schefflarenses, ad 1235, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 340. Annales Stadenses, ad 1235, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 362. Alberich von Troisfontaines, ad 1235, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 23, Hannover 1874, S. 937.

⁶⁵² MGH Const. II, Nr. 197, S. 264.

⁶⁵³ Constitutio pacis, MGH Const. II, Nr. 196, S. 241-247, in mehreren deutschen Fassungen S. 248-263. Ich beschränke mich auf die Analyse der lateinischen Fassung. Vgl. auch Elmar WADLE, Gottesfrieden und Landfrieden als Gegenstand der Forschung nach 1950, in: Karl KROESCHELL, Albrecht CORDES (Hgg.), Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 18), Berlin 1996, S. 63-91. Heinz ANGERMEIER, Landfriedenspolitik und Landfriedensgesetzgebung unter den Staufern, in: Josef FLECKENSTEIN (Hg.), Probleme um Friedrich II. (= Vorträge und Forschungen 61), Sigmaringen 1974, S. 167-186. Arno BUSCHMANN, Landfriede und Verfassung, Zur Bedeutung des Mainzer Reichslandfriedens von 1235 als Verfassungsgesetz, in: Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart. FS Ernst C. Hellbling, Salzburg 1971, S. 449-472. Zur Vorgeschichte der Landfriedensbewegung GERNHUBER,

Deutschland herrschenden Zustände, daß eine allgemein verbindliche Rechtsordnung wünschenswert erschien.⁶⁵⁴

Friedrichs Untertanen sollen, so die Arenga des Mainzer Reichslandfriedens, „*duplici vinculo pacis et iusticie*“ gebunden werden und zum Heil gelangen.⁶⁵⁵ Friedrichs Erlaß, so heißt es weiter, möge die ungeschriebenen Gesetze ergänzen und zur Wiederherstellung der Ruhe im Reich beitragen.⁶⁵⁶ Der Mainzer Reichslandfrieden wird von einer konservativen Tendenz bestimmt, denn ausdrücklich werden nicht neue Gesetze erlassen, sondern die Verbesserung der bereits bestehenden Normen intendiert.⁶⁵⁷

Diejenigen, die die unverletzlichen, heiligen Gesetze brechen, haben, analog zum Vorgehen in Sizilien, mit einer Anklage wegen Majestätsverbrechens zu rechnen.⁶⁵⁸ Friedrich bleibt im Sprachgebrauch im gleichen Register, das auch die Konstitutionen von Melfi bestimmt: nichts übersteigt die kaiserliche Autorität, die allein Frieden und Gerechtigkeit garantiert und die Untertanen dadurch zur Seligkeit führt.⁶⁵⁹ Wie in Sizilien wird auch in Deutschland ein Hofjustitiar eingesetzt, der in Abwesenheit des Kaisers den gerichtlichen Vorsitz innehaben und jeglicher gewaltsamen rechtlichen Selbsthilfe vorbeugen soll.⁶⁶⁰ Detaillierte moralische Vorschriften ähnlich der der Konstitutionen von Melfi wurden in die Bestimmungen für Deutschland nicht aufgenommen, doch benennt Friedrich als grundsätzliche Eigenschaften eines Justitiars Treue, Ehrlichkeit, Unbestechlichkeit und gutes und rechtes Verhalten. Dem Justitiar beigegeben wurde ein Notar, der Protokoll über die verhandelten Fälle zu führen hatte und überdies vor allem die kaiserlichen Sentenzen schriftlich niederlegen sollte, um so die Rechtssicherheit im

Joachim, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (= Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen 44), Bonn 1952.

⁶⁵⁴ Burchard von Ursberg, Chronicon, S. 54: „... *principes et barones ... more Teutonicorum sine lege et ratione voluntatem suam pro iure statuentes.*“ Weiter charakterisiert er die Deutschen als *agrestis* und *indomita*, ebd., S. 65.

⁶⁵⁵ Constitutio pacis, MGH Const. II, Nr. 196, S. 241: „... *ut per hec nominis nostri celebritas habeat quod sibi servet ad gloriam, subditis ad salutem.*“.

⁶⁵⁶ Constitutio pacis, MGH Const. II, Nr. 196, S. 241: „... *ut sub felici nostrorum temporum statu circa subiectos nobis imperii populos vigeat pacis et iusticie moderamen – licet per totam Germaniam constituti vivant in causis et negociis privatorum consuetudinibus antiquitus traditis et iure non scripto, quia tamen ardua quedam que generalem statum et tranquillitatem imperii reformabant.*...“.

⁶⁵⁷ Der gleiche restaurative, am Bestehenden orientierte Charakter findet sich in einem Diplom für Dienstmännern und Landsleute der Steiermark vom April 1237, H-B V,1, S. 62: „... *approbatas consuetudines et eorum iura restauret.*...“ . Auch in der Korrespondenz mit den Römern, H-B V,2, S. 761 vom Februar 1240 überwiegt eine an der Vergangenheit orientierte Sichtweise, die allerdings angesichts des noch immer sehr lebendigen Renovatio-Imperii-Gedankens nicht verwunderlich ist: „... *ut autorem pariter et auctricem imperii Romani reformaremus Romam in statu dignitatis antiquis.*...“ .

⁶⁵⁸ Vgl. Constitutio pacis, MGH Const. II, Nr. 196, S. 242.

⁶⁵⁹ Constitutio pacis, MGH Const. II, Nr. 196, S. 241: „*Imperialis eminencie solium nutu divine provisionis adepti ... duplici vinculo pacis et iusticie roboranda providimus ... subditis ad salutem.*“ .

⁶⁶⁰ Ebd., S. 246-247.

Reich zu erhöhen und Präzedenzfälle aufzuzeichnen.⁶⁶¹ Keine Aufnahme in den Mainzer Reichslandfrieden fanden Detailbestimmungen für die Administration der einzelnen Gebiete oder weitergehende Verhaltensvorschriften für die Amtsträger. Den Besonderheiten der jurisdiktionellen Struktur in Deutschland wurde Rechnung getragen, indem Rechtsinstitute wie die Wette, das Gesamturteil und die Ehr- und Rechtloserklärung eines Delinquenten ausdrücklich Eingang in den Reichslandfrieden fanden. Besondere rechtliche Regelungen wie etwa die *Defensa* fehlen in der als *Constitutio Pacis* bezeichneten Verordnung. Auch die Beschreibung der Aufgaben der Rechtswahrer in Deutschland, wo noch keine ausgebildeten Richter nachweisbar sind, wird nicht vorgenommen. Das *crimen laesae majestatis* dagegen – für das auch in Deutschland weiterhin Duelle als Mittel der Wahrheitsfindung gelten – findet Aufnahme in Friedrichs Bestimmungen.⁶⁶² Im Mittelpunkt des Mainzer Reichslandfriedens stehen die Durchsetzung hoheitlicher Gewalt und deren Legitimierung. Erreicht werden kann beides freilich nur mit Zustimmung der Fürsten.⁶⁶³ Dementsprechend wurde der Reichslandfrieden eher als „Ordnungsvision“ denn als eine „Neuordnung“ bewertet, denn die Umsetzung der Bestimmungen in die Praxis scheint nur ansatzweise erfolgt zu sein. Späteren Friedensordnungen dagegen diente die *Constitutio pacis* durchaus als Vorbild.⁶⁶⁴

Neben der Verkündung der herrscherlichen Selbstsicht in Schriftdokumenten, die nur in einem begrenzten Radius ihre Wirkung entfalten konnten, weil sie nur einem kleinen lese- und lateinkundigen Personenkreis zugänglich waren, repräsentieren Bildzeugnisse und Bauwerke den Kaiser in seinem Selbstverständnis. Sie allerdings richten sich weniger als Briefe und Manifeste an Personen gleichen sozialen Ranges, sondern sind eher dazu geeignet, der breiten Masse der Bevölkerung die Macht und die Größe ihres Herrschers vor Augen zu führen. Insbesondere die Skulpturen, die ein Tor schmückten, das einer Brücke über den Volturno in Capua vorgebaut war, treffen Aussagen über die herrscherliche Gerechtigkeit.⁶⁶⁵ Das Bauwerk existiert nicht mehr, anhand von Be-

⁶⁶¹ Ebd., S. 247.

⁶⁶² *Constitutio pacis*, MGH Const. II, Nr. 196, S. 246, Nr. 23: „*Item quicumque inpetitur ab alio provocatus ad duellum pro crimine lese maiestatis, tamquam consilio vel auxilio contra nos aut imperium aliquid attemptaverit factiosum, si legitimis sibi induciis prefixis non comparuerit suam innocenciam purgaturus, per sentenciam nostram erenlos et rehtlos iudicetur.*“

⁶⁶³ Ebd., S. 247: „*Ad generalem statum et tranquillitatem imperii edite et promulgate sunt hee constitutiones de consilio et assensu principum tam ecclesiasticorum quam secularium nec non plurimorum nobilium et aliorum fidelium imperii, ...*“

⁶⁶⁴ Hagen KELLER, *Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont (= Propyläen Geschichte Deutschlands)*, Berlin 1986, S. 492-494.

⁶⁶⁵ Vgl. auch Tanja MICHALSKY, „*De ponte Capuano, de turribus eius, et de ymagine Frederici...*“ Überlegungen zu Repräsentation und Inszenierung von Herrschaft, in: *Kunst im Reich Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen. Akten des internationalen Kolloquiums, Rheinisches Landesmuseum Bonn, 2.-4. Dezember 1994*, Bd. I, München, Berlin 1996, S. 137-151.

schreibungen vergangener Jahrhunderte läßt sich sein Aussehen allerdings rekonstruieren. Der Kaiser bestimmte die Ausgestaltung dieses schon 1234 begonnenen Bauwerkes offenbar mit.⁶⁶⁶ Das Brückentor bestand, wie zwei spätere Skizzen verraten,⁶⁶⁷ aus zwei mächtigen, miteinander verbundenen Türmen. Die Fassade des gesamten Bauwerkes war mit Marmor verkleidet. In die Fassade eingelassene Nischen beherbergten zahlreiche Skulpturen, darunter mit großer Sicherheit eine Frauengestalt von etwa doppelter Lebensgröße und direkt unter ihr eine Statue des Kaisers. Flankiert werden beide von weiteren Statuen, deren Identifizierung nicht mehr zweifelsfrei gelingen will.⁶⁶⁸ Für die Deutung der Frauengestalt als *Justitia Augusti* spricht ein Vers, der zwischen ihr und der Kaiserstatue angebracht war, die beiden Figuren also miteinander verbindet: „*Cesaris imperio regni concordia fio/Quam miseros facio quos variare scio*“.⁶⁶⁹ Zwei weitere Verse gemahnen den Betrachter zu Lauterkeit und Redlichkeit, sonst drohe der Kerker.⁶⁷⁰ Die Ehrfurcht einflößende Wirkung wird das Capuaner Bildprogramm bei den Hindurchschreitenden sicher nicht verfehlt haben. Der direkt unter der Kaiserstatue hindurchgehende Besucher Capuas sollte von der Pracht des Bauwerks beeindruckt werden, die ihm die Herrlichkeit des Imperiums und die wachende, mahnende Allmacht des Kaisers vor Augen führt.⁶⁷¹ Das Bildprogramm dieses Brückentores, das völlig ohne christliche Symbolik auskommt,⁶⁷² stellt auf diese Weise eine augenfällige Ergänzung zu den schriftlichen Zeugnissen dar, in denen die Auffassungen des Kaisers über die Gerechtigkeitspflege dargelegt werden.

⁶⁶⁶ Richard von San Germano, Chronik, ad 1234, S. 188: „... *fieri super pontem castellum iubet*“ und „... *quod ipse manu propria consignavit*.“ Er zeichnete allerdings nicht, wie verschiedentlich vermutet, mit eigener Hand die Entwürfe für das Bauwerk, sondern scheint wohl nur die Pläne genehmigt zu haben, vgl. VAN EICKELS, BRÜSCH, Friedrich II., S. 236.

⁶⁶⁷ Die Skizzen sind abgedruckt bei KANTOROWICZ, Friedrich der Zweite, Erg.bd., Tafel III und IV, S. 311-312.

⁶⁶⁸ KANTOROWICZ, Friedrich der Zweite, S. 485, deutet sie als die Großhofrichter Petrus de Vinea und Thaddäus von Suessa. STÜRNER, Friedrich II., Bd. II, S. 357-358 bringt Argumente für die Deutung der Frauenfigur als Justitia. Die Figuren der bärtigen Männer sind bereits frühzeitig als Richter interpretiert worden, vgl. Jakob von Cessole, in: Ferdinand VETTER (Hg.), Das Schachzabelbuch Kunrats von Ammenhausen, nebst den Schachbüchern des Jakob von Cessole und des Jakob Menzel, Frauenfeld 1892, S. 667-670, Gesta Romanorum cap. 54, ed. Hermann OESTERLEY, Berlin 1872, S. 350, sowie bei Lucas de Penna, Summi utriusque iuris apices ac in tres Codicis Iustiniani Imper. posteriores libros commentaria, ed. Lyon 1583, 161ra.

⁶⁶⁹ KANTOROWICZ, Friedrich der Zweite, Erg.bd., S. 211. Auch STÜRNER, Friedrich II., Bd. II, S. 357-358 steht einer Deutung der Frauengestalt als Justitia positiv gegenüber.

⁶⁷⁰ Andreas von Ungarn, Descriptio victoriae a Karolo comite reportatae, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 26, Hannover 1882, S. 571: „*Cesaris imperio regni concordia fio/Quam miseros facio quos variare scio;/Intrent securi qui querunt vivere puri,/Infidus excludi timeat vel carcere trudi*.“ Bei STÜRNER, Friedrich II., Bd. II, S. 357, Anm. 22 eine Diskussion der Überlieferung der Versinhalte.

⁶⁷¹ Andreas von Ungarn, S. 571: „... *quia etiam ibidem ad metum transeuntium* ...“.

⁶⁷² Vgl. Arnold ESCH, , Friedrich II. und die Antike, in: DERS., Norbert KAMP (Hgg.), Friedrich II. Tagung des DHI in Rom im Gedenkjahr 1994, Tübingen 1996, S. 208, der hinzufügt, das Bauwerk sei „sakral nur insoweit, als dem profanen Staat sakrale Würde gegeben wird.“

Die Prägung neuer Münzen, die ab 1231 in Umlauf gebracht wurden, steht zwar zunächst nicht mit der Gerechtigkeitspflege Friedrichs II. im Zusammenhang, dient aber auch der Verkündung des herrscherlichen Selbstverständnisses. Die als Augustalen bezeichneten Münzen stehen damit nicht nur terminologisch und zeitlich in engem Zusammenhang mit dem auch „Liber Augustalis“ genannten Konstitutionen von Melfi⁶⁷³ und der ebenfalls 1231 erfolgten Gründung der Stadt Augusta an der Ostküste Siziliens,⁶⁷⁴ sondern fügen sich auch in die Bemühungen Friedrichs ein, sein Herrschaftsverständnis nach außen darzustellen. Die Goldstücke zeigen den Kaiser im Profil mit gelassenem, selbstbewußtem Ausdruck, nach römischer Art gewandt und mit einem Lorbeerkranz gekrönt; die Umschrift IMP ROM CESAR AVG beschränkt sich auf die wesentlichen Elemente des römischen Kaisertitels. Ein nach links gewendeter Adler mit markantem Schnabel, der seine Schwingen weit öffnet, sowie die Umschrift FRIDERICVS, sind auf dem Revers der Münze abgebildet. Damit sind die in Sizilien geprägten Münzen die ersten im Mittelalter, die wie wenig später das Brückentor von Capua keinerlei christliche Symbolik verwenden und allein den Herrscher hervorheben. Die Bewohner seines Reiches waren verpflichtet, ihre Handelsgeschäfte nicht mehr mit byzantinischen oder arabischen Goldmünzen zu tätigen, sondern das kaiserliche Geld zu verwenden, und wer die Münze nicht anerkannte, wurde streng bestraft.⁶⁷⁵ Diese Münzen sind ein weiterer Beleg für die Bemühungen Friedrichs, im Alltag seiner Untertanen präsent zu sein und gleichzeitig seine an die Größe Roms anknüpfende Macht und Herrlichkeit zu demonstrieren. Die Annäherung an das Vorbild der antik-römischen Kaiser in so verschiedenen Gebieten wie Münzpolitik, Gesetzgebung und Baukunst zeigt darüber hinaus, daß Friedrich um eine breite Öffentlichmachung seines Herrschaftsverständnisses bemüht war.

3.3. Vom David zum Messias: Die Sakralität Friedrichs II.

Der Pflege der Gerechtigkeit widmet Friedrich II. seine besondere Aufmerksamkeit. Rechtsprechung und Rechtsetzung dienen der Schaffung geeigneter Lebensumstände für die Untertanen, in deren Rahmen ein Leben nach christlichen Geboten möglich ist.

⁶⁷³ Richard von San Germano, *Chronica*, ad 1231-1232, S. 175-177.

⁶⁷⁴ Vgl. zur Stadt Augusta Paul SCHEFFER-BOICORST, *Die Gründung Augustas und die Wiederherstellung Regalbutos*, in: DERS., *Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen*, Berlin 1897, S. 250-256, S. 253-255 die Gründungsurkunde. *Quellen zur Entwicklung Augustas*: H-B V, 1, S. 509-511 vom 17.11.1239. H-B V, 1, S. 529 vom 24.22.1239. H-B V, 1, S. 419 vom 5.10.1239.

⁶⁷⁵ Richard von San Germano, *Chronica*, ad 1231, S. 176 und ad 1232, S. 181-182.

Nicht nur der Inhalt der von Friedrich erlassenen Gesetze, auch die Ausgestaltung des Rechtsprechungsaktes lassen die Bemühungen des Kaisers erkennen, sich der geistlichen Sphäre zu nähern. Friedrich erreichte damit eine Umwertung seiner herrscherlichen Sakralität. Im folgenden Abschnitt soll die Sakralität des Stauferkaisers eingehender untersucht werden, die sich in einigen Elementen deutlich von seinen Vorgänger unterscheidet. Dazu werden drei Komponenten mittelalterlicher Herrschersakralität in den Blick genommen: Das Nahverhältnis des Herrschers zur himmlischen Sphäre, die besondere herrscherliche Verantwortung vor Gott und die Christomimese, die unter Friedrich II. besondere Züge annimmt, indem der Kaiser als neuer Messias stilisiert wird. Der Einfluß der politischen Entwicklung auf das herrscherliche Selbstverständnisses soll in den Betrachtungen ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden.

Das Brückentor von Capua und die kaiserlichen Münzen erreichten die Untertanen Friedrichs und dienten dazu, die kaiserliche Majestät für jeden sichtbar zu machen. Gleiches gilt für die zeremonielle Ausgestaltung der Rechtsprechung. Dem Volk erschien der Kaiser gerade als Hüter der Gerechtigkeit gewissermaßen allmächtig, auf den Augustalen symbolisierte das kaiserliche Porträt die Anknüpfung an das antike Rom, an dessen Größe das Volk durch seinen Kaiser Anteil nehmen konnte. Wird die Ankunft des Kaisers in einer italienischen Stadt wie eine nahe Errettung angekündigt,⁶⁷⁶ so wird dagegen eindeutig auf christliche Ideen zurückgegriffen: Neuer Erlöser des Volkes ist der Kaiser selbst.

3.3.1. Intensivierte Sakralität als politische Reaktion

Die Herrschaftsauffassung Friedrichs II. erfuhr im Laufe seiner Regierungszeit nicht unerhebliche Modifikationen, die im Kontext des politischen Geschehens gesehen werden müssen. Die nahezu beständige Infragestellung zunächst nicht seines Amtes, wohl aber eines Teils der zu ihm gehörenden Funktionen und Zuständigkeiten, gipfelte 1245 schließlich in der vom Papst verkündeten Absetzung Friedrichs II.⁶⁷⁷ Die Reaktion des Kaisers bestand aus dem intensivierten Bemühen, die eigene Herrschaft nicht nur als legitim und gottgewollt, sondern schicksalhaft und heilbringend darzustellen. Über die messianischen Züge, die Friedrich immer offensiver nach außen trug, ist bereits vielfach

⁶⁷⁶ MGH Const. II, Nr. 122, S. 163.

⁶⁷⁷ Vgl. Peter HERDE, Federico e il Papato. La lotta delle cancellerie, in: Federico e le nuove culture, Spoleto 1995, S. 69-87.

geforscht worden.⁶⁷⁸ Die einschlägigen Werke sollen hier keinesfalls referiert werden, dennoch ist ein Blick auf die herrscherliche Sakralität Friedrichs II. unerlässlich, denn er zeigt, wie weit sich der Kaiser kirchliche Bilder aneignete, sich alt- und neutestamentlicher Allegorien bediente und religiöse Akte nutzte, um seine Auserwähltheit, seine Nähe zu Gott und schließlich seine Erscheinung als neuer Messias zu demonstrieren. Friedrich nahm dabei in Kauf, daß er heftige Gegenreaktionen und harsche Kritik seitens des Papstes provozierte.

Dabei sagt die konfliktgeladene Beziehung, in der sich Kaiser und Papst gegenüberstanden, zunächst nichts über die persönliche Frömmigkeit Friedrichs II. aus.⁶⁷⁹ Entgegen der häufig geäußerten Ansicht, Friedrich hätte sich nur nach außen den Anschein eines christlichen Herrschers gegeben, aber in Wahrheit dem christlichen Glauben fern gestanden,⁶⁸⁰ war der Staufer sehr wohl ein frommer Christ,⁶⁸¹ dem die Erlangung des eigenen Seelenheils überaus wichtig war, und der dies auf dem gleichen Wege zu erreichen versuchte wie seine Vorgänger und alle anderen Gläubigen auch.⁶⁸² Auch den religiösen Tendenzen der Zeit stand Friedrich aufgeschlossen gegenüber, indem er nicht nur Arme und karitative Institutionen beschenkte und auf diese Weise die im Zuge des Aufstiegs der Mendikantenorden wieder in den Vordergrund gerückten Tugenden Barmherzigkeit und Mildtätigkeit in seinem Handeln hervorhob,⁶⁸³ sondern selbst etwa die Nähe der Bettelorden suchte.⁶⁸⁴

⁶⁷⁸ Vgl. KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich, S. 471-549, SCHALLER, Die Kaiseridee Friedrichs II., S. 109-134. Rudolf M. KLOOS, Nikolaus von Bari, eine neue Quelle zur Entwicklung der Kaiseridee unter Friedrich II., in: DA 11 (1954-1955), S. 166-190, wieder abgedruckt in: Gunther WOLF, (Hg.), Stupor mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen (= WdF 101), Darmstadt²1982, S. 130-160 und Hannes MÖHRING, Der Weltkaiser der Endzeit. Entstehung, Wandel und Wirkung einer tausendjährigen Weissagung, Stuttgart 2000, bes. Kapitel „Die Herrscherauffassung Friedrichs II. in endzeitlicher Sicht, S. 208-217.

⁶⁷⁹ Vgl. SCHALLER, Die Frömmigkeit Kaiser Friedrichs II., S. 594.

⁶⁸⁰ Salimbene de Adam, Cronica, ad 1250, S. 348-349: „*Nota, quod Fridericus quasi semper dilexit habere discordiam cum ecclesia et eam multipliciter impugnavit, que nutrierat eum, defenderat et exaltaverat. De fide Dei nichil habebat. [...] Qualis fuit Fridericus imperator condam, qui peccavit in uno Deo et ideo multa bona perdidit ...*“. Zusammenfassend Karl HAMPE, Kaiser Friedrich II. in der Auffassung der Nachwelt, Stuttgart, Berlin, Leipzig 1925, S. 9-11. Vgl. auch Wolfgang SEEGRÜN, Kirche, Papst und Kaiser nach den Anschauungen Friedrichs II., in: HZ 207 (1968), S. 4-41.

⁶⁸¹ An vielen Einzelbeispielen nachgewiesen durch Hans Martin SCHALLER, Die Frömmigkeit Friedrichs II., S. 493-513. Vgl. auch Léopold DEROME, Frédéric II et les idées religieuses au XIIIe siècle, in: Revue contemporaine 78 = 2. Ser. 43 (1865), S. 645-681.

⁶⁸² Auch Friedrich tätigte Schenkungen und Stiftungen in der Hoffnung, seine frommen Werke würden Bestand haben und die Gebete der Geistlichen würden ihn der Erlösung näherbringen. Vgl. u. a. H-B I, 1, S. 156-157; H-B I, 1, S. 275; H-B I, 2, S. 800; H-B II, 1, S. 65; H-B IV, 1, S. 274; WINKELMANN Acta I, Nr. 162, S. 138.

⁶⁸³ Einzelnachweise bei SCHALLER, Frömmigkeit, S. 499-500.

⁶⁸⁴ Friedrich bemühte sich wohl 1236 um eine Aufnahme in die Gebetsgemeinschaft der Franziskaner, vgl. WINKELMANN, Acta I, Nr. 338, S. 299-300. Vgl. auch Salimbene de Adam, Cronica, ad 1238, S. 96. Schon 1215 war Friedrich in die Gebetsgemeinschaft der Zisterzienser aufgenommen worden, vgl. den Briefwechsel Friedrichs mit dem Generalkapitel, Joseph-Maria CANIVEZ, Statuta Capitulum Generali-

Während Friedrichs alltägliche Glaubensausübung offenbar so unspektakulär war, daß sie in keiner zeitgenössischen Quelle Erwähnung findet, fand ein Auftritt Friedrichs anlässlich der Erhebung der Gebeine Elisabeths 1236 breite Aufmerksamkeit unter den Zeitgenossen.⁶⁸⁵ Elisabeth, die Witwe des Landgrafen Ludwig IV. von Thüringen und Verwandte Friedrichs, hatte in ihren letzten Lebensjahren Franz von Assisi nachgestrebt und sich der Armen- und Krankenfürsorge gewidmet, bevor sie jung verstarb. Gerade einmal dreieinhalb Jahre nach ihrem Tod hatte Gregor IX. sie heilig gesprochen, jetzt sollten ihre Gebeine in eine neue Kirche überführt werden, die die Landgrafen von Thüringen ihr zu Ehren und sich selbst zur Grablege errichtet hatten.⁶⁸⁶ Bei den Feierlichkeiten war neben einer unübersehbaren Volksmenge auch eine bedeutende Anzahl geistlicher und weltlicher Großer zugegen. Der Rahmen, der sich Friedrich für eine eindrucksvolle Demonstration seiner Religiosität bot, war geradezu ideal. Im einfachen, grauen Kleid und barfuß entfernte der Kaiser selbst die erste Steinplatte vom Grab der Heiligen und setzte ihrem Haupt eigenhändig eine Krone auf, nachdem man die Gebeine aus dem Grab erhoben hatte. Dem Kaiser gelang es auf diese Weise geschickt, die eigene Frömmigkeit vor aller Augen unter Beweis zu stellen und öffentlich sein Placet zum Handeln der aufstrebenden Bettelorden zu geben.⁶⁸⁷ Daß Friedrichs Auftritt nicht nur aus politischem Kalkül inszeniert wurde, sondern dem Kaiser tatsächlich religiöse Empfindungen zu Eigen waren, mag aus einem Schreiben hervorgehen, mit dem der Kaiser bei den Franziskanern um Aufnahme in ihre Gebetsgemeinschaft ersucht.⁶⁸⁸ Dieses Schriftstück ist als ein persönliches Dokument zu werten, das weniger politischen

um Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, Bd. I, Louvain 1933, S. 431-434; WINKELMANN, Acta I, Nr. 131, S. 110-111; WINKELMANN, Acta I, Nr. 149, S. 126. Noch auf dem Totenbett suchte Friedrich die Nähe zu den asketischen Mönchen, denn er verstarb wohl in die Kutte der Zisterzienser gekleidet, so berichtet Matthäus Paris, *Chronica majora* V, S. 190: „*Obiit ... Frethericus ... ut dicitur, habitu Cisterciensium, et mirifice compunctus et humiliatus.*“. Vgl. auch Reg. Imp. V.1, Innsbruck 1881-1882, Nr. 3835a, S. 691-692. Vgl. auch Dieter BERG, *Staufische Herrschaftsideologie und Mendikantenspiritualität. Studien zum Verhältnis Kaiser Friedrichs II. zu den Bettelorden*, in: *Wissen und Weisheit* 51 (1988), S. 26-50, 185-209. Die Dominikaner kamen in den Genuß der kaiserlichen Förderung, indem Friedrich ihren Einsatz bei der Verfolgung von Häretikern 1232 in einer Verordnung erleichterte, vgl. MGH Const. II, Nr. 158, S. 197.

⁶⁸⁵ So Caesarius von Heisterbach, *Sermo de translatione Beate Elyzabeth*, ed. Albert HUYSKENS, in: Alfons HILKA, *Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach*, Bd. III, Bonn 1937, Kap. 4, S. 386-387. *Annales S. Pantaleonis*, ad 1236, S. 268. *Annales Scheftlarienses*, ad 1236, S. 340. *Annales S. Rudberti*, ad 1236, S. 786. Richer, *Gesta Senonensis ecclesiae*, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 25, Hannover 1880, IV, 33, S. 319-320. *Cronica S. Petri Erphordensis*, ad 1236, S. 232-233. *Annales Stadenses*, ad 1236, S. 362. *Sächsische Weltchronik*, Kap. 381, 2, S. 251. Alberich von Troisfontaines, ad 1236, S. 939.

⁶⁸⁶ Zu Elisabeth in Marburg vgl. Sankt Elisabeth. Fürstin, Dienerin, Heilige. Aufsätze, Dokumentation, Katalog, Sigmaringen 1981.

⁶⁸⁷ Elisabeth wurde schon zu Lebzeiten mit dem Franziskanerorden in Verbindung gebracht.

⁶⁸⁸ Vgl. WINKELMANN, Acta I, Nr. 338, S. 299.

Zielen dient als dem Bemühen, dem ewigen Heil schon auf Erden ein Stück näher zu kommen.⁶⁸⁹

Der wechselvolle Kampf einerseits mit den lombardischen Kommunen und andererseits mit dem Papsttum beschäftigte den Kaiser praktisch ununterbrochen. Friedrich bemühte sich, auch die anderen europäischen Monarchen auf seine Seite zu ziehen, indem er ihnen in zahlreichen Schreiben die gemeinsamen Aufgaben vor Augen führte und sie darüber hinaus daran erinnerte, daß die Herrscher durch gemeinsame Gefahren verbunden seien. Während Friedrich unerbittlich gegen die Städteliga vorging, versuchte er dennoch, mit dem Papst eine Verständigung zu erreichen. Friedrich bemühte sich Anfang des Jahres 1239 noch, mit einem noch härteren Vorgehen gegen Ketzer dem Papst seine guten Absichten in Glaubensangelegenheiten zu demonstrieren, doch an eine Aufgabe seiner Position in Sardinien, eine Änderung seiner sizilischen Kirchenpolitik oder eine nachgiebigere Haltung gegenüber den oberitalienischen Städten dachte der Kaiser keineswegs.⁶⁹⁰ Die Folge dieser Haltung war die zweite Bannung nach 1227. Auf Palmsonntag 1239 exkommunizierte Gregor IX. Friedrich und löste alle Untertanen von ihrem Treueid Friedrich gegenüber, bis dieser die Verzeihung des Papstes gefunden hätte.⁶⁹¹

Die Folgezeit war geprägt von einer veritablen Propagandaschlacht, in der sowohl Papst als auch Kaiser sich einen möglichst gewichtigen Anhang zu schaffen suchten.⁶⁹²

⁶⁸⁹ Vgl. dazu Dieter BERG, Elias von Cortona. Studien zu Leben und Werk des zweiten Generalministers im Franziskanerorden, in: Wissenschaft und Weisheit 41 (1978), S. 108-111.

⁶⁹⁰ Vgl. Richard von San Germano, ad 1238, S. 197-198. H-B V, S. 249-258. Mattäus Paris, Chronica majora III, S. 551-562.

⁶⁹¹ Matthäus Paris, Chronica majora III, S. 533-536. Annales Stadenses, ad 1239, S. 363. Richard von San Germano, ad 1239, S. 199, Rolandinus Pataviensis IV, 4, S. 71. Annales Patavini, ad 1239, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: Ebd., S. 156. Annales S. Pantaleonis, ad 1239, S. 273. Als Motive für die Bannung werden von Gregor die Einmischung des Kaisers in römische Angelegenheiten, kaiserliche Gewalttaten gegen einzelne Personen, die Okkupation Sardiniens, die Behinderung des Kreuzzugs und vor allem die Unterdrückung der kirchlichen Freiheit in Sizilien genannt. Vgl. ULLMANN, Some reflections, S. 3-26. John M. POWELL, Frederick II and the church. A revisionist view, in: The Catholic Historical Review 48 (1962/63), S. 487-497.

⁶⁹² Die einzelnen Themen, Reaktionen und Wirkungen in der eschatologische Züge annehmenden Auseinandersetzung sollen hier nicht thematisiert werden, sie sind ausführlich behandelt in STÜRNER, Friedrich II., Bd. II, S. 470-480. Die wichtigsten Schreiben, die Auskunft über die Selbstsicht Friedrichs und die Reaktion des Papstes geben, seien hier summarisch aufgezählt: Bereits vor seiner Absetzung, nach seiner Bannung, H-B V, 1, S. 282-284, vom 10. März 1239: „... *cum ad singula que presidens Sedi Petri proponit statuere, vel denuncianda decreverit, equa participatio vos admittat...*“. Ähnlich MGH Const. II, Nr. 214, S. 289-290, ebenfalls vom März 1239, in dem Friedrich zu einem allgemeinen Konzil aufruft. Friedrich wendet sich an das Kardinalskollegium und appellierte an die kirchlichen Würdenträger, das an ihm begangene Unrecht zu geißeln, die Wut des Papstes zu besänftigen und die gerechte Ordnung von *imperium* und *sacerdotium* wiederherzustellen. Nötigenfalls könne sich das Imperium auch gewaltsam zur Wehr zu setzen. Ein weiteres Schreiben an die Kardinäle bei WINKELMANN, Acta I, Nr. 355, S. 314-315 vom Juni 1239. Weitere Schreiben gingen an die Römer, die Friedrich zum Kampf gegen den unrecht handelnden Papst aufrief und an ihre Dankbarkeitspflicht dem Kaiser gegenüber erinnerte, H-B V, S. 307-308, und an die großen europäischen Fürstenhäuser, denen mit alttestamentlichen Anklängen in feierli-

Friedrich marschierte 1239 schließlich mit großem Gepränge in die Mark Ancona und das Herzogtum Spoleto, beide zum Kirchenstaat gehörend, ein, die er nach eigener Auffassung nur unter Druck an den Papst abgegeben habe.⁶⁹³ In diese dramatische Zeit fallen Friedrichs deutlichste Manifeste wie der Brief an seine Geburtsstadt Jesi, in denen der Kaiser seine Christusähnlichkeit besonders deutlich herausstellt.⁶⁹⁴ Die These, daß Rechtfertigung von Herrschaft um so offensiver und effektvoller betrieben wird, je mehr sie in Frage steht, bestätigt sich an dieser Stelle. Doch auch Gregor verstand es meisterhaft, mittels Enzykliken und Briefen, aber auch durch Handlungen, denen eine große Symbolkraft innewohnte, die Stimmung gegen den Kaiser zu schüren. Als dieser 1240 vor den Toren Roms lag und zudem die Atmosphäre in der Stadt für Friedrichs Sache günstig war, zog Gregor in einer eindrucksvollen Prozession, die Kreuzreliquien mit sich führend, durch die Straßen Roms zur Peterskirche, wo er seine Tiara abnahm und die Heiligen um Hilfe anflehte, da die Römer nicht zur Verteidigung der Stadt bereit wären.⁶⁹⁵ Daraufhin schlug die Stimmung in Rom um, der Kaiser mußte seine Einmarschpläne zunächst fallen lassen.

Als Gregor im August 1241 verstarb, nutzte Friedrich die Situation nicht zu einem weiteren Versuch, die Stadt einzunehmen. Bereits kurz nach dem Tode des Papstes bekundete der Kaiser in einem Rundschreiben seinen Wunsch nach einer baldigen Papstwahl.⁶⁹⁶ Friedrich stand dem Papsttum also mit Respekt gegenüber und beabsichtigte wohl, eine Verständigung mit dem Nachfolger Gregors herbeizuführen. Friedrichs Vorstellung von der Existenz zweier voneinander unabhängiger Gewalten war offenbar der Grund dafür, daß der Kaiser darauf verzichtete, einen eigenen Kandidaten zu lancieren.⁶⁹⁷ Erst im Juni 1243 wurde der neue Papst Innozenz IV. erhoben und vom Kaiser,

cher Sprache die Untaten Gregors IX. aufgezählt wurden, damit sie dessen Unrechtmäßigkeit erkennen und im eigenen Interesse die Sache des Kaisers unterstützen, MGH Const II, Nr. 215, S. 290-299, ähnlich Nr. 224, S. 308-312. Die Reaktion des Papstes bestand im Versand von Rundschreiben, die wiederum die kaiserlichen Untaten, die Unchristlichkeit Friedrichs und dessen Gefährlichkeit für Kirche und Glauben zum Inhalt hatten, MGH Epp. saec. XIII, 1, S. 646-654, Matthäus Paris, Chronica majora III, S. 607. Vgl. auch MÖHRING, Der Weltkaiser in der Endzeit, S. 28-104 und 144-208. Hans-Martin SCHALLER, Endzeit-Erwartung und Antichrist-Vorstellungen in der Politik des 13. Jahrhunderts, in: DERS., Stauferzeit. Ausgewählte Aufsätze (= MGH Schriften 38), Hannover 1993, S. 26-30 und 36-37

⁶⁹³ Die Bewohner beider Gebiete wurden in feierlichen Manifesten vom Kommen des Kaisers unterrichtet, vgl. MGH Const. II, Nr. 218, S. 302-303, darin auch die Darstellung des Einmarsches als Rückgewinnung ehemals kaiserlicher Gebiete.

⁶⁹⁴ H-B V,1, S. 378: „... *Esium, nobilem Marchie civitatem, insigne originis nostre pricipium, ubi nos diva mater nostra eduxit in lucem, ubi nostra cunabula claruerunt, intima dilectione complecti, ut a memoria nostra non possit excedere locus ejus et Bethleem nostra terra Cesaris et origo pectori nostro maneat altius radicata.*“

⁶⁹⁵ Vita Gregorii IX., edd. Paul FABRE, Louis DUCHESNE, in: Le Liber censuum de l'Eglise Romaine, Paris 1905, Kap. 45, S. 35.

⁶⁹⁶ Vgl. Richard von San Germano, ad 1241, S. 209-211 und H-B V,2, S. 1165-1167.

⁶⁹⁷ Im Detail dazu STÜRNER, Friedrich II., Bd. II, S. 514-515, 517.

der auf eine Entspannungspolitik des neuen Pontifex Maximus hoffte, mit freundlichen Worten dazu beglückwünscht.⁶⁹⁸ Auch Innozenz IV. begriff sich als *conditor iuris*,⁶⁹⁹ der wie der Kaiser nach Belieben Gesetze erlassen könne.⁷⁰⁰ Mit Innozenz IV., der im Dezember 1244 vor dem Zugriff des Kaisers nach Lyon flüchtete, war Friedrichs Herrschaftskonzeption also genauso wenig umzusetzen wie unter vorangegangenen Päpsten. Trotz mehrerer Friedensangebote und weitreichender Zugeständnisse des Kaisers erklärte Innozenz am 17. Juli 1245 vor den Teilnehmern eines nach Lyon einberufenen Konzils die Absetzung Friedrichs und begründete sie mit Eidbruch, der Verletzung des Friedens mit der Kirche, des Sakrilegs und der augenscheinlichen häretischen Gesinnung des Kaisers.⁷⁰¹ Innozenz ging in dem Verfahren streng nach kanonistischen Regeln der Darlegung der Verbrechen und der Beweisführung vor und gab damit der Absetzungsbulle einen formalrechtlich einwandfreien Charakter. Politische Differenzen zwischen beiden Parteien blieben dagegen unerwähnt, waren den Konzilsteilnehmern aber doch wohl bewußt.⁷⁰² Die Reaktion des Kaisers ließ indessen nicht lange auf sich warten: In mehreren Schreiben, die zwischen Juli und September an die europäischen Königshöfe gingen, verteidigt Friedrich nicht nur sein Kaisertum, sondern führt den Monarchen vor Augen, daß auch ihre Macht gefährdet sei, wenn der Papst die Absetzung des obersten weltlichen Herrschers durchsetzen könne.⁷⁰³ In prägnanten Worten erkennt der Kaiser zwar unumwunden den Papst als spirituelles Oberhaupt der Kirche an und betont seinen eigenen rechten Glauben,⁷⁰⁴ spricht dem Papst aber die Kompetenz

⁶⁹⁸ MGH Const. II, Nr. 239, S. 328-329. Innozenz IV. zeigte rasch, daß seine Ansichten sich nicht grundsätzlich von denen seiner Vorgänger unterschieden, denn auch er betonte insbesondere das Korrektionsrecht, das dem Papst die Befugnis gibt, den Kaiser bei schweren Vergehen vor ein päpstliches Gericht zu bringen und nötigenfalls zu bestrafen, Dazu STÜRNER, *Peccatum und potestas*, S. 169-176, weiterhin Friedrich KEMPF, *Die Absetzung Friedrichs II. im Lichte der Kanonistik*, in: Josef FLECKENSTEIN (Hg.), *Probleme um Friedrich II. (= Vorträge und Forschungen 16)*, Sigmaringen 1974, S. 345-355 mit Belegen.

⁶⁹⁹ Innozenz IV., *Commentaria super libros quinque Decretalium*, Frankfurt/M. 1570, ND Frankfurt/M. 1968, lib. III, tit. XXXV, Kap. 6, Nr. 1, fol. 432^v, zitiert nach WYDUCKEL, *Princeps legibus solutus*, S. 93.

⁷⁰⁰ So sein Zeitgenosse Hostiensis, *In secundum Decretalium librum Commentaria*, Venedig 1581, ND Turin 1965, tit. XXVI, Kap. 19, Nr. 5, S. 166A. Vgl. auch DERS., *In quintum Decretalium librum Commentaria*, tit. XL, Kap. 16, Nr. 1, S. 126: „*Voluntas Papae pro lege sit...*“. Zitiert nach WYDUCKEL, *Princeps legibus solutus*, S. 93.

⁷⁰¹ MGH Const. II, Nr. 400, S. 508-512.

⁷⁰² Ein nicht geringer Teil der Konzilsteilnehmer wandte sich gegen die Absetzung des Kaisers, vgl. Matthäus Paris, *Chronica majora III*, S. 445 und 456. Offenbar hatte Innozenz IV. die Unterzeichnung der Bulle von einigen Konzilsteilnehmern sogar erzwungen, vgl. ebd., S. 479. Vgl. auch *Annales Placentini Gibellini*, ad 1245, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 18, Hannover 1863, S. 489-490. *Annales S. Pantaleonis*, ad 1245, S. 287.

⁷⁰³ H-B VI,1, S. 346 = MGH Const. II, Nr. 262, S. 360-366 vom 31. Juli 1245 an die Großen Englands und vermutlich im September 1245 an Ludwig IX.

⁷⁰⁴ Für wie unverzichtbar Friedrich den Papst hielt, läßt sich an einem Schreiben vom Juli 1242 erkennen, in dem der Kaiser die Kardinäle auffordert, sich nach langer Vakanz der Kathedra Petri auf einen Kandidaten zu einigen, vgl. H-B VI,1, S. 60. Auch in einem Brief an Ludwig IX. von Ende November 1246 betont Friedrich, daß er keinesfalls die Autorität der Kirche in Glaubensfragen anzweifle, H-B VI,1, S.

ab, über ihn, den Kaiser, zu richten.⁷⁰⁵ Friedrich begründet seine Auffassung damit, daß dem Papst niemals göttliche oder menschliche Gesetze anheimgegeben worden seien, nach denen er nach Belieben über den Kaiser oder jeden anderen Fürsten entscheiden könne.⁷⁰⁶ Das Recht und die lange Tradition verlangten nämlich vom Papst, den Herrscher zu salben, nicht aber, ihn zu bestrafen und abzusetzen.⁷⁰⁷ Darüber hinaus seien die Adressaten des Schreibens wie auch er selbst keineswegs der päpstlichen Jurisdiktion unterworfen.⁷⁰⁸ Im Folgenden argumentiert Friedrich Punkt für Punkt gegen die gegen ihn ausgesprochene Absetzung und stellt seinerseits den Papst als einen Rechtsbrecher dar, der sich nicht an die üblichen Gebräuche vor Gericht halte, voreingenommene Zeugen befragt und keine eigenen Untersuchungen angestellt habe,⁷⁰⁹ übernimmt also die päpstlichen Argumentationsweisen, die sich an formalrechtlichen Kriterien orientieren. Besonders lächerlich, so führt der Kaiser weiter aus, sei es, den „*imperialis rector*“ als Majestätsverbrecher zu verdammen, wo er doch von allen kaiserlichen Gesetzen losgelöst sei und es auf Erden keinen höheren unter den Menschen gebe als ihn.⁷¹⁰ Der Rückgriff auf den Begriff des *rector* erfolgt nicht ohne Grund: Auf diese Weise spielt der Kaiser auf die immer wieder betonte umfassende Lenkungsfunction des weltlichen Herrschers an, die die gesamte Christenheit einschließt.⁷¹¹ In geistlichen Dingen aber wolle er seinem spirituellen Vater und Herrn eilfertig und demütig dienen.⁷¹²

Bereits lange vor der Absetzungserklärung hatten sowohl der Papst als auch der Kaiser in verschiedenen Schreiben ihre Position deutlich gemacht. Gregor IX. formulierte in

472-474. Ebenso MGH Const. II, Nr. 209, S. 281: „*Commissi nobis celitus cura regiminis et imperialis, cui dante Domino presidemus, fastigium dignitatis materiale, quo divisim a sacerdotio fungimur, ...*“.

⁷⁰⁵ MGH Const. II, Nr. 262, S. 362: „*Consideret etiam quo iure censi debeat processus huiusmodi contra nos habitus vel quo nomine nuncupari, si dici sententia debeat, quam iudex incompetens promulgavit. Nam etsi nos nostre catholice fidei debito suggerente manifestissime fateamur, collatam a Domino sacrosancte Romane sedis antistiti plenariam in spiritualibus potestatem, quantumcumque quod absit sit ipse peccator, ut quod in terra ligaverit sit ligatum in celis, et quod solverit sit solutum, nusquam tamen legitur divina sibi vel humana lege concessum, quod transferre pro libito possit imperia aut de puniendis temporaliter in privazione regnorum regibus aut terre principibus iudicare.*“.

⁷⁰⁶ Ebd.: „... *nusquam tamen legitur divina sibi vel humana lege concessum, quod transferre pro libito possit imperia aut de puniendis temporaliter in privazione regnorum regibus aut terre principibus iudicare.*“.

⁷⁰⁷ Ebd.: „*Nam licet ad eum de iure et more maiorum consecratio nostra pertineat, non magis ad ipsum privacio seu remocio pertinet quam ad quoslibet regnorum prelatos, qui reges suos, prout assolet, consecrant et inungunt.*“.

⁷⁰⁸ Ebd.: „... *estne istud de plenitudine potestatis ipsius, quod nullo prorsus ordine iuris aut ordinis iure servato animadvertere possit in quoslibet, quos asserit sue iurisdictioni subiectos?*“.

⁷⁰⁹ Vgl. ebd., S. 362-363.

⁷¹⁰ Ebd., S. 365: „... *sententia, per quam imperator Romanus, imperialis rector et dominus maiestatis, lese maiestatis dicitur crimine condempnatus, per quam ridiculose subicitur legi qui legibus omnibus imperialiter est solutus, de quo temporales pene sumende, cum temporalem hominem superiorem non habeat, non sunt in homine, sed in Deo.*“.

⁷¹¹ Vgl. S. 77-78.

⁷¹² MGH Const. II, Nr. 262, S. 365.

einem 1236 an den Kaiser gerichteten Schreiben, dass der Kaiser nicht nur vor dem Papst Demut zeigen müsse, sondern vor jedem Priester, schließlich sei der gesamte Erdkreis dem apostolischen Stuhl unterworfen⁷¹³ – die Überordnung des *sacerdotium* über das *imperium* kann kaum deutlicher geäußert werden. Der Kaiser wird in einem drei Jahre später verfassten Dokument als Sachwalter Gottes auf Erden bezeichnet und, mit entsprechenden Zuständigkeiten ausgestattet, dem Gottessohn gleichgesetzt.⁷¹⁴ Als Reinkarnation Christi – seine kurialen Gegner müssen spätestens an dieser Stelle die Gewißheit gehabt haben, daß Friedrich der Antichrist in Person sei⁷¹⁵ – erscheint Friedrich in dem Rundschreiben *Collegerunt pontifices*, das im Juni 1240 an die Römer gerichtet worden war.⁷¹⁶ Neutestamentliche Worte aufgreifend,⁷¹⁷ heißt es dort: „*Collegerunt pontifices et pharisei consilium in unum, et adversus principem et Romanorum imperatorem convenerunt*“.⁷¹⁸ Darüber hinaus wird Friedrich als in Jerusalem sehnsüchtig erwartet gefeiert und wie Christus als König der Könige bezeichnet⁷¹⁹ – als stünde die Wiederkehr des Heilands unmittelbar bevor. Gregor IX. wird entsprechend mit Herodes gleichgesetzt.⁷²⁰ Gregor IX. wiederum richtete etwa im Juni 1240 ein Schreiben an den kaiserlichen Hof, das keinen Zweifel mehr daran ließ, daß er Friedrich für den Antichrist hielt.⁷²¹ Im gleichen Schreiben bezeichnet der Papst den Kaiser als heulenden Wolf, pharaonische Plage und Luzifer, der den Tempel Gottes zerstören

⁷¹³ MGH Epp. saec. XIII, Nr. 703, S. 602-603: „... *cum regum colla et principum submitti videas genibus sacerdotum, et Christiani imperatores subdere debeant executiones suas non solum Romano pontifici, quin etiam aliis presulibus non preferre, nec non Dominus sedem apostolicam, cuius iudicio orbem terrarum subicit ...*“.

⁷¹⁴ Vgl. in einem Mandat an seine Geburtsstadt Jesi, MGH Const. II, Nr. 219, S. 304, vom August 1239: „... *et Bethleem nostra, terra cesaris et origo...*“.

⁷¹⁵ In der Enzyklika „*Ascendit de mari*“, H-B V, 1, S. 327-340 und *Epistolae saeculi XIII*, ed. RODENBERG, Bd. I, Nr. 750, S. 645-654 wird Friedrich noch als Vorläufer des Antichristen bezeichnet. Gregors IX. Nachfolger Innozenz IV. milderte sein Urteil wieder etwas ab: Friedrich war wiederum nur des Antichristen Vorläufer, GRAEFE, Friedrich, *Die Publizistik in der letzten Epoche Kaiser Friedrichs II. Ein Beitrag zur Geschichte der Jahre 1239-1250* (= Heidelberg Abh. zur mittleren und neueren Geschichte 24), Heidelberg 1909, S. 121, 124, 144-145 und 222. Ebenso H-B V, S. 779. Rainer von Viterbo bezeichnet Friedrich in der Schmähschrift „*Juxta vaticinium*“ wiederum als Antichristen, WINKELMANN, *Acta II*, Nr. 1037, S. 710.

⁷¹⁶ H-B V, 1, S. 309-312.

⁷¹⁷ Matth. 22,34, Joh. 11,47.

⁷¹⁸ H-B V, 1, S. 309.

⁷¹⁹ Ebd., S. 312: „... *assidue Regem regum romanum expectans principem...*“.

⁷²⁰ Ebd., S. 312: „... *quod in templo sancto suo non videt sabbatha venerari, assidue Regem regum romanum expectans principem... Tu autem hostis, Herodes impie...*“.

⁷²¹ Ed. Hans Martin SCHALLER, *Die Antwort Gregors IX. auf Petrus de Vineia I*, 1 „*Collegerunt pontifices*“, in: DA 11 (1954/1955), S.140-165, Ed. S. 160-165, hier S. 161: „*Quem Antichristum alium expectamus, cum iam venerit...*“.

wolle⁷²² und ließ den Kaiser auf diese Weise als geradezu apokalyptische Bedrohung der Christenheit erscheinen.

Im Konflikt zwischen Kaiser und Papst stand immer auch der gegenseitige Vorwurf der Ketzerei im Raum. Wie schwer der Häresievorwurf wog, läßt sich nicht nur an seiner Gleichsetzung mit dem Majestätsverbrechen ablesen, sondern wird wohl nirgendwo deutlicher als in den Briefen, die vor der zweiten Bannung des Kaisers zwischen Friedrich und Gregor IX. ausgetauscht wurden und in denen sich beide gegenseitig des schlimmsten denkbaren Verbrechens, des Vergehens gegen Gott und die Kirche, bezichtigten.⁷²³ Angesichts dieses schweren Vorwurfs war es von großer Wichtigkeit für den mit dem Schutz der Kirchen und der Gläubigen betrauten Kaiser, auch als Hüter der Rechtgläubigkeit angesehen zu werden, der auch nicht davor zurückschreckt, den Papst als Helfershelfer der Ketzer zu entlarven. Auch die Päpste hatten die Nützlichkeit dieser Argumentationsweise erkannt und legten dar, daß Ungehorsam gegen päpstliche Sentenzen gleichzusetzen sei mit Häresie.⁷²⁴ Im Konflikt mit Friedrich II. konnte der Heilige Stuhl diese Ansicht ausführlich nutzen.

Ein gegen Friedrich gerichtetes päpstliches Rundschreiben des Jahres 1239 äußert mit großer Empörung, Friedrichs größter Schmerz sei es, selbst durch die Überschreitung der Grenzen der königlichen Gewalt dennoch nicht zum Priestertum gelangen zu können.⁷²⁵ Mit fast hämischer Empörung stellt Gregor IX. nun heraus, daß es dem Kaiser trotz aller Anstrengungen nicht gelungen sei, sich als priesterähnlich darzustellen. An der päpstlichen Kurie nahm man offenbar die Bemühungen Friedrichs um quasisacerdotale Vorrechte sehr genau wahr. In einem Schreiben von 1240 klagt der Papst über den Kaiser, dieser hätte sich über alle göttlichen Dinge hinausgehoben und nehme trotz seiner Exkommunikation an der Heiligen Messe teil. Dazu wolle er den Sitz Petri zum

⁷²² Ebd., S. 161: „... *vero rugiens lupus rapax ... plage Pharaonis*“, S. 163: „... *cogitas destruere templum Dei ...*“, S. 165: „... *velut angelus Lucifer ...*“.

⁷²³ Gregor IX. an Friedrich, H-B V, 1, S. 286-289 vom 20. März 1239 und wenig später (7. April 1239) im Schreiben „*Sedes apostolica*“, *Epistolae saeculi XIII*, Bd. I, Nr. 741, S. 637-639. Am 20. April 1239 wirft Friedrich Gregor IX. vor, er begünstige die Ketzer in der Lombardei, die er doch früher selbst bekämpft hatte, „*Levate in circuitu*“, H-B V, 1, S. 295-307 und MGH Const. II, Nr. 215, S. 290-299. Die Enzyklika „*Ascendit de mari*“ Gregors IX. verschärft am 1. Juli 1239 den Ketzervorwurf an Friedrich. Friedrich bezeichnete Gregor schließlich in seinem Rundschreiben „*In exordio nascentis mundi*“ noch im Juli 1239 als Antichrist, WINKELMANN, *Acta I*, Nr. 355, S. 314-315, H-B V, 1, S. 348-351.

⁷²⁴ Vgl. Othmar HAGENEDER, *Die Häresie des Ungehorsams und das Entstehen des hierokratischen Papsttums*, in: *Römische Historische Mitteilungen* 20 (1978), S. 29-47.

⁷²⁵ H-B V, 1, S. 338-339: „... *dum terminos transgreditur regum ... non potest aggredi officia sacerdotum*.“ Eine Untersuchung über den Austausch zwischen Kaiser und Papst bei Alfred HOF, *Die Imitatio sacerdotii bei Kaiser Friedrich II. im Zusammenhang mit den Austauschbeziehungen zwischen Kaisertum und Papsttum*, phil. Diss. (masch.), Freiburg/Br. 1953, Teildruck: „*Plenitudo potestatis*“ und „*Imitatio imperii*“ zur Zeit Innozenz' III., in: *ZKG* 66 (1955), S. 39-71.

Einstürzen bringen und usurpiere nicht zuletzt, im Tempel sitzend, das priesterliche Amt.⁷²⁶

Wiederholt wurde diese Kritik am Kaiser in einem weiteren Rundschreiben, das kurz nach der Bannung Friedrichs im Juli 1245 die päpstliche Kurie verließ: Der Kaiser, so heißt es, gebärde sich selbst wie Gott und würde auf Gottes Thron sitzen wollen – ein allergrößtes Sakrileg.⁷²⁷ In einer anderen Version dieses Schreibens erscheint Friedrich als jüdischer König, der sich priesterliche und königliche Kompetenzen zugleich angeeignet hatte und damit gescheitert war.⁷²⁸ Diese Schreiben zeigen, daß Friedrichs Bemühungen um Priesterähnlichkeit, ja Priestergleichheit an der Kurie wahrgenommen wurden und dort auf heftige Kritik stießen. Sie dienen gleichzeitig dazu, die Ungeheuerlichkeit des kaiserlichen Verhaltens hervorzuheben. Bei aller rhetorischen Übertreibung enthalten die Vorwürfe des Papstes doch einige Substanz: Das Eindringen der weltlichen Gewalt in die priesterliche Sphäre zu akzeptieren hätte die Fortsetzung des Ringens um geistliche und weltliche Zuständigkeiten mit einem Vorteil für den Kaiser bedeutet. Während es dem Papst im Investiturstreit gelungen war, das Kaisertum wenigstens in der Propaganda in Abhängigkeit von der Kathedra Petri zu bringen, war dem

⁷²⁶ H-B V, 2, S. 777: „... Romanos etiam speciales Ecclesie filios a metris uberibus muneribus et promissionibus reddere satagens alienos, Petri sedem evertere minatur et fidem ad gentilitatis ritus subrogare priores, et velut in templo Domini sedens, sacerdotis usurpat officium, ...“. Ein weiterer der päpstlichen Kurie nahestehender Autor des 13. Jahrhunderts, Albert Behaim, wirft Friedrich vor, er würde Münzen prägen, die ein heiliges Gefäß darstellten und eigne sich Güter und Kompetenzen von Bischöfen und Präläten an, außerdem verlange er eine demütige Unterwerfung und einen Fußkuß, die eigentlich nur dem Papst zustünden, vgl. Alphonse HUILLARD-BRÉHOLLES, Frédéric II. Etude sur l'empire et le sacerdoce, S. 327, ohne Angabe der Quelle. Friedrich reagierte prompt auf die Aktivitäten des Passauer Domdekans und ordnete dessen Vertreibung an, H-B V,1, S. 1047-1048.

⁷²⁷ WINKELMANN, Acta II, Nr. 1037, I, S. 710-711: „... dum sedens in templo domini tamquam deus facit sibi pedes a presulibus et clericis osculari, sacrumque nominari se imperans ... quasi deus esset, in cathedra dei sedere voluit...“.

⁷²⁸ WINKELMANN, Acta II, Nr. 1037, II, S. 719: „Unde ad instar Ozie regis Iuda, qui dum uti vellet sacerdotali et regie functione, lepra percussus in fronte fuit a regno depulsus...“. Die verunstaltende Krankheit trägt die Schlechtigkeit des Kaisers für alle sichtbar nach außen. Ergänzend seien die Fresken des Silvester-Oratoriums in der römischen Kirche Sancti Quattro Coronati erwähnt, die zwar vordergründig die Geschichte der konstantinischen Schenkung darstellen, tatsächlich aber als politische Demonstration der päpstlichen Macht zu verstehen sind. Die zentralen Motive des Zyklus zeigen Konstantin, von Aussatz bedeckt, wie er vom Papst durch die Taufe von seiner Krankheit geheilt wird. Zum Dank dafür reicht Konstantin dem Papst die Tiara. Ein weiteres Bild zeigt Konstantin, der das Pferd des Papstes am Zügel nach Rom geleitet. Der Kaiser nimmt auf allen Abbildungen eine untergeordnete, dienende Haltung ein, während dem Papst eine heilende, Heil bringende Funktion zugeschrieben wird. Auch dem kaiserlichen Anspruch, über Rom als Hauptstadt des Heiligen Römischen Reiches zu verfügen, wird eine klare Absage erteilt, schließlich habe Konstantin Rom einst dem Papst zum Dank für die Heilung vom Aussatz geschenkt. Die historischen Figuren kaschieren kaum den aktuellen politischen Hintergrund der Fresken: Die Weihe des Oratoriums wurde 1246 durch Kardinal Rinaldo von Ostia gefeiert, als der Konflikt zwischen Innozenz IV. und Friedrich II. sich auf seinem Höhepunkt befand. Konstantin stellt niemand anderen dar als den Stauferkaiser, der heilende Silvester repräsentiert dessen päpstlichen Widerpart. Im Schreiben „Collegerunt pontifices“ vom April 1239, H-B V,1, S. 312, nimmt Friedrich Bezug auf die Legende und wirft dem Papst vor, ihm schlecht zur Seite zu stehen. Zur Silvesterkapelle von Sancti Quattro Coronati vgl. Andreas SOHN, Bilder als Zeichen der Herrschaft. Die Silvesterkapelle in SS. Quattro Coronati (Rom), in: Archivum Historiae Pontificiae 35 (1997), S. 7-47.

Kaiser die Annäherung an das *sacerdotium* erschwert worden, bis das römische Recht unter Friedrich II. die Möglichkeit schuf, dem Kaiser quasi-priesterliche Funktionen zuzusprechen, die vom Papst völlig unabhängig waren. Die traditionelle Herrschersakralität, die den Kaiser über die Untertanen heraushebt, ist an die Herrscherweihe durch den Papst gebunden. Die quasi-Sacerdotalität, die der Kaiser durch die Gerechtigkeitspflege erhält, hat mit dem Papst nichts zu tun.⁷²⁹

Die in den Manifesten Friedrichs wiederholt greifbare Anknüpfung an die römisch-rechtliche Idee, nach der der Kaiser nicht dem Gesetz unterworfen sei, geht einher mit einer Anknüpfung an das römische Kaisertum, das tatsächlich älter als das Papsttum ist. Damit erhielt der Kaiser eine Legitimationsgrundlage, die das Papsttum als jüngere Einrichtung nicht beanspruchen konnte. Begriff sich Friedrich auch als Nachfolger der antiken Kaiser, so war er dennoch in die mittelalterliche Gesellschaft eingebunden. Indem Friedrich unumwunden die geistliche Hoheit des Papstes anerkennt und sich ihr ohne Wenn und Aber unterwirft, betont er seine Stellung innerhalb der göttlichen Ordnung, die aus seiner Sicht die geistliche und die weltliche Sphäre streng trennt. Auf diese Weise erscheint der Papst als der eigentliche Störer der von Gott vorgesehenen Gesellschaftsordnung.

Dem Kaiser mußte es, nachdem der unerhörte Akt der Absetzung publik geworden war, darum gehen, nicht nur seine eigene Macht zu festigen, sondern auch die weltliche Gewalt an sich und insbesondere das Kaisertum gegen weitere Übergriffe von Seiten der Kurie zu wappnen. Traf die Absetzung ihn als Person, so würde auch die Institution des Kaisertums nachhaltig geschwächt werden. Friedrich befand sich in dreifacher Hinsicht in einer gefährdeten Position: das Kaisertum an sich stand zwar als Schutzmacht der Kirche nie in Frage, war aber mehr denn je in Gefahr, unter ein Korrektionsrecht der Kurie zu geraten. Die politische Konstellation der Zeit, die Deutschland, Italien und Sizilien in einer Hand vereinte, die damit das *patrimonium Petri* von allen Seiten einschloß und überdies noch in Italien strittige Gebietsfragen zwischen Kaiser und Kurie schwelten, verschafften dem Kaiser zudem ebenso große Einflußmöglichkeiten wie Gefahren, denn alle Päpste hatten auf eine Trennung von *imperium* und *regnum Siciliae* hingearbeitet, um die Machtbasis des Kaisers zu schmälern. Zum Dritten mag Friedrichs persönliches Auftreten, das nicht nur in politischer Hinsicht äußerst scharfe Aussagen zuließ, sondern auch religiöse Grenzen überschritt, die Zeitgenossen befremdet haben.

⁷²⁹ Vgl. Kapitel 2.1.1.

Es war nur folgerichtig, daß der Papst, nachdem auch die Absetzung des Kaisers nicht zum erwünschten Erfolg geführt hatte, noch einen Schritt weiter ging und zu einem Kreuzzug gegen Friedrich II. rüstete. Innozenz hatte inzwischen in Deutschland, also weit ab vom sizilischen Machtzentrum des Kaisers, für die Erhebung eines neuen deutschen Königs geworben; tatsächlich wurde in Gestalt des Ludowingers Heinrich Raspe ein Gegenkönig gegen Friedrichs II. Sohn Konrad eingesetzt.⁷³⁰ Mit der Veröffentlichung der Absetzungsbulle gegen Friedrich II. in Deutschland und den angrenzenden Gebieten ging ein Aufruf einher, Heinrich Raspe zum Wohl der Kirche zu unterstützen und Konrad IV. die Treue zu entziehen sowie gegen Friedrich II. vorzugehen.⁷³¹ Der Papst ging in seinem Bemühen, den Kaiser endgültig zu besiegen, so weit, vom Kontingent friesischer Söldner, die Ludwig IX. für seine Unternehmungen im Heiligen Land zugesichert worden waren, Männer abzuzweigen, um sie in Deutschland gegen Friedrich II. einzusetzen.⁷³² Zum Kreuzzug gegen einen Christen, noch dazu gegen den Kaiser, aufzurufen, war ein bislang nicht dagewesener Vorgang, der nicht dazu geeignet war, die politische Situation in Europa zu beruhigen. Aus Sicht der Kurie war der Aufruf zum Kreuzzug eine der Lage angemessene Maßnahme, ging man damit nicht nur gegen einen Beleidiger der päpstlichen Majestät vor, sondern geradezu gegen einen Ketzer, wenn nicht gar gegen den Antichristen selbst.⁷³³

In seinen letzten Lebensjahren ging Friedrich dazu über, nicht mehr nur den Papst, sondern den Zustand der Kirche an sich scharf zu kritisieren.⁷³⁴ Erneut führt er in einem Schreiben⁷³⁵ den *reges et principis orbis* vor Augen, welche Gefahren von der Kurie und ihrem Klerus ausgingen, der von den Präbenden seiner kaiserlichen Vorgänger fett und träge geworden sei. Demzufolge müsse die Kirche, die weder dem Kaiser noch den Königen Respekt zolle, von der kaiserlichen Majestät in ihre frühere Einfachheit zu-

⁷³⁰ Vgl. *Annales Veterocellenses*, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 43.

⁷³¹ Vgl. u. a. *Reg. Imp. 2344*, Guillaume de Nangis, *Gesta Ludovici*, S. 352, *Chronicon imperatorum et pontificum Bavaricum*, ed. Wilhelm WATTENBACH, in: MGH SS 24, Hannover 1879, S. 224. *Annales Sancti Georgii*, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 297. *Ellenhardi Argentiniensis annales*, ebd., S. 102, H-B VI, 1, S. 433-434.

⁷³² Vgl. Elie BERGER, *Saint Louis et Innocent IV. Etude sur les rapports de la France et du Saint-Siège*, Paris 1893, ND Genève 1974, S. 236-237.

⁷³³ Zum Antichrist-Motiv in der päpstlichen Propaganda vgl. Heinz-Dieter HEIMANN, *Antichristvorstellungen im Wandel der mittelalterlichen Gesellschaft. Zum Umgang mit einer Angst- und Hoffnungssignatur zwischen theologischer Formalisierung und beginnender politischer Propaganda*, in: *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte* 47 (1995), S. 99-113.

⁷³⁴ Vgl. auch HERDE, *Federico e il Papato*, S. 69-87. Graham A. LOUD, *The case of the missing martyrs. Frederick's war with the church, 1230-1250*, in: *Studies in Church History* 30 (1993), S. 141-152. Peter SEGL, *Die Feindbilder in der politischen Propaganda Friedrichs II. und seiner Gegner*, in: Franz BOSBACH (Hg.), *Feindbilder. Die Darstellung des Gegners in der politischen Publizistik des Mittelalters und der Neuzeit*, Köln 1992, S. 41-71.

⁷³⁵ H-B VI, 1, S. 390-392.

rückgeführt werden. Sie solle insbesondere zu ihrem einstigen apostolischen Leben zurückkehren und der Demut Christi nacheifern.⁷³⁶ Die Lösung des Streits zwischen Papst und Kaiser, der nicht mehr argumentativ geführt wurde, sondern längst eine Ebene gegenseitiger Anschuldigungen erreicht hatte, die keinen Ausgleich mehr erlaubte, lag Friedrich zufolge in der Rückkehr der Kirche zu ihren Ursprüngen – eine allerdings völlig unrealistische Forderung, denn die politische und wirtschaftliche Bedeutung der Kirche stellte eine der Säulen der mittelalterlichen Gesellschaft dar und stabilisierte sie durch ihren hierarchischen Aufbau und ihre Omnipräsenz. Friedrichs Forderung nach einer armen, auf spirituelle Funktionen beschränkten Kirche stand im Einklang mit der Herrschaftskonzeption von der Fortführung des antiken Kaisertums, das noch keinen Einfluss christlicher Geistlicher auf die Politik kannte. Ganz außergewöhnlich stellten sich die kaiserlichen Forderungen nicht dar, denn sie erinnern an die Ideen der im 12. und 13. Jahrhundert entstandenen Armutsbewegung. Den Gruppierungen, die die Rückkehr der Kirche zur urchristlichen Armut verlangten, war allerdings schon zeitig der Stempel der Häresie aufgedrückt worden.

Die politisch motivierten Forderungen des Kaisers nach einer „Reinigung“ der Kirche von ihrer Verweltlichung fielen dementsprechend auch nirgendwo auf fruchtbaren Boden und hatten keinerlei praktische Folgen, sondern riefen vielmehr Unverständnis und Ablehnung unter den europäischen Monarchen hervor.⁷³⁷ Daß hinter dem kaiserlichen Schreiben an die Herrscher Europas keineswegs ein religiös motivierter Vorstoß zur Reinigung der Kirche stand, sondern politische Erwägungen das Handeln Friedrichs bestimmten, legt wiederum ein Schreiben nahe, das diesmal der Papst an alle Großen sandte.⁷³⁸ Es berichtet, daß Friedrich mit Hilfe von Zeugen und mehreren Schriftstücken seinen reinen Glauben vor ihm, dem Heiligen Vater, nachweisen wollte, um sich der Kurie wieder anzunähern, während der Kaiser wiederum nur wenige Tage danach ein Rundschreiben an die Fürstenhöfe sandte, nach dem der Papst ihn nicht empfangen wolle.⁷³⁹ Der „reine Glaube“ war zwischen Papst und Kaiser längst zu einem politisch aufgeladenen Schlagwort geworden, das nichts mehr mit Spiritualität und Dogmentreue

⁷³⁶ Ebd., S. 391: „*Habemus enim nostre conscientie puritatem, ac per consequens Deum nobiscum: cujus testimonium invocamus, quia semper fuit nostre voluntatis intentio clericos cujuscunque ordinis ad hoc inducere, et precipue maximus ad illum statum reducere ut tales perseverent in fine, quales fuerunt in Ecclesia primitiva, apostolicam vitam ducentes et humilitatem Dominicam imitantes.*“.

⁷³⁷ Matthäus Paris, *Chronica majora* IV, S. 477-478. Nur wenig später allerdings, im November 1246, schlossen in Frankreich 22 Barone einen Bund, dessen Ziel es war, vom Klerus beanspruchte baroniale Rechte zurückzuerlangen. In ihrer Eidesformel griffen die Barone teilweise wörtlich auf das Manifest Friedrichs II. zurück,

⁷³⁸ H-B VI, 1, S. 425-428.

⁷³⁹ H-B VI, 1, S. 428-429.

zu tun hatte, sondern zu einem Kriterium geworden war, mittels dessen ein Gegner diskreditiert werden konnte. Daß es 1247 trotz der Vorbereitungen nicht zum Marsch des Kaisers auf Lyon kam, war einmal der Intervention Ludwigs IX. zu verdanken, der den Papst vor dem Zugriff des Kaisers bewahrte, zum anderen aber rief der Fall Parmas den Kaiser nach Italien zurück.⁷⁴⁰

In einer äußerst dramatischen Situation, nach der Entdeckung einer gegen sein Leben gerichteten Verschwörung, ging Friedrich schließlich so weit, die Verschwörer als „Vatermörder“ zu bezeichnen, die sich gegen die Natur gewandt und ihren „Schöpfer und Bildner“ hätten umbringen wollen.⁷⁴¹ Von dem Verdacht der Blasphemie, der angesichts derartiger Aussagen aufkommen konnte, abgesehen, entsprachen diese Bilder der Realität: Alle, die sich an der Verschwörung beteiligt hatten, waren nur durch des Kaisers Gnade in Ämter gekommen, die Friedrich zum Teil erst geschaffen hatte. Friedrich hatte aus väterlicher Fürsorglichkeit die Regeln erlassen, die ihr Handeln bestimmten.⁷⁴² Der Kaiser weist zwar einerseits auf seine allumfassende Macht hin, demonstriert aber auch, wie wichtig er die von Gott übertragene Aufgabe nahm, seinen Untertan ein liebender und leitender Vater zu sein, der dank der göttlichen Vorhersehung die Richtlinien für ein christliches Leben vorgibt und jetzt für eine strenge Bestrafung sorgt.⁷⁴³

Am Ende seines Lebens stand die kaiserliche Selbstsicht den politischen Realitäten diametral entgegen. Je mehr sich der Kaiser unter Druck gesetzt fühlte, desto offensiver propagierte er ein Herrscherbild, das ihn Christus nicht nur ähnlich machte, sondern ihn gleichsam als neuen Messias darstellte. Je stärker seine Herrschaft in Gefahr war, desto offener agierte er gemäß seines Selbstverständnisses als Führer der Christenheit in weltlichen Dingen und Schützer der Kirche, deren Reinhaltung er als seine herrscherliche Aufgabe verstand und zu der er sich als Heilsbringer verpflichtet sah.⁷⁴⁴

⁷⁴⁰ Vgl. BERGER, Saint Louis et Innocent IV, S. 261-264.

⁷⁴¹ H-B III, S. 438-439: „... *proditorum nostrorum ... patricidas ... non peccamus in hos, qui parentes suspendiis, filios exposuere martyriis, in hos denique qui sue generositatis immemores et nostrorum beneficiorum ingrati, ac debite fidelitatis obliti, nobilis regni nostri Sicilie non filii, sed privigni, Deum et homines sic incredibiliter offenderunt...*“.

⁷⁴² H-B VI,1, S. 438: „... *hos, quos veluti filios dulcedine paterna nutrivimus...*“.

⁷⁴³ H-B VI,1, S. 439: „... *Deum et homines sic incredibiliter offenderunt quod nec infamia culpe conveniens nec delicto pena sufficiens videatur ... et contra nos divine potentie contemptores, convenientia precogitare consilia et sufficientia preparare subsidia non permisit.*“ Ebd., S. 440: „*Quibus omnibus preter spem hominum et contra vota multorum expeditis celeriter et ad votum, cum divina provisio impedimenta sustulerit longis et callidis studiis nostrorum processuum cursui preparata...*“ H-B VI,1, S. 440-441.

⁷⁴⁴ An dieser Stelle sei nochmals an die Ketzer Gesetze Friedrichs II. in den Konstitutionen von Melfi erinnert, die der Kaiser im Einklang mit der päpstlichen Kurie erließ: MGH Const. II, Nr. 85-86, S. 106-

3.3.2. Zur Herrschaft ausersehen – vor Gott verantwortlich

Mehrere Elemente, die bereits verschiedentlich zur Sprache gekommen sind, bilden die Grundlage der herrscherlichen Sakralität Friedrichs II.: die Überzeugung, von Gott auserwählt worden zu sein, die Wahrnehmung einer besonderen Verantwortung für die Untertanen, verbunden mit einer speziellen Verantwortlichkeit vor Gott, das Versehen priesterähnlicher Aufgaben und schließlich die Stilisierung als neuer Messias, die über die Christomimese früherer Herrscher weit hinaus geht. Die Grundlage des mittelalterlichen Herrschaftsverständnisses ist die Annahme, daß Gott den Herrscher einsetzt. Seit Karl dem Großen haben alle mittelalterlichen Könige und Kaiser in Urkunden und auf Siegeln darauf hingewiesen, daß sie ihre Aufgabe *dei gratia* ausübten, auch Friedrich II. stellt diesbezüglich keine Ausnahme dar. Daß er seine Herrschaft gegen alle Erwartungen sowohl in Deutschland als auch in Italien und Sizilien durchsetzen konnte, wird Friedrich sicher in der Annahme bestärkt haben, unter der besonderen Gunst Gottes zu stehen.⁷⁴⁵

Mit diesem Gottvertrauen überwand der Kaiser im Laufe seines Lebens militärisch weitaus stärkere und politisch bedeutende Kontrahenten und entschied nicht nur einmal scheinbar aussichtslose Situationen noch für sich.⁷⁴⁶ Friedrichs unmittelbare Verbindung zu Gott wird schon frühzeitig in seinen Urkunden herausgestellt.⁷⁴⁷ Jesus Christus

110. Richard von San Germano, *Chronica*, ad 1220, S. 82-87. STÜRNER, *Konstitutionen I*, 1-3, S. 150-153. MGH *Const. II*, Nr. 100, S. 126; Nr. 107, S. 136; Nr. 210, S. 283; Nr. 224, S. 311; Nr. 233, S. 318

⁷⁴⁵ H-B III, S. 39: „*Cum non inveniretur alius qui oblatam imperii dignitatem contra nos et nostram iustitiam vellet assumere ... vocantibus nos principibus ex quorum electione nobis corona imperii debebatur* ...“

⁷⁴⁶ Von denen sein abenteuerlicher Zug nach Deutschland im Jahr 1212 und sein Sieg bei Cortenuova 1237 zweifellos die spektakulärsten Triumphe waren.

⁷⁴⁷ Die Aufzählung der Quellen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Etwa in Winkelmann, *Acta I*, Nr. 104, S. 90, Oktober 1209: „*Inter cetera preclare laudis preconia, que immortalis memorie titulis tronum adornant regie maiestatis, illud celesti regi a rege terreno devote conceditur et immortalis deo non solum recte confertur, sed rectissime ad honorem et gloriam altissimi dedicatur, quod in conspectu summi regis absque tedio permanet, sine defectu durat, sine termino perseverat.*“ WINKELMANN, *Acta I*, Nr. 128, S. 109, 1. Juni 1215: „... *illius... cuius gratia nos in patrum nostrorum solio collocavit, ad Romani imperii nos misericorditer eligens gubernacula...*“ Weiter auch H-B II,1, S. 123, 10. Februar 1221: „...*deceat nos omnium creatorem quem vivimus, movemus et sumus, per quem imperialis culminis optatis felicitatibus gubernamus, toto corde, tota mente et omni virtute diligere et ei devotissime omnibus viribus totaliter adherere.*“ MGH *Const. II*, Nr. 118, S. 157, 21. Juni 1228: „*Novit Altissimus, de cuius munere imperiali solio presidemus, ...*“ Ähnlich in der *Constitutio pacis*, MGH *Const. II*, Nr. 196, S. 241, 15. August 1235: „*Imperialis eminencie solium nutu divine provisionis adepti...*“ Selbst in einem Brief an Honorius III., WINKELMANN, *Acta I*, Nr. 151, S. 127, 12. Januar 1219: „... *considerantes etiam, immo ad animum et cor nostrum plenius recentes, quod et quantum pro nobis operata sit divine dextera pietatis, que dum essemus omni solacio destitui, ad avitum nos regnum et imperium non nostris meritis, sed sola misericordia sublimavit...*“ Ähnlich in der Gründungsurkunde der Universität von Neapel, vgl. Richard von San Germano, ad 1224, S. 113: „*Deo propitio per quem vivimus et regnamus, cui omnes actus*

wird auch von Friedrich als Leitbild angesehen, das es nachzuahmen gilt. Da der göttliche Wille das Herrscheramt für ihn vorgesehen hat, hat Friedrich die Pflicht, die ihm übertragene Aufgabe bestmöglich zu erfüllen.⁷⁴⁸ Friedrich Barbarossa hatte bereits zwei Generationen zuvor in aller Deutlichkeit festgestellt, daß er Königreich und Imperium der Wahl der Fürsten verdanke, die durch ihre Wahl den Willen Gottes ausführten. Zu behaupten, das Kaisertum sei ein *beneficium* des Papstes, widerspreche der Lehre Petri.⁷⁴⁹ Jegliche diesseitige Aufsicht über das Kaisertum, insbesondere aber der päpstliche Anspruch, Herrscher auf ihre Eignung zu prüfen und gegebenenfalls abzusetzen, wird auf diese Weise negiert. Es ist unklar, ob Friedrich II. diese Aussagen seines Großvaters gekannt hat, doch auch Friedrichs II. Argumentation zielt ohne explizite Nennung des Heiligen Stuhls darauf ab, das Kaisertum als vom Papst unabhängig darzustellen und hebt die Rolle der Fürsten als Vollzieher des göttlichen Willens hervor.⁷⁵⁰

Wie Barbarossa war sich auch Friedrich der Gefahr bewußt, die dem Imperium seitens des Papstes und der Kurie drohte. Zu dem universalen Machtanspruch Innozenz' III. fühlten sich auch dessen Nachfolger berechtigt, wohingegen insbesondere die staufischen Herrscher darum kämpften, dem Kaiseramt die Rechte und Pflichten zu erhalten, die es seit Karl dem Großen auszeichneten. Der Papst hatte sich seit 1077 erfolgreich als Haupt der Christenheit durchgesetzt, das nicht nur unbestritten die einzige spirituelle Autorität darstellte. Darüber hinaus beanspruchten die Päpste seit Gregor VII. ein Kontrollrecht über die weltlichen Gewalten, das, so formuliert Gregor VII. im Dictatus Pa-

nostros offerimus, cui omne bonum quod agimus imputamus...“. Ähnlich auch Friedrich im vielzitierten Schreiben aus Jerusalem vom 18.3.1229, MGH Const. II, Nr. 122, S. 162: „... *Dominus deus noster, qui facit mirabilia magna solus quique antique sue misericordie non oblitus, ea miracula nostris temporibus innovavit que fecisse legitur a diebus antiquis.*“ und im Proömium der Konstitutionen von Melfi, STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147: „*Nos itaque, quos ad imperii Romani fastigia et aliorum regnorum insignia sola divine potentie dextera ... sublimavit,*...“. Besonders deutlich auch in der Verordnung gegen die Autonomie der italienischen bischöflichen Städte, Januar und April 1232, H-B IV,1, S. 285: „*Cum Romane monarchiam dignitatis ipso auctore per quem reges regnant et principes obtinent principatus, qui super gentes et regna constituit sedem nostram principalem, teneamus et simus in potestatis plenitudine constituti, imperatoriam condecet majestatem eos per quos cepit et in quibus consistit nostre glorie celsitudo, qui et vocati sunt nobiscum in partem sollicitudinis cum a nostra celsitudine decus recipiant et decorem...*“.

⁷⁴⁸ Arenga eines Privilegs vom April 1215 für Friedrichs langjährigen Getreuen, den Erzbischof von Bari und später Palermo, Berard: „*Etsi Regi regum omnes famulari debeant reges terre, nos tamen in quibus potentie sue miracula suscitavit, cum reprobatis consiliis principum et cogitationibus populorum, potente deposito, nos erexit, quanto de gratie sue plenitudine plus accepimus, plus debemus; ...*“ H-B I, 2, S. 365.

⁷⁴⁹ MGH Const. I, Nr. 165, S. 231: „*Cumque per electionem principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit, qui in passione Christi filii sui duobus gladiis necessariis regendum orbem subiecit, cumque Petrus apostolus hac doctrina mundum informaverit: 'Deum timete, regem honorificate', quicumque nos imperialem coronam pro beneficio a domno papa suscepisse dixerit, divinae institutioni et doctrinae Petri contrarius est et mendacii reus erit.*“.

⁷⁵⁰ So in der Constitutio Pacis, die „*de consilio et assensu dilectorum principum ecclesiasticorum et secularium in sollempni curia celebrata Moguncie*“ entstanden ist, MGH Const. II, Nr. 196, S. 241-242.

pae, auch zur Absetzung des Kaisers führen kann.⁷⁵¹ Der Kaiser lief damit Gefahr, zum Instrument der Kirche zu werden. Friedrich mußte dementsprechend an der Wahrung eines von der Kurie unabhängigen Kaisertums interessiert sein, ohne allerdings seine Schutzfunktionen über die Kirche zu verlieren. Diese Schutzfunktion machte eine wesentliche Aufgabe des Kaisertums aus.

Es soll nicht der Eindruck entstehen, daß die Gottunmittelbarkeit des Kaisers lediglich aus politischen Gründen propagiert wurde. Sie ist Bestandteil des mittelalterlichen Denkens und wurde nicht nur von Friedrich II. geglaubt. Johann von Viterbo bringt diese Ansicht um 1228 auf den Punkt: „*Deus sanciendi potestatem imperatoribus donavit.*“⁷⁵² Die Auffassung seiner Auserwähltheit verbindet der Staufer mit einer gewissen Schicksalsgläubigkeit. Friedrich ist nicht nur durch *misericordia* und *provisio* Gottes auf den Thron gelangt, sein Aufstieg vollzog sich darüber hinaus auch durch göttliches Wirken,⁷⁵³ das den Staufer in den Genuß großer Bevorzugung kommen ließ.⁷⁵⁴ Den schicksalhaften Aufstieg des jungen Königs vermerkten auch die Geschichtsschreiber.⁷⁵⁵ Die Quellen führen einen weiteren Begriff für die Beschreibung des Herrscher Glücks an, der eher an antikrömische Vorbilder als an christliche Termini erinnert. Die *fortuna Caesarea* ist dem Stauferkaiser besonders hold und leitet ihn nicht nur auf dem Schlachtfeld,⁷⁵⁶ sondern begleitet auch seine Gesetzgebungstätigkeit,⁷⁵⁷ kurz, sie beschreibt das positive Wirken Friedrichs in allen seinen Handlungen als Herrscher. Die aufständischen Bologneser werden dagegen gewarnt: Fortuna ist wankelmütig und er-

⁷⁵¹ Dictatus Papae XII: „*Quod illi liceat imperatores deponere.*“ Register Gregors VII, Nr. 55a, S. 204.

⁷⁵² Johann von Viterbo, Liber de regimine civitatum, § 128, S. 266.

⁷⁵³ Im Rundschreiben aus Anlaß der ersten Exkommunikation, Dezember 1227, MGH Const. II, Nr. 116, S. 150: „... *per nos derelictum, quem mirabiliter preter humanam conscientiam conservavit...*“. STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147: „...*sola divine potentie dextera preter spem hominum sublimavit;*...“. Ähnlich im Triumphschreiben an die Römer, Januar 1238, H-B V,1, S. 161: „*Ecce enim cum ad sue cause naturam triumphus necessario reducatur, ...*“.

⁷⁵⁴ In Brief an Patriarchen Berthold von Aquileia, 6. Dezember 1220, H-B II,1, S. 76: „*Ex secreto et ineffabilis bonitatis summe consilio imperatorie dignitatis assecuti fastigium...*“. Ähnlich H-B III, S. 283 vom 26. Mai 1231: „... *et regi regum de cujus manu quecumque bona possidemus...*“. Im Brief an den byzantinischen Herrscher Johannes Vatatzes vom September 1250, H-B VI,2, S. 791: „... *sicut successive a dextera Domini beneficia suscipimus et majestatis nostrae potentia per omnipotentem dominationem ejus quotidie favorabiliter exaltatur,...*“.

⁷⁵⁵ Annales S. Pantaleonis ad 1212, S. 234. Reineri Annales ad 1212-1213, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 665-666. Annales Marbacenses, S. 84.

⁷⁵⁶ Besonders deutlich in einem Brief an die Römer nach seinem Sieg über Cortenuova, Januar 1238, H-B V,1, S. 162: „*Vestris adscribimus titulis quidquid faustis auspiciis medio tempore gerimus, dum ad urbem unde cum timore dubie sortis exivimus cum eventus magnifici gloria revertamur.*“.

⁷⁵⁷ Stürner, Konstitutionen I, 31, S. 185: „... *Quirites, ut ab eodem, qui commisso sibi Cesaree fortune suffragio per potentiam populis imperabat,...*“. In einer im Oktober 1239 dem Gesetzbuch hinzugefügten Verordnung, STÜRNER, Konstitutionen I 95.1, S. 275-276 heißt es noch eindeutiger: „... *que iuribus nostris paterne successionis reliquerat debitum vel fortune felicitas acquisitionibus postmodum aggregavit, ...*“. H-B VI,2, S. 556 vom Juli 1247: « *Quo cum repente fortunam Cesarem constitit processisse, que*

höht den einen, aber erniedrigt den anderen.⁷⁵⁸ Vor allem im Kontext der langwierigen Auseinandersetzungen mit den italienischen Kommunen hebt der Kaiser Selbstbewußt hervor, daß die Gunst der Fortuna an seiner Seite sei,⁷⁵⁹ und ganz besonders wohlgesinnt sei ihm das Glück, so der Kaiser in einem Schreiben an die Römer, wenn er sich in der Nähe Roms aufhalte.⁷⁶⁰ Keineswegs jedoch handelt es sich bei der *fortuna Caesarea* um eine zufällig wirkende Kraft, Friedrich kommt vielmehr schicksalsmäßig und notwendigerweise in den Genuß des Glücks.⁷⁶¹ Auch mit der Gerechtigkeitspflege wird die *fortuna Caesarea* verbunden, dadurch verstärkt sich der Eindruck, daß der herrscherlichen Gerechtigkeitsübung ein geradezu mystischer, unfaßbarer Charakter zueigen ist.⁷⁶² Es fällt auf, daß sich die Belege selbstbewußten Fortuna-Glaubens am Ende der Regierungszeit Friedrichs II. konzentrieren. Die Vermutung liegt nahe, daß der Kaiser, von allen Seiten bedrängt und vom Papst für abgesetzt erklärt, rhetorisch schwerere Geschütze auffahren mußte, um seine Herrschaft zu verteidigen. Inwieweit das zur Schau gestellte Bewußtsein, allezeit unter der göttlichen Gunst zu stehen, mit Erfolg verbergen konnte, daß sich die tatsächliche politische Situation des Kaisers ganz anders darstellte, läßt sich an dieser Stelle freilich nur erahnen.⁷⁶³

nunc demum nobiscum gloriosius provenit... ». Vgl. Alfred DOREN, Fortuna im Mittelalter und in der Renaissance, in: Vorträge der Bibl. Warburg 2, 1, (1923-1925), S. 71-144.

⁷⁵⁸ H-B VI,2, S. 737 vom Juni 1249: „*Varios eventus esse fortune diversis legitur in scripturis, que nunc deprimit hominem, nunc exaltat...*“.

⁷⁵⁹ H-B V, S. 1109. H-B VI,2, S. 556. Selbst Rückschläge werden positiv umgedeutet, vgl. H-B VI,2, S. 934.

⁷⁶⁰ H-B V,2, S. 1128, vom Mai 1241: „...*Romam victricia castra nostra convertimus: ubi sub vexillis potentie nostre nos acclamat fortuna felicior...*“.

⁷⁶¹ H-B VI, S. 685 in einem Schreiben an Johannes Vatatzes, am Jahresende 1248: „*Non fecit hoc tantum Cesaree fortune fastigium, quod velut supreme felicitatis et proprie sortis contentum vite non invidet aliene, sed quedam occulta necessitas quam attenderent necessariam alii, sicut nos ipsi prospicimus et sentimus.*“.

⁷⁶² MGH Const. II, Nr. 216, S. 300: „*Potissime tamen ad regimen populorum divina sententia prefecit imperium, dum ostensa sibi figura numismatis in redditione census pre ceteris regibus Cesaree fortune fastigium presignavit. Cui diversimodas subdidit nationes, non ob hoc solum, ut eis imperando preesset, sed ut ipsis pacis et iustitie copiam ministrando prodesset.*“.

⁷⁶³ Es scheint, als sei die *fortuna Caesarea* Friedrichs II. auch in einer Carmina-Burana-Handschrift des 13. Jahrhunderts abgebildet und hätte damit eine gewisse Rezeption erfahren, vgl. Georg STEER, Das Fortuna-Bild der ‚Carmina Burana‘-Handschrift CLM 4660. Eine Darstellung der fortuna caesarea Kaiser Friedrichs II., in: Egon KÜHEBACHER (Hg.), Literatur und bildende Kunst im Tiroler Mittelalter. Die Iwein-Fresken von Rodenegg und andere Zeugnisse der Wechselwirkung von Literatur und bildender Kunst (= Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, Germanist. Reihe 15), Innsbruck 1982, S. 190-193. Vgl. weiterhin Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Fortuna Caesarea. Friedrich II. und Heinrich (VII.) im Urteil zeitgenössischer Spruchdichter, in: Rüdiger KROHM, Bernd THUM, Peter WAPNEWSKI (Hgg.), Stauferzeit. Geschichte, Literatur, Kunst (= Karlsruher Kulturwissenschaftliche Arbeiten 1), Stuttgart 1978, S. 195-205. Vgl. auch Franz KAMPERS, Die Fortuna Caesarea Kaiser Friedrichs II., in: HJb 48 (1928), S. 208-229.

Im Proömium der Konstitutionen von Melfi wird die Existenz von Herrschaft als eine Notwendigkeit dargestellt, um dem Reich Frieden und Gerechtigkeit zu erhalten.⁷⁶⁴ Für sein Handeln hat Friedrich sich einst vor dem Jüngsten Gericht zu verantworten,⁷⁶⁵ denn der himmlische Richter ist gleichzeitig Quell und Kontrollinstanz seiner herrscherlichen Gewalt.⁷⁶⁶ Da Gott ihm den Auftrag gegeben habe, die Herrschaft auszuüben, müsse er nun mit aller Kraft für die Durchsetzung von Frieden und Gerechtigkeit in seinem Volk sorgen.⁷⁶⁷ Dazu gehört auch, so heißt es in einer Urkunde für die Wiener Bürgerschaft, daß der Glaube gepflegt wird, Straftaten verfolgt, die Schwachen geschützt, die Hochmütigen erniedrigt und Unterdrückungen aufgehoben werden.⁷⁶⁸

Gerade in einem Moment höchster Gefährdung seiner herrscherlichen Autorität hebt der Kaiser seine Nähe zu Gott besonders hervor. In Erwiderung auf die Absetzungssentenz des Papstes betont Friedrich die Gottunmittelbarkeit seiner Herrschaft und nennt die Verurteilung durch den Papst lächerlich. Als Kaiser sei er nicht nur Lenker und Leiter des Imperiums, sondern auch noch von allen irdischen Gesetzen losgelöst, der Papst könne ihm mithin überhaupt nichts anhaben. Der Kaiser, so betont Friedrich, steht über allen Menschen und erkennt als einzige höhere Macht Gott selbst an.⁷⁶⁹ Die einzige Instanz, der der Kaiser verantwortlich ist, ist also die himmlische. Friedrich II. deutet und erfüllt somit als *cultor justitiae* nicht nur den göttlichen Willen auf Erden, er hat sich für diese Aufgabe darüber hinaus auch vor Gott zu verantworten. Die Sakralität des Stauferkaisers wird auf diese Weise eindeutig umrissen und mit der rechtlichen Unabhängigkeit des Kaisers begründet, die wiederum aus der Gottunmittelbarkeit der weltlichen

⁷⁶⁴ STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147-148. Ähnlich in *Constitutio Pacis*, MGH Const. II, Nr. 196, S. 241.

⁷⁶⁵ Ebenso in STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147 über die Fürsten: „... *ut villicationis sibi commisse perfecte valeant reddere rationem...*“.

⁷⁶⁶ Vgl. u. a. in MGH Const. II, Nr. 216, S. 300: „*Ad extollenda iustorum preconia et reprimendas insolentias transgressorum prospiciens e celo iustitia in populis regnantium constituit solia et diversorum principum potestates. Caruisset namque libenter humana conditio iugo domini nec libertatem a se, quam eis natura donaverat, homines abdicassent, nisi quod impunita licentia scelerum in evidentem perniciem humani generis redundabat, et ex necessitate quadam oportuit naturam subesse iustitiae et servire iudicio libertatem.*“.

⁷⁶⁷ So in der *Constitutio Pacis*, MGH Const. II, Nr. 196, S. 241: „*Proinde cum ad commissam nobis rem publicam gubernandam nos urgens cura sollicitet ut sub felici nostrorum temporum statu circa subjectos nostri imperii populos vigeat pacis et iustitiae moderamen...*“.

⁷⁶⁸ H-B V,1, S. 55 vom April 1237: „... *ut subjectos sibi populos in opulentia pacis et favore iustitiae foveat, fidem provehat, perfidiam persequatur, humiles protegat, sublimes humiliet et fastuosos, oppressiones relevet subditorum...*“.

⁷⁶⁹ MGH Const. II, Nr. 262, S. 362: „... *sententia, per quam imperator Romanus, imperialis rector et dominus maiestatis, lese maiestatis dicitur crimine condemnatus, per quam ridiculose subicitur legi qui legibus omnibus imperialiter est solutus, de quo temporales pene sumende, cum temporalem hominem superiorem non habeat, non sunt in homine, sed in Deo.*“.

Gewalt resultiert. Römischrechtliches Gedankengut – die Idee des *princeps legibus solutus* – geht mit Elementen der traditionellen Begründung sakraler Herrschaft – Gottunmittelbarkeit und Verantwortung vor Gott – eine Verbindung ein und akzentuiert damit die Begründung der Herrschersakralität Friedrichs II. anders als bei den bisherigen mittelalterlichen Herrschern.

3.3.3. Priesterähnlichkeit und Messianismus

Friedrich sah sich scharfer Kritik ausgesetzt, weil er sich nach Ansicht der Kurie anmaßte, als Priester gelten zu wollen.⁷⁷⁰ Der Kaiser hat tatsächlich, ohne sich allerdings je explizit in dieser Hinsicht zu äußern, oftmals erkennen lassen, daß er sich als mit priesterähnlichen Funktionen betraut betrachtete. Zunächst einmal tritt auch Friedrich als *rector*⁷⁷¹ seines Volkes auf und unterscheidet sich dadurch nicht von denjenigen seiner Vorgänger im Kaiseramt, die ebenfalls als Erziehende auftraten und dadurch Einfluß auf das christliche Leben ihrer Untertanen nahmen.⁷⁷²

Friedrich II. sorgt sich nicht nur um das materielle Wohlergehen seines Volkes, sondern lenkt und korrigiert insbesondere durch Rechtsetzung und Rechtsprechung das Verhalten seiner Untertanen.⁷⁷³ In den Konstitutionen von Melfi wird eine Herrschaftsauffassung entwickelt, die den Herrscher bei Friedenswahrung und Gerechtigkeitsübung als einziges Bindeglied zwischen dem göttlichen Willen und den Untertanen darstellt. Einzig und allein von Gott legitimiert, sieht Friedrich es als seine Pflicht an, die ihm anvertrauten Herrschaftsgebiete zuerst zu befrieden und dann in Gerechtigkeit zu bewahren und auf diese Weise das ihm von Gott Verliehene doppelt zurückzugeben.⁷⁷⁴ Mittelbar recurriert Friedrich durch die Wortgruppe „*colendo iustitiam*“ auf die in den justiniani-

⁷⁷⁰ Vgl. S. 155.

⁷⁷¹ MGH Const. II, Nr. 262, S. 365. Vgl. auch S. 78.

⁷⁷² Es wird in der neueren Literatur verschiedentlich behauptet, Friedrich hätte zu Weihnachten 1239 das Evangelium gepredigt. Ohne Quellenangabe bei KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich II., S. 466. Nach VAN EICKELS, Friedrich II., S. 376, wurde dieses Gerücht 1245 in einer Flugschrift Rainer von Viterbos kolportiert.

⁷⁷³ STÜRNER, Konstitutionen III, 90, S. 450. Kaiserliche Entscheidungen in Frage zu stellen, entspricht einem Sakrileg: STÜRNER, Konstitutionen I, 4, S. 154 = BRANDILEONE, Ass. Vat. XVII, S. 103, ZECCHINO, Ass. Vat. XVII, S. 38 = C 9,29,2,3: „*Disputari de regis iudicio, consiliis, institutionibus, factis non oportet; est enim par sacrilegio disputare de ejus iudiciis, institutionibus, factis atque consiliis, an is dignus sit, quem rex elegerit aut decernit.*“

⁷⁷⁴ „*Nos itaque, quos ad imperii Romani fastigia et aliorum regnorum insignia sola divine potentie dextera preter spem hominum sublimavit, volentes duplicata talenta nobis credita reddere Deo vivo in reverentiam Iesu Christi*“ STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147. Schon Roger hatte in BRANDILEONE, Ass. Vat. XIX, S. 105, ZECCHINO, Ass. Vat. XIX, S. 40 betont, daß er das billige, was die gött-

schen Digesten⁷⁷⁵ zitierte Definition der Richter als Priester der Gerechtigkeit, die so bezeichnet werden, „*namque iustitiam colimus*“. Dazu kommt, daß die Gerechtigkeitspflege als eine Opferhandlung beschrieben wird.⁷⁷⁶ Gleich zweimal wird hier, ohne es direkt auszusprechen, auf die Priesterähnlichkeit des Herrschers angespielt und diese mit der herrscherlichen Gerechtigkeitspflege in Zusammenhang gesetzt. Es war ein Rechtsgelehrter, Johann von Viterbo, der anhand der einschlägigen Digestenstelle erläuterte, daß Richter und Priester ähnliche Aufgaben zu erfüllen hatten.⁷⁷⁷ Den Menschen ist der Richter gottgleich, so Johann von Viterbo, deshalb verdiene er es, als Priester bezeichnet zu werden. An anderer Stelle bezeichnet Johann den Kaiser als „*sacratissimus legislator*“, den allerheiligsten Gesetzgeber.⁷⁷⁸

Göttliche und kaiserliche *provisio/providentia* gehen in den Konstitutionen von Melfi eine enge Verbindung ein, die veranschaulicht, daß Friedrichs Fürsorge auf Erden in ähnlicher Weise wirke wie die göttliche. Gerade im Proömium der Gesetzessammlung, das mit der Zuordnung der Erschaffung der Welt zur göttlichen *providentia* einsetzt, kommt zum Ausdruck, daß alles Sein, insbesondere aber der Fürst, seine Existenz der göttlichen Vorhersehung zu verdanken hat.⁷⁷⁹ Friedrichs Gewalt beruht auf göttlichem Ratschluß, aus diesem Grund könne er auf Erden Recht sprechen.⁷⁸⁰ Durch die Rechtsprechung wiederum wirkt die kaiserliche Fürsorge auf Erden in ähnlicher Weise wie die göttliche *provisio*, so wird durch die gleiche Wortwahl suggeriert, mit der auf göttlichen Bedacht und kaiserliche Fürsorge in den Konstitutionen von Melfi hingewiesen wird.⁷⁸¹ Diese kaiserliche Fürsorge, die auf Erden die himmlische Fürsorge in gewisser

liche Gerechtigkeit beschieden hat, und das Widrige verwerfe. Friedrich II. übernahm diese Bestimmung, STÜRNER, Konstitutionen III, 59, S. 429.

⁷⁷⁵ D. I,1,1,1.

⁷⁷⁶ STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147: „... *a quo cuncta suscepimus, que habemus, colendo iustitiam et iura condendo mactare disponimus vitulum labiorum ei parti nostrorum regiminum primitus providentes, que impresentiarum provisione nostra circa iustitiam magis dignoscitur indigere.*“.

⁷⁷⁷ Johann von Viterbo, De regimine civitatum, Kap. 25, S. 226.

⁷⁷⁸ Johann von Viterbo, De regimine civitatum, S. 277.

⁷⁷⁹ STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 146: „*Post mundi machinam providentia divina firmatam et primordiale materiam nature melioris conditionis officio in rerum effigiens distributam...*“.

⁷⁸⁰ STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147: „... *qui vite necisque arbitri gentibus, qualem quisque fortunam, sortem statumque haberet, velut executores quodammodo divine sententie stabilirent; de quorum manibus, ut villicationis sibi commisse perfecte valeant reddere rationem ...*“. Ein ähnliches Schreiben vom August 1250 ging an Johannes Vatatzes, H-B VI, 2, S. 791: „*Sic ergo, favente Domino, majestas nostra divinae providentiae auxilio firmata, totum sibi subjectum imperium in pace regit et gubernat...*“.

⁷⁸¹ Für die göttliche *providentia*: STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 145: „*Post mundi machinam providentia divina firmatam et primordiale materiam nature melioris conditionis officio in rerum effigies distributam,...* ». I, 14, S. 164: „*Terminum vite hominum a divina nobis providentia commissorum,...*“.

Für die kaiserliche *providentia*: I, 26, S. 179: „... *imperiali providentia lenire volentes ...*“. I, 28, S. 181: „... *imperialis provisionis remedio merito subvenimus, ... multo fortius illos experts providentia nostra relinquere credimus indignum...*“. I, 67, S. 235, wohl bereits unter Wilhelm II. erlassen: „*Rex Guillel-*

Weise abbildet – sie ist, wie Friedrich im Proömium der Konstitutionen von Melfi hervorhebt, ein Opferkalb seiner Lippen⁷⁸² –, enthält wiederum eine gewisse geistliche Komponente, denn sie bezieht sich in besonderem Maße auf das Verhalten der Untertanen, das es mit Hilfe der Rechtsprechung zu korrigieren gilt, und zwar im göttlichen Auftrag.⁷⁸³ In ganz ähnlicher Weise setzt Friedrich seine richterliche Gewalt mit der des himmlischen Richters in Beziehung. Ketzer, so heißt es im ersten Gesetz der Konstitutionen von Melfi, müßten nicht nur nach den geltenden Ketzergesetzen verurteilt werden, sondern würden sich auch des Majestätsverbrechens schuldig machen. Wer sich an Gott versündigt, der müsse auch mit kaiserlicher Bestrafung rechnen,⁷⁸⁴ umgekehrt begeht jeder, der die kaiserlichen Anordnungen in Frage stellt, ein Sakrileg.⁷⁸⁵ Der Kaiser erscheint auf diese Weise nicht nur als Verteidiger des Glaubens, seine Majestät wird vielmehr mit der Gottes gleichgesetzt: Eine Verletzung der einen zieht notwendigerweise auch eine Bestrafung durch die andere nach sich.

Der feierliche, würdige Charakter, durch den der Rechtsprechungsakt bisweilen an eine religiöse Zeremonie erinnert,⁷⁸⁶ unterstreicht die Bedeutung, die Friedrich der Gerechtigungsübung beimißt. Vor allem aber auf dem Gebiet der Rechtsetzung tritt der Kaiser in gewisser Weise in Konkurrenz mit den Priestern, denn Rechtsetzung heißt zunächst,

mus. Regie maiestatis providentia exigit regni subiectorum consuetudines supervacuas redicitus extirpare.”. II, 42, S. 350: „*Abundantiorum etiam providentiam de sinu gratie nostre pupillis volumus impartiri...*“. III, 42, S. 409: „... *providentia iuris communis...*“. Für die göttliche *provisio*: Proömium, S. 147: „...*Sicque ipsarum rerum necessitate cogente nec minus divine provisionis instinctu principes gentium sunt creati,...*“. Für die kaiserliche *provisio*: I, 38.1, S. 192: „... *provisionis nostre lima detegere et consilii plenitudine supplere defectum.*”. II, 49, S. 358: „...*secundum Deum et iustitiam instanter intendant, ita quod infra decendum a die conclusionis numerandum salubri novelle constitutionis nostre provisione iudicibus prestitutum causam studeant sententialem calculo terminare ...*“. E. 10, S. 469: „...*curie nostre providimus primitus ordinare iustitiam, a quam velut a fonte rivuli per regnum undique norma iustitie deriventur.*“.

⁷⁸² STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147.

⁷⁸³ STÜRNER, Konstitutionen II, 49, S. 358: „... *secundum Deum et iustitiam instanter intendant, ita quod infra decendum a die conclusionis numerandum salubri novelle constitutionis nostre provisione iudicibus prestitutum causam studeant sententialem calculo terminare...*“.

⁷⁸⁴ STÜRNER, Konstitutionen I, 1, S. 150: „*Immo crimine lese maiestatis nostre debet ab omnibus horribilibus iudicari, quod in divine maiestatis iniuriam noscitur attemptatum, quamquam iudicii potestate alterum alterum non excedat.*“.

⁷⁸⁵ STÜRNER, Konstitutionen I, 4, S. 154: „*Disputari de regis iudicio, consiliis, institutionibus, factis non oportet; est enim par sacrilegio disputare de eius iudiciis, institutionibus, factis atque consiliis, an is dignus sit, quem rex elegerit aut decernit.*“.

⁷⁸⁶ Der Rechtsprechungsakt als *cultus*: STÜRNER, Konstitutionen I 8, S. 158: „*Pacis cultum, qui a iustitia abesse non potest...*“; I 32, S. 186: „*Cultus iustitie silentium reputatur.*“; I 33, S. 187: „*Iusti cultoris partes assumimus,...*“; I 44, S. 202: „... *quibus quanto magis in nomine sunt affines tanto eorum veri et solliciti debent esse cultores.*“; Proömium, S. 147: „... *colendo iustitiam et iura condendo...*“; I 94, S. 276: „... *per quos iustitia colitur et culta petentibus ministratur, ...*“. Pflege der *sacratissima iustitia*: STÜRNER, Konstitutionen I 62, S. 229. Analog wird Friedrich von dem Richter Johann von Viterbo als „*sanctissimus imperator*“ und „*sanctissimus legislator*“ bezeichnet, vgl. Johann von Viterbo, Liber de regimine civitatum, S. 277. Rechtsprechung ist ein Opferkalb der Lippen: STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147: „...*vitulum labiorum*“. Rituelles Schweigen und Glockengeläut: STÜRNER, Konstitutionen I 32, S. 186: „*Cultus iustitie silentium reputatur.*“ und H-B V, I, S. 319.

den göttlichen Willen zu erkennen und zu deuten.⁷⁸⁷ Auch Priester sind mit der Deutung des göttlichen Willens betraut und vermitteln ihn den Gläubigen. Wörtlich ausgesprochen wird die Überschneidung herrscherlicher und priesterlicher Funktionen zu keinem Zeitpunkt, faktisch aber ist diese Vorstellung in den Konstitutionen von Melfi sehr präsent. Noch deutlicher unterstreicht Petrus de Vinea die Priesterlichkeit Friedrichs II. Der Kaiser sei, so sein Logothet, ein Priester der Vernunft, der die Gerechtigkeit verteidige und über die Mysterien der Tugend verfüge.⁷⁸⁸ Auf diese Weise wird die mit religiösen Anklängen versehene Gerechtigkeitspflege durch den Kaiser wenn auch nicht aus dessen eigenem Mund, so doch in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers propagiert. Wenn auch der Kaiser selbst nie mit solch deutlichen Worten seinen Anspruch auf Priesterähnlichkeit, wenn nicht Priestergleichheit, bekundete, so kann man doch von den Worten des engsten kaiserlichen Vertrauten auf das herrscherliche Selbstverständnis Friedrichs schließen, der den Zusammenhang von Gerechtigkeitsübung und priesterlichen Funktionen Friedrichs in deutliche Worte gebracht hat. Daß der Kaiser unfehlbar ist, unterstreicht ein Gesetz ganz zu Beginn der Konstitutionen, das bereits in die sogenannten Assisen von Ariano Eingang gefunden hatte und teilweise wörtlich ein Gesetz des Codex Justinianus wiederholt. Es sei ein Sakrileg, so heißt es in dem Gesetz, die Entscheidungen des Kaisers in Frage zu stellen.⁷⁸⁹ Widerspruch gegen den Kaiser erhält damit den Charakter eines Verbrechens gegen die Religion, das, wie die Konstitutionen von Melfi an anderer Stelle festlegen, wie ein Majestätsverbrechen bestraft wird.⁷⁹⁰ Der religiöse Charakter, der der Entscheidungsgewalt des Kaisers zugemessen wird, läßt sich kaum deutlicher herausstellen.

⁷⁸⁷ MGH Const. II, Nr. 216, S. 300. Der Logothet verkündet das Urteil gleich einer Predigt: Salimbene de Adam, ad 1250, S. 343: „... *logotheta, qui sermonem facit in populo vel qui edictum imperatoris vel alicuius principis populo nuntiat...*“. Gerechtigkeitspflege als *mysterium* und *ministerium*: Stilübung Petrus de Vineas, H-B IV, 1, S. 247 und Vinea Epp. III, S. 69: „... *ut sic vendere precio iusticie mysterium asseveror...*“, sowie im überwiegenden Teil der Handschriften von MGH Const. II, Nr. 200, S. 267. Der Hg. zitiert *ministerium*. Friedrich in einem Brief an die Kardinäle, H-B VI,1, S. 276: „*justitiam namque colimus ... cujus etiam sacra mysteria catholice colimus...*“. Friedrich II: verteidigt als Priester der Vernunft die Gerechtigkeit: H-B, Vie et correspondance, Nr. 107, S. 426: „*Hunc trames rationis antistitem, hunc exigebat justitia defensorem...*“.

⁷⁸⁸ H-B, Vie et correspondance, Nr. 107, S. 426: „*Hunc trames rationis antistitem, hunc exigebat justitia defensorem: ... Cui jam virtutum incipiunt mysteria invidere...*“ *Ratio* kann im Sinne von *justitia* verwendet werden, vgl. STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147: „... *ut sibi commisse perfecte valeant reddere rationem, ...*“.

⁷⁸⁹ STÜRNER, Konstitutionen I, 4, S. 154 = BRANDILEONE, Ass. Vat. XVII, S. 103, ZECCHINO, Ass. Vat. XVII, S. 38 = C 9,29,2,3: „*Disputari de regis iudicio, consiliis, institutionibus, factis non oportet; est enim par sacrilegio disputare de ejus iudiciis, institutionibus, factis atque consiliis, an is dignus sit, quem rex elegerit aut decernit.*“.

⁷⁹⁰ STÜRNER, Konstitutionen I, 1, S. 150: „*Quod acerbissimum iudicantes statuimus in primis, ut crimen hereseos et dampnate secte cuiuslibet, quocumque censeantur nomine sectatores, prout veteribus legibus est inductum, inter publica crimina numerentur. Immo crimine lese maiestatis nostre debet ab omnibus*

Der Richter Orfinus von Lodi, um 1245 in Diensten des Generalvikars Friedrich von Antiochien stehend, vergleicht den Kaiser mit dem Erzengel Michael. In einem feierlichen Gedicht wird der kaiserliche Hof als dem Engelchor nachgebildet beschrieben, der eine Vorbildfunktion erhält, dank derer die Angehörigen des Hofes die Untertanen leiten können.⁷⁹¹ Auch ein in den 1250er Jahren expediertes Schreiben von Nicolaus von Rocca stellt der irdischen Hierarchie die Himmlische gegenüber: Wie im Himmel bestimmte Engel den göttlichen Willen weitertrügen, so handele der Kaiser auf Erden, so daß die göttliche Botschaft vom Höheren zum Niederen getragen werde,⁷⁹² folglich sei der Kaiserhof ein Abbild der himmlischen Hierarchie.⁷⁹³

In der an den König von England gesandten Fassung des Jerusalemer Rundschreibens vom März 1229, in dem der Kaiser die gesamte Christenheit an seiner Ergriffenheit über den Gewinn Jerusalems teilhaben läßt, gibt Friedrich kund, daß die göttliche Gnade über ihm das Heil („*cornu salutis*“) des Hauses Davids errichtete.⁷⁹⁴ David galt als Vorgänger Christi. Demnach ist Friedrich, dem das Heil des Hauses David zuteil wird, auch Nachfolger des Sohnes Gottes in seiner Herrschaft.⁷⁹⁵ Das Jerusalem-Manifest Friedrichs II. ist eines der eindrucksvollsten Zeugnisse des Selbstverständnisses des Kaisers. Seine Erfolge allen Christen, vor allem aber dem Papst bekanntmachend, lobt Friedrich die Barmherzigkeit und die Wundertätigkeit Gottes, der ihm, dem Kaiser, die Rückgewinnung Jerusalems ohne jeden Waffengang erlaubt habe.⁷⁹⁶ Doch nicht nur der

horribilius iudicari, quod in divine maiestatis iniuriam noscitur attemptatum, quamquam iudicii potestate alterum alterum non excedat.“

⁷⁹¹ Orfinus von Lodi, *Poema de regimine et sapientia potestatis nunc primum*, ed. Antonia CERUTI, in: *Miscellanea di storia italiana* 7 (1869), S. 36: „*Imperat augustus frameis deitatis honustus, / Iudicat hic iustus Michael velut ense venustus...*“ . Ebd., S. 42: „*Hec parit exempla Felicia curia culta...*“ .

⁷⁹² SCHALLER, *Die Kanzlei Friedrichs II.* Teil 1, S. 285: „*Ad instar facta celestis pretorii secularis in terris curia tunc debite dispositionis regimine gubernatur, cum a sui exemplaris ymagine non exorbitat nec recedit. Nam sicut sunt ibi quedam subtiles intelligentie et animalia oculata ad divini nutus intimam contemplationem affixa et quidam administratorii spiritus vel activi, qui, quod a superiorum dominatio- num intellectu de divina voluntate recipiunt, per quamdam influentiam in creaturis inferioribus exe- quuntur, et sunt utrique tam apud superos quam apud inferos ratione situs et ministerii in excellenti glo- ria et honore, sic est et deodem modo dispositus in seculari curia supremorum officialium duplex ordo: alter videlicet, quos locum et officium illarum celestium potestatum tenentes ab effectu consiliarios ap- pellamus, et alter, qui quod ab illis recipiunt de terrene maiestatis consilio...*“ .

⁷⁹³ Orfinus von Lodi, *Poema de regimine et sapientia*, S. 36: „*Imperat augustus frameis deitatis honustus, / Iudicat hic iustus Michael velut ense venustus...*“ .

⁷⁹⁴ MGH Const. II, Nr. 122, Var. 5, S. 166: „... *et erexit nobis cornu salutis in domo David pueri sui.*“

⁷⁹⁵ „... *noster predecessor David rex...*“ , H-B IV, 2, S. 528. Seinen Sohn Konrad mahnt Friedrich II., ein *rex justus, pacificus* und *verax* zu sein und auf diese Weise dem Vorbild Christi nachzueifern, H-B VI, 1, S. 245. Vgl. Predigt Papst Bonifaz' VIII. zur Kanonisation Ludwigs IX.: *Domini Bonifacii papae VIII sermo alter de canonisatione regis Ludovici sanctissimi, factus in palatio apud Urbem Veterem, die Mar- tis ante festum beati Laurentii martyris*, ed. Léopold DELISLE, Natalis DE WAILLY, Charles Marie JOURDAIN, in: RHGF 23, S. 148: „*Iste vero rex fuit in veritate, qui seipsum et subditos vere, juste et sancte regebat.*“ .

⁷⁹⁶ MGH Const. II, Nr. 122, Var. 1, S. 166: „*O quam laudanda est clementia Creatoris et quam metuenda est semper potentia virtutis ipsius, quia cum in humilitate mentis et devotione cordis semper processeri-*

Kaiser selbst trägt die Botschaft von der erfolgreichen Gewinnung Jerusalems in die Welt. Während der Kaiser in vom Hof expedierten Schreiben nicht explizit als Nachfolger Christi erscheint, so wird der Autor eines Lobgedichtes auf den Kaiser deutlicher. Friedrich regiere als Nachfolger Jesu in Jerusalem und ahme Gott nach: „*Rex quia magnificus Jesus olim, nunc Fridericus... hic Deus, ille Dei pius ac prudens imitator.*“⁷⁹⁷

Wahrscheinlich nach der Rückkehr Friedrichs vom Kreuzzug verfaßte ein Dichter namens Nikolaus von Bari eine hymnische Lobrede auf den Kaiser, in der Friedrich, den Höhepunkt des staufischen Hauses markierend, wegen seiner Stärke und Klugheit mit David gleichgesetzt⁷⁹⁸ und als „allerweisester Salomon“ gepriesen wird.⁷⁹⁹ Nicht nur im Inhalt illustrieren biblische Motive die Würde, die Kraft und die Weisheit des Kaisers, auch der stilistische Aufbau der Hymne, der bibelexegetischen Methoden folgt, läßt den Kaiser als den biblischen Königen gleichgestellt erscheinen. Die Lobrede auf den Kaiser sowie zwei weitere wohl gleichzeitig entstandene Texte stellen höchstwahrscheinlich Arbeitsproben dar, die dem Autor den Weg in den Hofdienst eröffnen sollten,⁸⁰⁰ man darf also mit einem verstärkten Bemühen des Autors rechnen, sich im Sinne des

mus ad servitium sanctum eius, nobis ab ipso principio consilio et auxilio sue non defuit pietatis. O quam glorificanda est ineffabilis misericordia Redemptoris, qui super populum suum devotum peccatis nostris facientibus tam diu derelictum, nunc ex alto respiciens, ipsum secundum miserationum suarum multitudinem visitavit. Ecce nunc quidem dies illa salutaris avenit, in qua veri christicole salutare suum accipiunt a domino Deo suo, ut cognoscat et intelligat orbis terre, quia ipse est et non alius, qui servorum suorum salutem quando vult et quomodo vult operatur.“

⁷⁹⁷ Continuatio Scotorum, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 625.

⁷⁹⁸ Ed. Nikolaus KLOOS, in: Gunther WOLF, Stupor mundi, S. 130-160, der die Lobrede auf die Zeit zwischen 1235 und 1250 datiert. Hans Martin SCHALLER, Das Relief an der Kanzel der Kathedrale von Bitonto: Ein Denkmal der Kaiseridee Friedrichs II., in: Gunther WOLF (Hg.), Stupor mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen (= WdF 101), Darmstadt² 1982, S. 494-526 datiert die Hymne Nikolaus' auf 1229, im selben Jahr wurde in der Kirche zu Bitonto ein Relief aufgestellt, das offenbar Friedrich als Angehörigen des Hauses David zeigt. Klaus VAN EICKELS, in: DERS., BRÜSCH, Friedrich II., S. 367 spricht sich gegen eine Datierung der Lobrede in das Jahr 1229 aus, da eine Anwesenheit Friedrichs II. in Bitonto nicht zweifelsfrei nachzuweisen sei, sich der Kaiser mit dem Papst in einer Versöhnungsphase befand und ihn sicher nicht mit einem solch provokanten Bildzeugnis hätte reizen wollen und darüber hinaus der Zeitraum für den Entwurf und die Realisierung des Reliefs zu kurz gewesen sei. Davidsvergleich: KLOOS, Nikolaus, S. 134, 1: „*Citharedus mirabilis et prophetarum eximius rex David in premissa auctoritate de duobus imperatoribus prophetavit, videlicet de celesti imperatore, qui ventis et mari imperat (Matth. 8.26), qui dixit et facta sunt, mandavit et creata sunt universa (Ps. 148.5), et de terrestri domino Fr[iderico] imperatore magnifico uncto oleo leticie pre regibus universis; primo prophetavit de filio, secundo de successore in regnum.*“ Ebd., S. 136, 8: „*Et iam sibi datum est nomen imperii, quod est super omne nomen potestatis terrene (Matth. 2), ut de domo David semper sit imperator...*“ Ebd., S. 139, 13: „*Hic est David manu fortis et visu desiderabilis...*“

⁷⁹⁹ Ebd., S. 142, 18: „*Regina austri venit a finibus terre audire sapienciam Salomonis (3. Reg. 10). Et ecce plus quam Salomon hic dominus Fridericus magnificus imperator.*“ Ebd., S. 144, 20: „*Dicamus ergo cum regina austri de nostro sapientissimo Salomone: Maior est sapiencia tua et gloria tua...*“ (3. Reg. 10.7). Ebd., S. 144, 22: „*Ecce dedit dominus Salomoni nostro cor sapiens et intelligens in tantum, ut nullus ante eum fuerit similis sec post eum resurrecturus sit.*“ (3. Reg. 3.12). Ebd., S. 145, 24: „*Magnificatus, exaltatus et sublimatus est rex Salomon noster ut super omnes reges, cuius vultum desiderat universa terra.*“ (3. Reg. 10.23-24).

⁸⁰⁰ So vermuten VAN EICKELS, BRÜSCH, Friedrich II., S. 367.

Kaisers zu äußern. Die Überhöhung des Kaisers liegt jedoch auf einer Linie mit den vom Hof geübten Repräsentationsformen, die Friedrich II. mit biblischen Vorbildern gleichsetzen.⁸⁰¹ Ihnen entsprechend schreibt Nikolaus von Bari, daß bis zum Ende der Zeiten dem neuen Hause Davids die Herrschaft beschieden sei.⁸⁰² In der Bezeichnung Friedrichs als „Sproß der Wurzel Jesse“, die sonst dem Gottessohn vorbehalten ist, gipfelt die Lobrede Nikolaus' auf den Kaiser.⁸⁰³ Gestützt auf einen biblischen Spruch gelingt Nikolaus von Bari zudem die Verbindung von Gerechtigkeitspflege und religiöser Sphäre: Dem Kaiser sei in Heiligkeit und Gerechtigkeit zu dienen, denn der Kaiser sei allwissend, allmächtig, allgegenwärtig und nicht zu täuschen.⁸⁰⁴

Friedrichs Logothet Petrus de Vinea, dem Nikolaus von Bari ebenfalls eine eindrucksvolle Eloge sang,⁸⁰⁵ hatte nicht nur die Aufgabe, die heiligen Gesetze des Kaisers zu verkünden, sondern übernahm auch die Funktion eines Verkünders des neuen Messias. Schon in Jerusalem, als Friedrich als Nachfolger Davids mit einer festlichen Krönung die friedliche Einnahme der Stadt feierte, wurden die Gläubigen wachgerufen: „*Ecce nunc quidem dies illa salutaris advenit, in qua veri christicole salutare suum accipiunt*

⁸⁰¹ „... *noster predecessor David rex...*“, H-B IV, 2, S. 528. MGH Const. II, Nr. 122, Var. 5, S. 166: „... *et erexit nobis cornu salutis in domo David pueri sui.*“. KLOOS, Nikolaus., S. 142, 18: „*Regina austri venit a finibus terre audire sapienciam Salomonis* (3. Reg. 10). *Et ecce plus quam Salomon hic dominus Fridericus magnificus imperator.*“. Ebd., S. 144, 20: „*Dicamus ergo cum regina austri de nostro sapientissimo Salomone: Maior est sapiencia tua et gloria tua...*“ (3. Reg. 10.7). Ebd., S. 144, 22: „*Ecce dedit dominus Salomoni nostro cor sapiens et intelligens in tantum, ut nullus ante eum fuerit similis sec post eum resurrecturus sit.*“ (3. Reg. 3.12). Ebd., S. 145, 24: „*Magnificatus, exaltatus et sublimatus est rex Salomon noster ut super omnes reges, cuius vultum desiderat universa terra.*“ (3. Reg. 10.23-24). Anklänge an einen Christus-Vergleich über ein Sonnengleichnis, ebd., S. 135, 4: „...*qui de celo venit, super omnes est* (Joh. 3.31), *id est, qui de imperiali semine descendit, cunctis nobilior est.*“ sowie ebd., S. 135, 5: „*Ipse est sol in firmamento mundi, quo illuminantur homines gracia et exemplo.*“. Christus-Gleichnis auch über Geburtstag Friedrichs, ebd., S. 138, 12: „*Dies domini specialiter dicuntur omnes dies a nativitate domini usque ad Epiphanyam, qui hiis diebus, id est infra hos dies, hoc est in festo beati Stephani consecutivo nativitatis orta est iusticia, scilicet domini imperatoris Friderici, qui est iusticia tanta in hoc seculo, qui reddit unicuique quod suum est...*“. Nikolaus greift an dieser Stelle die am Hof Friedrichs übliche gemeinsame Nennung von *pax* und *iustitia* auf und arbeitet sie in seine Eloge ein. Weiterhin Jakobus-Vergleich ebd., S. 143, 19: „*Hunc benedixit excelsus dominus benedictione quondam Iacob...*“. Judas -Maccabaeus-Vergleich in Verbindung mit Zwei-Schwerter-Lehre, ebd., S. 144, 21: „*Hic imperator noster a Deo habet gladium sicut ille fortissimus Machabeus, cui apparuit Ieremias cum ense dicens: Accipe sanctum gladium munus a Deo, cum quo deicies hostes tuos*“ (2. Macc. 15.16).

⁸⁰² KLOOS, Nikolaus, S. 136, 8. KLOOS, Nikolaus, S. 156-157 nimmt an, daß Nikolaus von Bari Friedrich II. als Endkaiser darzustellen beabsichtigte, dagegen MÖHRING, Weltkaiser, S. 213-214. Auch Friedrich II. selbst scheint sich trotz seines Messianismus nicht als Endkaiser gesehen zu haben, vgl. MÖHRING, Weltkaiser, S. 212.

⁸⁰³ KLOOS, Nikolaus, in: WOLF, Stupor mundi, S. 136, 8: „*Hec est virga de radice Iesse, id est de avo flos, qui de radice eius ascendit, est nepos eius dominus imperator, ...*“ (Is. 11.1). Vgl. auch Hans Martin SCHALLER, Das Relief an der Kanzel der Kathedrale von Bitonto: ein Denkmal der Kaiseridee Friedrichs II., in: AKG 45 (1963), S. 295-312 (wieder abgedruckt in: Gunther WOLF (Hg.), Stupor mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen (= WdF 101), Darmstadt²1982, S. 494-526).

⁸⁰⁴ Ebd., S. 141, 16: „*In sanctitate et iusticia est huic domino serviendum (Luc. 1.74-75), quia omnia novit et falli non potest, quia omnia potest, ideo superari non potest...*“.

⁸⁰⁵ Ebd., S. 146-151.

a domino Deo suo...“.⁸⁰⁶ In einer Rede vor den Einwohnern von Piacenza verhiess Petrus de Vinea 1236 mit den Worten aus Jesaja 9,2 die wunderbare Ankunft des Erretters: „*Populus gentium qui ambulabat in tenebris, vidit lucem magnam; habitantibus in regione umbre mortis, lux orta est eis.*“⁸⁰⁷ Der Erretter war niemand anderes als der Kaiser selbst, der sich der zwischen Kaisertreue und Gegnerschaft schwankenden Stadt näherte.⁸⁰⁸ Der Kaiser ließ sich beim Einzug in die päpstlichen Gebiete um Spoleto und in die Mark Ancona wie in einer feierlichen Prozession ein Kreuz vorantragen⁸⁰⁹ und rief die päpstlichen Städte in würdevollen Manifesten dazu auf, ihn als Befreier und Erretter zu empfangen. Die Schriftstücke, deren Inhalt den Aufruf Johannes des Täufers, „*Bereitet dem Herrn den Weg!*“,⁸¹⁰ variierten, stellen Friedrich nicht mehr nur als quasi-sazerdotalen Herrscher dar, sondern legen seiner Person messianische Züge bei.⁸¹¹ Der Verehrung seines Geburtsortes Jesi, der mit Bethlehem verglichen wird, unterstreicht diese Steigerung der kaiserlichen Selbstsicht.⁸¹² In den gleichen Kontext ist die Anordnung des Kaisers zu stellen, seinen Geburtstag am 26.12. im Königreich Sizilien festlich zu begehen,⁸¹³ der auf das Fest des Heiligen Stephanus fiel und damit einmal mehr Parallelen zum Sohn Gottes aufzuzeigen geeignet war. Auch in der Antike hatte man die Geburtstage der Kaiser gefeiert, so daß Friedrich wiederum an weltliche Tradi-

⁸⁰⁶ MGH Const. II, Nr. 122, S. 163.

⁸⁰⁷ Annales Placentini Gibellini ad 1236, S. 471. Chronicon Placentinum et Chronicon de rebus in Italia gestis, ed. Huillard-Bréholles, Paris 1856, S. 155.

⁸⁰⁸ Annales Placentini Gibellini, ad 1235-1236, S. 470-474. Vgl. MGH Epp. saec. XIII 1, Nr. 679-680, S. 578-579, Nr. 685, S. 582-583, Annales Placentini Codagnelli ad 1234-1235, ed. Oswald HOLDER-EGGER, in: MGH SS rer. Germ. 23, Hannover, Leipzig 1901, S. 112-116.

⁸⁰⁹ So in einer päpstlichen Flugschrift Rainer von Viterbo, in: WINKELMANN, Acta I, Nr. 723, S. 568: „*Ipse autem ante se crucem defferi faciens crucis hostis per terras excommunicatorum gradiens, tam per Fulginense quam Eugubium impudenter maledictos ab ecclesia benedicere presumebat audacter, omnes prophana dextera consignando, ut referunt, qui viderunt, et in premissis in terris aliis interdictis alta voce sibi missas faciebat et alia divina officia celebrari prenuntius Antichristi.*“ Daß dem Herrscher ein Kreuz vorangetragen wird, steht wahrscheinlich in byzantinisch-normannischer Tradition, vgl. SCHALLER, Kaiseridee, S. 124 m. Anm. 58, KANTOROWICZ, Friedrich der Zweite, Erg.bd., S. 291-292.

⁸¹⁰ Matth. 3,3; Markus 1,3; Lukas 3,4.

⁸¹¹ Vgl. MGH Const. II, Nr. 221, S. 305 an eine ungenannte Stadt der Mark von Ancona, H-B V, 2, S. 663 an Viterbo, HB V, 2, S. 762 an Ungenannte und H-B V, S. 662 an Foligno. Vgl. Erg.bd., S. 202. Benoît GREVIN, Linguistic mysteries of State » Réflexions sur la tension entre intelligibilité et sacralisation dans la rhétorique politique latine aux XIII^e et XIV^e siècles, in: Olivier GUYOTJEANNIN (Hg.), La langue des actes. Actes du XI^e Congrès international de diplomatique, elektron. Publikation, <http://elec.enc.sorbonne.fr/document315.html>, 20.03.2006, spricht von einer „sacralisation du langage du pouvoir“.

⁸¹² H-B V, 1, S. 378: „... *Esium, nobilem Marchie civitatem, insigne originis nostre pricipium, ubi nos diva mater nostra eduxit in lucem, ubi nostra cunabula claruerunt, intima dilectione complecti, ut a memoria nostra non possit excedere locus ejus et Bethleem nostra terra Cesaris et origo pectori nostro maneat altius radicata.*“.

⁸¹³ Vgl. Richard von San Germano, Chronica, ad 1233, S. 186-187. Diese Praxis ist im Mittelalter nur von Karl dem Kahlen bekannt. Vgl. dazu Arno BORST, Der überlieferte Geburtstag, in: Schieffer, Rudolf (Hg.), Mittelalterliche Texte. Überlieferung – Befunde – Deutungen (= MGH Schriften 42), Hannover 1996, S. 54-55, S. 70.

tionen anknüpfen konnte, aber gleichzeitig vom christlichen Festkalender zu profitieren mußte.

Messianische Anklänge erhielt das kaiserliche Selbstbild schon in den Konstitutionen von Melfi, in deren Schlußsatz der Sieg des „neuen Königs“ mit Hilfe der Gesetze angekündigt wurde.⁸¹⁴ Im 13. Jahrhundert kursierte in kirchlichen wie in weltlichen Kreisen eschatologisches Ideengut, das die Ankunft eines neuen Messias als unmittelbar bevorstehend auffaßte. Besonders die Prophezeiungen des kalabrischen Mönchs Joachim von Fiore fanden weite Verbreitung, und vor allem die päpstliche Propaganda gegen Friedrich mußte sich der oft düsteren Verkündigungen zu bedienen, die von der Kurie gegen den Kaiser gewendet wurden.⁸¹⁵ Ob dagegen Friedrich II. selbst oder seine Anhänger die Ideen Joachim von Fiore gekannt haben, ist unklar.⁸¹⁶

Ein im Mittelalter gebräuchliches Bild war die Gleichsetzung Jesu mit der Sonne, das noch aus frühchristlicher Zeit stammt, als Sol Invictus als einer der wirkmächtigsten Götter die Geschicke der Kaiser und des römischen Volkes bestimmte. Es gelang nicht zuletzt mit Hilfe Konstantins, Christus als das neue „Licht der Welt“ im religiösen Bewußtsein der Spätantike zu verankern, indem vormals pagane Gebräuche und Feste nunmehr christlich umgedeutet wurden.⁸¹⁷ Üblich war im Mittelalter nicht nur, die Gerechtigkeit Christi zu loben, sondern diese Eigenschaft des Gottessohnes durch dessen Bezeichnung als *sol justitiae* hervorzuheben.⁸¹⁸ Auch die Gerechtigkeit selbst konnte zu einem *templum solis* werden, deren Tugenden damit *proles generosa solis* wurden.⁸¹⁹ Es liegt nahe, daß man sich im Umfeld Friedrichs dieses Bildes bediente, um den Kaiser

⁸¹⁴ STÜRNER, Konstitutionen I 73.1, S. 244: „... *ut in novi regis victoria novella iustitiae propago consurgat.*“ Nahezu identisch III 94, S. 453: „... *ut in novi regis victoriam novella iustitiae propago consurgat.*“. Ebenso Hermann GRAUERT, Meister Johann von Toledo, (= Sitzungsbericht der philos.-philol. und histor. Classe der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften 1901, Heft 2), München 1901, S. 320: „... *rex novus adveniet totum rugiturus in orbem ...*“. Weiterhin H-B V,1, S. 169; H-B IV, S. 930.

⁸¹⁵ Vgl. STÜRNER, Friedrich II., Bd. II, S. 474.

⁸¹⁶ Vgl. MÖHRING, Weltkaiser, S. 214. Zu Joachim von Fiore vgl. Matthias RIEDL, Joachim von Fiore: Denker der vollendeten Menschheit, Würzburg 2004.

⁸¹⁷ Vgl. zur Beschreibung Christi als *sol* ausführlich Martin WALLRAFF, Christus Verus Sol. Sonnenverehrung und Christentum in der Spätantike (= Jahrbuch für Antike und Christentum, Ergänzungsband 32), Münster 2001. Zum Zusammenhang von Kirchenpolitik und Religionsausübung vgl. Rudolf LEEB, Konstantin und Christus. Die Verchristlichung der imperialen Repräsentation unter Konstantin dem Großen als Spiegel seiner Kirchenpolitik und seines Selbstverständnisses als christlicher Kaiser (= Arbeiten zur Kirchengeschichte 58), Berlin 1992. Vgl. ebenso MATSCHKE, Sakralität und Priestertum des byzantinischen Kaisers, S. 144-149.

⁸¹⁸ Vgl. u. a. Isidor von Sevilla, De natura rerum XV, 3, Sp. 963: „*Vobis autem credentibus justitiae sol orietur, et sanitas in pinnis ejus. Merito autem Christus sol intelligitur dictus, quia ortus occidit secundum carnem, et secundum spiritum de occasu rursus exortus.*“. Ebenso in einem Lehrgedicht, das Petrus Abelardus zugeschrieben wird: „*Ipse quippe Salvator tam sol justitiae, quam Christus a chrismate, id est unctus ab unctione, nuncupatus est.*“ ed. Oudot DE DAINVILLE, Vers attribué à Pierre Abélard, in: BECH 87 (1926), S. 236-237. Vgl. zum Sonnenvergleich auch Gerhard W. H. LAMPE, A patristic greek lexicon, Oxford 1961, S. 606 mit weiteren Belegen.

⁸¹⁹ Vgl. Inerius, Quaestiones de juris subtilitatibus, I, 3-4, S. 53.

als christusähnlich darzustellen und gleichzeitig seine Gerechtigkeit zu preisen.⁸²⁰ Auf diese Weise konnte nicht nur auf eine christliche Tradition zurückgegriffen werden, sondern wurde eine weitere Brücke von den antiken Imperatoren zu dem Stauferkaiser geschlagen, die auch den Gottessohn meinen konnte. Friedrich selbst bezeichnete sich allerdings in keinem seiner Schriftstücke als *sol*, alle diesbezüglichen Elogen gingen von Dritten, dem Hofe nahestehenden Persönlichkeiten aus.

Der Messianismus Friedrichs II. berührte auch dessen engsten Vertrauten, Petrus de Vinea. Dieser erschien verschiedentlich wie ein irdischer Petrus, der über die Schlüssel des Imperiums verfüge.⁸²¹ Ein sizilischer Adliger wird noch deutlicher: Petrus de Vinea erscheint bei ihm als Fundament der „kaiserlichen Kirche“ und als Schüler des kaiserlichen Geistes⁸²². Die Anspielung auf das Wort Christi, der auf Petrus seine Kirche aufbauen wolle, ist kaum zu übersehen. Die Namensgleichheit des Großhofrichters mit dem Apostel forderte offenbar geradezu dazu auf, eine Beziehung zwischen beiden herzustellen. In einem weiteren an Petrus de Vinea gerichteten Schreiben wird der Apostel Petrus als Fundament der Gerechtigkeit bezeichnet, sodann unterstreicht der Absender des Schreibens, daß Petrus dem Volk Gerechtigkeit brachte, genau wie der Großhofrichter dies in seinem Amt tue.⁸²³ Der im Neuen Testament geschilderten Beziehung Petri zu Jesus Christus wird unter Friedrich II. ein irdisches Abbild zur Seite gestellt: Wenn Christus auf den Fels Petri seine Kirche baut, so handelt Friedrich II. mit seinem Vertrauten Petrus de Vinea ähnlich: Er ist das Fundament, auf dem der Kaiser die Gerechtigkeit aufbaut, oder gar seine ganze „kaiserliche Kirche“ errichtet.

⁸²⁰ Brief Manfreds an König Konrad, H-B VI, 2, S. 811: „*Cecidit quidem sol mundi qui lucebat in gentibus, cecidit sol justitie, cecidit aucor pacis.*“ Sonnenvergleich des Magisters Orfinus von Lodi, Poema de regimine et de sapientia S. 38: „*sol de sole micans crescit sua sancta propago*“, ebd., S. 45: „*sol novus est ortus, pax, gloria, semita, portus*“. Weiterhin in einem Brief des Terrisius von Atina, in: WINKELMANN, Acta I, Nr. 725, S. 571: „... *non permittens mundum suo sole privari*...“ und weiter ebd. „... *princeps Sathanas ... qui deitati solis suam ex obposito sedem voluit adquare.*“ Petrus de Vinea, Friderici Imperatoris epistulae, ed. Johannes Rudolph ISELIUS, Basel 1740, ND Hildesheim 1991, Buch II, Kap. 3, S. 244: „... *ausi sunt vertere faciem contra Solem*“. Ebenso in einer Flugschrift kurz nach dem Tode des Kaisers in: Karl HAMPE, Eine frühe Veknüpung der Weissagung vom Endkaiser mit Friedrich II. und Konrad IV, Heidelberg 1917, S. 18: „*Tamen quasi sole recedente ab axe celi ad mare occidum, ipse reliquit solem genitum*...“.

⁸²¹ H-B, Pierre, Eloge des Nikolaus von Rocca auf Petrus de Vinea, Nr. 2, S. 290: „... *qui tanquam imperii claviger claudit, et nemo aperit, aperit et nemo claudit.*“ und ebd., in einem Brief des Nikolaus von Rocca an Petrus de Vinea, Nr. 74, S. 371: „... *reseret nemo quod clauditis et quod reseratis per consequens nemo claudit.*“.

⁸²² H-B Pierre, Nr. 111, S. 433: „... *quod Petrus in cujus petra fundatur imperialis Ecclesia cum augustalis animus roboratur in Coena cum discipulis*...“.

⁸²³ H-B Pierre, Nr. 110, S. 431: „*Ait ergo: ‚Petre, amas me, rege oves meas‘, et sic amator justitiae dominus super petram volens fundare justiciam, moderamina jurium regendorum in plebem suam Petro commisit, statuens vos justiciarium.*“ Mit *justiciarium* ist, so vermutet Huillard-Bréholles, die Funktion Petrus' de Vinea als Logothet gemeint, vgl. ebd., Anm. 1.

Auf die Person Friedrichs wurden ganz verschiedene christliche Motive bezogen und mehrere Gleichsetzungen mit biblischen Vorbildern angewandt. Erschien der Kaiser im Umfeld des Kreuzzuges noch als König nach dem Vorteil Davids und zeigen die Konstitutionen von Melfi einen vorsichtig formulierten, an römische Vorbilder angelegten quasi-sazerdotalen Charakter der Rechtspflege Friedrichs, so wird Friedrich von den Autoren seiner Enzykliken zum Ende seines Lebens hin, ganz besonders aber nach seiner zweiten Bannung und der Absetzung durch den Papst zum neuen Messias stilisiert. Doch auch in den Elogen auf den Kaiser wird dessen Christusähnlichkeit, ja, Christusgleichheit offensiv hervorgehoben. Friedrich selbst setzte sich offenbar erst am Ende seiner Regierung über die Grenzen hinweg, die der Rechtfertigung von Herrschaft in der mittelalterlichen Gesellschaft gesetzt waren. Darüber hinaus akzeptierte der Kaiser Herrscherlob, das den Rahmen bisher üblicher Charakterisierungen weltlicher Herrscher sprengte. Auch in Bezug auf die Priesterähnlichkeit, deren Beanspruchung durch den Kaiser von Seiten der Kurie scharf kritisiert wurde, wagte sich der Kaiser weit vor, hatte jedoch in dieser Hinsicht die Ideen des römischen Rechts als Argumentationsgrundlage auf seiner Seite. Die kaiserliche Propaganda vermied es dennoch, die Beanspruchung quasi-sazerdotaler Aufgaben wörtlich auszusprechen, sondern ließ in Handlungen, Verwendung religiöser Symbole und Andeutungen in Schriftzeugnissen den Eindruck zu, Friedrich sehe sich mit priesterlichen Funktionen betraut. Friedrich II. verläßt oberflächlich betrachtet nur in Nuancen die Wege der Rechtfertigung seiner Herrschaft, die schon seine Vorgänger gegangen waren. Betrachtet man aber alle genannten Faktoren zusammen, ergibt sich eine erhebliche Umwertung seiner Sakralität, die genauso auf der Gerechtigkeitspflege wie aus der teilweise daraus, teilweise aus anderen Zusammenhängen abgeleiteten Priesterähnlichkeit des Kaisers basiert.

3.4. Zusammenfassung

So schwierig sich der Beginn der Herrschaft Friedrichs II. darstellte, so rasch gelang es dem jungen Monarchen, sich in seiner Funktion zu behaupten. Besonders bedeutend ist die Rolle, die Friedrich Rechtsprechung und Rechtsetzung während seiner gesamten Regierungszeit zumaß. Beide Aufgaben begründeten dem Staufer zufolge in einem hohen Grad seine herrscherliche Autorität. Neben den klassischen Elementen der Herrschersakralität stellte die Gerechtigkeitsübung eine zusätzliche Möglichkeit für den Herrscher dar, sich als in enger Beziehung zur göttlichen Sphäre stehend zu präsentie-

ren. Indem nämlich Friedrich seiner Pflicht als Rechtswahrer und Rechtschöpfer nachkam, deutete er den Willen Gottes, in dem der Ursprung aller Gesetze zu suchen ist. Der Kaiser vermittelte auf diese Weise den göttlichen Willen den Menschen.⁸²⁴ Diese Aufgabe des Kaisers berührt priesterliche Funktionen und wird in vielfältiger Weise im politischen Alltag mit Leben erfüllt. Zum einen bekommen die Akte der kaiserlichen Rechtsprechung einen beeindruckenden, feierlichen zeremoniellen Rahmen, zum anderen finden sich in zahlreichen Dokumenten, die sich entweder mit der Gerechtigkeitspflege befassen oder zur Rechtfertigung der kaiserlichen Gewalt entstanden sind, Hinweise auf die quasi-sazerdotalen Aufgaben des Kaisers.

Gefördert wurde diese Entwicklung durch das hohe Ansehen, daß die im römischen Recht bewanderten Legisten seit mehreren Herrschergenerationen an den staufischen und normannischen Höfen genossen. Die Regierungszeit Friedrichs II. markiert jedoch zweifellos einen Höhepunkt in Prestige und Einfluß für die Rechtsgelehrten, die maßgeblich sowohl an der Gesetzgebungstätigkeit Friedrichs beteiligt waren als auch im Konflikt mit dem Papsttum federführend Argumente zur Hervorhebung der kaiserlichen Autorität aus dem römischen Recht ableiteten und adaptierten, ohne daß ihr Wirken immer in den Texten konkret nachgewiesen werden könnte. Die Priesterähnlichkeit des Herrschers wird nun, im Unterschied zur vorstaufigen Zeit, verstärkt auf die Ausübung der Gerechtigkeitspflege zurückgeführt, ohne daß traditionelle Elemente der sakralen Herrschaft verloren gingen.⁸²⁵ Auf diese Weise gelang eine Intensivierung der Sakralität Friedrichs II. Auch die Juristen des 13. Jahrhunderts untermauerten die hohe Bedeutung der Gerechtigkeitspflege, indem sie, justinianisches Gedankengut glossierend, Begründungen für die Priesterähnlichkeit von Richtern fanden.

Die Monopolisierung der Gerechtigkeitspflege in den Händen Friedrichs ist ein wichtiges Charakteristikum der herrscherlichen Selbstsicht des Stauferkaisers. Die geschilderten Entwicklungen sind untrennbar mit dem politischen Geschehen des 13. Jahrhunderts verbunden, das von einem Konflikt zwischen Papst und Kaiser geprägt war, der die kaiserliche Autorität nachhaltig zu schmälern drohte. Die Annäherung des Kaisers an die numinose Sphäre über die Gerechtigkeitspflege erlaubte es dem Kaiser, sein sakrales Prestige unabhängig von einer Vermittlung durch den Klerus zu erhalten und auf

⁸²⁴ Besonders deutlich formuliert in der „Constitutio vicarii generalis Romaniolae“, MGH Const. II, Nr. 216, S. 300: „*Ad extollenda iustorum preconia et reprimendas insolentias transgressorum prospiciens e celo iustitia in populis regnantium constituit solia et diversorum principum potestates...*“ sowie in „Promulgatio capitanei generalis Tusciae“, MGH Const. II, Nr. 223, S. 307: „... *ut sic ad conservandum universorum iura equa pariter moderatione prospiciant, quod nos ad omnes cultores iuris et amatores tranquilli status nostrorum fidelium universaliter representent.*“.

diese Weise weiterhin Herrscher mit priesterähnlichen Funktionen zu bleiben, ohne aber vom Papst abhängig zu sein.⁸²⁶ Die päpstliche Kurie reagierte mehrfach zunächst mit mahnenden, dann mit anklagenden Manifesten und sprach dem Kaiser jeglichen Anspruch auf quasisazerdotale Vorrechte ab.

Inwieweit Friedrich gedachte, seinen Regierungsstil in Süditalien und Sizilien auf seine anderen Reichsteile auszudehnen, kann nicht mehr geklärt werden.⁸²⁷ Daß die Errichtung einer ähnlich straffen, auf den Kaiser orientierten Verwaltung im restlichen Italien, dessen politische Landschaft von starken, unabhängigen Städten geprägt war, ein kaum zu realisierendes Unterfangen war, hat Friedrich immer wieder erfahren, gleichwohl versuchte er hartnäckig, seine Kontrolle über diese Gebiete zu intensivieren. In Deutschland, das abgesehen von einer viel größeren geographischen Dimension von ganz anderen und vor allem stabileren politischen Strukturen als im sizilischen Reich Friedrichs geprägt war, die dem Staufer zudem weniger vertraut waren, finden sich jedenfalls von einem ähnlichen Vorgehen wie in Sizilien kaum Spuren. In Sizilien und Süditalien waren darüber hinaus feudale und städtische Gewalten viel weniger entwickelt als im Rest Italiens und in Deutschland, und auch wenn die Regierungszeiten Heinrichs VI. und Konstanzes die Verwaltungsstrukturen einigermaßen zerrüttet zurückgelassen hatten, bestand doch noch eine hinreichende Basis, die Friedrich für den Aufbau einer auf den König zentrierten Verwaltung nutzen konnte.⁸²⁸

Im Vergleich zu den Vorgängern Friedrichs änderten sich mit der Nutzung des römischen Rechts als Argumentationsgrundlage für das Herrschaftsverständnis die Schwerpunkte und Inhalte der kaiserlichen Argumentation, in der die Gerechtigkeitspflege nunmehr einen breiten Raum einnahm. Im römischen Recht bestand jedoch nur ein zusätzliches Element zur Entwicklung des herrscherlichen Selbstverständnisses. Traditionelles Ideengut wurde damit keinesfalls obsolet. Die Darstellung des Herrschers in seinen Dokumenten, sei es in Schreiben an den Papst und an die Großen Europas, sei es in seinem Gesetzbuch, zielt auf eine Erhebung des Herrschers über die Laien ab. Dieser besondere Status Friedrichs II. wird gleichzeitig immer wieder auf seine Aufgabe als

⁸²⁵ Seitens der Kirche wurde der Herrscher allerdings nunmehr unter die Laien gezählt.

⁸²⁶ In einer ähnlichen Weise wiederholte sich der Konflikt zwischen Papst und Kaiser im 14. Jahrhundert. Auch Ludwig der Bayer geriet mit dem Papst über die Rechte des Reiches in Streit, und auch dieser Kaiser hebt seine quasi-Sazerdotalität hervor, indem er auf die Gerechtigkeitspflege rekurriert und als *sol iustitiae* bezeichnet wird, vgl. Wilhelm ERBEN, Berthold von Tuttingen. Registrator und Notar in der Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern (= Denkschriften d. Akad. Wien, Phil.-hist. Klasse 66,2), Wien 1923, Ep. 7, S. 169. Dazu ERKENS, Ludwig der Bayer, S. 813-814.

⁸²⁷ Nach VAN CLEVE, Frederick, S. 101 plante Friedrich tatsächlich, erst Sizilien und Süditalien, dann den Rest Italiens und schließlich Deutschland unter eine „absolute“ Herrschaft zu bringen.

⁸²⁸ Vgl. KÖLZER, Magna Imperialis Curia, S. 288-290.

Rechtschöpfer und Rechtsprecher zurückbezogen. Sakralität und Recht werden unter Friedrich II. zu voneinander abhängigen Größen, die die Legitimation des Herrschers gleichermaßen determinieren und konstituieren.

4. Ludwig IX.

Auch an Frankreich war die wachsende Bedeutung des römischen Rechts im 12. Jahrhundert nicht spurlos vorübergegangen. Schon Ludwigs IX. Großvater, Philipp August, hatte ansatzweise versucht, die Arbeit der Rechtsgelehrten der Praxis nutzbar zu machen.⁸²⁹ Bis ins 13. Jahrhundert hinein galt allerdings das römische Recht als Kaiserrecht⁸³⁰ und besaß damit für den französischen Herrscher zunächst nur eingeschränkte Relevanz. Am französischen Hofe begannen Rechtsgelehrte gerade erst, Fuß zu fassen,⁸³¹ die Beschäftigung mit den *sacratissimae leges* fand fern von französischen Bildungszentren⁸³² statt.⁸³³ Die beträchtliche Erweiterung des französischen Hoheitsgebietes unter Philipp August um institutionell und administrativ unterschiedliche Territorien zwang die Krone zu einer Vereinheitlichung und damit Rationalisierung der Verwaltungsstrukturen, die gleichzeitig dazu genutzt wurde, neue Institutionen wie die Baillis zu etablieren, die die Regierung des Landes erleichtern sollten und die Rechtsprechung zu vereinheitlichen halfen.

Die durch diplomatische Winkelzüge, Heiratspolitik und militärische Aktionen erreichte Ausdehnung seines Herrschaftsgebietes, das sich in die Krondomäne und über intermediäre Gewalten beherrschte Territorien untergliederte, wurde abgesichert durch ein ver-

⁸²⁹ Vgl. Marguerite BOULET-SAUTEL, *Le droit romain et Philippe Auguste*, in: Robert-Henri BAUTIER (Hg.), *La France de Philippe Auguste. Le temps des mutations. Actes du Colloque international organisé par le CNRS, Paris, 29 septembre – 4 octobre 1980*, Paris 1982, S. 496.

⁸³⁰ Vgl. WYDUEKEL, *Princeps legibus solutus*, S. 67, der weiterhin ausführt, daß das römische Recht erst in dem Moment zum *ius commune* für den europäischen Raum werden konnte, als auch den Königen in ihren Reichen imperiale Qualitäten zugesprochen wurden und das „Kaiserrecht“ damit auch auf sie angewendet werden konnte.

⁸³¹ Im Jahr 1202 wird erwähnt, daß Lothar von Cremona, ein Rechtsgelehrter aus Bologna, Mitglied der *curia regis* sei, vgl. KRYNEN, *L'empire du roi*, S. 73, ohne Quellenangabe.

⁸³² Gleichwohl hat es im 12. Jahrhundert eine bedeutende französische Schule von Gelehrten des kanonischen Rechts gegeben, vgl. KRYNEN, *L'empire du roi*, S. 70. Einzelne Gelehrte „tiennent le parti du roi, servent sa politique et sans doute inspirent son action.“ so Paul OURLIAC, Jean-Louis GAZZANIGA, *Histoire du droit privé français de l'an mil au Code civil*, Paris 1985, S. 51, ohne diese These weiter zu untermauern. Nicht zu bezweifeln ist allerdings, daß der teilweise auch in Bologna lehrende Etienne de Tournai am Hofe in hohem Ansehen stand, schließlich war er Pate Ludwigs VIII. (1223-1226). Etienne de Tournai bereitete wesentlich der Idee, der König sei in seinem Reich als Kaiser anzusehen, den Weg, vgl. Sergio MOCHI ONOFRI, *Fonti canonistiche dell'idea moderna dello Stato*, Mailand 1951, S. 40-42 m. Anm. Nach KRYNEN, *L'empire du roi*, S. 71 hätte Etienne de Tournai die kaiserliche Macht des Königs proklamiert, um damit dem *dominium mundi* des Kaisers entgegenzuwirken, das eine Gefahr für die päpstliche Suprematie darstellte.

⁸³³ Französische Historiker des 19. Jahrhunderts, allen voran der einflußreiche Edmond MICHELET, betrachteten die Legisten aus einer negativen Perspektive, hätten sie doch die ehrwürdige französische Monarchie zu ihrem Nachteil beeinflußt und „la théorie despotique du césarisme romain“ auch in Frankreich heimisch gemacht. Vgl. Jacques KRYNEN, *Droit romain et état monarchique. A propos du cas français*, in: Joël BLANCHARD (Hg.), *Représentation, pouvoir et royauté à la fin du Moyen Age. Actes du colloque organisé par l'Université du Maine les 25 et 26 mars 1994*, Paris 1995, S. 15. Vgl. zu Edmont MICHELET Roland BARTHES, *Michelet par lui même*, Paris 1965.

einheitliches, auf den König konzentriertes Lehnsrecht. Mit der Etablierung eines Hofgerichts wurde ein Instanzenzug geschaffen, der jurisdiktionelle Willkür zu unterbinden half und den König klar an die Spitze der Rechtsprechungsgewalt stellte, ohne daß allerdings dieses Hofgericht über eine festgelegte Sitzungsperiode, festes Personal oder exakte Prozeßregeln verfügte. Damit wurden lokale Kräfte mit verschiedenen Maßnahmen einerseits lehnsrechtlich, andererseits mittels neu geschaffener Verwaltungsstrukturen an den König gebunden.⁸³⁴ Gleichzeitig stützte sich die Verwaltung des Königreichs zunächst auf große Adelsfamilien, etwa Montlhéry, Senlins oder Garlande, bevor diese unter Ludwig VII. allmählich von Rittern verdrängt wurden, die dem König größere Loyalität entgegenbrachten, ihm aber auch in engerer Abhängigkeit verbunden waren als die mächtigen Adligen zuvor. Die Ritter stellten schließlich die hauptsächliche Personengruppe, aus der die königlichen Funktionsträger unter Philipp August kommen sollten.

Eine Umgestaltung der traditionellen rechtlichen – nicht schriftlich niedergelegten – Grundsätze war von Ludwigs IX. Großvater Philipp August nicht intendiert worden, er berief sich vielmehr ausdrücklich auf die „*us et coutumes de France*“.⁸³⁵ Philipp August schaffte dennoch die Voraussetzungen, die für die Durchsetzung der einheitlichen Rechtsprechungs-, Rechtsetzungs- und Kontrollpolitik Ludwigs unbedingt notwendig waren. Schriftlichkeit, verlässliche Amtsträger und ein geordnetes Finanzwesen bildeten für die nachhaltige Neugestaltung der französischen Verwaltung die Grundlagen.⁸³⁶ Doch gerade die Perfektionierung der Kanzleiarbeit entzieht dem Mediävisten eine für das Selbstverständnis des Herrschers im 13. Jahrhundert wertvolle Quellenart: Die effiziente und rationell arbeitende Kanzlei gestaltete keine in Inhalt und Form aufwendigen Dokumente mehr, sondern faßte Rechtsinhalte in knappen, nüchternen Schriftstücken zusammen, die über die Selbstsicht des Herrschers kaum etwas aussagen. Die Wandlung in der administrativen Struktur Frankreichs ist wohl mit den unter Philipp August erfolgten Eroberungen normannischer Gebiete in Zusammenhang zu bringen, aus denen einige effektive Verwaltungsmethoden an den Königshof gebracht wurden, wo sie auf den pragmatischen, rationellen Sinn des Königs und seiner Ratgeber trafen.⁸³⁷

⁸³⁴ Vgl. Joachim EHLERS, *Geschichte Frankreichs im Mittelalter*, Stuttgart u. a. 1987, S. 135-137.

⁸³⁵ Vgl. ebd., S. 136.

⁸³⁶ Vgl. ebd., S. 138.

⁸³⁷ Vgl. John BALDWIN, *La décennie décisive: les années 1190-1203 dans le règne de Philippe Auguste*, in: *Revue Historique* 266 (1981), S. 311-337. In den großen Territorialfürstentümern Frankreichs, etwa in Flandern, in der Champagne oder im Vermandois, waren bereits vor der Regierung Philipp Augusts Anstrengungen zu einer Rationalisierung und erhöhten Effizienz der lokalen Verwaltung gemacht worden, vgl. François MENANT, *Philippe Auguste (1180-1223). „Un temps de mutations“ pour l’ autorité capétien-*

Unter Philipp August, fortgeführt von seinem Sohn Ludwig VIII., wurde Frankreich zu einem gefestigten, wohlhabenden Königreich, das sich unter den großen Herrschern Europas wohl zu behaupten wußte. Innozenz III. attestierte dem französischen König 1202, daß er *in temporalibus* keine höhere Gewalt auf der Erde anerkennen müsse.⁸³⁸ Unter Ludwig VII., dem Vater Philipp Augusts, hatte sich der Brauch durchgesetzt, den Nachfolger erst zu krönen, wenn der Herrscher verstorben oder unfähig zu regieren war. Das Begräbnis des verstorbenen Herrschers wurde, inspiriert eventuell von Byzanz, genauso prächtig begangen wie die Thronerhebung des Nachfolgers.⁸³⁹ Auf diese Weise bekam der französische Monarch auch im eigenen Land den Anschein einer immerwährenden Kontinuität seiner Dynastie, denn das Königtum hörte nicht auf zu existieren und wurde lediglich von einer anderen Person ausgefüllt. Kein anderer Laie als der König konnte diesen Status erreichen, dessen – fiktive – immerwährende Existenz der Dynastie Stabilität und Prestige verleiht.

4.1. Persönlichkeit und gesellschaftliche Strukturen als Determinanten herrscherlichen Verhaltens

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, seit der Regierung Ludwigs VII., führten die französischen Könige das Attribut *rex christianissimus* in ihrem Titel.⁸⁴⁰ Johann von Salisbury, der Autor der einflußreichen Schrift „Policraticus“ und spätere Bischof von Chartres, trug entscheidend zu dessen Durchsetzung und Verankerung im Bewußtsein

ne, in: DERS., Hervé MARTIN, Bernard MERDRIGNAC, Monique CHAUVIN, Les Capétiens. Histoire et Dictionnaire. 987-1328, Paris 1999, S. 246. Vgl. auch Robert-Henri BAUTIER, La France de Philippe Auguste. Le temps des mutations. Actes du colloque international, Paris 1982.

⁸³⁸ Innozenz III., Per venerabilem, Regestum Innocentii III papae, Nr. 62, S. 166-175.

⁸³⁹ Seit dem Sohn Ludwigs IX., Philipp III., zählte die kapetingische Kanzlei die Zahl der Regierungsjahre nicht nach dem Datum der Thronerhebung, sondern vom Begräbnis des Vorgängers an. Inspiriert vom IV. Laterankonzil, welches die Transsubstantiationslehre dahingehend präzisiert hatte, daß in der Eucharistie das *corpus verum* Christi erkannt wird, wohingegen die Gemeinschaft der Christen das *corpus mysticum* Christi darstellt, wurde bald auch in der Figur des Königs eine Person mit zwei Naturen gesehen: während der natürliche Körper des Königs sterben und ersetzt werden kann, stellt der mystische Körper des Königs die Inkarnation des Staates dar und überschreitet die Persönlichkeit des jeweiligen Machthabers. Vgl. zusammenfassend für Frankreich Olivier GUILLOT, Albert RIGAUDIÈRE, Yves SASSIER, Pouvoirs et institutions dans la France médiévale II: Des temps féodaux aux temps de l'Etat, Paris ²1998, S. 34 und grundlegend zu dieser Frage KANTOROWICZ, Zwei Körper, S. 322-450.

⁸⁴⁰ Vgl. dazu BERGES, Fürstenspiegel, S. 74-75. KRYNEN, L'Empire du roi, S. 342 sieht Karl V. als den ersten Monarchen Frankreichs an, der das Epitheton *christianissimus* in seinem Titel führte. Bis zum 13. Jahrhundert sei die Bezeichnung als *rex christianissimus* noch kein Privileg des französischen Königs gewesen, so Krynen. Vgl. auch Philippe CONTAMINE, Art. „rex christianissimus“, in: LexMA VII, Sp. 776-777.

der Zeitgenossen bei.⁸⁴¹ Kein König von Frankreich erfüllte allerdings dieses Prädikat so mit Leben, wie es Ludwig IX. getan hat. Nachfolgend werden die Dokumente und Ereignisse im Lebenslauf des Kapetingers untersucht, an denen das Herrschaftsverständnis deutlich wird. Dabei wird der Frage nachgegangen, inwieweit Recht und Gerechtigkeit als Fundamente der herrscherlichen Selbstsicht Ludwigs fungierten und ob sich unter Ludwig Veränderungen der herrscherlichen Sakralität feststellen lassen. Wie im vorangegangenen Kapitel werden zunächst die Voraussetzungen in den Blick genommen, unter denen Ludwig IX. sein Amt antrat. Nachfolgend werden Besonderheiten der Sakralität des französischen Königs geklärt. Schließlich wird auf Rechtsetzung und Rechtsprechung Ludwigs IX. einzugehen sein, bevor abschließend, wiederum analog zu Friedrich II., die Sakralität des Kapetingers eingehend analysiert wird. Aufgrund der Masse überlieferter, aber kaum aufgearbeiteter Quellen ist es allerdings unmöglich, ein umfassendes Bild von der Gerechtigkeitsübung während Ludwigs gesamter Regierungszeit zu zeichnen. Die Schlaglichter, die auf einzelne Episoden zwischen 1226 und 1270 geworfen werden, erlauben es jedoch in ausreichendem Maße, die angeführten Probleme zu untersuchen.

4.1.1. Herrschaftsantritt und Handlungsprinzipien Ludwigs IX.

Ludwig war, wie Friedrich auch, schon als Kind gekrönt worden. Anders als der Staufer aber hatte Ludwig in Gestalt seiner Mutter eine Regentin zur Seite, die es verstand, das prosperierende Reich in einem einigermaßen ruhigen Zustand zu halten. Es ist unbestritten, daß Blanka von Kastilien Zeit ihres Lebens eine große Autorität über ihren Sohn hatte. Nicht zuletzt war sie es, die in ihrem Sohn den Keim für dessen tiefe Religiosität legte, etwa indem sie ihn immer wieder zum Beten und zu Bußübungen anhielt.⁸⁴² Ihr Sohn genoß eine vielseitige Erziehung, die den politisch-militärischen Bereich umfaßte, aber auch die *Artes Liberales* nicht unbeachtet ließ und wahrscheinlich einiges Gewicht auf die religiöse Unterweisung legte. Nach einer wohl kurz nach dem Tode Ludwigs entstandenen anonymen Chronik aus Caen erfolgte die Erziehung des jungen Kapetingers wenigstens teilweise in der Obhut von Franziskanern und Domini-

⁸⁴¹ Vgl. EHLERS, Geschichte Frankreichs, S. 112.

⁸⁴² Vgl. Guillaume de Saint Pathus, *Vie de Saint Louis*, ed. Jean-François DELABORDE, Paris 1899, S. 18. Die bekannteste Anekdote dazu ist wohl die, daß Blanka ihrem Sohn sagte, sie sähe ihn lieber tot als eine Todsünde begehend. Vgl. Gottfried von Beaulieu, *Vita*, S. 4-5 und Joinville, *Histoire*, Kap. IV, 26-28, S. 11.

kanern,⁸⁴³ ein Novum für einen Thronfolger.⁸⁴⁴ Die Mendikanten widmeten sich in verstärktem Maße spirituellen Aufgaben, dem Gebet, der Predigt und der Seelsorge, und zeigten nicht nur dem jungen König ein Gegenbild zu den Klerikern, die allzu sehr materielle Interessen verfolgten.⁸⁴⁵

Die hohe Wertschätzung für den Klerus insgesamt, die Ludwigs Regierungszeit kennzeichnete, führte allerdings nicht zu einer politischen Schwäche des Königtums gegenüber den Männern der Kirche. Die Praxis Blankas, die königlichen Rechte nicht zu Gunsten der Geistlichkeit schmälern zu lassen, sollte Ludwig fortsetzen.⁸⁴⁶ Ebenso verfolgte Ludwig bei konkreten Problemen eine pragmatische Politik, die, anders als vermutet werden könnte, frei von spirituellen Einflüssen war, sich aber stets an den Geboten der christlichen Lehre orientierte. Auf der politischen Landkarte Europas nahm Frankreich im 13. Jahrhundert eine starke, unbestrittene Stellung ein, die vor allem den Verdiensten Philipp Augusts zu verdanken war. Ludwig, der unter den europäischen Monarchen eine weniger exponierte Stellung einnahm als der Kaiser, konnte eine Entscheidung zugunsten des Papstes oder des Kaisers, die sich in ihrem Jahrzehnte währenden Kampf gegenseitig aufrieben, vermeiden. Dem Kapetinger gelang es vielmehr, im Konflikt zwischen den beiden Gewalten Neutralität zu wahren und beide ihrer Würde entsprechend zu behandeln: Während er dem Papst von 1244 an Schutz in seinem

⁸⁴³ E chronico anonymi Cadomensis, ed. Léopold DELISLE, Natalis DE WAILLY, in: RHGF 22, Paris, o. J., S. 21: „*Hic orbatus patre suo, sub tutela matris suae, videlicet Blanchae reginae, quondam regis Castellae filiae, remansit. Quem ipsa tenerrime diligens, sub cura specialis magistri et consilio religiosorum, maxime ordinis fratrum Praedicatorum et Minorum, in moribus et scientia litterarum tradidit imbuedum.*“ Vgl. auch Gérard SIVÉRY, *Blanche de Castille*, Paris 1990, S. 159. Die hier zitierte Quelle ist die einzige, die über eine Erziehung Ludwigs durch Mendikantenbrüder berichtet. Sie ist nicht als hofnah einzustufen. Möglich ist, daß der Autor von der großen Wertschätzung, die der König den Franziskanern und Dominikanern entgegenbrachte, auf eine Erziehung des Kapetingers durch dieselben schließt.

⁸⁴⁴ Zum Verhältnis Ludwigs zu den Mendikantenorden vgl. Lester K. LITTLE, *Saint Louis' involvement with the friars*, in: *Church History* 33 (1964), S. 125-148.

⁸⁴⁵ Vgl. SIVÉRY, *Blanche*, S. 159.

⁸⁴⁶ In Bezug auf die königliche Rechtsprechungsgewalt konnte Ludwig sehr deutlich werden, wie in einem Schreiben an den Bischof von Amiens aus dem Jahr 1259 hervorgeht, *Layettes III*, Nr. 4504, S. 475: „*Verum, quia per eandem equestam invenimus quod a longis retro temporibus, vacante eadem ecclesia, ad nos pertinent, jure regalium, juridictio temporalis, in civitate, suburbiis et territorio ad episcopum pertinens, pedagium eciam civitatis, et alii redditus, in eadem civitate et territorio ad episcopum pertinentes, exceptis redditibus altarium, ea nobis et nostris successoribus, regibus Franciae, in perpetuum retinemus.*“ Die Autonomie der Kirche in Rechts- und Wahlangelegenheiten wurde festgelegt in LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 97-99 vom März 1268. gl. auch Sivéry, *Blanche*, S. 159.

Einflußbereich⁸⁴⁷ gewährte, sprach der Kapetinger den Kaiser mit seinem vollen Titel an und signalisierte damit, daß er der Absetzung des Kaisers keine Gültigkeit beimäß.⁸⁴⁸ Auch im Hinblick auf das Heilige Land, in das Ludwig während seiner schweren Krankheit im Dezember 1244 einen Kreuzzug durchzuführen gelobt hatte, besteht zwischen beiden Monarchen eine enge Verbindung. Friedrich war nach wie vor nomineller König von Jerusalem, wenn auch die Heilige Stadt 1244 wieder an die Sarazenen zurückgefallen war. Nach der Absetzung des Kaisers brauchte das Heilige Land aus Sicht Ludwigs IX. wieder eine neue Schutzmacht. Tatsächlich war Friedrich, wenn er auch dem Papst seine endgültige Abreise nach Palästina als Konzession für eine Lösung vom Bann vorschlug, nicht mehr in der Lage, seine Aufgabe im Heiligen Land wahrzunehmen. Als neue christliche Macht im Heiligen Land bot sich Ludwig an, denn seine religiöse Gesinnung stand außer Frage, überdies pflegte er ein größtenteils unbelastetes Verhältnis zum Papst und verfügte darüber hinaus über die nötigen finanziellen und militärischen Mittel. Ludwig fügt sich mit seinen Kreuzzugsbestrebungen in eine längere Tradition ein, denn vor ihm waren schon einige französische Herrscher ins Heilige Land gezogen und hatten sich für dessen „Befreiung“ engagiert. Der Kreuzzugsgedanke verbindet sich mit dem üblicherweise bei der Krönung gegebenen Versprechen, Schützer der Kirche und Bewahrer des Glaubens zu sein⁸⁴⁹ und markiert daher einen wichtigen Aufgabenbereich des christlichen Herrschers.

4.1.2. Traditionelle Grundlagen der Sakralität des französischen Königs

Für eine schlüssige Darstellung des Herrschaftsverständnisses Ludwigs IX., das im Zusammenhang mit seiner tiefen Religiosität gesehen werden muß, ist ein Blick auf die sozialen und religiösen Verhältnisse im Frankreich des 12. Jahrhunderts notwendig. Gerade Frankreich war zu dieser Zeit sozialen Umwälzungen ausgesetzt, die aus einer wachsenden Bevölkerung und einer steigenden Bedeutung städtischer Lebensweisen

⁸⁴⁷ Lyon lag weit genug von Italien und Deutschland entfernt, um ein rasches Eingreifen des Kaisers zu verhindern, war aber gleichzeitig für den französischen König leicht zu erreichen. Die päpstliche Residenz ab 1244 gehörte nominell noch zum Reich, hätte aber von Ludwig, wenn ein bewaffneter Konflikt ausgebrochen wäre, leicht eingenommen und gegen Friedrich II. verteidigt werden können.

⁸⁴⁸ Ludwigs Brief vom Februar oder März 1247 an Friedrich II., in: H-B VI, 1, S. 501: „...*excellentissimo et karissimo amico suo Friderico, Dei gratia illustri Romanorum imperatori semper augusto, Jherusalem et Sicilie regi...*“.

⁸⁴⁹ Schon in der „Petitio and Promissio of Carloman“, Ordinis Coronationis Franciae, Bd. I, S. 132. Für das 13. Jahrhundert SCHREUER, Ueber altfranzösische Krönungsordnungen, S. 178, LE GOFF, PALAZZO, BONNE, COLETTE, Appendice, S. 261.

resultierten. Während die Orden der Cluniazenser und der Zisterzienser sich immenser wirtschaftlicher Erfolge erfreuen konnten und über einen erheblichen, nicht-institutionalisierten politischen Einfluß verfügten und ebenso die aus der Kreuzzugsbewegung geborenen Ritterorden einen nicht zu unterschätzenden Machtfaktor zwischen Kirche und Königreich darstellten, gefährdeten religiöse Bewegungen aus verschiedenen sozialen Schichten die Einheit der Kirche. Verstärkt wurden diese Entwicklungen durch offensichtliche Divergenzen zwischen Anspruch und Erscheinungsbild der Kleriker. Bewegungen wie die der Waldenser oder der Katharer fühlten sich dazu berufen, für eine Rückführung der Kirche in Armut und Reinheit zu kämpfen. Die ausführliche Ketzergesetzgebung insbesondere des IV. Laterankonzils gibt deutliches Zeugnis davon, wie ernst die Problematik der Häresie genommen wurde, die Kreuzzüge Ludwigs VIII. zeigen zudem, daß auch das französische Königtum an einer Reinigung des religiösen Lebens im Lande interessiert war.

Vom Konflikt zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt war Frankreich lange nicht so sehr erschüttert worden wie das Reich. Suger von Saint-Denis konnte am Tag der Weihe König Ludwigs VII. (25. Oktober 1131) diesem noch „das kirchliche Schwert“ umgürten, damit der König gegen alles Böse kämpfen könne.⁸⁵⁰ Ludwig VII. stellte wenig später in der Arenga einer Urkunde des Jahres 1143 unmißverständlich klar, daß er als mit dem Heiligen Öl Gesalbter nicht nur den Priestern gleichgestellt sei, sondern von Gott dem christlichen Volk zur Leitung vorangestellt wurde. Demzufolge sei er gleichermaßen für das weltliche wie das geistliche Wohl seiner Untertanen zuständig.⁸⁵¹ Unter Philipp August und Ludwig VIII. hört man freilich nicht in solcher Deutlichkeit, daß der König priesterliche Funktionen ausüben könne.

Wenn Matthäus Paris Ludwig IX. als *terrestrium rex regum* rühmt, dessen Machtfülle diejenige der anderen europäischen Monarchen überrage, so meint er zum einen die Sonderstellung, die Ludwig aufgrund seiner persönlichen Fähigkeiten einnimmt.⁸⁵² Tatsächlich kann Ludwig nach dem Tod Friedrichs II. 1250 als der mächtigste Herrscher in

⁸⁵⁰ Suger von Saint-Denis, *Vie de Louis le Gros*, Kap. XIV, S. 40: „... *abjectioque secularis militie gladio, ecclesiastico ad vindictam malefactorum accingens...*“.

⁸⁵¹ Henri SAUVAL, *Histoire et recherches des antiquités de la ville de Paris*, Paris 1724, ND Westmead 1969, Bd. III, fol. 20^v S. 50: „*Scimus quod ex auctoritate Veteris Testamenti, etiam nostris temporibus, ex ecclesiastica institutione soli reges et sacerdotes sacri crismatis unctione consecrantur. Decet autem ut qui, soli pre ceteris omnibus sacrosancta crismatis linitione consociati, ad regendum Dei populum proficiuntur, sibi ipsis et subditis suis tam temporalia quam spiritualia subministrando provideant, et providendo invicem subministrent.*“. Hinter dieser Aussage des französischen Königs steht allerdings ein politischer Konflikt zwischen der päpstlichen Kurie und dem französischen Hof, vgl. BLOCH, *Les rois*, S. 192.

⁸⁵² Matthäus Paris, *Chronica majora* V, S. 480: „*Dominus rex Francorum, qui terrestrium rex regum est, tum propter ejus caelestem inunctionem, tum propter sui potestatem et militiae eminentiam...*“.

Europa gelten, dessen politische Bedeutung unbestritten und dessen Ruf tadellos war. Der englische Chronist spielt aber zum anderen auch auf den exponierten Status des französischen Königs an, den dieser aufgrund einer Reihe von exklusiven Vorrechten beanspruchen konnte; dabei hebt der angelsächsische Mönch die Salbung mit dem Himmelsöl als besonders bemerkenswert hervor. Im Laufe der Jahrhunderte hatte sich aus verschiedenen Elementen eine Theorie gebildet, die im 13. Jahrhundert Anschauungen und Symbole der Herrschersakralität zu einem eigenen System, der *religion royale*, verdichtete und Permanenz und Legitimität des Königtums sichern sollte.⁸⁵³ Dabei hatte die Salbung in Frankreich nicht die gleiche Bedeutung wie etwa im Reich, denn die Erbfolge hatte sich längst durchgesetzt. Der Salbung kam zunächst einmal eine konfirmierende Rolle zu, mittels derer das göttliche Placet demonstriert wurde,⁸⁵⁴ doch begründete sie darüber hinaus das sakrale Prestige des Herrschers, das ihn über alle Laien hinaus hob und, so Marc Bloch, unter anderem auch zum Heiler werden ließ.⁸⁵⁵

Das wohl wichtigste Element dieses komplexen Gefüges, das die Basis für die Sakralität der Könige Frankreichs bildete, war die Salbung mit dem Heiligen Öl, das der Legende nach zur Taufe Chlodwigs von einer Taube vom Himmel auf die Erde gebracht worden war und das für das gleiche Öl gehalten wurde, mit dem die alttestamentlichen Könige gesalbt wurden.⁸⁵⁶ Erst 1223, bei der Weihe Ludwigs VIII., wurde die wohl bereits früher praktizierte Entnahme des Öls aus der Heiligen Ampulle als ein zentraler Teil der Zeremonie in den Krönungsordo aufgenommen. Die gewaltige Bedeutung, die das Öl aus der Heiligen Ampulle hatte, dürfte den Augenzeugen der Weihe, die Ludwig IX. am 29. November 1226 in der Kathedrale von Reims empfing, deutlich vor Augen gestanden haben. Die Abläufe einer Weihe des 13. Jahrhunderts sind in einem reich bebilderten Manuskript, dem „Ordo von 1250“,⁸⁵⁷ dargestellt. Diese Handlungsanweisung ist

⁸⁵³ Vgl. GUILLOT, RIGAUDIÈRE, SASSIER, Pouvoirs et institutions, S. 39. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beschreibt Aegidius Romanus, der bekannteste Schüler Thomas' von Aquin das französische Königshaus als eine *prosapia sanctissima*, in: *De regimine principum*, ed. Hieronymus Samaritanus, Rom 1607, ND Aalen 1967, I, Prologus, S. 1. An den jungen Philipp IV. spitzt Aegidius Romanus seine Aussage nochmals zu: „*Rex quasi semideus*“, *De regimine principum*, I, 1, 14, S. 40. Nikolaus STAUBACH, *Rex Christianus. Hofkultur und Herrschaftspropaganda im Reich Karls des Kahlen*, Teil II: Die Grundlegung der ‚*religion royale*‘, Köln, Weimar, Wien 1993, S. 346 sieht in der Regierungszeit Karls des Kahlen bereits den Grundstein zur Idee des *rex christianissimus* gelegt, freilich ohne den Begriff der *religion royale* zu problematisieren.

⁸⁵⁴ Vgl. Ralph E. GIESEY, *Inaugural aspects of French royal ceremonials*, in: János M. BAK (Hg.), *Coronations. Medieval and early modern monarchic ritual*, Berkeley, Los Angeles, Oxford 1990, S. 36.

⁸⁵⁵ Vgl. BLOCH, *Les rois*, S. 76-79.

⁸⁵⁶ Propagiert von Hinkmar von Reims, in: MGH Capit. 2, II/2, Nr. 276, S. 340; PL 125, Sp. 1160.

⁸⁵⁷ Ich folge in der Bezeichnung Jacques LE GOFFS, vgl. LE GOFF, Jacques, *A coronation program for the Age of Saint Louis: The Ordo of 1250*, in: BAK, J. M. (Hg.), *Coronations. Medieval and early modern monarchic ritual*, Berkeley, Los Angeles, Oxford 1990, S. 46-57. und LE GOFF, PALAZZO, BONNE, COLETTE, *Le sacre*, S. 13.

wohl bei keiner Krönung wirklich zur Anwendung gekommen, sondern stellte wahrscheinlich ein aus Klerikerkreisen stammendes idealtypisches Konstrukt dar. Die Krönungszeremonie Ludwigs IX. wird sich aber trotzdem nicht wesentlich von der im „Ordo von 1250“ beschriebenen unterscheiden haben, einen Beleg dafür gibt freilich keine der überlieferten Quellen.⁸⁵⁸

Der Ordo von 1250 vermag hingegen eine Idee von der Sorgfalt zu geben, mit der der Ablauf der Zeremonie gestaltet wurde. Die Kleriker werden, sofern sie zeremonielle Handlungen vollziehen, größer dargestellt als der König, der in Passivität verharrt.⁸⁵⁹ Auf einem Bild entsteht der Eindruck, der König würde allein vor dem Altar knien. Kopf und Hände des Königs berühren den Altar. Durch den farblich abgesetzten Hintergrund und die Einteilung des Bildes mit Hilfe von Arkaden wird der Eindruck vermieden, der Herrscher kniee vor den anwesenden kirchlichen Würdenträgern, vielmehr zeigt die Darstellung den König in demütiger Haltung direkt vor Gott. Nicht durch die Geistlichkeit wird der Herrscher erhoben, sondern durch Gott selbst, so suggeriert die Abbildung. Daß der König von Gott erwählt worden ist, wird gleich zu Beginn der Weihezeremonie unterstrichen: „*Omnipotens sempiterna Deus, qui famulum tuum N. regni fastigio dignatus es sublimare...*“.⁸⁶⁰

Bei der Salbungszeremonie, wie sie im Ordo von 1250 beschrieben ist, wurde der Heiligen Ampulle mit einem goldenen Stift ein Tropfen des kostbaren Himmelsöls entnommen und mit Chrisma, dem Öl der Priesterweihe, gemischt. Dann salbte der Leiter der Weihezeremonie, in der Regel der Erzbischof von Reims, den künftigen Herrscher – nach Art eines Priesters also, jedoch unter Zusatz eines höherwertigen Stoffes.⁸⁶¹ Der französische König trat damit nicht nur symbolisch die Nachfolge der biblischen Könige an, sondern konnte sich tatsächlich dank des Himmelsöls als Fortsetzer ihres König-

⁸⁵⁸ Über die Weihe Ludwigs existieren keine zeitnahen Berichte. SCHREUER, Ueber altfranzösische Krönungsordnungen, bringt S. 183-192 einen *ordo* in französischer Sprache, dem er den Titel „ordo der Krönung Ludwigs IX. vom Jahre 1226“ gibt. JACKSON, Ordines coronationis Franciae, Bd. II, S. 291-340, ediert unter dem Titel „The ordo of Reims“ ein rekonstruiertes Dokument, das er auf ungefähr 1230 datiert.

⁸⁵⁹ Vgl. Le GOFF, PALAZZO, BONNE, COLETTE, *Le sacre*, Abb. I, III, IV, VI, VII, XIII, XIV, XV oben. Jeweils ohne Seitenzahl. Lediglich in Abb. X, XI und XII entsteht der Eindruck, der König und der Bischof seien gleich groß. Weltliche Würdenträger und der König werden in gleicher Größe dargestellt, vgl. Abb. V, IX rechts unten, XV unten. Vgl. auch Jean-Claude BONNE, *The manuscript of the ordo fo 1250 and its illuminations*, in: BAK, Janos M. (Hg.), *Coronations, medieval and early modern monarchy ritual*, Berkeley 1990, S. 58-71.

⁸⁶⁰ Ordo 1250, ed. in: LE GOFF, PALAZZO, BONNE, COLETTE, *Le sacre*, S. 259.

⁸⁶¹ Aufgrund der Sedisvakanz des Reimser Erzbistums führte der ranghöchste Suffragan des Reimser Stuhls, der Bischof von Soissons, die Salbung Ludwigs IX. durch.

tums zeigen.⁸⁶² Neu im Ordo von 1250 ist eine Insignie, dem die folgenden Generationen auf dem Thron noch größere Bedeutung als Ludwig IX. selbst beimessen werden: Die „*main de justice*“, eine Hand auf einem Stab, die eine richterliche Geste ausführt. Sie findet nicht zufällig unter Ludwig IX. Eingang in die Krönungszeremonie, sondern markiert vielmehr die gesteigerte Bedeutung der Gerechtigkeitsübung als königliche Aufgabe.⁸⁶³

Gekleidet war der König während der Zeremonie nach Art eines Geistlichen,⁸⁶⁴ er hob sich dadurch deutlich von den Laien ab. Diese Abgrenzung vom Laienstand wurde dadurch verstärkt, daß der König während seiner Weihe – und nur dieses eine Mal in seinem Leben – das Abendmahl in beiderlei Gestalt empfing und überdies wie ein Bischof auch an der Stirn gesalbt wurde. Ludwig betont in den Ratschlägen an seinen Sohn Philipp, der ihm einst auf den Thron folgen sollte, die Würde der Salbung. Den göttlichen Wohlwollen allerdings müsse sich der Herrscher durch ein ständiges Bemühen um ein rechtes Verhalten erst verdienen.⁸⁶⁵

Die Herrschersalbung wird in der französischsprachigen Forschungsliteratur als „*rite de passage*“ beschrieben.⁸⁶⁶ Der König geht durch seine Salbung in einen anderen Seins-

⁸⁶² Ordo 1250, LE GOFF, PALAZZO, BONNE, COLETTE, *Le sacre*, S. 273-275: „*et crismati parato diligentius inmiscere ad inungendum regem, qui solus inter universos reges terre hoc glorioso prefulget privilegio, ut oleo celitus misso singulariter inungatur. ... manus iste de oleo sanctificato, unde uncti fuerunt reges et prophete et sicut unxit Samuel David in regem, ut sis benedictus et constitutus rex in regno isto super populum istum, quem dominus Deus tuus dedit tibi ad regendum ac gubernandum, quod ipse prestare dignetur.*“

⁸⁶³ „*Postmodum, positus super altare corona regia, ..., sceptro deaurato et virga ad mensuram unius cubiti vel amplius habente desuper manum eburneam, ...*“ LE GOFF, PALAZZO, BONNE, COLETTE, *Le sacre*, Appendice, S. 271. Vgl. Ps. 109,2: „*Virgam virtutis tuae emittet Dominus ex Sion...*“. Vgl. Danielle GABORIT-CHOPIN, *Regalia - Les instruments du sacre des rois de France. Les "honneurs de Charlemagne"*, Paris 1987.

⁸⁶⁴ An verschiedenen Stellen des Salbungsrituals wie ein Subdiakon und wie ein Priester, vgl. LE GOFF, PALAZZO, BONNE, COLETTE, *Le sacre*, Appendice, S. 271: „*... in modum tunicalis quo induuntur subdiaconi ad missam, nec non et socco prorsus eiusdem coloris et operis, ... que omnia abbas sancti Dyonisii in Francia de monasterio suo debet Remis aportare et stans ad altare custodire...*“. Ebd., S. 279: „*Post inunctionem omnium predictorum sit factam, ... ita quod dexteram manum habet liberam in apertura socci. Et super sinistram soccum elevatum, sicut elevatur casula sacerdotis.*“ Ebd., S. 291: „*... post perceptionem eucharistie factam ab archiepiscopo, iterum descendunt rex et regina de solis suis, et accedentes humiliter ad altare percipiunt corpus et sanguinem Domini...*“. Darüber hinaus wies die seit der Krönung Ludwigs VII. benutzte Krone, die „sogenannte Krone Karls des Großen“, eine Stoffunterfütterung auf, die an die päpstliche Tiara erinnert, vgl. GUILLOT, RIGAUDIÈRE, SASSIER, *Pouvoirs et institutions*, S. 42.

⁸⁶⁵ Vgl. O'CONNELL, *Teachings*, Ens. 15, S. 56-57: „*Chiers filz, pren te garde que tu soies si bons en toutes choses par quoy il appere que tu recognoisses les bontez et les honneurs qui Nostre Seigneur t'a faites en tele maniere que, se il plaisoit a Nostre Seigneur qui tu venisses au fez et a l'onneur de gouverner le royaume, que tu fusses dignes de recevoir la sainte unction dont li roy de France sont sacré.*“. O'CONNELL, *Teachings*, Ens. 16, S. 57: „*Chiers filz, se il avient que tu viengnes au royaume, gardes que tu aies les vertus qui affierent a roy, c'est-à-dire que tu soies si droituriers que tu ne declines de nulle droiture pour nulle chose qui puit avenir.*“

⁸⁶⁶ Vgl. Arnold VAN GENNEP, *Les rites de passage*, Paris 1909, ND Paris, Den Haag 1969. Darauf aufbauend LE GOFF, *La structure et le contenu idéologique de la cérémonie du sacre*, in: DERS., PALAZZO,

zustand über,⁸⁶⁷ der durch die Nähe zu Gott gekennzeichnet ist. Diese Nähe ist nötig, um den göttlichen Willen zu erkennen und entsprechend zu handeln und wird im Ordo von 1250 durch eine Annäherung an das Priestertum auf verschiedenen Ebenen betont.⁸⁶⁸ Der enge Bezug zum Numinosen zeichnet alle gesalbten christlichen Herrscher aus, der französische König wird aber durch die Salbung mit dem Himmelsöl ideell weit über die anderen Monarchen Europas hinausgehoben.⁸⁶⁹ Darüber hinaus verfügte der französische König nach der Salbung über die wunderbare Kraft, den *morbis regius*, die Skrofeln, durch Handauflegen zu heilen, eine Fähigkeit, die geeignet war, allen Untertanen die religiöse Kraft ihres Herrschers vor Augen zu führen und diese während seines gesamten Lebens wirkmächtig erscheinen zu lassen. Ludwig IX. war, nachdem die Skrofelnheilung unter seinen Vorgängern sporadisch nachweisbar ist,⁸⁷⁰ der erste französische König, der seine Heilungskompetenz offenbar regelmäßig unter Beweis stellte und sie ritualisierte.⁸⁷¹ Indem gerade der Dominikaner Gottfried von Beaulieu, als *confessor* dem König besonders nahestehend, hervorhebt, daß eher die Kraft des Kreu-

BONNE, COLETTE, *Le sacre royal*, S. 18. Vgl. auch Alain BOUREAU, *Les cérémonies royales françaises entre performance juridique et compétence liturgique*, in: *Annales ESC* (1991), S. 1253-1264.

⁸⁶⁷ Nach alttestamentlichem Vorbild, vgl. I. Reg. 10,6 über die Salbung Sauls durch Samuel: „*mutaberis in virum alienum*“.

⁸⁶⁸ Salbung nach Art eines Bischofs, Tragen der Gewänder wie ein Priester, Abendmahl in beiderlei Gestalt wie ein Priester, vgl. LE GOFF, PALAZZO, BONNE, COLETTE, *Le sacre*, Appendice, S. 257-295. Vgl. auch LE GOFF, *La structure*, S. 20.

⁸⁶⁹ Vgl. Jean ACHER, *Notes sur le droit savant au Moyen Age II: Traité des hommages de Jean de Blano*, in: *Revue historique du droit* (1906), S. 125-178. André BOSSUAT, *La formule „Le roi est empereur dans son Royaume“*, in: *Revue historique de droit* (1961), S. 371-381. Auch Philipp August trägt seinen Beinamen nicht zufällig: sein Biograph Rigord legt ihm einen kaiserlichen Titel bei: „*Dei gratia Philippus regis Francorum semper Augustus*“, vgl. Rigord, *Gesta Philippi Augusti*, ed. DELABORDE, Henri-François, Paris 1882, S. 1.

⁸⁷⁰ So Gilbert von Nogent, *De Pignoribus Sanctorum*, in: PL 156, Sp. 616, der in Bezug auf Ludwig VI. (1108-1137) bereits von der Skrofelnheilung als gewohnheitsmäßig geübte Handlung – *consuetudinarius* – spricht. Auch der Vater Ludwigs VI., Philipp I. (1060-1108), habe bereits derartige Heilkräfte besessen, sie aber verloren. Gottfried von Beaulieu, *Vita*, S. 20, bemerkt, daß die Könige Frankreichs durch die Fähigkeit, die Skrofeln zu heilen, vor anderen Königen ausgezeichnet wurden: „*In tangendis infirmitatibus, quae vulgo scroalae vocantur, super quibus curandis Francia regibus Dominus contulit gratiam singularem, pius Rex modum hunc praeter reges caeteros voluit observare.*“.

⁸⁷¹ Der anonyme Verfasser eines Mirakelbuchs, Zeitgenosse Ludwigs IX., *Ex libro de miraculis sanctorum Savigniacensium*, ed. Léopold DELISLE, Natalis DE WAILLY, Charles Marie JOURDAIN, in: *RHGF* 23, Paris 1840, S. 597: „*Dicebant autem aliqui qui eum visitabant quod hic erat morbus regius, id est lupus.*“. In Bezug auf die Heilkraft Ludwigs IX. heißt es bei Clemens, einem Autor des 13. Jahrhunderts, *Vita et miracula beati Thomae Heliae*, ed. Léopold DELISLE, Natalis DE WAILLY, Charles Marie JOURDAIN, in: *RHGF* 23, Paris 1840, Kap. XXXVI, S. 565: „*... morbus erat scrophularum, a quo rex Franciae tactu manuum suarum divinitus curat.*“. Ähnlich Guillaume de Saint-Pathus, *Vie de Saint Louis*, S. 99. Gottfried von Beaulieu unterstreicht, daß nicht so sehr die königliche Fähigkeit die Krankheit heilte, sondern vielmehr die heilende Kraft des Kreuzes, Gottfried von Beaulieu, *Vita*, S. 20: „*Cum enim alii reges praedecessores sui, tangendo solummodo locum morbi, verba ad hoc appropriata et consueta proferrent, quae quidem verba sancta sunt atque catholica, nec facere consuevissent aliquod signum crucis, ipse super consuetudinem aliorum hoc addidit, quod, dicendo verba super locum morbi, sanctae crucis signaculum imprimebat, ut sequens curatio virtuti crucis attribueretur potius quam regiae majestati.*“. Jacques LE GOFF, *Le mal royal au Moyen Age: du roi malade au roi guérisseur*, in: *Mediaevistik* 1 (1988), S. 101-109. Zur Ritualisierung vgl. BLOCH, *Les rois*, S. 94.

zes für die Heilung der Kranken verantwortlich ist als der König selbst, offenbart er, daß seitens der Kirche durchaus Vorbehalte gegenüber dem königlichen Thaumaturgum bestanden, das sich der kirchlichen Einflußnahme weitgehend entzog. Alle diese Elemente, die die auf den Herrscher wirkende göttliche Gnade unter Beweis stellen, machten aus dem französischen König einen sakralen Herrscher eigener Art und waren auch für Ludwig IX. wesentliche Bestandteile seines Herrschaftsverständnisses.

Der Vergleich von mittelalterlichen Herrschern mit biblischen Vorgängern beabsichtigt, den Blick auf die Frömmigkeit und Gottesfürchtigkeit und den daraus resultierenden Erfolg des Monarchen zu lenken. Salomon, David und Josias sind die drei alttestamentlichen Könige, mit denen Ludwig IX. oft verglichen wurde. David und Salomon begegnen häufig in den Krönungsordines auch des 13. Jahrhunderts und begleiten so den König von Anfang an in seiner Regierung.⁸⁷² Die Parallelen zu David finden sich sowohl in einer von Guillaume de Saint-Pathus aufgezeichneten Predigt⁸⁷³ als auch in einer Messe, die anlässlich des Festes des Heiligen Ludwig am 25. August gelesen wurde.⁸⁷⁴ Das biblische Bild Salomons bestimmt darüber hinaus die Predigt zur Kanonisation Ludwigs IX., die Papst Bonifaz VIII. mit den Worten „*Rex pacificus magnificatus est.*“ einleitet.⁸⁷⁵ Auch Josias begegnet in einer Messe zu Ehren des Heiligen Ludwigs.⁸⁷⁶ Gottfried von Beaulieu vergleicht Ludwig besonders ausführlich mit dem biblischen König.⁸⁷⁷ Da Ludwig wie Josias als Kind auf den Thron gelangt ist, lag ein Vergleich des Kapetingers mit diesem alttestamentlichen Vorbild besonders nahe. Die Wichtigkeit von Vorbildern, den *exempla*, die den führenden Mitgliedern der Gesellschaft in einer entsprechenden Literaturgattung und in der Unterweisung anhand ihrer großen Vorgänger nahegebracht wurden und die das Volk in Form von mündlich tradierten oder bildlich dargestellten Geschichten erfuhr, ist in einer noch nicht völlig von Schriftlichkeit durchdrungenen Gesellschaft immens. Gerade Ludwig IX. hat seine Vorbildfunktion

⁸⁷² Über den 1226 bei der Krönung Ludwigs IX. verwendeten *ordo* können nur Vermutungen angestellt werden, er wird aber dem unter der Regierungszeit Ludwigs IX. entstandenen Ordo von 1250 ähnlich gewesen sein, ed. LE GOFF, PALAZZO, BONNE, COLETTE, Appendice, S. 269: „*Benedic, Domine, hunc regem nostrum N., ... ut davitice teneat sublimitatis sceptrum... Da ei tuo inspiramine cum mansuetudine ita regere populum, sicut Salomonem fecisti regnum obtinere pacificum; ...*“.

⁸⁷³ DELABORDE, Une œuvre nouvelle, S. 267-268.

⁸⁷⁴ FOLZ, La sainteté, S. 36.

⁸⁷⁵ I Kön. 10, 23: „*Magnificatus est ergo rex Salomon, super omnes reges terrae, divitiis et sapientia.*“ Ebenso in der Predigt Bonifaz' VIII. vom 11. August 1297, ed. Léopold DELISLE, Natalis DE WAILLY, Charles Marie JOURDAIN, in: RHGF 23, Paris 1840, S. 148.

⁸⁷⁶ In einer Messe des beginnenden 14. Jahrhunderts heißt es: „*Toto corde cum rege Josia quaesivit Deum ab infantia... Studuit soli Deo placere a quo tantam meruit gratiam obtinere.*“ Zitiert nach FOLZ, La sainteté, S. 34, Anm. 14.

außerordentlich ernst genommen, sei es im Vorleben christlicher Ideale, sei es in der Erziehung seiner Kinder, und empfahl sich aufgrund dieser Haltung geradezu als Heiliger.⁸⁷⁸

Die Kapetinger waren Ende des 10. Jahrhunderts durch Hugo Capet in der Nachfolge der Karolinger auf den Thron gekommen und versuchte sich noch zweihundert Jahre später, an das alte Geschlecht der großen fränkischen Könige anzuschließen. Damit standen die Kapetinger allerdings noch nicht über anderen großen Adelsgeschlechtern Frankreichs: zahlreiche verwandtschaftliche Beziehungen verbanden auch andere Adelshäuser mit dem Haus der Karolinger und erlaubten ihnen wie den Nachfolgern Hugo Capets, sich als Teilhaber am königlichen Geblüt zu fühlen. Die Verbindung des kapetingischen mit dem karolingischen Geschlecht wurde einerseits über die weibliche Linie hergestellt,⁸⁷⁹ andererseits aber auch in Traktaten und Lebensbeschreibungen herausgestellt.⁸⁸⁰ Die kapetingische Dynastie nutzte alle Möglichkeiten, ihr Alter und ihre Auserwähltheit zur Herrschaft zu unterstreichen und auf diese Weise die *mutatio regni* zu rechtfertigen.⁸⁸¹ Gerne wurde an die Prophezeiung des heiligen Valerius erinnert, der Hugo Capet vorausgesagt haben soll, seine Familie werde während sieben Jahrhunderten regieren. Diese Prophezeiung vermochte die Idee von der „Rückkehr“ des Königtums an das karolingische Geschlecht zu ergänzen.⁸⁸² Die familiären Verbindungen der Kapetinger zu den Karolingern waren darüber hinaus nur eine Möglichkeit, die sich besonders gut für Philipp August zur Legitimierung seiner Herrschaft eignete: Er ehelichte mit Isabella von Hennegau eine Nachfahrin Karls des Großen. Auf die Vermittlung der großen Vorgänger und Vorbilder im Königtum wurde bereits bei der Erziehung

⁸⁷⁷ II Kön. 22,1. Gottfried von Beaulieu, Vita, S. 3-4. Vgl. Jacques LE GOFF, Royauté biblique et idéal monarchique médiéval: Saint Louis et Josias, in: Les juifs au regard de l'histoire. Mélanges Bernhard Blumenkranz, Paris 1985, S. 157-168. Vgl. ebenso LE GOFF, Saint Louis, S. 396-401.

⁸⁷⁸ Etienne de Bourbon, Tractatus de diversis, S. 63, 388, 443. In einer Messe, die kurz nach der Heiligsprechung Ludwigs entstand, erscheint der König als perfekter Christ: „*Reversus in Franciam... tunc ferventius proficiens de virtute in virtutem ad omnimodam vitae perfectionem pervenit.*“ zitiert nach FOLZ, La sainteté, S. 34, Anm. 13. Vgl. auch BRÉMOND, LE GOFF, SCHMITT, L' „Exemplum“. Anders als die für die Kanonisation gedachten Dokumente wurden die *exempla* zu pädagogischen Zwecken verfaßt, vgl. LE GOFF, Saint Louis, S. 366-377. Vgl. auch Thomas von BOGYAY, Janos M. BAK, Gabriel SILAGI, Die heiligen Könige, Graz 1976.

⁸⁷⁹ Adele de Champagne, Gattin Ludwigs VII., und Isabella von Hennegau, erste Ehefrau Philipp Augusts, waren Nachfahren karolingischer Könige.

⁸⁸⁰ Noch zurückhaltend Rigord, Gesta Philippi Augusti, Prologus, S. 6. Deutlicher Gilles de Paris in seinem Karolinus, der den Thronfolger Ludwig VIII. in einer erzieherischen Schrift die Größe des Reiches und die Exzellenz ihres Blutes ins Gedächtnis ruft, und besonders Karl den Großen herausstellt, dessen Erbe Ludwig VIII. sei, vgl. COLKER, The ‚Karolinus‘ of Egidius Parisiensis, in: Traditio 29 (1973), S. 199-325, bes. S. 228.

⁸⁸¹ Vgl. Jacques KRYNEN, L'empire du roi. Idées et croyances politiques en France, XIIIe-XVe siècle, Paris 1993, S. 11-16.

⁸⁸² Vgl. Karl Ferdinand WERNER, Die Legitimität der Kapetinger und die Entstehung des „Reditus regni Francorum ad stirpem Karoli“, in: Die Welt als Geschichte 12 (1952) 3, S. 203-226.

des Thronfolgers großen Wert gelegt.⁸⁸³ Insbesondere durch die Beibehaltung und Fortführung der Weihetradition gelang die Anbindung der Kapetinger an die karolingischen Vorgänger.⁸⁸⁴ Die Karlsnachfolge legitimierte darüber hinaus jeden neuen Herrscher aufs Neue, indem Karls des Großen Schwert während der Krönungszeremonie als ein Zeichen der Herrschaft vom Altar aufgenommen werden mußte. Vor allem im Hinblick auf die Herrschersakralität waren die Kapetinger demnach darauf bedacht, die seit den Karolingern etablierten Traditionen der Begründung von Herrschaft nicht abreißen zu lassen.

4.1.3. Frömmigkeit als Leitgedanke herrscherlichen Handelns

Ludwigs persönliche Frömmigkeit bahnte neue Wege für die Rechtfertigung seiner Herrschaft. Das ausgehende 12. und das 13. Jahrhundert waren geprägt von Formen intensivierten religiösen Lebens, das sich den urchristlichen Idealen wieder annähern sollte. Neue religiöse Gruppierungen richteten sich gegen die als verweltlicht empfundene Kirche und kritisierten Verhalten und Lebensstil der Geistlichkeit. Wurden in Südfrankreich die als Häretiker betrachteten Katharer und Waldenser mit aller Härte verfolgt, so gelang es sowohl Franziskanern als auch Dominikanern, ihre Anerkennung durch Rom zu erreichen. Das Armutsideal sollte auch von Ludwig IX. verfolgt werden, so weit dies einem König möglich war.

Die königliche Rechtsprechungsgewalt beansprucht keine prinzipielle Zuständigkeit auch auf geistlichem Gebiet, sondern will nur bei ungerechten Urteilen eingreifen, und zwar aufgrund der königlichen Verpflichtung, Gottes Gerechtigkeit auf Erden durchzusetzen.⁸⁸⁵ Gerechtigkeitspflege beruht auch nach Ansicht Ludwigs IX. auf einem frommen Motiv: Der König teilt jedem zu, was ihm zusteht, um dem Höchsten Richter zu gefallen und nicht etwa seine Ungnade heraufzubeschwören. Der französische König ist der Vasall Gottes: „*Li rois ne tient de nullui fors de Dieu et de lui*“, wie es aus der Feder eines anonymen Kompilators der Etablissements Ludwigs IX. von etwa 1273

⁸⁸³ So Gilles de Paris in seinem Karolinus, Marvin L. COLKER, The ‚Karolinus‘ of Egidius Parisiensis, in: *Traditio* 29 (1973), S. 199-325, bes. S. 228.

⁸⁸⁴ Vgl. KRYNEN, *L'empire du roi*, S. 23-24.

⁸⁸⁵ LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 106: „*Et tam ipsis, quam omnibus aliis, quibus justitiae debitores sumus, ita reddi quod justum est, juste fideliter, et mature; quod apud illum Judicem, qui justitias judicabit, non possimus de neglecta, dilata, vel usurpata justitia condemnari.*“. So behielt sich Ludwig IX. etwa vor, alle Fälle von Exkommunikation selbst zu prüfen, vgl. Joinville, *Histoire*, Kap. 13,62-64 S. 27-28.

heißt.⁸⁸⁶ Die Vorstellung von der Kirche als der Gesamtheit aller Gläubigen⁸⁸⁷ ermöglicht es Ludwig, sich neben dem Klerus als reglementierende und lehrende Kraft zu etablieren, die das Wohl der Christenheit im Blick hat und darüber hinaus als letzte Instanz entscheidet, was Recht und Unrecht ist. Diese Idee ist maßgeblich von einem der Vordenker des Franziskanerordens, von Bonaventura, entwickelt worden.⁸⁸⁸ Ludwigs höchste herrscherliche Aufgabe, die Friedenswahrung, dient danach nicht nur der Schaffung optimaler Lebensbedingungen für seine Untertanen, sondern hat den höchsten Frieden zum Ziel, der auf Erden erreichbar ist. Dieser Frieden kann nur verwirklicht werden, wenn Vernunft und Willen auf Gott gerichtet sind.⁸⁸⁹ Friedenswahrung ist daher ein Weg, der neben Gebet und Predigten zu Gott führen kann.⁸⁹⁰ Gleichzeitig wird aber auch betont, daß trotz der Sonderstellung, die der Fürst auf Erden einnimmt, kein Gesetz Gültigkeit haben kann, das dem Glauben zuwiderläuft.⁸⁹¹

Im Gedankengut der Bettelorden sind darüber hinaus Königtum und Priestertum eng miteinander verbunden, das Priestertum aber ist dem Königtum übergeordnet. Die Predigt eines Franziskanermönchs, um 1230 in Paris gehalten, nähert die herrscherliche und die priesterliche Funktion einander an: Dem Stuhl der Rechtsgelehrten und Richter gehörten zwei Prärogativen, die schon Petrus besessen habe: die Wissenschaft, die dem Priester zukomme und die rechtliche Gewalt, die vom König ausgehe. Aber nur die Priester dürften beide Gewalten in sich vereinen, denn Paulus habe im Kreis der Apostel gesagt: „Uns hat er zu Königen und Priestern gemacht“.⁸⁹² Auch für Ludwig IX. gehören der weltlich-rechtliche und der religiöse Bereich untrennbar zusammen. Friedens-

⁸⁸⁶ VIOLLET, *Les Etablissements* I, 83, S. 135 Vgl. auch BERGES, *Fürstenspiegel*, S. 61, S. 73, Nr. 1.

⁸⁸⁷ CONGAR, *L'église et l'état*, S. 257, 264-265 vertritt die Auffassung, Ludwig habe entgegen der von Innozenz IV. geäußerten Ansicht von der *ecclesia* als Gesamtheit kirchlicher Personen und Dinge in der Kirche die Gesamtheit aller Gläubigen verstanden. Ähnliches treffe auch auf Friedrich II. zu, der in einer Enzyklika vom 20. April 1239 an Gregor IX. schreibt: „... *non nobis solum set ecclesie, que congregatio est omnium Christi fidelium, condolete...*“ MGH Const. II, Nr. 215, S. 298.

⁸⁸⁸ Etienne GILSON, *La philosophie de Saint Bonaventure*, Paris ³1953, S. 332-338.

⁸⁸⁹ Vgl. O'CONNELL, *Teachings*, Ens. 3, S. 55: „*Chiers filz, je t'enseingne premierement que tu aimmes Dieu de tout ton cuer et de tout ton pouoir, car sanz ce nulz ne peut riens valoir.*“

⁸⁹⁰ Ebd. Ähnlich auch Gilbert von Tournai, *De pace*, ed. Ephrem LONGPRE, in: *Bibliotheca Franciscana Ascetica mediae aevi* VI, Quaracchi 1925, Kap. 15-17, S. 85-86.

⁸⁹¹ Guilbert von Tournai, *Eruditio*, ep. 2, VI, S. 89: „*Princeps in exercitio mansuetudinis tipum divinae portat imaginis*“, aber ebd., S. 82: „*Inutilis est constitutio omnis principis, si non ecclesiasticae conformis.*“ Ähnlich bereits Johann von Salisbury, *Policraticus* I, IV, 6, S. 251.

⁸⁹² Marie-Magdeleine DAVY, *Les sermons universitaires parisiens de 1230 et 1231*, Paris 1931, S. 110, Text der Predigt ed. ebd., S. 389: „*In cathedra quae doctorum est et iudicum duo notantur quae habuit beatus Petrus scilicet scientiam quae ad sacerdotium pertinet et iudicaria sive iudicariam potestatem quae pertinet ad regem; fuit enim rex et sacerdos; et ideo a duplici clave inducitur scilicet doctrina et iudiciale potestate. Haec duo debent habere praelati et sacerdotes qui per Petrum designantur, de quibus in Apocalypsi: „Fecit nos reges et sacerdotes. [= Apost. 1,7]“.* Der Enkel Ludwigs IX., Philipp III., wird die Ansicht vertreten, daß es ein *regale sacerdotium* gebe, und der Papst der Stellvertreter desjenigen sei, der der „*rex regum et dominus dominantium*“ sei, vgl. CONGAR, *L'église et l'état*, S. 260.

wahrung und Gerechtigkeitsübung sind schließlich seine von Gott verliehenen Aufgaben. In gewisser Weise führt Ludwig IX. das karolingische Ideal des *rex et sacerdos* fort, dessen Königtum auf religiös motivierter Erziehung der Untertanen beruht, wie sie in den großen Gesetzeswerken des Königs zum Ausdruck kommt. Die Erziehung wird einmal durch die herrscherliche Vorbildwirkung und zum anderen durch die Herstellung geeigneter Lebensverhältnisse erreicht und umfaßt insbesondere Friedenswahrung und Gerechtigkeitspflege.⁸⁹³

Trotz seiner religiösen Devotion verteidigte Ludwig den weltlichen Bereich gegen Übergriffe durch die Geistlichkeit.⁸⁹⁴ Zwar entstammte die Mehrzahl seiner Ratgeber dem Klerus, doch achtete Ludwig darauf, insbesondere die Laiengerichtsbarkeit nicht mit der Kirche zu verquicken; vielmehr nahm er im Gegenteil möglichst auch Einfluß auf die kirchliche Rechtswahrungspraxis.⁸⁹⁵ Der Kapetinger wandte sich zudem gegen den inflationären Einsatz der Exkommunikation durch die Kleriker und den Papst und bemühte sich so um eine Eindämmung ungerechtfertigter kirchlicher Disziplinierungsmaßnahmen, die sich gegen Kleriker und Laien gleichermaßen richten konnten.⁸⁹⁶ Damit stellte auch Ludwig die von den Päpsten beanspruchte *plenitudo potestatis* in Frage, ohne aber in einen offenen Konflikt mit der Kathedra Petri zu geraten. Doch auch die Verurteilung Geistlicher behielt sich der König vor, offenbar ohne die kirchliche Gerichtsbarkeit einzubeziehen. Wie Joinville berichtet, verurteilte Ludwig einen Geistlichen, der drei Diebe getötet hatte, dazu, mit ihm ins Heilige Land zu ziehen. Gleichzeitig verlor der Priester seinen Klerikerrang – gleichfalls durch den Spruch des Königs.⁸⁹⁷ Indem der König in seinem Reich jeden Fall von Exkommunikation prüfen ließ, bezog er die Geistlichkeit in seine Rechtshoheit mit ein. Befand der König eine Exkommunikation für gerechtfertigt, so zog er, sollte sich der Bestrafte nicht mit der Kirche versöhnen, dessen Güter ein.⁸⁹⁸ Auf diese Weise gelang es Ludwig, sich als Rechtswahrer auch im kirchlichen Bereich zu etablieren und gleichzeitig regulierend auf die Rechtsprechung der Kirche einzuwirken. Eine enge Kooperation mit der Kirche in begründeten Fällen bedeutete für den König über die Ausübung seiner Pflichten hinaus einen

⁸⁹³ Bonifaz in der ersten Predigt zur Kanonisation Ludwigs, S. 148: „*Item quantae fuerit iustitiae, apparuit evidenter non solum per exempla, imo etiam per factum.*“.

⁸⁹⁴ Vgl. CONGAR, L'église, S. 265.

⁸⁹⁵ Vgl. CONGAR, L'église, S. 271.

⁸⁹⁶ Vgl. Joinville, Histoire, Kap. 13,62-64 S. 27-28.

⁸⁹⁷ Joinville, Histoire, Kap. 26, 118, S. 51.

⁸⁹⁸ Diese Handlungsweise Ludwigs geht auf die Praxis seiner Mutter Blanka zurück, die in der 1228 unter ihrer Ägide entstandenen Ordonnanz verkündet wurde. Vgl. dazu auch Joinville, Histoire, Kap. 13, 62-64, S. 27-28.

nicht unbeträchtlichen Autoritätsgewinn und unterstreicht die universelle Gültigkeit der königlichen Rechtsprechungskompetenz.

So wie Ludwig sich selbst als Inhaber eines Gnadengeschenks wahrnimmt, das zu besonderen Wohlverhalten verpflichtet,⁸⁹⁹ sieht er auch seine Untertanen dazu auserwählt an, dem christlichen Glauben in besonderem Maße zu dienen. Sein Volk sei, so der König in einem während des ersten von Ludwig durchgeführten Kreuzzugs entstandenen Schreiben an seine Untertanen, ausersehen, für die Heiligen Stätten zu kämpfen.⁹⁰⁰ Die Annahme, das fränkische Volk stünde unter Gottes besonderer Gunst, wurde schon in karolingischer Zeit geäußert⁹⁰¹ und findet in der Titulatur des Königs als *rex christianissimus* eine gewisse Entsprechung.⁹⁰² Ludwig ist der Ansicht, daß aus der privilegierten Stellung seines Volkes eine besondere Verantwortung für die Pflege und Verteidigung des christlichen Glaubens hervorgeht, dem sich neben ihm auch alle Untertanen zu stellen haben. Alle die, die bei der Befreiung der Heiligen Stätten ihr Leben verloren hätten, würden nun als Advokaten der Lebenden bei Gott für deren Seelenheil beten.⁹⁰³ Ludwig erfüllt seine Pflicht als christlicher Herrscher, wenn er die Güter und Angehörigen der Kirche schützt, darüber hinaus aber ist jeder einzelne Untertan zu behüten.⁹⁰⁴ Umgekehrt hat sich auch jeder einzelne Untertan an die Vorschriften des Königs zu halten, die dieser zum Wohle seines Volkes erlassen hat. Ludwig nahm die christliche

⁸⁹⁹ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 106: „... *quod apud illum Judicem, qui justitias judicabit, non possimus de neglecta, dilata, vel usurpata justitia condemnari.*“. O’CONNELL, Teachings, Ens. 16, S. 57.

⁹⁰⁰ André DUCHESNE, *Historiae Francorum Scriptorum*, Paris 1649, Bd. V, S. 430: „... *quos Dominus ad Terram Sanctam acquirendam, tanquam populum peculiarem elegit, quam acquisitionis titulo propriam reputare debetis, universitatem vestram ad illud servitium invitamus, qui nobis in Cruce servivit, ...*“. Französische Übers. in David O’CONNELL, *Les propos de Saint Louis*, Paris 1974, S. 163-172.

⁹⁰¹ „*Omnes electi, per hanc sententiam sacerdotes uocantur, qui supra reges fuerant appellati. Quia enim caput membrorum rex et sacerdos est, congruenter et membra capitis reges et sacerdotes uocantur, quibus per Petrum dicitur: Vos genus electum, regale sacerdotium. Ipsi sunt reges, ...*“ Ambrosii Autperti Expositio in Apocalypsin I, 6a, S. 48-49. Vgl. auch den Rückgriff auf die 1 Petr 2,9 in den Quellen zur Salbung Pippins III.: Paul I. in Codex Carolinus, in: MGH Epp. Merowingici et Karolini Aevi I, Epistolarum 3, Nr. 39, S. 552 und ebd., Nr. 45, S. 561. Vgl. auch Hinkmar, *Pro ecclesiae libertatum defensione*, Sp. 1040: „*Quia enim – post illam unctionem qua cum caeteris fidelibus meruistis hoc consequi quod beatus apostolus Petrus dicit, Vos genus electum, regale sacerdotium – episcopali et spiritali unctione ac benedictione regiam dignitatem potius quam terrena potestate consecuti estis.*“.

⁹⁰² Dazu Jean DE PANGE, *Le roi très chrétien*, Paris 1949.

⁹⁰³ DUCHESNE, *Historiae*, Bd. V, S. 429: „*Caeteri vero, tanquam Athletae fortissimi, in fide radicati, et in firmo proposito constantissime persistentes, minis vel flagellis hostium superari nullatenus potuerunt: sed certantes legitime, coronas martyrii receperunt sanguine rubritas: quorum sanguis, ut pro certo tenemus, clamabit ad Dominum pro populo Christiano, et advocati nostri erunt coram summo Iudice in coelesti curia, in causaquam agimus contrafidei inimicos, utiliores nobis in illa patria quam si nobiscum conseruarentur in terris.*“.

⁹⁰⁴ Vgl. Joinville, *Histoire*, Kap. 132, 659, S. 278: „*Or se gart, fist il, le roy, puis que il en va en France, que il face tel droiture à son peuple que en retiengne l’amour de Dieu, en tel manière que Dieu ne li toille le royaume de France à sa vie [= que Dieu ne lui ôte pas le royaume de France pour la vie].*“.

Gesellschaft als eine Gemeinschaft wahr, in der jeder von jedem abhing.⁹⁰⁵ War das Wohl des Volkes an das gute Regieren des Königs gebunden, so bedeutete es für den König eine erfolgreiche Herrschaft, wenn seine Untertanen gottgefällig lebten und die göttlichen und menschlichen Gesetze achteten.⁹⁰⁶ Aus diesem Grund, so führt Vinzenz von Beauvais in seinem Werk über die Erziehung des Fürsten aus, müsse der König alle anderen an Weisheit übertreffen, und seine Untertanen nicht nur politisch, sondern auch moralisch führen.⁹⁰⁷

Die Verpflichtung zur Herrschaft, das *ministerium*, das Ludwig von Gott aufgetragen worden ist, besaß eine gewisse geistliche Komponente, die schon Zeitgenossen in ihre Betrachtungen und Lebensbeschreibungen Ludwigs einfließen ließen. Dem in der Mitte des 13. Jahrhunderts aus päpstlicher Perspektive schreibenden Franziskanermönch Gilbert von Tournai zufolge habe der König das weltliche Schwert von der Kirche erhalten, folglich wird er zum Diener der Kirche.⁹⁰⁸ Guillaume von Chartres, einer der Biographen Ludwigs, sieht im König ebenfalls einen Funktionsträger, der Schutz- und Fürsorgepflichten gegenüber den Untertanen ausüben muß, um sein Seelenheil zu erlangen. Auf diese Weise agiert der Herrscher wie ein königlicher Priester oder wie ein priesterlicher König.⁹⁰⁹ Schon am Tag seiner Krönung hat Ludwig versprochen, der Kirche, also der Gesamtheit der Christen, für alle Zeiten in Frieden zu dienen, alle Schandtaten und alles Unrecht zu verbieten, und schließlich angemessene Urteile zu sprechen und gnädig zu sein.⁹¹⁰ Damit waren die Leitlinien, die das Handeln des Königs Zeit seines

⁹⁰⁵ Vgl. Matthäus Paris, *Chronica majora*, VI, S. 156: „*Amici mei ac fideles, insuperabiles erimus si in caritate inseparabiles fuerimus. [...] Non sum rex Franciae, non sum Sancta Ecclesia; sed vos utique rex estis, vos Sancta Ecclesia.*”.

⁹⁰⁶ Das Bild von Ludwig als gerechter Herrscher scheint so weit in das Bewußtsein der Zeitgenossen gedrungen zu sein, daß ein provinzieller Chronist dem König den Namen Ludovicus Justus gab, Girardus ab Arvernia, *Chronicon*, ed. Natalis DE WAILLY, Joseph-Daniel GUIGNIAUT, in: RHGF 21, Paris 1855, S. 215.

⁹⁰⁷ Vinzenz von Beauvais, *De morali principis institutione*, ed. SCHNEIDER, Robert J., in: CC Cont. Med. 137, Turnholt 1995, Kap. XI, S. 59-60: „*Debet [rex] nichilominus alios precellere sapiencia ... Debet itaque sapiens esse in nouem: primo scilicet in moribus suis componendis, deinde in subiectis pebibus disponendis, tercio in consiliis dandis et accipiendis, quarto in iudiciis faciendis, quinto in preceptis uel legibus statuendis, sexto in amicis et consiliariis et officialibus eligendis, septimo in facultatibus dispensandis, octauo in bellis exercendis, noni in scripturis, maxime diuinis, intelligendis.*“.

⁹⁰⁸ Gilbert von Tournai, *Eruditio*, ep. 1, 2, S. 7: „*Quod autem manu ecclesiae princeps gladium accipit, eumdem ministrum ecclesiae ostendit...*“.

⁹⁰⁹ Guillaume von Chartres, *De vita et actibus*, S. 32: „*Non solum autem in regni regimine de corporum aut rerum corporalium custodia, prout ad regale spectat officium, diebus ac noctibus invigilans, sollicitus erat et anxius, ut omnes quasi pupillam oculi conservaret: sed et de salute etiam animarum ultra quam credi possit pia usurpatione promotus, sic de ipsa curabat attente, quod etiam quodammodo regale sacerdotium, aut sacerdotale regimen videretur pariter exercere.*“.

⁹¹⁰ SCHREUER, Ueber altfranzösische Krönungsordnungen, S. 178: „*Haec tria populo christiano et mihi subdito in Christi nomine promitto. Imprimis ut Ecclesiae Dei omnis populus christianus veram pacem nostro arbitrio seruet in omni tempore. Secundo, ut omnes rapacitates et iniquitates interdicam. Tertio, ut in omnibus iudiciis aequitatem et misericordiam praecipiam.*“ . LE GOFF, PALAZZO, BONNE, COLETTE,

Lebens bestimmten, vorgegeben. Hinter diesen Aufgaben steht nicht nur die Sorge um das materielle Wohl, sondern, wie Guillaume von Chartres betont, die Verantwortung für die Seelen der Untertanen.⁹¹¹

Ludwig stellte keineswegs die von Gott gewollte Hierarchie in Frage, er verlor aber ebenso wenig den einfachen Mann aus den Augen, denn vor der königlichen Gerichtsbarkeit sollte es keine Standesunterschiede geben.⁹¹² Die Allgegenwärtigkeit der königlichen Gerechtigkeit, die unterschiedslose Behandlung aller Personen vor dem königlichen Richter und die Anrufung des Königs als eines Schiedsrichters in Streitfragen zeigen, wie weit Ludwigs Streben nach Gerechtigkeit ging: „C'est le sens absolu de la justice, cet absolu de loyauté au service d'une volonté de paix où nul s'estime lésé, qui fit de Louis IX un arbitre, une sorte de justicier universel.“⁹¹³ Der unbedingte Gerechtigkeitswillen Ludwigs und die Amtsauffassung des Königs, welche seine Herrschaft in den Dienst des Friedens stellten, begründeten Ludwigs Ansehen.⁹¹⁴

Dem Streben nach dem christlichen Ideal stand Ludwigs Wunsch zur Seite, als ein „*prud'homme*“ zu gelten. Nach Joinville äußerte Ludwig vor Robert de Sorbon: „*Maistres Roberz, je vourroie bien avoir le nom de preudome, mais que je le fusse, et touz li remenans vous demourast; car preudom est si grans chose et si bone chose, que, neis au nommer, emplist-il la bouche*“.⁹¹⁵ Ein *prud'homme* besitzt Tapferkeit, Umsicht, Weisheit und die Fähigkeit zum Maßhalten in allen Dingen und erfüllt die Kardinaltugend der *temperantia*.⁹¹⁶ Von Joinville und Robert de Sorbon vor die Entscheidung gestellt, ob es besser sei, ein Bettelmönch oder ein *prud'homme* zu sein, entscheidet sich

Appendice, S. 261: „*Promitto vobis, quod vobis et ecclesiis vestris canonicum privilegium et debitam legem atque iusticiam servabo. Et defensionem quantum potuero, adiuvente Domino, exhibebo, sicut rex in suo regno unicuique episcopo et ecclesie sibi commisse per rectum exhibere debet.*“ Vgl. auch Michel DAVID, *La souveraineté et les limites juridiques du pouvoir monarchique du IXe au XVe siècle* (= *Annales de la Faculté de Droit et des Sciences Politiques de Strasbourg*), Paris 1954.

⁹¹¹ Guillaume von Chartres, *De vita et actibus*, S. 32: „... *sed et de salute etiam animarum ... regimen videretur pariter exercere*“.

⁹¹² Wiederum in der Kanonisationsbulle faßte Bonifaz VIII. zusammen: „*Ista vero pax non est sine iustitia. Sequitur enim iustitiam. Et quia iste iustus fuit quoad se, quoad Deum et quoad proximum, ideo pacem habuit.*“., ed. Léopold DELISLE, Natalis DE WAILLY, Charles Marie JOURDAIN, in: *RHGF* 23, Paris 1840, S. 148.

⁹¹³ CONGAR, *L'église*, S. 262.

⁹¹⁴ In einem 1268-1270 entstandenen Mandat, Layettes V, Nr. 842, S. 293 = AN J 1034, n° 71, erklärt der König „... *pacem quam volumus in regno nostro servari, ... Inde est quod nos, non volentes deesse in iusticia, ...*“.

⁹¹⁵ Joinville, *Histoire*, Kap. 5, 32, S. 13.

⁹¹⁶ Vgl. Art. „*Prud'homme*“, in: *Dictionnaire Historique de la Langue Française*, dir. Alain REY, Bd. III, S. 2932-2933. Im Jahr 1260 wurde erstmals der Titel *prud'homme* auf dem Gebiet der Justiz angewandt, um eine rechtskundige Person zu bezeichnen, noch heute wird die Arbeitsgerichtsbarkeit in Frankreich von sogenannten *prud'homme* vertreten.

Ludwig für den *prud'homme* – also für ein weltliches Ideal.⁹¹⁷ Auch als *prud'homme* genoß Ludwig hohes Ansehen unter seinen Zeitgenossen, ein Chronist will sogar wissen, daß Friedrich II. sich dem Schiedsspruch Ludwigs unterwerfen wollte, weil dieser ein *prud'homme* war.⁹¹⁸ Das Verfolgen dieses Ideals steht nur scheinbar in einem Widerspruch zur quasi-mönchischen Lebensweise, der sich Ludwig unterwarf, indem er jeglichen Luxus weitmöglichst vermied, sich strengen Bußübungen unterwarf und darüber sogar zeitweise das Maßhalten vergaß. Ludwig blieb, durch seine religiöse Erziehung mit der Unverletzlichkeit der göttlichen Ordnung vertraut, ein Laie, der von Gott die besondere Pflicht erhalten hat, als König für ein Volk zu sorgen. Das Ideal eines christlichen Königs, der für Frieden und Gerechtigkeit sorgt und die Kirche und alle Schwachen beschützt,⁹¹⁹ und der sein Handeln an den vier Kardinaltugenden *prudentia*, *temperantia*, *fortitudo* und *justitia* ausrichtet, wird dabei durch die *Prud'homme* lediglich ergänzt. Diese wird verstanden als ein hohes Ansehen in der Gesellschaft, verbunden mit einwandfreien Charaktereigenschaften, die die Kardinaltugenden ebenso einschließen wie Ehrlichkeit und Ehrbarkeit.⁹²⁰

Mit dem Erwerb der Dornenkrone Christi, einer der kostbarsten Reliquien der Christenheit, folgte Ludwig nicht nur der Tradition mittelalterlicher Herrscher, ihre religiöse Gesinnung und gleichzeitig ihre wirtschaftliche Stärke durch die Anschaffung möglichst prestigeträchtiger Reliquien zu demonstrieren,⁹²¹ sondern der König bezeugte vor der Christenheit auch seine Devotion vor dem Königtum Christi, das durch Erdulden und Armut gekennzeichnet war.⁹²² Ludwig hatte die Dornenkrone 1239 vom byzantinischen Kaiser Balduin II., der in Geldnot geraten war, erworben und ihr in den darauffolgenden Jahren mit der Sainte Chapelle einen Ort der Verehrung errichtet, der ihrer Bedeutung

⁹¹⁷ Vgl. Nicole BÉRIOU, Robert de Sorbon, le *prud'homme* et le *béguin*, in: Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, avril-juin 1994, S. 469-510.

⁹¹⁸ Le Ménéstrel de Reims, S. 126: „... et requisit à la pape que on traitast l'empereur par droit; et estoit prez que il s'en meist sour le roi de France qui preudons estoit...“.

⁹¹⁹ SCHREUER, Ueber altfranzösische Krönungsordnungen, S. 178: „*Haec tria populo christiano et mihi subdito in Christi nomine promitto. Imprimis ut Ecclesiae Dei omnis populus christianus veram pacem nostro arbitrio servet in omni tempore. Secundo, ut omnes rapacitates et iniquitates interdicam. Tertio, ut in omnibus judiciis aequitatem et misericordiam praecipiam.*“. Ähnlich in LE GOFF, PALAZZO, BONNE, COLETTE, Appendice, S. 261: „*Promitto vobis, quod vobis et ecclesiis vestris canonicum privilegium et debitam legem atque iusticiam servabo. Et defensionem quantum potuero, adiuvente Domino, exhibebo, sicut rex in suo regno unicuique episcopo et ecclesie sibi commisse per rectum exhibere debet.*“.

⁹²⁰ Vgl. die von Joinville berichtete Episode, in der die Ritter des Königs die Moslems, die für die Freilassung des Königs ein hohes Lösegeld gefordert hatten, mit getäuschten Gewichten um einen Teil des Lösegelds bringen wollten. Ludwig wandte sich energisch gegen dieses Vorhaben, so Joinville, Histoire, Kap. 67, S. 143.

⁹²¹ Vgl. dazu das Habilitationsprojekt von Dr. Ralf LÜTZELSCHWAB: „Macht durch Reliquien? Die Reliquienschatze europäischer Herrscher und Herrscherkirchen in Europa vom 12. bis zum 16. Jahrhundert,“ das die Bedeutung von Reliquien für die Legitimation von Herrschaft untersucht.

⁹²² Vgl. CONGAR, L'église et l'état, S. 260.

und Kostbarkeit Rechnung trägt.⁹²³ Die Dornenkrone ist Sinnbild des Königtums Christi auf Erden, seiner Demut, seines Leidens und letztlich seines Triumphes über den Tod. Sie symbolisiert ein Charakteristikum des königlichen Selbstverständnisses, das Ludwig wohl mit keinem anderen europäischen Monarchen teilt: Insbesondere durch geduldiges Ertragen von Schmerz und Leid bemüht sich der König darum, seinem Ideal Christus näherzukommen und verstärkt seine Bemühungen durch Entbehrungen und Askese.⁹²⁴ Unter den christlichen Monarchen zeichnete sich Ludwig folglich nicht nur als frommer und durch die Salbung mit dem Himmelsöl und sein Thaumaturgentum auf besondere Weise sakraler Herrscher aus, sondern er trat darüber hinaus als *rex christianissimus* in eine engere Beziehung zu Jesus Christus als es seinen Zeitgenossen möglich war. Ludwig führte gewissermaßen als Besitzer der Dornenkrone die Herrschaft Christi in dessen Sinne auf Erden fort.

Die göttliche Gunst, die Ludwig offenkundig genoß, strahlte über den Herrscher auch auf die Untertanen ab. Die Translation der Dornenkrone nach Frankreich erhöhte nicht nur das Prestige des französischen Königtums, sondern gab zudem dem französischen Volk einen Beweis seiner Auserwähltheit.⁹²⁵ Für das französische Volk wiederum bedeutete der Besitz der Dornenkrone, unter dem besonderen Schutz Jesu Christi zu stehen und von dieser wertvollen Reliquie zahlreiche Wohltaten erwarten zu können. Doch die Dornenkrone diente nicht nur durch ihre ideelle Bedeutung der Befestigung der herrscherlichen Gewalt, auch als Instrument politischer Interaktion nutzte Ludwig sie. Über 20 Dornen verschenkte der *rex christianissimus* an Große seines Reiches und an andere Herrscher.

Neben der Dornenkrone hatte der französische König auch noch das „wahre Kreuz“ Christi in seinem Besitz, das noch 1179 von Saladin den Christen entrissen worden und

⁹²³ Vgl. Jean-Michel LENIAUD, Françoise PERROT, La Sainte-Chapelle, Paris 1991.

⁹²⁴ Je schlimmer Ludwig an einer Krankheit litt, desto stärker wurde sein Glauben: Guillaume von Chartres, De Vita et actibus, S. 36: „*Sic vir totus in fide fixus, et totus in spiritum absorptus, quando magis erat malleis adversitatis et infirmatis adtribus, eo plus fervorem emittens, in se perfectionem fidei declarabat.*“. Weiterhin: Geduldiges Ertragen einer langen Krankheit: Guillaume de Saint-Pathus, Vie de Saint Louis, S. 95, 113. Bonifaz, Canonisatio, S. 156. Ermahnung zur Duldsamkeit an den Sohn: O'CONNELL, Teachings, Ens. 5, S. 55. Askese des Königs: Guillaume de Saint-Pathus, Vie de Saint Louis, S. 122-123. Bonifaz, Canonisatio, S. 158: „... *carnem ipsam quasi assidui asperitate cilicii ... edomans ... districtis etenim corpus atterebat jejuniis...*, *post ejus reditum supradictum, non in pluma vel paleis jacuit sed super ligneum lectum portabilem, mataratio simpli superjecto, stramine nullo supposito decumbebat.*“.

⁹²⁵ Vgl. in einer Predigt Gautier Cornuts, des Erzbischofs von Sens und Familiaren des Königs: „*Sicut igitur Dominus Iesus Christus ad suae redemptionis exhibenda mysteria terram promissionis elegit, sic ad passionis suae triumphum deuotius venerandum nostram Galliam videtur et creditur specialiter elegisse, vt ab ortu Solis ad occasum laudetur nomen Domini, ... ipse Dominus ac Redemptor noster suae sacratissimae passionis sancta transmitteret instrumenta.*“ Galtero Cornuto Archiepiscopo Senonensi

über Venedig nach Frankreich gekommen war. Eine Zeichnung von der Hand des englischen Chronisten Matthäus Paris illustriert, daß es für Ludwig eine ähnliche Bedeutung wie die Dornenkrone besaß.⁹²⁶ Der Mönch beschreibt in seiner Chronik, wie Ludwig am Karfreitag des Jahres 1241 in Begleitung seiner Mutter, seiner Frau und seiner Brüder in der Nähe der Sankt-Antonius-Kirche in Paris eine mit Tüchern verhangene Tribüne betritt.⁹²⁷ Vor den Augen zahlreicher Prälaten, weltlicher Großer und einer großen Menge Volks erhebt Ludwig das Kreuz und ruft mit lauter Stimme: „*Ecce crucem Domini!*“ Seine Brüder, die die Dornenkrone in den Händen halten, tun es ihm gleich und präsentieren den versammelten Menschen weitere Reliquien. Die Hauptakteure und Träger der Reliquien sind keine Priester, der König selbst präsentiert seinem Volk das Kreuz und die Dornenkrone und tritt damit als Leiter einer religiösen Zeremonie auf. Die Rollen des Priesters und der Gläubigen scheinen sich in dieser Szene umgedreht zu haben: Der König ist der Träger der Reliquien, der seiner „Gemeinde“ die Zeichen der göttlichen Gunst präsentiert. Ludwig zeigt seinen Untertanen, wie nahe ihnen der göttliche Beistand in Gestalt dieser heiligen Gegenstände ist, die überdies, wie in liturgischen Zeremonien üblich, nicht mit bloßen Händen angefaßt werden dürfen, sondern nur mit Tüchern verhüllt berührt werden, wie in der Zeichnung zu sehen ist.⁹²⁸ Es handelt sich bei dem Zeugnis des englischen Chronisten nicht um eine in Hofnähe entstandene Quelle, doch die bekannte religiöse Haltung des Kapetingers macht die beschriebene Episode überaus wahrscheinlich. Augenzeuge war Matthäus Paris freilich nicht, seine detaillierte Beschreibung der Szene läßt aber darauf schließen, daß er gut über sie informiert war.

Historia susceptionis coronae spineae Iesu Christi, in: *Historiae Francorum Scriptorum* V, Paris 1649, S. 407-408.

⁹²⁶ Cambridge, Corpus Christi College, MS 16, fol. 141v. Abgedruckt bei Suzanne LEWIS, *The art of Matthew Paris in the Chronica Majora*, Berkeley, Los Angeles, London 1987, S. 307. Ich danke Herrn Dr. Ralf LÜTZELSCHWAB für seinen wertvollen Hinweis.

⁹²⁷ Matthäus Paris, *Chronica majora* IV, S. 90-92: „*Die siquidem Veneris quae proxima diem Paschae praecedit, ..., apportabatur eadem crux Parisius, scilicet ab ecclesia Sancti Antonii, juxta quam composita fuit cujusdam stationis machina, in quam rex ipse ascendens cum utraque regina, scilicet matre sua B[lanchia] et uxore sua M[argareta], cum fratribus ejusdem regis, praesentibus archiepiscopis, episcopis, abbatibus, et aliis viris religiosis, necnon et nobilibus Francorum magnatibus, cum innumerabili populo circumstante, cum cordis jubilo tam gloriosum spectaculum exspectante, crucem ipsam in altum elevavit lacrimis abortis, incipientibus qui praesentes erant praelates voce altissima, ‚Ecce crucem Domini.‘ Et cum omnes veneranter ac devote ipsam adorassent, rex nudus pedes, in laneis, discinctus, capite discooperto, triduo jejunio anticipato, edoctus exemplo nobilissimi triumphatoris Eraclii Augusti, versus parisiacam urbem et usque ad ecclesiam beatae Virginis cathedralem bajulavit. ... Portabant etiam ipsi coronam spineam, quam simili schemate in propatulo elevantes, populi conspectibus praesentarunt, quam divina regno Francorum anno praeterito misericordia contulerat, prout prius enarratur.‘* Die Szene ist mit einer Zeichnung von der Hand Matthäus' illustriert, vgl. dazu Richard VAUGHAN, *The illustrated chronicle of Matthew Paris*, Sutton 1993.

⁹²⁸ Zum Ursprung der Sitte der verhüllten Hände vgl. TREITINGER, *Kaiser- und Reichsidee*, S. 63-65.

Die Sainte Chapelle, in der die kostbaren Reliquien des französischen Königs aufbewahrt wurden, diente zwar als private Kapelle Ludwigs, zeugte aber für alle sichtbar durch ihre architektonische Gestaltung und noch mehr als Aufbewahrungsort des Kreuzes und der Dornenkrone von der Frömmigkeit des Herrschers. In einem besonders wichtigen Moment seiner Herrschaft, kurz vor Ludwigs zweitem Kreuzzug, als des Königs Kreuzzugsversprechen noch nicht mehr als ein Gerücht ist, fleht Ludwig mit einer eindrucksvollen Geste den göttlichen Beistand herbei, wie Joinville berichtet „ ... *je alai en la chapelle le roy, et trouvai le roy qui estoit montez en l'eschafaut aus reliques et fesoit aporter la vraie Croiz aval ...*“⁹²⁹ Ludwig steigt, offenbar im Beisein seiner Getreuen, in einer feierlichen Zeremonie zum erhöht stehenden Reliquienschrein hinauf und läßt das „wahre Kreuz“ vor sich bringen. Damit wiederholt sich die Zeremonie, die Matthäus Paris zum Karfreitag 1241 beschrieben hat, doch diesmal vollzieht sie sich im privaten Rahmen und offensichtlich als Teil der Vorbereitungen zu einem neuen Kreuzzug. Sodann schildert Jean de Joinville, wie der König zum zweiten Male gelobte, auf einen Kreuzzug zu gehen: „*Or avint ainsi que li roys se croisa l'endemain et sui troi fil avec li.*“⁹³⁰ Der Wunsch Ludwigs nach göttlichem Beistand äußert sich in der feierlichen Kreuznahme in der Sainte Chapelle, in einer Zeremonie, die offenbar von Ludwig selbst gestaltet wird. Wie in der von Matthäus Paris geschilderten Szene, in der dem Volk das „wahre Kreuz“ und die Dornenkrone präsentiert worden waren, agiert der König wie ein Geistlicher, in der ersten Szene als Träger der kostbaren Reliquie in der Öffentlichkeit, in der zweiten als Vollzieher einer privaten Zeremonie am Reliquienschrein in seiner Kapelle. Die Fähigkeit des Königs zu diesen Handlungen, die in einem eindeutigen Bezug zum priesterlichen Aufgabenkanon stehen, resultiert wohl zum einen aus der religiösen und moralischen Autorität Ludwigs, die für alle Zeitgenossen außer Frage stand, zum anderen aber wohl auch aus dem Bedürfnis, seine Herrschaft auf eine solide Basis zu stellen, indem der göttliche Beistand von Ludwig selbst für alle sichtbar herausgestellt wird.

⁹²⁹ Joinville, Histoire, Kap. 144, 733, S. 305.

⁹³⁰ Ebd.

4.2. König und Reich unter Ludwig IX.

4.2.1. Hof und Ratgeber

In den ersten Regierungsjahren findet man in der Umgebung des Königs vor allem altgediente Ratgeber Philipp Augusts wie etwa Gautier Cornut, Kanoniker in Notre-Dame de Paris und Erzbischof von Sens,⁹³¹ die nach und nach durch Getreue Ludwigs ersetzt wurden. Nicht zuletzt dieser personellen Kontinuität ist es zu verdanken, daß während der Minderjährigkeit des Herrschers in Frankreich anders als beim Herrschaftsantritt Friedrichs II. in Süditalien Frieden herrschte. Ludwig verfügte über eine gut organisierte Kanzlei, in der mehrere Kleriker ihren Dienst versahen. Darüber hinaus hatte der König ihm nahe stehende Männer als Ratgeber um sich, ohne daß diese Gruppe bereits ein institutionalisiertes Gremium bildete. Unter den königlichen Räten befanden sich sowohl geistliche als auch weltliche Große, die dem hohen Adel entstammten und deren Zugehörigkeit zur *curia regis* durch das Lehnrecht bestimmt wurde. Dieser Kreis wird erweitert durch die „sages hommes“, die dem König auf unterschiedliche Weisen nahe standen, nicht zwingend dem hohen Adel angehörten und nicht selten über einen beachtlichen Sachverstand verfügten.⁹³² In den offiziellen Quellen treten diese Männer nur sehr selten in Erscheinung, deshalb ist es schwierig, ihr genaues Tätigkeitsfeld zu umgrenzen.⁹³³

Solche Männer, die Ludwig in diplomatischen, strategischen oder theologischen Fragen berieten, waren beispielsweise der Sire Jean de Joinville, Sénéschall der Champagne, der seine Erinnerungen an den König nach dessen Tode niedergeschrieben und so eine sehr aussagekräftige Quelle über Ludwig IX. hinterlassen hat,⁹³⁴ oder Robert de Sorbon, Kanoniker von Notre-Dame de Paris und Gründer der Universität La Sorbonne. Die geistlichen Ratgeber Ludwigs waren allesamt Mendikanten und verfügten neben ihren theologischen Kenntnissen nicht selten auch über ein breites Wissen in juristischen Angelegenheiten. An erster Stelle unter ihnen ist der Dominikaner Gottfried von Beaulieu zu nennen, der nach dem Tode des Königs den ersten hagiographischen Bericht über

⁹³¹ Vgl. Anm. 943.

⁹³² Vgl. im einzelnen GUILLOT, RIGAUDIÈRE, SASSIER, *Pouvoirs et institutions*, S. 169-170.

⁹³³ Wiederum muß angemerkt werden, daß erst eine wissenschaftliche Erschließung des überlieferten Materials prosopographische und institutionengeschichtliche Untersuchungen zuließe.

⁹³⁴ Joinville, *Histoire*. Seine eigene Rolle übertreibt der Sire gelegentlich, vgl. LE GOFF, *Saint Louis*, S. 221.

dessen Leben verfaßte.⁹³⁵ Unter den Klerikern in Ludwigs Umgebung wirkte weiterhin Kardinal Guy Foulcois, auch als „*lumen iuris*“ bezeichneter Magister des Rechts, der 1265 als Papst Clemens IV. die Kathedra Petri bestieg.⁹³⁶ Auch Raoul Grosparmi, der Siegelbewahrer des Königs während des Kreuzzuges, und der Franziskaner Simon Monpris de Brie, nach Raoul Grosparmi verantwortlich für die königlichen Siegel, besaßen die Kardinalswürde, Simon bekleidete 1281-1285 als Martin IV. das päpstliche Amt. Ein weiterer Franziskaner, Eudes Rigaud, ebenfalls ein hoch gebildeter Jurist, stand dem König gleichfalls nahe. Im Jahr 1248 zum Erzbischof von Rouen erhoben, erscheint er seit 1258 häufig in den Akten des Pariser Parlaments als Anwesender, und dazu an erster Stelle.⁹³⁷ Mehrmalige Aufenthalte am Königshof, häufige Predigten in der Sainte Chapelle und die Gestaltung zahlreicher religiöser Feste in Anwesenheit des Königs belegen das vertraute Verhältnis zum König.⁹³⁸ Weitere Gelehrte, mit denen der König zu verkehren pflegte, waren Bonaventura, seit 1257 Ordensgeneral der Franziskaner,⁹³⁹ und Guillaume d’Auvergne, Bischof von Paris, der aber schon 1249 verstarb. Gebildete Legisten, also Laien wie Pierre Fontaines, die beim König in hohem Ansehen standen, ohne wie unter Friedrich II. einen absoluten Vorrang vor anderen Ratgebern zu genießen, sollten ihre große Zeit erst unter dem Enkel Ludwigs IX., Philipp IV. dem Schönen, haben.⁹⁴⁰

Unter Ludwig setzt sich zunächst die Rechtswahrungspraxis auf Basis der tradierten *coutumes* fort. So mahnt Pierre Fontaines in seiner zwischen 1254 und 1258 verfaßten Schrift „Conseil à un ami“, die wahrscheinlich für Ludwigs Sohn und Thronfolger Philipp III. verfaßt worden war, das Gewohnheitsrecht zu achten, welches die Basis der königlichen Autorität sei.⁹⁴¹ Lediglich an einzelnen Fällen läßt sich nachweisen, daß sich mehr und mehr dem römischen und dem kanonischen Recht entlehnte Vorgehensweisen auch am französischen Hof durchsetzten. Dabei wurde nicht mehr dem älteren Recht eine absolute Priorität eingeräumt, sondern in der Rechtspraxis gerade am Königshof nach veränderten Prinzipien entschieden.⁹⁴²

⁹³⁵ Gottfried von Beaulieu, Vita.

⁹³⁶ Vgl. BUISSON, Ludwig und das Recht, S. 43.

⁹³⁷ Olim I, ad 1260, XXX, S. 503.

⁹³⁸ Vgl. LITTLE, Saint Louis’ involvement, S. 132.

⁹³⁹ Zu Person und Denken vgl. GILSON, La philosophie de Saint Bonaventure.

⁹⁴⁰ Der wichtigste Ratgeber Philipps des Schönen, Guillaume de Nogaret, war Lehrer des römischen Rechts in Montpellier, bevor er in der Auseinandersetzung zwischen dem König und Papst Bonifaz VIII. die Federführung in der Verteidigung des königlichen Standpunkts übernahm.

⁹⁴¹ Le conseil de Pierre de Fontaines, ed. MARNIER, M. A. J., Paris 1846, S. 176.

⁹⁴² Ein Beispiel dafür ist die sogenannte *saisina*, die die juristische Aneignung eines faktisch ausgeübten Rechts nach 30 beziehungsweise 40 Jahren tatsächlichen Besitzes eintritt, vgl. Ludwig BUISSON, Saint Louis. Justice et amour de Dieu, in: Francia 6 (1978), S. 132-133. Auch die vermehrten *supplicationes*,

Gleichzeitig wie der Rat des Königs entwickelte sich in der Mitte des 13. Jahrhunderts das „*parlement*“, ⁹⁴³ das zum obersten Gericht und damit zur höchsten Berufungsinstanz Frankreichs wurde. Es sprach sowohl nach lokalen Gewohnheitsrechten als auch nach königlichen Anordnungen Recht und begünstigte über die Einbeziehung der königlichen Erlasse in die Rechtsprechung die Eingliederung von römischen Rechtsprinzipien in die *coutumes*. ⁹⁴⁴ Mitglieder des Parlaments waren wiederum Vertraute des Königs, die sich zumindest seit 1240 nicht mehr aus dem Hochadel, sondern aus den *petits seigneurs* vor allem des französischen Nordens rekrutierten. ⁹⁴⁵ Auffällig ist, daß in der überwiegenden Zahl Laien als Parlamentsmitglieder erscheinen, wohingegen die *enquêteurs* des Königs in den einzelnen Regionen fast ausschließlich Kleriker waren. ⁹⁴⁶ Eine juristische Ausbildung scheinen die wenigsten Parlamentsmitglieder genossen zu haben. ⁹⁴⁷ Die königlichen Funktionäre haben ihre Rechtskenntnisse offenbar eher durch die Ausübung ihrer Amtsgeschäfte vervollkommnet, ⁹⁴⁸ denn nicht selten waren Parlamentsmitglieder gleichzeitig Baillis und Seneschalle in den französischen Provinzen. ⁹⁴⁹

die analog zu einer in der Spätantike geübten Praxis immer häufiger von Klöstern und Kirchen ausgingen und die Anrufung des Königs um die Aufnahme in seinen Schutz bezeichnet, wurde ab den 1250er Jahren vermehrt geübt, vgl. ebd., S. 136-138. Damit wurde einerseits die Anbindung kirchlicher Institutionen an die königliche Gerichtsbarkeit erreicht, und zum anderen die königliche Rechtsprechungsautorität allein kraft seiner Eigenschaft als Herrscher gestärkt. Ähnliche Institutionen existierten bereits unter Innozenz III., vgl. c. 11, Comp. III^a, II, 18 = c. 21, X, II, 27 („De sententia et re iudicata“) und unter Friedrich II. in Gestalt der *defensa*, vgl. oben Kap. 3.2.2. Die „*garde*“, der Schutz der Kirchen, die königliche Hilfe reklamieren, richtete sich auch gegen Innozenz IV., der zwar Benefizien besetzen, die königliche *garde* aber nicht in Frage stellen konnte. In einem Schreiben an den Papst macht Ludwig diesen darauf aufmerksam, daß er zwar seine *plenitudo potestatis* im Königreich ausüben könne, dies aber mehr Probleme bereite als Frieden zu stiften. In Nachahmung Christi solle der Papst deshalb auf seine kirchliche Rechtsprechung in Frankreich verzichten, wenn er damit den Frieden stört, vgl. Matthäus Paris, *Chronica majora* VI, S. 99-101.

⁹⁴³ Im zeitgenössischen Sprachgebrauch bezeichnete „*parlement*“ jegliche Art von Zusammenkunft, bei der Fragen von allgemeinem Interesse beraten wurden, vgl. u. a. Les Grandes Chroniques de France, ed. Jules VIARD, Bd. VII, Paris 1932, cap. 28, S. 88: „*Le roy de France assambla grant gent de partout son reanme et tint grant parlement à Paris. A ce perlement furent les pers de France; ...*“.

⁹⁴⁴ Vgl. etwa Olim I, ad 1257, V, S. 24: „*Inquesta facta ... quod usus fuit habere iudicium duelli de hospitiibus suis, cujuscunque rei sit, et usus fuit adducere predictum duellum, quando adjudicatum erat, in castro domini Regis de Nogento ad justiciam domini Regis... Non est probatum quod abbas usus fuerit clamacione banni in duello Columbensi*“. Ad 1257, S. 25: „*... et dicebat idem Matheus quod dominus Rex habebat in predicto chemino altam justiciam...*“. Ad 1260, S. 476: „*... quia, per cartam Regis, de manu-mortua liberati sunt...*“. Ad 1260, S. 477: „*... secundum pacis predictae... Quia dominus rex, per litteras suas, non potest ipsam villam Sancti Antonini extra manum suam ponere...*“.

⁹⁴⁵ Vgl. Quentin GRIFFITHS, New men among the lay counselors of Saint Louis' Parlement, in: *Medieval Studies* 32 (1970), S. 234.

⁹⁴⁶ Vgl. GRIFFITHS, New men, S. 245.

⁹⁴⁷ Sicher ist eine Ausbildung an einer Universität nur für Pierre de Fontaines, vgl. GRIFFITHS, New men, S. 251. Pierre Fontaines wirkte seit 1260 als *magister* im königlichen Parlament, vgl. MARNIER, Le conseil de Pierre de Fontaines, S. V.

⁹⁴⁸ Vgl. GRIFFITHS, New men, S. 249.

⁹⁴⁹ So Etienne de la Porte, Gautier de Villers, Renaud de Tricord, Geoffroi de la Chapelle, Jean de Beaumont, Julien de Péronne, Mathieu de Beaune und Etienne d'Orléans, nach GRIFFITHS, New men, S. 243. Über die lokalen Amtsinhaber, die gleichzeitig Parlamentsmitglied waren, konnten Fälle relativ einfach

Anders als in Sizilien pflegten die königlichen Ratgeber in Frankreich wohl keine engeren Beziehungen zu den Universitäten des Landes. In Paris war die Lehre des Rechts 1218 von Honorius III. untersagt worden,⁹⁵⁰ dagegen wurde an der Universität von Orléans 1235 durch eine Bulle Gregors IX. die Lehre des römischen Rechts gestattet.⁹⁵¹ Ludwig selbst engagierte sich nicht nur nicht für eine Förderung der Rechtsausbildung in seinem Reich, sondern stand wohl nicht erst seit den Unruhen an der Pariser Universität diesen unabhängigen Bildungseinrichtungen skeptisch gegenüber,⁹⁵² ohne daß dadurch das geistige Leben an den Universitäten Schaden genommen hätte. Die von Zurückhaltung geprägte Beziehung des französischen Königs zu den Bildungsstätten insbesondere auf dem Gebiet des Rechts vermittelt zunächst den Eindruck, als hätte Ludwig weniger Wert auf eine gelehrte Fundierung seiner Verordnungen und eine theoretische Untermauerung der Rechtspflege in seinem Reich gelegt als Friedrich II. Dennoch ist auch Ludwig wie oben beschrieben mit Rechtsgelehrten in Kontakt gekommen, über die römischrechtliche Gedankengut in die Verordnungen Ludwigs Eingang gefunden hat.

Die mediävistische Forschung hat bislang noch keine Arbeit über die theoretischen Grundlagen der französischen Königsherrschaft im Allgemeinen und der legislativen Kompetenzen des Königs im Besonderen vorgelegt.⁹⁵³ Auch hier kann diese Arbeit nicht geleistet werden, so daß unsere Arbeitsergebnisse einmal mehr einem gewissen Vorbehalt unterliegen. Im 13. Jahrhundert scheint das französische Königtum noch immer seinen Platz im Gefüge der Reiche zu suchen,⁹⁵⁴ dies hat auch Einfluß auf die Entwicklung der königlichen Herrschaftsauffassung. Die Bedeutung der Rechtsetzungs-kompetenz für die Legitimation der eigenen Herrschaft wird von Ludwig IX. weniger

vor das königliche Gericht gezogen werden. Die Krone baute damit ihr Gerichtsmonopol aus und förderte die Zentralisierung der Verwaltung des Königreiches.

⁹⁵⁰ Dem lagen wohl keine politischen Ambitionen Honorius' zugrunde, sondern seine Absichten, das Studium des kanonischen Rechts auf eine kleine Zahl von Klerikern zu beschränken, vgl. KUTTNER, Stephan, Papst Honorius III. und das Studium des Zivilrechts, in: Ernst von CAEMMERER (Hg.), FS für Martin Wolf, Tübingen 1952, mit Ergänzungen neu publiziert in: Stephan KUTTNER, Gratian and the Schools of Law, 1140-1234, London 1983. Vgl. auch Ernst PITZ, Papstreskript und Kaiserreskript, Tübingen 1981, S. 171-191 und als Antwort auf Kritik DERS., Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte, in: QFIAB 58 (1978), S. 286-289.

⁹⁵¹ Vgl. Pierre MICHAUD-QUANTIN, Le droit universitaire au XIIIe siècle, in: Septième centenaire de la mort de Saint Louis. Actes des colloques de Royaumont et de Paris (21-27 mai 1970), Paris 1976, S. 303-313.

⁹⁵² Matthäus Paris, Chronica majora III, S. 167-168. Zu den Unruhen vgl. Michel-Marie DUFEIL, Le roi Louis dans la querelle des mendiants et des séculiers (Université de Paris, 1254-1270), in: Septième centenaire de la mort de Saint Louis. Actes des colloques de Royaumont et de Paris (21-27 mai 1970), Paris 1976, S. 281-289.

⁹⁵³ Einen Anfang macht Albert RIGAUDIÈRE, Princeps legibus solutus est (Dig. I, 3, 31) et Quod principi placuit legis habet vigorem (Dig. I, 4, 1 et Inst. I, 2, 6) à travers trois coutumiers du XIIIe siècle, in: Hommage à Gérard Boulvert, Paris 1987, S. 428.

deutlich hervorgehoben als unter Friedrich II., dennoch tauchen gerade in den Dokumenten, die die Rechtsetzungspraxis Ludwigs dokumentieren, dezidierte Hinweise darauf auf, daß der König es als sein persönliches Vorrecht ansah, Gesetze jederzeit abändern zu können.⁹⁵⁵

Die Rechtsgelehrten beginnen im 13. Jahrhundert auch in Frankreich, sich mit der königlichen Herrschaftskompetenz zu befassen.⁹⁵⁶ So kennt Pierre de Fontaines das Digestenwort „*Quod principi placuit legis habet vigorem*“⁹⁵⁷ und zieht sogar die *lex regia* heran, um die königliche Rechtsetzungscompetenz zu erweisen.⁹⁵⁸ Ein anonymes Autor begründet in den sogenannten „Livres de Justice et de Plet“ die königliche Autorität ähnlich:⁹⁵⁹ Wie das römische Volk dem Kaiser die Herrschaft übertragen habe, so habe der König seine Gewalt und damit auch die Autorität zur Gesetzgebung aus den Händen der Untertanen erhalten.⁹⁶⁰ Freilich beachte ein guter Herrscher moralische Grenzen, die sich an den Geboten der christlichen Lehre orientieren.⁹⁶¹ Die zeitgenössischen Autoren erläutern in systematischer Form die Rechte von Personen, wobei dem König eine herausgehobene Stellung zukommt. Eine Studie über die öffentliche Gewalt zu versuchen oder gar die imperiale Stellung des Königtums in seinem Reich aufzuzeigen⁹⁶² ist jedoch nicht ihr Anliegen. Die Legitimation der königlichen Herrschaft aufgrund der Rechtsetzungsgewalt des Königs nachzuweisen, liegt ebenso wenig in den Absichten dieser Gelehrten. Ansätze zur Nutzung des römischen Rechts bei der Rechtfertigung

⁹⁵⁴ Vgl. RIGAUDIÈRE, *Princeps legibus*, S. 432.

⁹⁵⁵ Vgl. Laurière, *Ordonnances*, S. 75, (39): „*Omnia ergo singula supradicta, que pro subditorum quiete duximus ordinanda, retenta nobis plenitudine Regie potestatis declarandi, mutandi, vel etiam corrigendi, addendi vel minuendi...*“.

⁹⁵⁶ Vgl. Gérard GIORDANENGO, *Le pouvoir législatif du roi de France, XIe-XIIe siècles: travaux récents et hypothèses de recherche*, in: *Bibliothèque de l'École des chartes* 147 (1989), S. 283-310.

⁹⁵⁷ D. 1,4,1.

⁹⁵⁸ Pierre de Fontaines, *Le Conseil*, Appendice IV, S. 477: „... *pour ce que li pueples li octroia en la loi roial qui fut fete de l'empire, tout le commandement et tote la poeté que il avaiert et le mistrent seur lui et en lui.*“ Vgl. zur Kritik an der unzureichenden Edition MARNIERS Pierre PETOT, *Pierre de Fontaines et le droit romain, Etudes d'histoire du droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras*, Bd. II, Paris 1965, S. 955-964.

⁹⁵⁹ *Li livres de Justice et de Plet*, ed. RAPETTI, Pierre, Paris 1850, I, cap. 3, S. 9: „*ausint com se toz li pueples donoit tout son poer et son commandement a le loi que li rois envoie.*“.

⁹⁶⁰ Vgl. RIGAUDIÈRE, *Princeps legibus*, S. 432.

⁹⁶¹ Pierre de Fontaines, *Le Conseil*, Appendice XIV, 3, S. 497: „*a ... esté receu par droit que les lois soient arrogées non pas tant seulement par le commandement ou par lescriture à cels qui les font, mès par le tesible consentement a tous.*“.

⁹⁶² Jean de Blanot formulierte 1256 „*Nam rex Francie in regno suo princeps est, nam in temporalibus superiorem non recognoscit.*“ Jean de Blanot, *Commentaria super titulum*, Nr. 4, fol. 39^v und legte damit den Grundstein für eine quasiabsolute Rechtsetzungs- und Rechtsprechungskompetenz, die unter Philipp dem Schönen vollständig ausgeformt wurde. Dabei halfen auch die Ansichten, die um die 1260er und 1270er Jahre an der Schule von Orléans formuliert worden sind, wonach der König und die Fürsten die *lex animata* verkörperten, wobei diese Vorstellung noch nicht zum Königshof vorgebracht war. Vgl. Albert RIGAUDIÈRE, Art. „*Législation royale*“, in: *Dictionnaire du Moyen Age*, ed. Claude GAUVARD, Alain DE LIBERA, Michael ZINK, Paris 2002, S. 824.

von Herrschaft sind also unter Ludwig IX. spürbar, werden aber nicht konsequent ausgebaut. Die Synthese aus römischem und feudalem Recht, deren Endergebnis in Frankreich schließlich zur Basis des „*Etat monarchique*“ werden sollte, setzte unter Ludwig IX. gerade erst ein, während er unter Friedrich II. schon in vollem Gange war. Erst zwei Generationen nach Ludwig IX. sollte den Legisten und ihren Lehren eine ähnliche Rolle wie in Sizilien und Süditalien eingeräumt werden, die die Herrschaftsauffassung des französischen Königs nachhaltig änderte und ebenso zu Konflikten mit dem Papsttum führte, wie es bei Friedrich II. der Fall war.

Unter Ludwig IX. wurden den *consuetudines*, den überlieferten Gewohnheitsrechten, allmählich königliche Erlasse zur Seite gestellt, die die Urteilsfindung nach der *ratio* bevorzugten und Gottesurteilen wie gerichtlichen Zweikämpfen kaum noch Bedeutung beimaßen.⁹⁶³ Dies war allerdings keine lineare Entwicklung, die ohne Konflikte ablief. Traditionell garantierte der König die Einhaltung der *consuetudines*,⁹⁶⁴ bildeten diese doch die Normen des Zusammenlebens. Die Aufzeichnung der *coutumes* vor allem im 13. Jahrhundert folgt der Tendenz, mündlich tradierte Normen schriftlich niederzulegen, um so ihre Einhaltung besser durchsetzen zu können. Die schriftliche Fixierung traditioneller Ordnungen offenbart das Bedürfnis, ein praktikables normatives System zu etablieren. Des justinianischen Corpus, das unter Rechtsgelehrten natürlich bekannt war, bediente man sich dabei in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur gelegentlich als Vorbild, denn das römische Recht galt noch im 12. Jahrhundert als kaiserliches Recht und schien zunächst für den französischen König kaum relevant zu sein.⁹⁶⁵ Nichtsdestoweniger haftete dem römischen Recht aufgrund seiner Eigenschaft als schriftlich aufgezeichneter und vor allem sehr alter Text eine beträchtliche Autorität an. Einzelne Prinzipien des römischen Rechts sickerten allmählich in die Verordnungen des Königs,⁹⁶⁶ in die *coutumes*⁹⁶⁷ und in die Traktate der Gelehrten ein.⁹⁶⁸

⁹⁶³ Vgl. Ludwig BUISSON, König Ludwig, S. 2.

⁹⁶⁴ Während der Zeremonie der Salbung schwor der König die Einhaltung der traditionellen Rechte, SCHREUER, Ueber altfranzösische Krönungsordnungen, S. 183. Ludwig urkundet tatsächlich noch nach den *consuetudines*, so in einer nicht publizierten Urkunde für den Abt von Fécamp, Melun, 1270: „*Nos vero brevia in causis que per brevia secundum consuetudinem Normannie consueverunt tractari et recognitiones, inquisitiones et citationes in causis predictis iudicium et executionem iudicii in terra sua sita in Normannia*“. Zitiert im Fonds CAROLUS-BARRÉ, Ordner 36 „Rouen“, aufbewahrt im Institut de France. Vgl. dazu auch BUISSON, Justice et amour, S. 129.

⁹⁶⁵ Vgl. BUISSON, König Ludwig, S. 46, LE GOFF, Saint Louis, S. 687. Im Reich wurde das Römische Recht erst im 14. Jahrhundert als Kaiserrecht bezeichnet, vgl. Hermann KRAUSE, Kaiserrecht und Rezeption, in: Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 1, (1952), S. 94-96.

⁹⁶⁶ Vgl. etwa LAURIERE, Ordonnances, (4), S. 69 = Dig. 6,3 „De officio proconsulis“.

⁹⁶⁷ Vgl. etwa die Übernahme des „*Quod principis placuit*“ in die französischen Kompilationen des 13. Jahrhunderts, vgl. dazu oben, Kap. 4.2.1.

Verfügte nun der Herrscher neue, dem Gewohnheitsrecht zuwiderlaufende Bestimmungen und entschied nach neuen Rechtsprinzipien,⁹⁶⁹ lief er Gefahr, Opposition seitens des Adels hervorzurufen, der vom traditionellen Recht begünstigt wurde. Die Bedeutung des Adels für das Königreich kann kaum unterschätzt werden, denn er bildete im feudalen System des 13. Jahrhunderts das politische Grundgerüst des Reiches unter dem König. Das stärkste Argument der gegen das neue Recht opponierenden Personen bestand darin, den König als Rechtsbrecher zu bezeichnen. Anstatt das Recht zu wahren, hätte er überkommene Normen zu seinen Gunsten außer Kraft gesetzt, wie anhand eines Beispiels noch auszuführen sein wird.⁹⁷⁰ Es ist der Arbeit der Rechtsgelehrten und Aufzeichner der *coutumes* zu verdanken, daß traditionelles und königliches Recht in der Praxis in Einklang gebracht wurden, wenn auch den *coutumes* im Zweifelsfalle höhere Autorität eingeräumt wurde.⁹⁷¹ Doch stimmte das Gewohnheitsrecht oft mit dem römischen Recht, aus dem der König bisweilen schöpfte, überein, wie Pierre de Fontaines, 1253 und 1289 Bailli im Vermandois, schildert,⁹⁷² wodurch die unbemerkte und zum großen Teil unreflektierte Diffusion des römischen Rechts in die alltägliche Rechtspraxis erleichtert wurde.

4.2.2. Die administrative Struktur Frankreichs

Ludwig konnte auf Verwaltungsstrukturen zurückgreifen, die schon unter seinen Vorgängern geschaffen worden waren. Seit dem 11. Jahrhundert waren die *prévôtés* die kleinsten Verwaltungseinheiten des königlichen Landes. Ihnen stand ein *prévôt* vor, der vom König eingesetzt wurde und diesem gegenüber verantwortlich war. Seine Aufgaben bestanden darin, die Gerichtsbarkeit wahrzunehmen und für die Exekution der königlichen Mandate zu sorgen.⁹⁷³ Insbesondere die Hoheit über die subalterne Finanz-

⁹⁶⁸ Vgl. die zeitgenössischen Werke etwa Vinzenz' von Beauvais oder Gilberts von Tournai, bei denen man Kenntnisse des römischen Rechts voraussetzen darf. Auf Einzelnachweise wird aus Gründen der Effizienz verzichtet.

⁹⁶⁹ Vgl. dazu BUISSON, *Justice et amour*, S. 132-133 und Michel FRANÇOIS, *Initiatives de Saint Louis en matière administrative: les enquêtes royales*, in: Jean BABELON (Hg.), *Le siècle de Saint Louis*, Paris 1970, S. 210-215.

⁹⁷⁰ Pierre de Fontaines, *Le Conseil*, S. 4, klagt, daß die *coutumes* „... *molt anéanties et presque totes faillies*“ seien. Vgl. auch Buisson, *König Ludwig*, S. 11.

⁹⁷¹ Pierre de Fontaines, *Le Conseil*, Appendice X, 2, S. 483: „... *se aucuns rescris est contre costume, la costume volt mels, car ele vaut mels que drois, se ele est resnable et ele a este longuement gardée.*“. *Livre de Justice et de Plet*, Buch I, cap. II, § 5, S. 7: „*Loys rois dit que costume doit valoir loi: quant aucune doutance est de la loi, ele doit avoir l'autorité des choses qui tozjorz sunt jugies.*“.

⁹⁷² Pierre de Fontaines, *Le conseil*, S. 176: „*Bien s'acorde nostre usage à la loi qui dit généralement...*“.

⁹⁷³ Vgl. FRANÇOIS, *Initiatives de Saint Louis*, S. 211.

verwaltung scheint dabei aber des Öfteren mißbraucht worden zu sein, denn bald wurde in Gestalt von *baillages* und *sénéchaussées* ein zweites Netz von Amtsträgern über das Land gelegt, das der Kontrolle der *prévôts* dienen sollte. Mehrere *prévôtés* wurden dabei einem Bailli oder Seneschall unterstellt. Auch deren Aufgabe ging über die Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit hinaus. Mit der beträchtlichen Erweiterung der Krondomäne unter Philipp August erhöhten sich die Einnahmen der Krone, gleichzeitig wurde die Finanzverwaltung komplexer. Königliche Beamte, die nicht selten aus der Umgebung des Königs stammten, mußten also nicht nur das Vertrauen des Herrschers genießen, sondern dürften ein beträchtliches Maß an Verwaltungswissen besessen haben.

Unter Ludwig wurde diesem System noch eine weitere Ebene hinzugefügt, da sich herausstellte, daß auch die Baillis und Seneschalle dazu neigten, ihr Amt zu eigenen Gunsten zu mißbrauchen. Über die Gerichtspraxis im Jahr 1247 heißt es in einer zeitgenössischen Quelle, Recht werde gesprochen „*non secundum jus, sed de proprio arbitrio, omni ordine judiciario et omni cognitione judicis praetermissis*“.⁹⁷⁴ In unregelmäßigen Abständen, erstmals im Jahr 1247, sandte Ludwig Vertrauenspersonen in die Gerichtsbezirke, um die Arbeit der dortigen Beamten zu überprüfen. Der Ablauf dieser Inspektionen und die daraus resultierenden Konsequenzen sind in Form von Protokollen ediert.⁹⁷⁵ Es liegt nahe, die *enquêteurs* Ludwigs mit den *missi dominici* Karls des Großen zu vergleichen, aus den Quellen geht jedoch nicht hervor, daß Ludwig sich auf das karolingische Vorbild berufen hätte.⁹⁷⁶ Die *enquêteurs*,⁹⁷⁷ meist Kleriker, verfügten auf ihren Inspektionsreisen über nahezu unbeschränkte Kompetenzen. Sie hatten den schriftlichen Beschwerden der Bevölkerung nachzugehen, überprüften dabei sowohl die

⁹⁷⁴ Zitiert bei Charles Victor LANGLOIS, *Doléances. Recueillies par les enquêteurs de Saint Louis et des derniers capétiens directs*, in: *Revue Historique* 42 (1906), S. 22 ohne Angabe der Quelle. Langlois zur Gerichtspraxis, ebd.: „Dans la majorité des cas, pas de formes régulières, point de tarifs établis, rien que le bon plaisir des officiers de police, qui fixaient à vue de nez aux délinquants les ‘compositions’ à payer.“

⁹⁷⁵ Ed. Léopold DELISLE, in: *RHGF* 24, Paris 1904. Nicht mehr in unseren Zeitrahmen fällt die ausführliche Untersuchung der Inquisitionsprotokolle des Dorfes Montaignou zwischen 1318 und 1325, die einerseits ausführlich das Prozedere der *enquêtes* und das soziale Umfeld der von diesen Nachforschungen Betroffenen beleuchtet und andererseits ein eindrucksvolles Beispiel der Arbeitsmethoden der französischen Schule der *Annales* demonstriert. Vgl. Emmanuel LEROY LADURIE, *Montaignou, Village occitan de 1294 à 1324*, Paris 1975. Dt. Übers. v. Peter HAHNBROCK, *Montaignou. Ein Dorf vor dem Inquisitor*, Berlin²2000.

⁹⁷⁶ Vgl. FRANÇOIS, *Initiatives*, S. 212.

⁹⁷⁷ Der französische Begriff soll an dieser Stelle beibehalten werden, weil der übliche Sprachgebrauch des Wortes „Inquisitor“ aufgrund seiner breiteren historischen Dimension hier in eine falsche Richtung weisen würde.

Amtshandlungen der lokalen Beamten als auch deren Verhalten und ahndeten Vergehen.⁹⁷⁸

Die erste große Kampagne von Untersuchungen fällt mit den Vorbereitungen zum Kreuzzug zusammen. Die Aufklärung und Ahndung von Amtsmissbrauch diente zunächst dazu, das Land ohne größere Konflikte zurückzulassen, andererseits darf mit Blick auf die Frömmigkeit des Kapetingers damit gerechnet werden, daß hinter der Welle von *enquêtes* das Bedürfnis stand, mit reinem Gewissen ins Heilige Land aufzubrechen.⁹⁷⁹ Nach der Rückkehr Ludwigs vom Kreuzzug wurde die Untersuchungspraxis fortgesetzt: bei der Rückreise durch das Land wurden besonders die *sénéchaussées* von Beaucaire, Nîmes und Carcassonne strengen Nachforschungen unterzogen, die bis 1262 andauern sollten.⁹⁸⁰

In der Untersuchungspraxis ergaben sich offenbar häufig Unklarheiten, die die Nachforschenden veranlaßten, sich an den König zu wenden. Den *enquêteurs* von Carcassonne und Beaucaire, die nach wie vor noch mit den Folgen der Kreuzzüge gegen die Albigenser aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu kämpfen hatten, weil offenbar noch nicht alle Häretiker ausgerottet waren, antwortete der König im April 1259 mit einem ausführlichen Brief, der zahlreiche Detailbestimmungen zur Behandlung von Ketzern, ihren Familien, ihren Besitztümern und über die Verfahrensweisen bei reuigen Sündern enthält. Bemerkenswert ist dabei die Milde, mit der der König denen gegenübertritt, die

⁹⁷⁸ So charakterisiert bereits Guillaume de Saint-Pathus die Inquisitoren: „*Por ce que aucune foiz le benoiet rois ooit que ses bailliz et ses prevoz fesoient au pueple de sa terre aucunes injures et torz, ou en jugant malvesement, ou en ostant leur biens contre justise, pour ce acoustuma il a ordener certains enquesteurs, aucune foiz Freres Meneurs et Preecheurs, aucune foiz clers seculers, et aucune foiz neis chevaliers; aucune foiz chascun an une foiz, et aucune foiz pluseurs, a enquerre contre les baillis et contre les prevoz et contre les autres serganz par le roiaume. Et donnoit as diz enquesteurs pooir que se il trovoient aucunes choses des diz baillil ou des autres officiaus ostées malement ou soustretes a quelque persone que ce fust, que il li feissent restablir sanz demeure, et avecques tout ce, que il ostassent de leurs offices les malvès prevoz et les autres mendres serganz que il troveroient dignes d'estre ostez.*“ Vie de Saint Louis, S. 150. Ludwig regelte die Kompetenzen seiner Inquisitoren genauestens in einer Urkunde vom Januar 1247, ed. Léopold DELISLE, in: RHGF 24, Paris 1904, 1, S. 4 nach AN J 1034, n° 1, und akkreditierte die Inquisitoren bei den zu inspizierenden Baillis mit einem Begleitschreiben, ed. Léopold DELISLE, in: RHGF 24, 1, S. 4-5 nach AN J 1034, n° 2. Über die Inquisitoren auch Le confesseur de la reine Marguerite, Vie de Saint Louis, ed. Pierre-Claude-François DAUNOU, Joseph NAUDET, in: RHGF 20, Paris 1840, S. 119: „*Après, pource que aucune foiz le benoiet rois ooit que ses bailliz et ses prevoz fesoient au pueple de sa terre aucunes injures et torz, ou en jugant malvesement, ou en ostant leur biens contre justise: pour ce acoustuma il a ordener certains enquesteurs, aucune foiz frerez Memeurs et Preecheurs, aucune foiz clers seculers et aucune foiz neis chevaliers; aucune fois chascun an une foiz, et aucune fois pluseurs, a enquerre contre les baillis, et contre les prevoz et contre les autres serganz par le roiaume; et donnoit aus diz enquesteurs pooir, que il se trovoient aucunes choses dez diz baillis ou des autres officiaus ostees malement ou sostretes a quelque persone que ce fust, que il li feissent restablir sanz demeure; et avecques tout ce, que il ostassent de leurs offices les malvès prevoz et les autres mendres serganz que il trouveroient dignes destre ostez.*“

⁹⁷⁹ Vgl. LE GOFF, Saint Louis, S. 180.

⁹⁸⁰ Vgl. FRANÇOIS, Initiatives de Saint Louis, S. 213.

sich bußfertig zeigen: Ihnen soll ihr Vermögen zurückgegeben werden.⁹⁸¹ Auch gegen die Sippenhaftung spricht sich der König aus, denn Ehefrauen sollen, wenn sie frei von eigener Schuld sind und die Ketzerei verdammen, ihr Vermögen behalten.⁹⁸² Ludwig bemüht sich also um eine Umsetzung seiner christlichen Ideale in die Praxis. Die Tugend der *clementia* ist dafür ganz besonders geeignet, denn im christlichen Tugendkatalog nimmt sie einen hohen Rang ein.

Insbesondere aber verknüpft der König ganz am Ende des Briefs an die *enquêteurs* das rechtmäßige Handeln seiner Amtsträger mit dem eigenen Seelenheil und betont überdies den Anspruch auf sein alleiniges Modifizierungsrecht der getroffenen Anordnungen.⁹⁸³ Ludwig unterstreicht damit seine persönliche Verantwortung für die Bekämpfung der Ketzer, sein Schicksal wird unmittelbar mit der Herstellung der Rechtgläubigkeit aller seiner Untertanen verknüpft. Diese quasi-missionarische Aufgabe unterstreicht einmal mehr die geistliche Dimension der Aufgaben, die der Kapetinger erfüllte, zeigt aber auch, daß die *enquêteurs*, die vordergründig die korrekte Rechtswahrung zu überprüfen hatten, sich in Südfrankreich auch um die Rechtgläubigkeit der Bevölkerung kümmerten und auf diese Weise auf den geistlichen Bereich übergreifen.

Die Bedeutung eines gut funktionierenden Systems von lokalen Beamten und ihrer regelmäßigen Kontrolle hebt Ludwig in einer der Anweisungen an seinen Sohn Philipp hervor: „*Chier filz, pren te garde diligemment que il ait bons bailliz ent bons prevoz en ta terre ; et fai souvent prendre garde que il facent bien droiture, que il ne facent a autrui tort ne chose que il ne doient.*“ Gleiches gilt, so Ludwig weiter, auch für die nächste Umgebung des Herrschers, die strenger Kontrolle bedarf, um ungebührlichem Verhalten vorzubeugen: „*De ceus mesmes qui sont en ton hostel, fai prendre garde que il ne facent a nullui chose que il ne doient, car, ja soit ce que tu doies haïr tout mal en autrui, tu doiz plus haïr le mal qui vendroit de ceus qui de toy avroient le pouoir que tu ne doiz des autres, et plus doiz garder et deffendre qu’il n’aviegne.*“⁹⁸⁴

Ludwig achtete streng auf ein angemessenes Verhalten seiner Amtsträger, die schließlich seine Beauftragten waren. Des Königs hoher moralischer Anspruch galt damit auch für sie, jedes Fehlverhalten eines Amtsträgers verletzte auch das Ansehen des Herr-

⁹⁸¹ Vgl. RHGF 24, Nr. II, S. 620.

⁹⁸² RHGF 24, Nr. IV, S. 620.

⁹⁸³ „XIX. *Haec autem omnia a ballivis nostris vel aliis terrarum dominis ex hac ordinatione ad juris auctoritatem trahi nolumus, cum ea non animo jus constituendi ordinaverimus, sed ut in dubiis, temperato juris rigore, animae nostrae saluti viam possimus eligere tucioem, et in hiis omnibus mutandi et corrigendi retinemus nobis liberam potestatem.*“ RHGF 24, Nr. XIX, S. 621.

⁹⁸⁴ O’CONNELL, Teachings, Ens. 26, S. 59.

schers, wie anhand der königlichen Rechtsprechungspraxis im Folgenden näher aufzuzeigen sein wird.

4.2.3. Der König und die Barone

Obwohl Johann von Salisbury schon Mitte des 12. Jahrhunderts feststellte, daß der König nicht an das Gesetz gebunden sei,⁹⁸⁵ waren Ludwig und seine Vorgänger in ein komplexes gesellschaftliches Gefüge aus Traditionen und Konventionen eingebunden, dessen Modifizierung einerseits Fingerspitzengefühl und andererseits Konsequenz und Durchsetzungsvermögen verlangten. Im Frankreich des 13. Jahrhunderts grenzten sich die Gruppen der geistlichen und weltlichen Großen deutlich voneinander ab. Die von beiden Seiten verschiedentlich geäußerten Vorwürfe, die jeweils andere Gruppe maßte Rechte und Kompetenzen an, die ihr nicht zustünden, sprechen diesbezüglich eine deutliche Sprache. Den weltlichen Großen waren die Privilegien der Geistlichkeit, insbesondere deren rechtliche Exemption, ein Dorn im Auge, die Kleriker klagten über gewaltsame Übergriffe auf kirchlichen Besitz und kirchliche Rechte.⁹⁸⁶ Daß der König unter seinen Ratgebern und Amtsträgern offenkundig Geistliche bevorzugte, schürte das Mißtrauen und die Eifersucht zusätzlich. Im Jahr 1246 versuchten 41 weltliche Große, unter ihnen auch Joinville, die Zuständigkeit geistlicher Gerichte auch für Laien aufzuheben, indem sie in einem Manifest jegliche Verantwortlichkeit eines Laien vor einem geistlichen Gericht, außer hinsichtlich Ketzerei, Heiratsdelikten oder Wucher, negierten. Jeder Laie, der seinen Fall vor ein kirchliches Gericht brachte, sollte ein Glied seines Körpers und alle Güter verlieren. „*Et sic jurisdictio nostra resuscitata respiret*“, deklarieren stolz die Fürsten.⁹⁸⁷ Die Reaktion der Geistlichkeit ließ nicht lange auf sich warten und überraschte wohl niemanden: alle Unterzeichner des Dokumentes wurden exkommuniziert,⁹⁸⁸ König und Papst wurden involviert. Zwei Gesandtschaften Ludwigs protestierten vor Innozenz IV. gegen den Mißbrauch von Privilegien durch die Geist-

⁹⁸⁵ Johann von Salisbury, Policraticus, IV, 2, S. 234.

⁹⁸⁶ Vgl. LAGARDE, G. de, La naissance de l'esprit laïque au déclin du Moyen Age, Bd. I, Bilan du XIIIe siècle, Paris³ 1956, S. 167-169. Jean GAUDEMET, Aspects de la législation conciliaire française XIIIe siècle, in: Revue de Droit Canonique 9 (1959), S. 319-340. Nach Gilbert von Tournai wären die Kleriker des 13. Jahrhundert Opfer ständiger Herabsetzung, vgl. Eruditio, ep. 2, 8, S. 76-77. Dem steht natürlich entgegen, daß Ludwig in seinen Ermahnungen an seinen Sohn Philipp diesem ans Herz legt, lieber Ungechtigkeiten von Klerikern zu ertragen, als sich ihnen entgegenzustellen.

⁹⁸⁷ Matthäus Paris, Chronica majora IV, S. 591-592 und H-B VI, 1, S. 467-468.

⁹⁸⁸ Innozenz IV. in einem Brief vom 4. Februar 1247 an den Legaten Odo von Tusculum, in: H-B VI, 1, S. 483-486.

lichkeit und gegen die Erhebung ungeheurer Summen, die die Kirche Frankreichs in die Armut stürze.⁹⁸⁹

Am Beispiel des Vorgehens des Königs gegen einen Grafen, der im Juli 1259 drei junge Männer hinrichten lassen hat,⁹⁹⁰ wird deutlich, daß Ludwig keine konkurrierende Rechtsprechung akzeptierte und davon auch die bisher bei der subalternen Rechtswahrung relativ selbständigen weltlichen Großen nicht ausnahm. Mehrere Quellen⁹⁹¹ berichten von dem Grafen Enguerran de Coucy, der in einem seiner Wälder auf drei junge Adlige gestoßen war. Er verdächtigte sie, ohne seine Erlaubnis in dem Wald gejagt zu haben. Ohne Verzögerung wurden die drei jungen Männer gehenkt. Der Abt von Saint-Nicolas-au-Bois, der die drei in seiner Obhut gehabt hatte, und Giles le Brun, *connétable* von Frankreich und ein Verwandter der drei, klagten daraufhin Enguerran de Coucy vor dem König an. Der Graf bestand darauf, nach der Tradition von den *pairs*, den Großen des Reiches, gerichtet zu werden, doch der König ließ ihn von seinen *sergents* festnehmen. Enguerran de Coucy wurde schließlich, so Guillaume de Nangis, vom König, der darauf brannte, sein Urteil über den Grafen zu sprechen,⁹⁹² zum gleichen Tod wie die jungen Männer verurteilt. Der Graf stand nicht allein gegen den König: Ihm war zugestanden worden, sich mit den Baronen seiner „*lignage*“ zu beraten. Nun war Enguerran de Coucy mit den meisten Baronen verwandt, so daß der König „*aussi comme tous seus*“⁹⁹³ sein Urteil fällte. Daß das Vorgehen des Königs auf wenig Verständnis bei den Baronen stieß, ist klar, denn das Herkommen verpflichtete den König, wichtige Entscheidungen mit den Baronen gemeinsam zu treffen. Darüber hinaus wurde hier gegen einen Adligen vorgegangen, ohne daß die Großen auch nur die Möglichkeit zur Einflußnahme hatten. Ihre Einbeziehung erfolgte erst nach der Urteilsfindung wenigstens teilweise, denn der Schuldspruch wurde auf die Initiative der Großen hin derart abgewandelt, daß der Graf zu einer hohen Geldstrafe und einem Aufenthalt im Heiligen Land verurteilt wurde, sein Leben jedoch verschont blieb.⁹⁹⁴

⁹⁸⁹ Vgl. Matthäus Paris, *Chronica majora* IV, S. 99-112 und S. 131-133. Versuchten die weltlichen Großen ihre Unabhängigkeit von der geistlichen Gerichtsbarkeit zu wahren, so beanspruchte Ludwig dem Papst gegenüber die Besetzung freier Benefizien in Frankreich. Vgl. Gerald J. CAMPBELL, *The protest of Saint Louis*, in: *Traditio* 15 (1959), S. 405-418 und DERS., *The Attitude of the monarchy towards the use of Ecclesiastical Censure in the Reign of saint Louis*, in: *Speculum* 35 (1960), S. 535-555.

⁹⁹⁰ Edmond FARAL, *Le procès d'Enguerran de Coucy*, in: *Revue historique de droit français et étranger*, 26 (1948), 4. Serie, S. 213-258.

⁹⁹¹ Guillaume de Nangis, *Gesta Ludovici*, S. 398-400; Matthäus Paris, *Chronica majora*, S. 368; *Grandes Chroniques de France*, Bd. VII, S. 190-193; Guillaume de Saint-Pathus, *Vie de Saint Louis*, S. 136-139; Primat, *Chronique*, S. 15-16; Le confesseur, *Vie de Saint Louis*, S. 113-114.

⁹⁹² „... *qui moult fut échaffé de justice faire*...“, Guillaume de Nangis, *Gesta Ludovici*, S. 399.

⁹⁹³ = „presque tout seul“, Guillaume de Nangis, *Gesta Ludovici*, S. 399.

⁹⁹⁴ Vgl. Guillaume de Nangis, *Chronicon*, S. 399-401. Enguerran de Coucy sollte sich später gegen eine bedeutende Geldsumme vom Kreuzfahrtgelübte freikaufen.

Auch wenn einschränkend bemerkt werden muß, daß der Prozeß nicht auf Initiative des Königs zustande gekommen war, sondern von den Verwandten der Geschädigten angestrengt wurde, drängt der König die Rechtsprechung auf feudaler Basis auf ein Minimum zurück, denn die königliche Gerichtsbarkeit schaltete alle anderen Instanzen aus. Der Baron wurde darüber hinaus, wie Guillaume de Nangis berichtet, nicht von Rittern am Hof zurückgehalten, sondern von den *sergents* des Königs.⁹⁹⁵ Der König entscheidet selbst, worin das *justum iudicium* besteht, und auch das adlige Privileg, durch einen Kampf seine Unschuld zu beweisen, wird hier nicht mehr angewandt. Obwohl die Untersuchung der Begebenheit, „*touchent leur persones, leur heritages et leur en-neurs*“,⁹⁹⁶ an die Grundpfeiler seines sozialen Status' rührt, vermag sich der Graf nicht mehr nach herkömmlichen, durch die lange Dauer ihrer Anwendung legitimierten Prinzipien zur Wehr zu setzen. Die Gerichtsbarkeit Ludwigs folgt dem Grundsatz, daß Recht und Gesetz für jeden, unabhängig von seiner sozialen Stellung, gleichermaßen zu gelten haben. Guillaume de Nangis gibt dieses Prinzip mit lobenden Worten wieder: „*Laquele chose fu et doit estre grant exemple a tous ceus qui justice maintiennent, pource que si très nobles hons et de si très haut lignage, qui nestoit accusés que de poures gens, trouva a painnes remede de sa vie devant celui qui droite justice tenoit et gar-doit*.“⁹⁹⁷ Auch wenn Guillaume de Nangis die Fakten verzerrt – die „*poures gens*“ waren ein Abt und ein hoher Adliger – ist das Prinzip der Rechtsprechung Ludwigs doch klar wiedergegeben. Die Urteile Ludwigs werden öffentlich gesprochen. Es können, wie Joinville berichtet,⁹⁹⁸ nicht nur alle Untertanen zu ihm kommen, er spricht auch vor ihren Augen Recht, wie der Beichtvater von Marguerite, der Königin, berichtet.⁹⁹⁹ Damit erreichte Ludwig einmal ein allgemeines Vertrauen in seine Person als Garant des Rechts jedes einzelnen, zum anderen aber auch einen gewissen Abschreckungseffekt gegen die „*malfeteurs*“, deren Missetaten vor aller Augen verhandelt werden.

Die Affäre um Enguerran de Coucy trug sich kurz nach dem Erlass der Ordonnanz des Königs gegen die gerichtlichen Zweikämpfe¹⁰⁰⁰ zu. Dem Text zufolge war ihre Wirksamkeit nur auf die Krondomäne beschränkt, doch zeigt die Verurteilung des Grafen

⁹⁹⁵ Vgl. ebd.

⁹⁹⁶ Guillaume de Saint-Pathus, *Vie de Saint Louis*, S. 138. Ebenso Le Confesseur, *Vie de Saint Louis*, S. 114.

⁹⁹⁷ Guillaume de Nangis, *Gesta Ludovici*, S. 401.

⁹⁹⁸ Vgl. Joinville, *Histoire*, Kap. 12, 59, S. 25.

⁹⁹⁹ Le Confesseur, *Vie de Saint Louis*, S. 116: „... *car il voloit que toute justise fust fete des malfeteurs par tout son roiaume en apert et devant le pueple, et que nule justise ne fust fete en repost*.“

¹⁰⁰⁰ Ordonnance touchant les guerres privées, et la Treve nommée la quarantaine le Roy, Januar 1257, St. Germain en Laye, in: LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 84, nach Alfred TARDIF, *La date et le caractère de*

von Coucy, daß der König kraft seiner Autorität auch die Delikte richtete, die außerhalb seines unmittelbaren Einflußbereichs begangen wurden – zumindest, wenn sie vor ihn gebracht wurden. Es verwundert nicht, daß der Adel dadurch seine privilegierte Position gefährdet sah. Nach dem Prozeß gegen Enguerran de Coucy scheint es einige Unruhe im Adel gegeben zu haben,¹⁰⁰¹ ohne daß, dies spricht für die unangefochtene Stellung des Königs, eine wirkliche Opposition zustande gekommen wäre, die dem König hätte Einhalt gebieten können. Die Stellung des Königs blieb also ungeachtet der Begebenheit unangefochten.

Die Furcht des Adels vor dem Verlust seiner Vorrechte und die Unzufriedenheit mit der königlichen Rechtsprechung kommen in einem Gedicht zum Ausdruck, das in den 1260er Jahren von einem unbekanntem Baron verfaßt worden ist. Bezeichnenderweise gibt der Autor seine Identität nicht preis. Er beklagt, daß die Großen Frankreichs betroffen worden seien, daß man sie ihrer Privilegien beraubt habe und sie überdies auch noch die Möglichkeit verloren hätten, sich zu verteidigen. Die Loyalität, die zwischen König und Adel einmal herrschte, sei unter diesen Umständen nicht mehr zu bewahren. Vom König, der dem Klerus so nahe stehe, sei indes keine Gnade zu erwarten. Am Ende seines Gedichts wendet sich der Autor direkt an seinen König: Er sehe es als seine Pflicht an, den schlecht beratenen König den Fängen des Teufels zu entreißen und ihm, wie es die Pflicht eines Vasallen verlangt, mit Rat zur Verfügung zu stehen.¹⁰⁰²

Es läßt sich nicht mehr feststellen, in welchem Umfang und mit welcher Konsequenz die Krone Prozesse an sich zog. Die Unruhe nach dem Verfahren gegen Enguerran de Coucy und das Gedicht des unbekanntem Barons zeigen, daß der Adel seine Situation als bedrohlich empfand. Die Aushöhlung seigneurialer Rechte seitens der Krone bedeutete nicht nur einen Verlust von Privilegien. Damit einher gingen Einnahmeverluste, denn Prozeß und Straf gelder sowie einkassierte Vermögenswerte fielen, wenn der Prozeß am königlichen Hof stattfand, nicht mehr an den Herrn des Landes, sondern an die Krone. Auch der Verlust an moralischem Prestige wog schwer: Das Schwert, das der Seigneur zum Zeichen der Wahrung von Frieden und Recht in seinem Territorium

l'ordonnance de Saint Louis sur les duels, in: Nouvelle Revue Historique du droit 11 (1887), S. 168 zwischen dem 11. November 1257 und dem 13. Oktober 1258 erlassen.

¹⁰⁰¹ FARAL, Le procès, S. 248-249.

¹⁰⁰² „Gent de France, mult estes esbahie!/Je di a touz ceus qui sont nez des fiez:/ ... /Mult vous a l'en de franchise esloigniez;/Car vous estes par enquestre jugiez./... / Le raigne as desconseilliez,/Qui en maint cas sont forciez./... /Hé! Loyauté, povre chose esbahie,/Vous ne trouvez qui de vous ait pitié!/... /Je n'en conois qu'un autre seul o lui,/Et icelui est si près du clergie/.../Ce ne cuist nus que je pour malle die/De mon seigneur, se Dex me face lie!/.../Quand ce savra, tost l'avra adrecié:/Son gentil cuer ne ne soufferoit mie./... /Deable anemi, qui l'avoit aguëtié./G'eüsse ma foi mentie/Se g'eüsse ensi lessié/Mon

führte, drohte, stumpf zu werden. Selbst Standesunterschiede fielen nicht mehr ins Gewicht, denn Zeugenaussagen waren auch durch eine Person niedrigeren Standes möglich.¹⁰⁰³ Die einzigen Bedingungen, die an einen Zeugen gestellt wurden, waren ein guter Ruf, die persönliche Freiheit, eine legitime Geburt und geistige Gesundheit.¹⁰⁰⁴ Die Loyalität, deren Fehlen der Autor des oben zitierten kritischen Gedichts beklagt, meint nicht nur die gegenseitige Treue, vielmehr bedeutet „*loyauté*“ zunächst „dem Gesetz gemäß“.¹⁰⁰⁵ Folgt man dem Baron, so ist es Ludwig, der gegen geltendes Recht verstößt, indem er das Treueverhältnis fundamental verletzt, das zwischen dem Herrn und dem Vasallen besteht. Indem der König einseitig seine Verpflichtungen nicht einhält, gefährdet er das lehnsrechtliche System, dessen Stabilität nicht auf schriftlich fixierten Paragraphen, sondern auf dem Vertrauen in die Einhaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten beruht.

Ein ähnliches Urteil über Ludwig IX. fällt der 1285 gestorbene Pariser Dichter Rutebeuf, der dem Kapetinger generell alles andere als positiv gegenüberstand. In seinem wohl 1262 entstandenen Gedicht beklagt er den schweren Stand der Ritterschaft und macht geistliche Orden dafür verantwortlich, daß der König sich illoyal gegenüber dem Adel verhält. Nach Rutebeuf erfolgte Ludwigs Rechtsprechung ganz und gar willkürlich.¹⁰⁰⁶ Ein anderes Gedicht Rutebeufs belegt darüber hinaus, daß in der zeitgenössischen Wahrnehmung Kleriker und Juristen gleichermaßen die Fähigkeit besaß, den göttlichen Willen zu deuten. Bei dem Pariser Poeten allerdings kommen beide schlecht weg: Weil sie das göttliche Wort schlecht verkünden und die Menschen für dumm verkaufen, sollten sie nicht nur aus Rutebeufs Zeilen getilgt, sondern auch von Gott vergessen werden.¹⁰⁰⁷

seigneur desconseillié.“ Ed. M. LEROUX DE LINCY, in: *Chansons historiques des XIIIe, XIVe et XVe siècles*, in: BECh I, 1 (1840), S. 370.

¹⁰⁰³ Vgl. FARAL, *Le procès*, S. 252.

¹⁰⁰⁴ Vgl. FARAL, *Le procès*, S. 253.

¹⁰⁰⁵ Stichwort „*loyal*“ in: Alain REY, *Dictionnaire Historique de la langue française*, Bd. II, Paris 1998, S. 2062: „*Loyal*, ale, aux adj., d’abord leial (1080), est issu par évolution phonétique du latin *legalis* „conforme à la loi“ qui, par emprunt, a donné *légal*.“ Vgl. ebenso FARAL, *Le procès*, S. 252.

¹⁰⁰⁶ „... / *Or s’en voit, que plus n’i remaigne!/Loiauteiz est morte et perie: / ... / Li rois ne fait droit ne justize / A chevaliers, ainz les desprize / (Et ce sunt cil par qu’ele est chiere), / Fors tant qu’en prison fort et fiere / Met l’un avant et l’autre ariere, / Ja tant n’iert hanz hom a decise. / ...*“ Rutebeuf, *La Complainte de Constantinople*, ed. Michael ZINK, Paris 1989-1990, Str. 11-12, S. 412. Wohl um 1261 verfaßte ein anonymer Troubadour, der sich eventuell in der Entourage Manfreds von Sizilien aufhielt, ein Gedicht in ähnlichem Wortlaut „*Du roi français, qu’on tient pour droiturier, / Je veux peu parler, car il vaut peu et il donne peu.*“ zitiert nach RICHARD, *Saint Louis*, S. 412.

¹⁰⁰⁷ Rutebeuf, *De sainte esglise*, in: Ders., *Œuvres complètes*, ed. Michel Zink, Paris 1989, Bd. I, Strophe IV, S. 172: „*Vous devin et vous discretistre, / Je vous jete fors de mon titre, / De mon titre devez fors estre, / Quant le cinqueime esvengelistre / Vost on fere mestre et menistre / De [nous] parler dou roi celestre.*“ Vinzenz von Beauvais dagegen spricht sich explizit für eine funktionale Trennung des Richters und des Priesteramts aus, Vinzenz von Beauvais, *De morali principis institutione*, Kap. III, S. 21: „*Et*

Den beiden angeführten Gedichten ist das Unverständnis gegenüber dem König gemein, der den Schutz des Königtums den Klerikern anvertraut, welche doch kein Schwert führen dürfen, die wirklich wehrhaften Kräfte des Königtums aber schimpflich behandelt.¹⁰⁰⁸ In Adelskreisen nahm man offenbar mit Kritik wahr, daß der König sich bevorzugt mit Männern des geistlichen Standes umgab,¹⁰⁰⁹ ignorierte aber, daß von der Kirche unabhängige Amtsträger vorrangig für die Rechtsprechung im Namen des Königs zuständig waren. Zudem wird man zwischen der alltäglichen Rechtsprechungspraxis in den einzelnen Landesteilen, die der König schon aufgrund der sicher nicht geringen Menge an Verfahren den lokalen Amtsträgern oder eben den seigneurialen Gerichten überließ, und den seltenen, dafür aber um so gewichtigeren Prozessen gegen Angehörige des hohen Adels unterscheiden müssen. Für diese stellte der Prozeß gegen Enguerran de Coucy eine Art Präzedenzfall dar, der aufgrund seiner Singularität für Aufsehen sorgte. Im Alltag relativierte sich der königliche Einfluß, denn nach wie vor oblag es den lokalen Adligen, sich um die Rechtswahrung auf ihren Besitzungen zu kümmern. Wenn es aber galt, die Autorität der Krone gegenüber dem Adel insbesondere hinsichtlich der Rechtspflege zu bekräftigen, wurde der König aktiv. Es liegt nahe, daß Ludwig auf diese Weise Widerstand hervorrief, den die hofnahen narrativen Quellen, zumal wenn sie im Hinblick auf eine mögliche Heiligsprechung Ludwigs verfaßt worden sind, verschweigen.¹⁰¹⁰

Des Königs besondere Aufmerksamkeit für die Geistlichkeit seines Reiches entging auch dem Volke nicht und rief offenbar verschiedentlich Kritik hervor. Guillaume de Saint-Pathus, Beichtvater der Königin Margarete, berichtet von einer Frau, die den König scharf angriff und ihn bezichtigte, ein König der Geistlichen und Minderbrüder zu sein. Doch selbst in Klerikerkreisen war Ludwigs Handeln nicht unumstritten: Guillaume de Saint-Amour, ein zeitgenössischer Theologe und erbitterter Gegner der Mendikantenorden, stellte sich öffentlich entschieden gegen den König, der ihn nach Rom

nichilominus, iuxta litteram, sacerdos ad dei cultum ac populum edocendum et rex ad iudicium faciendum institutus fuit.“. Es kommt, so Vinzenz, allein den Priestern zu, das Volk zu erziehen, während der König zum Richten eingesetzt wurde. Vinzenz erkannte dem Richteramt damit jegliche Erziehungsfunktion ab.

¹⁰⁰⁸ Vgl. FARAL, *Le procès*, S. 257-258.

¹⁰⁰⁹ Vgl. die 1235 an Gregor IX. gegangene Beschwerde über die Usurpationen der Prälaten, Layettes II, Nr. 2404, S. 298. Daß die Beschwerde der weltlichen Großen direkt an den Papst gerichtet wurde, hängt offenbar sowohl mit der Jugend des Kapetingers als auch dessen und seiner Mutter bekannten Haltung gegenüber den Klerikern zusammen. Matthäus Paris, *Chronica majora* VI, S. 100, berichtet zum Jahr 1247, daß die Großen in Pontoise eine ähnliche Beschwerde über die geistlichen Großen an den König gerichtet hätten.

¹⁰¹⁰ Vgl. *Les Grandes Chroniques de France*, cap. 76, S. 193: „*Quant les barons de France entendirent le grant sens et la droite justice qui estoit el bonroy, si se doubterent forment et li porterent grant honneur pour ce qu'il estoit de sainte vie. Si ne fu puis nus hons qui osast aller contre lui en son reamme; et se aucuns estoit rebelles, tantost estoit humeliez et abatu son orgueil.*“.

zitieren ließ und 1256 ins Exil schickte.¹⁰¹¹ Ludwigs Respekt für die Kleriker kannte klare Grenzen: seine königliche Autorität durfte auch von diesen nicht in Frage gestellt werden. Der Dame, die Ludwig vorgeworfen hatte, sich nur um die Geistlichen zu kümmern, blieb eine solche Strafe erspart, ja, Ludwig zeigte einmal mehr seine christliche Demut, bekannte seine Unwürdigkeit, verwies aber auf seine Auserwähltheit durch Gott und schenkte seiner Kritikerin Geld.¹⁰¹² Einmal mehr erwies sich der Kapetinger als christlichen Idealen verpflichtet und handelte dementsprechend.

4.3. Königliche Legislation im 13. Jahrhundert

4.3.1. Der König als Gesetzgeber

Ludwigs erster Gesetzgebungsakt für ganz Frankreich,¹⁰¹³ der allerdings nicht dem noch minderjährigen König, sondern seinen Regenten zuzuschreiben ist, fand bereits vier Jahre nach seiner Thronbesteigung statt. Im Dezember 1230, nach einem Hoftag in Melun, bestätigte und erweiterte er Maßnahmen seines Vaters und seines Großvaters gegen die Juden.¹⁰¹⁴ Die besondere Bedeutung dieser Anordnung besteht darin, daß sie für das gesamte Königreich Gültigkeit besaß und sich nicht nur auf die Krondomäne beschränkte. Ludwig erläßt diese Ordonnanz „*pro salute anime nostre, & inclite recordationis Regis Ludovici genitoris nostri, & antecessorum nostrorum, pensata ad hoc utilitate totius regni nostri, de sincera voluntate nostra, & de communi consilio Baronum nostrorum*“ und zählt damit gängige Motive auf, aus denen der Herrscher eine Verfügung trifft. Zunächst einmal dient die Ordonnanz dazu, das Seelenheil seiner Eltern und seiner Vorfahren zu sichern, dann wird herausgestellt, daß die Verordnung gegen die Juden als nützlich für das Königreich befunden wird. Entstanden ist das Dokument vor allem aufgrund des – von den Regenten ausgeführten – königlichen Willens, doch auch die Barone hatten durch ihre Ratgebertätigkeit Anteil an der Entstehung der Verordnung. Trotz der Betonung der königlichen Autorität muß die Mitwirkung des

¹⁰¹¹ Guillaume de Saint-Amour, *Tractatus brevis de periculis novissimorum temporum*, in: *Opera Omnia*, Constantia [Paris] 1632, ND Hildesheim, Zürich, New York 1997, S. 17-72. Vgl. auch Michel-Marie DUFEIL, *Guillaume de Saint-Amour et la polémique universitaire parisienne, 1250-1259*, Paris 1972.

¹⁰¹² Guillaume de Saint-Pathus, *Vie de Saint Louis*, S. 106: „*Et comme les sergenz du benoiet roy la vossissent batre et bouter hors, il dist et commanda que il ne la touchassent ne boutassent; et quant il lot bien escoutee et diligaument, il dist et respondi en souriant: Certes vos dites voir, je ne sui pas digne destre roi; et se il eust pleu a Nostre-Seigneur, ce eust esté miex que un autre eust esté roy que je, qui miex seust gouverner le roiaume; et lors commandi li benoiez rois ... que il li donast de l'argent...*“.

¹⁰¹³ Im Unterschied zu Verordnungen, die nur die Krondomäne oder einzelne Landesteile betrafen.

¹⁰¹⁴ Vgl. LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 53-54, *Ordonnance contre les Juifs & les usures*.

Adels an der Gesetzgebung hier hervorgehoben werden. Der Beitrag der Regenten und der Großen zu diesem Erlaß wird sicher hoch einzuschätzen sein, denn Ludwig führte zu dieser Zeit die Regierungsgeschäfte noch nicht selbst. Die Begründung der Verordnung zeigt sehr subtil, wie der minderjährige König in seiner politisch schwierigen Situation in den gesellschaftlichen Kontext eingebunden wird: Das eigene Seelenheil und damit der Bezug zu Gott ist der erste Gedanke, dem Vater und Vorgänger gilt der zweite und ausführlichste Hinweis.¹⁰¹⁵ Die Nützlichkeit für das gesamte Königreich bildet die konkrete Begründung für die Verordnung, und der königliche Wille steht im Einklang mit dem Rat der Barone. Hier sind alle Elemente zusammengefaßt, die die Autoren des Erlasses, zweifellos Blanka von Kastilien und ihre Ratgeber, berücksichtigen mußten, um eine legitime und reichsweit gültige Regelung treffen zu können.

Das Verbot von Privatfehden ist ein weiterer wichtiger Schritt, mit dem die Gerichtsbarkeit des Königs gestärkt und die des Adels geschwächt wurde, doch wiederum zwingt die problematische Quellenlage zu einer zurückhaltenden Beurteilung.¹⁰¹⁶ Vor allem die Datierung der mehrmals wiederholten Bestimmungen ist umstritten. Laurière bringt in seiner 1723 erschienenen Ausgabe der königlichen Ordonnanzen die „Ordonnance touchant les guerres privées, nommée la quarantaine le Roy“ und datiert sie auf 1245. Ein zeitgenössischer Text dieser Verordnung ist allerdings nie gefunden worden, lediglich ein Hinweis in einem einhundert Jahre älteren Dokument aus der Zeit Johans des Guten erwähnt ihre Existenz.¹⁰¹⁷ Zwei weitere Erlasse ähnlichen Inhalts datieren von 1258 und 1260.¹⁰¹⁸ Diese Ordonnanzen verbieten jegliche Kampfhandlung innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach Ausbruch des Konfliktes und lassen auf diese Weise Zeit für Untersuchungen und Verhandlungen. Gottesurteile, Wetten oder Duelle wurden daneben durch Zeugenbefragungen ersetzt, wobei der traditionelle Verfahrens-

¹⁰¹⁵ Philippe Hurepel, der Bruder Ludwigs VIII. und Onkel Ludwigs IX., scheint nicht für eine Thronfolge in Frage gekommen zu sein, da er aus einer nicht von der Kirche anerkannten Ehe Philipp Augusts stammte.

¹⁰¹⁶ LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 56-58: Ordonnance touchant les guerres privées, nommée la quarantaine le Roy.

¹⁰¹⁷ Zur ausführlichen Kritik der Datierung LAURIÈRES vgl. Paul VIOLLET, *Une ordonnance peu connue de Saint Louis*, in: *Recueil de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Compte-Rendu des séances de l'année 1890*, Bd. XVIII, Paris 1890, S. 447. TARDIF, *La date et le caractère*, S. 8 kommt nach der Untersuchung zahlreicher Parlamentsakten zu einer Datierung zwischen dem 11. November 1257 und dem 13. Oktober 1258 und vermutet S. 12, daß das Verbot der gerichtlichen Zweikämpfe nicht als Ordonnanz, sondern als *mandatum* an die Baillis ergangen ist. Die Datierungsfrage ist nicht entscheidend für unser Thema und soll deswegen hier nicht weiter ausgebreitet werden.

¹⁰¹⁸ Nach BUISSON, *Justice et Amour*, S. 142 ist die Authentizität dieser beiden Ordonnanzen unumstritten. Die Ordonnanz von 1258 ist publiziert in VIOLLET, *Les établissements I*, S. 487-490. Zudem vermeldet eine normannische Quelle zum Jahr 1258, daß Duelle vor dem königlichen Gericht nicht mehr zulässig seien, vgl. *Recueil des jugements de l'Echiquier de Normandie au XIIIe siècle (1207-1270)*, ed. DELISLE, Léopold, Paris 1864, Nr. 803.

ablauf an sich nicht verändert wurde.¹⁰¹⁹ Zwar betrafen diese Ordonnanzen zunächst die königliche Domäne, sie sahen aber auch Berufungsmöglichkeiten vor dem Königshof vor, dadurch konnte die Regelung adliger Konflikte vor den König gezogen und dessen Rechtsprechungskompetenz erneut gestärkt werden. Insbesondere die Fälle, die den Frieden im Reich gefährdeten, bekamen den Status von „*cas royaux*“.¹⁰²⁰ Ludwig war damit alleiniger Garant von Frieden und Ordnung in seinem Reich. Urteilsfindungen konnten zwar nach wie vor noch auf einer anderen als der königlichen Ebene geschehen, diese mußten aber vom König legitimiert worden sein und in seinem Sinne abgefasst werden.

Die Rechtsetzung Ludwigs IX., die von der *curia regis* in ihren Urteilen umgesetzt wurde, folgte dem Prinzip der Einzelfallregelung und intendierte keine allumfassende, planvolle normative Neuordnung des Königreiches. Der König blieb zunächst Wahrer des Rechts, konnte aber Neuerungen kraft seiner Autorität durchsetzen. Indem der König, unterstützt von der *curia regis*, einzelne *consuetudines* in allgemeingültige Gesetze umformte und diese in den Urteilsprüchen Berücksichtigung fanden, gelang die Etablierung des Herrschers als Gesetzgeber.¹⁰²¹ Besonders hervorzuheben ist, daß der Kape-tinger rationale Wege der Urteilsfindung bevorzugte und dadurch die Rechtsprechung berechenbarer und transparenter zu gestalten.¹⁰²²

4.3.2. Die Grande Ordonnance von 1254

Im Zusammenhang mit der Behebung der Mißstände in den Gerichtsbezirken ist Ludwigs wohl bedeutendstes gesetzgeberisches Werk zu sehen, die so genannte „Grande Ordonnance“ vom Dezember 1254.¹⁰²³ Die Grande Ordonnance ist kein zusammenhängendes, in einem einzelnen Akt erlassenes Gesetz, sondern besteht aus mindestens vier

¹⁰¹⁹ Vgl. BUISSON, Justice et Amour, S. 143. Die von BUISSON erwähnte Ordonnanz von 1258 wird von LAURIÈRE nicht publiziert. Die Ordonnanz von 1260 bei LAURIÈRE, Ordonnances, S. 86-93, in französischer Sprache. Ebd., S. 88: „... sors que nous oston les batailles, et en lieu des batailles nous meton prièves de tesmoins, et si n’oston pas les autres bones prièves et loyaux, qui ont esté en Court laye siques à ore.“ S. 93: „Et ces batailles nous oston en nostre demaigne à toijours, et voulon que les autres choses soient gardées, tenuës par tout nostre domaine, si comme il est devisé dessus, en telle maniere que nous y puïsson mettre et oster, et amader toutes les foyes que il nous plera et que nous voirron que bien-soit.“

¹⁰²⁰ Vgl. GUILLOT, RIGAUDIÈRE, SASSIER, Pouvoirs et institutions, S. 211.

¹⁰²¹ Vgl. BUISSON, König Ludwig, S. 130.

¹⁰²² Das Parlament sah die Schaffung von Präzedenzfällen vor, vgl. Olim I, ad 1262, Nr. XIV, S. 541: „Tandem, auditis hinc inde propositis, audito eciam quod plura capitula Francie, in casu consimili consueverunt habere ressortum de canonicis suis, reddita fuit curia sua dicto capitulo de ipso canonico, firmario suo.“

¹⁰²³ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 65-75.

seit Dezember 1254 nacheinander erlassenen Regelungen.¹⁰²⁴ Eine fünfte umfangreiche Ergänzung, die seit der Edition durch Eusèbe de Laurière als eigenständige Ordonnanz gezählt wird, datiert vom Februar 1255.¹⁰²⁵ Die nur noch in vier Handschriften überlieferte,¹⁰²⁶ ursprünglich in lateinischer Sprache verfaßte Ordonnanz zielte auf eine Reform der königlichen Gerichtsbezirke und des Verhaltens der Amtsträger ab, bezieht hinsichtlich bestimmter Verhaltensregeln aber auch die Gesamtheit der Untertanen mit ein. Sie war zunächst auf südfranzösische Gerichtsbezirke beschränkt, denn dort hielt sich der König nach seiner Rückkehr vom Kreuzzug zunächst auf und inspizierte die Arbeit der königlichen Amtsträger, scheint aber, wie die Verbreitung der Handschriften nahelegt, auf das gesamte Reich ausgedehnt worden zu sein.¹⁰²⁷

Die umfangreichen Regeln, die die Ordonnanz den Mandatsträgern des Königs auferlegt, lassen vermuten, daß das Verhalten der Seneschalle und Baillis nicht immer einwandfrei war. In der Arenga der Ordonnanz kommen die Leitgedanken der Herrschaft Ludwigs sehr deutlich zum Ausdruck.¹⁰²⁸ Nach Ludwigs Ansicht beinhaltet sein Amt die Pflicht, Frieden und Ruhe für seine Untertanen herzustellen. Solange dieser Zustand nicht erreicht ist, könne es für den Monarchen keine Ruhe geben. Das alles, so heißt es weiter, habe mit herzlicher Zuneigung zu geschehen, wohingegen diejenigen, die Ruhe und Frieden stören, mit unbarmherziger Hartnäckigkeit Ludwigs zu rechnen hätten. Das Ziel seiner Reformen ist, den Zustand seines Reiches durch seine Anordnungen zu verbessern. Ludwig nimmt damit gleichzeitig die Stellung eines moralischen Vorbilds ein,¹⁰²⁹ denn der Inhalt der Grande Ordonnance wird zeigen, daß er die eigenen Tugenden auch von seinen Untertanen verlangt.

Ludwigs Wille, seinem Volk nicht nur moralisches Vorbild zu sein, sondern jeden einzelnen zu einem gottgefälligen Verhalten zu erziehen, vor allem aber die Repräsentanten der königlichen Gerechtigkeit zu einem korrekten Verhalten anzuhalten, kommt in der Grande Ordonnance besonders deutlich zum Ausdruck. Sie enthält Vorschriften und

¹⁰²⁴ Vgl. Louis CAROLUS-BARRÉ, La grande ordonnance de 1254 sur la réforme de l'administration et la police du royaume, in: Septième centenaire de la mort de Saint Louis. Actes des colloques de Royaumont et de Paris (21-27 mai 1970), Paris 1976, S. 88.

¹⁰²⁵ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 76.

¹⁰²⁶ Vgl. CAROLUS-BARRÉ, La grande ordonnance, S. 86.

¹⁰²⁷ Vgl. CAROLUS-BARRÉ, La grande ordonnance, S. 88-89.

¹⁰²⁸ Präambel der Grande Ordonnance von 1254, LAURIÈRE, Ordonnances, S. 67: „*Ex debito Regie potestatis, pacem et quietem subjectorum nostrorum, in quorum quiete quiescimus, precordialiter affectantes, et adversus inuriosos et improbos, qui tranquillitate eorum invident et quieti, zelum indignationis habentes, ad hujusmodi propulsandas injurias, et statum regni reformandum in melius ad presens tempus subscripta duximus ordinanda.*“.

¹⁰²⁹ So lobt Bonifaz in der Kanonisationsbulle, ed. Léopold DELISLE, Natalis DE WAILLY, Charles Marie JOURDAIN, in: RHGF 23, Paris 1840, S. 148: „*Item quantae fuerit justitiae, apparuit evidenter non solum per exempla, imo etiam per factum.*“.

Verbote, die alle Personen betreffen, die vom König mit der Ausübung von Gerechtigkeit betraut sind, also nicht nur Baillis und Seneschalle, sondern auch Bürgermeister, Vicomtes und Präfekten.¹⁰³⁰ Diese müssen schwören, jedem, ohne Ansehen der Person oder des sozialen Standes, sein Recht zukommen zu lassen,¹⁰³¹ dabei sowohl die alten Rechte als auch neue Normen zu beachten und in keiner Weise bestechlich zu sein.¹⁰³² Verbote des Glücksspiels oder des Tavernenbesuchs¹⁰³³ sowie eine ganze Reihe weiterer Vorschriften zeigen, daß den königlichen Amtsträgern die Vorbildhaftigkeit für das Volk aufgetragen wird. Die Amtsträger, denen Vergehen wie Fluchen, Untreue, jegliche Missetat, Wucher oder ein unehrliches Leben nachgewiesen wird, verlieren ihre Amtsbezirke und sollen zurechtgewiesen werden.¹⁰³⁴ Im weiteren Verlauf werden die genannten Verhaltensregeln auf alle Untertanen ausgedehnt: „*Nullus homo*“, niemand, darf Glücks- und Würfelspiele betreiben, Würfel herstellen, oder sich in Tavernen aufhalten, wenn er nicht als Reisender dazu gezwungen ist.¹⁰³⁵ Noch einmal wird auf die 1230 erlassene Ordonnanz gegen die Juden und gegen Wucherer Bezug genommen, um an ihr Bestehen zu erinnern und sie zu bekräftigen.¹⁰³⁶ Damit hat Ludwig einen großen Teil der Moralvorschriften berücksichtigt, denen er sich selbst verpflichtet fühlte. Die Einhaltung der christlichen Verhaltensregeln durch den König und seine Amtsträger ist schließlich die unabdingbare Voraussetzung für ein wohlwollendes Urteil des himmlischen Richters.

Jacques LE GOFF sieht in den Verordnungen von 1254 „*une moralisation de l'administration royale*“.¹⁰³⁷ Wie schon zuvor Friedrich II. in Sizilien und Süditalien schreibt Ludwig seinen Untertanen ein bestimmtes Verhalten vor, das auf Gottgefälligkeit ausgerichtet ist.¹⁰³⁸ Die an moralischen Grundsätzen ausgerichteten Bestimmungen

¹⁰³⁰ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 68, (1).

¹⁰³¹ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 68 (3): „... *jura nostra... et aliorum jura...*“.

¹⁰³² LAURIÈRE, Ordonnances, S. 68-69, Nr. (4)-(7) und weitere.

¹⁰³³ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 70, (12).

¹⁰³⁴ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 69, (8). Vgl. schon Beschlüsse des IV. Laterankonzils, MANSI, Sacrorum Conciliorum, XXII, Concilium Lateranum IV, can. 7, Sp. 991-994 „*De correctione excessum*“.

¹⁰³⁵ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 74, (35): „*Preterea prohibemus districte ut nullus homo ludat ad taxillos, sive aleis aut scaccis, Scholas autem deciorum prohibemus et prohiberi volumus omnino, et tenentes eas ditricius puniantur. Fabrica etiam deciorum prohibetur.*“ (36): „*Nullus preterea recipiatur ad moram in tabernis faciendam, nisi sit transiens, vel viator, vel in ipsa villa non habeat aliquam mansionem.*“

¹⁰³⁶ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 74, (33).

¹⁰³⁷ LE GOFF, Saint Louis, S. 218. Die Moralisierung der königlichen Verwaltung ist als eine Element der Bemühungen Ludwigs zu sehen, seine königliche Aufgabe bestmöglich auszufüllen, um den Weg zum Seelenheil zu finden.

¹⁰³⁸ Wiederholt wurden das Verbot des Fluchens und der Gotteslästerung in einer gesonderten Ordonnanz von 1268 oder 1269, LAURIÈRE, Ordonnances, S. 99-100: „*Il fera crié par les Villes, par les Foires, et par les Marchiez, chascun mois une fois au moins, que nul ne soit si hardy que il jure par aucuns des membres de Dieu, de Nostre Dame, ne des Sainz, ne qu'ils fassent chose par maniere de blasme, ne ne dient vilaine parole, ne par maniere de jurer, ne autrement qui torne à despit de Dieu, de Nostre Dame,*

lassen den Willen des Königs erkennen, nicht nur sich selbst, sondern auch seine Repräsentanten und schließlich das ganze Volk auf den Weg zum Heil zu bringen.¹⁰³⁹ Trotz ihrer weitreichenden Bestimmungen, die das Leben jedes Einzelnen zu beeinflussen vermochten, hört man aus den Quellen nichts über Kritik an der Großen Ordonnanz. Ludwigs Biographen sparen dagegen nicht mit Lob über dieses Werk des Königs.¹⁰⁴⁰ Es kommt sicher nicht von ungefähr, daß Ludwig wie auch Friedrich II. seine große Verordnung nach der Rückkehr von einem Kreuzzug erlassen hat. Ludwig selbst unterwarf sein Leben nach der Heimkehr aus dem Heiligen Land einer noch größeren Strenge und legte jeglichen Kleider- und Speiseluxus ab,¹⁰⁴¹ verlangte offenbar aber auch von seinen Untertanen eine Hinwendung zum gottgefälligen Leben. Die Grande Ordonnance, die aus königlichem Pflichtbewußtsein erlassen wird, dient also einerseits dazu, den Frieden und die Ruhe im Reich zu sichern,¹⁰⁴² darüber hinaus sieht Ludwig seine eigene Erlösung an das Wohlergehen seines Reiches und das Wohlverhalten seiner Untertanen gebunden, denn er hält nicht nur alle Macht im Reich in den Händen, sondern versucht auch, in seiner Person alle Tugenden zu vereinen.¹⁰⁴³ Ludwig versucht, dem Ideal des christlichen Herrschers nahe zu kommen, indem er für sein Volk *pax, ordo* und *justitia*¹⁰⁴⁴ herzustellen versucht und gleichzeitig seine Untertanen zu einem an christlichen Geboten orientierten Leben ermuntert.

Ludwigs Königtum wird erst im Jenseits seine Beurteilung erfahren, darin liegt letztlich der Kern des Selbstverständnisses des Kapetingers.¹⁰⁴⁵ Im Jenseits werde Ludwig, der lieber den Märtyrertod sterben wollte als eine Todsünde zu begehen, danach beurteilt, inwieweit er seine Aufgaben auf Erden erfüllt hatte.¹⁰⁴⁶ Prinzipiell galt dies für jeden christlichen Herrscher, doch Ludwig bemüht sich in besonderer Weise darum, sein irdisches Leben daran auszurichten, wie ihn Gott im Jenseits beurteilen wird. Sein Leben

ne des sainz, et se il le fait ou dit, lon en prendra vengeance, tele comme elle est estable. Et cil qui l'orra, ou sçaura est tenuz de le faire sçavoir à la Justice, où il en fera à la mercy au Seigneur, qui en porra lever tel amende, comme il verra que bien fera.“

¹⁰³⁹ Vgl. Joinville, Histoire, Kap. 138, 685, S. 290: „*Je vourroie estre seigniez d'un fer chaut, par tel couvenant que tuit vilein sairement fussent ostei de mon royaume.*“

¹⁰⁴⁰ Joinville, Histoire, Kap. 140, 694-714, S. 293-298 gibt den gesamten Text der Ordonnanz wieder.

¹⁰⁴¹ Joinville, Histoire, Kap. 135, 667, S. 281-282. Gottfried von Beaulieu, Vita, S. 5-6, S. 10-11.

¹⁰⁴² Laurière, Ordonnances, S. 67: „*Ex debito Regie potestatis, pacem et quietem subsectorum nostrorum, in quorum quiete quiescimus, precordialiter affectantes, et adversus inuriosos et improbos, qui tranquillitate eorum invident et quieti, zelum indignationis habentes, ad hujusmodi propulsandas injurias, et statum regni reformandum in melius ad presens tempus subscripta duximus ordinanda.*“

¹⁰⁴³ Vgl. LE GOFF, Saint Louis, S. 403.

¹⁰⁴⁴ Augustinus, De Civitate Dei, V, 24, S.160.

¹⁰⁴⁵ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 106: „... *quod apud illum Judicem, qui justitias judicabit, non possimus de neglecta, dilata, vel usurpata justitia condemnari.*“

¹⁰⁴⁶ RHGF 24, Nr. XIX, S. 621: „... *temperato juris rigore, animae nostrae saluti viam possimus eligere tuciore* ...“

muß dem Verständnis des Kapetingers zufolge davon erfüllt sein, Gott zu gefallen und demütig alle Prüfungen zu ertragen.¹⁰⁴⁷ Das himmlische Wohlwollen aber ist an das Heil der Untertanen gebunden, für dessen Erlangung ein Herrscher die Voraussetzungen zu schaffen hat. Dies wiederum ist nur möglich, wenn jeder einzelne sich nach den Geboten Gottes richtet. Ludwigs seelsorgerische Aufgabe ist demnach ein wichtiges Element seiner herrscherlichen Selbstsicht.¹⁰⁴⁸

Ludwig beruft sich in den Schlußworten seiner Verordnung auf seine unbeschränkte königliche Macht, Gesetze zu erlassen oder sie zu verändern: „... *retenta nobis plenitudine regie potestatis declarandi, mutandi vel etiam corrigendi, addendi vel minuendi...*“¹⁰⁴⁹ Hier nähert sich Ludwig deutlich der päpstlichen und der kaiserlichen Vorstellung an, die die Rechtsetzungsaufgabe als einen wichtigen Aspekt ihrer herrscherlichen Autorität herausstellt. Der französische König rechtfertigt sie mit dem Schlagwort der *plenitudo potestatis*, das sowohl in den Quellen der Kurie als auch in denen des Kaiserhofes häufig begegnet. Auch Ludwig ist demnach in gewisser Weise das „lebendige Gesetz“ im Sinne Justinians, das alle Gesetze in seiner Brust verwahrt. Römischrechtlicher Einfluß beginnt offenbar auch unter Ludwig die Art und Weise der herrscherlichen Selbstsicht zu verändern, ohne aber so konsequent zur Anwendung zu kommen wie bei Friedrich II.¹⁰⁵⁰

Über die im römischen Recht bewanderten Gelehrten wie Guy Foulcois¹⁰⁵¹ wurde justinianisches Gedankengut auch an Ludwigs Hof rezipiert und fand Eingang in die Grande Ordonnance.¹⁰⁵² Auch die dem römischen Recht entstammende Unschuldsvermutung wurde in diese aufgenommen und sollte von den Rechtsprechenden ohne Ansehen der

¹⁰⁴⁷ Etwa O'CONNELL, Teachings, Ens. 5, S. 55.

¹⁰⁴⁸ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 53-54: „... *pro salute anime nostre, & inclite recordationis Regis Ludovici genitoris nostri, & antecessorum nostrorum...*“ RHGF 24, Nr. XIX, S. 621: „*Haec autem omnia a ballivis nostris vel aliis terrarum dominis ex hac ordinatione ad juris auctoritatem trahi nolumus, cum ea non animo jus constituendi ordinaverimus, sed ut in dubiis, temperato juris rigore, animae nostrae saluti viam possimus eligere tuciore, et in hiis omnibus mutandi et corrigendi retinemus nobis liberam potestatem.*“

¹⁰⁴⁹ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 75. Ein weiteres Mal, diesmal in französischer Sprache, unterstreicht Ludwig in der Ordonnanz von 1260, in der er die Gerichtspraxis im Reich regelt und Privatfehden und Duelle durch Zeugenbeweise ersetzt, auf seine volle Befugnis hin, Gesetze zu erlassen und zu verändern, wie es ihm beliebt, Laurière, Ordonnances, S. 93.

¹⁰⁵⁰ An dieser Stelle sei nochmals auf den nur zwei Jahre später von Jean de Blanot formulierten Grundsatz erinnert, wonach der französische König in seinem Reich ein Kaiser sei, Jean de Blanot, Commentaria super titulum, tit. XVIII (De probationibus), Nr. 4, fol. 39^v.

¹⁰⁵¹ Vgl. Ferdinand LOT, Robert FAWTIER, Histoire des institutions françaises au Moyen Age, Bd. II, Paris 1958, S. 425-426.

¹⁰⁵² Vgl. u. a. LAURIÈRE, Ordonnances, S. 69, (4): „...*vel immobilibus, vel beneficiis personalibus, vel perpetuis...*“ = Dig. 6.5.4 De officio Proconsulis. Laurière, Ordonnances, S. 71 (14): „*Prohibentes insuper Senescallis ne quamdiu Baillivi fuerint, sibi, vel suis domesticis, aut propinquis...*“ = Cod. Iust. lib. 5.7 Matrimonia copulent.

Person angewandt werden.¹⁰⁵³ Die einschlägigen Werke waren damit bekannt, doch anders als am staufischen Hof bezog man aus ihnen unmittelbar keine Argumente, die zur Rechtfertigung der königlichen Macht dienten. Anders als der römische Imperator, dessen Amt schon durch den Namen auf das Imperium verwies, konnte Ludwig nicht aus dem römischen Fundus schöpfen, wollte er nicht mit dem Kaiser in Konkurrenz treten. Gleichwohl wurde schon 1256 durch den burgundischen Legisten Jean de Blannot, allerdings fern vom Hofdienst, der zwei Generationen später für die Herrschaftslegitimation bestimmende Leitsatz, „der König ist in seinem Reich Kaiser“, formuliert.¹⁰⁵⁴

4.3.3. Weitere gesetzliche Regelungen

Nur zwei Jahre nach der Publikation der Großen Ordonnanz erläßt Ludwig eine weitere Verordnung, die der von 1254 sehr ähnlich ist, in Details aber präzisere Bestimmungen trifft.¹⁰⁵⁵ Welche Ereignisse zur Veröffentlichung der Ordonnanz von 1256 führten, ist unklar. Auffällig ist, daß auch diese Ordonnanz keiner regionalen Beschränkung unterworfen ist, sondern augenscheinlich für ganz Frankreich galt. Die Ordonnanz von 1256, der ihr Herausgeber LAURIÈRE den Titel „Ordonnance pour l'utilité du Royaume“ gegeben hat, zielt in ihren meisten Bestimmungen wiederum auf die königlichen Mandats-träger ab, denen erneut der Schwur auferlegt wird, jedem ohne Ausnahme sein Recht zu gewähren, die Gewohnheitsrechte zu achten und die Gesetze des Königs zu befolgen.¹⁰⁵⁶ Danach werden die Anordnungen über das rechte Verhalten der Baillis und Seneschalle wiederholt.¹⁰⁵⁷ Die Amtseide des königlichen Personals, so legt die Ordonnanz fest, sollen öffentlich geleistet werden um zu gewährleisten, daß sie tatsächlich befolgt werden. Auch wenn der König nicht körperlich anwesend war, sollten die Amtsträger doch schwören „*jaçoit que il ayent juré devant nous*“.¹⁰⁵⁸ Sollten die kö-

¹⁰⁵³ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 74 (26): „*Quia vero nemo sine culpa, vel causa privandus est jure suo, Baillivis nostris majoribus et minoribus inhihemus ne dissaisiant aliquem sine cause cognitione, vel nostro speciali mandato.*“. Den Grundsatz „In dubio pro reo“ kennt schon die vorjustinianische Rechtsprechung. Er fand als „In Zweifelsfällen ist immer die wohlwollende Auslegung vorzuziehen“ Eingang in das Corpus Juris Civilis.

¹⁰⁵⁴ „*Nam rex Francie in regno suo princeps est, nam in temporalibus superiorem non recognoscit.*“ Jean de Blannot, Commentaria super titulum, fol. XLV^r, 556, lib. IV, tit. XVIII (De probationibus), Nr. 4, fol. 39^v. Dazu Marguerite BOULET-SAUTEL, Jean de Blannot et la conception de pouvoir royal au temps de Saint Louis, in: Septième centenaire de la mort de Saint Louis. Actes des colloques de Royaumont et de Paris, 21-27 mai 1970, Paris 1976, S. 57-68. Ähnlich Baldus de Ubaldis, In quartum et quintum Codicis libros Praelectiones, Lyon 157-68.

¹⁰⁵⁵ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 77-81.

¹⁰⁵⁶ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 78, (1), (2).

¹⁰⁵⁷ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 78-79, (3)-(7), (9), (13)-(25).

¹⁰⁵⁸ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 79, (8).

niglichen Mandatsträger ihren Schwur brechen, so hatten sie sich vor Gott und dem König zu fürchten und brachten darüber hinaus Schande über das gesamte Volk.¹⁰⁵⁹

Werden die 1254 getroffenen Regelungen für die Amtsträger weitgehend wiederholt und auch die Unschuldsvermutung nochmals erwähnt, so erfahren die Verbote, die alle Untertanen betreffen, eine deutliche Präzisierung: Jeder, der beim Würfelspiel, in einer Taverne oder im Bordell angetroffen wird, wird für infam erklärt und verliert das Recht, als Zeuge aufzutreten.¹⁰⁶⁰ Darüber hinaus sollen sämtliche „*foles fammes*“, alle Prostituierten, und alle zwielichtigen Personen aus den „*bonnes citez et villes*“ vertrieben werden, daß sie weit ab von allen heiligen Orten wie Kirchen und Friedhöfen ihrem schändlichen Tun nachgehen können. Wer aber einer Prostituierten in der Stadt ein Haus zur Verfügung stellt oder eine von ihnen in seinem Haus empfängt, hat eine Strafe in Höhe von einer Jahresmiete zu bezahlen.¹⁰⁶¹ Deutlich erkennbar ist die Absicht des Königs, die hinter diesen Maßnahmen steht: Seine Städte, die Zentren und Stützen seiner lokalen Verwaltung, sollen frei von jeglichem Gesindel gehalten werden, das geeignet ist, die Sitten der Untertanen zu verderben; insbesondere die Stätten des Glaubens und der *memoria*, Kirchen und Friedhöfe, müssen rein gehalten werden. Verschärfte Vorschriften wie das Verbot des Fluchens und der Blasphemie gelten zusätzlich für jeden, der im Auftrag des Königs ein Amt versieht und damit in Stellvertretung des Herrschers handelt.¹⁰⁶² Was für den König persönlich gilt, wird auch auf sein Volk angewandt. Ludwigs Sorge um die Seelen seiner Untertanen zeigt, daß er seine Aufgaben nicht nur im weltlichen Bereich sah: Er verteidigte den christlichen Glauben nicht nur mit dem Schwert, sondern auch in den Köpfen seiner Untertanen.

¹⁰⁵⁹ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 79, (8): „... à ce que il redoute encouure le vice de perjurre, non pas tant seulement pour la paour de Dieu et de nous, mais pour la honte du peuple.“

¹⁰⁶⁰ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 79, (10).

¹⁰⁶¹ LAURIÈRE; Ordonnances, S. 79, (11): „Item que toutes foles fammes et ribaudes communes soient boutées et mises hors de toutes nos bonnes citez et villes, especiallement qu'elles soient boutées hors des rües qui sont en cuer de dites bonnes villes, et mises hors des murs, et loing de tous lieux Saints, comme Eglises et Cimetieres. Et quiconque loëra maison nulle esdites citez et bonnes villes, et lieux à ce non establis, à folles fammes communes, ou les recevra en sa maison, il rendra et payera aux establis à ce garder de par nous, le loyer de la maison d'un an.“

¹⁰⁶² LAURIÈRE, Ordonnances, S. 79, (9). Daß Ludwig selbst sich vor jeglicher Blasphemie hütete, wird von mehreren seiner Chronisten berichtet, vgl. Gottfried von Beaulieu, Vita, S. 5; Joinville, Histoire, Kap. 138, 685-687, S. 289-290. Zur Blasphemie als mittelalterliches Verbrechen vgl. Jacqueline HOAREAU-DODINAU: Dieu et le roi. La répression du blasphème et de l'injure au roi à la fin du Moyen Age, Limoges 1994. Carla CASAGRANDE, Silvana VECCHIO, Les péchés de la langue. Discipline et éthique de la parole dans la culture médiévale, Paris 1991, S. 174: Blasphemie steht nach Raoul Ardent, einem Autor des 12. Jahrhunderts, dem Gotteslob direkt entgegen. Der Willen nach Purifikation und Reinhaltung der Gesellschaft wird ebenso damit begründet, daß Gotteslästerung *contra naturam* sei und sich damit gegen Gott richte, vgl. Jacques CHIFFOLEAU, Contra naturam. Une approche casuistique de la nature aux XIIIe-XIVe siècles, in: The Theatre of Nature. Actes du Congrès de Lausanne (octobre 1994) (= Micrologus. Nature, Sciences and Medieval Societies 4), Lausanne 1996, S. 265-312.

In Konkurrenz zur Kirche trat der Kapetinger dennoch nicht. Zwar kritisierten die Geistlichen bisweilen die Strenge der königlichen Bußübungen, genauso wie Ludwig den exzessiven Gebrauch von Exkommunikationen durch die Kirche beanstandete,¹⁰⁶³ die Sittengesetzgebung Ludwigs wurde seitens der Kirche offenbar wohlwollend akzeptiert.¹⁰⁶⁴ Daß Ludwig Konflikte mit der Kirche vermeiden wollte, um den Frieden im Königreich nicht zu gefährden, zeigt sich an einem Ratschlag, den er seinem Sohn gibt: Sein Großvater Philipp August habe ihm geraten, lieber selbst Schaden zu nehmen, als Auseinandersetzungen mit der Kirche zu riskieren.¹⁰⁶⁵ Der Heilige Vater konnte dennoch in die Kritik des französischen Königs geraten, dem der Stolz und die Unnachgiebigkeit Innozenz' IV. gegenüber Friedrich II. sehr mißfielen.¹⁰⁶⁶ Noch vor Bekanntgabe seiner Absetzung hatte der Kaiser den König um seine Vermittlung ersucht und als Gegenleistung in Aussicht gestellt, mit oder ohne ihn ins Heilige Land zu fahren, um dieses zurückzugewinnen.¹⁰⁶⁷ Ludwig setzte sich daraufhin wohl im November 1245, erfreut über die Unterstützung, die sein Kreuzzugsprojekt erhalten sollte, in einer Unterredung mit dem Papst für den Kaiser ein. Matthäus Paris, der dem Papst gegenüber äußerst negativ eingestellt ist, gibt wieder, wie Innozenz IV. unnachgiebig die angebotenen Konzessionen zurückwies und Ludwig daraufhin enttäuscht und indigniert wieder abreiste.¹⁰⁶⁸ Die ausführlich von Matthäus geschilderten Verhandlungen, über die kein anderer Chronist so detailliert berichtet, werden sicher nicht in dieser Schärfe stattgefunden haben, die große Enttäuschung des Kapetingers nach ihrem Scheitern ist allerdings leicht nachvollziehbar. Nichtsdestoweniger wurden auf dem gleichen Konzil, auf dem 1245 in Lyon die Absetzung Friedrichs II. verfügt wurde, von den Konzilsteilnehmern Beschlüsse für eine Unterstützung des vom französischen König eidlich zugesicherten Zugs ins Heilige Land getroffen.¹⁰⁶⁹ Die in Lyon gefällten Entscheidungen be stärkten Ludwig in seiner Mittlerrolle zwischen Papst und Kaiser, denn der Konflikt

¹⁰⁶³ Vgl. dazu LE GOFF, Saint Louis, S. 680.

¹⁰⁶⁴ Keine Quelle berichtet über Kritik am König bezüglich seiner Gesetzgebung. Joinville, Histoire, Kap. 140, 693, S. 293 lobt vielmehr ausdrücklich, bevor er den Text der Grande Ordonnance wiedergibt: „Après ce que li roys Loys fu revenus d'outre mer en France, il se contint si devotement envers Nostre Signour, et si droiturierement envers ses sougiez; si regarda et apensa que mout estoit belle chose et bone d'amender le royaume de France. Premièrement, establi un general establissement sus les sougiez par tout le royaume de France...“.

¹⁰⁶⁵ O'CONNELL, Teachings, Ens. 19, S. 57-58: „... et je vueil ci recorder une parole que dist li roys Philippe, mes ayeus, si comme un de son conseil me recorda, qui disoit que il l'avoit oye. ...je vueil mieuz souffrir mon dommage que faire chose par quoy il venist esclandre entre moy et sainte Eglise.' Je te recort ce pour ce que tu ne soies pas legiers a croire nullui contre les personnes de sainte Ysglise, ain les dois honorer et garder si qu'il puissent faire le service Nostre Seigneur en pès.“.

¹⁰⁶⁶ Vgl. zu Ludwig IX. und Innozenz IV. BERGER, Saint Louis et Innocent IV.

¹⁰⁶⁷ H-B VI, 1, S. 349-352.

¹⁰⁶⁸ Matthäus Paris, Chronica majora IV, S. 484-524.

zwischen den beiden wichtigsten Mächten des Abendlandes, der mit der Absetzung Friedrichs II. keineswegs entschieden war, erschöpfte die Kurie und band die Ressourcen des Reiches. Damit waren sowohl der Papst als auch der Kaiser außer Stande, einen finanziellen Beitrag zum Kreuzzug zu leisten. Dennoch konnte der Kapetinger sich wenigstens eines Bekenntnisses der Großen Europas zu einem neuerlichen Kreuzzug sicher sein, wenn auch tatsächliche materielle Hilfeleistungen insbesondere seitens der Kurie zunächst ausblieben.

4.4. Seelsorge und Fürsorge als Aufgaben von Herrschaft und Basis herrscherlicher Sakralität

4.4.1. Die Sorge um andere: Der König als Heiler, Schiedsrichter und Missionar

In den Ermahnungen an seinen Sohn Philipp erinnert Ludwig daran, daß er als Herrscher eine besondere göttliche Gunst erfährt, die auch durch die Salbung gezeigt wird.¹⁰⁷⁰ Schon die Vorgänger Ludwigs IX. verfügten als augenfälliges Zeichen des göttlichen Wohlwollens über die Fähigkeit, den *morbus regius* zu heilen.¹⁰⁷¹ Im Unterschied zu früheren Herrschern scheint Ludwig seine Heilertätigkeit jedoch regelmäßig ausgeübt zu haben.¹⁰⁷² Gottfried von Beaulieu bemerkt überdies, daß der König seine Heilkraft durch ein Kreuzeszeichen verstärkte und damit letztlich aussagte, daß Gott durch ihn wirke.¹⁰⁷³ Ludwig scheint die Skrofelnheilung intensiviert, zumindest aber durch die Hinzufügung des Kreuzeszeichens in stärkerem Maße ritualisiert zu haben.

¹⁰⁶⁹ Matthäus Paris, *Chronica majora* IV, S. 456-462.

¹⁰⁷⁰ O'CONNELL, *Teachings*, Ens. 15, S. 56-57 : „*Chiers filz, pren te garde que tu soies si bons en toutes choses par quoy il appere que tu recognoisses les bontez et les honneurs qui Nostre Seigneur t'a faittes en tele maniere que, se il plaisoit a Nostre Seigneur qui tu venisses au fez et a l'onneur de gouverner le royaume, que tu fusses dignes de recevoir la sainte unction dont li roy de France sont sacré.*“

¹⁰⁷¹ Gottfried von Beaulieu, *Vita*, Kap. XXXV, S. 20, bemerkt, daß die Könige Frankreichs durch die Fähigkeit, die Skrofeln zu heilen, vor anderen Königen ausgezeichnet wurden: „*In tangendis infirmitatibus, quae vulgo scroalae vocantur, super quibus curandis Franciae regibus Dominus contulit gratiam singularem, pius Rex modum hunc praeter reges caeteros voluit observare.*“

¹⁰⁷² *Ex libro de miraculis sanctorum Savigniacensium*, S. 597: „*Dicebant autem aliqui qui eum visitabant quod hic erat morbus regius, id est lupus.*“ In Bezug auf die Heilkraft Ludwigs IX. heißt es bei Clemens, *Vita et miracula*, Kap. XXXVI, S. 565: „... *morbus erat scrophularum, a quo rex Franciae tactu manuum suarum divinitus curat.*“ Ähnlich Guillaume de Saint-Pathus, *Vie de Saint Louis*, S. 99.

¹⁰⁷³ Gottfried von Beaulieu unterstreicht, daß nicht so sehr die königliche Fähigkeit die Krankheit heilte, sondern vielmehr die heilende Kraft des Kreuzes, Gottfried von Beaulieu, *Vita*, Kap. XXXV, S. 20: „*Cum enim alii reges praedecessores sui, tangendo solummodo locum morbi, verba ad hoc appropriata et consueta proferrent, quae quidem verba sancta sunt atque catholica, nec facere consuevissent aliquod signum crucis, ipse super consuetudinem aliorum hoc addidit, quod, dicendo verba super locum morbi, sanctae crucis signaculum imprimebat, ut sequens curatio virtuti crucis attribueretur potius quam regiae majestati.*“

Die königliche Heilkraft trug wesentlich zum Verständnis des Königs als eines sakralen Herrschers bei, welche Bedeutung Ludwig ihr tatsächlich beimaß, geht jedoch nicht aus den Quellen hervor. Doch kann sein Thaumaturgentum als Fortsetzung einer Tradition verstanden werden.

Die Gerechtigkeit des französischen Königs wurde insbesondere immer dann lobend erwähnt, wenn von seiner Tätigkeit als Schlichter von Streitfällen die Rede war.¹⁰⁷⁴ Im Kampf zwischen Papst und Kaiser gelang es Ludwig, seine Neutralität zu bewahren, aufgrund derer er vermittelnd eingreifen konnte. Die Pflicht der Friedenswahrung beschränkte sich für Ludwig also nicht nur auf sein eigenes Reich, sondern mußte auch erfüllt werden, wenn es Konflikte zwischen Dritten zu beenden galt, um der gesamten Christenheit eine friedliche Existenz zu ermöglichen. Auch dabei war gerechtes Urteilen gefragt – eine Fähigkeit, die den Ruf des Kapetingers über die Grenzen seines Reiches hinaus begründete. Als Heinrich III. und die Barone Englands etwa, mit denen der englische König in Auseinandersetzungen geraten war, Ludwig im Dezember 1263 um Vermittlung anriefen, sprach sich der Kapetinger für die Sache des englischen Königs aus und bestätigte damit zwei päpstliche Bullen, die bereits vorher die volle Macht Heinrichs III. gegenüber den Baronen unterstrichen hatten. Seine faktische Vormachtstellung in Europa und sein moralisches Ansehen befähigten Ludwig zu diesem Schiedsspruch.¹⁰⁷⁵

Den Kompromißvorschlägen Ludwigs – ohne daß diese hier im Einzelnen analysiert werden könnten – ist gemeinsam, daß sie auf eine dauerhafte Lösung von Konflikten ausgerichtet sind. Im gleichen Sinne handelte der König, wenn Frankreich selbst in Zwistigkeiten mit seinen Nachbarn involviert war. Besonders im Streit um Erbteilungsfragen in Flandern, der nach über einem Jahrzehnt 1256 endgültig gelöst werden konnte, ist es Ludwig dank vorsichtiger Verhandlungen geglückt, Frieden herzustellen, ohne die Interessen der beteiligten Familien oder die des Königreiches zu verletzen. Mit den

¹⁰⁷⁴ Joinville, *Histoire*, Kap. 137, 683, S. 289: „*De ces gens estranges que le roy avoit appaisié, li disoient aucuns de son conseil que il ne fesoit pas bien, quant il ne les lessoit guerrier; car se il les lessast bien apovrir, il ne li courroient pas sus si tost comme se il estoient bien riche. Et à ce respondoit le roy, & disoit que il ne disoient pas bien. Car se les princes voisins véoient que je les lessasse guerrier, il se pourroient aviser entre eulz, & dire: Le roy par son malice nous lesse guerrier. Si en avenroit ainsi que par la hainne que il auroient à moy, il me venroient courre sus, dont je pourroie bien perdre, sans la hainne de Dieu que je conquerroie, qui dit: Benoit soient tuit li apaiseur. Dont il avint ainsi, que les Bourgoignons & les Looreins que il avoit apaisiés, l'amoient tant & obéissoient, que je les vi venir plaidier par devant le roy des descors que il avoient entre eulz, à la court le roy, à Rains, à Paris & à Orliens.*“

¹⁰⁷⁵ Zu den Konflikten zwischen England und Frankreich vgl. VAN EICKELS, *Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter (= Mittelalter-Forschungen 10)*, Stuttgart 2002.

Verträgen von Corbeil (1258) mit dem Königreich Aragon und dem Vertrag von Paris (1259) mit England wurden lange schwelende Gebietsstreitigkeiten zwischen Frankreich und seinen Nachbarländern ausgeräumt. In beiden Verträgen verzichtete Ludwig seinerseits auf Gebiete, erhielt aber von der jeweils anderen Partei ebensolche Verzichtserklärungen und vom König von England gar die Leistung des Homagiums.¹⁰⁷⁶ Wenn auch Zeitgenossen vielfach Kritik an dieser Ausgleichspolitik übten, so erreichte Ludwig doch seine Ziele, die Befriedung seines Reiches und ein gutes Verhältnis zu seinen Nachbarn, ganz im Sinne des christlichen Friedensgebots, ohne die Interessen seines Landes zu verletzen.¹⁰⁷⁷

Ein weiteres Feld, auf dem sich Ludwig engagierte, und das sich ihm sowohl in Frankreich als auch über dessen Grenzen hinaus eröffnete, bestand in der Verbreitung und Verteidigung des christlichen Glaubens. War der König für sein eigenes Volk und dessen angemessene Lebensführung vor Gott verantwortlich, so sah es Ludwig offenbar auch als seine christliche Pflicht an, auf breiter Front missionarisch zu wirken. An vielen Beispielen läßt sich dieser Eifer ablesen. Von seinem Vater „erbte“ Ludwig die religiös konnotierten Konflikte in Südfrankreich, wo religiöse Gemeinschaften Forderungen nach einer Umorientierung der Kirche stellten und sich zunehmend außerhalb der kirchlichen Strukturen etablierten. Diese Gruppen vertraten Lehren, die deutlich vom katholischen Dogma abwichen, gleichzeitig kritisierten sie den moralischen Zustand der Kirche. Erst 1229 nach einem neuerlichen Kreuzzug im eigenen Lande, in dessen Folge auch die dort ansässigen Großen in die Ketzerbekämpfung mit einbezogen wurden,¹⁰⁷⁸ konnten die Unruhen im Süden Frankreichs beendet werden. Gegen diese die Einheit der katholischen Kirche bedrohenden Gruppe war schon Ludwig VIII. mit aller Härte vorgegangen, und auch unter seinem Sohn setzte sich die Bekämpfung der Häretiker fort. Obwohl der junge König selbst wohl noch nicht handlungsfähig war, werden diese Kriege nicht spurlos an ihm vorübergegangen sein und haben sein späteres Verhalten gegenüber Ketzern mitbestimmt. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der königlichen *enquêtes* fand im Süden Frankreichs statt. Die dort tätigen Untersuchungsbeamten wandten sich des Öfteren hilfesuchend an den König, wenn es Unklarheiten bei der Behandlung

¹⁰⁷⁶ Vgl. dazu Klaus VAN EICKELS, Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter (= Mittelalter-Forschungen 10), Stuttgart 2002, S. 149-151.

¹⁰⁷⁷ Dazu Joinville, *Histoire*, Kap. 137, 678-683, S. 287-289.

¹⁰⁷⁸ Vgl. etwa den Grafen von Toulouse bei der Ketzerbekämpfung, *Layettes II*, Nr. 1992, S. 147-152, Nr. 2234, S. 248-250.

von Ketzern gab.¹⁰⁷⁹ In seinen Antworten bevorzugte Ludwig die Wiedereingliederung der vom rechten Glauben Abgewichenen bei voller Straffreiheit, erst bei anhaltender Renitenz sollten strenge Strafen zur Anwendung kommen.¹⁰⁸⁰

Der Kampf gegen Häretiker war in Frankreich schon weitgehend während der Jugend Ludwigs IX. beendet worden. Unter Ludwig IX. wurden keine den Ketzergesetzen Friedrichs vergleichbaren weitreichenden Bestimmungen getroffen. Noch die 1228 erlassene Ordonnanz gegen die Ketzer im Languedoc ist im Zusammenhang mit den Kreuzzügen gegen die dort nach wie vor aktiven Häretiker zu sehen.¹⁰⁸¹ Andere den Albigensern und Waldensern vergleichbaren Bewegungen traten zu Ludwigs Regierungszeit nicht mehr auf, so daß sich der französische König auf die regelmäßige Kontrolle und die konsequente Verfolgung von Einzelfällen beschränken konnte. Diese Vergehen wurden von den Inquisitoren nach den Anweisungen des Königs behandelt.¹⁰⁸² Sie hatten auf die Stabilität des Reiches keine Auswirkungen und waren dementsprechend lediglich von untergeordneter politischer Bedeutung, aber als Bestandteil der königlichen Anstrengungen für einen reinen Glauben von einiger Wichtigkeit.

Eine der größten Herausforderungen, vor denen die Christenheit im 13. Jahrhundert stand, war die Bedrohung durch die immer weiter nach Europa vorrückenden Mongolen. Bereits Friedrich II. hatte in einem Rundschreiben an die Fürsten Europas dieses wilde Volk als Prüfung für die Christenheit bezeichnet, dessen Einfall nach Europa im schlimmsten Falle die Vernichtung der Christen nach sich ziehen könne.¹⁰⁸³ Bevor sie mit militärischen Mitteln versuchten, die Unterwerfung europäischer Länder zu erreichen, schickten die Mongolen Gesandtschaften; und auch an Ludwigs Hof traf 1248 eine mongolische Delegation ein, die Ludwig zur Kapitulation und zu Tributzahlungen bewegen sollte. Im selben Jahr sandte Ludwig einen Dominikaner, André von Longjumeau, mit einem wertvollen Geschenk zu einem der Nachfolger Dschingis Khans mit dem Ziel, den Fürsten zur Konversion zu bewegen.¹⁰⁸⁴ Am Hofe des mongolischen Herrschers jedoch verspürte man offenbar wenig Lust, auf Anraten eines fernen, in mongolischen Augen unbedeutenden Fürsten zum Christentum überzutreten und sandte

¹⁰⁷⁹ RHGF 24, Nr. II, S. 620.

¹⁰⁸⁰ Vgl. Brief Ludwigs an seine Amtsträger mit Anweisungen, wie man mit vom Glauben Abgefallenen umzugehen habe, RHGF 24, 2, S. 619-621, von April 1259.

¹⁰⁸¹ LAURIERE, Ordonnances, S. 50-51: „*Cupientes in primis etatis, et regni nostri primordiis, illi servire, a quo regnum recognoscimus, et id quod sumus. Desideramus ad honorem ipsius, qui nobis culmen dedit honoris, quod Ecclesia Dei, que in partibus nostris longo tempore fuit afflicta, et tribulationibus concassata in nostro dominio, honoretur et fideliter gubernetur.*“

¹⁰⁸² Vgl. beispielsweise RHGF 24, Préface, Bd. I, S. 4, „Pouvoirs donnés par saint Louis aux enquêteurs qu’il envoyait dans les diocèses de Meaux, de Troyes, d’Auxerre et de Nevers“, vom Januar 1247.

¹⁰⁸³ Vgl. Matthäus Paris, Chronica majora IV, S. 112.

André mit der Aufforderung zurück, der französische König möge sich unterwerfen. Noch ein weiterer Versuch seitens Frankreichs wurde gewagt, zumal Gerüchten zufolge der mongolische Prinz Sartak den christlichen Glauben angenommen hatte, doch auch der Franziskaner Wilhelm von Rubrock kehrte mit der Aufforderung an den französischen König zurück, sich den Mongolen zu unterwerfen und Tribut zu zahlen, woraufhin die kapetingischen Bemühungen um die Glaubensausbreitung nach Osten beendet wurden.¹⁰⁸⁵

Die Kreuzzüge boten Ludwig ein weiteres Feld zu Mission und Glaubensverteidigung. Es sei, so Ludwig nach der Feder von Matthäus Paris, nicht die Lust an Eroberungen, die ihn zum Zug ins Heilige Land veranlaßte, sondern die Sorge um die Seelen der Bewohner des Heiligen Landes.¹⁰⁸⁶ Die sich langsam in Europa breitmachende Kreuzzugsmüdigkeit¹⁰⁸⁷ – die Züge Ludwigs ins Heilige Land werden als der siebente und der achte Kreuzzug gezählt¹⁰⁸⁸ – ging am französischen König vorüber, der sein erstes Kreuzzugsversprechen an die Heilung von einer schweren Krankheit geknüpft hatte.¹⁰⁸⁹ Hatten die Mendikanten die Kreuzzugs-idee mit der Gewalt der Waffen gegen die überzeugende Gewalt des Wortes, mit der die Ungläubigen des Heiligen Landes bekehrt werden sollten, eingetauscht, so blieb auch Ludwig von diesem neuen Kreuzzugsgeist nicht unberührt, wenn er dabei wie alle seine Vorgänger auf die Schlagkraft seiner Armee auch nicht verzichten wollte.¹⁰⁹⁰ Besonders hinsichtlich des Sultans von Tunis war Ludwig von der Illusion geleitet, den Moslem zur Konversion bewegen zu können,¹⁰⁹¹ so daß vor allem der zweite Kreuzzug, der im März 1267 verkündet wurde, sowohl ein Eroberungskrieg als auch ein Feldzug zur Ausbreitung des Glaubens war.¹⁰⁹² Wenn der König in seinem eigenen Land keine bewaffneten Händel unter seinen Untertanen dul-

¹⁰⁸⁴ Matthäus Paris, *Chronica majora* VI, S. 113-115.

¹⁰⁸⁵ Vgl. Guillaume de Rubrock, *Voyage à l'Empire mongol (1253-1255)*, ed. Claude KAPPLER, René KAPPLER, Paris 1985, bes. S. 117-118.

¹⁰⁸⁶ Matthäus Paris, *Chronica majora* V, S. 160-161: „*Novit Omnipotens, quod huc de Francia veni, non ut terras acquirerem vel pecuniam mihi, sed tantummodo ut animas vestras periclitantes Deo lucrifacerem. Nec propter meum, nisi propter vestrum, supplendo votum meum, commodum, iter hoc periculosum humeris meis assumpsi. Terras enim satis uberes, temperatas, et salubres possideo, licet peccator et indignus, sed animarum vestrarum misereor periturarum.*“.

¹⁰⁸⁷ Vgl. Steven RUNCIMAN, *The decline of the crusading idea*, in: *Relazioni del X congresso internazionale di scienze storiche*, Bd. III, Florenz 1955, S. 637-652.

¹⁰⁸⁸ Gelegentlich aber auch als der sechste und siebente Kreuzzug gezählt, vgl. SIEBURG, Heinz-Otto, *Grundzüge der französischen Geschichte*, Darmstadt 1966, S. 33.

¹⁰⁸⁹ Joinville, *Histoire*, Kap. 24, 107-108, S. 47.

¹⁰⁹⁰ Vgl. Elizabeth SIBERRY, *Missionaries and crusaders, 1095-1274: opponents or allies?*, in: *Studies in church history* 20 (1978), S. 103-110. Auch Innozenz IV. betonte 1245 die die Notwendigkeit von Predigten vor den Ungläubigen, vgl. Le Goff, *Saint Louis*, S. 160.

¹⁰⁹¹ Vgl. LE GOFF, *Saint Louis*, S. 291. Vgl. auch MOLLAT, Michel, *Le „passage“ de Saint Louis à Tunis. Sa place dans l'histoire des croisades*, in: *Revue d'histoire économique et sociale* 50 (1972), S. 289-303.

dete und jegliche militärische Auseinandersetzung mit seinen Nachbarn nach Kräften vermied, so lag dem König ein Krieg mit den Heiden nicht fern. Dieser Krieg aber war nach Ansicht Ludwigs offenbar ein gerechter Krieg, weil er gegen Ungläubige geführt wurde und weil er der Befreiung der Heiligen Stätten diene und deshalb der gesamten Christenheit von Nutzen sein konnte.

4.4.2. Ludwigs Vermächtnis: Letzte Verfügungen und Enseignements

Am 25. Juni 1270, eine Woche, bevor sich das französische Heer erneut auf einen Kreuzzug begeben sollte, verfaßte Ludwig ein Schreiben an die Männer, die während seiner Abwesenheit die Regierungsgeschäfte führen sollten.¹⁰⁹³ In dem an Matthäus, Abt von Saint Denis, und Simon von Nesles adressierten Brief, in dem der König den beiden Getreuen die Regentschaft über das Reich während seiner Abwesenheit überträgt, kommen noch einmal die Handlungsmaximen Ludwigs zum Ausdruck. Die Politik des Kapetingers, so der Grundtenor des Schreibens, soll von den in seinem Namen Handelnden fortgesetzt werden, denn auch während seiner Abwesenheit trägt der König die Verantwortung für sein Volk. Einleitend betont der König die Notwendigkeit, daß alle Könige und Fürsten der Christen ihren Pflichten gemäß gegen diejenigen vorgehen, die Gott nicht genug achten.¹⁰⁹⁴ Den beiden Regenten wird eingeschärft, speziell auf die mit der Rechtswahrung betrauten Personen zu achten, die ihrerseits besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung jeglicher Blasphemie zu legen hatten.¹⁰⁹⁵ Gotteslästerung wird in einem Atemzug mit Korruption und Kriminalität genannt¹⁰⁹⁶ und so hart be-

¹⁰⁹² Vgl. Robert Ignatius BURNS, Christian-islamic confrontation in the West: The thirteenth century dream of conversion, in: The American Historical Review 76 (1971), S. 1386-1434.

¹⁰⁹³ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 104-106. Hier ist das Schreiben auf den 25. Juni 1269 datiert, LE GOFF, Saint Louis, S. 292, gibt den 25. Juni 1270 als Datum der Abfassung an. Letzteres Datum scheint wahrscheinlicher, denn die Frage der Regentschaft wurde mit großer Sicherheit erst kurz vor der Abreise des Königs erörtert.

¹⁰⁹⁴ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 104: „*Quia ad ulciscendas summae Majestatis injurias, illas maxime quae vergunt in contemptum, et contumeliam Redemptoris, tanto validius animari condecet, et armari Christianos Reges et Principes, quanto ab ipso majora beneficia receperunt, et seipsos ad ipsius exaltationem nominis et honoris obligatiores esse cognoscunt.*”

¹⁰⁹⁵ Die allererste Anweisung an die Regenten lautet: „*Volumus et praecipimus, ac tam vos qui nostrum locum tenetis, quam Baillivos, Praepositos, et alios justitias habentes a nobis, specialiter adjuramus, ut in blasphemos, illos videlicet in facto, dicto, vel juramento ausi fuerint contumeliosi esse in Dominum Majestatis, aut beatam Virginem Dei matrem, a nobis esse ordinata dignoscuntur; aut si forte circa ea, ad hoc scilicet ut melius hujusmodi divina vindicetur offensa, aliquid emendandum fuerit, vel addendum sit, studeatis efficere, quod efficaciter aboleri valeat de regno nostro hujusmodi tam consueti criminis, aut criminosa consuetudinis corruptela.*“ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 105.

¹⁰⁹⁶ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 105, (1).

strafft, daß bisweilen sogar Geistliche zur Mäßigung mahnten.¹⁰⁹⁷ Ludwig wird nicht müde dabei, sich um ein gottgefälliges Verhalten jedes einzelnen zu bemühen, das schließlich die Gesamtheit der Untertanen zu einem Volk macht, welches der göttlichen Gnade würdig ist. Daß die Baillis diesen hehren Zielen nicht immer in vollem Umfang entsprechen, ist Ludwig bewußt, deshalb sieht er strenge Kontrollen und die Pflicht zur Rechtfertigung für die bestellten Rechtswahrer vor, um besonders der Unterschlagung von Strafgeldern vorzubeugen.¹⁰⁹⁸ Die Gelder, die die Übeltäter und Blasphemiker zu zahlen hatten, haben, so verfügt der König weiter, an die Armen zu gehen.¹⁰⁹⁹ Überhaupt sollen die Regenten den Armen und Schwachen besondere Fürsorge angedeihen lassen.¹¹⁰⁰ Weder Blasphemie noch Unzucht sollen darüber hinaus einen Platz im Reich des Kapetingers haben, wie den Regenten nochmals eingeschärft wird. Freudenhäuser seien Orte der Verdammnis, die nicht nur aus den Städten entfernt werden müßten, sondern nirgendwo existieren dürften. Alle kirchlichen Institutionen und Personen seien besonders dagegen zu schützen.¹¹⁰¹ Die Regenten sollen sich in ihrer Urteilsfindung vom Glauben leiten lassen und, wieder wird auf die Definition aus dem römischen Recht Bezug genommen, jedem zuteilen, was sie für gerecht halten, weil sie einst selbst ihr Tun vor dem Höchsten Richter rechtfertigen müßten.¹¹⁰²

Hatte Ludwig im Brief an seine Mutter, mit dem er ihr 1248 die Regentschaft über sein Königreich übertrug, noch beschieden, sie solle mit der gesamten Machtfülle handeln, wie es ihr gefalle, dabei aber nicht das Wohl der Untertanen aus den Augen verlieren,¹¹⁰³ so sind die Vorschriften für die Regenten während Ludwigs zweiten Kreuzzuges ungleich strenger. Der König legt seinen Stellvertretern mehrere Vorschriften explizit ans Herz, so die Wahrung der Gerechtigkeit, die Wahrung der Gleichheit seiner Untertanen vor dem Gesetz, den Schutz der Schwachen und die strenge Beachtung der guten Sitten. Die Regenten von 1269/70 konnten nicht mehr handeln „*quod sibi placuit*“, sondern bekamen vom König die Linie der Regierung vorgeschrieben.¹¹⁰⁴ Auch in der

¹⁰⁹⁷ Guillaume de Nangis, *Gesta Ludovici*, S. 405.

¹⁰⁹⁸ LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 105, (2),(4).

¹⁰⁹⁹ LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 105, 3().

¹¹⁰⁰ LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 106, (5).

¹¹⁰¹ LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 105, (5): „*Querelas pauperum, et miserabilium personarum diligenter audiri.*“.

¹¹⁰² LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 106, 5(): „*Et tam ipsis, quam omnibus aliis, quibus justitiae debitores sumus, ita reddi quod justum est...; quod apud illum Judicem, qui justitias judicabit, non possimus de neglecta, dilata vel usurpata justitia condemnari.*“.

¹¹⁰³ LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 60: „...*quod ipsa in hac nostrae peregrinationis absentia plenariam habeat potestatem recipiendi et attrahendi ad regni nostri negotia, quod sibi placuerit et visum fuerit attrahere, removendi etiam quos viderit removendos, secundum quod ipse videbitur bonum esse.*“.

¹¹⁰⁴ Diese Regenten waren allerdings auch keine direkten Verwandten Ludwigs und standen nicht im gleichen engen Verhältnis zum König wie Blanka von Kastilien einst.

Abwesenheit des Herrschers blieben dessen Verfügungen zum Nutzen aller gültig. Die Regenten bekamen vom König ein eigens für die Zeit seiner Abwesenheit gefertigtes Siegel, das die Umschrift „Si(gillum) Ludovici Dei G(ratia) Francor(um) reg(is) in partibus transmarinis agentis“ trug. Gleichzeitig zeigte das Siegel die königliche Krone, also ein Symbol, das die Stellung des Königs im Machtgefüge Frankreichs einfach, aber wirkungsvoll herausstellte.

Ludwig übernimmt, indem er definiert, was als richtiges und gottgefälliges Verhalten zu gelten hat, eine Aufgabe, die eigentlich in den geistlichen Bereich gehört: Es ist eine priesterliche Aufgabe, den göttlichen Willen zu deuten und daraus Konsequenzen für das menschliche Handeln auf Erden abzuleiten. Das Ziel des Königs ist es dabei, so zu handeln, daß er nicht einst vor dem Jüngsten Gericht der Nachlässigkeit, Säumigkeit oder gar Ungerechtigkeit bezichtigt werden könne.¹¹⁰⁵ Indem Ludwig sich darüber hinaus nicht allein darauf beschränkt, mit dem Schwert die Bedingungen für ein ruhiges und friedliches Reich zu schaffen, sondern die göttliche Gunst an das Verhalten aller Untertanen bindet und gleichzeitig definiert, was als rechtes Verhalten zu gelten habe, berührt er ebenfalls eine geistliche Funktion. Gleich wie ein Priester in seinen Predigten hält er dazu an, nicht durch Verbrechen, Unzucht oder Blasphemien gegen den Willen Gottes zu verstoßen, auch wenn als Sanktion zunächst nicht die Verdammnis, sondern eine Körper- oder Geldstrafe droht.¹¹⁰⁶ Ludwig ruft dementsprechend auch seine Stellvertreter dazu auf, jedem das Seine zuzuteilen.¹¹⁰⁷

Ludwig sorgte sich besonders um eine angemessene Ausbildung seiner Kinder, von denen er wünschte, daß sie in seinem Sinne lebten. Joinville berichtet in einer anschaulichen Szene, wie Ludwig seine Kinder – von elf erlebten immerhin neun das Jugendalter – abends um sich versammelte, um ihnen Geschichten ihrer berühmten Vorfahren vorzutragen,¹¹⁰⁸ sie zum Auswendiglernen der Stundengebete anzuhalten oder anderweitig zu ihrer Erziehung beizutragen.¹¹⁰⁹ Entsprechend heißt es auch ganz am Anfang

¹¹⁰⁵ LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 106: „... *quod apud illum Judicem, qui justitias judicabit, non possimus de neglecta, dilata, vel usurpata justitia condemnari.*“

¹¹⁰⁶ LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 105: „... *vel receperunt de emendis et poenis hujusmodi blasphemorum.*“

¹¹⁰⁷ LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 106: „*Et tam ipsis, quam omnibus aliis, quibus justitiae debitores sumus, ita reddi quod justum est,...*“

¹¹⁰⁸ „... *et je te vueil ci recorder une parole que dist li roys Phelippe, mes ayeus, si comme un de son conseil me recorda, qui disoit que il l'avoit oÿe.*“ O'CONNELL, *Teachings*, S. 57.

¹¹⁰⁹ Joinville, *Histoire*, Kap. 139, 689, S. 291: „*Avant que il se couchast en son lit, il fesoit venir ses enfans devant li, et lour recordoit les faiz des bons roys et des bons empereours, et lour disoit que à tiex gens devoient-il penre exemple. Et lour recordoit aussi les faiz des mauvas riches homes, qui, par lour luxure et pour rapines et par lour avarice, avoient perdus lour royaumes. 'Et ces choses, fesoit-il, vous ramentoif-je pour ce que vous vous en gardez, par quoy Diex ne se courousse à vous.' Lour heures de Nostre-Dame lour fesoit apenre, et lour fesoit dire devant li lour heures dou jour, pour aus acoustumer à*

der einen privaten Charakter tragenden Schrift, daß Ludwig dieselbe anfertigt, weil er aus ganzem Herzen wünsche, daß sein Sohn Philipp in allen Dingen gut ausgebildet sei.¹¹¹⁰ Lange wurde vermutet, der von Joinville in die Lebensbeschreibung Ludwigs eingefügte Text gebe die authentische Version der in mehreren Handschriften überlieferten *Enseignements* wieder, doch endgültig geklärt werden wird die Frage nach dem „Urtext“, der vielleicht wirklich der Feder Ludwigs selbst entstammte,¹¹¹¹ wohl nie.¹¹¹² Die tiefe Frömmigkeit Ludwigs ist in seinen Anweisungen genauso wie seine Vorliebe für die Heilige Schrift allgegenwärtig und dominiert die Belehrungen, die er seinem Sohn mit auf den Weg gibt. Die Ratschläge an den Thronfolger lassen, obgleich sie ein „privates“ Werk des Königs darstellen, die Selbstwahrnehmung und die Herrschaftskonzeption des Kapetingers ausgezeichnet erkennen. Ludwigs Ermahnungen lesen sich wie die Beschreibung eines idealen christlichen Herrschers, dessen wichtigste Tugend die Gerechtigkeit ist. Die klare Trennung in Gut und Böse offenbart eine Weltsicht, die dem Sohn die Verantwortung für das Königreich im Kampf gegen das Schlechte vor Augen hält. Vielleicht hatte Ludwig Augustinus' *Civitas Dei* im Sinn, als er von seinem Nachkommen die Ausrottung des Bösen und aller Sünde verlangte.¹¹¹³ Unklar ist, ob sich der König in seinen Ausführungen von den beiden bedeutenden Fürstenspiegeln leiten ließ, die zu seiner Zeit in Frankreich verfaßt worden sind.¹¹¹⁴ Nach Gottfried von Beaulieu bevorzugte es der König, in den Heiligen Büchern zu lesen anstatt sich mit Schriften von Gelehrten zu beschäftigen.¹¹¹⁵ Der Franziskaner Gilbert von Tournai, einer der bedeutendsten Theologen der Pariser Universität des 13. Jahrhunderts, verfaßte

oyr lour heures quant il tenroient lour terres.“. Ähnlich Gottfried von Beaulieu, Vita, S. 7: „...sequitur videre, quam catholice se habuit pius pater in suorum instructione ac regimine liberorum. Volebat siquidem, quod pueri jam adultae aetati propinqui quotidie non solum Missam, sed et Matutinas, et Horas canonicas cum cantu audirent, et quod ad audiendum sermones secum adessent, et quod singuli litteras addicerent, et Horas beatae Virginis dicerent, ... Dicto Completorio, in camera cum pueris revertebatur, et aqua benedicta a sacerdote circa lectum et per cameram aspersa, residebant pueri circa ipsum: quibus tunc, priusquam recederent, solitus erat aliqua verba aedificatoria dicere, ad institutionem ipsorum.“.

¹¹¹⁰ O'CONNELL, Teachings, Ens. 2, S. 55. „Chiers filz, pour ce que je desirre de tout cuer que tu soies bien enseignié en toutes choses, je pense que je te face aucun ensaingnement par cest escript; car je t'oÿ dire aucunes foiz que tu retendroies plus de moy que d'autrui.“.

¹¹¹¹ So der erste Biograph Ludwigs nach dessen Tod, Gottfried von Beaulieu, Vita, S. 8.

¹¹¹² Die hier zitierte Ausgabe von O'CONNELL, Teachings, S. 11, versuchte eine „mise au point definitive“ in order to establish once and for all“ den am wahrscheinlichsten authentischen Text.

¹¹¹³ Vgl. O'CONNELL, Teachings, S. 51.

¹¹¹⁴ Bis auf die Enseignements 21 und 22, die die Rolle der Königinmutter hervorheben und in denen mit Sicherheit ein Rückgriff auf den Einfluß, den Blanka von Kastilien auf die Regierung ihres Sohnes hatte, zu sehen ist, werden alle in den Enseignements Ludwigs formulierten Ermahnungen in ähnlicher Form auch von den zeitgenössischen Fürstenspiegeln Gilberts von Tournai und Vinzenz' von Beauvais behandelt, vgl. dazu KRYNEN, L'empire du roi, S. 227.

¹¹¹⁵ Gottfried von Beaulieu, Vita, S. 15: „... non libenter legebatur in scriptis magistralibus, sed in sanctorum libris authenticis et probatis.“.

im Jahr 1259 im Auftrag des Königs die *Eruditio Regum et Principum*,¹¹¹⁶ während das zwischen 1260 und 1263 entstandene Werk des Vinzenz von Beauvais, *De Morali Principis Institutione*,¹¹¹⁷ aufgrund des alle Kräfte des Autors absorbierenden *Speculum Maius* unvollendet geblieben ist.

Wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung des Sohnes, ja, für das Gelingen jeglicher Handlung, ist, so Ludwig, daß die Liebe zu Gott über alles gestellt wird, denn ohne sie kann nichts zu einem guten Ende geführt werden.¹¹¹⁸ Wie in Ludwigs Leben soll auch für Philipp III. die Liebe zu Gott die alles leitende Handlungsmaxime darstellen. Gott zu fürchten, in Demut alle Prüfungen zu bestehen, die von Gott auferlegt werden,¹¹¹⁹ und für alles Wohlergehen dankbar zu sein,¹¹²⁰ soll ebenfalls im Bewußtsein seines „chiers filz“ verankert werden. Insbesondere vor den Todsünden, die Ludwig wie nichts anderes zu fürchten schien, möge sich der Sohn hüten,¹¹²¹ ebenso lassen die Enseignements Ludwigs Aversion gegen das Fluchen und die Blasphemie erkennen.¹¹²² Die Aufforderungen, oft zur Beichte zu gehen, regelmäßig die Bibel und Schriften über Heilige zu lesen und so oft wie möglich den Gottesdienst zu besuchen, kurz gesagt, alle Dinge zu tun, die den Glauben beweisen, runden Ludwigs Ermahnungen ab.¹¹²³ Ludwigs Praxis, sich im Sinne der christlichen Gebote besonders um die

¹¹¹⁶ Gilbert von Tournai, *Eruditio*, ep. 2, 1, S. 43: „*Ad hanc enim operam stimulis urgeor regiae Majestatis, qui nihil in me perpendo quod attentionem provocet auditorum, cui nec vita ad conscientiam, nec ad doctrinam scientia; nec opera suppetunt ad exemplum.*“ . Nach ebd., ep. 2, II, S. 43 müsse der König folgende Qualitäten besitzen: „*reverentia Dei*“, „*diligentia sui*“, „*disciplina debita potestatum et officiorum*“ und „*affectus et protectio subditorum*“. Augenscheinlich bemühte sich Ludwig, eben diese Anforderungen zu erfüllen.

¹¹¹⁷ Vinzenz von Beauvais, *De Morali Principis Institutione*.

¹¹¹⁸ O'CONNELL, *Teachings*, Ens. 3, S. 55.

¹¹¹⁹ O'CONNELL, *Teachings*, Ens. 5, S. 55: „*Se Nostre Sire t'envoie aucune persecution ou de maladie ou d'autre chose, tu la dois souffrir debonnairement, et l'en dois mercier et savoir bon gré, car tu dois penser qu'il la fet pour ton bien. Et si dois panser que tu as bien deservi et ce et plus, se il vousist, pour ce que tu l'as pou amé et pou servi et que tu as maintes choses faittes contre sa volenté*“.

¹¹²⁰ O'CONNELL, *Teachings*, Ens. 6, S. 55: „*Se Nostre Sire t'envoie aucune prosperité, ou de santé de corps ou d'autre chose, tu l'en dois mercier humblement, et te dois prendre garde que tu de ce n'empires, ne par orgueil, ne par autre mesprison; car c'est moult grant pechié de guerroyer Nostre Seigneur de ses dons.*“.

¹¹²¹ O'CONNELL, *Teachings*, Ens. 4, S. 55: „*Tu te dois garder te toutes choses que tu quideras qui li [Dieu] doivent desplaire, a ton pouvoir, et especialment tu dois avoir ceste volenté que tu ne faces pechié mortel pour nulle chose qui puist avenir, et que tu te lairoies avant touz les mambres tranchier et la vie tolr par cruel martire que tu le feisses a escient.*“.

¹¹²² O'CONNELL, *Teachings*, Ens. 13, S. 56: „*Et ne seuffre mie que l'en die devant toy paroles qui peuent genz attraire a pechié. N'escoute pas volentiers mesdire d'autrui.*“ und Ens. 14, S. 56: „*Nulle parole qui tourt a despit de Nostre Seigneur ou de Nostre Dame ou des sains ne seuffre en nule maniere, que tu n'en praignes venjance.*“.

¹¹²³ O'CONNELL, *Teachings*, Ens. 7, S. 56: „*Chiers filz, je t'enseigne que tu t'acostumes souvent confesser, et que tu eslises touz jours telz confesseurs qui soient de sainte vie et de souffissent lettreüre, par qui tu soies enseingniez des choses que tu dois eschiver et des choses que tu dois faire, et aies tele maniere en toy par quoy ti confesseur et ti autre ami t'osent hardiement enseignier et reprendre.*“ und Ens. 8, S. 56: „*Chiers filz, je t'enseigne que tu oyes volentiers le service de sainte Esglise, et quant tu seras ou moustier, garde toy de muser et de parler vainnes paroles. Tes orisons di en pez, ou par bouche ou par*

Schwachen und Armen zu kümmern, soll zudem auch von seinem Sohn fortgeführt werden,¹¹²⁴ schließlich führt der Weg zum Heil auch über Nächstenliebe und Fürsorge. Erst danach erhält Philipp Ratschläge, wie er sein Reich zu verwalten habe. Auch hierbei muß die Gottesfürchtigkeit Grundlage des Handelns sein. Zunächst betont Ludwig die Notwendigkeit, sich mit guten geistlichen und weltlichen Ratgebern zu umgeben, sich ausführlich mit ihnen zu beraten und im Öffentlichen wie im Privaten von Gott zu sprechen.¹¹²⁵ Die Beratschlagung mit Getreuen und *prud'hommes* wird von Ludwig mehrmals hervorgehoben und schien ihm außerordentlich wichtig zu sein.¹¹²⁶ Die Befolgung guter Ratschläge ist ein wichtiger Aspekt der *prudencia*, einer der vier Kardinaltugenden. Der König verteilte so die Bürde wichtiger Entscheidungen auf mehrere Schultern, und genauso liegt ein Bedürfnis nach Gewissenserleichterung in den wiederholten Mahnungen Ludwigs an Philipp, bei würdigen Beichtvätern so oft wie möglich Rat und Hilfe zu suchen.¹¹²⁷ Besonders zu achten habe der Thronfolger die Männer der Kirche, und selbst wenn sie ihm Unrecht tun, solle er jegliche Unstimmigkeiten mit ihnen nach Möglichkeit vermeiden, schließlich liebe Gott sie mehr als alle anderen Menschen.¹¹²⁸ Dagegen ermahnt Ludwig seinen Sohn, bei der Vergabe von Benefizien wiederum auf den Rat von *prud'hommes* zu achten und die Präbenden zunächst an diejenigen auszugeben, die über kein weiteres Einkommen verfügen.¹¹²⁹

panser, et especialment soies plus en pez et plus ententiz a oroison tant comme li corps Nostre Seigneur Jhesu Crist sera presens à la messe et une piece devant.“

¹¹²⁴ O'CONNELL, Teachings, Ens. 9, S. 56: „*Chiers filz, je t'enseigne que tu aies le cuer piteus envers les povres et envers touz ceus qui tu cuideras qui aient meschief ou de cuer ou de corps et, selon le pouoir que tu avras, les sequeur volentiers ou de confort ou d'aucune aumosne.*“

¹¹²⁵ O'CONNELL, Teachings, Ens. 11, S. 56: „*Chiers filz, aies volentiers la compaignie des bonnes gens avecques toy, soient de religion, soient du siecle, et eschive la compaignie des mauvez, et aies volentiers bons parlemens avec les bons; et escoute volentiers paller de Nostre Seigneur en sarmons et en privé.*“

¹¹²⁶ Vgl. O'CONNELL, Teachings, Ens. 11, S. 56; Ens. 17, S. 57; Ens. 18, S. 57; Ens. 23, S. 58; Ens. 24, S. 58.

¹¹²⁷ Vgl. O'CONNELL, Teachings, Ens. 7, S. 56; Ens. 10, S. 56.

¹¹²⁸ O'CONNELL, Teachings, Ens. 19, S. 57: „*Soies bien diligent de faire garder en ta terre toutes manieres de genz et especialment les personnes de sainte Esglise; ceuz deffens, que l'en ne leur face tort ne force, ne en leurs personnes ne en leurs choses; et je te vueil ci recorder une parole que dist li roys Philippe, mes ayeus, si comme un de son conseil me recorda, qui disoit que il l'avoit oÿe. Li roys estoit un jour avec son conseil privé – et y estoit cil qui la me recorda – et li disoient cil de son conseil que li cleric li fesoient moult de tort et que l'en se merveilloit commant il le souffroit. Et il respondi: ‚Je croi bien que il me font moult de rot; mès quant je pense aus honeurs que Nostre Seigneur m'a faites, je vueil mieuz souffrir mon dommage que faire chose par quoy il venist esclandre entre moy et sainte Esglise.‘ Je te recort ce pour ce que tu ne soies pas legiers a croire nullui contre les personnes de saint Ysglise; ainz les dois honorer et garder si qu'il puissent faire le service Nostre Seigneur en pès.*“ und Ens. 20, S. 57-58: „*Ainsi t'enseigne je que tu especialment aimmes les genz de religion, et les sequeur volentiers a leur besoing; et ceus que tu cuideras par qui Nostre Seigneur soit plus honorez et servis, ceuz aime plus que les autres.*“

¹¹²⁹ O'CONNELL, Teachings, Ens. 23, S. 58: „*Chiers filz, je t'enseigne que les benefices de sainte Ysglise que tu avras a donner, que tu les doignes a bones personnes par grant conseil de preudomes; et il me samble qu'il vaut mieuz que tu les doignes a ceuz qui n'avront nules prouendes que ce que tu les doignes*

Das Gerichtswesen seines Reiches wird von den Enseignements dadurch reflektiert, daß der König seinen Sohn ermahnt, Fälle an geeignete Personen abzugeben, wenn der König selbst nicht über die adäquaten richterlichen Fähigkeiten verfüge.¹¹³⁰ Die Reichweite der richterlichen Autorität des Königs war trotz aller theoretischen Allgewalt in Bezug auf die beiden exponierten Gruppen der Gesellschaft, des Klerus' und des hohen Adels, beschränkt, denn die Gerichtsbarkeit des Klerus' wurde zumindest in innerkirchlichen Angelegenheiten nicht angetastet. Als eine Schmälerung der königlichen Würde sah Ludwig seine offenbar begrenzte richterliche Kompetenz nicht an, denn die nächste Ermahnung benennt Gottgefälligkeit und Salbung als Grundpfeiler der Herrschaft.¹¹³¹ Weiter wünscht Ludwig von seinem Sohn, daß er, sollte er dereinst an die Macht kommen, alle Tugenden besitze, die einen König auszeichnen, und insbesondere möge er sich als gerechter Herrscher zeigen, niemandem sein Recht verweigern und nach der Erkenntnis der Wahrheit Recht sprechen. Der Thronfolger wird von Ludwig mit eindringlichen Worten gemahnt, seinen Sinn für Gerechtigkeit zu nutzen, der ihm von Gott gegeben sei, und sich aller Ungerechtigkeit und Schlechtigkeit zu enthalten.¹¹³² Seine besondere Unterstützung solle Philipp den Armen zukommen lassen, die sich im Streit mit den Reichen befinden. Um nicht in den Ruf zu kommen, ein ungerechter Herrscher zu sein, möge er so lange den Armen mehr als den Reichen unterstützen, bis die Wahrheit gefunden werde.¹¹³³ Dieser absolute Gerechtigkeitswillen, der auch den König selbst mit einschließt, läßt Ludwig seinen Sohn mahnen, alles zurückzugeben, was er zu Unrecht besitze, wie groß die Sache auch sei. Tue er dies nicht, so Ludwig weiter, setze er nicht nur seine eigene Seele aufs Spiel, sondern auch noch die seiner Vorfahren, falls

aus autres; car tu trouveras assez de ceus qui riens n'ont, se tu les quiers bien, en qui il sera bien employez.“

¹¹³⁰ O'CONNELL, Teachings, Ens. 14, S. 56: „... *Se il estoit clerck ou il estoit grant personne que tu ne deüsses justicier, feüsses le dire a celui qui pourroit justicier.*“

¹¹³¹ O'CONNELL, Teachings, Ens. 15, S. 56-57: „*Chiers filz, pren te garde que tu soies si bons en toutes choses par quoy il appere que tu recognoisses les bontez et les honneurs qui Nostre Seigneur t'a faittes en tele maniere que, se il plaisoit a Nostre Seigneur qui tu venisses au fez et a l'onneur de gouverner le royaume, que tu fusses dignes de recevoir la sainte unction dont li roy de France sont sacré.*“

¹¹³² O'CONNELL, Teachings, Ens. 30, S. 59-60: „*Chiers filz, je t'enseigne que tu metez grant entente a ce que li denier que tu despendas soient en bon usage despendu et que il soient pris droiturierement. Et c'est un sens que je voudroie moult que tu eüsses, c'est-à-dire que tu gardaßes de foles mises et de mauveses prises et que tes deniers feussent bien pris et bien mis; et cestui sens t'enseigne Nostre Sires avec les autres sens qui te sont profitable et covenable.*“

¹¹³³ O'CONNELL, Teachings, Ens. 16, S. 57: „*Chiers filz, se il avient que tu viengnes au royaume, gardes que tu aies les vertus qui affierent a roy, c'est-à-dire que tu soies si droituriers que tu ne declines de nulle droiture pour nulle chose qui puit avenir. Si il avient que il ait aucune querelle d'aucun povre contre aucun riche, soustien plus le povre que le riche, jusques a tant que tu en saches la verité, et, quant tu entendras la verité, fai le droit.*“ und Ens. 17, S. 57: „*Et se il avient que tu aies querelle encontre aucun autrui, soustien la querelle de l'estrange devant ton conseil, ne ne fai pas semblant d'amer trop ta querelle jusques a tant que tu cognoisses la verité, car cil du conseil en pourroient estre doubtiz a parler contre toy, laquele chose tu ne dois pas voloir.*“

die Aneignung zu ihrer Zeit geschehen war und jetzt nicht rückgängig gemacht wurde.¹¹³⁴ Wie ernst es Ludwig mit dieser Forderung war, hatte sich 1258 gezeigt: Im Friedensschluß mit England hatte der Kapetinger, ohne sich um die empörten Proteste seiner Landsleute zu kümmern, weite Gebiete an den englischen König abgegeben, die dieser beansprucht hatte.¹¹³⁵ Damit handelte der französische König entsprechend seines Rechtsempfindens, setzte aber zugleich auch den Status Frankreichs als europäische Großmacht durch, denn der englische König konnte seine südwestfranzösischen Gebiete nur unter Anerkennung des französischen Königs als Oberlehnsherren behalten und verlor seine nordfranzösischen Besitzungen ganz, die schon seit der Schlacht von Bouvines 1214 faktisch unter französischer Herrschaft gestanden hatten. Ludwig restituierte dem englischen König die fraglichen Territorien, weil er dessen Ansprüche auf diese Gebiete als gerechtfertigt ansah. Da der Kapetinger die Abtretung der Territorien als einen gerechten Akt empfand, konnte ihn die Kritik seiner Landsleute wenig bekümmern, schließlich handelte er, indem er Gerechtigkeit walten ließ, im Einklang mit dem göttlichen Willen.

Eine Aufgabe der Herrschaft Philipps sollte also sein, Frieden zu schaffen und zu bewahren, auch wenn schmerzhaft Konzessionen damit verbunden sind. Ein Krieg solle erst in Betracht kommen, wenn „*plusieurs voies*“, mehrere Wege, zur Vermittlung beschritten worden waren, denn Krieg unter Christen solle unter allen Umständen vermieden werden.¹¹³⁶ Sollten die eigenen Männer in Konflikte verwickelt werden, so fordert Ludwig seinen Sohn dazu auf, als Streitschlichter aufzutreten.¹¹³⁷ Eine sehr kon-

¹¹³⁴ O'CONNELL, Teachings, Ens. 18, S. 57: „*Se tu entenz que tu tiengnes riens a tort ou de ton temps ou du temps de tes ancesseurs, tantost le rent, combien que la chose soit grant, ou en terre ou en deniers ou en autre chose. Se la chose est obscure, par quoy tu n'en puisses savoir la verité, fai tele paiz par conseil de pseudomes par quoy t'ame en soit du tout delivrée et l'ame de tes ancesseurs; et combien onques que tu oyes dire que tes ancesseurs aient rendu, met touz jours peine a savoir se riens y a encor a rendre, et se tu le treuves, tantost le fai rendre pour la delivrance de t'ame et des ames de tes ancesseurs.*“ .

¹¹³⁵ Vgl. RICHARD, Saint Louis, S. 361-369.

¹¹³⁶ O'CONNELL, Teachings, Ens. 24, S. 58: „*Chiers filz, je t'enseigne que tu te gardes a ton pouoir que tu n'aies guerre a nulz crestiens, et, se l'en te fait tort, essaie pluseurs voies pour savoir se tu porroies trouver voie par quoy tu peüsses recouvrer ta droiture avant que tu feïsses guerre, et aies entencion que ce soit pour eschiver les pechiez qui se font en guerre.*“ .

¹¹³⁷ O'CONNELL, Teachings, Ens. 24, S. 58: „*Et se il avient qu'il la te couvigne faire, ou pour ce que aucun de tes hommes se defausist en ta court de droit prendre, ou que il feïst tort a aucune yglise ou a aucune povre personne ou a quelque personne que ce fust et ne le vousist amender par toy, ou pour autre cas raisonnable pour quelque chose que ce fust qu'il te couvenist a faire guerre, commande diligemment que les povres genz qui coulpes n'ont en forfet soient gardez que dommage ne leur viegne ne par arson ne par autre chose; car il t'affiert mieuz que tu contraignes le maufeteur par prendre les seues choses ou se villes ou ses chastiaus par force de siege. Et garde que tu soies bien conseilliez, avant que tu meuves nulle guerre, que la cause soit moult raisonnable, et que tu aies bien sommé le maufetaur et tant atendu comme tu devras.*“ und Ens. 25, S. 59: „*Chier filz, je t'enseigne que les guerres et les contenz qui seront en ta terre ou entre tes hommes, que tu mettez pene de les apaisier a ton pouoir; car c'est une chose qui moult plect a Nostre Seigneur; et mes sires saint martin nous a donné moult grant exemple, car il ala*

krete Anweisung, die in den Kontext der Gerechtigkeitspflege gehört, hat die Ermahnung zur Überwachung der gerichtlichen Amtsträger zum Inhalt. Zwar solle Philipp das Böse in allen Personen hassen, noch mehr aber müsse er unangemessenes Verhalten derer verabscheuen, die ihm ihre Position verdanken und die überdies seine Autorität in den Landesteilen verkörpern.¹¹³⁸ Auch die Lebensweise seiner Untertanen solle Philipp mit Hilfe guter Ratgeber weiter kontrollieren, alle schändlichen Personen verjagen und als Ziel eine „gereinigte Erde“ verfolgen.¹¹³⁹ Ludwig nimmt damit alle wesentlichen Bestimmungen der Grande Ordonnance und der „Ordonnance pour l'utilité du royaume“ nochmals auf und zeigt dadurch, wie wichtig ihm diese Aspekte der Herrschaftsausübung waren. Wiederum lassen sich Frömmigkeit und Gerechtigkeitsinn Ludwigs nicht trennen: beide bedingen einander, und beide können nicht ohne einander realisiert werden.

An den *Enseignements* fällt auf, daß Ludwig nichts von seinem Sohn verlangte, was er nicht selbst verkörpert hatte. Friedenswahrung, Gerechtigkeitspflege, Frömmigkeit, aber auch strenge Kontrolle der Amtsträger und seines „*hostels*“ zeichneten Ludwigs Regierungszeit aus und bildeten einerseits die Basis seiner Herrschaftskonzeption, andererseits aber auch die Pfeiler seines hohen Ansehens. Es ist deshalb wenig verwunderlich, daß diese erfolgreiche Politik auch den Sohn in seinem Tun leiten sollte. Nicht aufgenommen in die *Enseignements* wurde dagegen die Aufforderung, angemessene Gesetze zu erlassen: der französische König blieb also bei seiner traditionellen Funktion des Rechtswahrers. Das hindert Ludwig nicht daran, dem Sohn die von ihm selbst getroffenen Bestimmungen hinsichtlich des rechten Verhaltens der Untertanen ans Herz zu legen. Die Rechtsetzungsbefugnis wird bei Ludwig allerdings an keiner Stelle zur Begründung seiner Herrschaft herangezogen. Ludwig bleibt, um mit Friedrich II. zu sprechen, der Sohn des Rechts und geht nur dann über diese Position hinaus, wenn dazu die unmittelbare Notwendigkeit besteht.

pour mettre pais entre les clers qui estoient en son arceveschié, au temps qu'il savoit par Nostre Seigneur qu'il devoit morir, et lui sembla qu'il metoit bone fin en sa vie en ce faire.“

¹¹³⁸ O'CONNELL, *Teachings*, Ens. 26, S. 59: „*Chier filz, pren te garde diligemment que il ait bons bailliz ent bons prevoz en ta terre; et fai souvent prendre garde que il facent bien droiture, que il ne facent a autrui tort ne chose que il ne doient. De ceus mesmes qui sont en ton hostel, fai prendre garde que il ne facent a nullui chose que il ne doient, car, ja soit ce que tu doies haïr tout mal en autrui, tu doiz plus haïr le mal qui vendroit de ceus qui de toy avroient le pouoir que tu ne doiz des autres, et plus doiz garder et deffendre qu'il n'aviegne.*“

¹¹³⁹ O'CONNELL, *Teachings*, Ens. 28, S. 59: „*Chier filz, donne volentiers pouoir a genz de bonne volenté qui en sachent bien user, et met grant pene a ce que li pechié soient ostés en ta terre, c'est-à-dire li vilain serement et toute chose qui se fait ou dit a despit de Dieu ou de Nostre Dame ou des sains: pechiez de corps, jeu de dez, tavernes et les autres pechiez. Fai ce abatre en ta terre sagement et en bonne maniere. Les hereges a ton pouoir fai chacier de ta terre et les autres males genz, si que ta terre en soit bien purgée, si comme tu entendras que il sera affaire par sage conseil de bonnes genz.*“

Wie die *Enseignements* Ludwigs mit Unterweisungen zum christlichen Leben begonnen haben, so enden sie auch damit. Allerdings wünscht Ludwig von seinem Sohn jetzt Beistand für die Erlangung des eigenen Seelenheils. Sein Sohn solle, so schreibt der Kapetinger, für ihn Messen und Oratorien lesen lassen und Konvente in ganz Frankreich darum bitten, für ihn zu beten. Zum Abschluß versichert Ludwig seinem Nachfolger des väterlichen Segens und empfiehlt ihn Christus, Maria, den Engeln, Erzengeln und allen Heiligen.¹¹⁴⁰

Ludwigs Sohn konnte kaum besser unterwiesen die Nachfolge antreten. Sämtliche Dinge, die das Handeln des Kapetingers ausgezeichnet und ihm zu einer geachteten Stellung verholfen hatten, führt Ludwig in seinen *Enseignements* aus. Er betont die Unterordnung unter den „spirituellen Vater“ und die Achtung des materiellen und des geistigen Guts der Kirche.¹¹⁴¹ Doch auch die Korrektions- und Erziehungspflicht wird nicht vernachlässigt, wird aber nicht explizit mit priesterähnlichen Funktionen in Verbindung gebracht, sondern ist als Teil der Bemühungen zu verstehen, dem Ideal des christlichen Herrschers nahezukommen. Erst mittelbar, indem der König alle Ansprüche an einen christlichen Herrscher erfüllt, wird er in die Nähe des Altars gerückt – nicht aber als *rex et sacerdos*, sondern nach seinem Tod als Heiliger. Auf diese Weise kann Ludwig sowohl ein kirchliches als auch ein weltliches Vorbild werden, denn eine Heiligsprechung läßt sich selbstverständlich erst nach dem Tode erreichen. Im irdischen Leben kann er lediglich seine Würdigkeit als Herrscher unter Beweis stellen und sich durch sein Verhalten vor anderen Gläubigen auszeichnen – jedoch nur, wenn er sich in seinen von Gott vorgesehenen Platz in der Gesellschaft einfügt und die ihm übertragenen Aufgaben so gut wie möglich erfüllt. Dazu gehört auch, Vorbild und Erzieher des Volkes zu sein und Gerechtigkeit zu üben, um für sich selbst und die Untertanen den Weg ins ewige Heil freizumachen. Daß sich hier priesterliche und königliche Aufgaben der Seelsorge berühren, wurde weder von Ludwig selbst noch von kirchlichen Vertretern hervorgehoben. Für Ludwigs Herrschaftsverständnis sind die quasi-geistlichen Aufgaben zentral, sie wurden vom König jedoch nicht in legitimatorischer Absicht herausgestellt.

¹¹⁴⁰ O'CONNELL, Teachings, Ens. 32, S. 60: „*Chiers fils, je te doing toute la benoïçon que pere puet et doit donner a fil, et pri Nostre Seigneur Dieu Jhesu Crist que il, par sa grant misericorde et par les prieres et par les merites sa benoite mere vierge Marie et des anges et des archanges et de touz sains et de toutes saintes, que il te gart et te deffende que tu ne faces chose qui soit contraire a sa voulenté, et que il te doint grace de faire sa voulenté si que il soit serviz et honorez par toi, et face il a moy et a toy par sa grant largece si que, après ceste mortel vie nous puissons venir a lui a la vie pardurable la ou nous le puissons veoir, amer et louer sans fin. Amen.*“.

¹¹⁴¹ O'CONNELL, Teachings, Ens. 27, S. 59.

Als Ludwig starb, befand er sich wiederum auf einem Kreuzzug, der bereits 1267 gelobt worden war und der wohl die Rückeroberung des 1244 an die Muslime gefallen Heiligen Landes zum Ziel hatte, aber wohl zunächst die Bekehrung des Sultans von Tunis verfolgte.¹¹⁴² Bereits kurz nach der Ankunft in Afrika aber suchte eine Seuche einen Großteil der Armee heim, der zunächst Ludwigs Sohn Johannes Tristan zum Opfer fiel und der schließlich am 25. August 1270 auch Ludwig erlag. Sein Beichtvater Gottfried von Beaulieu, Augenzeuge der Sterbeszene und Spender der Sterbesakramente, läßt in seiner Vita ein letztes Mal den König seinen christlichen Glauben unter Beweis stellen: Noch mit letzter Kraft galten seine Gedanken der Ausbreitung des christlichen Glaubens in Tunis, er bestimmte einen Franziskanermönch, der künftig in Tunis für den Glauben predigen solle. Unter vielen Gebeten und Anrufungen der Heiligen, die wohl auch das Gebet des Apostels Jakob, Gott möge der Heiliger und Schützer seines Volkes sein,¹¹⁴³ einschlossen, verschied er auf einem aschebestreuten, kreuzförmigen Bett.¹¹⁴⁴

Ludwig IX. fand als einer der wenigen französischen Könige nicht sofort die letzte Ruhestätte in der königlichen Nekropole von Saint-Denis.¹¹⁴⁵ Dies liegt zum einen am ungewöhnlichen und fernen Ort seines Hinscheidens, zum anderen aber an dem festen Glauben der Hinterbliebenen, der König werde einst zu den Heiligen gezählt werden. Die Behandlung des Leichnams, die Entnahme der Eingeweide, das Abkochen der Knochen und die spätere Aufteilung seiner sterblichen Überreste auf Sizilien und Frankreich bezeugen, daß zumindest die sichere Annahme bestand, eine Kanonisierung des Königs zu erreichen.¹¹⁴⁶ Die zahlreichen Wunder, die der tote König auf seiner Überführung nach Saint-Denis wirkte, konnten diesen Glauben nur bestärken.¹¹⁴⁷

4.4.3. Die Priesterähnlichkeit Ludwigs IX.

Auch in Bezug auf den französischen König kann von einem Herrscher mit quasi-sazerdotalen Funktionen gesprochen werden. Zunächst einmal wird die Nähe zur Geistlichkeit bereits beim Herrschaftsantritt demonstriert: Die Salbung mit dem Himmelsöl

¹¹⁴² Vgl. Anm. 1110.

¹¹⁴³ Dieses Gebet ist noch heute Teil der Liturgie am Festtag des Heiligen Ludwig am 25. August. Zum Kult Saint Louis' in Saint-Denis vgl. Brown, ELIZABETH A. R., The chapels and cult of Saint Louis at Saint-Denis, in: *Mediaevalia* 10 (1984), S. 279-331.

¹¹⁴⁴ Gottfried von Beaulieu, Vita, S. 23.

¹¹⁴⁵ Vgl. Alain ERLANDE-BRANDENBURG, Le tombeau de Saint Louis, in: *Bulletin monumental* 126 (1968), S. 7-30.

¹¹⁴⁶ Dazu LE GOFF, Saint Louis, S. 299.

hob den französischen König sichtbar über alle Laien hinaus. Die Nähe des Herrschers zum geistlichen Bereich wurde in den Krönungsordines schon lange vor Ludwig IX. betont,¹¹⁴⁸ und auch wenn der bei der Herrscherweihe Ludwigs IX. verwendete *ordo* nicht bekannt ist, so wird dieser sich nicht wesentlich von früheren und späteren *ordines* unterscheiden haben. Gerade der um 1250 entstandene *ordo* dürfte dem zur Weihe Ludwigs verwendeten *ordo* nicht unähnlich sein. Die Nähe des Königs zum geistlichen Bereich drückt sich im *ordo* von 1250 darin aus, daß der König bei der Zeremonie Kleider trägt, die an priesterliche Gewänder erinnern.¹¹⁴⁹ Darüber hinaus steht es dem König zu, während der Weihezereemonie das Abendmahl in beiderlei Gestalt zu feiern.¹¹⁵⁰ Die Weihe ist der Moment, in dem der König für alle sichtbar den Auftrag zur Herrschaft erhält, an den neben dem Schutz der Kirche und der Sorge für den Frieden auch das königliche Versprechen gebunden ist, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit walten zu lassen.¹¹⁵¹

Ludwigs Nähe zum Altar resultiert aber auch aus seiner persönlichen Frömmigkeit. Zwei Chronisten schildern Szenen, in denen der Kapetinger selbst religiöse Zeremonien ausführend in Erscheinung tritt. Zum einen präsentiert er mit verhüllten Händen die beiden kostbarsten Reliquien seines Reiches, die Dornenkrone und das „wahre Kreuz“, zum anderen vollzieht er in der Sainte Chapelle eine religiöse Handlung an einem Reliquienschrein.¹¹⁵² Der König, dessen Frömmigkeit bei seinen Zeitgenossen außer Frage stand, äußerte auf diese Weise seine Verehrung für die Reliquien und demonstrierte die Bedeutung, die er ihnen für seine Herrschaft beimaß, er handelt aber auch nach Art eines Priesters. Den Klerikern in der Schilderung Matthäus Paris' kommt lediglich der Rang von Zuschauern zu.¹¹⁵³ Ein Teil seines Herrschaftsverständnisses wurde dieser Vollzug religiöser Handlungen offenbar nicht, doch diente die Zurschaustellung der

¹¹⁴⁷ Zur Kanonisation Ludwigs vgl. im einzelnen Louis CAROLUS-BARRÉ, *Le procès de canonisation de Saint Louis (1272-1297). Essai de reconstitution*, Rom 1994.

¹¹⁴⁸ Suger von Saint-Denis gürtet König Ludwig VII. bei dessen Weihe das geistliche und das weltliche Schwert um, Suger von Saint-Denis, *Vie de Louis le Gros*, Kap. XIV, S. 40. Vgl. auch SAUVAL, *Histoire et recherches*, Bd. III, fol. 20^v S. 50.

¹¹⁴⁹ Vgl. Anm. 882.

¹¹⁵⁰ Vgl. Anm. 312.

¹¹⁵¹ „*Haec tria populo christiano et mihi subdito in Christi nomine promitto. Imprimis ut Ecclesiae Dei omnis populus christianus veram pacem nostro arbitrio servet in omni tempore. Secundo, ut omnes rapacitates et iniquitates interdiciam. Tertio, ut in omnibus judiciis aequitatem et misericordiam praecipiam.*“ SCHREUER, *Ueber altfranzösische Krönungsordnungen*, S. 178. LE GOFF, PALAZZO, BONNE, COLETTE, *Appendice*, S. 261: „*Promitto vobis, quod vobis et ecclesiis vestris canonicum privilegium et debitam legem atque iusticiam servabo. Et defensionem quantum potuero, adiuvante Domino, exhibebo, sicut rex in suo regno unicuique episcopo et ecclesie sibi commisse per rectum exhibere debet.*“

¹¹⁵² Matthäus Paris *Chronica majora* IV, S. 90-92. Joinville, *Histoire*, Kap. 144, 733, S. 305.

¹¹⁵³ Matthäus Paris, *Chronica majora* IV, S. 90: „... *praesentibus archiepiscopis, episcopis, abbatibus, et aliis viris religiosi... circumstante*“.

Reliquien durchaus der Machtbefestigung des Königs, zeigte der Erwerb solch kostbarer religiöser Gegenstände doch die Gunst, unter der das französische Volk stand.¹¹⁵⁴

In den königlichen Aufgaben und Handlungen offenbart sich die zweite Ebene, auf der Ludwig als priesterähnlicher Herrscher erscheint.¹¹⁵⁵ Weil seine Herrschaft erst im Jenseits beurteilt werden wird,¹¹⁵⁶ bemüht sich Ludwig auf Erden zum einen um Vorbildhaftigkeit für sein Volk,¹¹⁵⁷ übt aber zum anderen über seine Rechtsetzung eine erzieherische Funktion aus, die allerdings auch dazu dient, das königliche Seelenheil zu sichern. Nur wenn der Herrscher seine Aufgaben vorbildlich erfüllt, werde er, so die Überzeugung Ludwigs, das ewige Heil erlangen.¹¹⁵⁸ daß dem König das Seelenheil seiner Untertanen ebenso am Herzen lag, zeigt der Inhalt seiner Gesetzestexte, in denen wiederholt Verordnungen gegen das Fluchen, gegen Blasphemien, gegen den Besuch von Tavernen und gegen Glücksspiele getroffen wurden.¹¹⁵⁹ Nach Karls des Großen „Admonitio generalis“ wurde den Untertanen unter Ludwig IX. erstmals wieder Verhaltensregeln in Gesetzesform auferlegt. Die umfangreichen Verhaltensvorschriften sollten zur Erziehung der Untertanen zu einem gottgefälligen Leben beitragen. Besonders strenge Vorschriften gelten für die Repräsentanten des Königs auf dem Gebiet der Gerechtigkeitspflege: Die gleichen hohen Ansprüche, die Ludwig an sich selbst stellt, gelten damit auch für die Amtsträger des Königs. Diese Priesterähnlichkeit, die aus königlicher Rechtsetzung und Rechtsprechung resultiert, wurde an keiner Stelle von Ludwig selbst hervorgehoben, dafür aber um so expliziter von seinen Biographen betont. Guillaume de Chartres sah in Ludwig eine Art Prälat, der sich insbesondere um das Seelenheil der

¹¹⁵⁴ „Sicut igitur Dominus Iesus Christus ad suae redemptionis exhibenda mysteria terram promissionis elegit, sic ad passionis suae triumphum deuotius venerandum nostram Galliam videtur et creditur specialiter elegisse, vt ab ortu Solis ad occasum laudetur nomen Domini, ... ipse Dominus ac Redemptor noster suae sacratissimae passionis sancta transmitteret instrumenta.“ Galterus Cornutus, *Historia susceptionis coronae spineae*, S. 407-408.

¹¹⁵⁵ Zu den Aufgaben des Königs vgl. auch Vinzenz von Beauvais, *De morali principis institutione*, Kap. XI, S. 59-64.

¹¹⁵⁶ LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 106: „... quod apud illum Iudicem, qui iustitias iudicabit, non possumus de neglecta, dilata, vel usurpata iustitia condemnari.“ O’Connell, *Teachings*, Ens. 18, S. 57: „Se la chose est obscure, par quoy tu n’en puisses savoir la verité, fai tele paiz par conseil de preudomes par quoy t’ame en soit du tout delivrée et l’ame de tes ancesseurs;“.

¹¹⁵⁷ Bonifaz, *Predigt zur Kanonisation Ludwigs*, S. 148: „Item quantae fuerit iustitiae, apparuit evidenter non solum per exempla, imo etiam per factum.“.

¹¹⁵⁸ Bereits zu Beginn seiner Regierungszeit, noch unter der Regentschaft Blankas von Kastilien, wurde darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechung dient, dem Herrscher das Seelenheil zu sichern: LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 53-54: „... pro salute anime nostre, & inclite recordationis Regis Ludovici genitoris nostri, & antecessorum nostrorum...“ RHGF 24, Nr. XIX, S. 621: „Haec autem omnia a ballivis nostris vel aliis terrarum dominis ex hac ordinatione ad juris auctoritatem trahi nolumus, cum ea non animo jus constituendi ordinauerimus, sed ut in dubiis, temperato juris rigore, animae nostrae saluti viam possumus eligere tucioem, et in hiis omnibus mutandi et corrigendi retinemus nobis liberam potestatem.“.

¹¹⁵⁹ LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 69-70, (8), (12), S. 74 (35), S. 79, (8), (9), (10), S. 105, (5).

Juden kümmerte und ihr Verhalten korrigierte,¹¹⁶⁰ an einer anderen Stelle bezeichnet Guillaume den Kapetinger gar als Inhaber eines „*regale sacerdotium*“, weil er sich um das Seelenheil seiner Untertanen bemühte.¹¹⁶¹ Dem Zeitgenossen Ludwigs zufolge resultiert die Priester(ähn)lichkeit Ludwigs vor allem aus seiner Eigenschaft, ein gerechter Herrscher zu sein, der jedem das ihm Zustehende zuteilt.¹¹⁶² Ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen, übte Ludwig diese Funktionen aus, weil Gott ihn zur Herrschaft ausersehen hatte und ihm als Herrscher zur Erkenntnis der jeweils gerechten und richtigen Entscheidung verhalf. Vor allem der Aspekt der Fürsorge nimmt also im Herrschaftsverständnis Ludwigs einen wichtigen Rang ein. Dieser kann sich auch, wie die Ermahnungen Ludwigs an seinen Sohn Philipp zeigen, auf das Seelenheil seiner Vorgänger beziehen, das er genau wie sein eigenes sichert, indem er recht handelt.¹¹⁶³ Die Seelsorgefunktion des Herrschers wurde auch seitens des Geistlichen Johannes Quidort von Paris unterstrichen. In seinem „*Tractatus de potestate regia et papali*“ hebt Quidort hervor, daß der König als Gesetzgeber Seelsorge betreibt.¹¹⁶⁴

Darüber hinaus ist der Herrscher der Beschützer der Kirche und Verteidiger des Glaubens. Ludwig erweiterte die bloße Verteidigungsaufgabe um missionarische Aufgaben: Seine Kreuzzüge dienten nicht nur der Rückgewinnung des Heiligen Landes aus den Händen der Sarazenen, sondern auch der Ausbreitung des Glaubens. Die Kreuzzüge führte der Kapetinger wiederum durch, weil er sich nach Matthäus Paris um die Seelen der Menschen im Heiligen Land sorgte und hoffte, sie zum rechten Glauben bekehren zu können.¹¹⁶⁵ Selbst zu den Mongolen schickte der Kapetinger, wenn auch erfolglos,

¹¹⁶⁰ „*De christianis, inquiens, foenerantibus, et de usuris eorum, ad praelatos ecclesiarum pertinere videtur. Ad me vero pertinet de Judaeis, qui jugo servitutis mihi subjecti sunt... Faciant ipsi praelati quod ad ipsos spectat de suis subditis christianis, et ego volo facere quod ad me pertinet de Judaeis.*“ Guillaume de Chartres, *De Vita et actibus*, S. 34.

¹¹⁶¹ Guillaume von Chartres, *De vita et actibus*, S. 32: „*Non solum autem in regni regimine de corporum aut rerum corporalium custodia, prout ad regale spectat officium, diebus ac noctibus invigilans, sollicitus erat et anxius, ut omnes quasi pupillam oculi conservaret: sed et de salute etiam animarum ultra quam credi possit pia usurpatione promotus, sic de ipsa curabat attente, quod etiam quodammodo regale sacerdotium, aut sacerdotale regimen videretur pariter exercere.*“

¹¹⁶² So auch Le Confesseur, *Vie de Saint Louis*, S. 116: „... *car il voloit que toute justise fust fete des malfeteurs par tout son roiaume en apert et devant le pueple, et que nule justise ne fust fete en repost.*“ Vgl. auch die Predigt Bonifaz' VIII. zur Kanonisation Ludwigs, S. 148.

¹¹⁶³ O'CONNELL, *Teachings*, Ens. 18, S. 57: „... *fai tele paiz par conseil de preudomes par quoy t'ame en soit du tout delivrée et l'ame de tes ancesseurs.*“

¹¹⁶⁴ Johannes Quidort von Paris, *Tractatus de potestate regia et papali*, ed. Fritz BLEIENSTEIN, in: *Frankfurter Studien zur Wissenschaft von der Politik IV*, Stuttgart 1969, Kap. 17, S. 157: „... *dicit Philosophus in Ethicis, quod intentio legislatoris est homines facere bonos et inducere ad virtutem, et in Politicis dicit quot sicut anima melior est corpore, sic legislator melior est medico, quia legislator habet curam animarum, medicus corporum.*“

¹¹⁶⁵ Matthäus Paris, *Chronica majora V*, S. 160-161: „*Novit Omnipotens, quod huc de Francia veni, non ut terras acquirerem vel pecuniam mihi, sed tantummodo ut animas vestras periclitantes Deo lucrifacerem. Nec propter meum, nisi propter vestrum, supplendo votum meum, commodum, iter hoc periculosum*

Missionare. Wie seine Vorgänger im Königsamt auch, so bestand eine der wichtigsten Aufgaben Ludwigs in der Friedens- und Gerechtigkeitswahrung, die aber bei Ludwig über bloße ad-hoc-Regelungen von Konflikten hinausging und deren nachhaltige Lösung beabsichtigte.¹¹⁶⁶

Es ist in Bezug auf Ludwig IX. sinnvoll, die Nähe des Königs zur geistlichen Sphäre nicht nur auf die Priesterähnlichkeit zu beschränken. Allein der Lebensstil des Königs, der von Enthaltbarkeit und weitestmöglicher Bedürfnislosigkeit geprägt war, läßt eher an einen Mönch als an einen Herrscher denken. Auch die Gewohnheit Ludwigs, sich unter die Mönche des von ihm gegründeten Klosters Royaumont zu begeben und dort so oft wie möglich die Messe zu hören, offenbart das Streben Ludwigs nach einem Leben im weitestmöglichen Einklang mit christlichen Geboten. Auch Ludwig wurde, wie bereits einigen seiner Vorgänger, die Fähigkeit zugesprochen, Kranke zu heilen. Er bewies durch diese Fähigkeit, daß er über eine göttliche Gunst verfügt, die kein anderer beanspruchen kann.¹¹⁶⁷ Die Wundertätigkeit eines Heiligen erreicht Ludwig freilich zu Lebzeiten nicht, dennoch bringt die Heilkraft des Königs dessen Nähe zu Gott zum Ausdruck.

Man mag Ludwigs Verhalten als eher dem geistlichen Stand angenähert als dem eines weltlichen Herrschers entsprechend bezeichnen, doch überschritt Ludwig die Grenzen zwischen *regnum* und *sacerdotium* ebensowenig wie seine Vorgänger. Die Kirche dagegen stand im 13. Jahrhundert nicht nur auf einem Höhepunkt ihrer spirituellen, sondern auch ihrer politischen Macht, die sich auch auf den weltlichen Bereich erstreckte.¹¹⁶⁸ Ludwig betonte gegenüber der Kirche seine weltlichen Kompetenzen, erkannte aber die spirituelle Autorität der Kirche stets an. Daran mag liegen, daß die Ausübung bestimmter, dem geistlichen Stand angenäherter Funktionen nicht als problematisch wahrgenommen wurde und demzufolge in den Quellen auch keinen kritischen Niederschlag fand. Selbst wenn der König selbst öffentlich seine Verehrung von Reliquien in einer Art religiöser Zeremonie kundgibt und dadurch Gottes Beistand erfleht, zeigen sich die anwesenden Geistlichen als Zuschauer der Zeremonie, ohne jegliche Kritik zu

humeris meis assumpsit. Terras enim satis uberes, temperatas, et salubres possideo, licet peccator et indignus, sed animarum vestrarum misereor periturarum.“

¹¹⁶⁶ Vgl. S. 232 und O'CONNELL, Teachings, Ens. 18, S. 57.

¹¹⁶⁷ Ex libro de miraculis sanctorum Savigniacensium, S. 597. Clemens, Vita et miracula, Kap. XXXVI, S. 565. Guillaume de Saint-Pathus, Vie de Saint Louis, S. 99. Gottfried von Beaulieu, Vita, Kap. XXXV, S. 20.

¹¹⁶⁸ Hier sei nur auf das von den Päpsten beanspruchte Recht zur Kontrolle und notwendigenfalls Absetzung des weltlichen Herrschers hingewiesen.

äußern.¹¹⁶⁹ Wenn Guillaume von Chartres darüber hinaus vermutet, Ludwig habe sich in Bezug auf die Juden als ein Prälat gesehen, der für deren Heil sorgen möchte, so zeigt dies deutlich, daß dem König auch von Seiten des Klerus priesterähnliche Funktionen zugestanden wurden, die explizit mit der Sorge um das Seelenheil auch von Andersgläubigen in Verbindung gebracht werden.¹¹⁷⁰ Es verwundert nicht, daß die Geistlichkeit Frankreichs das Herrschaftsverständnis Ludwigs IX. nicht nur kritiklos hinnahm, sondern es vielmehr mittrug und den Herrscher in seinen Ansichten sogar bestärkte, denn Ludwig zeigte sich als mustergültiger Christ. Vor allem in den zahlreichen Lebensbeschreibungen, die fast ausnahmslos von Klerikern verfaßt worden sind, bestätigt sich die Annahme, daß Ludwig zu keiner Zeit als Usurpator geistlicher Funktionen wahrgenommen wurde.¹¹⁷¹ Sein politischer Erfolg war an sein Ansehen als gerechter und friedliebender Herrscher gekoppelt, definierte sich aber auch über eine moralische Vorbildhaftigkeit, die sich in den geistlichen Bereich hinein erstreckte. Indem der König seinen Untertanen vorlebte, wie man sich das Seelenheil sicherte, erfüllte er eine quasi-sazerdotale Verantwortung. Die tiefe Religiosität des Königs ließen ihn zwar die Nähe von Geistlichen suchen und sich in Kleidung und Habitus eher wie ein Mönch als wie ein König geben, die göttliche Vorhersehung aber hatte ihn zum weltlichen Herrscher gemacht – diese Funktion galt es für Ludwig, bestmöglich auszufüllen.¹¹⁷²

¹¹⁶⁹ Vgl. S. 202-203.

¹¹⁷⁰ Nach Guillaume de Chartres bezeichnete sich Ludwig in Bezug auf die Juden als eine Art Bischof, indem er ihr schlechtes Verhalten korrigiert: „*De christianis, inquiens, foenerantibus, et de usuris eorum, ad praelatos ecclesiarum pertinere videtur. Ad me vero pertinet de Judaeis, qui jugo servitutis mihi subiecti sunt... Faciant ipsi praelati quod ad ipsos spectat de suis subditis christianis, et ego volo facere quod ad me pertinet de Judaeis.*“ Guillaume de Chartres, *De vita et actibus*, S. 34.

¹¹⁷¹ Bonifaz, Predigt zur Kanonisation, S. 148: „*Notandum quod reddit Deus, et reddit homo. Deus reddit bonis bona, malis supplicia, utrisque justa. [...]* Item, *reddit homo Deo, reddit proximo. Primo debet reddere Deo illa quae volvit. [...]* Secundo *reddit homo proximo caritatem et concordiam. [...]* Unde *notandum quod multi vestrum viderunt, et nos etiam vidimus sanctum illum regem Ludovicum, cujus vita inclita cunctas illustrabat ecclesias.*“ Bonifaz, *Sermo alter*, S. 149: „*De primo notandum, quod qui bene regit seipsum et subditos suos, ipse vere rex est. [...]* Secundo, *commendatur a donis et virtutibus, cum dicitur pacificus, id est pacem faciens. [...]* Ex istis sequitur tertium, *quod magnificatus est, id est magnus factus non solum in praesenti Ecclesia, sed etiam in patria.*“

¹¹⁷² Auch Jacques LE GOFF hat in seiner Biographie Ludwigs von dem Kapetinger als einem „roi-moine“ gesprochen und so eine quasi-geistliche Lebensweise des Herrschers suggeriert. LE GOFF, *Saint Louis*, S. 127: „N'est-il pas ... un roi moine et, plus tard, quand ils s'entourent de frères des nouveaux ordres Mendiants, un roi frère?“

4.4.4. Heiligkeit durch Gerechtigkeit. Die Kanonisation Ludwigs

„*Reddite quae sunt Caesaris Caesari, et quae sunt Dei Deo.*“¹¹⁷³ Mit diesem Zitat Christi leitet Bonifaz VIII. 1297 seine erste Predigt zur Heiligsprechung Ludwigs IX. ein. Auf Ludwig IX. angewandt, illustriert Bonifaz, daß sich der Kapetinger *super hominem* erhob, indem er zum einen ein Vorbild für alle darstellte und überdies jedem das Seine zuteilte.¹¹⁷⁴ Weiterhin hebt der Papst die für jeden, insbesondere aber für die Benachteiligten, erreichbare Gerechtigkeit Ludwigs hervor, die noch dazu von großer Bescheidenheit gekennzeichnet war.¹¹⁷⁵ Unter seiner Herrschaft seien Frieden und Gerechtigkeit, wie von Augustinus in der *Civitas Dei* beschrieben, eine Einheit eingegangen; Barmherzigkeit und Wahrhaftigkeit hätten seinen Thron befestigt.¹¹⁷⁶ Bereits die Lebensbeschreibungen des Kapetingers hoben den hohen Stellenwert hervor, den die Gerechtigkeitsübung im Leben Ludwigs IX. einnahm.¹¹⁷⁷ Gerade weil der König gerecht richtete, war er überall beliebt.¹¹⁷⁸ Darüber hinaus wird betont, daß die Strenge der Rechtsprechung durch die *misericordia* des Königs abgemildert wurde, der

¹¹⁷³ Matth. 22, 21. Bonifaz VIII., Predigt zur Kanonisation Ludwigs, S. 148.

¹¹⁷⁴ Ebd.: „*Unde notandum quod multi vestrum viderunt, et nos etiam vidimus sanctum illum regem Ludovicum, cujus vita inclita cunctas illustrabat ecclesias. Et sicut nos in parte vidimus, et per provata audivimus et scimus, vita ejus non fuit solum vita hominis, sed super hominem; ... Item quantae fuerit justitiae, apparuit evidenter non solum per exempla, imo etiam per factum. [...] Unicuique etiam reddebat quod suum est.*“. Ähnlich berichtet auch der Le confesseur, Vie de Saint Louis, S. 116: „... *car il voloit que toute justise fust fete des malfeteurs par tout son royaume en apert et devant le pueple, et que nule justise ne fust fete en repost.*“.

¹¹⁷⁵ Bonifaz VIII., Predigt zur Kanonisation, S. 148: „*Item quantae fuerit justitiae, apparuit evidenter non solum per exempla, imo etiam per factum. Sedebat enim quasi continue in terra super lectum, ut audiret causas, maxime pauperum et orphanorum, et eis faciebat exhiberi justitiae complementum.*“. Ähnlich auch Guillaume von Chartres, De vita et actibus, S. 33, dessen Bericht in seiner Kernaussage mit der von Joinville, Histoire, Kap. 12, 59, S. 25 berichteten Art Ludwigs IX. deckt, Recht zu sprechen: „*Accidit autem semel in quodam parlamento Regis, quamdam dominam ornatam non modicum curiose, post peractum negotium suum in curia, cameram regis intrasse cum non multis; et hoc innotuit ipsi Regi. Fuerat enim, secundum seculum fallax aut falsum secularium iudicium, ... Concipiens autem in animo Rex totus Deo devotus, quod de salute sua ei familiariter loqueretur, vocavit fratrem Gaufridum, qui praesens ibidem aderat dicens ei: ,Volo quod sitis mecum, et audiat quae dicere propono tali dominae...et quaerit personaliter mihi loqui.’ ... Postmodum in melius mutata, multum humiliter et honestius se habere curavit.*“.

¹¹⁷⁶ Ebd.: „*Concordes enim sunt pax et justitia. Et ideo sicut sedit in justitia, ita regnum ejus quievit in pace. Unde verificatum est de ipso quod dicitur: ,Misericordia et veritas custodiunt regem, et roborabitur clementia thronus ejus.*“ . „*Concordes...justitia*“ geht zurück auf Ps. 84,11, „*Misericordia...ejus*“ auf Prov. 20,28.

¹¹⁷⁷ Guillaume von Chartres, De vita et actibus, S. 34: „*Licet autem in reddenda omnibus justitia promptus esse tac sollicitus, juste quod justum erat totis affectibus exequendo ...*“. Ähnlich Primat, Vie de Saint Louis, Kap. 76, S. 193: „*Quant les barons de France entendirent le grant sens et la droite justice qui estoit el bon roy, si se douterent forment et li porterent grant honneur pour ce qu’il estoit de sainte vie.*“.

¹¹⁷⁸ Gottfried von Beaulieu, Vita, Kap. XX, S. 5: „*In arduis negotiis, et gravibus consiliis et causis, pauci, vel nulli, perspicacius ipso, et verius iudicabant: et quod intellectu capiebat, valde prudenter et gratiose proferre sciebat. Si quidem diffusa erat gratia in labiis ejus, et sicut vere sapiens, in verbis seipsum amabilem faciebat.*“

sich dadurch als besonders tugendhafter christlicher Herrscher auszeichnete.¹¹⁷⁹ Nach der zweiten Predigt Papst Bonifaz' VIII., die er wenige Tage später ebenso wie die erste in Viterbo hielt, war Ludwig IX. ein wahrer König, der sich selbst und seine Untertanen „*vere, juste et sancte regebat*“¹¹⁸⁰. Er regierte sich selbst, weil er sein Fleisch seinem Geist unterwarf, und er regierte sein Volk, weil er ihm Gerechtigkeit und Frieden bewahrte.¹¹⁸¹ Bonifaz zufolge hatte Ludwig damit die Ziele seiner Herrschaft erfüllt: nicht nur er selbst strebte durch sein Wohlverhalten die göttliche Gunst zu erlangen, auch seine Untertanen wurden auf vielfache Art zu einem christlichen Leben erzogen. Auch der Kirche war er ein König, denn er bewahrte ihr Recht und ihre Privilegien.¹¹⁸² In der Rückschau verkörpert Ludwig nach den Worten des Papstes den idealen christlichen Herrscher, also einen wahren König. Die gerechte Regierung des Kapetingers, die jedem seinen Teil und seinen Platz zuwies, war die Voraussetzung für die Heiligkeit, denn Ludwig hatte es verstanden, die Gebote Gottes weitgehend zu erfüllen.

An den umfangreichen Materialien, die die Heiligkeit des Kapetingers beweisen sollten, war seit dem Tod des Königs gearbeitet worden. Neben den Lebensbeschreibungen flossen auch die Wunderberichte in das Dossier zur Heiligsprechung mit ein.¹¹⁸³ Bereits Ludwigs sterbliche Überreste hatten auf dem Weg nach Saint Denis zahlreiche Heilungen vollbracht, und auch in Sizilien, wohin seine Eingeweide verbracht worden waren, ereigneten sich mehrere Mirakel, die die Wundertätigkeit des Königs belegten. Trotz einer breiten Unterstützung für die Kanonisation des Kapetingers, die von Familienmitgliedern, geistlichen und weltlichen Großen und Vertretern der Zisterzienser, Dominikaner und Franziskanern kam, dauerte es 27 Jahre, bis Ludwig unter die Heiligen aufgenommen wurde. Unter dem siebten Papst, der das Dossier Ludwigs behandelte, Bonifaz VIII., der später mit Philipp dem Schönen in einen langwierigen Streit geraten soll-

¹¹⁷⁹ Guillaume von Chartres, *De vita et actibus*, S. 34: „... *rigorem tamen justitiae misericordiae lenitate temperans, plerumque ad ea quae super exaltabant iudicium, ...*“.

¹¹⁸⁰ Bonifaz VIII., zweite Predigt zur Kanonisation, ed. Léopold DELISLE, Natalis DE WAILLY, Charles Marie JOURDAIN, in: RHGF 23, Paris 1840, S. 152: „*Iste vero rex fuit in veritate, qui seipsum et subditos vere, juste et sancte regebat.*“.

¹¹⁸¹ Ebd.: „*Seipsum enim rexit, quia carnem subiecit spiritui, et omnes motus sensualitatis rationi. Item subditos bene regebat, quia in omni justitia et aequitate ipsos custodiebat.*“

¹¹⁸² Ebd.: „*Rexit enim ecclesias, quia jura ecclesiastica et libertates Ecclesiae illaesas conservabat.*“.

¹¹⁸³ Etwa Gottfried von Beaulieu, *Vita Ludovici noni*, in: RHGF 20, S. 1-26. Guillaume von Chartres, *De vita et actibus*, in: RHGF 20, S. 27-41. *Miracula facta in domo fratrum praedicatorum Ebrouicensium*, in: RHGF 20, S. 41. *Le confesseur, Vie de Saint Louis*, in: RHGF 20, S. 58-121. *Miracles de Saint Louis*, in: RHGF 20, S. 121-190. Guillaume de Nangis, *Gesta sanctae memoriae Ludovici regis Franciae* und Appendix *De miraculis Ludovici regis Franciae*, in: RHGF 20, S. 309-466 und Guillaume de Saint-Pathus, *Vie de Saint Louis*, ed. DELABORDE, Henri-François, Paris 1899. Eine Untersuchung der Wunderberichte bringt CAROLUS-BARRE, *Le procès de canonisation*.

te, der sehr an den Konflikt zwischen den Päpsten des 13. Jahrhunderts und Friedrich II. erinnerte, wurde Ludwig heilig gesprochen.

Die Predigten Bonifaz idealisieren den Kapetinger, doch nehmen sich die beiden Texte trotzdem wie eine Zusammenfassung der herrscherlichen Selbstsicht aus, die Ludwig während seiner Regierungszeit geprägt hatte. Friedenswahrung und Gerechtigkeitsübung waren die Grundpfeiler von Ludwigs Herrschaft, die Zugänglichkeit des Königs für alle Untertanen und die Bescheidenheit in der Zeremonie der Rechtsprechung hatte bereits Joinville in seiner Lebensbeschreibung hervorgehoben. Das Handeln Ludwigs wird von Bonifaz einerseits mit einer Fülle von Bibelziten und andererseits mit einem Rekurs auf Salomon, den *rex pacificus*, beschrieben, wodurch der Kapetinger als eine Verkörperung der biblischen Vorgaben und ein Nachfolger der alttestamentlichen Herrscher erscheint.¹¹⁸⁴ Nicht zufällig wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Ludwig in angemessener Weise jedem zuteilte, was der König als gerecht erachtete, dabei aber selbst demütig und bescheiden blieb.¹¹⁸⁵

Anders als Friedrich II., der sich selbst messianische Züge beilegte, war Ludwig zu Lebzeiten gerade wegen seiner Frömmigkeit und seiner Zurückhaltung gegenüber allem Weltlichen geachtet. Er erfuhr die Erhöhung seiner Person und die deutliche Annäherung an den geistlichen Bereich erst nach seinem Tode. Indirekt aber wurde auch Ludwig in seiner Eigenschaft als König in enge Beziehung zum Numinosen gesetzt. Ludwigs Zeitgenosse und enger Vertrauter Wilhelm von Auvergne, von 1228-1249 Bischof von Paris, beschrieb die herrscherliche Existenz auf Erden als sichtbares Abbild Gottes, dessen Weisheit der Herrscher nachahmt. Seinen Amtsträgern, die Wilhelm in neun Klassen einteilt, kommt demgemäß die Aufgabe zu, ihr Verhalten dem der neun Engelschöre anzugleichen.¹¹⁸⁶ Die Christomimese spielte also zumindest in geistlichen Erörterungen zur irdischen Herrschaft eine gewisse Rolle, wurde aber nicht als erreichter Zustand begriffen, sondern als stetiges Bemühen um seine Umsetzung idealisiert.

¹¹⁸⁴ Rex pacificus: Zweite Predigt Bonifaz', RHGF 23, S. 152. Ebd.: „... quae licet ad litteram dicta sunt de rege Salomone in Veteri Testamento, tamen quia de exaltatione Ecclesiae loquitur, propter magnificationem et exaltationem sanctissimi regis Ludovici possumus eodem Spiritu de ipso verba proposita exponere, in quibus sanctus rex Ludovicus in tribus commendatur: primo ab excellenti statu, secundo, a donis et virtutibus, quia pacificus; tertio a praemiis et remunerationibus, quia magnificatus in Ecclesia scilicet militanti.“

¹¹⁸⁵ Ebd.: „Unicuique etiam reddebat quod suum est.“

¹¹⁸⁶ Wilhelm von Auvergne, De universo, ed. Franziscus HOTOT, Guillelmi Alverni episcopi Parisiensis opera omnia I, Paris 1674, ND Frankfurt/Main 1963, II, Kap. 11, S. 854-855. Dazu CONGAR, L'Église, S. 258 und Berthold VALLENTIN, Der Engelstaat. Zur mittelalterlichen Anschauung vom Staate (bis auf Thomas von Aquino), in: Grundrisse und Bausteine zur Staats- und Geschichtslehre zu Ehren G. Schmollers, Berlin 1908, S. 64-65.

Nach Ludwigs Tode erhebt ihn die Heiligkeit über alle Menschen hinaus. Die Heiligsprechung bedeutete für Ludwig die posthume Realisierung seines Lebensziels: näher denn als ein Heiliger konnte man Gott nicht kommen. Für das französische Königshaus aber bedeutete die Kanonisation Ludwigs eine erhebliche Aufwertung des Prestiges, denn anders als fast alle anderen europäischen Herrscherhäuser hatten die Kapetinger noch keinen Heiligen unter ihren Ahnen aufzuweisen.¹¹⁸⁷

4.5. Zusammenfassung

Friedens- und Gerechtigkeitswahrung waren für Ludwig IX. die obersten Ziele seiner Herrschaft, denn *pax* und *justitia* bedeuteten die Rahmenbedingungen, innerhalb derer alle Untertanen ein Leben nach den christlichen Geboten führen konnten. Aus einem unmündigen Herrscher ist einer der angesehensten Monarchen des 13. Jahrhunderts geworden. Doch nicht Zwang, Gewalt oder politische Winkelzüge hatten Ludwig diesen Rang unter den europäischen Monarchen ermöglicht. Sein Ansehen, dessen er sich nicht nur im eigenen Lande, sondern auch unter seinen königlichen, kaiserlichen und päpstlichen Zeitgenossen erfreuen konnte, gründete auf seiner Erscheinung als friedliebender, gerechter und frommer Herrscher. Ludwig vereint damit Eigenschaften in seiner Person, die dem Ideal des christlichen Königs weitgehend entsprachen. Als zehnter Kapetinger auf dem französischen Thron war Ludwig in lange gewachsene Strukturen integriert, in deren Zentrum sich der mit sakraler Würde ausgestattete König befand. Der Großvater Ludwigs, Philipp August, hatte begonnen, administrative Voraussetzungen für eine vereinheitlichte und zentrierte Verwaltung zu schaffen, die Ludwig konsequent ausbaute. Dabei beschränkte sich Ludwig nicht auf die Reglementierung gesellschaftlicher und sozialer Beziehungen, sondern versuchte durch allgemeine Regeln so weit auf das Leben der Untertanen Einfluß zu nehmen, daß Todsünde und Blasphemie aus seinem Reich vertrieben werden.

Ludwigs Frömmigkeit äußerte sich in konventionellen, zeittypischen Formen: Er spendete Almosen, erwarb Reliquien, trat mit Klostergründungen und im Kirchenbau hervor. Doch nicht nur über die persönliche Devotion konnte er zum Heil gelangen, sein besonderes Amt verpflichtete ihn vielmehr auch zum demütigen Ertragen aller Pflichten. Hat Gott ihn als König über Frankreich eingesetzt, so sah Ludwig dies als eine Prüfung an,

¹¹⁸⁷ Vgl. Jacques LE GOFF, La sainteté de Saint Louis. Sa place dans la typologie et l'évolution chronologique des rois saints, in: Les fonctions des saints dans le monde occidental, IIIe-XIIIe siècles (Kollo-

deren Aufgaben so gut wie möglich zu erfüllen waren. Unter diesen Voraussetzungen war Ludwigs Herrschaft nicht allein auf eigenen Machterhalt ausgerichtet, sondern auch auf die Erlangung des jenseitigen Heils. Der Kapetinger betrieb eine pragmatische, auf die Festigung der königlichen Herrschaft zielende Politik – eine erfolgreiche Politik in jeder Hinsicht, deren Leitgedanken von Tradition und Kontinuität bestimmt wurden. Doch auch die Neuerungen des 13. Jahrhunderts, die sich auch andernorts in Europa durchsetzten, gingen an Frankreich nicht spurlos vorüber: Der Aufstieg der Juristen in politisch bedeutsame Positionen deutete sich auch am französischen Hof an. Die neuen religiösen Orden hatten bereits ihren festen Platz in der Entourage des Königs. Auch in Frankreich wurde Verwaltung des Reiches zunehmend vereinheitlicht und verschriftlicht.

Veränderte Ludwig die traditionellen Formen der Rechtswahrung durch die Zentralisierung des jurisdiktionellen Systems auf den König, die Aufwertung des Zeugenbeweises, die regelmäßige Kontrolle seiner Amtsträger und den Erlaß von in ganz Frankreich geltenden Bestimmungen. Der Schritt zu einem einheitlichen, kodifizierten, auf den Herrscher zentrierten Recht wurde jedoch noch nicht getan. Demzufolge waren Rechtsetzung und Rechtsausübung an sich noch nicht als Instrument zur Demonstration des königlichen Herrschaftsverständnisses geeignet, sondern wurden zunächst nur als die Mittel angesehen, mit denen *pax*, *ordo* und *justitia* auf Erden umgesetzt wurden. Die Gerechtigkeitspflege fungierte bei Ludwig als eine der wichtigsten Säulen, auf die er seine Herrschaft gestellt sah, und sie begründete auch die quasi-sazerdotalen Verantwortung des Kapetingers, denn sie lieferte die wichtigste Motivation herrscherlicher Fürsorge. Ludwig war kein revolutionärer Herrscher, der an eine Umbildung der Gesellschaft dachte. Er fügte sich in die Traditionen ein und führte sie fort, prägte sie allerdings auch durch seine persönliche Frömmigkeit und durch eine konsequente Handhabung der Gerechtigkeit, deren Erreichen über allen anderen Zielen stand. Sein *confessor* und Biograph Gottfried von Beaulieu charakterisiert Ludwig IX. nicht zufällig im gleichen Satz als *justus* und *sanctus*, sondern faßt die beiden wichtigsten Gedanken zusammen, die die Herrschaft des Kapetingers charakterisieren.¹¹⁸⁸ Indem sich Ludwigs Art zu herrschen als erfolgreich erwies, wurde er für seine Nachfahren zum Vorbild, das freilich wegen seiner Heiligkeit unerreichbar war und blieb.

quium der Ecole française de Rome, 1988), Rom 1991, S. 285-293.

¹¹⁸⁸ Gottfried von Beaulieu, Vita, S. 15: „*Scientes enim eum virum justum et sanctum, metuebant eum.*“.

5. Der Antichrist und der Heilige

Wir haben uns in den vorangegangenen Kapiteln mit Gerechtigkeitspflege und herrscherlicher Sakralität im 13. Jahrhundert auseinandergesetzt und vor allem danach gefragt, inwieweit diese beiden Faktoren für die Entwicklung eines spezifischen Herrschaftsverständnisses bedeutsam sind. Dabei haben sind beide Faktoren zunächst für Friedrich II. und Ludwig IX. unabhängig voneinander analysiert worden. Der für dieses Kapitel gewählte Titel gibt die beiden extremen Pole wieder, an denen Friedrich II. und Ludwig IX. von Zeitgenossen situiert wurden. Diese Überschrift ist bewußt pointiert gewählt, um die unterschiedliche Bewertung beider Monarchen durch ihre Mitmenschen zu verdeutlichen. Freilich entspricht diese eindimensionale, überspitzte Charakterisierung nicht dem vielschichtigen Selbstverständnis der Herrscher, das an dieser Stelle in seinen Einzelheiten einander gegenübergestellt wird.

Beide Herrscher waren ebenso wie ihre Vorfahren sakral legitimiert und unterschieden sich dadurch nicht grundsätzlich voneinander, das römische Recht bot allerdings weitere Möglichkeiten der Herrschaftsbegründung. Die seit dem 12. Jahrhundert sich kontinuierlich steigernde Bedeutung der Rechtsprechung und Rechtsetzung eröffnete dem Herrscher eine Möglichkeit, seine Sakralität dahingehend zu modifizieren, daß sie unabhängig von der Kirche beansprucht werden konnte. Der Entwicklung eines relativ kohärenten Herrscherbildes Friedrichs II. und Ludwigs IX. kam dabei zugute, daß beide Monarchen über eine lange Zeitspanne hinweg regierten und durch ihre jeweiligen charakterlichen Eigenarten ein deutliches Profil entwickelten.

Ausgehend von der separaten Betrachtung von Gerechtigkeitspflege und Herrschersakralität für jeden der beiden Herrscher soll in diesem Kapitel dargestellt werden, wie sich die genannten Aspekte im Vergleich zwischen Friedrich II. und Ludwig IX. ausnehmen. Wiederholungen aus den vorangegangenen Kapiteln können dabei nicht ausbleiben, und sind für die Herausarbeitung von punktuellen Analogien und Unterschieden sogar notwendig. Zur besseren Lesbarkeit wurde größtenteils auf Querverweise verzichtet, dagegen werden zahlreiche Quellenangaben mehrmals aufgeführt.

5.1. Herrschaftsstrukturen im 13. Jahrhundert im Vergleich

5.1.1. Gesellschaftliche Determination, aktuelle Politik und herrscherliche Selbstwahrnehmung

Königtum und Kaisertum sind Teil der göttlichen Ordnung, die von keinem mittelalterlichen Menschen in Frage gestellt worden ist. Inhalte des Herrscheramtes und Kompetenzen des Monarchen können jedoch hinterfragt werden. Die zahlreichen mittelalterlichen Traktate und Fürstenspiegel, in denen das Bild des idealen Herrschers entworfen wurde, zeigen, daß auch Person und Persönlichkeit des Herrschers kritischen Betrachtungen ausgesetzt waren. Die Notwendigkeit der Existenz des Herrschers muß zwar nicht begründet werden, denn sie ist ja göttlichen Ursprungs. Der Handlungsspielraum des Herrschers unterliegt jedoch keiner klaren definitorischen Abgrenzung, er wird vom Verhältnis der politischen Handlungsträger im Reich zum Herrscher, aber ebenso nach außen, festgelegt. Ausgehend von durch den christlichen Glauben geprägten Idealvorstellungen des Herrschers, die Friedenswahrung und Gerechtigkeitspflege als höchste Aufgaben des Herrscheramtes ansehen, orientieren sich die Möglichkeiten politischen Handelns an aktuellen Gegebenheiten.

Die drei einflußreichsten europäischen Gewalten des 13. Jahrhunderts, der Papst, der Kaiser und der französische König, haben ihre Zeit nachhaltig geprägt. Alle drei sind in den christlich-abendländischen Kulturkreis eingebunden, teilen die Erfahrung der Kreuzzüge und der wachsenden Bedeutung der Städte und Universitäten und stehen nicht zuletzt durch häufige politische Interaktion miteinander in Kontakt. Ihr Verhältnis untereinander wurde bestimmt durch ein selbstbewußt agierendes Papsttum. Dem französischen König kam eine Mittlerfunktion zwischen der höchsten geistlichen und der höchsten weltlichen Gewalt zu. Das Herrschaftsverständnis der beiden weltlichen Monarchen wird im Folgenden im Vordergrund stehen. Während Ludwig IX. ein geachteter Monarch war, dessen Herrschaft in keiner Weise in Zweifel gezogen wurde, befand sich Friedrich II. unter dem stetigen Druck, seine Herrschaft durchsetzen, verteidigen und rechtfertigen zu müssen.

Grundsätzlich muß ein Vergleich der herrscherlichen Selbstsicht beider Monarchen die Verschiedenheit der Quellen berücksichtigen, die über das Leben und Handeln Friedrichs II. und Ludwigs IX. berichten. Wurden in Bezug auf Friedrich II. vorrangig offizielles Schriftgut wie Gesetzestexte und Urkunden untersucht, um Friedrichs herrscherliches Selbstverständnis zu erschließen, so bedingen der Stand der Quelleneditionen zu

Ludwig IX., aber auch die dem Verwaltungsschriftgut eigene nüchterne Form, daß für die Betrachtung des französischen Königs vor allem auf narrative Quellen zurückgegriffen werden muß. Geben die Quellen zu Friedrich Auskunft über Verwaltungs- oder Rechtsakte, so beschreiben die Quellen zu Ludwig IX. den König als handelnde Person. Leicht kann sich dadurch die Vergleichsperspektive verzerren: In Bezug auf den Staufer besteht die Gefahr, ihn lediglich als Inhaber des Kaiseramtes ohne greifbare persönliche Eigenschaften zu betrachten, während hinsichtlich des Kapetingers der Eindruck entstehen könnte, dessen Persönlichkeit und Charakter zu erschließen sei möglich. Beide Sichtweisen täuschen jedoch. Weder darf außer Acht gelassen werden, daß die Viten Ludwigs zu einem bestimmten Zweck geschrieben worden sind, noch kann von den offiziellen Schriftstücken, die eine bestimmte Vorstellung von Herrschaft und Reich vermitteln, auf den Charakter Friedrichs II. geschlossen und aus ihnen womöglich eine Bereitschaft zu bestimmten Handlungsweisen abgeleitet werden.¹¹⁸⁹ Ganz von der Hand zu weisen sind die in beiden Quellengattungen zutage tretenden Eindrücke dennoch nicht: Der Distanz, mit der Friedrich II. seinen Untertanen gegenübertritt, und die noch heute als bestimmend für sein herrscherliches Handeln erscheint, steht das augenscheinliche Bemühen Ludwigs IX. gegenüber, für seine Untertanen möglichst erreichbar zu sein.¹¹⁹⁰

Zum Ende seiner Regierungszeit tritt Friedrich mehr und mehr als Erlöser, als Messias, auf, der denen, die ihn unterstützen, zum Heil verhelfen kann. Diese Ansicht kommt vor allem in Briefen und Manifesten zum Ausdruck. Die Gesetzestexte etwa, aus denen sich sowohl Friedrichs als auch Ludwigs Herrschaftsauffassung erschließen läßt, verblasen geradezu vor den scharf formulierten Enzykliken Friedrichs an den Papst oder den sachlich, aber eindringlich argumentierenden Schreiben an andere europäische Fürsten, in denen der Kaiser seine Ansichten über die Funktion des Herrschers darlegt.

Friedrich II. und Ludwig IX. war zunächst einmal gemeinsam, daß sie bereits als Kind die Herrschaft übernehmen mußten, denn ihre Väter starben eines frühen Todes. Beide erlebten in ihrer Jugendzeit gefährliche Situationen. Beide Monarchen wurden als Kinder zum Spielball von Personen, die sich der jungen Herrscher bemächtigen wollten, um selbst an politischem Einfluß zu gewinnen. Dennoch unterschied sich die Art ihres Aufwachsens erheblich. Friedrichs Lebensumfeld war gekennzeichnet von einer Vielfalt der Kulturen, seine Bezugspersonen wechselten häufig, und es war aufgrund der unsi-

¹¹⁸⁹ Zum Problem der Vergleichbarkeit in der Geschichtswissenschaft Haupt, Kocka, *Historischer Vergleich*, S. 24-25.

¹¹⁹⁰ Joinville, *Histoire*, Kap. 12, 59, S. 25.

chere politischen Situation in Sizilien und im Reich ganz und gar nicht abzusehen, daß er sein väterliches Erbe eines Tages tatsächlich würde antreten können. Ludwig dagegen hatte in Gestalt seiner Mutter Blanka eine Regentin an der Seite, die der Adelsopposition in Frankreich entgegenzutreten wußte und ihrem Sohn einen relativ problemlosen Regierungsantritt ermöglichen konnte. Auch über die Erziehung Ludwigs bestimmte die Mutter und legte damit den Grundstein für die Frömmigkeit des Sohnes.

Damit war die Ausgangsposition für Ludwig einfacher als für Friedrich. Doch auch die Reiche, die beide Monarchen regierten, unterschieden sich fundamental: Als Kaiser beherrschte Friedrich das aus heterogenen Teilen zusammengefügte ausgedehnte Heilige Römische Reich, in Personalunion unterstand ihm auch der sizilisch-süditalische Vielvölkerstaat. Gab es in Sizilien bereits aus normannischen Zeiten eine funktionierende Administration, so war in Reichsitalien eine solche gegen den Widerstand der Städte nicht durchzusetzen; in Deutschland machten starke Territorialgewalten ein zentralisiertes Regieren unmöglich. Dazu kommt, daß der Hof des Staufers keinen festen Sitz hatte und in jedem Reich nur temporär präsent war. Das kleinere Frankreich wies zwar auch Gebiete mit kulturellen und politischen Besonderheiten auf, war aber nicht in dem Maße vielgestaltig wie die Reiche des Staufers. Es war zumindest in Ansätzen von einem einheitlichen Verwaltungssystem erschlossen, als dessen Zentrum sich nach und nach Paris etablierte. Der Vergleich der herrscherlichen Selbstsicht beider Monarchen wird sich jedoch nicht an territorialen Kriterien orientieren, die nur dann zur Sprache kommen werden, wenn sich aus ihnen Unterschiede in der Repräsentation ergeben. Für das Gerechtigkeitsverständnis und die Sakralität beider Monarchen ist der territoriale Aspekt nur am Rande von Bedeutung, so läßt sich allgemein feststellen, daß Friedrich lediglich in Sizilien und in Italien mit messianischen Zügen auftritt, aus deutschen Quellen ähnliche Darstellungen des Kaisers aber nicht bekannt sind.

Hinsichtlich des herrscherlichen Selbstverständnisses stehen also weniger die strukturellen Unterschiede beider Reiche im Mittelpunkt des Interesses, sondern die Frage, wie Kaiser und König ihren Untertanen, anderen Herrschern und eventuell konkurrierenden Gewalten gegenübertraten. Als eine konkurrierende Gewalt zumindest für den Kaiser ist der Papst zu betrachten, der für sich ein Kontroll- und Sanktionsrecht über das weltliche Oberhaupt der Christenheit reklamierte und diesen daher geradezu zur Verteidigung seiner Position zwang. Indem sich zudem ein Herrscher an Traditionen und historische Vorbilder anschließt, gibt er zu erkennen, in welchem Sinne er zu regieren gedenkt. Die Betonung von Traditionszusammenhängen oder der bewußte Bruch mit diesen verrät

nicht nur einiges über die Selbstwahrnehmung des Herrschers, sondern läßt auch politische Ansprüche erkennen.

5.1.2. Die Anfänge Friedrichs II. und Ludwig IX.

Waren sowohl Friedrich als auch Ludwig schon durch ihre königliche beziehungsweise kaiserliche Abstammung und die praktisch allgemein akzeptierte Sohnesnachfolge grundsätzlich zur Herrschaft prädestiniert, so heißt dies nicht, daß sie den Thron ohne Probleme besteigen konnten. Ein unerläßliches Element zur Absicherung der Herrschaft muß im Erhebungsakt der jungen Herrscher gesehen werden, der bei beiden so frühzeitig wie möglich erfolgte. Ein wichtiges konstituierendes Element des Königsamtes war die Herrscherweihe, der in Deutschland noch die Wahl durch die Fürsten vorausging. Friedrich wurde noch zu Lebzeiten des Vaters im Jahr 1196 als Zweijähriger zum deutschen König gewählt.¹¹⁹¹ Bereits zwei Jahre später, Heinrich VI. war inzwischen verstorben, wurde er auf Betreiben seiner Mutter Konstanze zum König Siziliens gekrönt.¹¹⁹² In Frankreich empfing Ludwig IX. 1226 zwölfjährig mit großer Eile nur drei Wochen nach dem Tode des Vaters die Weihe. Statteten diese Zeremonien den Herrscher mit einer besonderen sakralen Würde aus,¹¹⁹³ so dienten sie in dieser besonderen Situation auch dem Zweck, mögliche Konkurrenten um den Thron auszuschalten und die politische Stabilität aufrecht zu erhalten, denn sowohl im Reich als auch in Frankreich rechneten sich Verwandte der minderjährigen Könige Chancen auf die Herrschaft aus.

Die Persönlichkeit des mittelalterlichen Herrschers darf wohl auch als ein Element zunächst für die Entwicklung von Repräsentationsformen, und des Selbstbildes gelten, soll hier aber nur am Rande Erwähnung finden. Zwar erfährt man aus den narrativen Quellen einiges über Ludwigs Verhaltensweisen, doch kann aus diesen Schilderungen kein ausgewogenes Charakterbild gewonnen werden, denn die Viten Ludwigs verfolgen das Ziel der Heiligsprechung und stellen den König demgemäß dar.¹¹⁹⁴ Die Darstellungen der Persönlichkeit Friedrichs in den Quellen sind sehr stark von der politischen Parteilichkeit des jeweiligen Autors beeinflusst und bieten ebenfalls keine objektiven

¹¹⁹¹ *Annales Marbacenses*, ad 1196, S. 68. *Sächsische Weltchronik*, Kap. 339, S. 235.

¹¹⁹² Richard von San Germano, ad 1197, S. 19.

¹¹⁹³ Vgl. oben, Kap. 4.1.2.

¹¹⁹⁴ Dennoch geht LE GOFF in seiner Biographie Ludwigs mehrfach auch auf den Charakter des Königs ein und stützt sich dabei vor allem auf Joinville, vgl. das Kapitel „Le ‚vrai‘ Louis IX de Joinville“, S. 473-498.

Informationen. Es ist jedoch bekannt, daß die Erziehung und Ausbildung Ludwigs IX. in geordneteren Bahnen verlaufen ist als die Friedrichs II., obwohl die Quellen nichts Negatives über die Ausbildung des Staufers zu vermerken haben. Obgleich die Unterweisung Friedrichs im christlichen Glauben wohl kaum außer Acht gelassen worden ist,¹¹⁹⁵ scheint die Frömmigkeit im Leben Ludwigs unter dem Einfluß Blankas von Kastilien schon sehr früh einen sehr hohen Stellenwert besessen zu haben.¹¹⁹⁶

In der Herrscherweihe kam die Auserwähltheit des Herrschers durch Gott sichtbar zum Ausdruck. Durch die Entgegennahme der königlichen Insignien zeigte der neue König den Antritt seiner Herrschaft an. Königskrönung und –salbung ersparten allerdings beiden Herrschern nicht die tatsächliche Durchsetzung ihrer Herrschaftsansprüche gegen eine nicht geringe adlige Opposition, die sich für Friedrich allerdings ungleich gefährlicher darstellte als für Ludwig, der in seiner Mutter eine durchsetzungsfähige Regentin zur Seite hatte. Friedrich bezwang äußerst gefährliche Gegner eher mit taktischem Geschick und Freigiebigkeit seinen Anhängern gegenüber als mit militärischer Stärke und schuf damit, nicht ohne päpstliche Unterstützung, in Deutschland überhaupt erst die Möglichkeit, zum König gekrönt zu werden. Daß er gegen alle Widrigkeiten auch noch die Kaiserwürde erlangte, mag in dem Staufer bereits frühzeitig die Überzeugung genährt haben, er stehe unter einer besonderen göttlichen Gunst.¹¹⁹⁷

Weder für Friedrichs noch für Ludwigs Erhebung ist der *ordo* bekannt, der für die Weihezeremonie verwendet worden ist.¹¹⁹⁸ Wichtiger als der zeremonielle Ablauf der Weihehandlungen, in deren Verlauf der zukünftige Herrscher mehrfach als über die Laien hinausgehoben erschien, sind die „Handlungsanweisungen“, die den Herrschern bei der Weihe üblicherweise mit auf den Weg gegeben wurden. Der Herrscher mußte nicht nur versprechen, insbesondere die Kirche, aber auch seine Untertanen mit dem Schwert zu beschützen, sondern vor allem für Frieden und Gerechtigkeit zu sorgen.¹¹⁹⁹ Während

¹¹⁹⁵ Über die religiöse Erziehung Friedrichs gibt keine zeitgenössische Quelle Auskunft, doch vermerken die Briefe und Berichte über seine Erziehung auch nichts Negatives über die Unterweisung des jungen Königs im christlichen Glauben, vgl. dazu S. 86-87.

¹¹⁹⁶ Vgl. S. 184.

¹¹⁹⁷ Beispielsweise WINKELMANN, Acta I, Nr. 104, S. 90. WINKELMANN, Acta I, Nr. 128, S. 109. H-B II,1, S. 123. MGH Const. II, Nr. 118, S. 157. MGH Const. II, Nr. 196, S. 241. WINKELMANN, Acta I, Nr. 151, S. 127. MGH Const. II, Nr. 122, S. 162. STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147. H-B IV,1, S. 285. Vgl. Kap. 3.3.2.

¹¹⁹⁸ Publikationen zeitgenössischer *ordines*: Sizilien, 12. Jahrhundert: ELZE, The ordo for the coronation of King Roger II of Sicily, S. 165-178. Frankreich: Jackson, Ordines coronationis Franciae, Bd. I, S. 240-247, 248-267, Bd. II, S. 291-305, 341-366, 367-418.

¹¹⁹⁹ Als Beispiele des 13. Jahrhunderts etwa SCHREUER, Ueber altfranzösische Krönungsordnungen, S. 178: „*Haec tria populo christiano et mihi subdito in Christi nomine promitto. Imprimis ut Ecclesiae Dei omnis populus christianus veram pacem nostro arbitrio servet in omni tempore. Secundo, ut omnes rapacitates et iniquitates interdiciam. Tertio, ut in omnibus judiciis aequitatem et misericordiam praecipiam.*“.

Friedrich zum Kaiser gesalbt und gekrönt worden war und sich allein dadurch von allen anderen Gläubigen abhob, konnte der französische König dank seiner Salbung mit dem Himmelsöl als *rex christianissimus* eine besondere Sakralität beanspruchen, doch hierin unterscheiden sich Friedrich und Ludwig nicht von ihren Vorgängern im Herrscheramt. Im Folgenden soll nicht nur ausgeführt werden, wie sich die Sakralität der beiden Herrscher gegeneinander ausnahm, sondern auch, inwieweit sie sich von der sakralen Herrschaftslegitimierung ihrer Vorgänger unterschied.

Vor allem in ihrer Stellung im europäischen Machtgefüge unterscheiden sich Friedrich II. und Ludwig IX. voneinander. In der Theorie stand der Kaiser an der Spitze der europäischen Monarchen, wenngleich eine Vorherrschaft praktisch nicht zum Tragen kam. Während Ludwig als französischer König nicht auf Opposition traf,¹²⁰⁰ die seine Stellung oder seine Funktionen anzweifelte, sah sich Friedrich II. in seiner Eigenschaft als Kaiser päpstlichen Ambitionen gegenüber, die das Kaisertum in Abhängigkeit vom Papsttum gebracht hätten, wären sie denn durchgesetzt worden. Problematisch stellte sich auch die Königsherrschaft Friedrichs II. über Sizilien dar, denn noch immer konnte der Papst eine Lehnshoheit über Süditalien und Sizilien reklamieren und setzte sich, freilich erfolglos, gegen eine Vereinigung des süditalienischen Königreichs und des Imperiums zu Wehr. Gefährdet war die kaiserliche Gewalt auch durch das anhaltende Streben der oberitalienischen Städte nach weitgehender Unabhängigkeit, lediglich aus Deutschland erfährt man erst zum Ende der Regierungszeit des Staufers von einer Opposition gegen den Kaiser.

5.1.3. Strukturelle Besonderheiten in Frankreich und Sizilien

Der christlichen Herrscheridee in Frankreich wie im Reich war gemeinsam, daß *pax* und *justitia* die obersten Ziele jeder Herrschaft darstellten.¹²⁰¹ Beides kann nur verwirklicht werden, wenn der Herrscher im Einklang mit dem göttlichen Willen handelt. Dies beinhaltet, das göttliche Wollen richtig zu erkennen, es den Untertanen zu vermitteln und in die Praxis umzusetzen. Ein Mittel dazu war die Setzung neuen Rechts, das die Unterta-

LE GOFF, PALAZZO, BONNE, COLETTE, Appendice, S. 261: „*Promitto vobis, quod vobis et ecclesiis vestris canonicum privilegium et debitam legem atque iusticiam servabo. Et defensionem quantum potuero, adiuvante Domino, exhibebo, sicut rex in suo regno unicuique episcopo et ecclesie sibi commisse per rectum exhibere debet.*“.

¹²⁰⁰ Ohne Konflikte verlief die Herrschaft Ludwigs freilich nicht, insbesondere hatte sich der französische König gegen eine adlige Opposition gegen die sich verändernde Rechtsprechungspraxis durchzusetzen, vgl. S. 215-216.

nen zu einem christlichen Leben anhalten sollte. Die Ordnung der Gesellschaft ist nach dem Willen Gottes gestaltet und sieht für jeden Menschen einen bestimmten Platz vor. Sowohl für Friedrich als auch für Ludwig bedeutet dies, diesen Herrschaftsauftrag auszufüllen und den Untertanen ein im christlichen Sinne guter Herrscher zu sein. Während Ludwig diese Aufgabe ohne Widerpart wahrnehmen kann, sieht Friedrich sich durch den Papst in seinem Wirken eingeschränkt. Der Kaiser ist dennoch bemüht, den ihm durch göttliche Gnade zugedachten Platz voll auszufüllen und gegen päpstliche Ambitionen zu verteidigen.

Das französische Königtum hat im 13. Jahrhundert noch wenig mit der starken Monarchie der späteren Jahrhunderte gemeinsam. Die Stellung der Großen konnte nicht ohne Konflikte modifiziert werden, wie Ludwig IX. erfahren mußte.¹²⁰² Zwar hatte schon Philipp August mit dem Aufbau einer zentralisierten Verwaltung begonnen, es fehlten ihm aber fachlich versierte, der Krone loyal ergebene Amtsträger, die ein Gegengewicht zum Hochadel darstellen konnten. Auch Ludwig entnahm seine Amtsträger dem Adel und sorgte so für soziale und politische Kontinuität, wenn auch einige seiner engsten Berater nicht den höchsten gesellschaftlichen Rang besaßen.

Unter Ludwig IX. schritten der Ausbau und die Vereinheitlichung nicht nur der Verwaltungsstrukturen Frankreichs voran, es wurden vielmehr erste Schritte unternommen, das Rechtswahrungssystem auch inhaltlich zu vereinheitlichen. Eine erste Etappe stellten zweifelsohne die Ordonnanzen dar, die der Kapetinger ausdrücklich für das ganze Land erließ,¹²⁰³ zum zweiten Mal in die Regierungszeit die ersten Versuche, geltendes Recht schriftlich zusammenzustellen. Diese ersten Kompilationen entstanden allerdings nicht unter dem Einfluß des Königs¹²⁰⁴ und können infolgedessen an dieser Stelle lediglich als Beleg für ein allgemeines Bedürfnis nach schriftlich formulierten Normen herangezogen werden, nicht jedoch als Spiegel des Gerechtigkeitsverständnisses Ludwigs IX.

Friedrich war als Oberhaupt über Sizilien, Italien, Deutschland, das Arelat und – zumindest zeitweise – Jerusalem mit unterschiedlichen politischen, sozialen und gesellschaftlichen Strukturen konfrontiert. Doch nicht nur die Unterschiedlichkeit, sondern schon allein die Größe des Imperiums machte eine einheitliche Herrschaftsausübung

¹²⁰¹ Augustinus, *De Civitate Dei*, V, 24, S.160.

¹²⁰² Vgl. Anm. 1021.

¹²⁰³ Bereits 1230, vgl. LAURIERE, *Ordonnances*, S. 53.

¹²⁰⁴ Pierre de Fontaines, *Le conseil*, S. 176 und *Li livres de Justice et de Plet* sowie die kurz nach dem Tode Ludwigs entstandenen *Etablissements de Saint Louis*.

unmöglich.¹²⁰⁵ Friedrich stützte sich in der Verwaltung Süditaliens und Siziliens auf bereits in normannischer Zeit geschaffene Strukturen, entwickelte diese aber fort und umriß die Aufgaben der einzelnen Ämter durch seine Gesetzen schärfer. In Sizilien wie in Frankreich hatten sich die königlichen „Beamten“ an strengen Verhaltensvorschriften zu orientieren, die das Gerechtigkeitsverständnis des Herrschers reflektierten. Auch ein allerdings offenbar weniger klar strukturiertes Kontrollwesen existierte in Frankreich sowie Sizilien und Süditalien gleichermaßen. Die *inquisitiones* und *enquêtes* belegen, daß der Anspruch beider Herrscher, überall und für jeden Gerechtigkeit zu schaffen und Fehlverhalten insbesondere der Repräsentanten des herrscherlichen Rechtswahrungsanspruchs streng zu korrigieren, kein bloßes propagandistisches Lippenbekenntnis darstellte, sondern konsequent verfolgt worden ist.

Anders als am Hofe Friedrichs II., der überwiegend juristisch gebildete weltliche Gelehrte versammelte, entstammten die Ratgeber Ludwigs IX. zu einem großen Teil dem Klerikerstand und gehörten nicht selten den noch relativ jungen Bettelorden an. Es liegt nahe, daß der Personenkreis, mit dem sich der Herrscher umgibt, etwas über die persönlichen Präferenzen des Herrschers und über das herrscherliche Selbstverständnis des Monarchen aussagt.

Die Ratgeber in der Umgebung des Herrschers werden, ohne daß die Quellen genaue Hinweise liefern, in welcher Art und in welchem Maße dies geschah, diesen mit ihren Ideen ohne Zweifel beeinflußt haben. Beispielgebend bestimmte etwa einer der herausragendsten Ratgeber Friedrichs II., der Großhofrichter Petrus de Vinea, die Repräsentation des Kaisers mit, indem er diesen in seinen Prunkreden und ausgefeilten Schreiben als neuen Messias stilisierte.¹²⁰⁶

Eine theoretische Reflexion über den Grund der Existenz von Herrschaft scheint am französischen Hof Ludwigs IX. nicht stattgefunden zu haben.¹²⁰⁷ Nirgendwo finden sich in den Quellen über Ludwig Hinweise auf eine persönliche Beschäftigung des Königs mit der Herrschaftstheorie.¹²⁰⁸ Dies mag einmal daran liegen, daß der Anteil Gelehrter

¹²⁰⁵ Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich jeweils auf Süditalien und Sizilien.

¹²⁰⁶ Vinea Epp. III, S. 69: „... *ut sic vendere precio iusticie mysterium asseveror...*“. Vinea Epp. II, S. 244: „... *ausi sunt vertere faciem contra Solem*“. Zeitgenossen über Petrus de Vinea: Rolandini Patavini Chronica, S. 71: „*Ibi dompnus imperator, sedens in eminentiori loco in suo throno, se cunctis hostendit hylarem et iocundum. Et Petro de Vinea Apulo eius iudice pro ipso dompno sapienter locuto, inter dompnum imperatorem et Paduanum populum federavit quodammodo multam benivolenciam et amorem.*“ Auch Nicolaus von Rocca lobt in einer ausführlichen Eloge die Verdienste Petrus' um die Gerechtigkeit, vgl. H-B, Vie et correspondance, Nr. 2, S. 289-294.

¹²⁰⁷ Vgl. etwa Pierre de Fontaines, *Le conseil*, S. 176 und *Li livres de Jostice et de Plet*.

¹²⁰⁸ Die oben im Kap. 4.2.1. angeführten Autoren, die sich mit der Kompilation der *coutumes* befaßten, sind mit der Rechtspraxis vertraut und hängen damit vom Hof ab, ohne aber, abgesehen von Pierre Fontaines, zum engeren Kreis um Ludwig IX. zu zählen.

aus anderen Fächern als der Theologie am Hofe Ludwigs gering war, zum anderen aber muß noch einmal betont werden, daß Ludwigs Herrschaft von keiner Seite in Frage gestellt wurde und schon allein deshalb die Entwicklung des Herrschaftsverständnisses einen anderen Weg genommen haben wird als unter Friedrich II.

Am Hofe Friedrichs dagegen kamen nicht nur Gelehrte aus allen Gegenden Europas an einem Ort geistiger Offenheit zusammen, gerade die Verbindung von juristischem und theologischen Fachwissen erlaubte ein fundiertes Nachdenken über die Notwendigkeit von Herrschaft im Allgemeinen und die Autorität Friedrichs im Besonderen.¹²⁰⁹ Lassen sich auch nicht immer die Personen identifizieren, deren Gedankengut in die offiziellen Dokumente, Manifeste und Urkunden des Kaisers Eingang fand, so ist doch klar, daß Friedrich nicht allein Urheber des nach außen getragenen herrscherlichen Selbstverständnisses gewesen sein kann. Die Erschließung des römischen Rechts als Quelle von Argumenten zur Entwicklung des herrscherlichen Selbstverständnisses konnte überdies kaum vom Kaiser selbst geleistet werden, sondern fand in den Studierstuben der Gelehrten, in den Universitäten, aber auch am Kaiserhof und an der päpstlichen Kurie statt. Durch den engen Kontakt von Rechtskundigen zum Kaiser und der für ihn bestehenden Notwendigkeit einer offensiven Rechtfertigung seiner Herrschaft wurde eine Schnittstelle zwischen juristischer Theorie und Politik geschaffen, die den Kaiser in die Lage versetzte, die aus dem römischen Recht stammenden Instrumente und Argumente zur Herrschaftslegitimierung flexibel und wohlbegründet einzusetzen.¹²¹⁰ In Frankreich setzte diese Entwicklung erst zwei Generationen nach Ludwig IX. unter Philipp dem Schönen ein und weist bis hin zum Konflikt mit dem Papst erstaunliche Parallelen zur Situation im Reich unter Friedrich II. auf.

5.2. Gerechtigkeitspflege im Vergleich

Es wurde bereits festgestellt, daß der früh- und hochmittelalterliche Herrscher das Recht nicht selbst setzte, sondern dank göttlicher Inspiration erkannte und danach Recht sprach.¹²¹¹ Eine Rechtsetzungskompetenz, die sich aus der eigenen herrscherlichen Autorität ergibt, beanspruchte der Monarch des früheren Mittelalters hingegen offenbar nicht. Ebenfalls wurde deutlich, daß der Herrscher an geltende Konventionen in Gestalt

¹²⁰⁹ Das eindrucksvollste Beispiel stellt das Proömium der Konstitutionen von Melfi dar, vgl. STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 145-148.

¹²¹⁰ Vgl. etwa S. 108-109 zur Entstehung der Konstitutionen von Melfi.

¹²¹¹ Vgl. S. 27.

von Gewohnheitsrechten, Stammesrechten oder ungeschriebenen Handlungsvorschriften gebunden ist, die das „normative“ Gerüst des Reiches darstellen. An ihnen hatte sich die herrscherliche Gerechtigkeitsübung auszurichten. Dabei darf nicht vergessen werden, daß auch die Rechtsprechung als Instrument politischer Einflußnahme eingesetzt werden konnte.¹²¹² Im Bereich der Rechtsetzung beschränkten sich die Gestaltungsmöglichkeiten des früh- und hochmittelalterlichen Herrschers auf den Erlaß von Einzelbestimmungen und Privilegien, die meist auf die aktuelle Politik Bezug nahmen und nur selten in einen größeren, politischen Gestaltungswillen offenbarenden Rahmen zu stellen sind.¹²¹³ Erst die Rezeption des römischen Rechtes konnte das Gedankengut erschließen, auf dessen Basis gleichzeitig auf die Rechtsetzungs- und Rechtsprechungskompetenz des Herrschers hingewiesen wurde. Daß ausgerechnet Sizilien der Ort war, an dem die erste umfangreiche nachjustinianische Gesetzeskompilation entstand, verwundert angesichts der langen byzantinischen Präsenz auf der Insel und der Leistungen der normannischen Vorgänger Friedrichs auf dem Gebiet der Rechtsetzung wenig.

5.2.1. Rechtsetzung und Rechtswahrung

Im 13. Jahrhundert wurde sowohl im Heiligen Römischen Reich und in Sizilien als auch in Frankreich die Rechtsetzungsgewalt als eine wichtige herrscherliche Aufgabe wahrgenommen.¹²¹⁴ In der gleichen Zeit, in der Rechtsgelehrte als Berater an die Herrscherhöfe kamen, gelangten zunehmend juristisch geschulte Päpste auf die Kathedra Petri. Indem diese juristisch gebildeten Päpste ihrer Funktion an der Spitze der Christenheit auch die oberste jurisdiktionelle Gewalt zurechneten¹²¹⁵ – ohne damit freilich die Hoheit über die weltliche Gerichtsbarkeit zu beanspruchen – konkurrierten sie mit dem Kaiser,

¹²¹² Der Prozeß gegen Heinrich den Löwen zeigt besonders deutlich die Vermischung von Rechtsprechung und Politik auf der Ebene politisch handelnder Personen. Rechtsprechung kann also auch eine politische Dimension haben. Vgl. etwa Johannes HALLER, *Der Sturz Heinrichs des Löwen. Eine quellenkritische und rechtsgeschichtliche Untersuchung* (= Archiv für Urkundenforschung 3), Leipzig 1911.

¹²¹³ Friedrich II. selbst erteilt für Deutschland etwa mit dem „Privilegium in favorem principum ecclesiasticorum“ vom April 1220, MGH Const. II, Nr. 73, S. 86-91 und der „Constitutio in favorem principum“ vom Mai 1232, MGH Const. II, Nr. 171, S. 211-213 Privilegien, die bestimmte Personengruppen betreffen, die an der Herrschaftsausübung beteiligt sind.

¹²¹⁴ Beispielsweise Stürmer, *Konstitutionen, Proömium*, S. 147. LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 75. Die folgenden Ausführungen in Bezug auf Friedrich II. müssen sich auf Sizilien und Italien beschränken. In Deutschland lagen die Voraussetzungen für das herrscherliche Handeln wie bereits angesprochen anders und sollen hier nicht Gegenstand der Untersuchung sein.

¹²¹⁵ Bereits Gregor VII., *Dictatus Papae*, Register Gregors VII, Nr. 55a, XIX, S. 204: „*Quod a nemine ipse iudicari debeat.*“.

der selbst beanspruchte, oberster Hüter der Gerechtigkeit im Reich zu sein.¹²¹⁶ Diese Entwicklung, die auch im Kontext des Konflikts zwischen *imperium* und *sacerdotium* zu sehen ist, hat sicher dazu beigetragen, daß einerseits die Rechtsprechungsgewalt immer mehr als politisches Gestaltungsmittel wahrgenommen, aber auch die oberste Rechtsetzungsgewalt von beiden Seiten beansprucht wurde. Die päpstliche Empörung, als man an der Kurie Kenntnis von der Redaktion eines umfassenden Gesetzbuches am sizilischen Hof erlangte, legt beredtes Zeugnis darüber ab, daß sich der Papst als eigentlich Zuständiger für eine solche Gesetzessammlung betrachtete.¹²¹⁷ daß 1234 eine solche tatsächlich von der Kurie veröffentlicht wurde, bestätigt diese Annahme.¹²¹⁸

Friedrich betont im Vorwort zu den Konstitutionen von Melfi, daß er Gesetze zwar mit göttlichem Beistand, aber Kraft seiner eigenen Autorität erläßt.¹²¹⁹ Er knüpft damit an das Rechtsverständnis des antik-römischen Kaisers an, der die alleinige legislative Gewalt in seinem Reich ausübte.¹²²⁰ Da der Kaiser von Gott zur *lex animata*, zum lebendigen Gesetz auf Erden gemacht wurde, kann er nur nützliche Gesetze erlassen und gerechte Urteile sprechen. Gegen Verordnungen des Kaisers anzugehen bedeutet daher folgerichtig, den göttlichen Willen in Frage zu stellen und sich eines Sakrilegs schuldig zu machen.¹²²¹

Eine ähnlich konsequente Anknüpfung an römische Vorbilder findet sich bei Ludwig IX. nicht, denn vermutlich wurde das römische Recht zur Zeit des Kapetingers noch als Kaiserrecht wahrgenommen, obgleich einzelne Begriffe und Gedanken bereits in die Gesetze Ludwigs IX. Eingang fanden.¹²²² Die Idee, daß der König in seinem Reich dem Kaiser an Kompetenzen gleichgestellt sei, wird zwar zur Zeit Ludwigs IX. formuliert, fand aber offenbar noch keinen Eingang in die Entwicklung seiner herrscherlichen Selbstsicht. Gleichwohl erläßt auch Ludwig Gesetze, die über die Regelungen aktueller

¹²¹⁶ Faktisch entstand diese Konkurrenzsituation zwei Generationen später auch in Frankreich, in der der König seit der Mitte des 13. Jahrhunderts als Kaiser in seinem Reich aufgefaßt wurde. Problematisch sollte diese Situation erst unter Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. werden.

¹²¹⁷ MGH Epp. saec. XIII, I, Nr. 443, S. 357.

¹²¹⁸ Vgl. Corpus Juris Canonici, ed. Friedberg, Bd. II, Sp. 1.

¹²¹⁹ STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147.

¹²²⁰ Nov. 105, 2, 4.

¹²²¹ STÜRNER, Konstitutionen I, 4, S. 154.

¹²²² Etwa LAURIERE, Ordonnances, (4), S. 68, entspr. Dig. 6,3. In den wohl 1273 aufgezeichneten Etablissements de Saint Louis zitiert der Autor häufig Stellen des Corpus Juris Civilis, vgl. beispielsweise Etablissements, II, Kap. 1, S. 247, „*De quas la haute Justice de droit, et des commandemens de droit, et de la devision de droit. Justice si est une volonté estable qui donne à chascun son droit: Et les commandemens de droit si sont tels, honnestement vivre, ne nulle personne ne doit despire, et doit donner à chascun son droit, selonc droit escrit en Institutes, el titre De Justice et de droit, où il est traité el comencement especiaument de cette matiere.*“ Etablissements, I, Kap. 1 Comment le Prevost se doit contenir en ses plés, S. 108: „*Se cil à qui len demande connoist que len li dira contre lui, li Prevost fera tenir et enteriner ce*

politischer Probleme hinausgehen und im Zusammenhang mit seinem Herrschaftsverständnis gesehen werden müssen. Ludwig erläßt seine Grande Ordonnance, weil es seine königliche Pflicht ist, für Frieden und Gerechtigkeit zu sorgen.¹²²³ Während Friedrich im Proömium seiner Gesetzessammlung betont, die Gerechtigkeitspflege und die Rechtschöpfung seien „Opferkälber der Lippen“,¹²²⁴ hätten als Bezugspunkt also die himmlische Sphäre, hat Ludwig zunächst Frieden, Ruhe und Gerechtigkeit für sein Reich im Blick und erwirbt erst durch ihre Herstellung das göttliche Wohlwollen.¹²²⁵ Auch Friedrich hebt hervor, daß sein herrscherliches Handeln darauf ausgerichtet sei, „*quieti atque iustitie summo opere providere*“,¹²²⁶ doch erfüllt er diese Aufgabe zunächst nicht aus herrscherlicher Pflicht, sondern als eine Art Gnadengeschenk, weil sein Königreich ihm auch in Zeiten größter Wirren ergeben blieb.¹²²⁷

Die Rezeption des römischen Rechts erlaubte die Ausweitung kaiserlicher Ansprüche und Aufgaben und gestattete so zwar nicht das Abgehen vom traditionellen Herrschafts- und Herrscherverständnis, aber doch dessen Ergänzung. Das Wiederaufleben spätantiker Herrschaftskonzeptionen verdankt seinen nachhaltigen Erfolg im Mittelalter vor allem der Autorität der Gesetzestexte. Ihr Ansehen gründet sich auf dem Ursprung der Texte im Vorbild Rom und auf ihrem hohen Alter. Die Wertschätzung des römisch-rechtlichen Gedankenguts deutet damit zunächst auf eine vergangenheitsorientierte Geisteshaltung der mittelalterlichen Denker hin. In dieser Weise sind auch die Versuche der mittelalterlichen Kaiser zu werten, ihre Herrschaft an die antirömische Tradition anzubinden. Dieser scheinbare Konservatismus allerdings traf im 12. und 13. Jahrhundert auf ein intellektuelles Klima, das nach Neuorientierung und Weiterentwicklung gesellschaftlicher Normen und Werte drängte.¹²²⁸

Die Tatsache, daß die Betonung der Gerechtigkeitspflege sowohl in Frankreich als auch im Reich und in Sizilien augenfällig feststellbar ist, zeigt, daß dahinter mehr steckt als kaiserliche Propaganda zur Zurückweisung päpstlicher Ansprüche. Ludwig wurde nicht

qui fera conneu, et ce qui est accoustumé selon droit escrit el Code el titre De transactionibus, en la loy, Si causâ cognitâ, en la fin, et en la Digeste el titre qui se commence De re judicatâ l. A divo pio.“.

¹²²³ LAURIERE, Ordonnances, S. 67.

¹²²⁴ Stürner, Konstitutionen, Proömium, S. 147.

¹²²⁵ Ähnlich referiert in den Etablissements de Saint Louis, die aber aufgrund ihrer umstrittenen Authentizität unter einem gewissen Vorbehalt stehen müssen, ed. VIOLLET, Bd. I, Vorwort, S. 107: „*Et pour castier et refrener les mauféteurs par la voye de droit et de la roideur de Justice, nous en appelans l'aide de Dieu, qui est Juge droicturier seur tous autres, avons ordené ces establissements, selon lesquies nous volons que len use és Cours laies, par tout le reame et la Seigneurie de France.*“.

¹²²⁶ STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 148.

¹²²⁷ Ebd.: „... *dignum fore decrevimus ipsius quieti atque iustitie summo opere providere, quod ad nostre serenitatis obsequia resistantibus aliquibus etiam, qui de ovili regni prefati nec nostro erant, promptum semper invenimus et devotum.*“.

¹²²⁸ Vgl. STRUVE, Salier, S. 61.

durch eine gefährliche politische Situation dazu gezwungen, neue Argumente zur Rechtfertigung seines Herrschaftsanspruches zu entwickeln. Wie fast jeder Herrscher auch, stellte er Friedens- und Gerechtigkeitspflege in den Mittelpunkt seines Handelns. In der Rechtsetzung besteht ein Aspekt der Gerechtigkeitspflege, ein anderer ist die Rechtsprechung, durch die der Richter jedem das Zustehende zuteilt. Beide Seiten der Gerechtigkeitspflege tragen dazu bei, die herrscherliche Autorität zu demonstrieren und sie gleichzeitig zu befestigen, denn der Herrscher erläßt aus eigener, von Gott inspirierter Gewalt Gesetze, mittels derer er reglementierend und gestaltend auf sein Reich einwirkt. Gerade diese normative Gestaltung des eigenen Herrschaftsbereichs hoben Friedrich und Ludwig als herrscherliches Privileg hervor,¹²²⁹ wobei für Friedrich zusätzlich die Notwendigkeit bestand, sein Kaisertum in Ansehen und Aufgaben gegen päpstliche Ambitionen zu verteidigen. In der Aufwertung der Gerechtigkeitspflege als Aufgabe des Herrschers, die zwar auch früher bestand, jetzt aber stark hervorgehoben wurde, bestand offenbar ein zentraler Punkt des sich ändernden Herrschaftsverständnisses.

5.2.2. Formen der Rechtsprechung

Eingangs dieser Arbeit wurden zwei Szenen einander gegenübergestellt, in denen Friedrich II. und Ludwig IX. bei ihrer Tätigkeit als Richter beschrieben werden. Ein Fresko in einem Neapolitaner Stadtpalais stellt Friedrich als majestätisch thronenden Rechtssprecher dar, der die demütigen, auf Knien vorgetragenen Bitten seiner Untertanen gnädig anhört, mit einem Wink entscheidet und dann seinen Logotheten Petrus de Vinea das Urteil sprechen läßt.¹²³⁰ Jean de Joinville schildert, wie Ludwig IX. Recht zu sprechen pflegte: Nach der Messe begibt sich der französische König in sein schloß in Vincennes, läßt sich dort unter freiem Himmel unter einer Eiche nieder und nimmt sich der Sorgen und Nöte seiner Untertanen an. Diese dürfen ohne Unterschied vor ihn treten und werden nicht durch Wachen daran gehindert, sich dem König zu nähern. Der König spricht selbst sein Urteil, ohne sich auf ein Beratergremium zu stützen oder andere Personen einzuschalten.¹²³¹

¹²²⁹ STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 148: „... *dignum fore decrevimus ipsius quieti atque iustitie summo opere providere*,...“. LAURIERE, Ordonnances, S. 75 : „... *retenta nobis plenitudine regie potestatis declarandi, mutandi vel etiam corrigendi, addendi vel minuendi*...“.

¹²³⁰ Franciscus Pipinus, Chronica, S. 660.

¹²³¹ Joinville, Histoire, Kap. 12, 59, S. 25.

Die geschilderten Szenen, die Friedrich als entrückten, majestätischen Richter und Ludwig als bescheiden auf dem Boden sitzenden Rechtsprecher repräsentieren, werden sicher idealisierte Abbilder der herrscherlichen Rechtsprechungspraxis sein, legen aber im Kern offen, wie der Herrscher seine richterlichen Pflichten wahrnahm.¹²³² Dies wiederum läßt nicht nur Rückschlüsse auf das Gerechtigkeitsverständnis Friedrichs und Ludwigs zu, sondern ermöglicht Aussagen über das Selbstverständnis beider Herrscher. Ludwigs Gerechtigkeit, ja, der König selbst wird als für alle Untertanen zugänglich geschildert, der sich besonders um das Schicksal von sozial Benachteiligten kümmert, wie es die Christenpflicht verlangt. Friedrich dagegen zelebriert die Rechtsprechung offensichtlich nach Vorbildern aus dem byzantinischen Hofzeremoniell, das den Herrscher von den Untertanen entfernt und ihn unerreichbar macht.¹²³³ Während Friedrich also die Ausübung seines Richteramts in feierliche Ritualität kleidet und damit der Alltäglichkeit enthebt, wird in Bezug auf Ludwig die Zugänglichkeit für alle Untertanen hervorgehoben. Darüber hinaus fehlt in der Schilderung der Rechtswahrungspraxis Ludwigs IX. jegliche Demutsgeste der Rechtssuchenden dem König gegenüber. Den beiden Herrschern ist dabei gemeinsam, daß sie sich als oberste Rechtswahrer in ihrem Reich ansahen, auf die hin das gesamte „Gerichtswesen“ ausgerichtet war. Beide entschieden in letzter Instanz über Recht und Unrecht und duldeten keine Einschränkung ihrer richterlichen Gewalt.¹²³⁴ Insbesondere Ludwig stieß dabei auf Widerstand unter den Großen seines Reiches, die ihre traditionellen Mitwirkungsrechte an der Rechtsprechung verletzt sahen.¹²³⁵

Bringt man die Gerechtigkeitspflege Friedrichs in Zusammenhang mit seinem messianischen Selbstverständnis, so erscheint Friedrich analog zu Christus wie ein Heilsbringer, seine Gaben für das Volk sind Frieden und Gerechtigkeit. Wie Justinian sah der Staufer die Gerechtigkeit in seiner Person verkörpert.¹²³⁶ Als lebendiges Gesetz auf Erden konnte er in seinen Entscheidungen nicht fehl gehen, sondern kümmerte sich um sein Volk, wie der Sohn Gottes sich um alle Menschen sorgt. Offenbar intendiert auch Ludwig die Nachahmung Christi, allerdings auf einer ganz anderen, menschlicher anmuten-

¹²³² Ob die eingangs in Bezug auf Ludwig geschilderte Szene, Joinville, *Histoire*, Kap. 12, 59, S. 25, die alltägliche Rechtsprechungspraxis am französischen Hof richtig wiedergibt, ist fraglich, denn in Gestalt des Parlaments entwickelte sich unter dem Kapetinger ein effizientes Gremium unter dem Vorsitz des Königs, das sich ausschließlich mit der Rechtsprechung befaßte, dem Charakter der von Joinville geschilderten Szene aber kaum entspricht.

¹²³³ Vgl. Anm. 645 und 647.

¹²³⁴ Für Friedrich gilt dies nur in Bezug auf Süditalien und Sizilien, in Deutschland wurde das traditionelle Gerichtswesen im Mainzer Reichslandfrieden nur marginal umgestaltet.

¹²³⁵ Vgl. S. 215-216.

¹²³⁶ MGH Const. II, Nr. 150, S. 184 m. Anm. 1.

den Ebene als Friedrich II. Ludwig erscheint als Diener seines Volkes, dem er persönlich zur Verfügung steht.¹²³⁷ In seiner wichtigsten herrscherlichen Aufgabe, der Gerechtigkeitspflege, erscheint er seinem Volk nahe. Sein von Gott verliehenes Amt erlegt dem König neben dem Schutz der Kirche auch die Fürsorge für die Untertanen auf, eine Pflicht, die er demütig versieht. Wo sich Friedrich als vollendeter Rechtswahrer sieht, scheint Ludwig eher danach zu streben, dem Ideal Christi nachzueifern – sowohl in seiner Lebensführung als auch hinsichtlich der Gerechtigkeitsübung.

Beide Monarchen können sich auf die göttliche Inspiration berufen, die ihre Rechtsprechung leitet. Während Friedrich sich allerdings als das lebendige Gesetz sieht, finden sich derartige Anklänge bei Ludwig nicht, weil er keine so engen Bezüge zum römischen Recht hatte wie Friedrich II. Bei Ludwig fehlt überdies der feierliche, zeremonielle Charakter, mit der der Kaiser seine Rechtsprechung zelebriert. Betont wird in Bezug auf den Kapetinger dessen „Bodenständigkeit“, ausgedrückt im Bild des am Boden sitzenden Königs, und dessen Erreichbarkeit für alle Untertanen ohne Ansehen ihres Standes. Diese Art königlicher Rechtswahrung entspricht dem Auftreten des Kapetingers, wie es in den zeitgenössischen Quellen geschildert wird. Es war geprägt von Zurückhaltung, Bescheidenheit und einer gewissen „Volksnähe“. Auch Friedrich II. war im Alltag seines Volkes präsent, auch seine Gerechtigkeit war dem Anspruch seiner Gesetzessammlung nach für jeden zugänglich. Seine Amtsträger hatten den expliziten Auftrag, die kaiserliche Gerechtigkeit in alle Landesteile zu tragen, wie dies auch die französischen Baillis und Seneschalle zu tun hatten.¹²³⁸ Darüber hinaus erlaubte das Gesetz in Form der *defensa*, durch die Anrufung des kaiserlichen Namens in einer Not-situation augenblicklich die Hilfe des Herrschers zu erlangen. In dem Moment aber, in dem der Kaiser persönlich am *cultus justitiae* beteiligt ist, erscheint er als den Untertanen entrückt.¹²³⁹

Die Durchsetzung allgemeingültiger Verordnungen setzt die Präsenz der herrscherlichen Autorität in allen Landesteilen voraus. Besonderer Wert wurde von beiden Monarchen auf ein funktionierendes Gerichtssystem gelegt, das sowohl in Frankreich als auch in Sizilien schon in Ansätzen ausgebildet war. Waren auch die Handlungsanweisungen

¹²³⁷ O'CONNELL, Teachings, Ens. 16, S. 57.

¹²³⁸ MGH Const. II, Nr. 216, S. 301: „... *conscientie nostre conscium...*“. H-B IV, 1, S. 245: „... *ut quod in potentia gerimus per eos, velut ministros, iustitie deduceretur ad actum ...*“ sowie STÜRNER, Konstitutionen III, 41, S. 408: „... *quanto in grave dispendium subiectorum et nostre maiestatis iniuriam ipsorum dissimulata facinora, qui nostram effigiem representant, reduci valerent et experimento visibili nos ipsi persensimus iam reducta.*“.

der Herrscher im Einzelnen unterschiedlich, so war ihnen in Frankreich und in Süditalien/Sizilien doch die Anordnung gemeinsam, nicht nur nach den geltenden Gesetzen Recht zu sprechen, sondern sich gemäß der Würde und Wichtigkeit ihrer Aufgabe zu verhalten.¹²⁴⁰ Ludwig IX. scheint die Erstellung von Verhaltensvorschriften für die königlichen Mandatsträger sogar noch konsequenter betrieben zu haben, denn die von Friedrich II. in den wohl wenig beachteten Assisen von Messina getroffenen Bestimmungen zum Verhalten der königlichen Repräsentanten wurden nur marginal in sein wichtigstes Gesetzeswerk, die Konstitutionen von Melfi, aufgenommen,¹²⁴¹ die Grande Ordonnance dagegen widmet dem Verhalten der Beamten breiten Raum.

5.2.3. Rechtsinhalte als Spiegel des Herrscherbildes

Sowohl in Frankreich als auch in Sizilien wurden strenge Vorschriften erlassen, nach denen sich die Amtsträger zu richten hatten, wenn sie ihre Aufgaben versahen. Wo Friedrich allerdings die Würde des Rechtsprechungsaktes betont, hat Ludwig die moralische Integrität seiner Bevollmächtigten im Blick.¹²⁴² Während die Konstitutionen von Melfi detaillierte Bestimmungen zum Ablauf von Gerichtsentscheidungen treffen, befaßt sich der größte Teil der Einzelbestimmungen der Grande Ordonnance mit der Definition von Verhaltensmaßregeln und Verboten für die königlichen Amtsträger. Das Vorbild zu dieser „Moralisierung der Verwaltung“¹²⁴³ in Frankreich ist im kirchlichen Bereich zu suchen. Bereits einige Jahrzehnte zuvor hatte der Kanon 7 des IV. Laterankonzils hervorgehoben, daß die Bischöfe, denen die *cura animarum* obliegt, schlechtes Verhalten insbesondere von Klerikern korrigieren sollten.¹²⁴⁴ Das Wohlverhalten von Klerikern wird in den *canones* des Laterankonzils nicht zum ersten Mal angemahnt, ab dem beginnenden 13. Jahrhundert jedoch häufen sich rechtliche Regelungen, die die

¹²³⁹ Dies gilt für den gesamten kaiserlichen Hof, den Orfinus von Lodi mit einer Engelsallegorie beschreibt. Orfinus von Lodi, *Poema de regimine et sapientia*, S. 36: „*Imperat augustus frameis deitatis honustus, / Iudicat hic iustis Michael velut ense venustus...*“.

¹²⁴⁰ Etwa STÜRNER, Konstitutionen I, 46, S. 205; 52.1-2, S. 211-212; 62.1-2, S. 227-230; 69.1-2, S. 237-238; 83, S. 257; 90.1-3, S. 266-268. LAURIÈRE, Ordonnances, S. 68-75.

¹²⁴¹ Lediglich STÜRNER, Konstitutionen III, 90-91, S. 449-450 sehen Strafen für Glücksspieler, Meineidige, Leichenschänder und Gotteslästerer vor.

¹²⁴² Vgl. beispielsweise LAURIÈRE, Ordonnances, S. 106: „*Porro quia in causis et negotiis audiendis et terminandis frequenter ab illis qui libenter munera accipiunt iustitia laeditur, prosternitur veritas, iudicia subvertuntur, nolumus ut aliquem de tali munerum acceptione notabilem, ad consilium nostrum, in praedictis agendis, aliquatenus admittatis, nec committatur eis aliquid de praedictis, sed caute elongetis eosdem; et haec eadem volumus si qui fuerint de criminibus aliis notoriis diffamati.*“.

¹²⁴³ LE GOFF, Saint Louis, S. 218.

¹²⁴⁴ MANSI, Sacrorum Conciliorum, XXII, Concilium Lateranum IV, can. 7, Sp. 991-994 „*De correctione excessum*“.

moralische Integrität der Untertanen zum Inhalt haben.¹²⁴⁵ Es liegt nahe, daß auch die von Friedrich II. erlassenen Assisen von Messina, die ebenfalls das Wohlverhalten seiner Untertanen definieren, auf das kirchliche Vorbild zurückgehen.¹²⁴⁶ Herrscherliche Gesetzgebung, die Verhaltensmaßregeln zum Inhalt hatte, war also nicht notwendigerweise Grund für Konflikte mit der Kirche, diese entstanden an der Stelle, an der der Herrscher die prinzipielle Zuständigkeit für die Rechtsetzung reklamierte, wie Friedrich II. dies tat.¹²⁴⁷

In den Reichen Friedrichs und Ludwigs mußte jeder, der vom Herrscher ein Amt verliehen bekam, einen Eid leisten, in dem er sich vor Gott und dem Herrscher verpflichtete, streng nach den Gesetzen zu urteilen, in seinem Amt keinen Vorteil anzunehmen und sich dem Herrscher gegenüber loyal zu verhalten.¹²⁴⁸ Während Ludwigs Untergebenen darüber hinaus vorgeschrieben wird, sich nicht durch Blasphemie, Fluchen, Tavernen- oder Prostituiertenbesuch vor Gott zu versündigen,¹²⁴⁹ bekommen Friedrichs Amtsträger praktische Anordnungen zur Führung ihrer Geschäfte und werden zugleich daran erinnert, daß sie sich durch die Ausübung des *ministerium justitiae* vom einfachen Volk

¹²⁴⁵ Richard von San Germano, *Chronica*, ad 1221, S. 94-95: „*Nonnulli de imperio et regno nostro circa ludum taxillorum et alearum, qui ludus proditiōnis asseritur, plurimum delectantur et licet ei[s] non debeamus interdicerē ludum ipsum, quia solaciandi causa uel iocandi materia fuisse narratur inuentus, et uidemur eos beneficio communis solacii destituere, tamenquod in contemptum et blasphemiam diuini nominis et obprobrium fidei christiane lutores, dum suas admictunt pecunias, proferrenon dubitant, debemus totis iuribus inhibere. Hac itaque edictali lege in perpetuum ualitura sancimus, ut nullus de cetero Deum et beatissimam matrem eius et sanctos in ludo ipso uel quodlibet alio ludo seu modo blasphemare presumat aut uerbis contumeliosis lacessere siue turpibus... Sacerdotes, qui in uifne]a domini Sabaot deputati sunt ad obsequium crucifixi et eius canticis specialiter destinati, ab hac constitutione se nouerint non esclusos.*“.

¹²⁴⁶ STÜRNER, Friedrich II., Bd. II, S. 14 vermutet, daß die in Messina erlassenen Vorschriften in Zusammenhang mit den Friedensverhandlungen zwischen Papst und Kaiser zu sehen sind, der Kaiser sich also durch offenkundige Bemühungen um das christliche Leben seiner Untertanen den Papst gewogen machen wollte.

¹²⁴⁷ Die empörte Reaktion, die Gregor IX. zeigte, als er von der geplanten Gesetzessammlung Friedrichs erfuhr, spricht deutlich dafür, vgl. Vgl. MGH Epp. saec. XIII, I, Nr. 443, S. 357 vom 13. Juni 1231: „*Intelleximus siquidem, quod vel proprio motu vel seductus inconsultis consiliis perversorum, novas edere constitutiones intendis, ex quibus necessario sequitur, ut dicaris ecclesie persecutor et obrutor publice libertatis, sicque tibi contrarius contra te tuis uiribus moliaris...*“.

¹²⁴⁸ Vgl. Anm. 596 (Friedrich II.) und 1077 (Ludwig IX.).

¹²⁴⁹ LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 74, (35): „*Preterea prohibemus districte ut nullus homo ludat ad taxillos, sive aleis aut scaccis, Scholas autem deciorum prohibemus et probiberi volumus omnino, et tenentes eas ditricius puniantur. Fabrica etiam deciorum prohibetur.*“ (36): „*Nullus preterea recipiatur ad moram in tabernis faciendam, nisi sit transiens, uel uiator, uel in ipsa uilla non habeat aliquam mansionem.*“

LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 78: „*Nous uoulons derechief et establissons, que tuit nos Seneschaux, Baillis et tous nos autres officiaux et seruicials, de quelque estat, ou condition que il soient, se tiegnent de dire paroles qui tourne en despit de Dieu, de nostre Dame Sainte Marie, et tous les Saints et Saintes, et se gardent de jeu de dez, de Bordeaux, et de tavernes.*“ LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 79: „*Item que la forge de dez soit deffenduë et deuee par tout nostre Royaume, et tout homme qui sera trouuë joiuant aux dez communement, ou par commune renommée, frequentant uerne, ou bordel, soit reputé pour infame, et debouté de tout temoignage de uerité.*“.

abheben.¹²⁵⁰ Wo Friedrich in den Konstitutionen von Melfi vor allem seine „Gerichtsbeamten“ korrigierend in den Blick nimmt, weitet Ludwig die Vorschriften für ein gottgefälliges Verhalten auf alle Untertanen aus.¹²⁵¹ Auch Friedrich läßt Verhaltensvorschriften für alle Untertanen einfließen, im Verhältnis zu anderen Inhalten der Konstitutionen von Melfi nehmen sie jedoch nur einen marginalen Rang ein.¹²⁵² Unterschiedlich wird in Frankreich und Sizilien/Süditalien die Zulassung von Zeugen geregelt: Während in Friedrichs Rechtswahrungssystem soziale Unterschiede zu beachten sind, können unter Ludwig dagegen auch sozial niedriger gestellte Personen gegen Höherrangige aussagen.¹²⁵³ Nicht zuletzt aus diesem Grund sah sich der französische König adliger Kritik ausgesetzt. Die Gleichbehandlung aller Untertanen vor dem Gericht mutet modern an, geht jedoch auf den Grundsatz zurück, daß auch vor Gott alle Menschen gleich sind. Gelegentlich betont Ludwig darüber hinaus, daß in Streitfällen der Arme von der Krone eher unterstützt werden solle als der Reiche und zeigt, daß der französische König seine Politik an biblischen Vorbildern orientierte und diese auch in der Rechtsprechungspraxis umzusetzen versuchte.¹²⁵⁴

Die Stärkung der herrscherlichen Autorität geschah auch durch die Einschränkung der rechtlichen Selbsthilfe, etwa durch das Verbot von Duellen.¹²⁵⁵ Allein der Herrscher wurde zum Garanten von Recht und Gesetz, indem er nicht nur definierte, was Recht und Unrecht war, sondern auch als oberster Richter fungierte. Dahinter steht zumindest bei Friedrich II. die Vorstellung, der Kaiser sei das lebendige Gesetz auf Erden, neben dem es keine weitere reglementierende Gewalt geben kann. Jegliche Kritik am Kaiser wird dementsprechend unter Strafe gestellt, denn wenn auch der Kaiser die *lex animata in terris* verkörpert, so ist er doch von Gott inspiriert. Wer den Kaiser kritisiert, so die Meinung Friedrichs, begeht ein Verbrechen gegen Gott selbst und wird dementsprechend bestraft werden.¹²⁵⁶ Eine derartige Anordnung sucht man in den Gesetzestexten Ludwigs vergeblich.

¹²⁵⁰ STÜRNER, Konstitutionen I, 5, 154; I, 30, S. 184; I, 32, S. 186-187; I, 33, S. 187-188; I, 35, S. 189; I, 36.1-2, S. 189-190, I, 37-55, S. 190-218; I, 58-80, S. 221-254; I, 83-86, S. 257-261; I, 90-95, S. 266-280; II, 22, S. 326-327.

¹²⁵¹ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 74, (35): „*Preterea prohibemus districte ut nullus homo ludat ad taxillos...*“.

¹²⁵² Lediglich zwei Verordnungen, STÜRNER, Konstitutionen III, 90-91, S. 449-450, sehen Strafen für Glücksspieler, Meineidige, Leichenschänder und Gotteslästerer vor.

¹²⁵³ STÜRNER, Konstitutionen I, 18, S. 169-170; 82, S. 254; 101, S. 289; II, 36, S. 344. Über die Beachtung des Ranges II, 32, S. 338. Für Ludwig vgl. Vgl. FARAL, Le procès, S. 252-253.

¹²⁵⁴ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 106: „*Querelas pauperum, et miserabilium personarum diligenter audiri.*“.

¹²⁵⁵ STÜRNER, Konstitutionen II, 31-33, S. 336-341. LAURIÈRE, Ordonnances, S. 84.

¹²⁵⁶ STÜRNER, Konstitutionen I, 4, S. 153-154.

Während die Kritik am Kaiser in den Konstitutionen von Melfi unter strenge Strafe gestellt wird, läßt Ludwig durchaus Kritik seiner Untertanen zu: Eine alte Frau beschwert sich in Gegenwart des Königs über dessen Regierungspraxis. Sie wird nicht etwa bestraft, sondern erhält sogar Geld vom König.¹²⁵⁷ Joinville möchte mit dieser Anekdote einmal mehr die Tugendhaftigkeit seines Herrn unterstreichen und hebt die Demut des Königs hervor, der ganz im biblischen Sinne vor allem den Armen Achtung entgegenbringt. Tatsächlich hörte sich Ludwig keineswegs so demütig die Kritik aller Untertanen an,¹²⁵⁸ entzog sich aber auch nicht durch gesetzliche Verbote jeder negativen Äußerung über seine Person und seine Regierung. Während Friedrich wiederum als unangreifbar und jeder menschlichen Beurteilung entzogen erscheint und diesen Zustand sogar normativ festschreibt, verstärkt sich in Bezug auf Ludwig IX. das Bild des Suchenden und Strebenden, der Kritik demütig und duldsam entgegennimmt.

Friedrich, der sich einmal mehr auf das römische Vorbild beruft, sieht das *crimen laesae majestatis* als ein so schlimmes Verbrechen an, daß es nur von Gott bestraft werden kann, und zwar auf dem Weg des sonst verbotenen Gottesurteils. Anklänge an das aus dem römischen Recht stammende *crimen laesae majestatis* finden sich auch bei Ludwig, doch sind sie eher von päpstlichen und kaiserlichen Gesetzen beeinflusst.¹²⁵⁹ Ein einziges Mal fand in Frankreich unter Ludwig IX. ein Prozeß wegen eines Majestätsverbrechens statt.¹²⁶⁰ Alain von Roucy hatte offenbar die Anordnung seines Grafen, sich zu ihm zu begeben, mißachtet und sich statt dessen gegen ihn gestellt. Der König befahl eine Untersuchung und holte sich Rat bei seinen Getreuen und auch bei Rechtsgelehrten, die sich ihrerseits auf das „geschriebene Recht“, das römische Recht also, beriefen, und Alain von Roucy danach des *crimen laesae majestatis* für schuldig befanden. Das römische Recht wurde in diesem Fall also nicht auf Initiative des Königs angewandt, sondern diente Rechtskundigen als Argumentationsgrundlage, die eine Verletzung der herrscherlichen Autorität feststellten. Erst aufgrund ihres Rates erfolgte die Verurteilung durch den König, der offenbar keine aktive Rolle bei der Durchsetzung römisch-

¹²⁵⁷ Guillaume de Saint-Pathus, *Vie de Saint Louis*, S. 106.

¹²⁵⁸ So bleibt ein Adliger, der die Bevorzugung von Klerikern durch den König in einem Gedicht rügt, lieber anonym, ed. LEROUX DE LINCY, S. 370.

¹²⁵⁹ So enthalten die Ordonnanzen gegen Häresien von 1226 und 1229, die wohl nicht unter dem persönlichen Einfluß des noch jugendlichen Königs entstanden sind, wohl Spuren der päpstlichen und der kaiserlichen Texte. Genau geklärt werden können Abhängigkeiten des französischen Gesetzes von früheren Gesetzen nur durch genaue Studien, die hier nicht geleistet werden können.

¹²⁶⁰ Alain de Roucy war 1259 vor dem Parlament von Paris angeklagt worden, das Schloß Montrial ohne Verteidigung zurückgelassen zu haben, vgl. Olim I, ad 1259, Nr. IX, S. 462: „*Hac inquesta relata domino Regi, dominus Rex consuluit plures fide dignos et jurisperitos qui, habito consilio, dixerunt eidem quod idem Alanus commisit crimen lese-majestatis, et, secundum jura scripta, amisit jus successionis, ipse et heredes sui, et debet tota ejus successio principi confiscari.*“.

rechtlicher Prinzipien zur Rechtfertigung und Verteidigung herrscherlicher Macht spielte.

Friedrich II. und Ludwig IX. sorgten sich gleichermaßen um die Rechtgläubigkeit ihrer Untertanen und stellten auch auf diese Weise ihre Frömmigkeit, aber auch ihre besondere Verantwortung vor Gott unter Beweis.¹²⁶¹ Irrglaube und Ketzerei störten nicht nur Frieden und Ordnung im Reich, sondern gefährdeten die Einheit des Glaubens und die Seelen der rechtgläubigen Untertanen, deren Schutz nicht allein der Kirche oblag.¹²⁶² Die normative Regulierung der Rechtgläubigkeit der Untertanen, die politischen Ereignisse und die herrscherliche Repräsentation waren insbesondere unter Friedrich II. eng miteinander verquickt. Während Ludwig zu Anfang seiner Regierungszeit in den Albigenserkriegen¹²⁶³ die südfranzösischen Untertanen auf den rechten Weg des Glaubens zurückzwang und sich im Laufe der weiteren Jahrzehnte nur wenig um eine dezidierte Ketzergesetzgebung kümmern mußte,¹²⁶⁴ leitete Friedrich entsprechend dem justiniani-schen Vorbild sein Gesetzeswerk mit umfangreichen Bestimmungen gegen Häretiker ein. Gleich wie sich ein Verbrechen gegen die kaiserliche Majestät unvermeidlich auch gegen Gott richtet, so wendeten sich Häretiker mit ihren Vergehen gegen Gott auch gegen dessen Stellvertreter auf Erden.¹²⁶⁵ Vor Friedrich hatten schon Innozenz III. und Honorius III. Ungehorsam gegen päpstliche Sentenzen als Ketzerei gebrandmarkt.¹²⁶⁶ Konsequenter wie keiner seiner Vorgänger begab sich Friedrich mit seiner Glaubensgesetzgebung auf ein Gebiet kirchlicher Kompetenz, doch geriet er an dieser Stelle keineswegs in die Kritik der Kirche, sondern setzte vielmehr Anstrengungen zur Reinhaltung des Glaubens fort, die bereits in den Beschlüssen des IV. Laterankonzils begonnen worden waren. Der Vorwurf der Ketzerei wurde allerdings sowohl vom Kaiser als auch

¹²⁶¹ Ludwig: LAURIÈRE, Ordonnance en faveur des Eglises, & contre les hérétiques du Pays de Languedoc, April 1228 Paris, S. 50-53. RHGF 24, Paris 1904, Nr. II, S. 620. O'CONNELL, Teachings, Ens. 28, S. 59: „*Les hereges a ton pouoir fai chacier de ta terre et les autres males genz, si que ta terre en soit bien purgiée, si comme tu entendras que il sera affaire par sage conseil de bonnes genz.*“

¹²⁶² STÜRNER, Konstitutionen I, 1, S. 149: „*Inconsultilem tunicam Dei nostri dissuere conantur heretici et vocabuli vitio servientes, quod significationem divisionis enuntiat, et in ipsius indivisibilis fidei unitate conantur inducere sectionem et oves a Petri custodia, cui pascende a pastore bono sunt credite, segregare.*“ In Ludwigs Urkunde wird das Vorgehen gegen Ketzer damit begründet, daß die Kirche vom Herrscher geehrt und beschützt werden müsse, vgl. LAURIÈRE, Ordonnances, S. 50-51: „*Cupientes in primis etatis, et regni nostri primordiis, illi servire, a quo regnum recognoscimus, et id quod sumus. Desideramus ad honorem ipsius, qui nobis culmen dedit honoris, quod Ecclesia Dei, que in partibus nostris longo tempore fuit afflictata, et tribulationibus concassata in nostro dominio, honoretur et fideliter gubernetur.*“

¹²⁶³ Vgl. dazu Monique ZERNER-CHARDAVOINE, La croisade albigeoise, Paris 1979.

¹²⁶⁴ Gleichwohl bestand auch in Frankreich noch die Notwendigkeit, gegen Ketzer vorzugehen, vgl. einen Brief des Jahres 1259, indem der König seinen *enquêteurs* Handlungsanweisungen zur Bekämpfung von Häresien gibt, RHGF 24, Paris 1904, Nr. II, S. 620.

¹²⁶⁵ Vgl. S. 132-133.

¹²⁶⁶ Vgl. HAGENEDER, Die Häresie des Ungehorsams, S. 29-47.

vom Papst zur Diskreditierung des politischen Gegners instrumentalisiert.¹²⁶⁷ Einerseits erscheint der Staufer damit als durchaus auf einer Linie mit der Kirche, was die Bekämpfung von Irrlehren betrifft, andererseits aber bekam die Ketzergesetzgebung eine politische Komponente, wenn etwa Gegnern die Rechtgläubigkeit abgesprochen wurde. Ketzerei aber war ein Vergehen, das wie ein *crimen laesae majestatis* mit der Todesstrafe zu ahnden war. Eine derartige Instrumentalisierung des Ketzereivorwurfs fand unter Ludwig IX. nicht statt.

5.3 *Messianismus contra Thaumaturgentum*

In diesem Abschnitt soll die Sakralität der beiden Monarchen des 13. Jahrhunderts verglichen werden. Die problematische Quellenlage zwingt allerdings zu vorsichtigen Urteilen. Nicht nur ist die Vergleichbarkeit von wohl unmittelbar unter dem Einfluß Friedrichs II. entstandenen Briefen, Enzykliken, Preisgedichten und Elogen mit den narrativen Quellen, die überwiegend nach dem Tode Ludwigs IX. entstanden, eingeschränkt, der Zweck selbst, zu dem die Schriftstücke verfaßt worden sind, könnte unterschiedlicher kaum sein. Während auf der einen Seite Legitimität hergestellt und belegt werden sollte und Dritte sich darum bemühten, die Gunst des Kaisers zu erhalten, zielt auf der anderen Seite ein großer Teil der zugänglichen Quellen über Ludwig IX. darauf ab, den bereits verstorbenen Herrscher zur Ehre der Altäre zu erheben. Dennoch ist ein Vergleich der Herrschersakralität beider Monarchen möglich, denn auch unkritische, lobende Lebensberichte erlauben Aussagen über die Sakralität des Kapetingers. Darüber hinaus existieren, wenn auch in begrenzter Zahl, von Ludwig selbst getroffene Aussagen, die sein herrscherliches Selbstverständnis sehr klar wiedergeben. Bereits der oberflächliche Vergleich der von den Herrschern unmittelbar beeinflussten Quellen, also der Briefe, Mandate, aber auch etwa der Enseignements Ludwigs IX. zeigt, daß Ludwig zurückhaltender auftritt als der staufische Kaiser, der gerade hinsichtlich seiner sakralen Würde Aussagen traf, die seine Zeitgenossen düpierten mußten.

¹²⁶⁷ Vgl. S. 154-155.

5.3.1. Neuer Messias und Imitator Christi

Die herrscherliche Sakralität eines mittelalterlichen Monarchen setzt zunächst voraus, daß der Herrscher selbst als ein frommer Christ wahrgenommen werden kann. Die Frömmigkeit Friedrichs und Ludwigs steht außer Frage, obwohl Friedrichs Frömmigkeit bereits von Zeitgenossen angezweifelt worden ist,¹²⁶⁸ Ludwigs Biographen dagegen oft die Frömmigkeit des Kapetingers hervorhoben.¹²⁶⁹ Diese Feststellung verwundert wenig, denn es waren politische Gegner Friedrichs II., die dem Staufer die Frömmigkeit absprachen, die Lebensbeschreibungen Ludwigs dagegen zielen auf dessen Heiligsprechung. Legt man fromme Akte wie die Stiftung von Klöstern und Kirchen oder die Bitte um Aufnahme in religiöse Gebetsgemeinschaften als Maßstab für die herrscherliche Frömmigkeit zugrunde, so handeln sowohl Friedrich als auch Ludwig der Tradition entsprechend. Ludwig zeigt sich seinen Untertanen als religiöser Herrscher, seine Frömmigkeit wird zudem nicht zuletzt durch seine Biographen in die Öffentlichkeit getragen,¹²⁷⁰ Friedrich beschränkt Demonstrationen seines Glaubens auf ausgewählte Anlässe, die er mit politisch-programmatischen Äußerungen zu verbinden versteht: Im grauen Zisterziensergewand nahm er an der Marburger Translation der Gebeine der Heiligen Elisabeth teil und erwies der heiligen Verwandten seine Ehrerbietung. Mit eigenen Händen setzte er dem Schädel eine goldene Krone auf und demonstrierte damit nicht nur seine Frömmigkeit, sondern stellte auch die sakrale Würde seines Geschlechts heraus.¹²⁷¹

Die sakrale Legitimierung ihrer Herrschaft erhielten sowohl Friedrich als auch Ludwig traditionsgemäß am Beginn ihrer Regierungszeit.¹²⁷² Beide Herrscher fügen sich nahtlos in die mittelalterliche Tradition ein, dementsprechend unterscheiden sich die traditio-

¹²⁶⁸ Gregor IX. an Friedrich, H-B V, 1, S. 286-289 vom 20. März 1239 und wenig später (7. April 1239) im Schreiben „Sedes apostolica“, Epp. saec. XIII, I, Nr. 741, S. 637-639. Am 20. April 1239 wirft Friedrich Gregor IX. vor, er begünstige die Ketzler in der Lombardei, die er doch früher selbst bekämpft hatte, „Levate in circuitu“, H-B V, 1, S. 295-307 und MGH Const. II, Nr. 215, S. 290-299. Die Enzyklika „Ascendit de mari“ Gregors IX. verschärft am 1. Juli 1239 den Ketzervorwurf an Friedrich. Friedrich bezeichnete Gregor schließlich in seinem Rundschreiben „In exordio nascentis mundi“ noch im Juli 1239 als Antichrist, WINKELMANN, Acta I, Nr. 355, S. 314-315, H-B V, 1, S. 348-351.

¹²⁶⁹ Etwa Gottfried von Beaulieu, Vita, S. 3. Guillaume von Chartres, De vita et actibus, S. 28. Joinville, Histoire, Kap. 3, 19.

¹²⁷⁰ Vgl. Matthäus Paris, Chronica majora IV, S. 90-92.

¹²⁷¹ Vgl. Kapitel 3.3.1.

¹²⁷² Friedrich wurde allerdings gewissermaßen in mehreren Etappen zum König und Kaiser erhoben: Eine erste Weihe zum König von Sizilien erfolgte im Mai 1198, von den deutschen Großen wurde er 1211 zum deutschen König gewählt (KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich, S. 633, Zeittafel ad 1211: Wahl zum Kaiser), 1212 in Mainz zum König gekrönt, 1215 erfolgte eine weitere Weihe in Aachen, schließlich erhielt er 1220 die Kaiserkrone. Vgl. auch Otto Heinrich BECKER, Kaisertum, deutsche Königswahl und Legitimi-

nellen Elemente ihrer herrscherlichen Sakralität keineswegs von denen ihrer Vorgänger. In der nach alttestamentlichen Vorbildern gestalteten Weihe kam die göttliche Gunst zum Ausdruck, durch die Salbung waren Friedrich und Ludwig in ein besonderes Nahverhältnis zur himmlischen Sphäre eingetreten. Beide Herrscher haben diese göttliche Gunst wahrgenommen und bemühten sich darum, ihrer würdig zu erscheinen.¹²⁷³ Mit der Übernahme der Herrschaft gingen die Monarchen jedoch auch Verpflichtungen ein, die für beide darin bestanden, Frieden und Ordnung herzustellen, den Untertanen ein gerechter Herrscher zu sein und vor allem die Kirche und den Glauben zu schützen und zu verteidigen. Diese Schutzfunktion umfaßte zunächst einmal die Verteidigung mit dem *gladius materialis*,¹²⁷⁴ dehnte sich aber nach Ansicht beider Monarchen auch auf den immateriellen Schutz des Christentums aus, der auch die Verteidigung des Glaubens umfaßte.¹²⁷⁵ Die Verantwortlichkeit des Herrschers berührte so auch einen Bereich, der eigentlich der Geistlichkeit zugeordnet wird, nämlich die Zuständigkeit für das geistige Wohlergehen des Volkes. Auch darin unterschieden sich Friedrich II. und Ludwig IX. nicht von ihren Vorgängern, die sich in unterschiedlichem Maße um das Seelenheil ihrer Untertanen bemühten. Die Elemente Gottesgnadentum, Verantwortlichkeit vor Gott und Priesterähnlichkeit, die mittelalterliche Herrschersakralität charakterisieren, lassen sich damit ohne Schwierigkeit auf Friedrich II. und Ludwig IX. feststellen.¹²⁷⁶

Dem entspricht, daß beide in ähnlicher Weise – wenn auch Friedrich akzentuierter als Ludwig – mit alttestamentlichen Vorbildern in Beziehung gesetzt wurden, mit denen sie

tätsprinzip in der Auffassung der späteren Stauer und ihres Umkreises (= europäische Hochschulschriften III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 51), Bern, Frankfurt/M. 1975.

¹²⁷³ Exemplarische Zitate sollen an dieser Stelle genügen, vgl. für Friedrich STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147: „*Nos itaque, quos ad imperii Romani fastigia et aliorum regnorum insignia sola divine potentie dextera preter spem hominum sublimavit, volentes duplicata talenta nobis credita reddere Deo vivo in reverentiam Iesu Christi...*“. Für Ludwig, vgl. O'CONNELL, Teachings, Ens. 15, S. 56-57: „*Chiers filz, pren te garde que tu soies si bons en toutes choses par quoy il appere que tu reconnoisses les bontez et les honneurs qui Nostre Seigneur t'a faittes en tele maniere que, se il plaisoit a Nostre Seigneur qui tu venisses au fez et a l'onneur de gouverner le royaume, que tu fusses dignes de recevoir la sainte unction dont li roy de France sont sacré.*“.

¹²⁷⁴ Friedrich: *Promissio egregensis Romanae ecclesiae facta*, 1213 Juli 12 und 1214 Oktober 6, MGH Const. II, Nr. 46, S. 58-59: „... *sanctaeque Romanę ecclesię ... nichil ex his volentes diminui, set magis augeri, ut nostra devotio magis enitescat. [...] Adiutores etiam erimus ad rettinendum et deffendendum Romane ecclesię ...*“. Ludwig: SCHREUER, Ueber altfranzösische Krönungsordnungen, S. 178: „*Haec tria populo christiano et mihi subdito in Christi nomine promitto. Imprimis ut Ecclesiae Dei omnis populus christianus veram pacem nostro arbitrio servet in omni tempore ...*“. LE GOFF, PALAZZO, BONNE, COLETTE, Appendice, S. 261: „*Promitto vobis, quod vobis et ecclesiis vestris canonicum privilegium et debitam legem atque iusticiam servabo. Et defensionem quantum potuero, adiuvente Domino, exhibebo, sicut rex in suo regno unicuique episcopo et ecclesie sibi commisse per rectum exhibere debet.*“.

¹²⁷⁵ Vgl. für Friedrich etwa dessen Ketzergesetzgebung, u. a. STÜRNER, Konstitutionen I, 1-3, S. 148-153. Für Ludwig aus dessen Gesetzgebung deduzierbar, die das rechte Verhalten der Untertanen vor Gott definiert, vgl. LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 69-70, (8), (12), S. 74 (35), S. 79, (8), (9), (10), S. 105, (5).

¹²⁷⁶ Vgl. Kap. 2.3.

vor allem die Salbung als Merkmal ihrer besonderen Stellung vor Gott gemeinsam hatten. In zeitgenössischen Vergleichen erschienen Friedrich und Ludwig als Salomon, Josias oder David. Ganz im Einklang mit dem oben geschilderten stolzen Selbstbild bezeichnete sich Friedrich selbst als ein Teilhaber der Würde und des Heils des Hauses David.¹²⁷⁷ Lobredner auf den Kaiser werden sogar noch deutlicher¹²⁷⁸ und setzen den Kaiser gar mit Christus gleich.¹²⁷⁹ Von Ludwig hört man derlei nicht, gleichwohl wird auch er von seinen Biographen als Herrscher nach alttestamentlichem Vorbild gelobt.¹²⁸⁰

Ludwigs herrscherliche Sakralität differiert von derjenigen Friedrichs II. zunächst darin, daß der französische König die Fähigkeit, Kranke zu heilen, für sich beanspruchen konnte. Es scheint, als sei Ludwig IX. der erste der mittelalterlichen Herrscher gewesen, der sich regelmäßig der Krankenheilung widmete.¹²⁸¹ Der erste französische Herrscher, der die Gabe des Heilens besaß, war er dennoch nicht, Ludwig führte vielmehr eine bereits existierende Tradition fort, scheint sie aber intensiviert zu haben. Die Heilkraft des Königs, die vom wichtigsten Biographen Ludwigs, Joinville, nicht erwähnt wird, hebt die besondere göttliche Gunst, unter der der König stand, hervor, die ihn vor allen anderen Menschen auszeichnet. Ludwig begleitete seine Heilertätigkeit, deren „magische“ Wurzeln Marc Bloch betonte,¹²⁸² mit dem Kreuzeszeichen und mit frommen Worten, und wies damit auf den göttlichen Ursprung seiner besonderen Fähigkeiten hin.¹²⁸³ Die Wundertätigkeit des französischen Königs gerade an Kranken und Schwachen ist darüber hinaus ein Beleg für die Barmherzigkeit des Herrschers: Indem sich der König dazu herabläßt, in körperlichen Kontakt zu unglücklichen, entstellten Menschen zu treten und diesen die königliche Hilfe zuteil werden läßt, erfüllt er eines der fundamen-

¹²⁷⁷ „... *noster predecessor David rex...*“, H-B IV, 2, S. 528. MGH Const. II, Nr. 122, Var. 5, S. 166: „... *et erexit nobis cornu salutis in domo David pueri sui.*“

¹²⁷⁸ KLOOS, Nikolaus, S. 142, 18: „*Regina austri venit a finibus terre audire sapienciam Salomonis* (3. Reg. 10). *Et ecce plus quam Salomon hic dominus Fridericus magnificus imperator.*“ Ebd., S. 144, 20: „*Dicamus ergo cum regina austri de nostro sapientissimo Salomone: Maior est sapiencia tua et gloria tua...*“ (3. Reg. 10.7). Ebd., S. 144, 22: „*Ecce dedit dominus Salomoni nostro cor sapiens et intelligens in tantum, ut nullus ante eum fuerit similis sec post eium resurrecturus sit.*“ (3. Reg. 3.12). Ebd., S. 145, 24: „*Magnificatus, exaltatus et sublimatus est rex Salomon noster ut super omnes reges, cuius vultum desiderat universa terra.*“ (3. Reg. 10.23-24).

¹²⁷⁹ Continuatio Scotorum, S. 625: „*Rex quia magnificus Jesus olim, nunc Fridericus... hic Deus, ille Dei pius ac prudens imitator.*“

¹²⁸⁰ Das biblische Bild Salomons bestimmt die zweite Predigt zur Kanonisation Ludwigs IX., Bonifaz VIII., S. 148. Davidsvergleich: Gottfried von Beaulieu, Vita, S. 3-4. Guillaume de Saint-Pathus, Vie de Saint Louis, S. 267-268. Josias in einer Messe zu Ehren des inzwischen heilig gesprochenen Königs: „*Toto corde cum rege Josia quaesivit Deum ab infantia... Studuit soli Deo placere a quo tantam meruit gratiam obtinere.*“ Zitiert nach FOLZ, La sainteté, S. 34, Anm. 14.

¹²⁸¹ Ex libro de miraculis sanctorum Savigniacensium, S. 597. Clemens, Vita et miracula, Kap. XXXVI, S. 565. Guillaume de Saint-Pathus, Vie, S. 99. Gottfried von Beaulieu, Vita, Kap. XXXV, S. 20.

¹²⁸² Vgl. BLOCH, Les rois, S. 90.

talsten christlichen Gebote, nämlich die *misericordia* gegenüber den Schwachen. Darüber hinaus ahmt der König durch die Krankenheilung Christus nach, dessen Heilertätigkeit die Evangelien an verschiedenen Stellen berichten.¹²⁸⁴ Die Fürsorge für sein Volk bleibt auf diese Weise kein Schlagwort, sondern wird, indem der König insbesondere für die schwächsten Mitglieder seines Volkes sorgt, mit besonders symbolträchtigen Handlungen hervorgehoben.

Friedrich II. war der Ansicht, er sei allein vor Gott für sein Handeln verantwortlich. Diese Ansicht teilte auch Ludwig,¹²⁸⁵ doch anders als für den Kaiser bestand für den Kapetinger nicht die Notwendigkeit, sich vom Papst abzugrenzen, der dem Kaisertum einen gewichtigen Teil seiner Funktionen absprach. Immer wieder betonte der Staufer die Schicksalhaftigkeit seines Aufstiegs, die ihn aus höchst unsicherer Lage die Herrschaft ermöglicht habe.¹²⁸⁶ Friedrich leitet aus diesem göttlichen Wohlwollen die Aufgabe ab, seine Regierung im christlichen Sinne zu versehen, und insbesondere jedem Untertan ein Leben in Frieden und Gerechtigkeit zu ermöglichen.¹²⁸⁷ Zum Ende seines Lebens hin, als seine Herrschaft mehr denn je gefährdet war, trat der Kaiser nicht mehr nur als „neuer David“ auf, sondern als Heilbringer und Retter seines Volkes mit messianischen Zügen.¹²⁸⁸ Es ist schwer zu beurteilen, inwieweit diese übersteigerte Selbstsicht der tatsächlichen Überzeugung des Kaisers entspringt oder vielmehr als Folge der gefährdeten Lage zu sehen ist, in der sich der Kaiser befand. Es spricht jedoch einiges dafür, daß Friedrich davon überzeugt war, nicht nur der Exekutor des göttlichen Willens auf Erden zu sein, sondern der neue Messias selbst.¹²⁸⁹ Eine solche übersteigerte Selbstsicht lag dem französischen König fern. Ludwig IX. scheint nach dem Ideal des *rex christianissimus* zu streben, Friedrich II. dagegen sieht in seiner Person den idealen *rex novus* verwirklicht.¹²⁹⁰ Ludwig IX. dagegen sieht sich als *imitator Christi*.¹²⁹¹ Der fran-

¹²⁸³ Vgl. BLOCH, *Les rois*, S. 128-129.

¹²⁸⁴ Etwa Matth. 8,1-4; 9,1-8, 27-34. Mar. 1,40-45; 2,1-12; 5,1-43; 6,53-56. Luk. 4,12-26; 6,6-11; 7,1-17. Joh. 9,1-41; 11,1-44.

¹²⁸⁵ So in LAURIÈRE, *Ordonnances*, S. 106: „... *quod apud illum Judicem, qui justitias judicabit, non possimus de neglecta, dilata, vel usurpata justitia condemnari.*“ und in den Enseignements an den Thronfolger, Nr. 4, S. 55: „*Tu te dois garder de toutes choses que tu quideras qui li [Dieu] doivent desplaire, a ton pouvoir, et especialment tu dois avoir ceste volenté que tu ne faces pechié mortel pour nulle chose qui puist avenir, ...*“.

¹²⁸⁶ Vgl. Anm. 771 und 772.

¹²⁸⁷ STÜRNER, *Konstitutionen*, Proömium, S. 147.

¹²⁸⁸ MGH *Const.* II, Nr. 221, S. 305 an eine ungenannte Stadt der Mark von Ancona, H-B V, 2, S. 663 an Viterbo, HB V, 2, S. 762 an Ungenannte und H-B V, S. 662 an Foligno.

¹²⁸⁹ STÜRNER, *Konstitutionen* I 73.1, S. 244: „... *ut in novi regis victoria novella iustitie propago consurgat.*“ Nahezu identisch III 94, S. 453: „... *ut in novi regis victoriam novella iustitie propago consurgat.*“ Ebenso GRAUERT, *Johann von Toledo*, S. 320: „... *rex novus adveniet totum rugiturus in orbem ...*“.

Weiterhin H-B V,1, S. 169; H-B IV, S. 930.

¹²⁹⁰ Vgl. Anm. 832.

zösische König tritt in den Quellen als demütiger Herrscher entgegen, der sich seiner Unvollkommenheit vor Gott bewußt ist, diese aber durch seine fromme Haltung zu kompensieren versucht.¹²⁹² Das Streben des Kapetingers nach der Verwirklichung des christlichen Herrscherideals manifestiert sich in dem erklärten Ziel, als ein *prud'homme* wahrgenommen zu werden. Ludwigs Handeln, das nach eigener Aussage immer von der Liebe zu Gott geleitet sein solle,¹²⁹³ orientiert sich am Vorbild Christi und ist durch Demut, Barmherzigkeit und einen unbedingten Gerechtigkeitswillen ausgezeichnet. Auch das stetige Bemühen des französischen Königs um eine Ausbreitung des Glaubens ist in dieser Hinsicht zu werten.¹²⁹⁴

5.3.2. Priesterähnlichkeit aus Recht

Als grundlegende herrscherliche Aufgabe nahmen Friedrich II. und Ludwig IX. die Gerechtigkeitspflege wahr und unterschieden sich vor allem dadurch von ihren Vorgängern, daß sie nicht mehr nur Recht sprachen, sondern auch universal gültiges Recht setzten. Die Bedeutungssteigerung der Rechtsetzungskompetenz, verbunden mit der Annahme, diese resultiere aus dem von Gott erhaltenen Herrschaftsauftrag, führte vor allem in Bezug auf Friedrich II. zu einer Veränderung der herrscherlichen Sakralität. Diese Umwertung ist wenigstens teilweise auch das Resultat des seit mehreren Generationen schwelenden Konflikts zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt. Ausgetragen wurde dieser Konflikt zwischen Kaiser und Papst, der französische König wurde nur indirekt tangiert, indem er als Schiedsrichter zwischen beiden Parteien zu vermitteln versuchte. Indem der Herrscher seit Gregor VII. ausdrücklich zu den Laien gezählt und damit der Annäherung der weltlichen Gewalt an die geistliche Sphäre widersprochen wurde, und überdies der Papst ein Korrektions- und sogar Absetzungsrecht über den Kaiser beanspruchte, wurde dem Kaisertum ein wesentlicher Teil seiner Legitimationsbasis entzogen.¹²⁹⁵

Schon die Vorgänger Friedrichs II. hatten in unterschiedlichem Maße eine Seelsorge- und Fürsorgefunktion für ihre Untertanen ausgeübt und gründeten neben der Gottun-

¹²⁹¹ Vgl. Anm. 815.

¹²⁹² O'CONNELL, Teachings, Ens. 5 und 6, S. 55.

¹²⁹³ O'CONNELL, Teachings, Ens. 3, S. 55: „*Chiers filz, je t'enseigne premierement que tu aimmes Dieu de tout ton cuer et de tout ton pouoir, car sanz ce nulz ne peut riens valoir.*“.

¹²⁹⁴ Vgl. S. 233-236.

¹²⁹⁵ U. a. Dictatus Papae, XII, Register Gregors VII, Nr. 55a, S. 204. Innozenz III. in der Dekretale „*Novit*“, Registrum Innocentii III, VII 42, in: PL 215, Sp. 325-329.

mittelbarkeit und der Gotterwähltheit ihre Sakralität auch auf diesen quasi-sacerdotalen Aufgaben.¹²⁹⁶

Aus dem römischen Recht konnten Argumente gewonnen werden, die die herrscherliche Sakralität, und insbesondere die Priesterähnlichkeit des Herrschers aus dessen Eigenschaft als Rechtsetzer und Rechtswahrer ableiteten.¹²⁹⁷ Damit erhielt der Herrscher sakrales Prestige, das er völlig unabhängig vom Papst beanspruchen konnte.¹²⁹⁸ Dem Kaiser, dem lebendigen Gesetz auf Erden, kam die Aufgabe zu, den göttlichen Willen richtig zu erkennen und ihn in Form von Gesetzen seinen Untertanen zu vermitteln. Von Gott habe Friedrich, so dessen Auffassung, die Gnade der Herrschaft erhalten und sei daher verpflichtet, durch seine Gesetzgebung und seine Rechtsprechung ein „Opferkalb der Lippen“ darzubringen.¹²⁹⁹

Der französische König war von den Auseinandersetzungen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt nicht direkt betroffen, denn zum einen war er nicht in so weitreichende Konflikte mit der päpstlichen Kurie verstrickt wie Friedrich II., und zum anderen war die Rezeption des römischen Rechts am französischen Hof noch nicht so weit fortgeschritten, als daß dort bereits auf dem römischen Recht basierende Argumente zur Legitimierung sakraler Herrschaft hätten entwickelt werden können. Erst zwei Generationen später brachen Spannungen zwischen dem französischen König und dem Papst auf, die mit den Entwicklungen im Imperium des 13. Jahrhunderts vergleichbar sind. Ludwigs Sakralität – und spätere Heiligsprechung – resultiert dennoch in nicht geringem Maße auch aus seiner Eigenschaft als *rex iustus* und weist damit auch einen Bezug zur Gerechtigkeitspflege auf. Die besondere Sakralität Ludwigs IX., die durch die Salbung mit dem Himmelsöl an die Tradition angebunden ist, erklärt sich hauptsächlich durch das vorbildhafte christliche Verhalten des Kapetingers und seiner unbestrittenen moralischen Autorität, die ihn vor allen Christen auszeichnen.

Dieses Wohlverhalten fordert der französische König auch von seinen Untertanen und erläßt dazu, wie bereits dargestellt, entsprechende Gesetze. Die neuen, universal gültigen Verordnungen, in denen gottgefälliges Verhalten definiert wurde, dienten der Sicherung des Seelenheils der Untertanen schon auf Erden. Die auf diese Weise ermög-

¹²⁹⁶ Vgl. S. 77-83.

¹²⁹⁷ D. 1,1,1,1: „*Cuius merito quis nos sacerdotes appellet: iustitiam namque colimus et boni et aequi notitiam profitemur, aequum ab iniquo separantes, licitum ab illicito discernentes, bonos non solum metu poenarum, verum etiam praemiorum quoque exhortatione efficere cupientes, veram nisi fallor philosophiam, non simulatam affectantes.*“.

¹²⁹⁸ Ähnliches drückt Petrus de Vinea aus, wenn er den Kaiser in einem Atemzug „Priester der Vernunft“ und „Verteidiger der Gerechtigkeit“ nennt, H-B, *Vie et correspondance*, Nr. 107, S. 426: „*Hunc trames rationis antistitem, hunc exigebat iustitia defensorem.*“.

lichte Annäherung an eine quasi-sazerdotale Funktion resultiert aus der Auffassung Ludwigs, er stehe durch sein Herrscheramt in der besonderen Verantwortung vor Gott, seine herrscherlichen Pflichten möglichst gut zu erfüllen.¹³⁰⁰ Auch für Friedrich bestand in der Sorge um das Seelenheil seiner Untertanen eine wichtige Aufgabe seiner Herrschaft, denn er bezeichnet sich auch als *rector* seines Volkes¹³⁰¹ und schuf nicht zuletzt durch die Konstitutionen von Melfi eine normative Grundlage für ein Leben in *pax*, *ordo* und *justitia*.¹³⁰² In der Intensität, in der die Fürsorge für das seelische Wohlergehen des Volkes in den Blickpunkt herrscherlichen Handelns rückte, hoben sich Friedrich und Ludwig besonders von ihren Vorgängern ab. Auch mittels Bestimmungen zur Reinhaltung des Glaubens, die sich gegen Häretiker richteten und durchaus als Fortsetzung entsprechender kurialer Bemühungen zu verstehen sind, engagierten sich beide Monarchen auf dem Gebiet des Glaubens.¹³⁰³

Zumindest in Süditalien und Sizilien wurde der Rechtsprechungsakt als eine Zeremonie ausgestaltet, die religiöse Züge trägt. Die Gerechtigkeitspflege wird im Umfeld Friedrichs II. auch als *mysterium* bezeichnet,¹³⁰⁴ bei der Ausübung des Rechtsprechungsaktes hat Schweigen zu herrschen,¹³⁰⁵ manchmal begleitet Glockengeläut die Rechtssprüche des Kaisers.¹³⁰⁶ Der gesamte Bereich der Gerechtigkeitspflege Friedrichs, vom Erlaß der *sacrae constitutiones* über die zeremonielle Ausgestaltung der Rechtsprechung bis hin zur Einbeziehung der königlichen Amtsträger in die Bestrebungen, der Rechtspflege einen numinosen Charakter zu verleihen, zeigt, in welchem hohem Maße sich Friedrich II. bemühte, seine Priesterähnlichkeit aus der Gerechtigkeitspflege abzuleiten. In gewisser Hinsicht beruhte auch das Selbstverständnis Friedrichs als neuer Messias auf seiner

¹²⁹⁹ STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147.

¹³⁰⁰ LAURIERE, Ordonnances, S. 106: „*Et tam ipsis, quam omnibus aliis, quibus justitiae debitores sumus, ita reddi quod justum est, juste fideliter, et mature; quod apud illum Judicem, qui justitias judicabit, non possimus de neglecta, dilata, vel usurpata justitia condemnari.*“. O'CONNELL, Teachings, Ens. 15, S. 56-57: „*Chiers filz, pren te garde que tu soies si bons en toutes choses par quoy il appere que tu reconnoisses les bontez et les honneurs qui Nostre Seigneur t'a faittes en tele maniere que, se il plaisoit a Nostre Seigneur qui tu venisses au fez et a l'onneur de gouverner le royaume, que tu fusses dignes de recevoir la sainte unction dont li roy de France sont sacré.*“.

¹³⁰¹ MGH Const. II, Nr. 262, S. 365.

¹³⁰² Vgl. STÜRNER, Konstitutionen I 38, S. 192: „... *velut a fonte rivuli, per regnum undique normae iustitiae derivetur.*“.

¹³⁰³ Friedrich II.: MGH Const. II, Nr. 85-86, S. 107-110. MGH Const. II, Nr. 100, S. 126-127. STÜRNER, Konstitutionen I, 1-3, S. 148-153. MGH Const. II, Nr. 157, S. 194-195; Nr. 158, S. 195-197; Nr. 172, S. 213-214; Nr. 209-211, S. 280-285. Ludwig IX: LAURIERE, Ordonnances, S. 50-51. RHGF 24, Nr. II und IV, S. 620.

¹³⁰⁴ H-B, Vie et correspondance, Nr. 107, S. 426: „... *Cui jam virtutum incipiunt mysteria invidere ...*“. H-B IV, 1, S. 247 und Vinea Epp. III, S. 69: „... *ut sic vendere precio iusticie mysterium asseveror...*“, sowie im überwiegenden Teil der Handschriften von MGH Const. II, Nr. 200, S. 267. H-B VI,1, S. 276: „... *cujus etiam sacra mysteria catholice colimus...*“.

¹³⁰⁵ STÜRNER, Konstitutionen I 32, S. 186: „*Cultus iustitiae silentium reputatur.*“.

¹³⁰⁶ H-B V, 1, S. 319.

rechtlich fundierten Quasisazerdotalität, denn als Heilbringer für sein Volk brachte er den Untertanen auch Frieden und Gerechtigkeit. Friedrich kann dabei auf byzantinische Vorbilder zurückgreifen, die über das römische Recht hinaus den Herrscher dem Volk entrücken. Das römische Recht wiederum liefert dem Kaiser neue Argumente, seine quasi-sazerdotale Funktion aus der Gerechtigkeitspflege herzuleiten, wohingegen die Priesterähnlichkeit Ludwigs offenbar aus der traditionellen Seelsorgefunktion des Herrschers resultierte und sich Ludwig darüber hinaus auf anderen, nicht mit der Gerechtigkeitspflege in Zusammenhang zu bringenden Gebieten auf religiös assoziiertem Terrain bewegt.¹³⁰⁷

Der feierliche Rahmen, den Friedrich um die Gerechtigkeitspflege spannte, wäre unter Ludwig IX. wohl undenkbar gewesen, denn Zeitgenossen schildern die von Ludwig vollzogenen Rechtsprechungsakte als bar jeglicher Solennität. Auch Ludwigs Gesetze betonen die Nützlichkeit der getroffenen Regelungen für sein Reich und ihre Notwendigkeit für ein gottgefälliges Leben der Untertanen, sie kommen aber ohne jegliche Stilisierung des Königs als Heilsbringer aus. Daß der französische König dennoch durch die Gerechtigkeitspflege an sakralem Prestige gewann, liegt eher in der Persönlichkeit Ludwigs, soweit sie sich aus den Quellen erschließen läßt, begründet.¹³⁰⁸ Als äußerst frommer Herrscher mußte dem Kapetinger ein unbedingtes Streben nach Gerechtigkeit zueigen sein. Der Gerechtigkeitsinn des französischen Königs wurde dementsprechend vor allem in den Quellen hervorgehoben, in denen die Heiligkeit Ludwigs begründet werden sollte. Die Autoren der Lebensbeschreibungen des französischen Königs heben hervor, daß der Kapetinger seinem Volk Frieden und Gerechtigkeit brachte,¹³⁰⁹ als gerechter Schiedsrichter bei allen anderen Monarchen beliebt war¹³¹⁰ und zudem die Strenge der Gerechtigkeit durch seine kluge Barmherzigkeit abzumildern vermochte.¹³¹¹ Zudem habe er sich vor allem um die Schwachen gesorgt und ihnen zuerst Gerechtig-

¹³⁰⁷ Matthäus Paris, *Chronica majora* IV, S. 90-92. Joinville, *Histoire*, Kap. 144, 733, S. 305.

¹³⁰⁸ Le Goff, *Saint Louis*, S. 22: „En tout cas, il a sans doute été le premier roi de France à faire de la conscience, attitude individuelle, une vertu royale.“

¹³⁰⁹ Guillaume von Chartres, *De vita et actibus*, S. 34: „*Licet autem in reddenda omnibus justitia promptus esset ac sollicitus, juste quod justum erat...; rigorem tamen justitiae misericordiae lenitate temperans...*“. Le confesseur, *Vie de Saint Louis*, S. 113: „*La vertu de justise, qui a chascun donne son droit et garde commun prouffit, fu el benoiet saint Loys apertement, si com il apert es choses qui ci sensivent.*“.

¹³¹⁰ Joinville, Kap. 137, 680, S. 288: „Ce fu li om dou monde qui plus se traveilla de paiz entre ses sousgis, et especialment entre les riches homes voisins et les princes dou royaume, ... Et pour la paiz dou pere et dou fil, il envoia de son consoil en Bourgoingne et à ses despens; et par son pourchas fu fete la paiz dou pere et dou fil.“

¹³¹¹ Guillaume von Chartres, *De vita et actibus*, S. 34: „*Misericordia et veritas custodiunt regem...*“. Primat, *Vie de Saint Louis*, Kap. 76, S. 193: „... *tout aussi le throne du reamme de France fu gardé fermement et en pitie el temps du bon roy, quar misericorde et verité qu'il avoit touz jourz amée le garde- rent.*“. Die Aussagen der zeitgenössischen Autoren zur Gerechtigkeitsliebe Ludwigs IX. sind

keit zuteil werden lassen, wie es die christlichen Gebote verlangen.¹³¹² Auch in der Kanonisationsbulle wird hervorgehoben, daß Ludwig ein Heiliger sei, weil er sich und sein Volk „vere, juste et sancte“ regierte.¹³¹³ Indem er jedem das Seine zuteilte,¹³¹⁴ erwies er sich als ein wahrer Hüter der göttlichen Ordnung, fügte sich in sie ein und bestimmte auch seinen Untertanen einen angemessenen Platz.

Diese Aufgaben erfüllte nach eigenen Aussagen¹³¹⁵ auch Friedrich II. durch seine Rechtsprechung. Wie bereits dargelegt, zog Friedrich aus seiner Funktion als Rechtsetzer und Rechtswahrer Argumente, die, auf römischrechtlichen Vorbildern aufbauend, die Sakralität des Stauferkaisers intensivierten – dies freilich nur nach eigener Anschauung. Das Übergreifen Friedrichs auf den geistlichen Bereich, das allerdings nicht explizit mit der kaiserlichen Gerechtigkeitsübung in Verbindung gebracht wird, gibt dem Papst mehrfach Anlaß zu scharfer Kritik: Der Kaiser maße sich einen priesterlichen Status an,¹³¹⁶ trete wie ein jüdischer Herrscher als König und Priester auf¹³¹⁷ und wolle gar wie Gott thronen.¹³¹⁸ Offenbar sind dargestellten Bemühungen des Kaisers, sich durch vielfältige Maßnahmen auch für das geistliche Wohl seines Volkes zuständig zu zeigen, an der Kurie auf größte Ablehnung gestoßen. Ludwig dagegen sah sich nie mit einer solchen Kritik konfrontiert.

Als *rector* seines Volkes oblag dem Kaiser die Aufgabe, für das Seelenheil seiner Untertanen Sorge zu tragen. Die Sorge für das geistliche Wohlergehen seines Volkes bestimmt auch das Handeln Ludwigs, niemand solle sich etwa durch Blasphemie, Glücksspiel oder Fluchen um die göttliche Gunst bringen.¹³¹⁹ Für sein Regieren müsse sich Ludwig vor dem Jüngsten Gericht verantworten,¹³²⁰ es lag also in seinem eigenen Interesse, wenn seine Untertanen ein gottgefälliges Leben führten. Daß Ludwig sich nicht nur um weltliche Dinge sorgte, sondern auch Tag und Nacht über die Seelen seiner Un-

¹³¹² Gottfried von Beaulieu, Vita, Kap. XX, S. 5: „*In arduis negotiis, et gravibus consiliis et causis, pauci, vel nulli, perspicacius ipso, et verius judicabant ...*“.

¹³¹³ Bonifaz, Zweite Predigt zur Kanonisation Ludwigs IX., S. 148: „*Iste vero rex fuit in veritate, qui seipsum et subditos vere, juste et sancte regebat.*“.

¹³¹⁴ Ebd.: „*Unicuique etiam reddebat quod suum est.*“.

¹³¹⁵ So in STÜRNER, Konstitutionen, Proömium, S. 147: „... *atque pacem populis eisdemque pacificatis iustitiam ... pro posse conservent.*“. Ähnlich auch in einer Urkunde vom April 1237, H-B V,1, S. 55: „... *ex dispensatione divina robor et regimen sue dignitatis accepit ut subjectos sibi populos in opulencia pacis et favore justitie foveat, ...*“.

¹³¹⁶ H-B V, 2, S. 777: „... *Romanos etiam speciales Ecclesie filios a metris uberibus muneribus et promissionibus reddere satagens alienos, Petri sedem evertere minatur et fidem ad gentilitatis ritus subrogare priores, et velut in templo Domini sedens, sacerdotis usurpat officium, ...*“.

¹³¹⁷ WINKELMANN, Acta II, Nr. 1037, II, S. 719: „*Unde ad instar Ozie regis Iuda, qui dum uti vellet sacerdotali et regie functione, lepra percussus in fronte fuit a regno depulsus...*“.

¹³¹⁸ WINKELMANN, Acta II, Nr. 1037, I, S. 711: „... *quasi deus esset, in cathedra dei sedere voluit...*“.

¹³¹⁹ Beispielsweise LAURIÈRE, Ordonnances, S. 79, (9).

¹³²⁰ LAURIÈRE, Ordonnances, S. 106.

tertanen wachte und auf diese Weise seelsorgerische Aufgaben versah, lobte auch einer seiner Biographen, und betonte, daß Ludwig auf diese Weise geradezu ein königliches Priestertum, oder aber ein priesterliches Königtum innehatte.¹³²¹ Ludwig wird auf diese Weise nicht nur als *rex et sacerdos* nach dem alttestamentlichen Vorbild Melchisedeks dargestellt, auch wenn der Name dieses Königs hier nicht fällt, der Kapetinger wird darüber hinaus mit Christus gleichgesetzt, der nach mittelalterlichen Vorstellungen als einziger König und Priester sein konnte.

Bezogen auf die quasi-priesterlichen Funktionen des weltlichen Herrschers bedeuten die eben zitierten Auszüge nichts anderes, als daß die gleiche Tatsache, nämlich die Zuständigkeit des weltlichen Herrschers auch für das geistige Wohl des Volkes, demnach in Bezug auf Friedrich II. und Ludwig IX. jeweils völlig unterschiedliche Bewertungen fand. Während der eine, der über die Zuständigkeiten der weltlichen und der geistlichen Gewalt in ständigem Konflikt mit dem Papst stand, mit der empörten Zurückweisung jeglichen Übergriffs auf den geistigen Bereich konfrontiert wurde, wird der andere, dessen Frömmigkeit und Gerechtigkeit schon von Zeitgenossen bewundert wurde, gerade wegen seines Engagements für die Seelen seiner Untertanen gelobt. Die Gerechtigkeitsübung war nur ein Feld, auf dem der weltliche Herrscher für das geistliche Wohlergehen seines Volkes aktiv werden konnte, doch gerade im 13. Jahrhundert war dieser Bereich offenbar entscheidend für die Selbst- und Fremdwahrnehmung des Herrschers. Die Sakralität des Herrschers des 13. Jahrhunderts wird demnach bedeutend von der herrscherlichen Gerechtigkeitspflege geprägt.

Kann die besondere Sakralität Friedrichs II. vor allem auf dessen Gerechtigkeitsübung zurückgeführt werden, so tragen zur Sakralität Ludwigs IX. noch weitere Elemente bei, die bei Friedrich II. nicht begegnen. Ludwigs Übergreifen auf den geistlichen Bereich ist darüber hinaus auch an dessen Verhalten im Alltag erkennbar. Dieses Verhalten des Königs ist als Teil der Christomimese zu verstehen, derer sich Ludwig intensiv hingab, keineswegs aber konnte sein Verhalten als Infragestellung kirchlicher Privilegien verstanden werden. Indem der König etwa einfache Kleidung und Speisen bevorzugte,¹³²² stellte er sich seinen Zeitgenossen als besonders asketisch dar, seine unbedingte moralische Integrität vermag den Eindruck eines besonders frommen Menschen zu bestätigen.

¹³²¹ Guillaume de Chartres, *De vita et actibus*, S. 32: „*Non solum autem in regni regimine de corporum aut rerum corporalium custodia, prout ad regale spectat officium, diebus ac noctibus invigilans, sollicitus erat et anxius, ut omnes quasi pupillam oculi conservaret: sed et de salute etiam animarum ultra quam credi possit pia usurpatione promotus, sic de ipsa curabat attente, quod etiam quodammodo regale sacerdotium, aut sacerdotale regimen videretur pariter exercere.*“.

Den Mönchen von Royaumont etwa, eines von Ludwig gegründeten Klosters, gesellte sich Ludwig bei seinen dortigen Aufenthalten eher als einer der ihnen zu denn als König, wie Guillaume de Saint-Pathus beschreibt.¹³²³ Auch als Handelnder in religiösen Zeremonien begegnet der König, nicht aber, um daraus besondere Kompetenzen seines Königsamtes abzuleiten, sondern um seine Frömmigkeit unter Beweis zu stellen und Gottes Beistand zu erhalten.¹³²⁴ Die die herrscherliche Autorität des Königs befestigende Sakralität, die sich unter Ludwig als den Traditionen entsprechend herausgestellt hat, wird also ergänzt durch die Zuständigkeit des Herrschers für das Seelenheil der Untertanen, die über die Gerechtigkeitspflege wahrgenommen wird und wie die traditionelle Sakralität das Herrschaftsverständnis Ludwigs prägt. Die besondere Frömmigkeit Ludwigs, die sich im Alltag genauso darstellen konnte wie in besonderen Handlungen des Königs, diente der Erlangung der göttlichen Gunst, zeigt aber auch sein herrscherliches Selbstverständnis.

5.4. Zusammenfassung

Es steht außer Frage, daß das herrscherliche Selbstverständnis Friedrichs II. und Ludwigs IX. in besonderer Weise durch die Funktion des Herrschers als oberster Rechtsetzer und Rechtswahrer bestimmt wird. Ebenso kann nicht daran gezweifelt werden, daß beide Monarchen über ihre weltlichen Aufgaben hinaus auch Pflichten übernahmen, die dem geistlichen Bereich zugeordnet werden können. Insbesondere übten beide eine Fürsorgefunktion für ihr Volk aus, die sich nicht im materiellen Wohlergehen erschöpfte, sondern auch Aufgaben der Seelsorge umfaßte. Beide Herrscher verstanden sich als sakral legitimiert und fühlten sich durch göttlichen Auftrag zur Friedenswahrung und Gerechtigkeitspflege berufen.

Nicht exakt zu klären ist, in welchem Maße die Notwendigkeit, auf politische Situationen zu reagieren, für die Entwicklung des speziellen herrscherlichen Selbstverständnisses Friedrichs II. und Ludwigs IX. von Bedeutung ist, oder ob vielmehr die persönlichen Überzeugungen und der Charakter des Herrschers die Selbstwahrnehmung bestimmten. Zweifellos waren beide Monarchen davon überzeugt, in einem besonderen Verhältnis zu Gott zu stehen: Friedrich sieht sich als von Gott besonders begünstigt und

¹³²² Etwa Gottfried von Beaulieu, Vita, S. 10-11. Joinville, Histoire, Kap. 11, 54, S. 23-24; Kap. 135, 667, S. 281-282.

¹³²³ Guillaume de Saint Pathus, Vie de Saint Louis, S. 79.

¹³²⁴ Vgl. S.204.

stellt sich als neuen Messias dar, Ludwig als mit der Bürde der Herrschaft beladen bemüht sich demütig, Gott in allen Dingen zu gefallen. Ludwig strebt – vor allem durch die tadellose Ausübung seines Herrscheramtes in Imitation des Gottessohnes – nicht nur für sich selbst danach, das ewige Heil zu erreichen, sondern bemüht sich durch Ermahnungen in Form von Gesetzen und Schriften an seine Kinder, auch auf sein Volk und seine Familie Einfluß zu nehmen. Friedrich widmet sich dagegen ausführlicher der normativen Regulierung seines Gerichtsapparats.

Obwohl dem Kaiser vom Papst jegliche Zuständigkeit für das geistliche Wohl der Christenheit abgesprochen worden war, gelang es Friedrich II., durch die Nutzbarmachung römischrechtlichen Gedankenguts seine herrscherliche Sakralität zu intensivieren, indem der Kaiser als oberster Richter und damit als Deuter des göttlichen Willens, der in den kaiserlichen Gesetzen zum Ausdruck kommt, angesehen wurde. Für Ludwig bestand die Notwendigkeit, neue Wege zur Begründung seiner Sakralität zu suchen, nicht. Bereits durch die Salbung war der französische König wie Friedrich auch sakral legitimiert, stand aber nicht in Konkurrenz mit der geistlichen Gewalt. Wie seine Vorgänger im Königsamt verfügte Ludwig über die Gabe der Krankenheilung, die den französischen Königen als besonderer göttlicher Gunsterweis verliehen worden war. Ludwigs Sakralität wurde intensiviert durch das besonders tugendhafte, gerechtigkeitsliebende und fromme Verhalten des Königs, durch das er sich vor allen anderen Menschen auszeichnete, und das den Anlaß zu seiner Heiligsprechung gab.

Der Vergleich der Herrschaftsauffassungen beider Herrscher hat gezeigt, daß eine an sich gleiche herrscherliche Aufgabe, die Gerechtigkeitspflege, unterschiedlich wahrgenommen und ausgeführt werden konnte. Die Gründe für diese Verschiedenheit liegen zum einen in den differierenden Traditionen und Herrschaftsstrukturen der Reiche beider Monarchen, zum zweiten in der Persönlichkeit des Herrschers, zum dritten auch in der aktuellen politischen Konstellation, in der sich der Kaiser in ständigem Konflikt mit dem Papst befand, der französische König aber eine derartige Infragestellung seiner Herrschaft nicht erlebte. Unabhängig von der unterschiedlichen Bewertung, die beide Herrscher von ihren Zeitgenossen erfuhren, stehen im Herrschaftsverständnis beider Gerechtigkeitsübung und herrscherliche Sakralität in einer engen Verbindung miteinander, die es zwar bereits unter vergangenen Herrschern gegeben hatte, die im Laufe des 13. Jahrhunderts durch die in unterschiedlichem Grad erfolgende Rezeption des römischen Rechts an den Herrscherhöfen aber noch bedeutender wurde.

6. Schlußbetrachtungen: Friedrich II. und Ludwig IX. zwischen Tradition und Neuerung

Gerechtigkeitspflege und herrscherliche Sakralität unterliegen dem Einfluß politischer Zwänge, der Persönlichkeit des Herrschers und des geistigen Klimas. Während sich der Kaiser zumindest in Italien zum neuen Messias stilisieren ließ, strebte in Frankreich der König nach der möglichst perfekten Ausfüllung der christlichen Idealvorstellungen des Herrschers. Darüber hinaus wurde klar, daß sowohl Friedrich II. als auch Ludwig IX. sich zunächst an traditionellen Formen der Herrschaftsausübung orientierten. Beide betrieben durch die Beibehaltung klassischer Handlungsweisen und Demonstration der althergebrachten Herrschertugenden ihre Darstellung als gute Herrscher im Sinne christlicher Idealvorstellungen. Dies verwundert kaum, denn das Herrschaftsverständnis beider Monarchen war von mittelalterlichen Traditionen, etwa der herrscherlichen Sakralität, geprägt. Auch die Einbeziehung des römischen Rechts in die Entwicklung der herrscherlichen Selbstwahrnehmung durch Friedrich II. gründet zunächst in einer rückwärts gewandten Idee, die das antike Rom und das mit diesen verbundene Kaisertum idealisierte und darin auch dem Gesetze Justinians eine große Autorität einräumte. In Sizilien kam der herrscherlichen Aufgabe der Gerechtigkeitspflege seit dem 12. Jahrhundert eine gesteigerte Bedeutung zu, denn mit Rückgriff auf justinianisches Gedankengut wurde nunmehr die quasipriesterliche Stellung des Herrschers auf dessen Gerechtigkeitsübung zurückgeführt. Offensichtlich war es Friedrich II., der die Umsetzung der im römischen Recht angelegten Ideen noch intensiver betrieb als sein Großvater Roger II., klar, daß er mit den Konstitutionen von Melfi über traditionelles Gedankengut hinausging, denn er betonte, daß sein Königreich anderen Reichen als Vorbild dienen solle.¹³²⁵ Insbesondere eignete sich das römische Recht als Basis einer modifizierten herrscherlichen Sakralität, wie anhand der Herrschaftsauffassung Friedrichs II. gezeigt werden konnte.

Auch in Frankreich verändert sich die herrscherliche Selbstwahrnehmung, denn auch Ludwig sieht sich nicht mehr nur als Rechtswahrer, sondern auch als Rechtschöpfer, ohne daß dem römischrechtliche Ideengut zugrunde lag. Ludwigs Tätigkeit als Rechtsetzer entspringt seiner Überzeugung, daß er persönlich vor dem himmlischen Richter

für das materielle und geistige Wohl seiner Untertanen verantwortlich sei und deshalb für alle gültige Gesetze erlassen müsse, die der Herstellung von Frieden und Gerechtigkeit dienen. Mit der gnädigen Übertragung des Herrscheramtes habe Gott ihm eine besondere Verantwortung übertragen, die Ludwig wahrnehmen müsse, denn einst müsse er sich am Jüngsten Gericht rechtfertigen. Die Sakralität des Kapetingers stellt sich als ganz und gar den traditionell in Frankreich existierenden Vorstellungen entsprechend dar, vom Beginn seiner Herrschaft mit der Weihe an, über die Erfüllung des von Gott erhaltenen Herrschaftsauftrags, verbunden mit einer besonderen Verantwortlichkeit vor Gott bis hin zur Ausübung der Krankenheilung dank seiner wundertätigen Kräfte. Die Wahrnehmung Ludwigs als besonders tugendhafter und frommer Herrscher gründete sich, dies ist im Vergleich mit Friedrich II. deutlich geworden, zwar auch auf der Gerechtigkeitsübung des Kapetingers, dessen Nahverhältnis zur numinosen Sphäre erschließt sich jedoch darüber hinaus auch aus dessen Bemühungen, dem Ideal Christi nahezukommen.

Die Vergleichsperspektive ermöglichte nicht nur eine summarische Betrachtung der Aspekte Gerechtigkeitspflege und Herrschersakralität für zwei Herrscher des 13. Jahrhunderts, sondern erlaubte eine deutlichere Bewertung beider Faktoren für das Verständnis von Herrschaft, aus dem sich etwa Veränderungen für die Legitimierung von Herrschaft ergeben können. Den ersten Schritt, die Konstatierung bestimmter Entwicklungen, und den zweiten Schritt, die Erläuterung der Gründe, die zu diesen Entwicklungen geführt haben, hat die Forschung für die hier untersuchten Aspekte größtenteils bereits geleistet. In der vorliegenden Arbeit wurden die Vorarbeiten gewissermaßen in einem dritten Schritt zusammengeführt und einem systematischen Vergleich unterzogen, und geklärt, warum Prozesse unter bestimmten Bedingungen auf eine Art ablaufen, unter anderen Voraussetzungen aber in einer anderen Weise.

Sowohl während der Regierungszeit Friedrichs als auch Ludwigs wurden politische und strukturelle Neuerungen etabliert, die für die Entwicklung der künftigen Staatsgebilde von eminenter Bedeutung waren.¹³²⁶ Gewiß aber sind Friedrich und Ludwig beide noch so weit in der mittelalterlichen Ordnungsvorstellungen verhaftet, daß ihre Herrschaft eher auf persönlichen Beziehungen als auf einer überpersönlichen Ordnung beruhte, und noch nicht auf „nationalen“ oder „staatlichen“ Prinzipien beruhte. Gleichwohl wurden

¹³²⁵ So in einem 1239 erlassenen Gesetz, das Einzelheiten zum Beamtenstab regeln sollte, STÜRNER, Konstitutionen I, 95.1, S. 276: „... *ut sit admirantibus omnibus similitudinis speculum, invidia principum et norma regnorum.*“

¹³²⁶ U. a. REICHERT, Der sizilische Staat, S. 22-24 ein Überblick über die sich wandelnden Forschungsmeinungen über das sizilische Reich Friedrichs II. Für Frankreich: Vgl. v. a. BUISSON, Justice et amour.

in Frankreich wie in Sizilien Verwaltungsstrukturen geschaffen, innerhalb derer Beamte wenigstens theoretisch nicht nach Geburt, sondern nach Kompetenz ausgewählt wurden und damit austauschbar waren. Die Zentralisierung und Straffung der Verwaltung und ihre Ausrichtung auf die Spitze des Reiches, umfassendere rechtliche Regelungen und nicht zuletzt die an den Fürstenhöfen geförderte gelehrte Beschäftigung mit der Theorie von Herrschaft schufen sowohl in Sizilien als auch in Frankreich die Voraussetzungen für spätere Monarchien, in denen der Herrscher noch stärker zum Gravitationszentrum allen „staatlichen“ Handelns wurde.

Die Monopolisierung der Rechtschöpfungskompetenz in der Person des Herrschers, die einherging mit einer deutlicheren Fixierung der Rechte und Pflichten sowohl der Untertanen als auch des Herrschers, markiert eine frühe Phase auf dem Weg der „Staaten“bildung. Diese Entwicklung kam nicht erst im 13. Jahrhundert in Gang, sondern hatte durch die Rezeption römischrechtlicher Vorstellungen von Recht und Herrschaft seit dem 12. Jahrhundert neue Impulse erhalten, kam aber unter Friedrich II. und Ludwig IX. einen großen Schritt voran.

Insbesondere der Aufbau einer straffen Gerichtsordnung, die durch allgemeingültige Normen ebenso gekennzeichnet war wie durch eine klare Hierarchie, an deren Spitze der mit alleiniger Gesetzgebungsbefugnis ausgestattete Herrscher stand, trug zur Entwicklung einer überpersönlichen Herrschaftsauffassung bei. Doch ist dieses Phänomen nicht auf Frankreich und Süditalien beschränkt, sondern läßt sich auch in anderen europäischen Reichen beobachten.¹³²⁷ Daß das Herrschaftsverständnis zweier europäischer Monarchen des 13. Jahrhunderts entscheidend von der zentralen Rolle der Gerechtigkeitspflege geprägt ist, kann diese Entwicklung nur befördert haben. Die Zusammenfassung von Rechtsprechung und Rechtschöpfung in der Hand des Herrschers, verbunden mit der hierarchischen Ausrichtung der Verwaltung auf den König markieren bedeutende Etappen auf dem Weg zur Staatlichkeit.¹³²⁸ Gleiches gilt für die Tragweite der von den Herrschern getroffenen normativen Regelungen: Sie waren für alle Untertanen unbeschränkt gültig. Zwar hatten auch schon frühere Herrscher allgemeingültige Verordnungen erlassen, doch beschränkten diese sich auf einzelne Sachverhalte.¹³²⁹ Gleich-

¹³²⁷ Vgl. KAMP, Friedrich II. im europäischen Zeithorizont, S. 14.

¹³²⁸ Für Deutschland etwa Helmut BEILNER, Von der mittelalterlichen Reichsidee zum souveränen Staat, München 1976. Für Frankreich vgl. Jean-Philippe GENET, L'état moderne: un modèle opératoire?, in: GENET, Jean-Philippe (Hg.), L'Etat moderne: Genèse. Bilans et perspectives (= Actes du colloque tenu au CNRS à Paris les 19-20 septembre 1989), Paris 1990, S. 262-274.

¹³²⁹ Eine gewisse Ausnahme stellen die sogenannten Assisen von Ariano des sizilischen Königs Roger II. dar, die ebenfalls ein Kompendium verschiedener Gesetze darstellen und weitreichende Geltung beanspruchen. Ihre Entstehungsgeschichte ist allerdings weitgehend unklar. Sie können jedoch als Vorläufer

wohl wurde das Prinzip einer einheitlichen Rechtsetzung in Frankreich und Sizilien nicht immer durchgehalten, wie die unterschiedliche Reichweite der Novellierungen und die Bitten einzelner lokaler Amtsträger um ergänzende Erklärungen zeigen.

Die vielfältigen Berührungspunkte zwischen dem Bereich der Religion und dem Bereich der Gerechtigkeitspflege besitzen eine bis in die Antike zurückreichende Tradition und entspringen nicht erst der christlichen Religion. Auch den mittelalterlichen Rechtsgelehrten fiel die religiöse Komponente der Gerechtigkeitspflege ins Auge und wurde von ihnen vielfach kommentiert. Auf der Ebene des Herrschers ergeben sich zwischen Recht und Religion Berührungspunkte, die gemeinsam mit zahlreichen anderen Faktoren das Selbstverständnis des Monarchen prägten. Gerade unter dem Einfluß des Christentums mußte der gute Herrscher ein gerechter Herrscher sein, der es verstand, *pax*, *ordo* und *justitia* zu wahren, und, spätestens seit der Rezeption des römischen Rechts, jedem das Seine zuzuteilen. Damit erfüllt er seinen von Gott erhaltenen Herrschaftsauftrag und erhält die göttliche Ordnung auf Erden aufrecht.

Diente im Frühmittelalter der Erlass von Privilegien, die Einzelfälle regelten, aber keine universale Gültigkeit beanspruchten, der Bewahrung des *status quo*, so trat seit dem 12. Jahrhundert unter dem Einfluß von im römischen Recht bewanderten Gelehrten die Rechtsetzungskompetenz des Herrschers als politisches Gestaltungsmittel und wichtiger Faktor des Herrschaftsverständnisses hervor. Erst Friedrich II. aber erließ mit den Konstitutionen von Melfi ein umfassendes, universal gültiges Kompendium von Vorschriften, die er entweder aus älteren Werken übernommen, oder aber kraft der eigenen Autorität neu erlassen hatte. Auch Ludwig IX. tat sich in Frankreich mit der in ganz Frankreich gültigen Grande Ordonnance in diesem Sinne hervor, wenn auch seine Verordnung „*[pro] statum regni reformandum in melius*“¹³³⁰ nicht den Umfang hatte wie das Gesetzeswerk Friedrichs. Während unter Friedrich Rechtsgelehrte einen weitreichenden Einfluß auf die Entwicklung des Selbstverständnisses des Herrschers hatten und insbesondere Argumente für Autorität und Aufgaben des Staufers aus römischrechtlichem Gedankengut nutzbar machten, beschränkt sich die Rezeption des römischen Rechts in der Umgebung Ludwigs IX. zunächst noch auf die Terminologie und einzelne Rechtsgrundsätze wie die Unschuldsvermutung. Der fromme Kapetinger umgab sich lieber mit Persönlichkeiten des geistlichen Standes, nicht ohne daß dies aber seine Art von Recht-

der Konstitutionen von Melfi gewertet werden, die einzelne Gesetze der „Assisen von Ariano“ wieder aufgreifen.

¹³³⁰ Arena der Grande Ordonnance von 1254, LAURIÈRE, Ordonnances des roys de France, I, S. 67.

sprechung und Rechtsetzung beeinflusste.¹³³¹ Bezugspunkt für beide Herrscher blieb Gott, zu dem sie als sakral legitimierter Kaiser und König in einem besonderen Nahverhältnis standen. Die Verantwortung, die aus dem Gnadengeschenk der Herrschaft resultierte, wurde vor allem dadurch ausgeübt, daß sich beide Monarchen als gerechte Herrscher erwiesen, die den göttlichen Willen richtig erkannten, deuteten, in Gesetzesform brachten und nach ihm urteilten. Der göttliche Herrschaftsauftrag bestand seit dem 13. Jahrhundert auch darin, durch eine entsprechende Rechtsetzung den Untertanen den Weg zum Heil zu ebnet und sie zu einem gottgefälligen Leben zu erziehen.

Diese quasi-Sazerdotalität wurde von keinem der beiden hier betrachteten Herrscher explizit reklamiert, sondern lediglich in bestimmten Äußerungen und Handlungen nach außen getragen. Aussagen von Dritten über beide Herrscher enthalten, was die Priesterähnlichkeit Friedrichs II. und Ludwigs IX. betrifft, deutlichere Ansichten über die Stellung des Herrschers zum geistlichen Bereich und bringen dem Staufer Empörung, dem Kapetinger aber großes Lob ein. Die Priesterähnlichkeit, ja, der Messianismus, der das herrscherliche Selbstverständnis Friedrichs II. auszeichnete, resultierte aus seinem entsprechenden Auftreten als allmächtiger, distanzierter Herrscher und Richter, aber auch als *rector* seines Volkes. Ludwig versah seine erzieherische Aufgabe offenbar energischer als Friedrich II., beanspruchte aber nicht explizit, aus diesem Grund als priesterähnlich zu gelten. Bereits frühere Herrscher hatten mehr oder weniger deutlich quasi-geistliche Funktionen beansprucht. Erst unter dem Einfluß römischrechtlichen Gedankenguts in Bezug auf Friedrich II. und die außerordentliche persönliche Frömmigkeit in Bezug auf Ludwig IX. resultiert die Priesterähnlichkeit auch aus der herrscherlichen Gerechtigkeitspflege. Die traditionelle Herrschersakralität erfuhr damit zumindest auf Friedrich II. bezogen eine Intensivierung. Die Modifizierung der Herrschersakralität war besonders für den Staufer zur Notwendigkeit geworden, denn nicht nur wurde der Herrscher seit dem sogenannten Investiturstreit unter die Laien gezählt, besonders Friedrich sah sich der Gefahr gegenüber, zwar nicht seine sakrale Legitimierung, so aber doch seine Autonomie gegenüber dem Papst zu verlieren. Seine Bemühungen um die Steigerung seiner Sakralität gingen so weit, daß er am Ende seiner Regierungszeit als neuer Messias auftrat und damit die religiösen Empfindungen seiner Zeitgenossen offenbar überforderte.

¹³³¹ Das heißt jedoch nicht, daß man im Frankreich des 13. Jahrhunderts nicht über Gerechtigkeitspflege und Herrschaftstheorie nachdachte, wie beispielsweise der im Auftrag Ludwigs IX. entstandene Fürstenspiegel Gilberts von Tournai oder die „Conseils à un Ami“ von Pierre Fontaines, die wohl an Ludwigs Thronfolger Philipp III. gerichtet waren, zeigen.

Sowohl Friedrich als auch Ludwig etablierten Neuerungen, die lange nachwirkten: Die im 13. Jahrhundert geschaffenen institutionelle Strukturen haben vor allem in Frankreich Bestand gehabt. Auch Friedrichs Gesetze behielten bis ins 19. Jahrhundert in Sizilien und Süditalien ihre Gültigkeit. Der Einfluß des Rechts auf die Politik und das „öffentliche Leben“ nahm weiter zu, auch das Selbstverständnis der nachfolgenden Herrscher wird weiterhin durch die Ausübung der Gerechtigkeitspflege geprägt. Die speziellen Ausprägungen herrscherlicher Sakralität, die anhand des neuen Messias Friedrich und des Heiligen Ludwig beobachtet werden konnten, finden sich aber bei keinem der Nachfolger der beiden Monarchen in dieser Klarheit. Hinsichtlich der sakralen Legitimierung ihrer Herrschaft nehmen Friedrich und Ludwig also eine besondere Stellung in der Reihe der Monarchen im Reich und in Frankreich ein. Auch was die Bedeutung ihrer Regierungszeiten für die Entwicklung Frankreichs und des Reichs betrifft, so können der Staufer und der Kapetinger ohne Zweifel als herausragende Herrscher bezeichnet werden.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Die in den Quellenzitaten unterschiedlichen Schreibweisen von i und j (z. B. justitia – iustitia), c und t (consecratio und consecratio) und ae und e (z. B. quae und que) wurden analog der Quelleneditionen beibehalten. In [eckige] Klammern gesetzter Text bezeichnet Anmerkungen und Ergänzungen der Autorin.

AKG	Archiv für Kulturgeschichte
BECh	Bibliothèque de l'École des Chartes
Böhmer, Acta	Acta imperii selecta, ed. Johann Friedrich BÖHMER, Innsbruck 1870
Böhmer, Fontes	Chronicon Pontificum et Imperatorum, ed. Johann Friedrich BÖHMER, in: Fontes rerum Germanicarum 4, Stuttgart 1868
CC Cont. Med.	Corpus Christianorum Continuatio Medievalis
CCSL	Corpus Christianorum Series Latina
CSEL	Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum
DA	Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters
FS	Festschrift
H-B	Historia Diplomatica Friderici Secundi, ed. Alphonse HUILLARD-BREHOLLES, 6 Bde., Paris 1879-1882
HZ	Historische Zeitschrift
MGH	Monumenta Germaniae Historica (AA = Auctores Antiquissimi; LdL = Libelli de Lite imperatorum et pontificum; SS = Scriptores; SS rer. Germ. in us. schol. = Scriptores rerum Germaniae in usum scholarum; Capit. = Capitularia Regum Francorum; Const. = Constitutiones et Acta; Epp. Pont. = Epistolae saeculi XIII e Regestis Pontificum Romanorum Legum; Font. iur. in us. schol. = Fontes Iuris Germanici Antiqui in usum scholarum separatim editi; Poet. lat. = Poetae Latini; Leges nat. Germ. = Leges nationum Germanicarum)
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
PL	Patrologiae latinae cursus completus, ed. Jaques Paul MIGNE, 221 Bde., Paris 1844ff.
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Bibliotheken und Archiven
Reg. Imp.	Regesta Imperii 5: Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard, 1198-1272, ed. Johann Friedrich BÖHMER, Julius VON FICKER, Eduard WINKELMANN.
RGA	Reallexikon für Germanische Altertumskunde
RIS	Rerum Italicarum Scriptores. Raccolta degli storici italiani dal cinquecento al millecinquecento, ed. Ludovico A. MURATORI, 25 Bde., Mailand 1723-1751
RIS ns	Rerum Italicarum Scriptores nova series, ed. diff., Città di Castello, 1900ff.
RHGF	Recueil des historiens des Gaules et de la France, ed. diff., Paris 1738-1904
TRE	Theologische Realenzyklopädie, Berlin, New York 1976ff.
WdF	Wege der Forschung
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (GA = Germanistische Abteilung; KA = Kanonistische Abteilung; RA = Romanistische Abteilung)

VERZEICHNIS DER ZITIERTEN QUELLEN

- Accursius, Glossa Ordinaria, in: Corpus Iuris Civilis Iustiniani, ed. 1627, Bd. I-V, ND Osnabrück 1965-1966
- Acta conciliorum oecumenicorum, ed. SCHWARTZ, Eduard, Berlin, Leipzig 1933
- Aegidius Romanus, De regimine principum, ed. Hieronymus SAMARITANUS, Rom 1607, ND Aalen 1967
- Agobard von Lyon, Contra praeceptum impium de baptismo Iudaicorum mancipiorum, ed. VAN ACKER, Lieven, in: Agobardi Lugdunensis Opera omnia, CC Cont Med. 52, Turnhout 1981
- Alberich von Troisfontaines, ad 1235, ed. PERTZ, Georg Heinrich, in: MGH SS 23, Hannover 1874
- Alberti Milioli Notarii regini Liber de temporibus, ed. HOLDER-EGGER, Oswald, in: MGH SS 31, Hannover 1980, ND Hannover 1980, S. 336-668
- Alcuini sive Albini epistolae, ed. DUEMMLER, Ernst, in: MGH Epistolarum IV, Epistolae Karolini Aevi 2, Berlin 1895, ND München 1994
- Alcuini Carmina, De clade Lindisfarnensis monasterii, ed. DÜMMLER, Ernst, in: MGH Poet. lat. I, Berlin 1881
- Albini seu Alcuini Operum, in: PL 100-101
- Ambrosiaster, Commentarius in epistulas paulinas, ed. VOGELS, Heinrich Joseph, in: CSEL 81, Wien 1969
- Ambrosii opera, Appendix, in: PL 17
- Ambrosii Autperti Expositio in Apocalypsin, ed. WEBER, Robert, in: Ambrosii Autperts opera. Expositionis in Apocalypsin, CC Cont. Med. 27, Turnhout 1975
- Andreae Ungari descriptio victoriae a Karolo comite reportatae, ed. WAITZ, G., in: MGH SS 26, Hannover 1882, S. 559-580
- Andreas von Isernia, Kommentar ed. CERVONE, Antonio, in: Constitutionum regni Siciliarum libri III. Cum commentariis veterum iurisconsultorum, Neapel 1773
- Annales Altahenses maiores, ed. VON OEFELE, Edmund Frhr., in: MGH SS rer Germ. [4], Hannover 1891
- Annales Erphordenses fratrum Praedicatorum, ed. HOLDER-EGGER, Oswald, in: MGH SS rer. Germ. 42, Hannover, Leipzig 1899, S. 72-116
- Annales Marbacenses, ed. BLOCH, Hermann, in: MGH SS rer. Germ. 9, Hannover 1907, ND Hannover 1979
- Annales Patavini, ed. PERTZ, Georg Heinrich, in: MGH SS 19, Hannover 1866, S. 148-193
- Annales Placentini Codagnelli, ed. HOLDER-EGGER, Oswald, in: MGH SS rer. Germ. 23, Hannover, Leipzig 1901
- Annales Placentini Gibellini ad 1236, ed. PERTZ, Georg Heinrich, in: MGH SS 18, Hannover 1863, S. 457-581
- Annales Regni Francorum, ed. KURZE, Friedrich, in: MGH SS rer. Germ. 6, Hannover 1950
- Annales Sancti Georgii, ed. PERTZ, Georg Heinrich, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 295-298
- Annales Sancti Pantaleonis, in: WAITZ, Georg, in: MGH SS rer Germ. [18], Hannover 1880, ND Hannover 1987, S. 197-299
- Annales Sancti Rudberti, in: ed. PERTZ, Georg Heinrich, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 758-810
- Annales Scheftlarienses, in: ed. PERTZ, Georg Heinrich, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 335-343
- Annales Siculi, ad 1231-1232, ed. PONTIERI, Ernesto, in: RIS 2 5,1, Bologna 1925-1928, S. 109-120
- Annales Stadenses, ed. PERTZ, Georg Heinrich, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 271-379

- Annales Veterocellenses, ed. PERTZ, Georg Heinrich, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 41-47
- Anselmus de Orto, *Iuris civilis instrumentum*, ed. GAUDENZI, Augusto, in: *Bibliotheca iuridica medii aevi* Bd. II, Bologna 1892
- Aulus Gellius, *Noctes Atticae*, ed. Marshall, Peter K., Oxford 1990
- Aurelius Augustinus, *De civitate Dei*, ed. DOMBART, Bernard, KALB, Alphons, in: CCSL 47-48, *Aurelii Augustini Opera*, XIV,1-2, Turnholt 1955
- Aurelius Augustinus, *Contra Faustum libri XXXIII*, ed. ZYCHA, Joseph, in: CSEL 25, Sekt. VI,1, Prag 1891
- Azo, *Ad singulas leges XII librorum Codicis Iustiniani commentarius*. Ex bibliotheca A. Contii, Parisiis 1577, ND Turin 1966 (= *Corpus Glossatorum iuris civilis* III)
- Azo, *Summa Institutionum*, ed. MAITLAND, Frederic William, *Select Passages from the Works of Bracton and Azo*. Selden Society VIII, London 1895
- Baldus de Ubaldis, *In quartum et quintum Codicis libros Praelectiones*, Lyon 1556
- Bartolus de Saxoferrato, *In primam Digesti veteris partem Commentaria*, Venedig 1572
- BEHREND, Okko, KNÜTEL, Rolf, KUPISCH, Berthold, SEILER, Hans Hermann, *Corpus Iuris Civilis*. Text und Übersetzung, Heidelberg 1995
- Benzo von Alba, *Ad Heinricum IV. imperatorem libri VII*, ed. SEYFFERT, Hans, in: MGH SS rer. Germ. 64, Hannover 1996
- Bernold von Konstanz, *De solutione iuramentorum*, ed. THANER, Friedrich, in: MGH Ldl II, Hannover 1892, S. 1-168
- Boncompagno da Signa, *Rhetorica antiqua*, in: GAUDENZI, Augusto, *Sulla cronologia delle opere dei dettatori Bolognesi*, in: *Bulletino dell'Istituto storico italiano* 14 (1895), S. 85-174
- Domini Bonifacii papae VIII Regis Francorum beati Ludovici canonisatio, ed. Léopold DELISLE, Natalis DE WAILLY, Charles Marie JOURDAIN, in: RHGF 23, Paris 1840, S. 154-160
- Domini Bonifacii papae VIII sermo de canonisatione regis Ludovici sanctissimi, factus in palatio apud Urbem Veterem, die Martis ante festum beati Laurentii martyris, ed. Léopold DELISLE, Natalis DE WAILLY, Charles Marie JOURDAIN, in: RHGF 23, Paris 1840, S. 148
- Domini Bonifacii papae VIII sermo alter de canonisatione regis Ludovici sanctissimi, factus in palatio apud Urbem Veterem, die Martis ante festum beati Laurentii martyris, ed. Léopold DELISLE, Natalis DE WAILLY, Charles Marie JOURDAIN, in: RHGF 23, Paris 1840, S. 148
- BOUTARIC, Edgar, *Actes du Parlement de Paris*, Bd. I (1254-1299), Paris 1863
- Bracton, *De Legibus Et Consuetudinibus Angliæ*, ed. THORNE, Samuel E., 4 Bde., Cambridge, London 1977
- BRANDILEONE, Francesco, *Le Assise di Ariano*, in: *Il diritto Romano nelle leggi normanne e sveve del regno di Sicilia*, Rom, Turin, Florenz 1884, S. 94-138
- Breve chronicon de rebus Siculis, ed. Stürner, Wolfgang, in: MGH SS rer. Germ. 77, Hannover 2004
- BRÜHL, Carlrichard, *Urkunden und Kanzlei König Rogers II. von Sizilien*. Mit einem Beitrag: *Die arabischen Dokumente Rogers II. von A. NOTH*, Köln, Wien 1978 = Ders., *Diplomi e cancellaria di Ruggero II*, con un contributo sui diplomi arabi di A. Noth, Palermo 1983
- Burchard von Ursberg, *Chronicon*, ed. HOLDER-EGGER, Oswald, VON SIMSON, Bernhard, in: MGH SS rer. Germ. [16], Hannover, Leipzig 1916
- Burchard von Worms, *Decretum libri viginti*, in: PL 140, Sp. 537-1084
- Caesarius von Heisterbach, *Sermo de translatione Beate Elyzabeth*, ed. HUYSKENS, Albert, in: HILKA, Alfons, *Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach*, Bd. III, Bonn 1937, S. 381-390
- Carmen de gestis Frederici I. imperatoris in Lombardia, ed. SCHMALE-OTT, Irene, in: MGH SS rer. Germ. 62, Hannover 1965

- CANIVEZ, Joseph-Maria, *Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786*, Bd. I, Louvain 1933
- MGH *Capitularia regum Francorum I*, ed. BORETIUS, Alfred, Hannover 1883
- MGH *Capitularia regum Francorum II*, ed. BORETIUS, Alfred, KRAUSE, Viktor, Hannover 1897
- Cento novelle antiche*, ed. RIESZ, János, Stuttgart 1988
- Cessio donationum Leonis VIII papae*, ed. MÄRTL, Claudia, in: MGH *Fontes Juris* 13, Hannover 1986, S. 154-177
- Chronicon imperatorum et pontificum Bavaricum*, ed. WATTENBACH, Wilhelm, in: MGH *SS* 24, Hannover 1879, S. 220-227
- Chronicon Placentinum et Chronicon de rebus in Italia gestis*, ed. HUILLARD-BRÉHOLLES, Alphonse, Paris 1856
- Cicero, *De legibus*, ed. WARMINGTON, EH, London 1928, ND. m. Übers. WALKER KEYNES, C., London 1952
(= Cicero in twenty-eight volumes 16)
- Cicero, *De natura deorum libri III*, ed. PEAS, Adam, Bd. I, Cambridge, Mass. 1955, ND Darmstadt 1968
- Cicero, *De inventione*, ed. und übers. HUBBELL, Harry M., London 1949
- Clemens, *Vita et miracula beati Thomae Heliae*, ed. Léopold DELISLE, Natalis DE WAILLY, Charles Marie JOURDAIN, in: RHGF 23, Paris 1840, S. 557-568
- Codex Carolinus*, ed. GUNDLACH, Wilhelm, in: MGH *Epistolae Merovingici et Karolini Aevi I*, *Epistolarum* 3, Berlin 1892
- COLKER, Marvin L., *The 'Karolinus' of Egidius Parisiensis*, in: *Traditio* 29 (1973), S. 199-325
- Le confesseur de la reine Marguerite, Vie de Saint Louis*, ed. DANOU, Pierre-Claude-François, NAUDET, Joseph, in: RHGF 20, Paris 1840, S. 58-120
- Le conseil de Pierre de Fontaines*, ed. MARNIER, M. Ange-Ignace, Paris 1846
- MGH *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum I*, ed. WEILAND, Ludwig, Hannover 1893
- MGH *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum II*, ed. WEILAND, Ludwig, Hannover 1896
- Continuatio Scotorum*, ed. PERTZ, Georg Heinrich, in: MGH *SS* 9, Hannover 1851, S. 624-626
- Continuator of Fredegar, Chronicle*, ed. WALLACE-HADRILL, John Michael, London 1960
- Corpus Inscriptionum Latinarum VI*, ed. HENZEN, Wilhelm, DE ROSSI, Johann B., Berlin 1876
- Corpus Juris Canonici*, ed. FRIEDBERG, Emil, Graz 1879
- Cronica Sancti Petri Erphordensis*, HOLDER-EGGER, Oswald, in: MGH *SS rer. Germ.* 42, Hannover 1899
- CSENDES, Peter, *Die Stadtrechtsprivilegien Kaiser Friedrichs II. für Wien*, in: *DA* 43 (1987), S. 127-132
- DAINVILLE, Oudot de, *Vers attribué à Pierre Abélard*, in: *BECh* 87 (1926), S. 236-237
- Dante Alighieri, *Divina Commedia*, ed. CHIAVACCHI LEONARDI, Anna Maria, Mailand 1991
- DAVY, Marie-Magdeleine, *Les sermons universitaires parisiens de 1230 et 1231*, Paris 1931
- DELABORDE, Henri-François, *Le texte primitif des enseignements de Saint Louis à son fils* (= *Bibliothèque de l'École des chartes* 73), Paris 1912
- DELABORDE, Henri-François, *Une œuvre nouvelle de Guillaume de Saint-Pathus*, in: *BECh* 63 (1902), S. 263-288
- DE LAURIERE, Eusèbe, *Ordonnances des roys de France de la troisième race*, Bd. I, Paris 1723
- Denkschrift des Jean Juvénal des Ursins für Karl VII.*, ed. VALOIS, Noël, in: *Histoire de la Pragmatique Sanction de Bourges sous Charles VII.*, Paris 1906
- Deusdedit*, ed. VON GLANVELL, Wolf von, in: *Die Kanonessammlung des Deusdedit*, Paderborn 1905

- Deusdedit, *Contra invasore set symoniacos*, ed. SACKUR, Ernst, in: MGH LdL II, Hannover 1892, S. 292-365
- DUCHESNE, André, *Historiae Francorum Scriptores*, Paris 1649
- E chronico anonymi Cadomensis, ed. DELISLE, Léopold, DE WAILLY, Natalis, in: RHGF 22, Paris o. J., S. 21-25
- Egidio Colonna, *De ecclesiastica sive de summi pontificis potestate*, ed. OXILIO, G. U., *Un trattato inedito di Egidio Colonna*, Florenz 1908
- Ellenhardi Argentinensis annales, ed. PERTZ, Georg Heinrich, in: MGH SS 17, Hannover 1861, S. 91-141
- ELZE, Reinhard, *The ordo for the coronation of King Roger II of Sicily: An example of dating from internal evidence*, in: BAK, János M. (Hg.), *Coronations. Medieval and early modern monarchic ritual*, Berkeley, Los Angeles, Oxford 1990, S. 165-178
- Eike von Repkow, *Sachsenspiegel*, ed. ECKHARDT, Karl August, in: MGH *Fontes iuris Germanici Antiqui* NS I, 1, Frankfurt ³1973
- Epistolae Romanorum pontificum genuinae et quae ad eos scriptae sunt a S. Hilario usque ad Pelagium II.*, ed. THIEL, Andreas, Bd. I, Braunsberg 1868
- MGH *Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum*, 3 Bde., ed. PERTZ, Georg Heinrich, Berlin 1883-1894
- Epitoma vitae regis Rotbertii pii*, ed. BAUTIER, Robert-Henri, LABORY, Gillette, in: *Sources d'histoire médiévale* 1, Paris 1965
- ERDMANN, Carl, *Die Briefe Heinrichs IV.* (= *Deutsches Mittelalter* 1), Leipzig 1937
- Ermoldi Nigelli *Carmina in honorem Hludowici*, ed. DÜMMLER, Ernst, in: MGH *Poetae lat.* 2, Berlin 1884
- Etienne de Bourbon, *Tractatus de diversis materiis praedicabilibus*, ed. LECOY DE LA MARCHE, Auguste, Paris 1877
- Exhortatio ad proceres regni*, ed. DÜMMLER, Ernst, *Gedichte aus dem 11. Jahrhundert*, in: NA 1 (1876), Nr. III, S. 175-185
- Ex libro de miraculis sanctorum Savigniacensium*, ed. Léopold DELISLE, Natalis DE WAILLY, Charles Marie JOURDAIN, in: RHGF 23, Paris 1840, S. 587-605
- FERRETTI, Giovanni, *Roffredo Epifanio da Benevento*, in: *Studii medievali* 3 (1908-1911), S. 230-287
- Francisci Pippini Bononiensis *Chronicon*, ed. CARDUCCI, Giosue, FIORINI, Vittorio, in: RIS IX, Mailand 1727, S. 581-754
- FRIEDBERG, Emil, *Corpus iuris canonici*, Bd. I, Leipzig 1879, ND Graz 1959
- Gallia Christiana* 5, *Opera et studio monachorum congregationis S. Mauri ordinis S. Benedicti*, Paris 1731
- Galtero Cornuto Archiepiscopo Senonensi *Historia susceptionis coronae spineae Iesu Christi*, ed. DUCHESNE, André, in: *Historiae Francorum Scriptores*, Bd. V, Paris 1649
- Gedicht eines Barons*, ed. LEROUX DE LINCY, M., in: *Chansons historiques des XIIIe, XIVE et XVe siècles*, in: BECh I, 1 (1840), S. 359-388
- Gerhoch von Reichersberg, ed. DIETRICH, Julius, in: MGH LdL III, Hannover 1897, S. 131-525
- Gervasius von Tilbury, *Otia imperialia*, ed. LIEBERMANN, Felix, PAULI, Reinhold, in: MGH SS 27, Hannover 1885, S. 359-394
- Gesta Berengarii*, ed. VON WINTERFELD, Paulus, in: MGH *Poet. lat.* IV, Berlin 1899, ND Berlin 1964
- Gesta Romanorum* cap. 54, ed. OESTERLEY, H., Berlin 1872
- Gilbert von Nogent, *De Pignoribus Sanctorum*, in: PL 156, Sp. 607-680

- Gilbert von Tournai, *Eruditio regum et principum*, ed. DE POORTER, Alphonse, in: *Les philosophes belges* 9, Louvain 1914
- Gilbert von Tournai, *De pace*, ed. LONGPRE, Ephrem, in: *Bibliotheca Franciscana Ascetica mediæ aevi* VI, Quaracchi 1925
- Giovanni Villani, *Cronica* VI, 1, ed. BOLTON HOLLOWAY, Julia, in: *Chroniche di Giovanni, Matteo e Filippo Villani*, Triest 1857,
- Girardus ab Arvernia, *Chronicon*, ed. DE WAILLY, Natalis, GUIGNIAUT, Joseph-Daniel, in: *RHGF* 21, Paris 1855, S. 212-219
- Gottfried von Beaulieu, *Vita et sancta conversatio piae memoriae Ludovici quondam regis francorum*, ed. DANOU, Pierre-Claude-François, NAUDET, Joseph, in: *RHGF* 20, Paris 1840, S. 3-27
- Gottfried von Viterbo, *Pantheon*, ed. WAITZ, Georg, in: *MGH SS* 22, Hannover 1872, S. 107-307
- Gottfried von Viterbo, *Speculum regum*, ed. PERTZ, Georg Heinrich, in: *MGH SS* 22, Hannover 1872, S. 21-93
- Les Grandes Chroniques de France*, ed. VIARD, Jules, Paris 1932
- Gregor der Große, *Regula pastoralis*, in: *PL* 77, Sp. 9-148
- Gregor der Große, *Moralia*, ed. ADRIAEN, Markus, in: *CCSL*, Turnhout 1979
- Gregorii Catinensis Monachi Farfensis Orthodoxa defensio imperialis 2, ed. VON HEINEMANN, Ludwig, in: *MGH LdL* II, Hannover 1892, S. 534-542
- Gregorii episcopus Turonensis, *Libri historiarum decem*, ed. KRUSCH, Bruno, in: *MGH SS rer. Merov.* I, Hannover ²1937-1951
- Guillaume de Chartres, *De vita et actibus inclytæ recordationis regis Francorum Ludovici et de miraculis quae ad ejus sanctitatis declarationem contingerunt*, ed. DANOU, Pierre-Claude-François, NAUDET, Joseph, in: *RHGF* 20, Paris 1840, S. 27-41
- Guillaume de Nangis, *Gesta Ludovici Noni*, ed. DANOU, Pierre-Claude-François, NAUDET, Joseph, in: *RHGF* 20, Paris 1840, S. 312-465
- Guillaume de Nangis, *Chronicon*, ed. DANOU, Pierre-Claude-François, NAUDET, Joseph, Paris 1843-1844 und *RHGF* 20, Paris 1840, S. 544-586 sowie *RHGF* 21, Paris 1855, S. 103-123
- Guillaume de Rubrock, *Voyage à l'Empire mongol (1253-1255)*, ed. KAPPLER, Claude, KAPPLER, René, Paris 1985
- Guillaume de Saint-Amour, *Tractatus brevis de periculis novissimorum temporum*, in: *Opera Omnia*, Constantia [Paris] 1632, ND Hildesheim, Zürich, New York 1997, S. 17-72
- Guillaume de Saint-Pathus, *Vie de Saint Louis*, ed. DELABORDE, Henri-François, Paris 1899
- Guillelmi I. regis diplomata, ed. ENZENSBERGER, Horst, in: *Codex Diplomaticus Regni Siciliae* III, Köln, Weimar, Wien 1996
- Hadriani I. *Decretum de investituris*, ed. MÄRTL, Claudia, in: *MGH Fontes Juris* 13, Hannover 1986, S. 137-147
- Helgaud, *Epitoma Vitae regis Roberti pii*, ed. Jean-Baptiste HAUDIQUIER u. a., in: *RHGF* 10, Paris 1760
- HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich, *Quellen zur Verfassungsgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter. Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe* 34, Darmstadt 2000
- Hinkmar von Reims, *De Ordine palatii*, ed. GROSS, Thomas, Schieffer, Rudolf, in: *MGH Font. iur. in us. schol.* [III], Hannover 1980
- Hinkmar, *Pro ecclesiae libertatum defensione*, in: *PL* 125, Sp. 1035-1070
- HÖFLINGER, Karl, SPIEGEL, Jochen, *Ungedruckte Urkunden Kaiser Friedrichs II. für das Florenserkloster Fonte Laurato*, in: *AfD* 40 (1994), S. 105-122
- Honorius Augustodunensis, *Summa gloria*, ed. DIETRICH, Julius, in: *MGH LdL* III, Hannover 1897, S. 63-80
- Hostiensis, *In secundum Decretalium librum Commentaria*, Venedig 1581, ND Turin 1965

- Hugo von Fleury, De regia potestate et sacerdotali dignitate, ed. SACKUR, Ernst, in: MGH LdL II, Hannover 1892, S. 465-494
- Hugo von Sankt-Viktor, De sacramentis christiane fidei, in: PL 176, Sp. 18b-42b
- Hugo von Sankt-Viktor, Commentarii in Hierarchiam coelestem 1,2, in: PL 175, Sp. 923a-1154c
- HUILLARD-BRÉHOLLES, Alphonse, Historia diplomatica Friderici Secundi sive constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta quae supersunt istius imperatoris et filiorum ejus, 6 Bde, Paris 1852-1861
- HUILLARD-BREHOLLES, Alphonse, Vie et correspondance de Pierre de la Vigne, Paris 1865
- Humbert von Silva Candida, Libri tres adversus simoniacos, ed. THANER, Friedrich, in: MGH LdL 1, Hannover 1891, S. 95-253
- Innozenz III., Opera, in: PL 214-216
- Innozenz IV., Commentaria super libros quinque Decretalium, Frankfurt/M. 1570, ND Frankfurt/M. 1968
- Irnerius, Glosse inedite d' Irnerio al Digestum Vetus, ed. BESTA, Enrico, in: L'opera d' Irnerio, Bd. II, Turin 1896
- Irnerius, Glosse zum Digestum vetus ad D. 1, 3, 32, ed. SAVIGNY, Friedrich Carl von, Geschichte des römischen Rechts 4, Heidelberg ²1850
- Irnerius, Quaestiones de juris subtilitatibus, ed. FITTING, Hermann, Berlin 1894
- Isidor Hispalensis episcopus, De natura rerum, in: PL 83, Sp. 963-1018
- Isidori Hispalensis episcopi Sententiarum libri tres, in: PL 83, Sp. 557-738
- Isidori Hispalensis episcopi Etymologiarum sive Originum Libri XX, ed. LINDSAY, Wallace M., Oxford 1911, ohne Seitenangaben
- Ivo von Chartres, Decretum , in: PL 161, Sp. 9-1037
- JACKSON, Richard, Ordines Coronationis Franciae. Texts and ordines for the coronation of frankish and french kings and queens in the middle ages, 2 Bde., Philadelphia 1995, 2000
- Jakob von Cessole, in: VETTER, Ferdinand (Hg.), Das Schachzabelbuch Kunrats von Ammenhausen, nebst den Schachbüchern des Jakob von Cessole und des Jakob Menzel, Frauenfeld 1892, S. 667-670
- Jean de Blanot, Commentaria super titulum de actionibus in Institutis, Mainz 1539
- Denkschrift des Jean Juvééal des Ursins für Karl VII., ed. VALOIS, Noël, in: Histoire de la Pragmatique Sanction de Bourges sous Charles VII., Paris 1906
- Johannes Kantakuzenos, Historiarum libri IV, ed. SCHOPEN, Ludwig, Bonn 1831
- Johannes von Salisbury, Policraticus sive de nugis curialium et vestigiis philosophorum, ed. KEATS-ROHAN, Katherine S., in: CC Cont. Med. 118, Turnhout 1993
- Johann von Viterbo, Liber de regimine civitatum, ed. GAUDENZI, Augusto, in: Bibliotheca juridica medii aevi, Bd. III, Bologna 1901
- Johannes Quidort von Paris, Tractatus de regie potestate et papali, ed. BLEIENSTEIN, Fritz, in: Frankfurter Studien zur Wissenschaft von der Politik IV, Stuttgart 1969
- John Wyclif, Tractatus de officio regis, ed. POLLARD, Alfred W., SAYLE, Charles, in: Wyclif. The latin works, London 1887
- Jonas von Orléans, De institutione regia, ed. DUBREUCQ, Alain, in: Sources chrétiennes 407, Paris 1995
- Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777-1313, ed. WILMANS, Roger, PHILIPPI, Friedrich, Bd. II,1, Münster 1881
- KALLEN, Gerhard, Aeneas Sivijs Piccolomini als Publizist in der epistola de ortu et auctoritate imperii Romani, Köln 1939

- KLEIN, Richard, *Der Streit um den Victoriaaltar. Die dritte Relatio des Symmachus und die Briefe 17, 18 und 57 des Mailänder Bischofs Ambrosius (= Texte zur Forschung 7)*, Darmstadt 1972
- KLOOS, R. M., *Nikolaus von Bari, eine neue Quelle zur Entwicklung der Kaiseridee unter Friedrich II.*, in: DA 11 (1954-1955), S. 166-190, wieder abgedruckt in: WOLF, G. (Hg.), *Stupor mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen (= WdF 101)*, Darmstadt²1982, S. 130-160
- Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien*, ed. STÜRNER, Wolfgang, in: MGH *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum II*, Suppl., Hannover 1996
- Laborantis Cardinalis opuscula*, ed. LANDGRAF, A., Bonn 1932
- Lampert von Hersfeld, Annales*, ed. HOLDER-EGGER, Oswald, in: MGH *SS rer. Germ.* [38], Hannover, Leipzig 1894
- Layettes du Trésor des chartes*, Bd. II (1223-1246), ed. TEULET, Alexandre, Paris 1866, Bd. III (1246-1262), ed. DE LABORDE, Joseph, Paris 1875, Bd. IV (1262-1270), ed. BERGER, Elie, Paris 1902
- Leges Burgundiorum*, ed. VON SALIS, Ludwig Rudolf, in: MGH *Leges nat. Germ.* II,1, Hannover 1892
- Leo I., *Tractatus septem et nonaginta*, ed. CHAVASSE, Antoine, in: CCSL 138, Turnholt 1973
- Leo I., *Epistolae*, in: PL 54, Sp. 551-1218
- Libellus sacrosyllabus episcoporum Italiae*, ed. WERMINGHOFF, Alfred, in: MGH *Conc.* II, 1, Hannover 1906, S. 130-141
- Liber de unitate ecclesiae conservanda*, ed. SCHWENKENBECHER, Wilhelm, in: MGH *LdL II*, Hannover 1892, S. 173-284
- Ligurinus*, ed. ASSMANN, Erwin, in: MGH *SS rer. Germ.* 63, Hannover 1987
- Li livres de Jostice et de Plet*, ed. RAPETTI, Pierre, Paris 1850
- Lothar von Segni, *De miseria humane conditionis*, ed. MACCARRONE, Michele, Lucca 1955
- Lucas de Penna, *Summi utriusque iuris apices ac in tres Codicis Iustiniani Imperatoris posteriores libros commentaria*, ed. Lyon 1583
- Lucas de Penna, *Lectura super tribus libris Codicis*, Lyon 1544
- Manegold von Lautenbach, *Ad Gebehardum*, ed. FRANCKE, Kuno, in: MGH *LdL I*, Hannover 1891, S. 300-430
- MANSI, Johannes Dominicus, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. XXII, Paris 1762, ND Paris 1903
- Marinus von Caramanico, *Glossa ordinaria*, ed. CALASSO, Francesco, in: *I glossatori e la teoria della sovranità*, Mailand³1957
- Martin Luther, *Dictatus super Psalterium*, in: *D. Martin Luthers Werke, Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe)* 4, Weimar, Graz 1886, S. 13-18
- Matthäus Paris, *Chronica majora*, ed. LUARD, Henry R., 7 Bde., London 1872-1883
- Le Ménestrel de Reims, Récit d'un ménestrel de Reims*, ed. DE WAILLY, Natalis, Paris 1876
- MONTI, Gennaro Maria, *Per la storia dell'Università di Napoli*, Neapel 1924
- Le Nain de Tillemont, Louis Sébastien, *La Vie de Saint Louis, roi de France*, ed. DE GAULLE, Jean, 6 Bde., Paris 1847-1851
- Nicolaus de Carbio, *Vita Innocentii IV.*, ed. PAGNOTTI, F., in: *Arch. della R. Soc. Romana di Stor. Patria* 21 (1898)
- Nikolaus von Jamsilla, *Historia de rebus gestis Fridericii II. imperatoris eiusque filiorum Conradi et Manfredi Apuliae et Siciliae regum*, ed. UGHELLIO, Fernando, in: *MURATORI RIS* 8, Mailand 1726, S. 489-616

- Nikolaus von Kues, *De concordantia catholica*, ed. KALLEN, Gerhard, in: *Nicolai de Cusa Opera Omnia* 14, Hamburg 1968
- Notkeri Balbuli *Gesta Karoli Magni imperatoris*, in: *MGH SS rer. Germ.* 12, ed. HAEFELE, Hans F., Berlin 1959
- O'CONNELL, David, *The teachings of Saint Louis. A critical text* (= *Studies in the romance languages and literatures* 116), Chapel Hill 1972
- Oeuvres de Jean Sire de Joinville, comprenant l'Histoire de Saint Louis, le credo et la lettre à Louis IX*, ed. DE WAILLY, Natalis, Paris 1883
- Olim ou registres des arrêts rendus par la cour du roi sous les règnes de Saint Louis, Philippe le Hardi etc.*, et. BEUGNOT, Auguste, Bd. I (1254-1273), Paris 1839
- Ordo von 1250*, ed. LE GOFF, Jacques, PALAZZO, Eric, BONNE, Jean-Claude, COLETTE, Marie-Noël, in: *DIES.*, *Le sacre royal à l'époque de Saint Louis*, Paris 2001, Appendice, S. 257-295
- Orfinus von Lodi, Poema de regimine et sapientia potestatis*, ed. CERUTI, Antonius, in: *Miscellanea di storia italiana* 7, Turin 1869, S. 33-94
- Otto von Freising, *Chronik*, ed. HOFMEISTER, Adolf, in: *MGH SS rer. Germ.*, Hannover 1912
- Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris*, ed. WAITZ, Georg, in: *MGH SS rer. Germ.* 46, Hannover³ 1912
- PELLENS, Karl, *Die Texte des Normannischen Anonymus* (= *Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz* 42), Wiesbaden 1966
- Petri Exceptionum legum romanorum Appendices*, ed. FITTING, Hermann, *Juristische Schriften des früheren Mittelalters*, Halle 1876, S. 151-171. Neuedition von WEIGAND, Rudolf, *Die Naturrechtslehre der Legisten und Dekretisten von Irnerius bis Accursius und von Gratian bis Johannes Teutonicus* (= *Münchener Theologische Studien* III/26), München 1967, S. 453-460
- Petrus Abelardus*, ed. DAINVILLE, Oudot de, *Vers attribué à Pierre Abélard*, in: *BECh* 87 (1926), S. 236-237
- Petrus Crassus, Defensio Heinrici IV. regis*, ed. VON HEINEMANN, Lothar, in: *MGH LdL I*, Hannover 1891, S. 432-453
- Petrus von Blois, Epistolae*, in: *PL* 207, Sp. 1-559
- Petrus de Vineia, Friderici Imperatoris epistulae*, ed. ISELIUS, Johannes Rudolph, Basel 1740, ND Hildesheim 1991
- Philippe Mouskès, Chronique rimée*, ed. DE REIFFENBERG, Frédéric Auguste, 2 Bde., Brüssel 1836-1838
- Placentinus, Summa Institutionem*, ed. FITTING, Hermann, *Juristische Schriften des früheren Mittelalters*, Halle 1876
- Primat, Chronique*, ed. VIARD, Jules, in: *Les Grandes Chroniques de France*, Bd. I, Paris 1920 (in französischer Übersetzung ed. DE VIGNAY, Jean, in: *RHGF* 23, Paris 1840, S. 1-106)
- Privilegium minus Leonis VIII papae*, ed. MÄRTL, Claudia, in: *MGH Fontes Juris* 13, Hannover 1986, S. 148-153
- Pseudo-Augustinus, Quaestiones Veteris et Novi Testamenti*, ed. SOUTER, Alexander, Leipzig 1908
- Pseudo-Cyprian, De XII abusivis saeculi*, ed. HELLMANN, Siegmund, Leipzig 1909
- Quintilian, Institutionis Oratoriae*, ed. WINTERBOTTOM, M., Oxford 1970
- Radulphus Niger, Moralia regum*, ed. KANTOROWICZ, Hermann, SMALLEY, Beryl, in: *An English theologian's view of Roman law*, in: *Medieval and Renaissance Studies* 1 (1941-1943), S. 237-251
- Rangerius von Lucca, De anulo et baculo*, ed. SACKUR, Ernst, in: *MGH LdL II*, Hannover 1892, S. 505-553

- Rather von Verona, *Praeloquium*, in: PL 136, Sp. 145-344
- Recueil des jugements de l'Echiquier de Normandie au XIIIe siècle (1207-1270), ed. DELISLE, Léopold, Paris 1864
- Regesta Imperii V, 1-3, Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198-1272. Nach dem Nachlass Johann Friedrich BÖHMERS neu herausg. u. ergänzt von Julius von FICKER und Eduard WINKELMANN, 3 Bde, Innsbruck 1881-1901, ND Hildesheim 1971
- Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii, ed. KEMPF, Friedrich (= *Miscellanea Historiae Pontificiae* 12 = *Collectionis* 21), Rom 1947
- Das Register Gregors VII., ed. CASPAR, Erich, in: MGH *Epistolae selectae* 2, 2 Bde., Berlin 1920, ND München 1990
- Reineri Annales ad 1212-1213, ed. Pertz, Georg Heinrich, in: MGH SS 16, Hannover 1859
- Remigius von Auxerre, *Enarrationes in psalmos*, in: PL 131, Sp. 133-843
- Richer, *Gesta Senonensis ecclesiae*, ed. WAITZ, Georg, in: MGH SS 25, Hannover 1880, S. 249-345
- Rigord, *Gesta Philippi Augusti*, ed. DELABORDE, Henri-François, Paris 1882
- Robert episcopus Grosseteste, *Epistolae*, ed. LUARD, Henry R. (= *Rolls Series* 25), London 1861
- Roffred von Benevent, *Libelli iuris civilis*, Lyon 1561, Faksimile-Ausgabe Turin 1968
- Roffred von Benevent, *Libelli super iure pontificio*, Lyon 1561
- Rolandini Patavini *Chronica*, ed. PERTZ, Georg Heinrich, in: MGH SS 19, Hannover 1866, S. 32-147
- Rogerii II. regis diplomata latina, ed. BRÜHL, Carlrichard, in: *Codex Diplomaticus Regni Siciliae* II/1, Köln, Wien 1987
- Rolandinus Pataviensis, ed. JAFFÉ, Philippe, in: MGH SS 19, Hannover 1866, S. 32-147
- Romualdi Salernitati *Chronicon*, ed. CARDUCCI, Giosue, FIORINI, Vittorio, in: RIS 7,1, Mailand 1725, ND Città di Castello 1914
- Rufinus, *Summa decretorum*, ed. SINGER, Heinrich, Paderborn 1902, ND 1963
- Rutebeuf, *Œuvres complètes*, ed. ZINK, Michael, 2 Bde., Paris 1989
- Ryccardi de Sancto Germano notarii *chronia*, ed. GARUFI, Carlo Alberto, in: Muratori, Ludovico A., *Rerum Italicarum Scriptores* VII, Bologna 1939
- Sächsische Weltchronik, ed. WAITZ, Georg, in: MGH *Deutsche Chroniken* II, Berlin 1876, ND Dublin, Zürich 1971
- Salimbene de Adam, *Chronica*, ed. HOLDER-EGGER, Oswald, in: MGH SS 32, Hannover, Leipzig 1905-1913, ND Hannover 1963, S. 1-652
- San Raimundo de Penyafort, *Summa iuris* I 11, ed. José RIUS SERRA, Barcelona 1945
- SAUVAL, Henri, *Histoire et recherches des antiquités de la ville de Paris*, Paris 1724, ND Westmead 1969
- Smaragd von St.-Mihiel, *Via regia*, in: PL 102, Sp. 931-970
- Sigebert von Gembloux, *Chronica*, ed. BETHMANN, Ludwig, in: MGH SS 6, Hannover 1844, S. 268-474
- Sigebert von Gembloux, *De unitate ecclesiae conservanda*, ed. SACKUR, Ernst, in: MGH *LdL* II, S. 199-204
- STELZER, Winfried, *Zum Scholarenprivileg Friedrich Barbarossas (Authentica „Habita“)*, in: DA 34 (1978), S. 123-165
- Suger von Saint-Denis, *Vie de Louis le Gros*, ed. MOLINIER, Auguste, in: *Collection de textes pour servir à l'étude et l'enseignement de l'histoire*, Paris 1887
- Summa Parisiensis*, MCLAUGHLIN, Terence P., CSB, *The Summa Parisiensis on the Decretum Gratiani*, Toronto 1952
- Tacitus, *Historiarum libri* IV, ed. LE BONNIEC, Henri, Paris 1992

- Tertullian, *Opera montanistica*, ed. DEKKERS, E., in: CCSL 1, Turnholt 1954
- Ugo Falcando, *La Historia o Liber de regno Sicilie e la epistola ad Petrum Panormitane urbis thesaurarium*, ed. SIRAGUSA, Giovanni B., in: *Fonti per la storia d'Italia* 22, Rom 1897
- Ugucione da Pisa, *Derivationes*, ed. CECCHINI, Enzo, in: *Edizione Nazionale dei Testi Mediolatini*, Florenz 2004
- Die Urkunden Friedrichs I. 1168-1180, ed. APPELT, Heinrich, in: *MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser X*, 3, Hannover 1985
- Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins, ed. BRESSLAU, Harry, Bloch, Hermann, in: *MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser III*, Hannover 1900-1903
- Die Urkunden Heinrichs III, ed. BRESSLAU, Harry, KEHR, Paul, in: *MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser V*, Berlin 1926-1931
- Die Urkunden Heinrichs IV., ed. VON GLADISS, Dietrich, GAWLIK, Alfred, in: *MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser VI*, Berlin, Hannover 1941-1978
- Die Urkunden Konrads II., ed. BRESSLAU, Harry, in: *MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser IV*, Hannover, Leipzig 1909
- Vacarius, *The Liber Pauperum*, ed. DE ZULUETA, Francis, in: *The publications of the Selden Society* 44, London 1927
- VAN EICKELS, Klaus, BRÜSCH, Tania, *Kaiser Friedrich II. Leben und Persönlichkeit in Quellen des Mittelalters*, Düsseldorf, Zürich 2000
- VIOLLET, Paul, *Les Etablissements de Saint Louis. Accompagnées des textes primitifs et de textes dérivés*, 4 Bde., Paris 1881-1886
- La Vie et les Miracles de Monseigneur Saint Louis*, ed. FAY, Percival B., Paris 1931
- Vinzenz von Beauvais, *De morali principis institutione*, ed. SCHNEIDER, Robert J., in: *CC Cont. Med.* 137, Turnholt 1995
- Vita Caroli quarti. Die Autobiographie Karls IV.*, ed. HILLENBRAND, Eugen, Stuttgart 1979
- Vita Gregorii IX.*, ed. FABRE, Paul, DUCHESNE, Louis, in: *Le Liber censuum de l'Eglise Romaine*, Paris 1905, S. 18-36
- Vita Hadriani*, ed. HOHL, Ernst, in: *Scriptores Historiae Augustae I*, Leipzig 1965
- Vita Sancti Sylvestri papae et confessoris*, ed. MOMBRIUS, Boninus, in: *Sanctuarium seu vitæ Sanctorum. Novam editionem cur. monachi Solesmenses*, Bd. II, Paris 1910
- VOGEL, Cyrille, ELZE, Reinhard, *Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle. Le texte I (= Studi e Testi 226)*, Città del Vaticano 1963
- Wilhelm von Auvergne, *De universo*, ed. Franzicus Hotot, *Guillelmi Alverni episcopi Perisiensis opera omnia I*, Paris 1674, ND Frankfurt/Main 1963
- Willelmi Malmesbiriensis monachi De gestis regum Anglorum libri quinque I*, ed. STUBBS William, *Rolls Series*, London 1887
- WINKELMANN, Eduard, *Acta imperii inedita seculi XIII*, Bd. I, Innsbruck 1880, Bd. II, Innsbruck 1885
- Wido von Osnabrück, *Excerpta ex Libro de controversia inter Hildebrandum et Heinricum imperatorem*, ed. VON HEINEMANN, Ludwig, in: *MGH LdL I*, Hannover 1891, S. 461-470
- Widukindi rerum gestarum Saxoniarum I*, ed. LOHMANN, Hans Eberhard, HIRSCH, Paul, in: *MGH SS rer. Germ.* 60, Hannover 1935
- Wipo, *Gesta Chuonradi II. imperatoris*, ed. BRESSLAU, Harry, in *MGH SS rer. Germ.* [61], Hannover, Leipzig 1915, S. 1-62
- Wipo, *Proverbia*, ed. BRESSLAU, Harry, in: *MGH SS rer. Germ.* [61], Hannover, Leipzig 1915, S. 66-74

Wipo, Tetralogus, in: Wiponis opera, ed. BRESSLAU, Harry, in: MGH SS rer. Germ. 61, Hannover ³1915, S. 75-68

ZECCHINO, Ortensio, Le Assise di Ariano. Testo critico, traduzione e note a cura di Ortensio ZECCHINO, Cava dei Tirreni 1984

BIBLIOGRAPHIE UND VERZEICHNIS DER ZITIERTEN LITERATUR

- ABEL, Otto, Kaiser Friedrichs II. Jugendjahre, in: Deutsches Museum 4 (1854), S. 817-828
- ABULAFIA, David, Frederic II, a medieval emperor, London 1988, ND London 2002
- ACHER, Jean, Notes sur le droit savant au Moyen Age II: Traité des hommages de Jean de Blanoit, in: Revue historique du droit (1906), S. 125-178
- AFFELDT, Werner, Untersuchungen zur Königserhebung Pippins. Das Papsttum und die Begründung des karolingischen Königtums im Jahre 751, in: FmaSt 14 (1980), S. 95-187
- AFFELDT, Werner, Die weltliche Gewalt in der Paulus-Exegese. Röm. 13,1-7 in den Römerbriefkommentaren der lateinischen Kirche bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Göttingen 1969
- ALFÖLDI, Andreas, Die Ausgestaltung des monarchischen Zeremoniells am römischen Kaiserhofe, in: Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts, Römische Abteilung 49 (1934) 1-2, S. 1-118
- ALIVISATOS, Hamilcar S., Die kirchliche Gesetzgebung des Kaisers Justinian I. (= Neue Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche 17), Berlin 1913
- ALTHOFF, Gerd, Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 2003
- ALTHOFF, Gerd, Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (= Vorträge und Forschungen, Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 51), Stuttgart 2001
- ALTHOFF, Gerd, Otto III., Darmstadt 1996
- AMARI, Michele, Le epigrafie arabe di Sicilia. Trascritte, tradotte e illustrate a cura di Francesco Gabrieli, Palermo 1971
- ANGENENDT, Arnold, Sakralherrschaft und Religionsfrevel. Oder: Wer hat das brachium saeculare erfunden?, in: ERKENS, Franz-Reiner (Hg.), Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen (= RGA-Ergänzungsband 49), Berlin, New York 2005, S. 376-406
- ANGENENDT, Arnold, Rex et sacerdos. Zur Genese der Königssalbung, in: KAMP, Norbert, WOLLASCH, Joachim, (Hgg.), Tradition als historische Kraft. Interdisziplinäre Forschungen zur Geschichte des früheren Mittelalters. Festschrift für Karl Hauck, Bd. I, Berlin, New York 1982, S. 100-118
- ANGERMEIER, Heinz, Landfriedenspolitik und Landfriedensgesetzgebung unter den Staufern, in: FLECKENSTEIN, Josef (Hg.), Probleme um Friedrich II. (= Vorträge und Forschungen 16), Sigmaringen 1974, S. 167-186
- ANTON, Hans Hubert, Pseudo-Cyprian. De duodecim abusivis saeculi und sein Einfluss auf den Kontinent, insbesondere auf die karolingischen Fürstenspiegel, in: LÖWE, Heinz (Hg.), Die Iren und Europa im frühen Mittelalter II, Stuttgart 1982, S. 568-617
- APPELT, Heinrich, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas, in: Sitzungsberichte Wien 252, 4. Abh., Wien 1967, wieder abgedruckt in: WOLF, Gunther (Hg.), Friedrich Barbarossa, (= Wege der Forschung 390), Darmstadt 1975, S. 208-244
- APPELT, Heinrich, Friedrich Barbarossa und das römische Recht, in: Römische Historische Mitteilungen 5 (1961/62), S. 18-34, wieder abgedruckt in: WOLF, Gunther (Hg.), Friedrich Barbarossa, (= Wege der Forschung 390), Darmstadt 1975, S. 58-82
- ARNALDI, Girolamo, Alle origini dello studio di Bologna, in: Le sedi della cultura nell'Emilia Romagna: L'età comunale, Mailand 1984, S. 99-115
- ASTUTI, Guido, DIURNI, Giovanni (Hg.), Tradizione dei testi del Corpus Iuris nell'alto medio evo, in: ASTUTI, Guido (Hg.), Tradizione romanistica e civiltà giuridica europea, Neapel 1984, S. 171-235

- BAAKEN, Gerhard, *Ius imperii ad regnum: Königreich Sizilien, Imperium Romanum und römisches Papsttum vom Tode Kaiser Heinrichs VI. bis zu den Verzichtserklärungen Rudolfs von Habsburg*, *Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters* 11, Köln 1993
- BAAKEN Gerhard, *Zur Beurteilung Gottfrieds von Viterbo*, in: HAUCK, Karl, MORDEK, Hubert, *Geschichtsschreibung und geistiges Leben*, Köln, Wien 1978, S. 373-396
- BAETHGEN, Friedrich, *Die Regentschaft Papst Innozenz' III. im Königreich Sizilien*, Heidelberg 1914
- BALDWIN, John W., *La décennie décisive: les années 1190-1203 dans le règne de Philippe Auguste*, in: *Revue Historique* 266 (1981), S. 311-337
- BALDWIN, John W., *The intellectual preparation for the Canon of 1215 against ordeals*, in: *Speculum* 36 (1961), S. 613-636
- BAK, Janos M., *Coronations. Medieval and Early Modern Monarchic Ritual*, Berkeley, Los Angeles 1990
- BARTHES, Roland, *Michelet par lui même*, Paris 1965
- BAUTIER, Robert-Henri, *La France de Philippe Auguste. Le temps des mutations*, Paris 1982
- BECKER, Otto Heinrich, *Kaisertum, deutsche Königswahl und Legitimitätsprinzip in der Auffassung der späteren Staufer und ihres Umkreises (= europäische Hochschulschriften III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 51)*, Bern, Frankfurt/M. 1975
- BEILNER, Helmut, *Von der mittelalterlichen Reichsidee zum souveränen Staat*, München 1976
- BENOIST-MECHIN, Jacques, *Frédéric de Hohenstaufen ou le rêve excommunié*, Paris 1982
- BENSON, Robert L., *The Gelasian doctrine: uses and transformations*, in: MAKDISI, George u. a. (Hgg.), *La notion d'autorité au Moyen Age. Islam, Byzance, Occident*, Paris 1982
- BERG, Dieter, *Staufische Herrschaftsideologie und Mendikantenspiritualität. Studien zum Verhältnis Kaiser Friedrichs II. zu den Bettelorden*, in: *Wissen und Weisheit* 51 (1988), S. 26-50, 185-209
- BERG, Dieter, *Elias von Cortona. Studien zu Leben und Werk des zweiten Generalministers im Franziskanerorden*, in: *Wissenschaft und Weisheit* 41 (1978), S. 102-126
- BERGER, Elie, *Saint Louis et Innocent IV. Etude sur les rapports de la France et du Saint-Siège*, Paris 1893, ND Genève 1974
- BERGES, Wilhelm, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters*, Leipzig 1938, ND Stuttgart 1952
- BERIOU, Nicole, *Robert de Sorbon, le prud'homme et le béguin*, in: *Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres*, avril-juin 1994, S. 469-510
- BEUMANN, Helmut, *Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen*, in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen (= Vorträge und Forschungen 3)*, Sigmaringen 1956, S. 185-224
- BIRUS, Hendrik, *Mediävistische Komparatistik – „Unmöglich, aber dankbar“?*, in: Wolfgang HARMS, Jan-Dirk MÜLLER (Hgg.), *Mediävistische Komparatistik. FS für Franz Josef Worstbrock zum 60. Geburtstag*, Stuttgart, Leipzig 1997, S. 13-28
- BLATT, Franz, *Ministerium – Mysterium*, in: *Archivum latinitatis medii aevi* 4 (1928), S. 80-81
- BLATTMANN, Marita, *Ein Unglück für sein Volk? Der Zusammenhang zwischen Fehlverhalten des Königs und Volkswohl in den Quellen des 7.-12. Jahrhunderts*, in: *FmaSt* 30 (1996), S. 80-102
- BLOCH, Marc, *Les rois thaumaturges*, Paris 1924. Dt. Übers. v. MÄRTL, Claudia, *Die wunder tätigen Könige*, München 1998
- BLUMENTHAL, Elke, *Die Göttlichkeit des Pharao. Sakralität von Herrschaft und Herrschaftslegitimierung im alten Ägypten*, in: ERKENS, Franz-Reiner (Hg.), *Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume*, Berlin 2002, S. 53-62

- BONNE, Jean-Claude, The manuscript of the ordo fo 1250 and ist illuminations, in: BAK, Janos M. (Hg.), Coronations, medieval and early modern monarchie ritual, Berkeley 1990, S. 58-71
- BORGOLTE, Michael (Hg.), Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik, Berlin 2001
- Michael BORGOLTE, Perspektiven europäischer Mittelalterhistorie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, in: DERS. (Hg.), Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik, Berlin 2001, S. 13-27
- BORN, Lester Kruger, The perfect prince: a study in 13th and 14th century ideal, in: *Speculum* 3 (1928), S. 470-504
- BORST, Arno, Der überlieferte Geburtstag, in: SCHIEFFER, Rudolf (Hg.), Mittelalterliche Texte. Überlieferung – Befunde – Deutungen (= MGH Schriften 42), Hannover 1996, S. 93-124
- BOSSUAT, André, La formule „Le roi est empereur dans son Royaume“, in: *Revue historique de droit* (1961), S. 371-381
- BOULET-SAUTEL, Marguerite, Le droit romain et Philippe Auguste, in: BAUTIER, Robert-Henri (Hg.), La France de Philippe Auguste. Le temps des mutations. Actes du Colloque international organisé par le CNRS, Paris, 29 septtembre – 4 octobre 1980, Paris 1982
- BOULET-SAUTEL, Marguerite, Jean de Blanot et la conception du pouvoir royal au temps de Louis XI, in: CAROLUS-BARRE, Louis (Hg.), Septième centenaire de la mort de Saint Louis, Paris 1976, S. 57-68
- BOUMAN, Cornelius A., Sacring and Crowning. The Development of the Latin Ritual for the Anointing of Kings and the Coronation of an Emperor before the Eleventh Century, Groningen, Djakarta 1957
- BOUREAU, Alain, Les cérémonies royales françaises entre performance juridique et compétence liturgique, in: *Annales ESC* (1991), S. 1253-1264
- BORN, L. K., The perfect prince: A study in thirteenth- and fourteenth-century ideals, in: *Speculum* 3 (1928), S. 480-502
- BREMOND, Claude, LE GOFF, Jacques, SCHMITT, Jean-Claude, L'“Exemplum“, Turnhout 1982
- BROWN, Elizabeth A. R., The chapels and cult of Saint Louis at Saint-Denis, in: *Mediaevalia* 10 (1984), S. 279-331
- BRUNNER, Otto, Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip, in: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte (Hg.), Vorträge und Forschungen III: Das Königtum - seine geistigen und rechtliche Grundlagen, Sigmaringen ⁴1973, S. 279-305
- BRUNNER, Otto, Bemerkungen zu den Begriffen „Herrschaft“ und „Legitimität“, in: *Festschrift für Hans Sedlmayr*, München 1962, S. 116-133
- BRUNNER, Otto, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien ⁵1956, ND Darmstadt 1973
- BUC, Philippe, L'ambiguïté du livre. Prince, pouvoir et peuple dans les commentaires de la Bible au Moyen Age, Paris 1994
- BUISSON, Ludwig, Saint Louis. Justice et amour de Dieu, in: *Francia* 6 (1978), S. 127-149
- BUISSON, Ludwig, König Ludwig IX., der Heilige, und das Recht. Studie zur Gestaltung der Lebensordnung Frankreichs im hohen Mittelalter, Freiburg 1954
- BURCKHARDT, Jacob, Die Kultur der Renaissance in Italien. Ein Versuch, Berlin 1860, ND Darmstadt 1962
- BURNS, Robert Ignatius, Christian-islamic confrontation in the West: The thirteenth century dream of conversion, in: *The American Historical Review* 76 (1971), S. 1386-1434
- BUSCHMANN, Arno, Landfriede und Verfassung, Zur Bedeutung des Mainzer Reichslandfriedens von 1235 als Verfassungsgesetz, in: *Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart*. FS Ernst C. Hellbling, Salzburg 1971, S. 449-472

- BUYKEN, Thea, Das römische Recht in den Constitutionen von Melfi (= Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 17), Köln 1960
- CAIN, Hans-Ulrich, Kaiser und Gott auf römischen Fora, in: ERKENS, Franz-Reiner (Hg.), Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume, Berlin 2002, S. 123-142
- Cambridge Medieval History, IV, 1-2, Cambridge 1966-1967
- CAMPBELL, Gerald J., The Attitude of the monarchy towards the use of Ecclesiastical Censure in the Reign of saint Louis, in: *Speculum* 35 (1960), S. 535-555
- CAMPBELL, Gerald J., The protest of Saint Louis, in: *Traditio* 15 (1959), S. 405-418
- CANNING, Joseph, A history of medieval political thought, 300-1450, New York 1996
- CAPASSO, Bartolommeo, Sulla storia esterna delle costituzioni di Federico II., *Atti della Accademia Pontaniana* 9 (1871), S. 379-502
- CAPITANI, Ovidio, Problemi di giurisdizione nella ecclesiologia di Innocenzo IV nel conflitto con Federico II, in: ESCH, Arnold, KAMP, Norbert (Hgg.), Tagung des DHI in Rom im Gedenkjahr 1994, (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 85), Tübingen 1996, S. 150-162
- CAPIZZI, Carmelo, Giustiniano tra politica e religione, Messina 1994
- CARLYLE, Alexander James, A history of medieval political theory in the west, Bd. II, Blackwood 1928
- CAROLUS-BARRE, Louis, Le procès de canonisation de Saint Louis (1272-1297). Essai de reconstitution, Rom 1994
- CAROLUS-BARRE, Louis, La grande ordonnance de 1254 sur la réforme de l'administration et la police du royaume, in: DERS. (Hg.), Septième centenaire de la mort de Saint Louis. Actes des colloques de Royaumont et de Paris (21-27 mai 1970), Paris 1976, S. 85-96
- CHEYETTE, Frederick L., Custom, case law and medieval constitutionalism: a re-examination, in: *Political Science Quarterly* 78 (1963), S. 362-390
- CHIFFOLEAU, Jacques, Saint Louis, Frédéric II et les constructions institutionnelles du XIIIe siècle, in: *Médiévales* 34 (1998), S. 13-23
- CHIFFOLEAU, Jacques, Contra naturam. Une approche casuistique de la nature aux XIIe-XIVe siècles, in: *The Theatre of Nature. Actes du Congrès de Lausanne (octobre 1994)* (= *Micrologus. Nature, Sciences and Medieval Societies* 4), Lausanne 1996, S. 265-312
- CHIFFOLEAU, Jacques, Sur le crime de majesté médiéval, in: *Genèse de l'état moderne en méditerranée. Approches Historique et anthropologique des pratiques et des représentations. Actes des tables rondes internationales tenues à Paris les 24, 25 et 26 septembre 1987 et les 18 et 19 mars 1988* (= *Collection de l'Ecole Française de Rome* 168), Rom 1993, S. 183-213
- CONGAR, Yves, L'église et l'état sous le règne de Saint Louis, in: CAROLUS-BARRE, Louis (Hg.), Septième centenaire de la mort de Saint Louis. Actes des colloques de Royaumont et de Paris (21-27 mai 1970), Paris 1976, S. 257-271
- CONRAD, Hermann, Das Gottesurteil in den Konstitutionen von Melfi Friedrichs II. von Hohenstaufen (1231), in: *Festschrift für Walter Schmidt-Rimpler*, Karlsruhe 1957, S. 9-21
- CORTESE, Ennio, Alle origini della scuola di Bologna, in: *Rivista internazionale di diritto commune* 4 (1993), S. 7-49
- CSENDES, Peter, Die Stadtrechtsprivilegien Kaiser Friedrichs II. für Wien, in: *DA* 43 (1987), S. 110-134
- DAGRON, Gilbert, Empereur et prêtre. Etude sur le „Césaropapisme“ byzantin, Paris 1998

- DAVID, Michel, La souveraineté et les limites juridiques du pouvoir monarchique du IXe au XVe siècle (= Annales de la Faculté de Droit et des Sciences Politiques de Strasbourg), Paris 1954
- DAVID, Michel, Le Serment du sacre du IXe au XVe siècle. Contribution à l'étude des limites juridiques de la souveraineté, Straßburg 1951
- DE PANGE, Jean, Le roi très chrétien, Paris 1949
- DE RIDDER-SYMOENS, Hilde (Hg.), A history of the university in Europe, Bd. I, Cambridge 1992
- DEÉR, Josef, Zum Patricius-Romanorum-Titel Karls des Großen, in: Archivum historiae pontificae 3 (1965), S. 31-86
- DÉER, Josef, Der Kaiserornat Friedrichs II. (= Dissertationes Bernenses, Ser. 2.2), Bern 1952
- DEMPF, Alois, Sacrum Imperium. Geschichts- und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance, München³1962
- DENIFLE, Heinrich, Die abendländischen Schriftausleger bis Luther über Justitia Dei und Justificatio, Mainz 1905
- DEROME, Léopold, Frédéric II et les idées religieuses au XIIIe siècle, in: Revue contemporaine 78 = 2. Ser. 43 (1865), S. 645-681
- DETIENNE, Marcel, Comparer l'incomparable, Paris 2000
- DE VERGOTTINI, Giovanni, Lo studio di Bologna, l'Impero, il Papato, Studi e memorie per la storia dell'Università di Bologna N.S. 1 (1956), S. 19-95; wieder abgedruckt in: DERS., Scritti di storia del diritto italiano. A cura di Guido ROSSI, Bd. II (= Seminario giuridico della Università di Bologna 74,2), Milano 1977, S. 695-792
- DE VERGOTTINI, Giovanni, Studi sulla legislazione imperiale di Federico II in Italia. Le leggi di 1220 (= Pubblicazioni straordinarie dell'Accademia delle scienze di Bologna. Classe di scienze morali 11), Bologna 1952
- DE ZULUETA, Francis, The teaching of Roman law in England around 1200, London 1990
- DICKINSON, John, The medieval conception of kingship and some of its limitations as developed in the Policraticus of John of Salisbury, in: Speculum 1 (1926), S. 208-337
- DILCHER, Hermann, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. Quellen der Constitutionen von Melfi und ihrer Novellen, (= Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. 3), Köln 1975
- DILCHER, Hermann, Die sizilische Gesetzgebung Friedrichs II., eine Synthese von Tradition und Erneuerung, in: FLECKENSTEIN, Josef (Hg.), Probleme um Friedrich II. (= Vorträge und Forschungen 16), Sigmaringen 1974, S. 23-42
- DILCHER, Hermann, Die geschichtliche Entwicklung des sizilischen Königsrechts, in: Constitutiones Regni Siciliae. „Liber Augustalis“, Neapel 1475. Faksimiledruck (= Mittelalterliche Gesetzbücher europäischer Länder in Faksimiledrucken 66), Glashütten/Taunus 1973
- DILCHER, Hermann, Juristisches Berufsethos nach dem sizilischen Friedrichs II. von Hohenstaufen, in: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Helmut Coing zum 28. Februar 1972, Frankfurt 1972, S. 88-117
- DILCHER, Hermann, Kaiserrecht und Königsrecht im staufischen Sizilien, in: Studi in onore di Edoardo Volterra, (= Pubblicazioni della Facoltà di giurisprudenza dell'Università di Roma 44.), Milano 1971, S. 1-21
- DILCHER, Hermann, Normannische Assisen und römisches Recht im sizilischen Staufferreich, in: SEIDL, Erwin (Hg.), Aktuelle Fragen aus modernem Recht und Rechtsgeschichte, Gedächtnisschrift für Rudolf Schmidt, Berlin 1966, S. 463-481
- DITTELBACH, Thomas, Rex Imago Christi. Der Dom von Monreale. Bildsprache und Zeremoniell in Mosaik und Architektur, Wiesbaden 2003
- DOREN, Alfred, Fortuna im Mittelalter und in der Renaissance, in: Vorträge der Bibliothek Warburg 2, 1, (1923-1925), S. 71-144

- DÜNNER, Alfred, Die Gerechtigkeit nach dem Alten Testament, Köln 1963
- DUFEIL, Michel-Marie, Le roi Louis dans la querelle des mendiants et des séculiers (Université de Paris, 1254-1270), in: Septième centenaire de la mort de Saint Louis. Actes des colloques de Royaumont et de Paris (21-27 mai 1970), Paris 1976, S. 281-289
- DUFEIL, Michel-Marie, Guillaume de Saint-Amour et la polémique universitaire parisienne, 1250-1259, Paris 1972
- EHLERS, Joachim, Grundlagen der europäischen Monarchie in Spätantike und Mittelalter, in: *Majestas* 8-9 (2000-2001), S. 49-80
- EICHMANN, Eduard, Die Ordines der Kaiserkrönung, in: *ZRG KA* 2 (1912), S. 1-43
- ELZE, Reinhard, The ordo for the coronation of King Roger II of Sicily: An example of dating from internal evidence, in: BAK, János M. (Hg.), *Coronations. Medieval and early modern monarchic ritual*, Berkeley, Los Angeles, Oxford 1990, S. 165-178
- ENGELS, Jens Ivo, Das „Wesen“ der Monarchie? Kritische Anmerkungen zum „Sakralkönigtum“ in der Geschichtswissenschaft, in: *Majestas* 7 (1999), S. 3-40
- ENGELS, Odilo, Die Staufer, Köln⁶ 1994
- ENGELS, Odilo, Gottfried von Viterbo und seine Sicht des staufischen Kaiserhauses, in: MORDEK, Hubert (Hg.), *Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymund Kottje zum 65. Geburtstag (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 3)*, Frankfurt 1992, S. 327-346
- ENZENSBERGER, Horst, Macht und Recht im normannisch-staufischen Sizilien, in: *Mediterraneo medievale. Scritti in onore di Francesco Giunta*, Bd. I, Soveria Mannelli 1989, S. 292-415
- ERLANDE-BRANDENBURG, Alain, Le tombeau de Saint Louis, in: *Bulletin monumental* 126 (1968), S. 7-30
- ERKENS, Franz-Reiner (Hg.), *Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen (= RGA-Ergänzungsband 49)*, Berlin, New York 2005
- ERKENS, Franz-Reiner, Heiße Sommer, geistliche Gewänder und königliche Siegel. Von der Herrschersakralität im späten Mittelalter, in: *Lectiones eruditorum extraneorum in facultate philosophica Universitatis Carolinae Pragensis factae*, fasc. 6, Prag 2003, S. 29-44
- ERKENS, Franz-Reiner, Sol iusticie und regis regum vicarius. Ludwig der Bayer als ‚Priester der Gerechtigkeit‘, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 66 (2003), S. 795-818
- ERKENS, Franz-Reiner, Vicarius Christi – sacratissimus legislator – sacra majestas. Religiöse Herrschaftslegitimierung im Mittelalter, in: *ZRG KA* 89 (2003), S. 1-55
- ERKENS, Franz-Reiner, WOLFF, Hartmut (Hgg.), *Von sacerdotium und regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. FS für Egon Boshof zum 65. Geburtstag*, Köln, Weimar, Wien 2002
- ERKENS, Franz-Reiner (Hg.), *Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume. Fünfzehn interdisziplinäre Beiträge zu einem weltweiten und epochenübergreifenden Phänomen*, Berlin 2002
- ERKENS, Franz-Reiner, Sakral legitimierte Herrschaft im Wechsel der Zeiten und Räume. Versuch eines Überblicks, in: ERKENS, Franz-Reiner (Hg.), *Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume. Fünfzehn interdisziplinäre Beiträge zu einem weltweiten und epochenübergreifenden Phänomen*, Berlin 2002, S. 7-32
- ERKENS, Franz-Reiner, Der Herrscher als gotes drút. Zur Sakralität des ungesalbten ostfränkischen Königs, in: *HJb* 118 (1998), S. 1-39
- ERKENS, Franz-Reiner, *Mirabilia mundi. Ein kritischer Versuch über ein methodisches Problem und eine neue Deutung der Herrschaft Ottos III.*, in: *AKG* 79 (1997), S. 485-498
- ESCH, Arnold, Friedrich II. und die Antike, in: DERS., KAMP, Norbert (Hgg.), *Tagung des DHI in Rom im Gedenkjahr 1994, (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 85)*, Tübingen 1996, S. 201-234

- EWIG, Eugen, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: BEUMANN, Helmut, BRUNNER, Otto, BUCHNER, Rudolf (Hgg.), *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen*, Sigmaringen 1956, S. 7-73, wieder abgedruckt in: AT SMA, Hartmut (Hg.), Eugen EWIG. Spätantikes und fränkisches Gallien. *Gesammelte Schriften (1952-1973)*, Bd. I, München 1976, S. 3-71
- FARAL, Edmond, *Le procès d'Enguerran de Couci*, in: *Revue historique de droit français et étranger*, 26 (1948), 4. Serie, S. 213-258
- FAWTIER, Robert, *Saint Louis et Frédéric II*, in: *Convegno internazionale di Studi Federiciani*, Palermo 1950, S. 97-101
- Federico II e le nuove culture. *Atti del XXXI convegno storico internazionale*, Spoleto 1995
- FEHNER, Paul, HERRMANN, August, *Dictionnaire juridique et administratif français-allemand, allemand-français*, Straßburg, Paris 1920
- FESLER, James W., *French Field Administration: The beginning*, in: *Comparative studies in society and history* 5 (1962-1963), S. 76-111
- FICHTENAU, Heinrich, *Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln*, Graz 1957
- FITTING, Hermann, *Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna*, Halle, Leipzig 1888
- FITTING, Hermann, *Juristische Schriften des frühen Mittelalters*, Halle 1876
- FITTING, Hermann, *Das Castrense peculium in seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen gemeinrechtlichen Geltung*, Halle 1871
- FLOR, Georg, *Gottesgnadentum und Herrschergnade. Über menschliche Herrschaft und göttliche Vollmacht*, Köln 1991
- FOLZ, Robert, *La sainteté de Louis IX d'après les textes liturgiques de sa fête*, in: *Revue d'histoire de l'Eglise de France* 57 (1971), S. 30-45
- FRANÇOIS, Michel, *Initiatives de Saint Louis en matière administrative : les enquêtes royales*, in : BABELON, Jean (Hg.), *Le siècle de Saint Louis*, Paris 1970, S. 210-215
- FRAZER, James George, *The golden bough. A study in magic and religion*, London 1922, 2 Bde. Dt. Übers. v. Helen von Bauer, *Der goldene Zweig. Das Geheimnis von Glauben und Sitten der Völker*, Hamburg 1989
- FRIED, Johannes, ...”auf Bitten der Gräfin Mathilde“. *Werner von Bologna und Irnerius*, in: HERBERS, Klaus (Hg.): *Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert. Beiträge zu Ehren von Werner Goetz*, Stuttgart 2001, S. 171-201
- FRIED, Johannes, *Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert*, Köln, Wien 1974
- FRIEDRICHSEN, Gisela, „Man schämt sich für Sie“, in: *Der Spiegel* 18 (2005), S. 44-46
- FUHRMANN, Horst, *Einfluß und Verbreitung der pseudo-isidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit*, = *Schriften der MGH* 24, Hannover 1972-1974
- FUNKENSTEIN, Josef, *Melkizedeck in der Staatslehre*, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 41 (1954-55), S. 32-36
- GABORIT-CHOPIN, Danielle, *Regalia - Les instruments du sacre des rois de France. Les „honneurs de Charlemagne“*, Paris 1987
- GAUDEMET, Jean, *Aspects de la législation conciliaire française au XIIIe siècle*, in: *Revue de droit canonique* 9 (1959), S. 319-340
- GAUDEMET, Jean, *L'empereur interprète du droit*, in: KUNKEL, Wolfgang, WOLFF, Hans Jy (Hgg.), *FS Ernst Rabel*, Bd. II, Tübingen 1954, S. 169-203
- GAUDENZI, Augusto, *La costituzione di Federico II che interdicce lo studio bolognese*, in : *Archivio storico italiano*, 5. Serie 42 (1908), S. 352-363
- GENET, Jean-Philippe, *L'état moderne: un modèle opératoire?*, in: GENET, Jean-Philippe (Hg.), *L'Etat moderne: Genèse. Bilans et perspectives (= Actes du colloque tenu au CNRS à Paris les 19-20 septembre 1989)*, Paris 1990, S. 262-274

- GERNHUBER, Joachim, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (= Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen 44), Bonn 1952
- GIERKE, Otto von, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. III: Die Staats und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, Berlin 1881
- GIESEY, Ralph E., Inaugural aspects of French royal ceremonials, in: BAK, János M. (Hg.), Coronations. Medieval and early modern monarchic ritual, Berkeley, Los Angeles, Oxford 1990, S. 35-45
- GIORDANENGO, Gérard, Le pouvoir législatif du roi de France, XIe-XIIIe siècles: travaux récents et hypothèses de recherche, in: BECh 147 (1989), S. 283-310
- GIRARDET, Klaus Martin, Das christliche Priestertum Konstantins des Großen, in: Chiron 10 (1980), S. 569-592
- GIRGENSOHN, Dieter, KAMP, Norbert, Urkunden und Inquisitionen der Stauferzeit aus Tarent, in: QFIAB 41 (1961), S. 137-234
- GÖRICH, Knut, Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert, Darmstadt 2001
- GOEZ, Werner, Kirchenreform und Investiturstreit 910-1122, Stuttgart 2000
- GOLDINGER, Walter, Das Zeremoniell der deutschen Königskrönung seit dem späten Mittelalter, in: Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 5 (1957), S. 91-111
- GRAEFE, Friedrich, Die Publizistik in der letzten Epoche Kaiser Friedrichs II. Ein Beitrag zur Geschichte der Jahre 1239-1250 (= Heidelberger Abh. zur mittleren und neueren Geschichte 24), Heidelberg 1909
- GRAUERT, Hermann, Meister Johann von Toledo, (= Sitzungsbericht der philos.-philol. und histor. Classe der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften 1901, Heft 2), München 1901
- GREVIN, Benoît, Linguistic mysteries of State » Réflexions sur la tension entre intelligibilité et sacralisation dans la rhétorique politique latine aux XIII^e et XIV^e siècles, in: GUYOT-JEANNIN, Olivier (Hg.), La langue des actes. Actes du XI^e Congrès international de diplomatique, elektron. Publikation, <http://elec.enc.sorbonne.fr/document315.html>, 20.03.2006
- GREVIN, Benoît, Les lettres de Pierre de la Vigne, Diss. phil., Paris 2005
- GRIFFITHS, Quentin, New men among the lay counselors of Saint Louis' Parlement, in: Medieval Studies 32 (1970), S. 234-272
- GUILLOT, Olivier, RIGAUDIERE, Albert, SASSIER, Yves, Pouvoirs et institutions dans la France médiévale II: Des temps féodaux aux temps de l'Etat, Paris ²1998
- HACK, Achim Thomas, Zur Herkunft der karolingischen Königssalbung, in: ZKG 110 (1999), S. 170-190
- HAGENEDER, Othmar, Die Häresie des Ungehorsams und das Entstehen des hierokratischen Papsttums, in: Römische Historische Mitteilungen 20 (1978), S. 29-47
- HÄRTEL, Gottfried, Römisches Recht und römische Rechtsgeschichte: eine Einführung, Weimar 1987
- HALLER, Johannes, Der Sturz Heinrichs des Löwen. Eine quellenkritische und rechtsgeschichtliche Untersuchung (= Archiv für Urkundenforschung 3), Leipzig 1911
- HAMPE, Karl, Kaiser Friedrich II. in der Auffassung der Nachwelt, Stuttgart, Berlin, Leipzig 1925
- HAMPE, Karl, Eine frühe Verknüpfung der Weissagung vom Endkaiser mit Friedrich II. und Konrad IV, Heidelberg 1917
- HAMPE, Karl, Aus der Kindheit Friedrichs II., in: MIÖG 22 (1901), S. 575-599
- HANLEY, Sarah, Le Lit de justice des rois de France. L'idéologie constitutionnelle dans la légende, le rituel et le discours, Paris 1991
- HARTMANN, Wilfried, Der Investiturstreit, München ²1996
- HARTWIG, Otto, Beiträge zur Geschichte Siziliens im Mittelalter, in: HZ 20 (1868), S. 1-22
- HASKINS, Charles Homer, The renaissance of the twelfth century, Cambridge 1928

- HATTENHAUER, Hans, Pax et justitia, in: Berichte aus den Sitzungen der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e.V. Hamburg 1 (1982/83), 3, S. 3-51
- HAUCK, Karl, „Geblütsheiligkeit“, in: BISCHOFF, Bernhard, BRECHTER, Suso (Hgg.), Liber Floridus. Mittellateinische Studien. Paul Lehmann zum 65. Geburtstag am 13. Juli 1949, St. Ottilien 1950, S. 187-240
- HAUPT, Heinz-Gerhard, KOCKA, Jürgen (Hgg.), Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, Frankfurt/Main, New York 1996
- HEIMANN, Heinz-Dieter, Antichristvorstellungen im Wandel der mittelalterlichen Gesellschaft. Zum Umgang mit einer Angst- und Hoffnungssignatur zwischen theologischer Formalisierung und beginnender politischer Propaganda, in: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 47 (1995), S. 99-113
- HELLER, Emmy, Zur Frage des kurialen Stileinflusses in der sizilischen Kanzlei Friedrichs II., in: DA 19 (1963), S. 434-450
- HELLER, Emmy, Die Ars dictandi des Thomas v. Capua (= Sitzungsberichte Heidelberg 4), Heidelberg 1929
- HERDE, Peter, Federico e il Papato. La lotta delle cancellerie, in: Federico e le nuove culture, Spoleto 1995, S. 69-87
- HEUPEL, Wolfgang, Der sizilische Großhof unter Kaiser Friedrich II. Eine verwaltungsgeschichtliche Studie (= MGH Schriften 4), Stuttgart 1940
- HIESTAND, Rudolf, Friedrich II. und der Kreuzzug, in: ESCH, Arnold, KAMP, Norbert (Hgg.), Tagung des DHI in Rom im Gedenkjahr 1994, (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 85), Tübingen 1996, S. 128-149
- HOAREAU-DODINAU, Jacqueline: Dieu et le roi. La répression du blasphème et de l'injure au roi à la fin du Moyen Age, Limoges 1994
- HÖFLER, Otto, Der Sakralcharakter des germanischen Königtums, in: MAYER, Theodor, Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen (= Vorträge und Forschungen 3), Sigmaringen 1956, S. 77-104, wieder abgedruckt in: La regalità sacra. Contributi al tema del'VIII congresso internazionale di storia delle religioni (Roma, Aprile 1955), Leiden 1959, S. 664-701
- HOF, Alfred, Die Imitatio sacerdotii bei Kaiser Friedrich II. im Zusammenhang mit den Austauschbeziehungen zwischen Kaisertum und Papsttum, phil. Diss. (masch.), Freiburg/Br. 1953, Teildruck: „Plenitudo potestatis“ und „Imitatio imperii“ zur Zeit Innozenz' III., in: ZKG 66 (1955), S. 39-71
- HOFFMANN, Hartmut, Die beiden Schwerter im hohen Mittelalter, in: DA 20 (1964), S. 78-114
- HOLLER, Ernst, Kaiser Friedrich II. und die Antike, Diss. phil. (masch.), Marburg 1922
- HOUBEN, Hubert, Roger II. von Sizilien: Herrscher zwischen Orient und Okzident, Darmstadt 1997
- HUILLARD-BRÉHOLLES, Alphonse, Frédéric II. L'empire et le sacerdoce au treizième siècle, in: Revue britannique 6 (1863), S. 309-339
- HUNGER, H., Prooimion. Elemente der byzantinischen Kaiseridee in den Arengen der Urkunden, Wien 1964
- HUSCHNER, Wolfgang, Transalpine Kommunikation im Mittelalter. Diplomatische, kulturelle und politische Wechselwirkungen zwischen Italien und dem nordalpinen Reich (9.-11. Jahrhundert) (= Schriften der MGH 52), Hannover 2003
- IPSER, Karl, Kaiser Friedrich II. Leben und Werk in Italien. (= Denkstätten einer Völkergemeinschaft Bd. II), Leipzig 1942

- JACKSON, Richard, *Ordines Coronationis Franciae/ Texts and ordines for the Coronation of Frankish and French Kings and Queens in the Middle Ages*, Philadelphie, II, 2000
- JACOB, Robert, *Images de la justice. Essai sur l'iconographie judiciaire du Moyen Age à l'âge classique*, Paris 1994
- JACOBS, Manfred, *Das Christentum in der antiken Welt (= Zugänge zur Kirchengeschichte 2)*, Göttingen 1987
- JAHREIB, Hermann, *Mensch und Staat*, Köln 1957
- JARNUT, Jörg, *Wer hat Pippin 751 zum König gesalbt?*, in: *FmaSt* 16 (1982), S. 45-57
- JORDAN, Karl, *Der Kaisergedanke in Ravenna zur Zeit Heinrichs IV. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der staufischen Reichsidee*, in: *DA* 2 (1938), S. 85-128
- JORDAN, William C., *Louis IX and the challenge of the crusade. A study in rulership*, Princeton 1979
- KAEUBLE, Hartmut (Hg.), *Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften*, Frankfurt/Main 2003
- KÄMPF, Hellmut, KROESCHELL, Karl (Hgg.), *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, Darmstadt 1965, ND Darmstadt 1974
- KAMP, Norbert, *Friedrich II. im europäischen Zeithorizont*, in: *ESCH, Arnold, DERS. (Hgg.), Tagung des DHI in Rom im Gedenkjahr 1994, (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 85)*, Tübingen 1996, S. 1-22
- KAMP, Norbert, *Die sizilischen Verwaltungsreformen Kaiser Friedrichs II. als Problem der Sozialgeschichte*, in: *QFIAB* 62 (1982), S. 119-142
- KAMPERS, Franz, *Die Fortuna Caesarea Kaiser Friedrichs II.*, in: *HJb* 48 (1928), S. 208-229
- KANTOROWICZ, Ernst, *Kingship under the impact of scientific jurisprudence*, in: *CLAGETT, Marshall, POST, Gaines, REYNOLDS, Robert (Hgg.), Twelfth-century Europe and the foundations of modern society*, Madison, Wisconsin 1961, S. 89-111. Wieder abgedruckt in: *DERS., Königtum unter der Einwirkung wissenschaftlicher Jurisprudenz*, in: *GRÜNEWALD, Eckhardt, RAULFF, Ulrich (Hgg.), Götter in Uniform. Studien zur Entwicklung des abendländischen Königiums*, Stuttgart 1998 (= engl. *Selected Studies*, Locust Valley, New York 1965), S. 180-202
- KANTOROWICZ, Ernst, *The king's two bodies. A study in mediaeval political theory*, Princeton 1957. Dt. Übers. von THEIMER, Walter, *Die zwei Körper des Königs*, München 1990, Stuttgart² 1992
- KANTOROWICZ, Ernst, *Zu den Rechtsgrundlagen der Kaisersage*, in: *DA* 13 (1957), S. 115-150
- KANTOROWICZ, Ernst, *Mysteries of state: an absolutist concept and its late medieval origins*, in: *Harvard Theological Review* 48 (1955), S. 65-91, wieder abgedruckt als: *Mysterien des Staates. Eine absolutistische Vorstellung und ihre Ursprünge im Spätmittelalter*, in: *GRÜNEWALD, Eckhardt, RAULFF, Ulrich (Hgg.), Götter in Uniform. Studien zur Entwicklung des abendländischen Königiums*, Stuttgart 1998 (= engl. *Selected Studies*, Locust Valley, New York 1965), S. 263-289
- KANTOROWICZ, Ernst, *Invocatio nominis imperatoris (On vv. 21-25 of Cielo d'Alcamo's Contrasto)*, in: *Bollettino del Centro di studi filologici e linguistici siciliani* 3 (1955), S. 35-50
- KANTOROWICZ, Ernst, *Deus per naturam, deus per gratiam: A note on Mediaeval political theology*, in: *Harvard Theological Review* 45 (1952), S. 253-277. Wieder abgedruckt in: *DERS., Deus per naturam, Deus per gratiam. Eine Anmerkung zur politischen Theologie im Mittelalter*, in: *GRÜNEWALD, Eckhardt, RAULFF, Ulrich (Hgg.), Götter in Uniform. Studien zur Entwicklung des abendländischen Königiums*, Stuttgart 1998 (= engl. *Selected Studies*, Locust Valley, New York 1965), S. 155-179
- KANTOROWICZ, Ernst, *Petrus de Vineia in England*, in: *MIÖG* 51 (1937), S. 43-88

- KANTOROWICZ, Ernst, Kaiser Friedrich II., Berlin 1927, Berlin ³1931 mit Kantorowicz, Ernst, Ergänzungsband. Quellen und Exkurse, Berlin 1931
- KANTOROWICZ, Hermann, Studies in the glossators of the Roman Law, Cambridge 1938, ND Aalen 1969
- KAPPEL, Kai u. a. (Hgg.), Kunst im Reich Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen, München 1996
- KEHR, Paul Fridolin, Das Briefbuch des Thomas von Gaeta, Justitiars Friedrichs II., in: QFIAB 8 (1905), S. 1-76
- KELLER, Hagen, Die Idee der Gerechtigkeit und die Praxis königlicher Rechtswahrung im Reich der Ottonen, in: La giustizia nell'alto medioevo (secoli IX-XI), 11-17 aprile 1996 (= Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'alto Medioevo XLIV), Bd. I, Spoleto 1997, S. 91-131
- KELLER, Hagen, Zum Charakter der ‚Staatlichkeit‘ zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsausbau, in: FmaSt 23 (1989), S. 248-264
- KELLER, Hagen, Reichsorganisation, Herrschaftsformen und Gesellschaftsstrukturen im Regnum Teutonicum, in: Il secolo di ferro: mito e realtà del secolo X (= Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 38), Spoleto 1991, S. 159-195
- KELLER, Hagen, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024-1250, Berlin 1986
- KEMPF, Friedrich, Die Absetzung Friedrichs II. im Lichte der Kanonistik, in: FLECKENSTEIN, Josef (Hg.), Probleme um Friedrich II. (= Vorträge und Forschungen 16), Sigmaringen 1974, S. 345-360
- KERN, Friedrich, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, Münster ²1954
- KERNER, Max, Johannes von Salisbury und die logische Struktur seines Polycraticus, 1977
- KLINKENBERG, Hans Martin, Die Theorie der Veränderbarkeit des Rechtes im frühen und hohen Mittelalter, in: WILPERT, Paul (Hg.), Lex et sacramentum im Mittelalter, (= Miscellanea Mediaevalia 6), Berlin 1969, S. 157-188
- KLOOS, Rudolf M., Kaiser Friedrich II: Literaturbericht 1950-1956, in: Traditio 12 (1956), S. 426-456
- KLOOS, Rudolf M., Nikolaus von Bari, eine neue Quelle zur Entwicklung der Kaiseridee unter Friedrich II., in: DA 11 (1954-1955), S. 166-190. Wieder abgedruckt in: WOLF, Gunther (Hg.), Stupor mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen (= WdF 101), Darmstadt ²1982, S. 130-160
- KOCH, Gottfried, Auf dem Wege zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jh., Wien, Köln, Graz 1972
- KOCH, Walter, Das Projekt der Edition der Urkunden Kaiser Friedrichs II., in: ESCH, Arnold, KAMP, Norbert (Hgg.), Friedrich II. Tagung des DHI in Rom im Gedenkjahr 1994, (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 85), Tübingen 1996, S. 87-108
- KOCH, Walter, Die Herausgabe der Urkunden Kaiser Friedrichs II. Ein Langzeitunternehmen, in: Zur Geschichte und Arbeit der Monumenta Germaniae Historica. Ausstellung anlässlich des 41. Deutschen Historikertages München, 17.-20. September 1996. Katalog, hg. von GAWLIK, Alfred, München 1996, S. 58-59
- KÖLMEL, Wilhelm, Regimen Christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltenverhältnisses und des Gewaltenverständnisses (8. bis 14. Jh.), Berlin 1970
- KÖLZER, Theo (Hg.), Die Staufer im Süden. Sizilien und das Reich, Sigmaringen 1996
- KÖLZER, Theo, Die Verwaltungsreformen Friedrichs II., in: ESCH, Arnold, KAMP, Norbert (Hgg.), Tagung des DHI in Rom im Gedenkjahr 1994, (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 85), Tübingen 1996, S. 299-315
- KÖLZER, Theo, Magna imperialis curia. Die Zentralverwaltung im Königreich Sizilien unter Friedrich II., in: HJb 114/2 (1994), S. 287-311

- KÖLZER, Theo, Ein Königreich im Übergang? Sizilien während der Minderjährigkeit Friedrichs II., in: SCHNITH, Karl, PAULER, Roland (Hgg.), FS Eduard Hlawitschka, Kallmünz 1993, S. 341-357
- KÖRNTGEN, Ludger, Königsherrschaft und Gottes Gnade. Zu Kontext und Funktion sakraler Vorstellungen in Historiographie und Bildzeugnissen der ottonisch-frühsalischen Zeit (= *Orbis Medievalis. Vorstellungswelten des Mittelalters* 2), Berlin 2001
- KRAUSE, Hermann, Kaiserrecht und Rezeption (= *Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse* 1), Heidelberg 1952
- KROESCHELL, Karl, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht, Göttingen 1968
- KROESCHELL, Karl, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: *Probleme des 12. Jahrhunderts* (= *Vorträge und Forschungen* 12), Konstanz, Stuttgart 1968, S. 309-335
- KRYNEN, Jacques, Droit romain et état monarchique. A propos du cas français, in: BLANCHARD, Joël (Hg.), *Représentation, pouvoir et royauté à la fin du Moyen Age. Actes du colloque organisé par l'Université du Maine les 25 et 26 mars 1994*, Paris 1995, S. 13-23
- KRYNEN, Jacques, *L'Empire du roi. Idées et croyances politiques en France, XIIIe-XVe siècles*, Paris 1993
- KUTTNER, Stephan, Papst Honorius III. und das Studium des Zivilrechts, in: VON CAEMMERER, Ernst (Hg.), FS für Martin Wolf, Tübingen 1952, S. 79-101, mit Ergänzungen wieder abgedruckt in: DERS., *Gratian and the Schools of Law, 1140-1234*, London 1983
- LAGARDE, G. de, *La naissance de l'esprit laïque au déclin du Moyen Age, I, Bilan du XIII siècle*, 3. Aufl., Louvain, Paris 1965
- LAMPE, Gerhard W. H., *A patristic greek lexicon*, Oxford 1961
- LANGE, Hermann, *Römisches Recht im Mittelalter*, München 1997
- LANGLOIS, Charles Victor, Doléances. Recueillies par les enquêteurs de Saint Louis et des derniers capétiens directs, in: *Revue Historique* 42 (1906), S. 63-95
- LANGLOIS, Charles Victor, *Saint Louis, Philippe le Bel: les derniers Capétiens directs (1226-1328)* (= LAVISSE, Ernest, *L'Histoire de France depuis les origines jusqu'à la Révolution* 3/2) Paris 1901, ND Paris 1978
- LAUDAGE, Johannes, *Der Investiturstreit*, Köln 1990
- LAUFS, Manfred, *Politik und Recht bei Innozenz III. Kaiserprivilegien, Thronstreitregister und Egerer Goldbulle in der Reichs- und Rekuperationspolitik Papst Innozenz' III.*, Köln, Wien 1980
- LAURENT, Victor, Les droits de l'empereur en matière ecclésiastique, in: *Revue des Etudes Byzantines* 13 (1955), S. 5-20
- LEACH, Edmund, *Melchisedech and the Emperors. Icons of Subversion and Orthodoxy*, in: LEACH, Edmund, AYCOCK, Alan, *Structural Approaches to biblical criticism*, Cambridge 1983, S. 67-88
- LECLERCQ, Jean, *L'idée de la royauté du Christ au Moyen Age* (= *Unam Sanctam* 32), Paris 1959
- LEEB, Rudolf, *Konstantin und Christus. Die Verchristlichung der imperialen Repräsentation unter Konstantin dem Großen als Spiegel seiner Kirchenpolitik und seines Selbstverständnisses als christlicher Kaiser* (= *Arbeiten zur Kirchengeschichte* 58), Berlin 1992
- LE GOFF, Jacques, PALAZZO, Eric, BONNE, Jean-Claude, COLETTE, Marie-Noël, *Le sacre royal: à l'époque de Saint Louis: d'après le manuscrit latin 1246 de la BNF*, Paris 2001
- LE GOFF, Jacques, *Saint Louis*, Paris 1996
- LE GOFF, Jacques, *La sainteté de Saint Louis. Sa place dans la typologie et l'évolution chronologique des rois saints*, in: *Les fonctions des saints dans le monde occidental, IIIe-XIIIe siècles* (*Kolloquium der Ecole française de Rome*, 1988), Rom 1991, S. 285-293

- LE GOFF, Jacques, A coronation program for the Age of Saint Louis: The ordo of 1250, in: BAK, Janos M. (Hg.), *Coronations, medieval and early modern monarchie ritual*, Berkeley 1990, S. 46-57
- LE GOFF, Jacques, La genèse du miracle royal, in: Marc Bloch aujourd'hui. Histoire comparée et sciences sociales. Textauswahl und Präsentation von AT SMA, Hartmut und BURG UIERE, André, Paris 1990, S. 147-158
- LE GOFF, Jacques, Le mal royal au Moyen Age: du roi malade au roi guérisseur, in: *Mediaevistik* 1 (1988), S. 101-109
- LE GOFF, Jacques, Royauté biblique et idéal monarchique médiéval. Saint Louis et Josias, in: *Les Juifs au regard de l'histoire. Mélanges Bernhard Blumenkranz*, Paris 1985, S. 157-168
- LENIAUD, Jean-Michel, PERROT, Françoise, *La Sainte-Chapelle*, Paris 1991
- Le Psautier de Saint Louis, Faksimile, Graz 1972; dt. *Der Psalter Ludwigs des Heiligen*. Dt. Übers. v. DEBAINS, Sabine, Graz 1985
- LEROY LADURIE, Emmanuel, Montailou, village occitan de 1294 à 1324, Paris 1975. Dt. Übers. HAHLBROCK, Peter, *Montailou. Ein Dorf vor dem Inquisitor*, Berlin ²2000
- LEWIS, Andrew W., *Royal Succession in Capetian France. Studies on familial order and the state*, Harvard 1981
- LEWIS, Suzanne, *The art of Matthew Paris in the Chronica Majora*, Berkeley, Los Angeles, London 1987
- LEYSER, Karl, *Herrschaft und Konflikt. König und Adel im ottonischen Sachsen*, Göttingen 1984
- LITTLE, Lester K., Saint Louis' involvement with the friars, in: *Church History* 33 (1964), S. 125-148
- LOMAX, John P., A canonistic reconsideration of the crusade of Frederick II, in: CHODOROW, Stanley (Hg.), *Proceedings of the 8th International Congress of Medieval Canon Law, Città del Vaticano 1992*, S. 207-225
- LOT, Ferdinand, FAWTIER, Robert, *Histoire des institutions françaises au Moyen Age, Bd. II*, Paris 1958
- LOUD, Graham A., The case of the missing martyrs. Frederick's war with the church, 1230-1250, in: *Studies in Church History* 30 (1993), S. 141-152
- LUX, Rüdiger, Der König als Tempelbauer. Anmerkungen zur sakralen Legitimation von Herrschaft im Alten Testament, in: ERKENS, Franz-Reiner (Hg.), *Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume*, Berlin 2002, S. 99-122
- MACCARONE, Michele, *Vicarius Christi. Storia del titolo papale*, Roma 1952
- MACCONI, Massimiliano, *Federico II, sacralità e potere*, Genua 1994
- MÄHL, Sibylle, *Quadrige virtutum. Die Kardinaltugenden in der Geistesgeschichte der Karolingerzeit* (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 9), Köln, Wien 1969
- MAJESKA, George, The Emperor and His church, in: MAGUIRE, Henry, *Byzantine court culture from 829 to 1204*, Washington 1997, S. 1-11
- MARIANI, Ornella, *Federico II di Hohenstaufen*, Neapel 2003
- MASSON, Georgina, *Frederic II of Hohenstaufen: a life*, London 1957
- MATSCHKE, Klaus-Peter, Sakralität und Priestertum des byzantinischen Kaisers, in: ERKENS, Franz-Reiner (Hg.), *Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume. Fünfzehn interdisziplinäre Beiträge zu einem weltweiten und epochenübergreifenden Phänomen*, Berlin 2002, S. 144-149
- MENANT, François, Philippe Auguste (1180-1223). „Un temps de mutations“ pour l'autorité capétienne, in: DERS., MARTIN, Hervé, MERDRIGNAC, Bernard, CHAUVIN, Monique, *Les Capétiens. Histoire et Dictionnaire. 987-1328*, Paris 1999, S. 222-312
- MEIJERS, Eduard M., L'università di Napoli nel secolo XIII, in: DERS., *Etudes d'histoire du droit, Bd. III*, Leiden 1959, S. 149-160

- MEYENDORFF, John, Justinian, the Empire and the church, in: *Dumbarton Oaks Papers* 2 (1968), S. 43-60
- MICHALSKY, Tanja, „De ponte Capuano, de turribus eius, et de ymagine Frederici...” Überlegungen zu Repräsentation und Inszenierung von Herrschaft, in: *Kunst im Reich Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen. Akten des internationalen Kolloquiums, Rheinisches Landesmuseum Bonn, 2.-4. Dezember 1994, Bd. I, München, Berlin 1996*, S. 137-151
- MICHAUD-QUANTIN, Pierre, Le droit universitaire au XIIIe siècle, in: *Septième centenaire de la mort de Saint Louis. Actes des colloques de Royaumont et de Paris (21-27 mai 1970)*, Paris 1976, S. 303-313
- MIDDELL, Matthias, Kulturtransfer und Historische Komparatistik – Thesen zu ihrem Verhältnis, in: *DERS., Kulturtransfer und Vergleich (= Comparativ. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Geschichtsforschung* 10 (2000) 1, S. 7-41
- MINNINGER, Monika, Heinrichs III. interne Friedensmaßnahmen und ihre etwaigen Gegner in Lothringen, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 5 (1979), S. 33-52
- MOCHI ONOFRI, Sergio, *Fonti canonistiche dell'idea moderna dello Stato*, Mailand 1951
- MÖHRING, Hannes, *Der Weltkaiser der Endzeit. Entstehung, Wandel und Wirkung einer tausendjährigen Weissagung*, Stuttgart 2000
- MOLLAT, Michel, Le „passage“ de Saint Louis à Tunis. Sa place dans l'histoire des croisades, in: *Revue d'histoire économique et sociale* 50 (1972), S. 289-303
- MONTAGUE, R. James, The drawings of Matthew Paris, in: *Walpole society* 14 (1925-1926), S. 1-26
- MONTI, Gennaro Maria, *Per la storia dell'Università di Napoli*, Neapel 1924
- MOR, Carlo Guido, I giudici della Contessa Matilde e la rinascita del diritto romano, in: *Studi di memoria di Benenuto Donati (= Pubblicazioni della Facoltà di giurisprudenza della Università de Modena* 80-83, N.S. 15-18, Modena 1954, S. 43-59
- MORDEK, Hubert, Frühmittelalterliche Gesetzgeber und iustitia in Miniaturen weltlicher Rechtshandschriften, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli V-VIII) (= Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo* 42), Bd. II, Spoleto 1995, S. 997-1052
- MOREL, Henri, *La place de la lex regia dans l'histoire des idées politiques*, Aix-en-Provence 1970
- NELSON, Janet L., Royal saints and early medieval kingship, zuletzt in: *DIES. (Hg.), Politics and ritual in early medieval Europe*, London 1986, S. 69-74
- NEUMANN, Ronald, *Parteibildungen im Königreich Sizilien während der Unmündigkeit Friedrichs II. (1198-1208)*, Frankfurt/Main 1986
- NICOL, Donald M., Kaisersalbung. The Unction of Emperors in Late Byzantine Coronation Ritual, in: *Byzantine and Modern Greek studies* 2 (1976), S. 37-52
- NICOL, Donald M., *Byzantine political thought c. 350-c. 1450*, Cambridge 1988
- NIESE, Hans, *Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im Regnum Siciliae*, Halle 1910
- NIESE, Hans, Normannische und staufische Urkunden aus Apulien, in: *QFIAB* 9 (1906), S. 57-67
- O'CONNELL, David, *Les propos de Saint Louis*, Paris 1974
- OHNSORGE, Werner, Der Patricius-Titel Karls des Großen, in: *Byzantinische Zeitschrift* 53 (1960), S. 300-321
- ONORY, Sergio Mochi, BARNI, Gianluigi, *La crisi del Sacro Romano Imperio, Documenti*, Mailand 1951
- OURLIAC, Paul, GAZZANIGA, Jean-Louis, *Histoire du droit privé français de l'an mil au Code civil*, Paris 1985

- PENNINGTON, Kenneth, Gregory IX, Frederick II, and the Constitutions of Melfi, in: SWEENEY, James Ross, CHODOROW, Stanley (Hgg.), *Popes, teachers, and canon law in the Middle Ages*, Ithaca, London 1989, S. 53-61
- PETOT, Pierre, Pierre de Fontaines et le droit romain, in: *Etudes d'histoire du droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras*, Bd. II, Paris 1965, S. 955-964
- PFISTER, Kurt, *Kaiser Friedrich II*. München 1942
- PINOTEAU, Hervé, Melchisédech et la royauté française, in: *Autour de Melchisédech. Actes du colloque européen 1-2 juillet 2000*, Chartres 2000, S. 85-93
- PITZ, Ernst, *Papstreskript und Kaiserreskript*, Tübingen 1981
- PITZ, Ernst, Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte, in: *QFIAB* 58 (1978), S. 216-359
- PORTE, Danielle, *Les donateurs de sacré. Le prêtre à Rome*, Paris 1989
- POST, Gaines, Plena potestas and consent in Medieval assemblies, in: *Traditio* 1 (1943), S. 355-408
- POWELL, John M., Frederick II and the church. A revisionist view, in: *The Catholic Historical Review* 48 (1962/63), S. 487-497
- RADDING, Charles M., *The origins of medieval jurisprudence, Pavia and Bologna 850-1150*, New Haven, London 1988. Dazu eine kritische Rezension von FRIED, Johannes, in: *DA* 45 (1989), S. 287-288
- RADDING, Charles M., *A world made by men: Cognition and society 400-1200*, Chapel Hill 1985
- RAGOTZKY, Hedda und WENZEL, Horst, Einleitung, in: *DIES.* (Hgg.), *Höfische Repräsentation: Das Zeremoniell und die Zeichen*, Tübingen 1990, S. 1-15
- REICHERT, Folker, Der sizilische Staat Friedrichs II. in Wahrnehmung und Urteil der Zeitgenossen, in: *HZ* 253 (1991), S. 21-50
- RICHARD, Jean, Federico II e San Luigi, in: TOUBERT, Pierre, PARAVICINI BAGLIANI, Agostino (Hgg.), *Federico e il mondo mediterraneo*, Palermo 1994, S. 48-61
- RICHARD, Jean, *Saint Louis, roi d'une France féodale, soutien de la Terre Sainte*, Paris 1983, ND Paris 1986
- RIEDL, Matthias, *Joachim von Fiore: Denker der vollendeten Menschheit*, Würzburg 2004
- RILL, Bernd, *Sizilien im Mittelalter. Das Reich der Araber, Normannen und Staufer*, Stuttgart, Zürich 1995
- ROMANO, Andrea, Federico II e lo studium generale di Napoli, in: *Federico II e l'Italia*, Rom 1995, S. 149-155
- RUNCIMAN, Steven, The decline of the crusading idea, in: *Relazioni del X congresso internazionale di scienze storiche*, Bd. III, Florenz 1955, S. 637-652
- RUSSO, Renato, *Federico II: cronologia della vita*, Barletta 2000
- SADLER, Donna L., The king as subject, the king as author: Arts and politics of Louis IX, in: DURCHHARDT, Heinz, JACKSON, Richard A., STURDY, David (Hgg.), *European Monarchy. Its Evolution and Practice from Roman Antiquity to Modern Times*, Stuttgart 1992, S. 367-414
- SALLABERGER, Walther, Den Göttern nahe – und fern den Menschen? Formen der Sakralität des altmesopotamischen Herrschers, in: ERKENS, Franz-Reiner (Hg.), *Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume*, Berlin 2002, S. 85-98
- SANTALUCIA, Bernardo, *Diritto e processo penale nell'antica Roma*, Mailand 1989, ²1998
- Sankt Elisabeth. Fürstin, Dienerin, Heilige. Aufsätze, Dokumentation, Katalog*, Sigmaringen 1981

- SCHALLER, Hans Martin, Die Frömmigkeit Kaiser Friedrichs II., in: DA 51 (1995) 2, S. 493-513
- SCHALLER, Hans Martin, L'epistolario di Pier delle Vigne, in: *Politica e cultura nell'Italia di Federico II* (= Centro di studi sulla civiltà del tardo medioevo San Miniato, Collana di Studi e Recherche 1), San Miniato 1986, S. 95-111, wieder abgedruckt in: *Die Briefsammlung des Petrus de Vineia*, in: DERS., *Stauferzeit. Gesammelte Aufsätze*, Hannover 1993, S. 463-478
- SCHALLER, Hans Martin, Zum „Preisgedicht“ des Terrisius von Atina auf Kaiser Friedrich II., in: *Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. Festschrift H. Löwe zum 65. Geburtstag*, Köln 1978, S. 503-518, wieder abgedruckt in: DERS., *Stauferzeit. Ausgewählte Aufsätze* (= MGH Schriften 38), Hannover 1993, S. 85-102
- SCHALLER, Hans-Martin, Die Kaiseridee Friedrichs II., in: FLECKENSTEIN, Josef (Hg.), *Probleme um Friedrich II., Vorträge und Forschungen 16*, Sigmaringen 1974, S. 109-134, wieder abgedruckt in: DERS., *Stauferzeit. Ausgewählte Aufsätze* (= MGH Schriften 38), Hannover 1993, S. 53-83
- SCHALLER, Hans-Martin, Endzeit-Erwartung und Antichrist-Vorstellungen in der Politik des 13. Jahrhunderts, in: *Max-Planck-Institut für Geschichte* (Hg.), *Festschrift für Hermann Heimpel, Bd. II* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36,2), Göttingen 1972, S. 924-947, wieder abgedruckt in: DERS., *Stauferzeit. Ausgewählte Aufsätze* (= MGH Schriften 38), Hannover 1993, S. 25-52
- SCHALLER, Hans Martin, Studien zur Briefsammlung des Kardinals Thomas von Capua, in: DA 21 (1965), S. 371-518
- SCHALLER, Hans Martin, *Kaiser Friedrich II. Verwandler der Welt* (= Persönlichkeit und Geschichte 34), Göttingen 1964
- SCHALLER, Hans Martin, Das Relief an der Kanzel der Kathedrale von Bitonto: ein Denkmal der Kaiseridee Friedrichs II., in: AKG 45 (1963), S. 295-312, wieder abgedruckt in: WOLF, Gunther (Hg.), *Stupor mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen* (= WdF 101), Darmstadt ²1982, S. 494-526, wieder abgedruckt in: DERS., *Stauferzeit. Ausgewählte Aufsätze* (= MGH Schriften 38), Hannover 1993, S. 1-24
- SCHALLER, Hans Martin, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil, Teil 1, in: AfD 3 (1957), S. 207-286, Teil 2, in: AfD 4 (1958), S. 264-327
- SCHALLER, Hans Martin, Die staufische Hofkapelle im Königreich Sizilien, in: DA 11 (1954/1955), S. 462-505, wieder abgedruckt in: DERS., *Stauferzeit. Gesammelte Aufsätze*, Hannover 1993, S. 479-524
- SCHARER, Anton, Die Stimme des Herrschers. Zum Problem der Selbstaussage in Urkunden, in: HRUZA, Karel, HEROLD, Paul (Hg.), *Wege zur Urkunde - Wege der Urkunde - Wege der Forschung. Beiträge zur europäischen Diplomatie des Mittelalters* (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 24), Wien 2005, S. 13-21
- SCHEFFER-BOICORST, Paul, *Gesammelte Schriften 2* (= Historische Studien 43), Berlin 1905
- SCHEFFER-BOICORST, Paul, Die Gründung Augustas und die Wiederherstellung Regalbutos, in: DERS., *Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen*, Berlin 1897, S. 250-256
- SCHIEFFER, Rudolf, *Die Karolinger*, Stuttgart ³2000
- SCHIEFFER, Rudolf, Mediator cleri et plebis. Zum geistlichen Einfluß auf Verständnis und Darstellung des ottonischen Königtums, in: ALTHOFF, Gerd, SCHUBERT, Ernst (Hgg.), *Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen* (= Vorträge und Forschungen 46), Sigmaringen 1998, S. 345-361
- SCHIMMELBUSCH, Lieselotte, *Der Begriff der Iustitia in der Staatstheorie Friedrichs II.*, phil. Diss. (masch.), Bonn 1956
- SCHLICK, Jutta, *König, Fürsten und Reich (1056-1159). Herrschaftsverständnis im Wandel* (= Mittelalter-Forschungen 7), Stuttgart 2001

- SCHMID, Hans Heinrich, *Gerechtigkeit als Weltordnung. Hintergrund und Geschichte des alttestamentlichen Gerechtigkeitsbegriffs*, Tübingen 1968
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth, *Fortuna Caesarea. Friedrich II. und Heinrich (VII.) im Urteil zeitgenössischer Spruchdichter*, in: KROHM, Rüdiger, THUM, Bernd, WAPNEWSKI, Peter (Hgg.), *Stauferzeit. Geschichte, Literatur, Kunst (= Karlsruher Kulturwissenschaftliche Arbeiten 1)*, Stuttgart 1978, S. 195-205
- SCHMITT, Carl, *Die Formung des französischen Geistes durch den Legisten*, in: *Deutschland-Frankreich 1 (1942)*, S. 1-30
- SCHMINCK, Christoph Ulrich, *Crimen laesae maiestatis. Das politische Strafrecht Siziliens nach den Assisen von Ariano (1140) und den Konstitutionen von Melfi (1231) (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 14)*, Aalen 1970
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Außenblicke für das eigene Herz. Vergleichende Wahrnehmung politischer Ordnung im hochmittelalterlichen Deutschland und Frankreich*, Michael BORGOLTE (Hg.), *Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik*, Berlin 2001, S. 315-338
- SCHNITH, Karl, *Recht und Friede. Zum Königsgedanken im Umkreis Heinrichs III.*, in: *HJb 81 (1962)*, S. 22-57
- SCHRAMM, Percy Ernst, *Kaiser, Rom und Renovatio. Studien und Texte zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit*, Berlin ²1975
- SCHRAMM, Percy Ernst, *Das Alte und das Neue Testament in der Staatslehre und Staatssymbolik des Mittelalter*, in: DEVOTO, Giacomo (Hg.), *La Bibbia nell'alto medioevo (= Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo X)*, Spoleto 1963, S. 229-255
- SCHRAMM, Percy Ernst, *Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert*, Darmstadt ²1960
- SCHRAMM, Percy Ernst, *Ordines Studien II. Die Krönung bei den Westfranken und den Franzosen*, in: *Archiv für Urkundenforschung 15 (1938)*, S. 3-55
- SCHRAMM, Percy Ernst, *Die Krönung bei den Westfranken und Angelsachsen von 878 bis um 1000*, in: *ZRG KA 23 (1934)*, S. 117-242
- SCHREUER, Hans, *Ueber altfranzösische Krönungsordnungen*, in: *ZRG GA 30 (1909)*, S. 142-192
- SCHWARZER, Josef, *die Ordines der Kaiserkrönung (= Forschungen zur deutschen Geschichte 22)*, Göttingen 1882
- SEEGRÜN, Wolfgang, *Kirche, Papst und Kaiser nach den Anschauungen Friedrichs II.*, in: *HZ 207 (1968)*, S. 4-41
- SEGL, Peter, *Die Feindbilder in der politischen Propaganda Friedrichs II. und seiner Gegner*, in: BOSBACH, Franz (Hg.), *Feindbilder. Die Darstellung des Gegners in der politischen Publizistik des Mittelalters und der Neuzeit*, Köln 1992, S. 41-71
- SEMMLER, Josef, *Zeitgeschichtsschreibung und Hofhistoriographie unter den frühen Karolingern*, in: LAUDAGE, Johannes (Hg.), *Von Fakten und Fiktionen. Mittelalterliche Geschichtsdarstellungen und ihre kritische Aufarbeitung*, Köln 2003, S. 135-164
- SIBYLLE, Eva, RÖSCH, Gerhard, *Kaiser Friedrich II. und sein Königreich Sizilien*, Sigmaringen 1995
- SIEBURG, Heinz-Otto, *Grundzüge der französischen Geschichte*, Darmstadt 1966
- SIMON, Dieter, *„Princeps legibus solutus“. Die Stellung des byzantinischen Kaisers zum Gesetz*, in: NÖRR, Dieter, SIMON, Dieter (Hgg.), *Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel*, Frankfurt/Main 1984, S. 449-492
- SIBERRY, Elizabeth, *Missionaries and crusaders, 1095-1274: opponents or allies?*, in: *Studies in church history 20 (1978)*, S. 103-110
- SIVERY, Gérard, *Blanche de Castille*, Paris 1990

- SLATTERY, Maureen, *Myth, man and sovereign saint. King Louis IX in Jean de Joinville's sources*, New York, Bern, Frankfurt/Main 1985
- SOHM, D. Rudolph, *Fränkisches Recht und römisches Recht: Prolegomena zur deutschen Rechtsgeschichte*, Weimar 1880
- SOHN, Andreas, *Bilder als Zeichen der Herrschaft. Die Silvesterkapelle in SS. Quattro Coronati (Rom)*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 35 (1997), S. 7-47
- SOLMI, Arrigo, *La persistenza della scuola di Pavia nel medio evo fino alla fondazione dello studio generale (1024-1361)*, in: *Contributi alla storia del diritto comune*, Rom 1937
- SOMMERLECHNER, Andrea, *Stupor mundi? Kaiser Friedrich II. und die mittelalterliche Geschichtsschreibung*, Wien 1999
- SPRANDEL, Rolf, *Ivo von Chartres und seine Stellung in der Kirchengeschichte*, (= *Pariser Historische Studien* 1), Paris 1962
- SPRANDEL, Rolf, *Über das Problem neuen Rechts im früheren Mittelalter*, in: *ZRG KA* 48 (1962), S. 117-137
- STAUBACH, Nikolaus, *Rex Christianus. Hofkultur und Herrschaftspropaganda im Reich Karls des Kahlen, Teil II: Die Grundlegung der ‚religion royale‘*, Köln, Weimar, Wien 1993
- Das Staunen der Welt. Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen 1194-1250* (= *Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst* 15), Göppingen 1996
- STEER, Georg, *Das Fortuna-Bild der ‚Carmina Burana‘-Handschrift CLM 4660. Eine Darstellung der fortuna caesarea Kaiser Friedrichs II.?*, in: KÜHEBACHER, Egon (Hg.), *Literatur und bildende Kunst im Tiroler Mittelalter. Die Iwein-Fresken von Rodenegg und andere Zeugnisse der Wechselwirkung von Literatur und bildender Kunst* (= *Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, Germanist. Reihe* 15), Innsbruck 1982, S. 183-207
- STEINICKE, Marion, *Politische und artistische Zeichensetzung. Zur Dynamik von Krönungs- und Investiturritualen*, in: WEINFURTER, Stefan, DIES. (Hgg.), *Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich*, Köln, Weimar, Wien 2005, S. 1-26
- STEINWENTER, Anton, *Nomos empsychos: zur Geschichte einer politischen Theorie*, in: *Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse* 133 (1946), S. 250-268
- STELLING-MICHAUD, Sven, *L'Université de Bologne et la pénétration des droits romain et canonique en Suisse aux XIIIe et XIVE siècles*, Genf 1955
- STEPPER, Ruth, *Augustus et sacerdos. Untersuchungen zum römischen Kaiser als Priester* (= *Potsdamer altertumswissenschaftliche Beiträge* 9), Potsdam 2003
- STICKLER, Alfons M., *Alanus Anglicus als Verteidiger des monarchischen Papsttums*, in: *Salesianum* 21 (1959), S. 346-406
- STICKLER, Alfons M., *Imperator vicarius Papae. Die Lehren der französisch-deutschen Dekretistenschule des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts über die Beziehungen zwischen Papst und Kaiser*, in: *MIÖG* 62 (1954), S. 165-212
- STICKLER, Alfons M., *Der Schwerterbegriff bei Huguccio*, in: *Ephemerides iuris Canonici* 3 (1947), S. 201-242
- STRECK, Bernhard, *Das Sakralkönigtum als archaisches Modell*, in: ERKENS, Franz-Reiner (Hg.), *Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume*, Berlin 2002, S. 33-52.
- STRUVE, Tilman, *Die Salier und das römische Recht. Ansätze zur Entwicklung einer säkularen Herrschaftstheorie in der Zeit des Investiturestreits*, Mainz 1999
- STRUVE, Tilman, *Die Stellung des Königtums in der politischen Theorie der Salierzeit*, in: WEINFURTER, Stefan (Hg.), *Die Salier und das Reich III. Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier*, Sigmaringen 1992, S. 217-244
- STRUVE, Tilman, *Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter*, Stuttgart 1978

- STRUVE, Tilman, Lampert von Hersfeld. Persönlichkeit und Weltbild eines Geschichtsschreibers am Beginn des Investiturstreits (Teil B), in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 20 (1970), S. 32-142
- STÜRNER, Wolfgang, Friedrich II., 2 Bde., Darmstadt 2003
- STÜRNER, Wolfgang, Kaiser Friedrich II. Herrschaftskonzeption und politisches Handeln, in: KAPPEL, Kai, KEMPER, Dorothee, KNAAK, Alexander (Hgg.), Kunst im Reich Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen. Akten des internationalen Kolloquiums, Rheinisches Landesmuseum Bonn, 2.-4. Dezember 1994, München, Berlin 1996, S. 11-20
- STÜRNER, Wolfgang, Der Staufer Heinrich (VII.). Lebensstationen eines gescheiterten Königs, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 52 (1993), S. 13-33
- STÜRNER, Wolfgang, Peccatum und Potestas. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken, Sigmaringen 1987
- STÜRNER, Wolfgang, Rerum necessitatis und divina provisio. Zur Interpretation des Prooemiums der Konstitutionen von Melfi (1231), in: DA 39 (1983), S. 467-554
- SZABÓ, Thomas, Römischrechtliche Einflüsse auf die Beziehung des Herrschers zum Recht. Eine Studie zu vier Autoren aus der Umgebung Friedrich Barbarossas, in: QFIAB 53 (1973), S. 34-48
- TARDIF, Alfred, La date et le caractère de l'ordonnance de Saint Louis sur les duels, in: Nouvelle Revue Historique du droit 11 (1887)
- THORAU, Peter, König Heinrich (VII.), das Reich und die Territorien. Untersuchungen zur Phase der Minderjährigkeit und der „Regentschaften“ Erzbischof Engelhards I. von Köln und Herzog Ludwigs I. von Bayern (1211) 1220-1228 (= Jahrbücher der Deutschen Geschichte. Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich (VII.), Berlin 1998, S. 31-93
- TIERNEY, Brian, „The prince is not bound by the laws.“ Accursius and the origins of the modern state, in: Comparative Studies in Society and History 5 (1962/63), S. 378-400
- TREITINGER, Otto, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee. Nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell. Vom oströmischen Staats- und Reichsgedanken, Darmstadt ²1956
- ULLMANN, Walter, Gelasius I. (492-496): Das Papsttum an der Wende der Spätantike zum Mittelalter (= Päpste und Papsttum 18), Stuttgart 1981
- ULLMANN, Walter, Some reflections on the opposition of Frederik II to the papacy, in: Scholarship and Politics in the Middle Ages (= Variorum Collected Studies 72), London 1978, S. 3-26
- ULLMANN, Walter, Principles of government and politics in the Middle Ages, London 1961
- ULLMANN, Walter, Frederick's Opponent, Innocent IV as Melchisedech, in: Atti del Convegno internazionale di Studi Federiciani, Palermo 1952, S. 53-81
- VALLENTIN, Berthold, Der Engelsstaat. Zur mittelalterlichen Anschauung vom Staate (bis auf Thomas von Aquino), in: Grundrisse und Bausteine zur Staats- und Geschichtslehre zu Ehren G. Schmollers, Berlin 1908, S. 41-120
- VAN CLEVE, Thomas Curtis, The Emperor Frederick II of Hohenstaufen. Immutator Mundi, Oxford 1972
- VAN EICKELS, Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter (= Mittelalter-Forschungen 10), Stuttgart 2002
- VAN GENNEP, Arnold, Les rites de passage, Paris 1909, ND Paris, Den Haag 1969
- VAUGHAN, Richard, The illustrated chronicle of Matthew Paris, Sutton 1993
- VEHSE, Otto, Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II., München 1929
- VINOGRADOFF, Paul, Roman law in medieval Europe, Holmes Beach 1994

- VIOLLET, Paul, Une ordonnance peu connue de Saint Louis, in: *Recueil de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Compte-Rendu des séances de l'année 1890*, Bd. XVIII, Paris 1890, S. 444-448
- Les vitraux de Notre-Dame et de la Sainte-Chapelle de Paris, *Corpus vitrearum medii aevi. France I*, Paris 1959
- VOGTHERR, Thomas, Der bedrängte König. Beobachtungen zum Itinerar Heinrichs (VII.), in: *DA 47* (1991), S. 395-440
- VON BOGYAY, Thomas, BAK, Janos M., SILAGI, Gabriel, *Die heiligen Könige*, Graz 1976
- VON HARNACK, Adolf, Christus Praesens – Vicarius Christi. Eine kirchengeschichtliche Skizze, in: *Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften*, Berlin 1927, S. 415-446
- VON RAUMER, Friedrich, *Kaiser Friedrich II., der Hohenstaufe und seine Zeit*, Berlin 1943
- WADLE, Elmar, Gottesfrieden und Landfrieden als Gegenstand der Forschung nach 1950, in: KROESCHELL, Karl, CORDES, Albrecht (Hgg.), *Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 18)*, Berlin 1996, S. 63-91
- WAHL, Rudolph, *Wandler der Welt. Friedrich II., der sizilische Staufer. Eine Historie*, München 1948
- WAITZ, Georg, Die Formeln der deutschen Königs- und der Römischen Kaiser-Krönung vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert, in: *Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 18* (1873), S. 3-92
- WALLRAFF, Martin, *Christus Verus Sol. Sonnenverehrung und Christentum in der Spätantike (= Jahrbuch für Antike und Christentum, Ergänzungsband 32)*, Münster 2001
- WALTER, C., The significance of unction in byzantine iconography, in: *Byzantine and Modern Greek studies* (1976)
- WEBER, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1921, ND Köln, Berlin 1964
- WEIMAR, Peter, Die legistische Literatur der Glossatorenzeit, in: COING, Helmut, (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. I: Mittelalter (1100-1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung*, München 1973, S. 129-260
- WEINFURTER, Stefan, Investitur und Gnade. Überlegungen zur gratialen Herrschaftsordnung im Mittelalter, in: DERS., STEINICKE, Marion (Hgg.), *Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich*, Köln, Weimar, Wien 2005, S. 105-123
- WEINFURTER, Stefan, *Heinrich II. Herrscher am Ende der Zeiten (1002-1024)*, Regensburg 1999
- WELSKOPP, Thomas, Stolpersteine auf dem Königsweg. Methodenkritische Anmerkungen zum internationalen Vergleich in der Gesellschaftsgeschichte, in: *Archiv für Sozialgeschichte 35* (1995), S. 339-367
- WERNER, Karl Ferdinand, Die Legitimität der Kapetinger und die Entstehung des „Reditus regni Francorum ad stirpem Karoli“, in: *Die Welt als Geschichte 12* (1952) 3, S. 203-226
- WERNER, Michael, ZIMMERMANN, Bénédicte, *De la comparaison à l'histoire croisée (= Le genre humain 2004)*, Paris 2004
- WESSEL, Karl, Christus Rex, Kaiserkult und Christusbild, in: *Archäologischer Anzeiger 68* (1953), S. 118-136
- WILLEMSSEN, Carl Arnold, *Bibliographie zur Geschichte Kaiser Friedrichs II. und der letzten Staufer (= MGH Hilfsmittel 8)*, München 1986
- WILLEMSSEN, Carl Arnold, Über die Kindheit Friedrichs II., in: *Potere, società, popolo tra età normanna ed età sveva*, Bari 1983, S. 109-129

- WOLF, Ernst, Naturrecht und Gerechtigkeit. Zum Problem des Naturrechts, in: MAIKOFER, Werner (Hg.), Naturrecht oder Rechtspositivismus? (= WdF 16), Darmstadt 1962, S. 52-72
- WOLF, Gunther, Kaiser Friedrich II. und das Recht, in: ZRG RA 102 (1985), S. 327-343
- WOLF, Gunther (Hg.), Stupor mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen (= WdF 101), Darmstadt ²1982
- WOLFRAM, Herwig, Intitulatio, I: Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 21), Graz, Wien, Köln 1967
- WYDUCKEL, Dieter, Princeps Legibus Solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 30), Berlin 1979
- ZERNER-CHARDAVOINE, Monique, La croisade albigeoise, Paris 1979
- ZINK, Michel, La subjectivité littéraire: Autour du siècle de Saint Louis, Paris 1985
- ZINSMAIER, Paul, Die Reichskanzlei unter Friedrich II., in: DA 51 (1995), S. 135-166

ERKLÄRUNG ZUR DISSERTATION

**GERECHTIGKEITSPFLEGE UND HERRSCHERLICHE SAKRALITÄT UNTER FRIEDRICH II. UND
LUDWIG IX. HERRSCHAFTSAUFFASSUNGEN DES 13. JAHRHUNDERTS IM VERGLEICH**

Ich erkläre, daß ich zu keinem früheren Zeitpunkt akademische Grade erworben habe oder versucht habe, akademische Grade zu erwerben, die der Promotion entsprechen.

Ich versichere, daß ich die Dissertation selbständig angefertigt, außer den im Schriftenverzeichnis sowie den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benützt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommen sind, bezeichnet habe.

Ich versichere, daß die Dissertation nicht bereits in derselben oder einer ähnlichen Fassung an einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde.

Ich versichere, daß ich nicht schon an einer Hochschule der Bundesrepublik den philosophischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades erfolglos versucht habe.

Leutenberg, im Mai 2006

(Sindy Schmiegel)

CURRICULUM VITAE

*geboren am 01.01.1979 in Saalfeld/Saale
Eltern: Sabine und Reinhard Schmiegel, Leutenberg*

Schulbesuch

09/1985 – 07/1991 Grundschule Leutenberg (damals Polytechnische Oberschule
Ernst Thälmann)
09/1991 – 06/1997 Heinrich-Böll-Gymnasium Saalfeld/Saale; Abitur

Studium

10/1997– 04/2003 Studium MA Geschichte, Politik, Alte Geschichte und Medien- und
Kommunikationswissenschaften, Martin-Luther-Universität Halle-
Wittenberg (Prof. Dr. Andreas Ranft), Universität Leipzig (Prof. Dr.
Franz-Reiner Erkens), Magister Artium
04/2000 – 04/2003 Stipendiatin der Hanns-Seidel-Stiftung e. V.
09/2001 – 03/2002 Stipendiatin des DAAD; Université de Paris IV – La Sorbonne, Maîtri-
se d’Histoire (Prof. Dr. Michel Rouche, Prof. Dr. Régine Le Jan)
06/2004 – 10/2004 Stipendiatin des Deutschen Historischen Instituts Paris
11/2004 – 12/2006 Promotionsstipendium der Hanns-Seidel-Stiftung e.V.
09/2003 – 05/2007 Promotion in Mittlerer und Neuerer Geschichte, Universität Passau

Ehrenamtliches Engagement

Seit 12/2003 Schatzmeisterin des Vereins „Groupe Interdisciplinaire de Recherche
Allemagne-France/Interdisziplinäre Forschungsgemeinschaft Deutsch-
land-Frankreich“ (www.giraf-iffd.org)

Leutenberg, im Mai 2007

(Sindy Schmiegel)